



Mirjam Janett

Verwaltete Familien

Vormundschaft und
Fremdplatzierung
in der Deutschschweiz,
1945–1980

Mirjam Janett

Verwaltete Familien

**Vormundschaft und Fremdplatzierung in der
Deutschschweiz, 1945–1980**

CHRONOS

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds
zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophisch-Historischen
Fakultät der Universität Basel im Frühjahrssemester 2020 auf Antrag
von Prof. Dr. Martin Lengwiler und Prof. Dr. Anne-Françoise Praz
als Dissertation angenommen.



Informationen zum Verlagsprogramm:
www.chronos-verlag.ch

Umschlagbild: «Morge im Dorf», eine Mutter nimmt Abschied von ihren
Kindern, 1945, Schweizerisches Sozialarchiv, F 5025-Fa-323

© 2022 Chronos Verlag, Zürich
Print: ISBN 978-3-0340-1645-2
E-Book (PDF): DOI 10.33057/chronos.1645

Inhalt

1	Einleitung	7
1.1	Fragestellung, Periodisierung und Vergleich	11
1.2	Der Mensch, das Handeln und die Macht	14
1.3	Forschungsstand	17
1.4	Heim- oder Verdingkind? Eine semantische Klärung	23
1.5	Quellen und Aufbau	25
2	Der Staat, die Fürsorge und das Kind	31
2.1	Das Kind im Recht	32
2.2	Basel-Stadt: Gemeinnützigkeit und Bürgergemeinde	36
2.3	Appenzell Innerrhoden: Caritas und staatliche Mithilfe	46
2.4	Die Fürsorge im Spiegel der Sozialstaatsforschung	60
3	Ordnung schaffen: Die Vormundschaftsbehörden	65
3.1	Basel-Stadt: Pragmatische Professionalisierung	65
3.2	Appenzell Innerrhoden: Ländliche Miliz	79
3.3	Die Verwaltung und ihre «Aufschreibesysteme»	88
3.4	Aktenflüsse und Behördenhandeln	98
4	Die Familie im Fokus	107
4.1	Das Dispositiv in Zahlen	109
4.2	Die Kantone im Vergleich	121
4.3	Fürsorge zwischen Transformation und Beharren	135
4.4	Sozialdisziplinierung oder Empowerment?	145
5	Fremdplatzierung begründen	153
5.1	Die Gefahr der «Verwahrlosung»	156
5.2	Leidvolle Praktiken: Gewalt und Geschlecht	167
5.3	«Moralisch defekt»: Sexualität problematisieren	183
5.4	Arbeit, Erziehung und Ausschweifungen	196
6	Im Visier der Humanwissenschaften	207
6.1	Die Medikalisierung der Kinder- und Jugendfürsorge	208
6.2	Kinderpsychiatrie und Sozialstaat	217
6.3	Die psychologische Wende	228
6.4	Begutachtungen, Tests und Empfehlungen	239

7	Schluss und Ausblick	247
	Dank	258
	Anhang	260
	Abkürzungen	264
	Tabellen, Abbildungen und Grafiken	265
	Quellen und Literatur	267

1 Einleitung

Ein Körper hängt von der Zellendecke. Der Wärter betritt den Raum, nimmt den Leichnam herunter und lässt ihn abtransportieren. Der wegen Diebstahls eines Fahrrads in Untersuchungshaft sitzende junge Mann hat kurz vor seinem neunzehnten Geburtstag beschlossen, seinem Leben ein Ende zu setzen. Da der Jugendliche seit seinem vierten Lebensjahr unter Vormundschaft stand, wird umgehend sein Amtsvormund informiert. Zwei Wochen nach der Selbsttötung – wir schreiben das Jahr 1951 – hält dieser im Schluss- und Rechenschaftsbericht zuhanden der Vormundschaftsbehörde von Basel-Stadt fest, dass M.^{*1} «Selbstmord begangen ha[be]. Er [sei] nämlich wieder rückfällig geworden und wurde verhaftet.» Der junge Mann sei «ein kriminelles Element» gewesen, weswegen «für die Zukunft keine Aussicht auf Besserung bestand».² Die Vormundschaft sei aufzulösen. Mit diesem Eintrag schliesst die Aktenführung.

Dem tragischen Ende des nur kurz gelebten Lebens geht eine langwierige behördliche Intervention voraus, die seit dem 20. Jahrhundert eine rechtsstaatliche Praktik des sich ausdifferenzierenden schweizerischen Sozialstaats bildet: die vormundschaftsrechtliche Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in Heimen, Erziehungsanstalten oder Pflegefamilien. Zwar ist der hier geschilderte Fall nicht repräsentativ für andere – «die» Fremdplatzierung gibt es nicht. Nicht nur waren die Formen der Platzierungen unterschiedlich; neben Einweisungen in Einrichtungen wie Erziehungsanstalten, Waisenhäuser oder psychiatrische Anstalten gab es die Unterbringung in die Familienpflege. Die Massnahmen fussten auf je nach Kanton unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen.³ Vor allem aber haben sie das Leben der Betroffenen unterschiedlich geprägt. Paradigmatisch steht M.s Fall indes für einen staatlichen Zugriff, den ich als «Technik des Sozialstaats» begreife. Der Staat weitete im Verlauf des Jahrhunderts seinen sozial-regulatorischen Zugriff auf Familien aus, um sie mittels Praktiken der In- und Exklusion hegemonialen Normalitäts- und Ordnungsvorstellun-

1 Aufgrund des Persönlichkeitsschutzes sind sämtliche Namen der von Fremdplatzierungen betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie ihres familiären Umfelds anonymisiert. Die Namen sind mit fiktiven Initialen versehen. Die Identifikation der Personen ist durch die Nennung der Personennummer, im Falle der Vormundschaftsprotokolle von Basel-Stadt durch die Nennung der Dossienummer, gewährleistet. Die Namen institutioneller, politischer und wissenschaftlicher Akteurinnen und Akteure in leitenden Funktionen werden nicht anonymisiert. Ihre Nennung ist zum einen relevant für die Rekonstruktion behördlicher und professioneller Netzwerke. Zum andern sind ihre Namen anhand publizierter Quellen problemlos zu eruieren. Angestellte der Vormundschaftsbehörden oder der Fürsorgebehörden, die keine leitende Funktion einnahmen, werden anonymisiert.

2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt (KESB BS), Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1.

3 Vgl. Kapitel 2.

gen anzupassen.⁴ Die Familie wurde zum Gegenstand gesellschaftlicher Normierung und Regulierung und zugleich zum Bezugspunkt gesellschaftstheoretischer Debatten.⁵ Behördenvertreterinnen und -vertreter lösten Tausende von Familien durch administrativ-rechtliche Entscheide auf, weil die Betroffenen mit ihrer Lebensführung nicht den gängigen Wert- und Normvorstellungen entsprachen. Den «Staat» verstehe ich dabei nicht als anonymes grosses Ganzes, sondern als ein «Netzwerk» verschiedener Institutionen und Interaktionen, das zwar territorial begrenzt ist, gleichzeitig aber translokalen und transnationalen Einflüssen ausgesetzt ist.⁶

Im Blick der vorliegenden Arbeit steht die in der Schweiz kantonale oder kommunal geregelte Vormundschaft und ihre Praxis der Fremdplatzierung.⁷ Nach dem 1912 in Kraft getretenen Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) hatten die vormundschaftlichen Organe die Befugnis, Kinder und Jugendliche bei «Gefährdung» oder «Verwahrlosung» ohne vorhergehenden Entzug der elterlichen Gewalt aus den Familien zu nehmen und anderweitig zu platzieren.⁸ Die Verankerung der Rechtsbegriffe «Gefährdung» und «Verwahrlosung» im schweizerischen Zivilrecht führte zu neuen Deutungen von abweichendem Verhalten und schuf zugleich die gesetzliche Grundlage für behördliche Eingriffe in Familienverhältnisse.⁹ War es im 19. Jahrhundert noch die materielle Notlage der betroffenen Familien gewesen, die zu einer Kindswegnahme geführt hatte, wurde diese armenrechtliche Funktion nun durch eine normative überlagert – das Disziplinierungsanliegen der staatlichen Institutionen. Dem Staat fiel seit seiner Konsolidierung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Aufgabe zu, lenkend und korrigierend in die gesellschaftlichen Verhältnisse einzugreifen und angeblich deviantes Verhalten zu sanktionieren.¹⁰

Die Fremdplatzierung sehe ich dezidiert als Regierungstechnologie an, weswegen ich für die Analyse Ansätze der kritischen Sozialstaatsgeschichte beiziehe.¹¹ In der historischen Sozialstaatsforschung hält sich hartnäckig die Behauptung, dass die Geschichte des modernen Wohlfahrtsstaats im Grunde die

4 Vgl. Raphael, Inklusion, 2013. Für sozialpolitische Regulierungselemente in der europäischen Moderne vgl. Gestrich et al., Poor, 2006, S. 17–41.

5 Vgl. Donzelot, Society, 1991, S. 172.

6 Gräser, Wohlfahrtsgesellschaft, 2009, S. 413. Zu den transnationalen Verankerungen der Schweiz siehe Tanner, Schweiz, 2015.

7 Die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Platzierungsformen war nie trennscharf. So konnten zum Beispiel vormundschaftlich platzierte Jugendliche und solche, die strafrechtlich versorgt wurden, in denselben Einrichtungen platziert werden. Vgl. Lengwiler et al., Bestandsaufnahme, 2013, S. 3. Zudem gab es personelle Ämterdoppelungen. In Appenzell Innerrhoden setzte sich das Jugendgericht etwa aus den Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde zusammen.

8 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907, in Kraft seit 1. Januar 1912.

9 Vgl. Galle, Kindswegnahmen, 2016, S. 141; Wilhelm, Rationalisierung, 2005, S. 73–85; Ramsauer, Kindswegnahmen, 2000, S. 36–41.

10 Vgl. Breuer, Sozialdisziplinierung, 1986, S. 45–69. Vgl. auch Hauss, Praxis, 2012, S. 49.

11 Lessenich betont, dass der Sozialstaat gleichzeitig ein Instrument gesellschaftlicher In- wie auch Exklusion sei. Vgl. Lessenich, Sozialstaat, 2008, S. 34.

Geschichte der modernen Sozialversicherung sei.¹² Diese habe mit ihrer Vorsorge gegen industriegesellschaftliche Armutsrisiken traditionelle Einrichtungen wie die Fürsorge und Sozialhilfe zunehmend marginalisiert.¹³ Für Autorinnen und Autoren wie François Ewald ist der Versicherungsgedanke somit zum Strukturprinzip von «modernen» Gesellschaften geworden, in denen die Sozialversicherungen als institutionelle Akteure eine neuartige Form der sozialen Kontrolle ermöglichten.¹⁴ Im Zuge dessen habe sich spätestens im 20. Jahrhundert die auf Geldleistungen beruhende Armenfürsorge gegenüber anderen, stärker zwangsbasierten Eingriffen durchgesetzt.

Die Untersuchung der Fremdplatzierung – als sozialpolitische Intervention zweifellos Teil der Sozialstaatsgeschichte – stellt dieses Narrativ jedoch infrage. Sie verweist auf eine überraschende Persistenz von auf Zwang beruhenden sozialpolitischen Interventionen – trotz gleichzeitigem Ausbau der Sozialversicherungen und der transferbasierten Armenfürsorge. Damit greift sie Ansätze der kritischen Sozialstaatsforschung auf, die den Sozialstaat als Instrument gesellschaftlicher Inklusion wie auch Exklusion akzentuieren.¹⁵

Konzeptuell bedeutet der Einbezug von Fremdplatzierungen in eine umfassende Sozialstaatsgeschichte, den Akzent auf intervenierende, stigmatisierende wie auch auf physischem Zwang beruhende Instrumente zu setzen und die repressive Funktion der Sozialpolitik für die Ausdifferenzierung des Sozialstaats zu gewichten.¹⁶ Der Vorsorgegedanke ergriff als «Kulturtechnik der Moderne» auch das Fremdplatzierungsdispositiv und führte zu dessen Verschiebung.¹⁷ Präventive Praktiken sind gemäss dem Soziologen Ulrich Bröckling im Rückgriff auf Michel Foucault ein charakteristisches Merkmal der Biopolitik der Moderne, ein Mittel einer mit wirkungsmächtigen «Rationalitätsansprü-

12 Versicherungen gelten als moderne Leistungssysteme mit garantiertem Leistungsanspruch, während die Fürsorge ein Leistungssystem ist, das zumindest teilweise von vormodernen karitativen Traditionen geprägt ist. Zudem beruhen sie auf bedarfsgeprüften Zuwendungen und sind finanziell weniger umfangreich ausgestattet. Vgl. Lengwiler, Sozialstaat, 2018, S. 183.

13 Die deutsche und schweizerische Sozialstaatshistoriografie untersuchte vor allem die Konstitutionsphase der Sozialversicherungen, also den Zeitraum zwischen 1880 und 1945. Sie begreift diese Phase als Übergang von traditionellen Formen der Sozialpolitik wie der Fürsorge- oder der Armenpolitik zum modernen Versicherungssystem. Vgl. Lengwiler, Risikopolitik, 2006, S. 19 f. Vgl. die Überblicksliteratur zur sozialhistorischen Sozialstaatsforschung: Conrad, Wohlfahrtsstaaten, 1996, S. 155–180; Ritter, Sozialstaat, 1991; Baldwin, Politics, 1999, S. 1–54. Für die Kontinuität zum frühneuzeitlichen Armenrecht: Stolleis, Sozialrecht, 2003; Tennstedt, Sozialgeschichte, 1977, insbesondere S. 385–492. Christoph Conrad unternimmt einige der wenigen langfristigen empirisch angelegten Untersuchungen. Vgl. Conrad, Strukturwandel, 1994.

14 Ewald spricht von einer «société assurancielle». Vgl. Ewald, L' état, 1986, S. 15–22, 383–387 und 523–530. Der Autor betont, dass das Versicherungswesen nicht zur Vermeidung und Reduktion von Risiken führe, sondern zu deren Verbreitung und «Normalisierung». Vgl. ebd., S. 405 f. Brigitte Studer weist auf den Zusammenhang von kommunaler Fürsorgepolitik und eidgenössischen Sozialversicherungswerken hin. Vgl. dies., Sicherheit, 1998, S. 159–162.

15 Vgl. Lessenich, Sozialstaat, 2008, S. 34; Kronau, Exklusion, 2002; Mohr, Rechte, 2005, S. 383–398.

16 Vgl. Lengwiler, Sozialstaat, 2018.

17 Lengwiler, Risikowahrnehmung, 2013, S. 479.

chen» auftretenden Form der Sozial- und Bevölkerungspolitik.¹⁸ Der Sozialstaat schafft einer Präventionslogik folgend einerseits «nützliche Subjekte», und schützt andererseits einer Risikopolitik verpflichtet die Gesellschaft vor vermeintlich «gefährlichen» Individuen, die durch ihr deviantes Verhalten die gesellschaftliche Kohärenz gefährden.

Die föderalistische Struktur und das Subsidiaritätsprinzip führten dazu, dass Wohlfahrt, Bildung und rechtliche Rahmenbedingungen in der Schweiz unterschiedlich ausgestaltet sind. Dies akzentuiert den Stellenwert räumlicher Aspekte wohlfahrtsstaatlichen Handelns.¹⁹ Betonte die ältere Sozialstaatsforschung die Bedeutung der Nation und der Nationenbildung für die Ausdifferenzierung des Sozialstaats, richtet sich die jüngere Forschung vermehrt auf die regionale Dimension wohlfahrtsstaatlichen Handelns. Damit verschiebt sich ihr Interesse immer mehr von der Zentralgewalt zu den «welfare regions» oder den «welfare municipalities».²⁰ Gerade für die schweizerische Sozialstaatsforschung erweist sich dieses Konzept als nützlich, stösst das Modell eines einheitlichen schweizerischen Sozialstaats doch schnell an Grenzen. Die Gewährleistung von Wohlfahrt und Sicherheit gestattete privaten und parastaatlichen Akteurinnen und Akteuren in einer «mixed economy of welfare» einen privilegierten Status sowohl in der Fürsorge²¹ als auch im Sozialversicherungswesen.²² Wie die Historiker Matthieu Leimgruber und Martin Lengwiler aufgezeigt haben, kam die Dynamik des sozialstaatlichen Ausbaus mit fragmentierten und hybriden Akteurskonstellationen stark von unten, entweder von föderalen (kantonale oder kommunale Behörden) oder von dezentralen, parastaatlichen und privaten Einrichtungen.²³ Heterogene Normen und Wertvorstellungen kamen zum Tragen, die von lokalen institutionellen Rahmenbedingungen, konfessionellen Milieus oder politischen Ausrichtungen (progressiv, konservativ) abhängig waren.²⁴ Deswegen verfolgt die vorliegende Studie einen komparatistischen Zugang. Sie untersucht zwei lokale Aushandlungsräume – den protestantischen, städtischen Kanton Basel-Stadt und

18 Bröckling, Subjektivierungsform, 2009, S. 43–47. Vgl. auch: Lengwiler/Madarász (Hg.), Selbst, 2010.

19 Obinger et al. schreiben dem Föderalismus die Rolle eines Katalysators zu, indem er die Erprobung neuer Praktiken und Methoden in der Regionalpolitik ermöglichte. Obinger et al., Federalism, 2005, S. 2–6. Diese Funktion gilt insbesondere für die Schweizer Sozialpolitik, wo im Rahmen föderalistischer Konkurrenz Kantone neue, auf lokale Gegebenheiten abgestimmte Lösungen schufen, die eine Vorbildfunktion für den Bundesstaat übernahmen. Vgl. Obinger, Sozialpolitik, 1998, S. 136.

20 Vgl. Ferrera, Boundaries, 2006, S. 6–9. Vgl. Conrad, Themenheft, 2006.

21 Vgl. Jenzer, Erziehungsheime, 2014.

22 Vgl. Leimgruber, Solidarity, 2008. Leimgruber unterstreicht die Bedeutung privater Akteurinnen und Akteure aus Bereichen der Versicherungswirtschaft, Banken, aber auch der Industrie, die es verstanden, ihre Interessen durchzusetzen. Martin Lengwiler untersucht das Entstehen der ersten Sozialversicherungen aus Sicht der Gemeinnützigkeit. Lengwiler, Fürsorge, 2010, S. 225–259.

23 Vgl. Leimgruber/Lengwiler, Transformationen, 2009, S. 27.

24 Vgl. Jenzer, Erziehungsheime, 2014; Wolfsberg, Heilpädagogik, 2002; Ramsauer, Kindswegnahmen, 2000.

den katholischen, ländlich gelegenen, voralpinen Kanton Appenzell Innerrhoden und setzt auf der kommunalen respektive kantonalen Ebene an.²⁵

1.1 Fragestellung, Periodisierung und Vergleich

Der Fokus liegt auf der behördlichen Fremdplatzierungspraxis und untersucht, wie die Behörden die mit den Kinderschutzbestimmungen des ZGB vereinheitlichten rechtlichen Rahmenbedingungen umsetzten. Die Politiken und Praktiken der Fremdplatzierung verstehe ich nicht nur als obrigkeitliche Durchsetzung von Normen, sondern als einen Implementierungsprozess, in dem Wissen von allen Beteiligten aufgenommen, angepasst und umgesetzt wurde. Bei der Auseinandersetzung mit den fürsorgerischen Praktiken und der Adaption pädagogischer oder medizinischer Konzepte geht es mir weder um eine fachliche Beurteilung der Massnahmen noch um eine normative Beurteilung des Behördenhandelns wie zum Beispiel, ob die Fremdplatzierung aufgrund der familiären «Dysfunktionalität» zulässig war. Mein Erkenntnisinteresse besteht darin, die Strukturen, Relationen und Machtwirkungen im Fremdplatzierungsdispositiv zu untersuchen und dieses im Kontext der Sozialstaatsforschung zu verorten.

Die vergleichende Studie thematisiert «die Entstehungs-, Verlaufs- und Ausprägungsbedingungen» der Fremdplatzierungen im dörflichen und urbanen Kontext und stellt sie anhand ihrer Unterschiede und Ähnlichkeiten in einen gesamtschweizerischen Zusammenhang.²⁶ Der mikrohistorische Ansatz bildet die Grundlage für eine vergleichende Typologie der Fremdplatzierung in der Deutschschweiz.²⁷ Ich frage danach, wie die Behörden handelten, wie sie deuteten und wie sie ihre Massnahmen begründeten. Zudem setze ich mich mit den die Praktik leitenden Wissensbeständen auseinander und analysiere, auf welches Wissen Bezug genommen wurde, was für Wechselwirkungen zwischen der Behördenpraxis und der Wissenschaft auftraten und wie sie sich zueinander positionierten. Neben der institutionellen Ausdifferenzierung der beiden Vormundschaftsbehörden und ihrer Verortung in einem grösseren sozialpolitischen Kontext interessiert mich der Akt der Fremdplatzierung, der einschneidende Folgen für die betroffenen Kinder und ihre Familien hatte.

Die Ausdifferenzierung der Kinder- und Jugendfürsorge in der Schweiz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und die Konstituierungsphase des Vormundschaftswesens sind relativ gut erforscht.²⁸ Ein Forschungsdesiderat bleibt indes dessen Entwicklung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Deswegen beginnt meine Untersuchung im Jahr 1945. Der beschleunigte sozioökonomische und institutionelle Wandel nach 1948 fällt mit der Expansion des Sozialstaats zusammen.

²⁵ Bei den Kantonen handelt es sich formal um Kantone mit geteilter Standesstimme.

²⁶ Haupt/Kocka, Vergleich, 1996, S. 13.

²⁷ Vgl. Raphael, Gesellschaft, 2001, S. 15.

²⁸ Für den Forschungsstand vgl. S. 17–23.

Die späten 1940er- und 1950er-Jahre können als Verdichtungsphase der sich verändernden Fremdplatzierungspraxis angesehen werden, die nicht zuletzt durch Debatten in der Kinder- und Jugendfürsorge angestossen wurden. Die Fremdplatzierung der Vormundschaftsbehörden verstehe ich dezidiert als Bestandteil der schweizerischen Fürsorge- und Sozialpolitik. Beide wohlfahrtsstaatlichen Pfeiler, die Sozialversicherungen sowie die kommunale Sozial- und Vormundschaftspolitik, stützten das «bürgerliche» Familienmodell und transportierten entsprechende gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen. Erst in den 1960er-Jahren geriet dieses Modell ins Wanken. Nicht mehr die Familie als ganze, sondern das Individuum und dessen Verhalten standen im Vordergrund der behördlichen Zugriffe.

Die Analyse der Protokolle und Fallakten der Vormundschaftsbehörden zeigt, dass in Basel-Stadt bereits in den 1950er-Jahren, in Appenzell rund zehn Jahre später eine Medikalisierung²⁹ der Kinder und Jugendlichen einsetzte, welche die Behördenpraxis prägte.³⁰ Die sowohl wissenschaftlich als auch gesellschaftlich ausgehandelten Leitbilder einer «gesunden Familie» wirkten sich wechselseitig auf das Fremdplatzierungsdispositiv aus.³¹ Normalität wurde zum Bezugspunkt behördlicher wie medizinisch-psychiatrischer Interventionen. Letztere blieben bis in die 1960er-Jahre verbreitet. Dann kamen vermehrt psychologische Konzepte und therapeutische Massnahmen auf, die eine Platzierung begründeten.³² In den 1960er-Jahren fand eine institutionelle Öffnung des Heimwesens statt, ebenso wurden ambulante psychiatrische Einrichtungen und Beobachtungsstationen in der Schweiz eingerichtet. Es entstanden psychiatrisch-psychologische Abklärungsstationen, zudem gewannen sozialpsychiatrische und -psychologische Ansätze in der Kinder- und Jugendfürsorge an Bedeutung. Im Bereich der Heimerziehung erlebte die Reformpädagogik einen zweiten Aufschwung. Die hierarchisch aufgebauten Familienmodelle standen in der Kritik, sonderpädagogische Ansätze fokussierten auf das «Milieu», das Umfeld des Kindes, und pädagogische Konzepte integrierten die Eltern in die Fremderziehung.³³ Es entstanden Platzierungsformen wie beispielsweise betreute Wohngruppen oder die heilpädagogische Grossfamilie. Das Familienrecht wiederum erlebte seit dem Beginn der 1970er-Jahre verschiedene Revisionen, 1973 etwa die Umgestaltung des Adoptionsrechts (Art. 264–269, ZGB). 1978 erfolgte die rechtliche Gleichstellung des ausserehelichen Kindes mit dem eheli-

29 Unter Medikalisierung verstehe ich die Prozesse, die darauf abzielen, die Betroffenen in ein komplexes System medizinischer Institutionen einzubinden. Vgl. Frevert, *Krankheit*, 1984, S. 15. Kapitel 6 setzt sich ausführlich mit der Medikalisierung auseinander.

30 Vgl. Businger/Janett/Ramsauer, *Fremdplatzierungspraxis*, 2018, S. 77–100.

31 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt (KESB BS), *Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde*, 1955.

32 Für die Popularisierung therapeutischen Wissens vgl. Elberfeld, *Subjekt*, 2015, S. 55.

33 Luchsinger, «Niemandskinder», 2016, S. 193. Für den Wandel des Familiensystems in der Heimerziehung in der Schweiz im Verlauf des 20. Jahrhunderts vgl. Collaud/Janett, *Familie*, 2018, S. 195–218.

chen (Art. 252–327).³⁴ Im selben Jahr regelte die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO, Pflegekinderverordnung) Aufsicht und Kontrolle des Pflegekinderwesens neu.³⁵ Um den Einfluss dieses gesellschaftlichen Wandels mit seiner rechtlichen Verankerung auf das Dispositiv zu identifizieren, schliesst die Untersuchung im Jahr 1980.

Methodisch stützt sich diese Arbeit neben der historischen Quellenkritik auf die historische Komparatistik.³⁶ Der Stadt- und der Landkanton, die sich auch in ihrer Grösse und Konfession unterscheiden, sollen hinsichtlich Gemeinsamkeiten und Unterschieden in ihrer administrativen Praxis untersucht und im breiteren Kontext der Kinder- und Jugendfürsorge verortet werden. Inwiefern solche Unterschiede mit Divergenzen in der kantonalen Fremdplatzierungspolitik und -praxis korrelieren, gilt es im Folgenden auszumachen.

Mit der historischen Komparatistik sind indes gewisse methodische Schwierigkeiten verbunden. Die Historiker Heinz-Gerhard Haupt und Jürgen Kocka warnen davor, «Äpfel mit Birnen» zu vergleichen, das heisst zu unterschiedliche Vergleichsgegenstände miteinander in Beziehung zu setzen. Obwohl der Vergleich primär von der Fragestellung geleitet werde, sollten die «Vergleichsobjekte» ein «Minimum an Gemeinsamkeiten» aufweisen.³⁷ Die Wahl zweier stark kontrastierender Kantone wie Basel-Stadt und Appenzell Innerrhoden birgt solche Schwierigkeiten. Basel-Stadt verfügte mit der Vormundschaftsbehörde, die zugleich kantonales Jugendamt war, über eine professionalisierte Behördenstruktur. Bereits 1945 beschäftigte sie ausgebildete Fachleute und es gab ein standardisiertes Kinder- und Jugendschutzverfahren. 1970 unterstanden dem Leiter des Jugendamts zwei Stellvertreter, sechzehn Sozialarbeiterinnen und -arbeiter und vierzehn Sekretärinnen. Appenzell Innerrhoden hingegen organisierte das Vormundschaftswesen im Milizsystem. Die Vormundschaftsbehörde bestand aus fünf Mitgliedern, welche die Appenzeller Bezirke vertraten, und einem Aktuar. Bis 1982 standen (mit Ausnahme der Sekretärinnen) ausschliesslich Männer der Behörde vor.³⁸ Während in Basel-Stadt die administrative Praxis gut dokumentiert ist, wurde in Appenzell vieles informell unter der Hand ausgehandelt und ist anhand des Aktenmaterials nicht erschliessbar.³⁹

Die Wahl der beiden Kantone ist als Versuch zu verstehen, sehr unterschiedliche Regionen systematisch nach Ähnlichkeiten und Unterschieden zu befragen, um

34 Vgl. Galle, *Kindswegnahmen*, 2016, S. 146.

35 Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977, in Kraft seit 1. Januar 1978 (211.222.338). Zur Einführung der PAVO vgl. Leuenberger/Seglias, *Lebenswelten*, 2015, S. 246–250.

36 Für die historische Komparatistik siehe beispielsweise: Bloch, *Geschichtsbetrachtung*, 1994, S. 121–167; Haupt/Kocka, *Vergleich*, 1996; Conrad, *Wohlfahrtsstaaten*, 1996, S. 155–180; Kaelble/Schriewer, *Vergleich*, 2003; Arndt/Häberlen/Reinecke (Hg.), *Geschichtsschreibung*, 2011.

37 Vgl. Haupt/Kocka, *Vergleich*, 1996, S. 25.

38 Vgl. Businger/Janett/Ramsauer, *Fremdplatzierungspraxis*, 2018, S. 80 f.

39 Vgl. Kapitel 3.

Aussagen darüber zu machen, wie die Fremdplatzierung trotz unterschiedlichen regionalen und diachronen Kontexten als Sozialstaatstechnik verstanden werden kann. Den damit verbundenen methodischen Schwierigkeiten wirke ich entgegen, indem ich erstens «die Untersuchungseinheiten scharf» definiere.⁴⁰ Zweitens reflektiere ich die unterschiedlichen «strukturellen Unterschiede des politischen Systems» mit.⁴¹ Drittens lege ich Untersuchungsebenen fest, die einen Vergleich ermöglichen. Dort, wo die institutionellen Strukturen miteinander verglichen werden, folgt der Aufbau einer strengen Vergleichsstruktur. In den übrigen Kapiteln wird darauf verzichtet. In diesen Kapiteln wird entweder generalisierend oder kontrastierend argumentiert. Indem ich die These vertrete, dass identische Faktoren des Wandels unterschiedliche Anpassungsprozesse im Bereich der Fremdplatzierungspolitik und -praxis zur Folge hatten, werden simplifizierende teleologische Argumentationen zurückgewiesen, die regionale Differenzen mit der «Verspätung» respektive dem Hinterherhinken einzelner Regionen erklären.

1.2 Der Mensch, das Handeln und die Macht

Mit der «praxeologischen Wende» in den Sozial- und Kulturwissenschaften, wie sie Theodore Schatzki, Karin Knorr Cetina und Eike von Savigny in dem 2001 erschienenen Sammelband «The Practice Turn in Contemporary Theory»⁴² ausriefen, richtete sich das Augenmerk auch in der Geschichtswissenschaft weg vom «Sinnhaften» hin zu den sozialen Praktiken und somit auf «routinisierte Formen von Handlungen, die eine subjektiv wahrgenommene Handlungsnormalität begründen».⁴³ Ian Hacking formulierte lapidar, dass die «Historie nicht von dem handelt, was wir denken, sondern von dem, was wir tun».⁴⁴ Doch was tun die Menschen und warum tun sie es?

Begreifen wir die Fremdplatzierung als ein Feld sich verschränkender Praktiken, nicht nur als normatives juristisches Regelwerk, legt sie die wechselseitige Bedingung von politischen Handlungsträgern, Betroffenen, aber auch die Wirkungsmacht von nicht lebenden Akteuren wie Akten offen, die selbst zu Handlungsträgern werden.⁴⁵ In ihr spiegeln sich die «Ambivalenzen der Moderne» wider, das Schwanken zwischen Förderung und Internierung, Inklusion und Exklusion, Normierung und Normalisierung.⁴⁶ Ich verfolge somit ein prozessuales Verständnis von Fremdplatzierung, in der Wissen von allen Beteiligten aufgenommen und angepasst wird. Die Frage nach den Akteurinnen

⁴⁰ Haupt/Kocka, Vergleich, 1996, S. 24.

⁴¹ Lengwiler, Klinik, 2000, S. 21.

⁴² Schatzki/Knorr Cetina/von Savigny, Turn, 2001.

⁴³ Reichardt, Geschichtswissenschaft, 2007, S. 48.

⁴⁴ Hacking, Philosophie, 1996, S. 40.

⁴⁵ Vgl. Latour, Anthropologie, 2008, S. 22.

⁴⁶ Vgl. Waldschmidt, Macht, 2007, S. 72.

und Akteuren, der Definitionsmacht und den Handlungsmöglichkeiten in diesem Feld decken die ihm zugrunde liegenden Machtverhältnisse auf.

Um die Dichotomie von Struktur und Handeln zu überwinden, verstehe ich die Fremdplatzierung als Dispositiv nach Foucault. Dieser bezeichnete die Elemente eines Dispositivs als «ein entschieden heterogenes Ensemble, das Diskurse, Institutionen, architektonische Einrichtungen, reglementierende Entscheidungen, Gesetze, administrative Massnahmen, wirtschaftliche Aussagen, philosophische, moralische oder philanthropische Lehrsätze, kurz: Gesagtes ebenso wie Ungesagtes umfasst».⁴⁷ Das Dispositiv selbst, so Foucault, sei das Netz, das zwischen diesen Elementen geknüpft werden könne.⁴⁸ Foucault aufgreifend, macht der Philosoph Christoph Hubig auf drei Ebenen des Dispositivs aufmerksam. Erstens: Extensional betrachtet ist das Dispositiv die Menge seiner Elemente, das heisst die Gesamtheit aller Gegenstände, die unter das Dispositiv fallen. Die Struktur des Dispositivs, die Foucault als «dynamisches Netz» charakterisiert, ist durch die funktionalen Beziehungen der Elemente untereinander fassbar und verweist zweitens auf seine Intension.⁴⁹ Die Dynamik ergibt sich formal aus den Positionswechseln der Elemente im jeweiligen Netz.⁵⁰ Bei einer positiven funktionalen Beziehung zwischen diesen Elementen werden zum Beispiel Praxen durch Diskurse und umgekehrt Diskurse durch Praxen gerechtfertigt, wie das im Fremdplatzierungsdispositiv der Fall war. Auf dieses wirkte zweifelsohne seit Untersuchungsbeginn der Psychiatriediskurs ein. Umgekehrt rechtfertigte die Begutachtungspraxis der Behörden den Diskurs. Beide stützten sich gegenseitig. Als dritte Ebene nennt Hubig die Intention des Dispositivs. Im Falle der Fremdplatzierung zielte diese auf die vorübergehende Exklusion der als deviant angesehenen Subjekte, um diese später in die gesellschaftliche Ordnung zu integrieren. Durch die Betrachtung dieser Ebenen lassen sich drei wesentliche Erkenntnisse erzielen: Das Dispositiv besitzt strategische Funktion, es ist in Macht- und Wissensverhältnisse eingeschrieben;⁵¹ mit dem Dispositiv geht immer auch ein Subjektivierungsprozess einher, indem es spezifisch auf die involvierten Individuen einwirkt.⁵²

Der Nutzen des Dispositivbegriffs für meine Analyse liegt darin, Diskurs und Praxis nicht als zwei getrennte Entitäten zu begreifen. Er ermöglicht es, das Wechselspiel von Diskursen, Institutionen und Gesetzen zu analysieren, die sich die Akteurinnen und Akteure je spezifisch aneigneten. Dass ab den 1960er-Jahren Jugendliche bei der Vormundschaftsbehörde vorsprachen, um aus dem konfliktreichen Elternhaus zu entfliehen, stellt ein Beispiel für eine solche

47 Ewald, Foucault, 1978, S. 19 f.

48 Vgl. ebd.

49 Foucault, Psychoanalyse, 1978, S. 120.

50 Vgl. Hubig, Dispositiv, 2000, S. 39 f.

51 Gemäss Foucault sind Dispositive «Strategien von Kräfteverhältnissen, die Typen von Wissen stützen und von diesen gestützt werden». Ders., Psychoanalyse, 1978, S. 123.

52 Für die mit einem Dispositiv einhergehenden Subjektivierungsprozesse siehe die Ausführungen von Agamben, Dispositiv, 2008, insbesondere S. 26.

Aneignung dar.⁵³ Damit beleuchtet das Dispositiv die Verschränkung von Macht- und Wissensverhältnissen und lenkt den Blick auf die Machtmechanismen, die wirksam waren. Verschiedene Formen von Macht treffen in ihm aufeinander, einerseits die institutionalisierte Macht der Behörden, Erziehungsanstalten, Kinderheime und Pflegefamilien, andererseits die Macht einer Person, die kraft ihres Amtes auf das Verhalten anderer einwirken kann.

Eine Geschichte der Fremdplatzierung zu schreiben, die sich mit Machtmechanismen, Platzierungslogiken und deren Einfluss auf Prozesse der Subjektivierung befasst, erfordert eine Auseinandersetzung mit der Rolle des Menschen in der Geschichte.⁵⁴ Die «Denkfigur Mensch» existiert seit der Renaissance. Das «erkenntnistheoretische Bewusstsein des Menschen» formte sich in der Moderne.⁵⁵ Zwar wurde bereits zuvor das Individuum in seiner Beziehung zu Gott theoretisch bedeutsam, die Vorstellung vom Menschen im Hinblick auf seine Rechte oder sein Erkenntnisvermögen war jedoch keine konstitutive und wegleitende Rolle für das Wissen.⁵⁶ Mit der Aufklärung taucht der Mensch als «empirisch-transzendente Doublette» auf; sowohl als Objekt wie auch als Subjekt der Erkenntnis.⁵⁷

Wie Foucault zeigt, sind es nicht die Determinanten und Schranken des Bewusstseins, welche die menschliche Psyche konstituieren, sondern historisch situierbare Machtstrukturen und Diskursmuster, die ausschlaggebend für die Art und Weise sind, wie Menschen die Welt erfassen und darin handeln.⁵⁸ Macht in diesem Sinne meint also nicht die einseitige personifizierte Durchsetzung von Normen, sondern die diffusen Machtbeziehungen, die in Implementationsprozessen auf Akteurinnen und Akteure wie Behördenmitarbeitende, die Schulbehörde oder die betroffenen Kinder und Jugendlichen einwirken. Nach Clifford Geertz ist nicht der Mensch hinter seinen Vorstellungen, sondern in ihnen zu untersuchen.⁵⁹ Foucault hat für die Moderne zwei Zugriffe auf Menschen identifiziert, um diese zu Subjekten «zu machen»: die Disziplinierung und die Subjektivierung. Umfasst Erstere die Mittel und Verfahren, um ein bestimmtes Verhalten durchzusetzen, fragt Letztere danach, wie Menschen zu Subjekten werden. Gemäss Foucault konstituiert sich das Subjekt sowohl durch Fremd- als auch durch Selbstformung. Es oszilliert zwischen Unterwerfung und Selbstermächtigung.⁶⁰ Die Frage, die sich stellt: Wie und von wem wird Macht ausgeübt, wie wird sie reproduziert beziehungsweise welchem Wandel unterliegt sie? Folgt man diesen Ausführungen, ist die Art und Weise, wie wir die Welt erfassen, nicht das Ergebnis von rationalen Denkprozessen, sondern das Resultat von Kontingenzen und Machtpositionen innerhalb diskursiver und nichtdiskursiver Praktiken.

⁵³ Vgl. Kapitel 4.3, S. 149 f.

⁵⁴ Vgl. Tanner, *Anthropologie*, 2004.

⁵⁵ Ebd., S. 373.

⁵⁶ Vgl. Sarasin, Foucault, 2005, S. 85.

⁵⁷ Foucault, *Ordnung*, 2012, S. 384.

⁵⁸ Vgl. ebd., S. 12 f.

⁵⁹ Vgl. Geertz, *Kulturbegriff*, 1999, S. 61.

⁶⁰ Vgl. Foucault, *Subjekt*, 2005, S. 275.

1.3 Forschungsstand

Diverse Forschungsrichtungen beleuchten je spezifische Formen und Aspekte der Fremdplatzierung. Die regional unterschiedlichen Platzierungsformen, Zuweisungs- und Aufsichtsregime gehorchten nicht nur einer eigenen Indikationslogik, sondern verfolgten auch spezifische Legitimationsstrategien. Zudem kamen auf der normativen Ebene verschiedene rechtliche Verfahren zur Anwendung. Diese unterschiedlichen Verfahrensformen und Platzierungsweisen begründen die disparate Forschungslandschaft und machen eine Abgrenzung des Forschungsstands notwendig. Da sich mein Projekt mit der Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen befasst, gehe ich auf die Platzierung von Minderjährigen, nicht aber auf die Versorgung von Erwachsenen ein.⁶¹

Vor 1975 schrieben insbesondere direkt involvierte Personen wie Heimleiter, Juristen oder Armenerzieher über die Heimerziehung respektive Fremdplatzierung.⁶² Diese Publikationen befassten sich mit zeitgenössischen Erziehungskonzepten oder mit den Verhältnissen in der Heimerziehung. Vertreterinnen und Vertreter aus Medizin, Pädagogik und Psychologie problematisierten Entwicklungsdefizite oder anderweitige Vernachlässigungserscheinungen.⁶³ Zudem entstand eine Reihe von Selbstzeugnissen und Lebensberichten, aber auch Anklageschriften von Betroffenen.⁶⁴ Die historische Forschung zur Fremdplatzierung setzte erst Ende der 1970er-Jahre ein. Diese Studien behandelten zunächst eher «Sonderformen» wie die Kinderarbeiter aus dem Tessin, die sogenannten Spazzacamini, oder die «Schwabengänger» bei Bauern im Allgäu.⁶⁵ Am Lehrstuhl von Heinrich Tuggener, Pädagoge an der Universität Zürich (1972–1979), wurden mehrere Lizenziatsarbeiten und Dissertationen zur Geschichte und Praxis der Fremdplatzierung verfasst; 1989 erschien ein Sammelband, der verschiedene Facetten der Fremdplatzierung aus historischer Perspektive beleuchtet.⁶⁶ Peter

61 Zur administrativen Versorgung von Erwachsenen in der Schweiz, die sich auf kantonale Versorgungsgesetze stützte, vgl. die jüngst erschienenen zehn Bände der Unabhängigen Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen, die auch über die Homepage dieser Kommission abrufbar sind. Vgl. auch Lippuner, Bessern, 2005; Rietmann, Anstaltsversorgung, 2013; dies., Fremdplatzierungen, 2017; Knecht, Zwangsversorgungen, 2015. Einen Überblick über den allgemeinen Forschungsstand geben Lengwiler et al., Bestandsaufnahme, 2013; Huonker, Forschungsstand, 2014, S. 39–52. Einblick in die Geschichte der Heimerziehung in der Schweiz gibt Hafner, Heimkinder, 2011. Der Autor deckt den gesamten Zeitraum vom Mittelalter bis zur Heimkampagne der 1970er-Jahre ab. Für den europäischen Kontext siehe Rathmayr, Armut, 2014.

62 Dazu ausführlich: Huonker, Forschungsstand, 2014, S. 39–50.

63 Vgl. ebd., S. 40. Für den europäischen Kontext siehe Colla et al. (Hg.), Heimerziehung, 1999.

64 Carl Albert Loosli, ehemaliges «Heimkind», übte 1924 im Buch «Anstaltsleben» scharfe Kritik an der Heimerziehung und forderte die Abschaffung von Anstalten. Sein Buch löste eine öffentliche Debatte über das Anstaltswesen in der Schweiz aus. Loosli, Anstaltsleben, 2006, S. 247. Für Selbstzeugnisse exemplarisch: Schaffner, Kindheit, 1922; Loos, Tod, 1939; Haslmeier, Verdingbub, 1955.

65 Vgl. Bühler, Schwabengängerei, 1998, S. 101–106.

66 Schoch/Tuggener/Wehrli (Hg.), Erziehung, 1989.

Chmelik etwa betrachtet die Ausbreitung der protestantischen Erziehungsheime im 19. Jahrhundert, die der Institutionalisierung in katholischen Gebieten vorausging.⁶⁷ Hier setzte die flächendeckende Gründung von Heimen erst Mitte des 19. Jahrhunderts ein.⁶⁸

In jüngster Zeit fokussierten Debatten vor allem auf das «Verdingkinderwesen», was zu einer breiten Auseinandersetzung mit der Frage geführt hat, inwiefern staatliche Zugriffe auf den Bereich der Familie zu legitimieren sind.⁶⁹ Die historische Forschung bediente sich dabei vor allem der «Oral History», um die Lebensentwürfe ehemaliger Pflege- und Heimkinder nachzuzeichnen.⁷⁰ Die zunehmende Artikulation der Betroffenen, aber auch die wissenschaftliche Aufarbeitung zogen das Interesse einer breiten Öffentlichkeit auf sich.⁷¹ Mit ausgelöst durch eine mediale Skandalisierung häufen sich Aufarbeitungsprojekte, die einzelne Heime, kantonale Praxen und Institutionen wie die Kirche in den Blick nehmen.⁷² Die politische Aufarbeitung wurde durch die Entschuldigungen der Bundesrätinnen Eveline Widmer-Schlumpf und Simonetta Sommaruga angestoßen (2010 bei den Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen, 2013 bei den ehemaligen «Verdingkindern»). Es folgte die Einsetzung eines «runden Tisches» für die Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen mit dem Auftrag einer umfassenden historischen Aufarbeitung.⁷³ 2014 trat das «Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen» in Kraft,⁷⁴ worauf der Bundesrat eine unabhängige Expertenkommission (UEK) einberief, um die administrative Versorgung vor 1981 wissenschaftlich aufzuarbeiten, und 2017 ein nationales Forschungsprogramm zu «Fürsorge und Zwang – Geschichte, Gegenwart und Zukunft» (NFP 76) lancierte.⁷⁵ Während die Ergebnisse der UEK mittlerweile in zehn Bänden vorliegen, ist das NFP 76 noch in Gang. Obwohl

67 Vgl. Chmelik, Rettungsanstalten, 1978.

68 Vgl. Alzinger/Frei, Erziehungsheime, 1987.

69 Vgl. Huonker, Forschungsstand, 2014, S. 7.

70 Quellenbegriffe wie Heim-, Pflege- oder Verdingkind und Pflegekinderwesen sind noch heute umgangssprachlich in Gebrauch. Deswegen und aus Gründen der Lesbarkeit werden sie in der Folge nicht in Anführungs- und Schlusszeichen gesetzt.

71 Die Rolle der Medien in der «Aufarbeitung» des vergangenen Unrechts beleuchtet Urs Hafner. Ders., Massenmedien, 2018, S. 197–204.

72 Eine systematische Untersuchung sämtlicher Erziehungsinstitutionen führte der Kanton Luzern durch. Vgl. Akermann et al., Kinderheim, 2014; Ries/Beck (Hg.), Mauern, 2013. Die Kongregation der Barmherzigen Schwestern in Ingenbohl, die im 20. Jahrhundert in zahlreichen Kinder- und Erziehungsheimen tätig waren, richtete eine unabhängige Expertenkommission ein, um die Misshandlungen von Kindern in den von ihnen geführten Heimen zu untersuchen. Vgl. Schlussbericht, 2013. Einzelne Heime untersuchten exemplarisch: Heiniger, «Nacherziehung», 2016; Luchsinger, «Niemandskinder», 2016; Hafner/Janett, Draussen, 2017; Praz/Avanzino/Crettaz, Murs, 2002. Einen geschlechtergeschichtlichen Ansatz verfolgte Ursula Hochuli-Freund: dies., Heimerziehung, 1999. Jüngst: Windheuser, Geschlecht, 2018.

73 Runder Tisch für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, 2013, www.fszm.ch/de/runder_tisch.html, S. 1. 2017.

74 Bundesgesetz vom 21. März 2014 über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen (211.223.12).

75 Nationales Forschungsprogramm 76 «Fürsorge und Zwang» (NFP 76), www.nfp76.ch/de/das-

die kantonal unterschiedlichen administrativen Versorgungsgesetze die Rechtsgrundlage für fürsorgerische Zwangsmassnahmen bei Erwachsenen bildeten, sind die Ergebnisse der UEK insofern wichtig, als viele administrativ Versorgte in ihrer Kindheit von Fremdplatzierungen betroffen waren. Deswegen liefert die vorliegende Dissertation ebenso einen Beitrag zur gesellschaftlichen Diskussion um fürsorgerische Zwangsmassnahmen.

Fremdplatzierungen, aber auch fürsorgerische Zwangsmassnahmen an Minderjährigen sind nicht nur eine schweizerische Praktik.⁷⁶ Sie sind in vielen westlichen Gesellschaften des 19. und 20. Jahrhunderts Instrument einer disziplinierenden Fürsorge- und Sozialpolitik. Zudem waren sie in gewissen Ländern rassistisch motiviert und bezweckten die systematische Entfernung von Kindern aus Familien, die einer ethnischen oder kulturellen Minderheit angehörten.⁷⁷ Verschiedene Länder haben sich in den letzten Jahren um die Aufarbeitung der Missbräuche und Gewalthandlungen bemüht. Im deutschsprachigen Raum standen Missbrauchsvorwürfe ehemaliger Heimkinder im Vordergrund.⁷⁸ In Irland löste 2009 der Bericht der Commission to Inquire into Child Abuse ein grosses Echo aus, der Missbräuche in den Industrial Schools und den von katholischen Ordensschwwestern geführten Magdalenenheimen für «gefallene» Mädchen aufdeckte.⁷⁹ Auf diskursiver Ebene untersuchten Shurlee Swain und Margot Hillel die Verschickung von Waisen und fremdplatzierten Kindern aus Grossbritannien nach Kanada und Australien und umgekehrt die Wegnahme von Kindern, die in diesen Ländern einer ethnischen Minderheit angehörten.⁸⁰ Ferner setzten Debatten zu Fremdplatzierungen in Wales (Grossbritannien), Finnland, Kanada und Australien ein.⁸¹ International verbreitet war nach dem Ende des Kalten Krieges die Einsetzung von Untersuchungs- und Wahrheitskommissionen und runder

nfp, 30. 1. 2020. Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (211.223.13).

76 Einen umfassenden Überblick über die internationalen Debatten zur Aufarbeitung der Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen und die in diesem Zusammenhang stehenden Gewalttaten und Missbräuche in Heimen und Anstalten gibt: Lengwiler, Aufarbeitung, 2018, S. 159–197.

77 Zum Beispiel die ethnischen Minderheiten in Kanada, Australien oder Neuseeland. In der Schweiz nahm die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute in Zusammenarbeit mit den Vormundschaftsbehörden hunderte von jesischen Kindern ihre Familien weg. Vgl. Lengwiler, Aufarbeitung, 2018, S. 160 f.; Galle, Kindswegnahmen, 2016.

78 Exemplarisch in Österreich: Helige et al., Wilhelminenberg, 2013; Sieder/Smioski/Eich, Gewalt, 2012. In Deutschland: Abschlussbericht Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland (1949 bis 1975), Dezember 2010, www.fonds-heimerziehung.de/fileadmin/de.fonds-heimerziehung/content/de/dokumente/RTH_Abschlussbericht.pdf, Stand: 6. 1. 2020; Aufarbeitung der Heimerziehung in der DDR (1949 bis 1975), März 2012, www.fonds-heimerziehung.de/fileadmin/user_upload/dokumente/bericht_ohne_P_web.pdf, 6. 1. 2020.

79 Child Abuse Commission's Report, Ireland, Mai 2009, <http://chidlabusecommission.ie/rpt/> Stand: 6. 1. 2020; Report to the Inter-Departemental Committee to establish the facts of State involvement with the Magdalen Laundries, 2013, www.justice.ie/en/JELR/Pages/MagdalenRpt2013, 6. 1. 2020.

80 Swain/Hillel, Child, 2010.

81 Die australische Regierung publizierte 2015 die Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Auf-

Tische, um die Vorkommnisse aufzuarbeiten.⁸² Oft stiessen Betroffene die Vergangenheitsbewältigung an.⁸³ Mit den Entschuldigungspolitiken der jeweiligen Länder setzten sich Johanna Sköld und Shurlee Swain vergleichend auseinander. Die Autorinnen ordnen die Aufarbeitungsprozesse als westliches Phänomen ein, das im Rahmen einer «Transitional Justice» erfolge und den Anspruch erhebe, vergangenes Unrecht nicht zu vergessen, sondern sichtbar zu machen, anzuerkennen und zu verantworten.⁸⁴

Historische Studien zur Fremdplatzierung in der Schweiz verfolgten lange in erster Linie entweder institutionsgeschichtliche oder biografische Ansätze. Zurzeit sind mehrere Dissertationen zur Fremdplatzierung am Entstehen, die diesen Fokus erweitern.⁸⁵ Auf die Verflechtung von Fremdplatzierungen mit administrativen Versorgungen im Kontext von eugenischen Massnahmen wie der Zwangssterilisation weisen verschiedene Studien hin.⁸⁶ Christine Luchsinger befasst sich mit den Heimen der evangelischen Stiftung «Gott hilft» (1916–2016) und legt den Fokus auf die Pädagogisierung der Heimerziehung. Sie beschreibt etwas teleologisch den Wandel von einer unreflektierten, intuitiven Erziehung zu einer professionalisierten, verwissenschaftlichten Pädagogik. Dies ist insofern problematisch, als damit ein Modernisierungsdiskurs bemüht wird, der in den 1980er-Jahren einsetzte, um das eigene professionelle Selbstverständnis zu bestärken. Das «moderne» Erziehungsheim als notwendige, «fachlich» qualifizierte Einrichtung verleiht so der Institution ihre Identität und Legitimität.⁸⁷ Wichtig für die vorliegende Studie sind insbesondere Luchsingers Erläuterungen zum Familiensystem in den «Gott hilft»-Heimen. Die Ausrichtung an einem christlich-bürgerlichen Familienideal verdeutlicht, wie die Institution Familie im 20. Jahrhundert gleichermaßen normativer Bezugsrahmen der pädagogi-

arbeitung: Report to Out of Home Care, 19. 8. 2015, www.aph.gov.au/parliamentary_business/committees/senate/community_affairs/out_of_home_care/report, 6. 1. 2020.

82 Vgl. Lengwiler, Aufarbeitung, 2018, S. 162.

83 Vgl. ebd., S. 162 f.

84 Vgl. Sköld/Swain (Hg.), *Apologies*, 2015. Vgl. auch: Gibney, *Apology*, 2008.

85 Etwa: Collaud, Yves: *Pratiques et politiques des placements d'enfants et d'adolescents. Une comparaison des cantons de Fribourg et Vaud (1945–1980)*, laufendes Dissertationsprojekt, Universität Fribourg; Baumeister, Miriam: *Lokalität und Translokalität von Fremdplatzierungen am Beispiel Basels*, laufendes Dissertationsprojekt, Universität Basel; Weber, Gianna: *Das Schweizer Verdingkinderwesen in den Kantonen Zürich, Bern und Basel im 20. Jahrhundert*, laufendes Dissertationsprojekt, Universität Zürich; Neuhaus, Emmanuel: *«Kinder, deren Verhalten nicht ohne weiteres verstanden werden kann». Die Begutachtung in den Zürcher kinder- und jugendpsychiatrischen Beobachtungsstationen Stephansburg und Brüschtal (1921–1975)*, laufendes Dissertationsprojekt, Universität Zürich.

86 Vgl. Ramsauer, *Kindswegnahmen*, 2000; Wolfsberg, *Heilpädagogik*, 2002, Heller/Jeanmonod/Gasser, *Rejetés*, 2002; Huonker, *Anstaltseinweisungen*, 2002; ders., *Diagnose*, 2003; Mottier/von Mandach (Hg.), *Pflege*, 2007; Dubach, *Verhütungspolitik*, 2012; Hauss, *Eingriffe*, 2012; Wecker et al. (Hg.), *Eugenik*, Zürich 2013.

87 Vgl. Sieber, *Fremdplatzierungen*, 2017.

schen Neuausrichtung der Heime und Erziehungsanstalten wie einer repressiven Fürsorgepolitik wurde.⁸⁸

In der Deutschschweiz konzentrierten sich Fallstudien zur Fremdplatzierung bislang auf die urbanen Ballungszentren Zürich und Basel, daneben St. Gallen.⁸⁹ Sie behandeln allerdings die Zeit vor 1945.⁹⁰ Fast gänzlich fehlen Studien zu ländlichen Gebieten und Regionen der Schweiz.⁹¹ Der 2019 erschienene Sammelband des vom SNF geförderten Verbundprojekts «Placing Children in Care. Child Welfare in Switzerland, 1940–1990», in dessen Rahmen diese Studie entstanden ist, nimmt erstmals eine kantonsübergreifende, Sprachgrenzen überschreitende und interdisziplinäre Perspektive ein⁹² und legt den Schwerpunkt auf die Nachkriegszeit bis 1990. Er konstatiert, dass der Föderalismus in der Schweiz zwar ein «wirkmächtiger Differenzmotor» war, was sich insbesondere in den juristischen Bestimmungen und in der formalen Organisation der Behörden niederschlug. Dennoch blieb seine Kraft begrenzt, da die Akteurinnen und Akteure, aus Behörden, Heimen und Ausbildungsstätten über Gremien, Konkordate und Publikationsorgane in ständigem Austausch standen.⁹³ 2016 erschien die Dissertation von Sara Galle, die sich mit der Aktion «Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute auseinandersetzt. Unter der Leitung von Alfred Siegfried nahm die Organisation zwischen 1926 und 1973 in Zusammenarbeit mit den Vormundschaftsbehörden jenen Familien insgesamt 586 Kinder weg.⁹⁴ Galle bettet diese Wegnahmen in die Fürsorge und das Vormundschaftswesen in der Schweiz ein und gibt gleichzeitig einen umfassenden Einblick in die Entstehung und Entwicklung der Kinder- und Jugendfürsorge sowie ansatzweise ins Eindringen von psychiatrischem Expertenwissen in diese Handlungsfelder.

Fehlt es an umfassenden Forschungen zur Fremdplatzierung mit sozialstaatsgeschichtlichem Ansatz, sind die Bereiche Fürsorge und Vormundschaft unter dem Aspekt der Ausdifferenzierung der modernen Sozialpolitik für den städtischen Kontext relativ gut erforscht. Die Studien konzentrieren sich

88 Für die vergleichende Untersuchung des Familiensystems in der Heimerziehung in der Schweiz im 20. Jahrhundert siehe Collaud/Janett, *Familie*, 2018.

89 Ramsauer, *Kindswegnahmen*, 2000; Wilhelm, *Rationalisierung*, 2005; Hauss et al., *Eingriffe*, 2012; Häsler, *Pflegekinder*, 2008; Huonker, *Anstaltseinweisungen*, 2002.

90 Einzig die Studie von Susanne Businger und Nadja Ramsauer behandelt die Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Kanton Zürich für die Zeit zwischen 1950 und 1990. Vgl. Businger/Ramsauer, *Heimplatzierungen*, 2019.

91 Eine Ausnahme bildet die Studie von Leuenberger und Seglias, die den ländlichen Raum in den Blick nimmt und unter einer biografischen Perspektive die Lebenswelten von Pflegekindern untersucht. Vgl. Leuenberger/Seglias, *Lebenswelten*, 2015. In der Westschweiz ist auf die Publikation von Anne-Françoise Praz hinzuweisen. Vgl. dies., *L'enfant*, 2005. Einen Überblick bietet: Ruchat, *Modèles*, 2003, S. 15–26; dies.: *L'oiseau*, 1993 und jüngst: Droux/Praz, *Histoire du placement*, 2021.

92 Angestossen vom Sinergia-Projekt «Placing Children in Care» entsteht die Dissertation von Yves Collaud, die zwei Kantone in der Westschweiz vergleicht (Freiburg und Waadt). Vgl. dieses Kapitel, Fussnote 85.

93 Vgl. Lengwiler/Praz, *Jugendfürsorge*, 2018, S. 45.

94 Vgl. Galle, *Kindswegnahmen*, 2016, S. 15.

allerdings auf die erste Jahrhunderthälfte und betonen die heterogene Fürsorge-landschaft und die Rolle von privaten Organisationen und Vereinigungen in der Fürsorgepolitik. Sie zeichnen den Wandel der Armenfürsorge zum modernen Fürsorgesystem ab 1880 nach. Der Fokus liegt auf den staatlichen Lenkungs-instrumenten der modernen Sozialpolitik wie den Sozialversicherungen und dem Arbeiterschutzeschutz. Eine Ausnahme bildet die Arbeit Nadja Ramsauers, welche die vormundschaftlichen Eingriffe seit dem Inkrafttreten des ZGB 1912 als Teil einer öffentlichen Sozialpolitik in der Schweiz sieht. Die Entwicklung des Vormundschaftswesens spiegle exemplarisch den Strukturwandel in der modernen Fürsorge wider. Das Vormundschaftswesen sei zu Beginn vor allem eine Kinder- und Jugendeinrichtung gewesen und Experimentierfeld für neue Formen von staatlicher Sozialpolitik.⁹⁵

Die Ausprägungen der privaten Fürsorge, die Rolle des Staates und das Zusammenwirken von staatlichen und privaten Akteuren anhand der Heim-erziehung für nachschulpflichtige weibliche Jugendliche zwischen 1870 und 1930 nimmt Sabine Jenzer in den Blick.⁹⁶ Sie sieht im schwach ausgebauten Wohlfahrtsstaat um die Jahrhundertwende den Grund für die Verlagerung eines grossen Teils der Fürsorge auf die parastaatliche und private Ebene.⁹⁷ Wie ich in Kapitel 2 aufzeigen werde, entspricht jedoch gerade die private und parastaatliche Partizipation an der Kinder- und Jugendfürsorge dem schweizerischen Sozialstaatsmodell, das die Fürsorge nicht in erster Linie an Private auslagerte, sondern diese gezielt in die Sozialpolitik einband. Weitgehend unerforscht bleibt die Rolle von katholischen karitativen Vereinigungen und ihre Bedeutung für das katholische Milieu in der Schweiz.⁹⁸ Insbesondere das Gewicht von Frauen und deren Inkorporierung in staatliche Strukturen sind erst ansatzweise erschlossen. Zudem fehlen Studien, welche die konfessionell unterschiedliche Ausgestaltung der (Armen-)Fürsorge in den Blick nehmen.⁹⁹ Diese Studie kann diese Lücke nicht schliessen. Jedoch arbeitet sie am Beispiel Appenzell Innerrhodens die Einbindung von Frauenorganisationen, aber auch Schwesternkongregationen und ihre Bedeutung für die Gestaltung der kantonalen Kinder- und Jugendfürsorge in Appenzell heraus. Die Professionalisierung der Ausbildung zur Sozialen Arbeit in der Schweiz zwischen 1900 und 1960 beleuchtet Sonja Matter. Sie untersucht den Stellenwert privater Organisationen wie der konfessionellen Wohlfahrtsver-

95 Vgl. Ramsauer, *Kindswegnahmen*, 2000, S. 12. Mischa Gallati stellt gegen Ende des 20. Jahrhunderts eine Akzentverschiebung im Vormundschaftswesen von der Kinder- und Jugendfürsorge zur Altersfürsorge fest. Vgl. Gallati, *Entmündigt*, 2015.

96 Vgl. Jenzer, *Erziehungsheime*, 2014.

97 Exemplarisch Leuenberger/Seglias, *Lebenswelten*, 2015; Jenzer, *Erziehungsheime*, 2014; Rietmann, *Anstaltsversorgung*, 2013, S. 96; Matter, *Armut*, 2011; Ramsauer, *Kindswegnahmen*, 2000.

98 Für Deutschland gibt es die beiden Studien Schröder, *Frauenbewegung*, 2001; Breuer, *Katholizismus*, 1998.

99 Auf den Stellenwert von Fürsorgerinnen und Sozialarbeiterinnen für die Fürsorge der katholischen Schweiz weisen hin: Betschart, *Sozialarbeit*, 1992, 121–183; Vorburger-Bossart, *Identitäten*, 2008; Moser, *Frauen*, 2004; Bräuniger, *FrauenLeben*, 1999.

bände, aber auch Frauenorganisationen und Institutionen der Armenpflege, ihre internationale Verortung und zeigt, wie sich die im transnationalen wissenschaftlichen Austausch befindliche Soziale Arbeit in der Schweiz als Profession etablierte; und beim Versuch der Akademisierung des Berufs scheiterte.¹⁰⁰

Die Forschungsdesiderate betreffen insbesondere die Wissens- und die institutionelle Ebene. Bislang gibt es keine umfassende Forschung zur Frage, wie Wissen im Feld der Kinder- und Jugendfürsorge produziert wurde, aber auch keine Studien, die sich übergeordnet mit der administrativen Praxis bei Fremdplatzierungen befassen. Daher verfolge ich die Absicht, die Mechanismen der Fremdplatzierungspolitik und -praxis zu analysieren und aufzuzeigen, wie eng dieses Untersuchungsfeld mit der föderalistisch und subsidiär aufgebauten Schweiz verknüpft ist. Die vorliegende Studie behebt zwei Forschungslücken. Erstens wird der Schwerpunkt auf die Fremdplatzierungspraxis in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gelegt. Zweitens vergleicht sie den städtischen Kontext mit dem ländlichen einer Region, die weit entfernt von den urbanen Ballungszentren liegt.¹⁰¹

1.4 Heim- oder Verdingkind? Eine semantische Klärung

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung um die Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in Heimen oder Pflegefamilien leidet unter dem uneinheitlichen, oft unreflektierten Gebrauch der Termini Heim-, Verding-, Kost- und Pflegekind. Nur wenige Forschende haben sich mit der terminologischen Abgrenzung beschäftigt.¹⁰² Die Ursache für das wild wuchernde Konglomerat von Bezeichnungen ist unter anderem auf die fehlende einheitliche Regelung der Fremdplatzierungspraxis von Kindern und Jugendlichen zurückzuführen.¹⁰³

Fachlexika wie auch die historische Forschung gebrauchen den Begriff der Verdingung uneinheitlich:¹⁰⁴ Das «Historische Lexikon der Schweiz» definiert die Verdingung «als eine vertragliche Abmachung, die in gewissen Fällen eine Arbeitsleistung und deren Entschädigung beinhaltet».¹⁰⁵ Das «Handbuch Pflegekinderwesen Schweiz» knüpft die Verdingung an eine Mindeststeigerung.¹⁰⁶ Auch das «Deutsche Wörterbuch» betont den Vertragscharakter, der mit

100 Vgl. Matter, Armut, 2011.

101 Bisher befassten sich mit dem Pflegekinderwesen in Basel die Dissertation von Ernst Guggisberg und die Studie von Mirjam Häslar. Vgl. Guggisberg, *Pflegekinder*, 2016; Häslar, *Pflegekinder*, 2008.

102 Etwa: Leuenberger/Seglias, Behörde, 2011; Weber, *Verdingkind*, 2014, S. 249–258.

103 Erst 1978 wurde die Aufnahme von Pflegekindern gesamtschweizerisch durch die Pflegekinderverordnung des Bundes geregelt. Vgl. Leuenberger/Seglias, Behörde, 2011, S. 12.

104 Hier greife ich die Ausführungen von Gianna Weber auf: Dies., *Verdingkind*, 2014, S. 249–258.

105 Lischer, *Verdingung*, in: HLS online, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16581.php, 30. 9. 2014.

106 Dem Handbuch ist zu entnehmen: «Kinder, welche nicht von ihren Verwandten versorgt werden konnten, wurden verdingt, das bedeutete nichts anderes, als dass die Kinder an diejenigen

der Erwartung einer Dienstleistung durch den Verdingten verbunden sei.¹⁰⁷ Das «Schweizer Lexikon» wiederum sieht die Arbeitsleistung des Verdingten nicht als konstitutives Element der Verdingung, sondern bezeichnet Kinder, die bei einer Pflegefamilie gegen ein Kostgeld untergebracht wurden, als Verdingkinder.¹⁰⁸ Leuenberger und Seglias konstatieren, dass im Kanton Bern mehrheitlich von Verding-, Hof- oder Güterkind gesprochen wurde, im Kanton St. Gallen jedoch die Begriffe Kostkind oder Verakkordierung gebräuchlich waren.¹⁰⁹ In Basel-Stadt dominierte im gesamten 20. Jahrhundert der Begriff des Pfleg-, Pflege- oder Heimkindes den Diskurs, auch im Kanton Appenzell Innerrhoden wurde vom Pflege- oder Heimkind gesprochen. In beiden Kantonen lässt sich der Begriff Verdingkind nicht nachweisen.

Die Historikerin Gianna Weber unterscheidet generell das Verding- vom Kostkind, subsumiert jedoch beide der Kategorie des Pflegekindes.¹¹⁰ Vom Kostkind spricht sie, wenn dieses gegen ein Kostgeld in eine Pflegefamilie gegeben wurde. Wurde das Kind trotz Verkostgeldung zur Arbeitsleistung für die Pflegefamilie verpflichtet, wendet sie den Begriff der Verdingung an. Diese Umschreibung halte ich für problematisch, da auch Heimkinder oft zur Finanzierung der Anstalt zu Arbeitsleistungen angehalten wurden. Heimkinder als Verdingkinder zu bezeichnen, ist wiederum aus mehreren Gründen heikel. Erstens stellt die Arbeitsleistung nicht die einzige Intention einer Anstaltsunterbringung dar, in katholischen Gebieten standen bis weit ins 20. Jahrhundert die Caritas und die Erziehung zu einem christlich-tugendhaften Leben im Vordergrund, in protestantischen Regionen spielte die Erziehung zu Sittlichkeit, Anstand und Moral eine grosse Rolle. Zweitens bezeichnen weder armenrechtliche Diskurse noch wissenschaftliche Auseinandersetzungen Heimkinder als Verdingkinder. Unter etymologischem Aspekt zeigt sich drittens, dass dem «Verdingen» die Bedeutung Zum-Objekt-Machen eignet. Auch wenn der Handlungsspielraum der Betroffenen ohne Zweifel massiv eingeschränkt war, impliziert das Wort somit eine Versachlichung, die ich auf theoretischer Ebene problematisch finde, da sie von einem repressiven, personalisierten Machtverständnis ausgeht, das den Akteurinnen und Akteuren jegliche Handlungsfähigkeit abspricht.¹¹¹

Für Ramsauer gibt es keinen adäquaten analytischen Begriff, der die Vorgänge der Kindswegnahme und die Versorgung der Kinder in Fremdpflege umschreibt.¹¹² Den in der Sozialarbeit gebräuchlichen Ausdruck der Fremdplatzierung hält sie für euphemistisch, weil er wie der ältere Begriff Versorgung die fürsorgerische Sicht widerspiegeln. Der Begriff Kindswegnahme wiederum

Eltern gegeben wurden, welche für das Kind am wenigsten verlangten.» Fachstelle für das Pflegekinderwesen (Hg.), *Pflegekinderwesen*, 2001, S. 11 f.

107 Vgl. Grimm, Jacob: *Verdingung*, in: *Deutsches Wörterbuch*, Band 25, 1984 (1956), Spalte 234.

108 Vgl. *Verdingkind*, in: Wilhelm Ziehr (Hg.), *Schweizer Lexikon*, Bd. 6, Soz.-Z, Luzern 1993, S. 434.

109 Vgl. Leuenberger/Seglias, *Behörde*, 2011, S. 13.

110 Vgl. Weber, *Verdingkind*, 2014, S. 251.

111 Vgl. Foucault, *Überwachen*, 2010, S. 39.

112 Vgl. Ramsauer, *Kindswegnahmen*, 2000, S. 291, Fussnote 2.

entspreche der elterlichen Perspektive. Deswegen plädiert sie dafür, die Begriffe der jeweiligen Perspektive entsprechend zu verwenden. Die Perspektive der einzelnen Akteurinnen und Akteure lässt sich jedoch nicht immer bestimmen. Ist die fürsorgerische oder später sozialarbeiterische Sicht aus den Akten eher eruierbar, kann insbesondere die elterliche nicht in jedem Fall erschlossen werden. So erfolgte nicht jede Fremdplatzierung gegen den Willen der Eltern. Auch kam es ab den 1960er-Jahren vor, dass Jugendliche beim Jugendamt vorschrieben, weil sie nicht mehr mit ihren Eltern zusammenleben wollten und eine Fremdplatzierung verlangten. Die Frage nach der Perspektive würde bedeuten, jeden einzelnen Fall zu untersuchen. Selbst wenn das möglich wäre, bliebe das methodische Problem ungelöst, dass die Akten weitgehend die fürsorgerische Sicht widerspiegeln. Somit wissen wir nicht, wie das oft in den Akten vermerkte «Einverständnis der Eltern» einzuordnen ist. Wurden diese zur Einwilligung gedrängt, forderten sie die Platzierung ein oder gaben sie in einer Situation der Überforderung nach? Das sind Fragen, die nicht in jedem Fall beantwortet werden können.

Daher schlage ich ungeachtet regionaler Unterschiede sowie eines gewissen Anachronismus einen theoretisch-analytischen Bezugsrahmen für behördliche Massnahmen vor, die die Unterbringung von Kindern ausserhalb ihres bekannten Umfelds zur Folge hatten: Die Platzierung von Kindern in Familien oder Heimen nenne ich Fremdplatzierung; Kinder, die in Pflegefamilien oder Heimen versorgt wurden, bezeichne ich als fremdplatzierte Kinder. Diese Terminologie sehe ich insofern als wertfrei an, als mit dem Präfix «Fremd-» keine Aussage darüber gemacht wird, aufgrund welcher Intention die Platzierung erfolgte. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass die Betroffenen ausserhalb ihres Umfelds untergebracht wurden. Zudem betont die Fremdplatzierung die damit einhergehende Entfremdung der Kinder vom bisherigen Umfeld. Die Bezeichnungen Pflegekind, Heimkind oder Kostkind werden nur verwendet, insofern die Verwendung des Quellenbegriffs für den Argumentationszusammenhang unabdingbar ist.

1.5 Quellen und Aufbau

Die Untersuchung basiert auf der Auswertung der kantonalen Behördenakten, administrativen Quellen, publizierten Amtsdruckschriften und Fachliteratur zur Kinder- und Jugendfürsorge, aber auch wissenschaftlicher Publikationen im Zusammenhang mit der psychiatrischen Begutachtung von Kindern und Jugendlichen und im Feld der Erziehungsberatung.

Für die Verankerung der kantonalen Behördenpraxis im schweizerischen Fürsorgediskurs ziehe ich die Akten der Vormundschaftsdirektorenkonferenzen bei, die von der Kinder- und Jugendfürsorge handeln. Dafür habe ich mich auf die Archivbestände des Schweizerischen Bundesarchivs, der Schweizerischen Natio-

nalbibliothek und des Staatsarchivs Basel-Stadt gestützt.¹¹³ Das Organ der Vormundschaftsdirektorenkonferenz, «Zeitschrift für das Vormundschaftswesen», habe ich für den Zeitraum von 1945 bis 1982 integral angeschaut und diskursanalytisch erschlossen. Punktuell habe ich weitere Zeitschriften wie das «Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen» und – für den katholischen Kontext – die Hauszeitschrift der Ingenbohler Schwestern «Theodosia» beigezogen.¹¹⁴ Für die Untersuchung des Einflusses der Wissenschaften auf das Dispositiv habe ich Fachliteratur, Referate und Diskussionen von Expertinnen und Experten aus der Psychiatrie und Psychologie analysiert.

Zur Untersuchung der administrativen Praxis der beiden Vormundschaftsbehörden, ihrer institutionellen Ausdifferenzierung und der internen programmatischen Weichenstellungen des behördlichen Kinder- und Jugendschutzes habe ich die Archivbestände des Staatsarchivs Basel-Stadt (StABS), das Privatarchiv der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt (KESB) und das Landesarchiv von Appenzell Innerrhoden (LAAI) beigezogen. Für die Bürgerliche Fürsorge der Stadt Basel war das Bürgerliche Waisenhaus zuständig, das in Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde auch für die Platzierung und die Aufsicht von Kindern und Jugendlichen mit Basler Bürgerrecht zuständig war. Diese Quellenbestände sind teilweise im Staatsarchiv, teilweise im Privatarchiv des Bürgerlichen Waisenhauses (BWH) archiviert.

Die Quellenlage ist für die zwei untersuchten Kantone sehr unterschiedlich. Während es für Basel-Stadt umfassende Quellenbestände gibt, die es erlauben, die Diskussionen um die Tagesgeschäfte und um die Ausrichtung der Behörde nachzuzeichnen, ist der Bestand dazu in Appenzell fragmentarisch. Die Archivbestände in Basel umfassen unter anderem Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde, die bis auf einzelne Jahre vollständig vorhanden sind, Korrespondenz des Präsidenten der Vormundschaftsbehörde und des Leiters des Jugendamts und, für die rechtliche Entwicklung aufschlussreich, die Ratschläge des Kantons Basel-Stadt,¹¹⁵ die neben dem Gesetzesentwurf dessen Entstehungsbedingungen offenlegen und teilweise das Vernehmlassungsverfahren nachzeichnen und einzelne Bestimmungen erläutern.¹¹⁶ In Appenzell fertigte die Vormundschaftsbehörde keine Jahresbe-

113 Der Bestand ist punktuell überliefert. Vgl. Bundesarchiv (BAR), E4001E#1985/152#103*, Vormundschaftsdirektorenkonferenz; Nationalbibliothek (NB), V Schweiz 1803, Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren.

114 Zeitschrift für das Vormundschaftswesen. Offizielles Organ der schweizerischen Amtsvormünder, 1946–2009; Fachblatt für das schweizerische Anstaltswesen, 1946–1964; Zeitschrift Theodosia, 1886 bis heute.

115 Der «Ratschlag», in anderen Kantonen und beim Bund «Botschaft» genannt, ist eine Vorlage der Exekutive (Regierungsrat) an die Legislative (Grosser Rat). Er enthält den Gesetzesentwurf, «Erläuterungen zu dessen Entstehung, zu den Ergebnissen eines allfälligen Vernehmlassungsverfahrens sowie Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen». Vgl. Ratschlag, www.grosserrat.bs.ch/de/service/22-politwoerterbuch/166-ratschlag, 19. 12. 2018.

116 In Basel werden die parlamentarischen Debatten während des Untersuchungszeitraums nicht protokolliert. Die Protokolle des Grossen Rates ermöglichen nur, das Verfahren zu rekonstruieren. Vgl. Aufrichtig, Organisation, 1994. Die Jahresberichte sind im Archiv der

richte an. In den Geschäftsberichten der Staatsverwaltung ist ein kurzer Abschnitt von maximal einer halben Seite vorhanden.¹¹⁷ Die Ausführungen beschränken sich mehrheitlich auf quantitative Angaben. Die Lücken konnten durch die Berücksichtigung weiterer Archivbestände teilweise geschlossen werden. Das Landesarchiv verfügt über einen Aktenbestand der Familienfürsorge, die ergänzende Informationen zur Zusammenarbeit zwischen der Vormundschaftsbehörde und der Familienfürsorgerin gibt.¹¹⁸ Weiteren Aufschluss geben die Akten und Protokolle der Standeskommission, der Exekutive des Kantons. Deren Protokolle habe ich für den Zeitraum von 1945 bis 1980 integral ausgewertet.¹¹⁹ Im Provinzarchiv (PA) und im Generalatsarchiv (GA) der Ingenbohler Schwestern gibt es Quellen zur Geschichte des Kinderheims Steig, die über die Zusammenarbeit der Kongregation mit der Regierung von Appenzell Auskunft geben.¹²⁰

Die Überlieferungssituation bezüglich der Protokolle und Akten der Vormundschaftsbehörde ist in beiden Kantonen gut. Die Protokollbänder sind in beiden Kantonen integral überliefert. Sie zeichnen die vormundschaftsrechtlichen Massnahmen und deren Begründungen nach. Für die Auswertung habe ich eine Stichprobe definiert und diese integral nach Fremdplatzierungsmassnahmen ausgewertet.¹²¹ Beide Kantone verfügen über Akten der Vormundschaftsbehörde und der Amtsvormundschaft, Basel zudem über Akten des Jugendamts und Appenzell über Akten der Armenfürsorge.¹²² Für die qualitative Analyse habe ich die Fallakten der Vormundschaftsbehörden beigezogen, die den Fallverlauf dokumentieren.¹²³ Neben Korrespondenzen und diversen Berichten enthalten sie Abrechnungen und Quittungen. Der Umfang dieser Akten variiert je nach Fall stark. In beiden Archiven sind nicht alle Fallakten überliefert. In Appenzell wurden die Akten vor 1958 nicht von der Vormundschaftsbehörde, sondern

KESB archiviert, die übrige Korrespondenz im StABS, das über umfangreiche Bestände zum behördlichen Kinder- und Jugendschutz verfügt.

117 Vgl. Standeskommission Appenzell Innerrhoden (Hg.): Geschäftsberichte über die Staatsverwaltung und Rechtspflege des Kantons Appenzell Innerrhoden, Appenzell 1944–1980.

118 LAAI, M.11/69/01, Familienfürsorge, Kommission, Sitzungen: Protokolle, 1952–1975.

119 LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle.

120 Archiv der Ingenbohler Schwestern (AIS), Provinzarchiv (PA); AIS, Generalatsarchiv (GA).

121 Für die Untersuchung habe ich fünf Stichperioden definiert und die Protokollbände für diesen Zeitraum integral gesichtet. Für das methodische Vorgehen vgl. Kapitel 4.1. KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde; LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle.

122 Die Personenakten der Vormundschaftsbehörde, der Amtsvormundschaft und des Jugendamts von Basel-Stadt befinden sich teilweise noch bei der KESB BS, teilweise sind sie bereits ans StABS geliefert worden. Das Staatsarchiv teilkassierte sie nach archivalischen Gesichtspunkten. KESB BS, Fallakten der Vormundschaftsbehörde und des Jugendamts, Handakten der Amtsvormundschaft; StABS, Vogtei, F2, Akten der Vormundschaftsbehörde. In Appenzell befinden sich sämtliche Fallakten im Landesarchiv. LAAI, K.II.b/01-20, Vormundschaftsfälle, Fallakten, 1912–1958; LAAI, N.144/01, Vormundschaftsfälle, Fallakten, 1958–1991. Die Überlieferungssituation ist kontingent. Für eine ausführliche Besprechung der Quellenlage in Bezug auf die Fallakten vgl. Kapitel 3.3.

123 Ich habe sämtliche (noch vorhandenen) Fallakten der untersuchten Stichperioden ausgewertet. In Basel waren das gesamthaft 44 Dossiers, in Appenzell 40.

nachträglich vom Landesarchivar angelegt. Weitere behördliche Unterlagen sind Verwaltungsberichte und Jahresberichte.¹²⁴ Zusätzlich zu den Behördenakten wurde für beide Kantone der Aktenbestand der staatlich geführten Waisenhäuser herbeigezogen. Für das Waisenhaus in Basel steht ein umfangreiches Quellenkorpus zur Verfügung, das allgemeine Unterlagen zum Betrieb des Waisenhauses sowie Personalunterlagen und Fallakten umfasst.¹²⁵ In Appenzell Innerrhoden ist die Überlieferung zum Kinderheim Steig lückenhaft. Fallakten gibt es keine.¹²⁶

Nicht systematisch ausgewertet habe ich die Rekurse der Eltern gegen vormundschaftliche Massnahmen. Einerseits zeichne ich die Behördenlogik nach – und frage nicht nach den rechtlichen Möglichkeiten der Eltern.¹²⁷ Andererseits ist die Auslassung forschungspragmatischen Gründen geschuldet: Das Staatsarchiv Basel-Stadt besitzt einen umfassenden Archivbestand zu den Rekursen, nicht jedoch das Staatsarchiv Appenzell Innerrhoden. Die Protokolle der Standeskommission halten nur punktuell Rekurse fest. Auch zum Handlungsspielraum der Kinder und Jugendlichen während der Fremdplatzierungsmassnahme sind nur begrenzt Aussagen zu machen. Die Personenakten geben mehrheitlich die Sicht der Behörden wieder. Nur vereinzelt sind in den Akten Ego-Dokumente wie Briefe oder Postkarten vorhanden.

Die Arbeit ist analytisch gegliedert. Kapitel zwei und drei befassen sich mit den institutionellen Strukturen, gesetzlichen Grundlagen und administrativen Praktiken der Kinder- und Jugendfürsorge der beiden Kantone, speziell mit den Vormundschaftsbehörden. Kapitel vier bis sechs behandeln das Fremdplatzierungsdispositiv aus verschiedenen Perspektiven. Im Zentrum von Kapitel zwei stehen die rechtlichen Grundlagen der Fremdplatzierung und die Organisation der Kinder- und Jugendfürsorge. Ich frage danach, wie die korrektiven Eingriffe in Familienverhältnisse zu einer Ausweitung der staatlichen Regulierung führten. Dabei stelle ich die These auf, dass die Kantone fürsorgerische Aufgaben nicht einfach an Private delegierten, sondern private und parastaatliche Einrichtungen gezielt in die Staatstätigkeit einbanden.

Kapitel drei skizziert die «Ordnung» der beiden Behörden in den Kantonen. Neben den behördlichen «Aufschreibesystemen» legt das Kapitel die unterschiedlichen Strukturen und Abläufe der Vormundschaftsbehörden von Basel und Appenzell dar. Zudem wird anhand eines Fallbeispiels der prozesshafte Ablauf einer Fremdplatzierung dargestellt. Anhand der Aktenflüsse zeichne ich nach, wie neues handlungsleitendes Wissen produziert wurde. Das vierte Kapitel fasst die Fremdplatzierung quantitativ, schätzt das Dispositiv aufgrund seiner

124 In Basel befinden sich diesbezügliche Akten sowohl im Privatarchiv der KESB BS als auch im Staatsarchiv Basel-Stadt, in Appenzell im Landesarchiv.

125 Diese Akten befinden sich im Privatarchiv des Bürgerlichen Waisenhauses Basel.

126 LAAI, K.VIII.a/001-008, Waisenhaus Appenzell, 1882–1974.

127 Zudem sind die Rekurse gegen vormundschaftliche Beschlüsse bereits relativ gut erforscht. Vgl. Ramsauer, *Kindswegnahmen*, 2000, S. 274–277; Galle, *Kindswegnahmen*, 2016, Kapitel 6 und Bühler et al., *Ordnung*, 2019, S. 414–471.

regionalen Disparitäten qualitativ ein und konkretisiert seine sozialpolitische Funktion. Im Zentrum stehen die Fragen, wer warum von der Fremdplatzierung betroffen war, wie sich das Dispositiv veränderte und wie die Transformationsprozesse im kantonalen Vergleich zu verstehen sind.

Kapitel fünf handelt von der Auslegung der Rechtsbegriffe Gefährdung und Verwahrlosung in der Behördenpraxis und fragt, wie die Behörden ihre Massnahmen legitimierten. Neben der «Verwahrlosung» habe ich thematische Schwerpunkte festgesetzt wie Gewalt, Sexualität, Arbeit, Erziehung und eine nicht konforme Lebensweise. Ich zeige, dass die behördlichen Begründungen sich sowohl auf die Kinder als auch auf die Eltern richteten, wobei die Mutter besonders stark im Fokus stand. Bis Ende der 1960er-Jahre orientierten sich die behördlichen Deutungen abweichenden Verhaltens am bürgerlichen Familienideal, was entsprechende Sanktionen nach sich zog. In Basel dominierten präventiv begründete Interventionen, Appenzell hingegen griff eher sanktionierend als prophylaktisch ein.

Kapitel sechs befasst sich mit dem Einfluss der Humanwissenschaften auf das Fremdplatzierungsdispositiv. Es legt dar, wie sich psychiatrisch-psychologisches Wissen zum Kind in Wechselwirkung mit der Behördenpraxis konstituierte. Zudem wird die Bedeutung der wissenschaftlichen Gutachtertätigkeit für das Behördenhandeln analysiert.

Der Schluss fasst die Ergebnisse thesenhaft zusammen. Im Vordergrund steht die Frage, inwiefern die kantonalen Politiken und Praktiken der Fremdplatzierung als Teil einer sozialstaatlichen Praxis zu verstehen sind, die nach dem Zweiten Weltkrieg die gesellschaftliche Ordnung stabilisierte.

2 Der Staat, die Fürsorge und das Kind

Parallel zum Ausbau der nationalen Sozialversicherungswerke modernisierten sich in der Schweiz die lokalen Fürsorgestrukturen. Angeregt durch deutsche reformpädagogische Ansätze, die sich bereits vor 1900 einer Erziehung verpflichteten, die von den Bedürfnissen des Kindes ausging, verbreiteten sich in der Schweiz neue Fürsorgemodelle, die darauf abzielten, durch präventive Eingriffe in Familienverhältnisse erziehend auf das Kind einzuwirken.¹ Mit dem neuen Vormundschaftsrecht verschob sich die Vormundschaft von einer «zünftigen Regelung der Vermögensverwaltung zu einem vor allem disziplinierenden Instrument des modernen Staates».² Sie wurde zu einem Instrument des Kinder- und Jugendschutzes. Diese Neujustierung der Vormundschaft, die bereits im 19. Jahrhundert eingesetzt hatte, war mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs abgeschlossen.³ Das Zivilrecht erteilte dem Staat bzw. den staatlichen Organen die Kontrolle über die Ausübung der elterlichen Gewalt und überliess die Ausgestaltung der Behördenorganisation aufgrund des Föderalismus den Kantonen. In der Deutschschweiz war das Vormundschaftswesen oft Angelegenheit der Gemeinden. Sie übertrugen die Aufgaben an Verwaltungsorgane. In kleineren Gemeinden war häufig der Gemeinderat oder das Waisenamt die Vormundschaftsbehörde, als Aufsichtsbehörde amte in der Regel der Regierungsrat. In der Westschweiz und in kleineren Kantonen war es teilweise kantonalisiert.⁴

Der Übergang von einem vermögensrechtlichen zu einem persönlichkeitsbezogenen Familienbegriff im neuen Vormundschaftsrecht markierte einen Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik.⁵ Die Aufwertung der Schutzbedürftigkeit des Kindes hat, wie Nadja Ramsauer zeigte, dazu geführt, dass die Kinder- und Jugendfürsorge als Experimentierfeld für neue Formen von staatlicher Sozialpolitik diente.⁶ Ein zunehmend interventionistischer Staat bzw. dessen behördliche Vertreter lenkten nun das Verhalten von Individuen in korrigierender und präventiver Absicht.⁷

Die Präventionsabsichten förderten nicht nur normative Ansprüche an das Kind und die Familie, sondern führten mit korrektiven Eingriffen in Familien-

1 Vgl. Ramsauer, Kindswegnahmen, 2000, S. 12.

2 Gallati, Entmündigt, 2015, S. 69.

3 Vgl. Bühler, Vormundschaft, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016103/2013-07-30>, Stand: 13. 7. 2018.

4 Vgl. Balthasar, Amtsvormundschaft, 1941, S. 77. Vgl. Businger/Janett/ Ramsauer, Fremdplatzierungspraxis, 2018, S. 79.

5 Ramsauer, Kindswegnahmen, 2000, S. 42.

6 Vgl. ebd., S. 12 und S. 287.

7 Vgl. ebd., S. 47; Gallati, Entmündigt, 2015, S. 80; Galle, Kindswegnahmen, 2016, S. 136. Mit der Anerkennung von individuellen Rechten von Kindern nahm paradoxerweise die vom Staat ausgeübte Kontrolle über dieselben zu. Vgl. Ramsauer, Kindswegnahmen, 2000, S. 50.

verhältnisse zur Ausweitung der staatlichen Regulierung. Dieser Paradigmenwechsel setzte aber nicht unmittelbar ein, sondern erfolgte prozesshaft und lokal verschieden. Das folgende Kapitel skizziert die Fürsorgestrukturen und die rechtlichen Grundlagen zur Fremdplatzierung in Basel-Stadt und Appenzell Innerrhoden. Die Kantone nutzten trotz übergeordneter nationaler Rechtsnormen die Massnahme der Fremdplatzierung unterschiedlich und verfolgten eigene Ziele. Welche Rechtsinstrumente im Dispositiv zum Tragen kamen, wie diese aufgrund divergenter Strukturen in der Kinder- und Jugendfürsorge kantonal umgesetzt wurden und was dies für das schweizerische Staatsverständnis bedeutet, soll im Folgenden analysiert werden.

2.1 Das Kind im Recht

Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen betrafen verschiedene Rechtsbereiche. Neben armenrechtlichen und vormundschaftsrechtlichen Gesetzesgrundlagen konnten sie auch jugendstrafrechtlich oder über administrative Versorgungsgesetze vorgenommen werden. Sie fussten auf unterschiedlichen Rechtstraditionen, die mit unterschiedlichen Begründungslogiken die Massnahmen rechtfertigten. Vormundschaftsrechtliche betrafen primär Kinder und Jugendliche, armen- und administrativrechtliche Interventionen zielten auf Erwachsene und seltener auf ältere Jugendliche ab. Im Vormundschaftsrecht stand formal das Kindeswohl im Vordergrund; beim Armenrecht spielte die kommunale Ökonomie des Armenhaushalts eine entscheidende Rolle; administrative Versorgungen richteten sich gegen Gruppen, die als eine Gefahr für die Gesellschaft angesehen wurden.⁸ Für «Entmündigte» griff der Rechtsartikel des ZGB, Art. 421, Ziff. 13, der es der Vormundschaftsbehörde ermöglichte, diese ohne einen Gerichtsprozess für unbestimmte Zeit in eine Erziehungs-, Versorgungs- oder Heilanstalt zu versorgen.

Die Jugendschutzbestimmungen des ZGB bildeten bis zur Revision des Kindesrechts von 1976 den rechtlichen Rahmen für vorsorgliche Massnahmen (Art. 283), die Versorgung von Kindern durch vormundschaftliche Behörden (Art. 284) sowie für den Entzug der elterlichen Gewalt und die Bevormundung Unmündiger (Art. 285, Art. 368).⁹ In der Tradition der «*correction paternelle*» des französischen Zivilrechts erlaubte das ZGB weiterhin Platzierungen durch die Eltern.¹⁰ Die am wenigsten einschränkende Massnahme war die Beistandschaft (Art. 392), die verschiedene vormundschaftliche Massnahmen umfasste wie die Vermögensverwaltung (Art. 393) oder die Beschränkung der Hand-

⁸ Vgl. Lengwiler et al., Bestandsaufnahme, 2013, S. 25–27.

⁹ Nach der Revision änderten sich die Jugendschutzbestimmungen nicht. Die Artikel 307–310 entsprachen den Artikeln 283–285, ZGB vor der Revision.

¹⁰ Vgl. exemplarisch Hauss et al. (Hg.), Eingriffe 2012; vgl. Leuenberger/Seglias, Behörde, 2011; Ramsauer, Kindswegnahmen, 2000, S. 37–41; Praz, L'enfant, 2005, S. 169.

lungsfähigkeit (Art. 395). Im Mittelpunkt stand nicht das «ideelle», sondern das «materielle Interesse» des Kindes.¹¹

Gemäss ZGB hatte der Vormund von Unmündigen für deren Unterhalt und Erziehung zu sorgen. Bei bevormundeten Personen im Mündigkeitsalter oblagen dem Vormund ebenfalls der Schutz und Beistand in allen persönlichen Angelegenheiten. Wie bei Unmündigen konnte die vormundschaftliche Aufsicht die entmündigte Person in einer Anstalt versorgen lassen (Art. 405, 406, 421).

Bei der Anstaltsversorgung von Erwachsenen wurden die kantonalen Bestimmungen zur «administrativen Versorgung» durch solche des Zivilgesetzbuchs ergänzt.¹² Im Gegensatz dazu war es Sache der Kantone, das Verfahren zu regeln, das bei der Anwendung der Kinderschutzbestimmungen zum Zug kam. Die kantonalen Einführungsgesetze zum ZGB umrissen die zuständigen Instanzen, wobei die Verwaltungsorganisation vielerorts den Gemeinden überlassen blieb. Zusätzlich statuierten verschiedene kantonale Regelungen etwa im Rahmen von Schul- und Erziehungsgesetzen zusätzliche Versorgungs- und Interventionsgründe.¹³

Der (rechtliche) Schutz von Kindern während der Fremdplatzierung fiel in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen und kommunalen Fürsorgepolitik. Die meisten Kantone erliessen nach 1912 verschärfte Verordnungen über die Pflegekinderaufsicht.¹⁴ Seit 1928 war die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig, blieb jedoch in der Zuständigkeit der Kantone oder Gemeinden.¹⁵ Tabelle 1 zeigt die Gesetzeserlasse zum Pflegekinderwesen in Basel-Stadt bis 1980. Das Pflegekinderwesen stand hier mit der 1906 erlassenen «Verordnung betreffend das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermiern und Pflegekindern» erstmals unter staatlicher Kontrolle. Sowohl die Aufnahme von Pflegekindern in Familien als auch in privaten Kinderheimen war fortan bewilligungspflichtig.¹⁶ Als Aufsichtsorgan diente die Sektion Pflegekinderwesen des Baslers Frauenvereins, der bereits 1904 die Fürsorgekommission für Kostkinder gegründet hatte, um Pflegeplätze zu vermitteln.¹⁷ Ausgenommen von der Kontrolle durch den Frauenverein blieb das Bürgerliche Waisenhaus, weil die «Waisenanstalt durch eigene, sehr kompetente Organe selber eine derartige Kontrolle ausüb[e]». Der Vorsteher des Sanitätsdepartements formulierte weiter,

11 Balthasar, Amtsvormundschaft 1941, S. 61.

12 Zur administrativen Versorgung siehe die Ergebnisse der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgung (UEK), 10 Bände.

13 Lengwiler et al., Bestandsaufnahme, 2013, S. 26; Akermann et al., Kinderheim, 2014, S. 41.

14 Leuenberger, Behörde, 2011, S. 48; vgl. auch Praz, L'enfant, 2005, S. 169.

15 Vgl. Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928. In: Eidgenössische Gesetzessammlung. Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen. Band 44, Jahrgang 1928, Bern 1929.

16 StABS, PA 882.DD1.1, kantonale Verordnungen, Verordnung vom 25. 8. 1906 betr. das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermiern und Pflegekindern.

17 Vgl. Häsler, Pflegekinder, 2008, S. 81–88. Vgl. dies., Hausverdienst, 2014, S. 193–206.

Tab. 1: Gesetzeserlasse Basel-Stadt

25. 8. 1906	Verordnung betreffend das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegekindern
28. 9. 1906	Ausführungsreglement
1. 1. 1907	Inkrafttreten
22. 6. 1934	Verordnung zur Regelung der Pflegekinderhaltung
1978	Kantonale Verordnung zur Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO) ^{1*}

1* Private und in Heimen lebende Tageskinder unterstanden fortan der Bewilligungspflicht und der betreuenden Aufsicht

Quelle: StABS, PA 882.DD 1.1, kantonale Verordnungen.

«dass es leicht zu Inkonvenienzen führen könnte, wenn ein Pflegeort von zwei Stellen aus in Bezug auf die Erziehung des Kindes kontrolliert» würde.¹⁸

Der Kanton Appenzell Innerrhoden kannte keine kantonalen Bestimmungen zum Pflegekinderwesen. Solche kantonalen Lücken wie in Appenzell wurden 1942 mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuchs gemildert, das Pflegekinder unter strafrechtlichen Schutz in Bezug auf Misshandlung, Vernachlässigung, Überanstrengung und Sittlichkeitsdelikten stellte.¹⁹ Erst mit der eidgenössischen «Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption» (PAVO) vom 19. Oktober 1977 fand eine schweizweite Regelung des Pflegekinderwesens statt.²⁰

Die Versorgung von Kindern in Pflegefamilien und Heimen galt bis weit ins 20. Jahrhundert trotz des in der Historiografie konstatierten Paradigmenwechsels in der Fürsorge- und Sozialpolitik als probates Mittel zur Bekämpfung der Armut. Kantonale Armengesetze regelten Versorgungspraktiken, die nicht aufgrund fürsorgerischer Bestrebungen getroffen wurden. Mit Inkrafttreten des ZGB wurden rein armenrechtliche Begründungszusammenhänge zurückgedrängt, es kamen jedoch bis nach der Jahrhundertmitte beide Rechtsinstrumente – armen- und vormundschaftsrechtliche – zum Einsatz, um Familienverhältnisse aufzulösen.²¹ Erst nach dem Zweiten Weltkrieg verloren armenrechtliche Platzierungen an Relevanz, wenn auch die Zusammenarbeit zwi-

18 Basler Waisenhausarchiv (BWH), F3, Kostgeldfragen, Brief des «Sanitäts-Departements des Kantons Basel-Stadt an die Bürgerliche Waisenanstalt», Basel, den 19. September 1928.

19 Vgl. Häsler, Pflegekinder, 2008, S. 21.

20 Vgl. Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. 10. 1977 (211.222.338). Die fehlenden gesetzlichen Bestimmungen im Pflegekinderwesen wurden bereits in der zeitgenössischen Auseinandersetzung problematisiert. Vgl. Vögtli, Schutz, 1939; Steiger, Handbuch, 1948, S. 102–104. Nach 2000 widmete sich die Forschung wiederholt diesem Missstand: Heller, Traitement, 2004; Häsler, Entwicklung, 2008, S. 81–89; Galle/Meier, Menschen, 2009, S. 49–51; Galle, Kindswegnahmen, 2016, S. 159.

21 Vgl. Lengwiler et al., Bestandsaufnahme, 2013, S. 27.

schen Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde intensiv blieb und zu komplexen institutionellen Verflechtungen führte.

Die verschiedenen Rechtsmittel führten zu Abgrenzungsproblemen, da keine trennscharfen Kriterien für ihre Anwendung existierten, auch in den Vergleichskantonen.²² Die empirische Untersuchung der Behördenpraxis legt den Schluss nah, dass die Mitarbeitenden die Rechtsmittel pragmatisch und situativ benutzten, um ihre Interessen durchzusetzen.²³ Die institutionellen Verschränkungen verschiedener Amtsstellen und Doppelmandate förderten eine solche Handhabung.²⁴

Private Initiative oder staatliche Vorsorge?

Der Sozialstaatshistoriker Klaus Weber hat 2009 darauf hingewiesen, dass sich die «grundsätzlichen Debatten zum Umgang mit dem Problem der Armut [...] vor hundertfünfzig oder zweihundert Jahren zwischen denselben Polen» bewegt hätten wie heute, nämlich zwischen «private[r] Verantwortung und Initiative auf der einen, staatliche[r] (bzw. öffentliche[r]) oder staatlich organisierte[r] Vorsorge auf der anderen Seite».²⁵ Im Folgenden zeige ich jedoch, dass die Kategorien privat/staatlich bzw. öffentlich nicht so trennscharf sind, wie das Zitat suggeriert. Die Verschränkung von staatlicher Fürsorge und privater Initiative ist meines Erachtens charakteristisch für das liberale Wohlfahrtsmodell der Schweiz, das wichtige Aufgaben der allgemeinen Wohlfahrt an Private auslagerte, um sie möglichst schlank zu halten.²⁶

Dieses Wohlfahrtsmodell bezeichnete die Sozialstaatsforschung der 1990er-Jahre als «mixed economy of welfare». In diesem «mix» sei der «Staat» zwar ein Akteur, aber nicht «der» Akteur für die Gestaltung der Fürsorge- und späteren Sozialpolitik.²⁷ Diesen Ansatz aufgreifend weist die Historikerin Sonja Matter auf die Verschränkung der verschiedenen Akteurinnen und Akteure im schweizerischen Kontext hin. Sie betont, dass in der Schweiz des frühen 20. Jahrhun-

22 Vgl. Waiblinger, *Abgrenzung*, 1945. Die jugendstrafrechtlichen Bestimmungen werden hier nicht diskutiert. Mit Entstehung des modernen Jugendstrafrechts befasst sich Criblez. Ders., *Pädagogisierung*, 1997, S. 319–356. Für Basel vgl. die Dissertation von Aufrichtig, *Organisation*, 1994. Für einen schweizweiten Überblick vgl. Lengwiler et al., *Bestandsaufnahme*, 2013, S. 26. Sie erklären die Sanktionierungspraxis der Jugendstrafrechtspflege nach Inkrafttreten des StGB vom 21. Dezember 1937 im Jahr 1942 zum blinden Fleck der historischen Forschung. Ebd., S. 26. Für das letzte Viertel des 19. Jahrhunderts siehe Leuenberger, *Jugendkriminalität*, 1989 und Ruchat, *L'oiseau*, 1993.

23 Vgl. Kapitel 5.

24 In Basel war zum Beispiel der Präsident der Vormundschaftsbehörde gleichzeitig Mitglied des Vormundschafts- und Jugendrats. In Appenzell präsidierte der stillstehende Landammann die Vormundschaftsbehörde. Vgl. Kapitel 3.1 und 3.2.

25 Weber, «Wohlfahrt», 2009, S. 20. Laut dem Autor nahm die persönliche Verantwortung im britischen Sozialstaat einen grösseren Stellenwert ein als in lutherisch oder katholisch geprägten Ländern wie Deutschland oder Frankreich, die korporative Traditionen in staatliche Wohlfahrtsysteme überführten. Vgl. ebd. S. 35.

26 Vgl. Lengwiler, *Wissenschaft*, 2011, S. 113 f. Vgl. Janett, *Machtraum*, 2017, S. 398.

27 Vgl. Harris/Bridgen, «Mixed Economy of Welfare», 2007, S. 2.

derts «das soziale Sicherheitsnetz au[s] einem ausgeprägten public-private-mix» bestand.²⁸ Mit der staatlichen Konsolidierung hätten sich die Institutionen der sozialen Sicherheit umgestaltet. Sozialwissenschaftliche Disziplinen hätten mit der einsetzenden Professionalisierung und Verwissenschaftlichung der Armenfürsorge die Diskussion um soziale Probleme bestimmt und entsprechende Erklärungsansätze und Interventionsstrategien zu ihrer Lösung geliefert, während religiöse und moralische Argumentationen abgenommen hätten.²⁹

Der programmatische Blick auf den Ausbau der sozialen Sicherheitsnetze im 20. Jahrhundert lässt jedoch die komplexen Beziehungen und Strukturen der sowohl staatlichen und parastaatlichen als auch der privaten Akteurinnen und Akteure ausser Acht, welche die Handlungsfelder in der Sozialpolitik auch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts prägten.

2.2 Basel-Stadt: Gemeinnützigkeit und Bürgergemeinde

Seit dem Einführungsgesetz (EG) zum ZGB galt die Vormundschaftsbehörde als die zentrale Instanz für den gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz.³⁰ Mit der Kinder- und Jugendfürsorge befassten sich im Kanton Basel-Stadt zwischen 1945 bis 1982 neben der Vormundschaftsbehörde, die dem Justizdepartement unterstellt war, jedoch weitere Institutionen wie die Allgemeine Armenpflege, das Erziehungsdepartement via Schulfürsorgeamt, der schulärztliche und schulpsychologische Dienst, das Bürgerliche Waisenhaus als Jugendfürsorge der Bürgergemeinde Basel sowie zahlreiche private Organisationen wie die Gesellschaft für das Gute und Gemeinnütziges (GGG) oder der Basler Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit – um nur einige zu nennen.³¹ Sie prägten im 19. Jahrhundert massgeblich die Armenfürsorge und die Schulpolitik von Basel und nahmen auch noch im 20. Jahrhundert trotz Konsolidierung des Sozialstaats wichtige Aufgaben in der Fürsorge wahr. Neben dem Kanton waren zahlreiche private Organisationen, aber auch Institutionen der Bürgergemeinde in der öffentlichen Fürsorge tätig, die gezielt in die staatliche Sozialpolitik eingebunden wurden.

1917 gründete Heinrich Kestenholz-Rudin die Basler Webstube (später: Verein für Jugendfürsorge). Der private Verein betrieb drei Heime in der Stadt Basel: das gleichnamige Heim Basler Webstube, das Basler Jugendheim und das Landheim Erlenhof.³² Kestenholz war als Beamter bei der baselstädtischen Vormundschaftsbehörde angestellt. Die Gründung des Vereins sah Kestenholz

²⁸ Matter, Strategien, 2015, S. 73.

²⁹ Vgl. ebd., S. 70 f.

³⁰ EG ZGB, Artikel 73. Vgl. auch Egger, Familienrecht, 1948, S. 18 f.

³¹ Mit der Vormundschaftsbehörde befasst sich Kapitel 3 ausführlich. Vgl. Janner, Wohltätigkeit, 2011, S. 102; vgl. Baldegger, Vormundschaftsrecht, 1970, S. 99. Zur Fürsorge des Bürgerlichen Waisenhauses Basel vgl. Janett, Machtraum 2017, S. 398 f.

³² Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich (SSA), K 677, Jahresbericht der Basler Webstube (Verein für Jugendfürsorge), 1960.



Abb. 1: Basler Bürgerinnen tagen. Konferenz des Basler Frauenvereins am Heuberg, 5. September 1967. Seit 1907 war der Verein für das Pflegekinderwesen der Stadt Basel zuständig.

ganz in pietistischer Tradition als notwendig an, weil er nicht aus «Verpflichtung des Beamten heraus, sondern aus innerer Überzeugung zur Hilfe [...] minder-erwerbsfähigen Jugendlichen Beschäftigung [...] verschaffen [...]» wolle.³³

Das Zitat verdeutlicht die ambivalente Position des Vormundschaftsbeamten gegenüber den staatlichen Institutionen: In seinen Augen bestand ein Unterschied zwischen der Tätigkeit des Beamten, der einen staatlichen Fürsorgeauftrag zu erfüllen hatte, und der Tätigkeit der Privatperson, die aus Nächstenliebe handelte. Seine Initiative zeigt zudem die Verschränkung von staatlichen, parastaatlichen und privaten Akteuren sowie die personellen Überschneidungen

³³ SSA, K 677, Jahresbericht der Basler Webstube (Verein für Jugendfürsorge), 1960, S. 1.

und Verflechtungen der verschiedenen Akteurinnen und Akteure im Fremdplatzierungsdispositiv auf.³⁴ Der Verein erfüllte zwar keinen staatlichen Fürsorgeauftrag, dennoch unterstützte der Kanton die Basler Webstube massgeblich. So finanzierte der Kanton im Jahr 1961 den Wiederaufbau der Stallungen des Landheims Erlenhof sowie den Ausbau des Zöglingpavillons Rebhalde mit 461 000 Franken.³⁵ Dies wohl nicht zuletzt deswegen, weil die von der Webstube betriebenen Heime wichtige Platzierungsorte für die von der Vormundschaftsbehörde fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen waren.

Neben der Webstube übernahm auch der Basler Frauenverein Aufgaben in der Kinder- und Jugendfürsorge. Er führte im Auftrag des Kantons das Pflegekinderwesen, das Kinderheim im Vogelsang und die Inkassostelle für Alimente.³⁶

Mit der 1907 erlassenen «Verordnung über das Halten von Kost- und Schlafgängern» setzte der Regierungsrat das Pflegekinderwesen unter staatliche Kontrolle und unterstellte dieses dem Sanitätsdepartement. Der Kanton sprach Staatsbeiträge und finanzierte so den Verein.³⁷ Die Aufnahme von Pflegekindern war fortan bewilligungspflichtig. Die staatlichen Organe führten die Umsetzung der Verordnung jedoch nicht selber aus, sondern lagerten die Kontrolle an den Frauenverein aus.³⁸ Ab 1934 überwachten dessen Fürsorgerinnen die Unversehrtheit der Mündel durch regelmässige Kontrollbesuche.³⁹ Mit der kantonalen Verordnung zur PAVO standen ab 1978 auch die in privaten und in Heimen lebenden Tageskinder unter der Bewilligungspflicht sowie unter betreuender Aufsicht.⁴⁰ Zusätzlich wurde für die Heimpflege eine staatliche Kommission geschaffen. Erst die 1997 erlassene Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heime und Pflegefamilien unterstellte das Pflegekinderwesen neu dem Erziehungsdepartement, das jedoch weiterhin vom Frauenverein geführt wurde.⁴¹ Bei der Kinder- und Jugendfürsorge in Basel gab es keine klare Trennung zwischen staatlicher und privater Zuständigkeit. Die staatliche Sozialpolitik stützte sich auf zivilgesellschaftliche Institutionen wie die Basler Webstube oder den Frauenverein, band diese in die Kinder- und Jugendfürsorge der öffentlichen Hand ein und sicherte mit Staatsbeiträgen deren Fortdauern. Die gleiche Strategie verfolgte der Kanton beim Armenwesen.

34 Für die Person Kestenholz siehe Zickendraht, Heinrich Kestenholz-Rudin, 1941.

35 SSA, K 677, Jahresbericht der Basler Webstube (Verein für Jugendfürsorge), 1961, S. 1.

36 Vgl. Häsler, Frauenverein, 2011, S. 173 f.

37 Bis 1967 wuchs der Betrag auf 60 000 Franken an. Vgl. ebd.

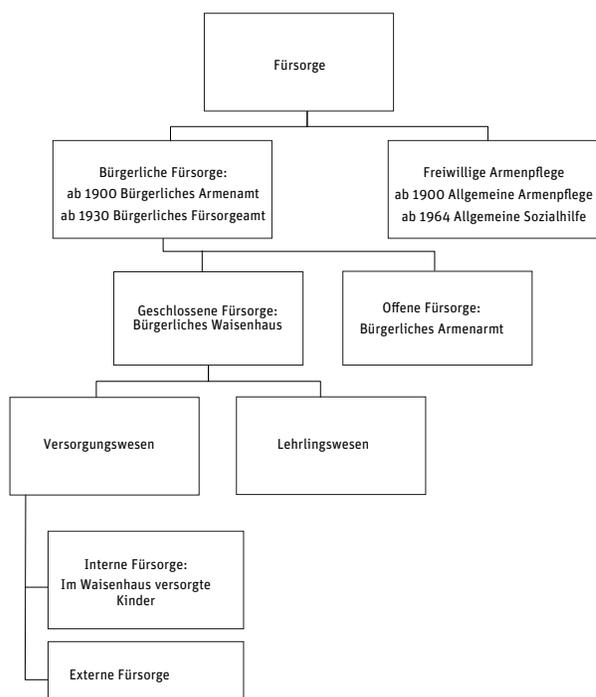
38 StABS, Verwaltungsgeschichte des Pflegekinderwesens, <https://query.staatsarchiv.bs.ch/query/detail.aspx?id=128648>, Stand: 20. 7. 2018.

39 Vgl. Häsler, Pflegekinder, 2008, S. 12.

40 Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (211.222.338), Artikel 12 und 13.

41 Vgl. StABS, Verwaltungsgeschichte des Pflegekinderwesens, <https://query.staatsarchiv.bs.ch/query/detail.aspx?id=128648>, Stand: 20. 7. 2018.

Grafik 1: Die Fürsorge in Basel-Stadt bis 1980



Die Bürgerliche Fürsorge und die Allgemeine Armenpflege

Die Basler Armenfürsorge war seit 1897 zweigeteilt: Die Bevölkerung mit Bürgerrecht wurde im Bedarfsfall durch die «Bürgerliche Fürsorge» unterstützt, finanziert durch die Bürgergemeinde und Stiftungen. Die Allgemeine Armenpflege (ab 1964 Allgemeine Sozialhilfe) war für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt zuständig, die das Basler Bürgerrecht nicht besaßen.⁴² Sie finanzierte sich zunächst über private Organisationen, bis der Staat sich mit dem Armengesetz von 1897 verpflichtete, einen Drittel der Kosten der Allgemeinen Armenpflege und ein allfälliges Defizit zu übernehmen.⁴³ Neben der staatlichen Hilfe waren weit über hundert Vereine und Institutionen im Bereich der Armen- und Krankenfürsorge tätig gewesen, so etwa die Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige (GGG), die Reformierte Kirche oder die Freiwillige Armen-

42 Die Allgemeine Armenpflege entstand durch die Zusammenlegung der «Krankenkommission» (gegründet 1783) mit dem Vorstand der Allgemeinen Armenanstalt (gegründet 1804) und dem Armenkollegium. Die Gründung beider Institutionen geht auf die Initiative der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige (GGG) zurück. Die Fusion sollte die Armenfürsorge optimieren. Vgl. Wirthlin, *Armenpflege*, 2014, S. 17.

43 Vgl. Sutter, *Armenpflege*, 2011, S. 217–238. Vgl. auch Janner, *Wohltätigkeit*, 2011, S. 102.

pflege, die sich bis 1897 für fürsorgebedürftige Einwohnerinnen und Einwohner auf privater Basis einsetzte.⁴⁴

Im Gegensatz zu anderen Kantonen fand in Basel um die Jahrhundertwende in der Fürsorge kein Übergang von einer Bürger- zur Einwohnergemeinde statt. Obwohl nach der Revision der Kantonsverfassung im Jahr 1889 die Bürgergemeinde nicht mehr Stadtgemeinde war, blieben die städtischen Armeninstitute im Kompetenzbereich der Bürgergemeinde der Stadt Basel und konnten von der Einwohnergemeinde nicht direkt kontrolliert werden.⁴⁵ Nach der Reorganisation des bürgerlichen Armenwesens 1930 wurde das Unterstützungswesen für Erwachsene, für das traditionell die Waisenanstalt zuständig war, dem Bürgerlichen Fürsorgeamt angegliedert.⁴⁶ Die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen blieb jedoch im Kompetenzbereich der Waisenanstalt, die nun Bürgerliches Waisenhaus hiess.⁴⁷ Bis in die 1980er-Jahre blieb die Bürgergemeinde zuständig für die bürgerliche Armenpflege respektive Fürsorge.⁴⁸ Sie war unterteilt in eine offene Fürsorge, die das Bürgerliche Armenamt übernahm, und eine geschlossene, die Kinder und Jugendliche betraf. Für die geschlossene Fürsorge war das Bürgerliche Waisenhaus als eine Institution der Bürgergemeinde von Basel verantwortlich.⁴⁹

Die geschlossene Fürsorge umfasste sowohl das Versorgungs- als auch das Lehrlingswesen⁵⁰ und finanzierte sich aus Erträgen der Bürgergemeinde (Armenfonds, Legate, Erträge aus der Christoph Merian Stiftung), aus Rückerstattungen bezogener Leistungen und aus allfälligen Beitragszahlungen von Verwandten der unterstützten Personen.⁵¹

44 Vgl. Janner, Wohltätigkeit, 2011, S. 102.

45 Vgl. Fürstenberger, Bürgergemeinde, 1976, S. 15–17. Die Bürgergemeinde ist bis heute zuständig für die Aufsicht über das Bürgerspital und das Basler Waisenhaus.

46 Basler Waisenhausarchiv (BWH), A11, Prospekt des Basler Waisenhauses, 1969.

47 Vgl. Sutter, Armenpflege, 2011, S. 219. Vgl. auch Janett, Machtraum, 2017, S. 398 f.

48 Das Bürgerliche Fürsorgeamt fusionierte erst 1984 mit der Allgemeinen Sozialhilfe. Vgl. Sutter, Armenpflege, 2011, S. 223.

49 Die geschlossene Fürsorge stand unter der Aufsicht des Bürgerrats. StABS, Gemeindecache Bürgergemeinde Basel, A III 1, Geschäftsordnung des Bürgerrats der Stadt Basel vom 28. Mai 1918, Art. 13.

50 Die Zentralkommission für die Armenpflege und soziale Fürsorge beabsichtigte 1919 das Bürgerliche Armenamt, das Bürgerliche Waisenhaus und die Allgemeine Armenpflege zu fusionieren. Als erstes sollte das Bürgerliche Waisenhaus mit dem Bürgerlichen Armenamt zusammengelegt werden. Die Inspektion des Waisenhauses lehnte dies ab. Sie begründete ihren Entscheid unter anderem damit, dass Witwen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen als Inhaberinnen der elterlichen Gewalt oft ohne Vormund seien. Das Waisenhaus sei für sie deswegen eine wichtige Beratungsstelle. Ausserdem verfüge das Armenamt über ein wesentlich kleineres Vermögen als das Waisenhaus und habe auch weniger Fälle zu betreuen. Zudem müsse das Unterstützungswesen des Waisenhauses bestehen bleiben, um Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Institutionen vorzubeugen. StABS, F4, Bürgerliches Waisenhaus, Verschmelzung Bürgerliches Armenamt mit dem Waisenamt, Brief der Bürgerlichen Waisenanstalt an den Bürgerrat der Stadt Basel, 13. 10. 1920.

51 Vgl. Janett, Machtraum, 2017, S. 399.

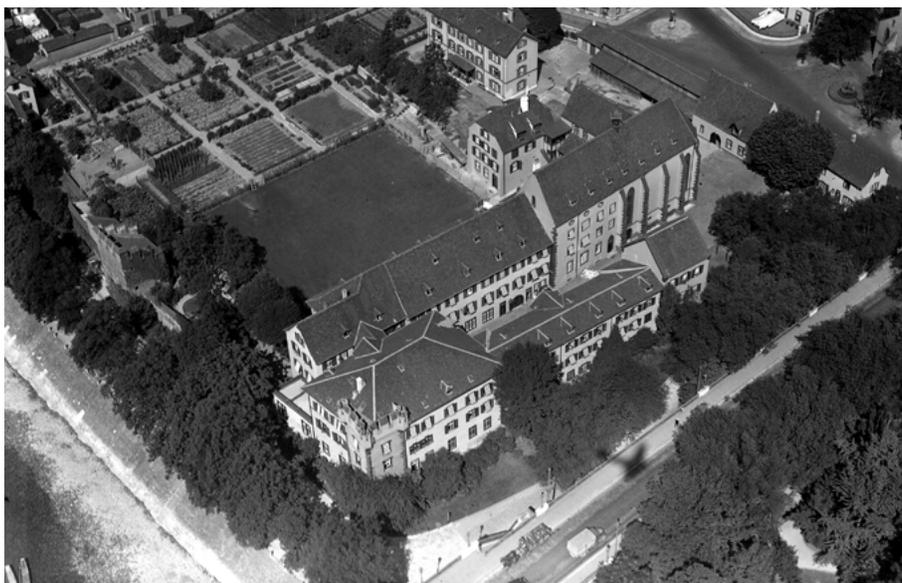


Abb. 2: Das Bürgerliche Waisenhaus aus der Vogelperspektive. Die 1667 gegründete Waisenanstalt befand sich am Rand von Kleinbasel. Eine Mauer und der Rhein trennten die Kinder von der Aussenwelt. Heute bietet die Institution der Bürgergemeinde stationäre Wohngruppen, Kriseninterventions- und Wohnexternatsplätze an.

Die Jugendfürsorge der Bürgergemeinde

1942 forderte der Waisenvater «de[n] Aufgabenkreis des Waisenhauses, besonders auswärtigen Behörden gegenüber, besser als bisher bekannt [zu machen]»⁵² und die «geschlossene Fürsorge» mit der Bezeichnung «Jugendfürsorge der Bürgergemeinde Basel»⁵³ zu ergänzen. Die Inspektion genehmigte den Antrag.⁵⁴ 1957 warf der Bürgerrat die Frage auf, ob der Name «Jugendfürsorge» nicht Verwirrung stifte, weil neben der Bürgergemeinde die Vormundschaftsbehörde mit dem Jugendamt, der Basler Frauenverein mit der Jugendfürsorge des Basler Frauenvereins und die Basler Webstube mit dem Verein für Jugendfürsorge diese Titel trügen. Die Inspektion des Bürgerlichen Waisenhauses verneinte dies. In ihren Augen tangierte der Zusatz «Jugendfürsorge der Bürgergemeinde» keine weitere Fürsorgeeinrichtung.

⁵² StABS, F.3.1, Gemeindearchiv, Bürgergemeinde Basel, Korrespondenz Bürgergemeinde, Bürgerliches Waisenhaus, Verwaltung, Allgemeines und Einzelnes, Auszug Inspektionsprotokolle des Basler Waisenhauses, 17. 2. 1942.

⁵³ StABS, F.3.1, Gemeindearchiv, Bürgergemeinde Basel, Korrespondenz Bürgergemeinde, Bürgerliches Waisenhaus, Verwaltung, Allgemeines und Einzelnes, Auszug Inspektionsprotokolle des Basler Waisenhauses, 17. 2. 1942.

⁵⁴ StABS, F.3.1, Gemeindearchiv, Bürgergemeinde Basel, Korrespondenz Bürgergemeinde, Bürgerliches Waisenhaus, Verwaltung, Allgemeines und Einzelnes, Auszug Inspektionsprotokolle des Basler Waisenhauses, 17. 2. 1942.



Abb. 3: Mitten in der Stadt und doch allein? Tor zum Basler Waisenhaus, 24. Oktober 1961.

Im Gegenteil: Es sei wichtig, diesen Zusatz zu führen, da kein anderer Kanton das Arrangement kenne, dass ein Waisenhaus mit der Betreuung von dreihundert bis vierhundert Fällen auswärtiger Fürsorge betreut sei.⁵⁵ Die Diskussion über die Funktionsbezeichnung weist auf deren historisch gewachsene Strukturen hin, die im interkantonalen Vergleich zu einzigartigen institutionellen Arrangements führten wie beispielsweise das Waisenhaus: Es war nicht nur ein Ort, in dem fremdplatzierte Kinder lebten, sondern gleichzeitig eine Institution, die für die Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen zuständig war.

⁵⁵ StABS, F.3.1, Gemeindearchiv, Bürgergemeinde Basel, Korrespondenz Bürgergemeinde, Bürgerliches Waisenhaus, Verwaltung, Allgemeines und Einzelnes, Inspektion des Bürgerlichen Waisenhauses Basel an den Bürgerrat der Stadt Basel, 15. 10. 1957.



Abb. 4: Basler Kulturgut? Kinder des Bürgerlichen Waisenhauses sortieren «Fasnachtszeddel», 9. Februar 1967.

Das Bürgerliche Waisenhaus Basel nahm seit der Gründung Kinder mit Basler Bürgerrecht auf, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen konnten bzw. durften. Ein Prospekt des Waisenhauses führte in den 1940er-Jahren als Grund den Tod eines oder beider Elternteile auf oder das Unvermögen der Eltern, für die Ernährung oder Erziehung ihrer Kinder aufzukommen.⁵⁶ Die Aufnahmepraxis weitete sich 1962 aus, als die Inspektion des Bürgerlichen Waisenhauses auf Drängen des Waisenvaters beim Bürgerrat den Antrag stellte, auch Kinder ohne Basler Bürgerrecht aufzunehmen.⁵⁷ Der Waisenhausvater zielte auf eine Öffnung der Institu-

⁵⁶ BWH, A 11, Prospekt des Bürgerlichen Waisenhauses, circa 1940, S. 6.

⁵⁷ StABS, F.3.1, Gemeindearchiv, Bürgergemeinde Basel, Korrespondenz Bürgergemeinde, Bürgerliches Waisenhaus, Verwaltung, Allgemeines und Einzelnes, Jugendfürsorge der Bürger-

tion ab. Er machte auf den Missstand aufmerksam, dass für Kinder ohne Basler Bürgerrecht eine dem Waisenhaus entsprechende Anstalt fehle. Zudem sei in der Bevölkerung die Bereitschaft ein Pflegekind aufzunehmen zurückgegangen.⁵⁸ Der Bürgerrat bewilligte das Gesuch des Waisenvaters. Die vorhandenen Strukturen und die situative Anpassung derselben an aktuelle Problemlagen wie der Knappheit an Pflegeplätzen unterstützten die staatliche Platzierungspolitik.

Das Basler Waisenhaus war aber mehr als eine Versorgungsanstalt. Der Pfarrer des Waisenhauses als Leiter der Jugendfürsorge der Bürgergemeinde war zuständig für die Fürsorge fremdplatzierter Kinder von Eltern, die auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen waren. Ihre Kinder waren sowohl in Pflegefamilien, die sich mehrheitlich ausserhalb von Basel auf dem Land befanden, als auch in Erziehungsanstalten oder im Waisenhaus untergebracht.⁵⁹ Als 1983 das Gesetz betreffend die öffentliche Fürsorge in Kraft trat, das die Fusion zwischen Bürgerlichem Fürsorgeamt und Allgemeiner Sozialhilfe beschloss, hielt die Inspektion, die Aufsichtsinstanz des Bürgerlichen Waisenhauses, an seiner Zuständigkeit als Jugendfürsorge fest und begründete dies unter anderem mit der in ihren Augen notwendigen Trennung des Unterstützungswesens von Erwachsenen und Jugendlichen.⁶⁰ Sie führte an, dass die «Erwachsenen- und Jugendfürsorge im sozialpolitischen Rahmen verschiedene Funktionen» übernahmen.⁶¹ Während die «Erwachsenenfürsorge in erster Linie mit finanziellen Überbrückungen Menschen» helfe, «die durch die Maschen des weitgespannten Netzes der Sozialversicherung gefallen» seien, ziele die Jugendfürsorge darauf ab, «durch fürsorgerische Massnahmen zu verhindern, dass die betreuten Kinder und Jugendlichen im späteren Erwachsenenleben erneut fürsorgebedürftig» würden.⁶² Das Präventionsparadigma war nun fest verankert.

Eine Spezialisierung hielt die Inspektion für sinnvoll, weil ihr andere Aufgaben zugrunde liegen würden als der Erwachsenenfürsorge. Die Angliederung der Jugendfürsorge an das Waisenhaus habe den «unbestreitbaren Vorteil»,⁶³ dass «in der täglichen Auseinandersetzung mit Heimkindern und im Heimalltag [...] die notwendige Erfahrung gesammelt und das Wissen erworben werde[...], das für eine optimale Erfüllung der Aufgaben der Jugendfürsorge unumgänglich» sei.⁶⁴ Mit dem Fürsorgegesetz war nun aber das neugeschaffene Fürsorgeamt Basel als

gemeinde Basel, Brief des Inspektionspräsidenten und Waisenvaters an den Bürgerrat der Stadt Basel, 2. 3. 1961.

58 StABS, F.3.1, Gemeindearchiv, Bürgergemeinde Basel, Korrespondenz Bürgergemeinde, Bürgerliches Waisenhaus, Verwaltung, Allgemeines und Einzelnes, Jugendfürsorge der Bürgergemeinde Basel, Brief des Waisenvaters an den Bürgerrat der Stadt Basel, 2. 3. 1961.

59 BWH, A11, Prospekt des Waisenhauses, o.D. [circa 1940], S. 6.

60 Die Inspektion bestand aus einer siebenköpfigen Kommission, die dem Bürgerrat unterstellt und für die Oberleitung des Waisenhauses zuständig war. Vgl. Frey, Jubiläum, 1919, S. 19; BWH, 1ac, Statuten 1931, S. 10 f.

61 StABS, ÖR-REG 5c, Unterlagen der Jugendfürsorge (1931–2000), Jahresbericht 1983.

62 StABS, ÖR-REG 5c, Unterlagen der Jugendfürsorge (1931–2000), Jahresbericht 1983.

63 StABS, ÖR-REG 5c, Unterlagen der Jugendfürsorge (1931–2000), Jahresbericht 1983.

64 StABS, ÖR-REG 5c, Unterlagen der Jugendfürsorge (1931–2000), Jahresbericht 1983.

eine Institution der Bürgergemeinde (gemäss Artikel 15) für die gesamte Fürsorge zuständig.⁶⁵ Deswegen delegierte die Bürgergemeinde die gesamte Jugendfürsorge an das Waisenhaus, das der Oberaufsicht des Bürgerrats unterstand.⁶⁶ Das Waisenhaus hatte per 1. Januar 1984 die Fürsorge von hundertachtzig fremdplatzierten Kindern zu übernehmen, die in Basel nicht heimatberechtigt waren, aber ihren Wohnsitz in Basel hatten, und für die vorher die Allgemeine Sozialhilfe zuständig gewesen war.⁶⁷

Die Abgrenzung zur Vormundschaftsbehörde

Obwohl die Armenbehörden die «primär armenrechtliche Zielsetzung verfolgt[en]», nahmen sie wie im Falle der Jugendfürsorge der Bürgergemeinde durchaus kinder- und jugendfürsorgerische Aufgaben wahr, obwohl das Zivilgesetzbuch 1907 den Vormundschaftsbehörden die fürsorgerische Betreuung der Kinder- und Jugendlichen übertragen hatte.⁶⁸ Der Jurist Heinrich Albisser wies 1963 in der Festschrift «Probleme und Ziele der vormundschaftlichen Fürsorge» darauf hin, dass die vormundschaftlichen Organe und die Armenbehörden fürsorgerische Aufgaben erfüllten, die nach Voraussetzung und Ziel zwar verschieden seien, dass sich in Wirklichkeit aber die beiden Gebiete berührten und es «sogar Überschneidungen» gebe.⁶⁹ Die Kompetenzverteilung zwischen den fürsorgerischen und armenrechtlichen Institutionen war in der Praxis kompliziert und sorgte wiederkehrend für Diskussionen und zu Abgrenzungsproblemen. Laut Albisser lag das Ziel der «vormundschaftlichen Fürsorge» in der Vorbeugung, das der Armenbehörden hingegen im Eingreifen, wenn «Gefahr oder Not bereits eingetreten» sei.⁷⁰ Hätten letztere sich früher damit begnügt, «das zum Leben Notwendige zu gewähren», müssten sie nun vermehrt erzieherisch tätig werden. Wie bei der Vormundschaftsbehörde seien diese «erzieherischen Massnahmen» vorbeugender Natur, die Voraussetzung ihrer Anordnung bestehe jedoch in der wirtschaftlichen Notlage und deren Behebung.⁷¹ Dies widerspricht jedoch der Zielsetzung der Jugendfürsorge des Bürgerlichen Waisenhauses, die nicht darauf ausgerichtet war, solche Notlagen zu beheben, sondern in erster Linie betreuende Aufgaben in der Fernerziehung und damit ähnliche Aufgaben wie die Vormundschaftsbehörde übernahm.

65 Gesetz betr. die öffentliche Fürsorge vom 16. 12. 1982. Siehe hierfür StABS, ÖR-REG 5c 3-1 (1), Diverse Berichte betr. Fusion 1984, zum Gesetz betr. die Fürsorge, S. 2.

66 StABS, ÖR-REG 5c 3-1 (1), Diverse Berichte betr. Fusion 1984, zum Gesetz betreffend die Fürsorge, Jugendfürsorge Basel-Stadt, Institutionsbeschreibung, S. 1. Noch 1987 war das Basler Waisenhaus sowohl für den Betrieb des Kinderheims als auch für die Jugendfürsorge der Bürgergemeinde zuständig. BWH, A 10, Prospekte, Reglement des Bürgerlichen Waisenhauses Basel, 1987.

67 StABS, ÖR-REG 5c, Unterlagen der Jugendfürsorge (1931–2000), Jahresberichte, 1983.

68 StABS, ÖR-REG 5c, Unterlagen der Jugendfürsorge (1931–2000), Jahresberichte, 1972.

69 Albisser, Abgrenzung, 1963, S. 25.

70 Ebd., S. 25 f.

71 Vgl. ebd., S. 26.



Abb. 5: Draussen im Heim. Das Kinderheim Steig befand sich abgeschieden am Rand des Dorfes Appenzell.

2.3 Appenzell Innerrhoden: Caritas und staatliche Mithilfe

Im kleinräumigen, agrarisch geprägten, ländlichen Kanton lagen die Zuständigkeit für die Fürsorge im Allgemeinen wie auch die Kinder- und Jugendfürsorge bei drei Stellen: beim Staat, bei der katholischen Kirche und bei privaten Organisationen wie der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft (AGG). Letztere war eine zentrale Instanz der privaten Wohltätigkeit. Die wichtigsten fürsorgerischen Organisationen gingen aus privater Initiative hervor: das Krankenpflegheim, das Armenhaus und die Waisenanstalt Steig. Sie wurden entweder mit staatlicher Hilfe finanziert oder direkt staatlich geführt. Die Forderung eines Krankenpflegheims trieb die Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft voran. Für das aus privaten Mitteln finanzierte Spital stellte der Grosse Rat

den erforderlichen Boden und das notwendige Holz zur Verfügung. 1897 kam es unter staatliche Kontrolle.⁷²

Das Kinderheim Steig, wie es ab 1933 hiess, war bis zu seiner Schliessung 1984 die zentrale Instanz für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Appenzeller Bürgerrecht.⁷³ Gegründet wurde es von Pfarrer Johan Anton Knill (1804–1878) und Johann Baptist Knill (1807–1873).⁷⁴ Die beiden in ärmlichen Verhältnissen in Appenzell aufgewachsenen Brüder forderten von der Regierung, «für die Waisen zu sorgen» und sie unter die Aufsicht der Barmherzigen Schwestern zu stellen. In der Anstalt sollten sie nicht «nur» arbeiten, sondern auch zur christlichen Religion erzogen werden.⁷⁵ Am 18. Juli 1853 nahm die Waisenanstalt Steig ihren Betrieb auf.⁷⁶

Nach ihrer Schliessung wurde in den gleichen Räumlichkeiten die Appenzellische Werkstätte für Behinderte unter dem Patronat der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft untergebracht, die sich bereits 1953 für die «Gebrechlichen-Fürsorge» eingesetzt hatte.

Das karitative Wirken der Ordensschwestern

Eine eminent wichtige Rolle in der Fürsorge in katholischen Gebieten nahmen die Kirche und insbesondere religiöse Kongregationen wie die Ingenbohler oder Menzinger Schwestern ein. Barbara Alzinger und Remi Frei haben gezeigt, dass der Wirkungskreis des organisierten Katholizismus nach der Eingliederung der katholischen Gebiete in den Bundesstaat das sozial karitative Feld war.⁷⁷ Das «katholisch-karitative Kollektiv» bewies «durch seine Fürsorge- und Versorgungsstrukturen die Validität des vom politischen Katholizismus auf staatlicher Ebene geforderte Subsidiaritätsprinzip im Kleinen» durch monetäre und infrastrukturelle Leistungen.⁷⁸ Im Gegensatz zu kontemplativen Frauenorden waren diese Ordensgemeinschaften ausserhalb der Klausur in Schulen, Spitälern und anderen Fürsorgeeinrichtungen der katholischen Schweiz tätig.⁷⁹ Neben der «Bewahrung des katholischen Milieus» bedeutete die sozial-karitative Arbeit der katholischen Institutionen für die staatlichen Stellen eine kostengünstige soziale Fürsorge.⁸⁰ In Appenzell führten die Ingenbohler Schwestern – weit unter weltlichem Lohn – das Kinderheim Steig. Daneben leiteten sie das Bürgerheim und arbeiteten im Spital. Die Menzinger Schwestern unterrichteten als Lehrschwes-

72 Vgl. Locher, Staatsverwaltung, 1964, S. 98.

73 Vgl. Bischofberger/Koller, Stääg, 2009. Für die Geschichte des Kinderheims Steig im 20. Jahrhundert siehe Hafner/Janett, Draussen, 2017.

74 Vgl. Bischofberger/Koller, Stääg, 2009, S. 10.

75 Vgl. ebd., S. 9.

76 Vgl. ebd., S. 11.

77 Vgl. Alzinger/Frei, Erziehungsheime, 1987, S. 45 f. Vgl. auch Hürlimann, Kinder, 2000, S. 130–132. Für die katholische Anstalt siehe Hafner, Heimkinder, 2011, S. 134–137.

78 Hürlimann, Kinder, 2000, S. 131.

79 Vgl. Ries/Beck, 2013, S. 183. Zur Ordensgeschichte siehe o. V., Geschichte, 1870; Braun/Beaudoin (Hg.), Kongregationen, 2006.

80 Hafner, Heimkinder, 2011, S. 134.

tern in den Schulen. Im Jahr 1950 waren rund fünfzehn Schwestern im Kanton tätig.⁸¹ Kapuzinermönche führten das Kollegium St. Antonius, das 1908 der Appenzeller Pfarrer Bonifaz Räss (1848–1928) gegründet hatte.⁸²

Für Appenzell waren die Ingenbohler Schwestern die bedeutendste Ordenskongregation, die im Sinne der christlichen Caritas in Bildung, Fürsorge und Krankenpflege tätig war. Das Vorbild der «Kreuzschwestern» war und ist bis heute der heilige Franziskus, dessen drittem Orden sie angehören. Die Schwestern arbeiteten als Erzieherinnen, betätigten sich in dem 1878 eröffneten Spital als Krankenschwestern oder pflegten Säuglinge. Sie unterwiesen als Arbeitslehrerinnen Mädchen im sparsamen Haushalten, erteilten Religionskunde und unterrichteten als Lehrschwestern an der Primarschule.⁸³ Die Gründung der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz in Ingenbohl geht auf Theodosius Florentini (1808–1865) zurück. Der Kapuzinerpater trieb das katholische Anstaltswesen voran. Er kam über die 1810 gegründete Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft mit gleichgesinnten Reformierten in Kontakt, die ein Interesse am Aufbau von katholischen Rettungsanstalten nach reformiertem Vorbild hatten.⁸⁴ Weil die katholischen Institutionen eine wichtige Rolle für die Fürsorge spielten, waren die staatlichen Stellen interessiert daran, das katholische Anstaltswesen zu institutionalisieren. Um 1900 gab es in der gesamten Schweiz rund 120 katholische Institutionen für die Betreuung von Kindern, die von Patern geleitet und von Schwestern betrieben wurden.⁸⁵

1933 schlossen sich die verschiedenen katholischen Einrichtungen zum Schweizerischen Katholischen Anstaltenverband (SKAV) zusammen, der die Vernetzung der kirchlichen sozialen Einrichtungen förderte.⁸⁶ Er entstand im Zeichen des Kulturkampfes nach der Abspaltung vom konfessionell gemischten Schweizerischen Armenerzieherverein⁸⁷ und verfolgte das Ziel, seine Mitglieder

81 Vgl. Hafner/Janett, Draussen, 2017, S. 50.

82 Vgl. Bischofberger/Koller, Stääg, 2009, S. 13. 1999 übernahm der Kanton Appenzell die Verantwortung für das Untergymnasium und die Maturitätsschule. Vgl. Gymnasium Appenzell Innerrhoden, <https://gymnasium.ai.ch>, Stand: 18. 7. 2019.

83 Die Barmherzigen Schwestern übernahmen nicht nur die Erziehungsarbeit, sondern leiteten das Kinderheim Steig auch. Vgl. Hafner/Janett, Draussen, 2017, S. 32. Dies ist für konfessionell geführte Anstalten höchst unüblich. In der Regel leiteten Priester die Einrichtungen und die Schwestern kümmerten sich um die Erziehung. Vgl. Ries/Beck, Kirche, 2013, S. 185.

84 Vgl. Hafner, Heimkinder, 2011, S. 89. Vgl. auch Alzinger/Frey, Erziehungsheime, 1987, S. 15.

85 Steimer, Caritasführer, 1899. Die Institutionalisierung von katholischen Heimen fand in zwei Wellen statt: die erste zwischen 1850 und 1900, die zweite von 1910 bis 1930. Vgl. Alzinger/Frei, Erziehungsheime, 1987, S. 32; Hochuli-Freund, Heimerziehung, 1999, S. 40–41; Seglias, Heimerziehung, 2013, S. 34.

86 Wegen der ökumenischen Öffnung des Verbands in den 1980er-Jahren musste dieser sich umbenennen. Ab 1988 hiess der Verband «Schweizerischer Verband christlicher Heime und Institutionen», ab 1992 «Verband christlicher Institutionen» und seit der Fusion mit dem «Heimverband Schweiz» im Jahr 2003 «Curaviva. Verband Heime und Institutionen Schweiz». Vgl. Altermatt, Katholizismus, 1993, S. 338.

87 Die Gründung des «Armenerziehervereins» 1844 geht auf die Initiative von Johann Konrad Zellweger aus Appenzell zurück, der die zahlreichen Institutionen unter einem Dach zusammenschloss. Der Verein durchlief zahlreiche Namensänderungen, unter anderem zum «Heim-

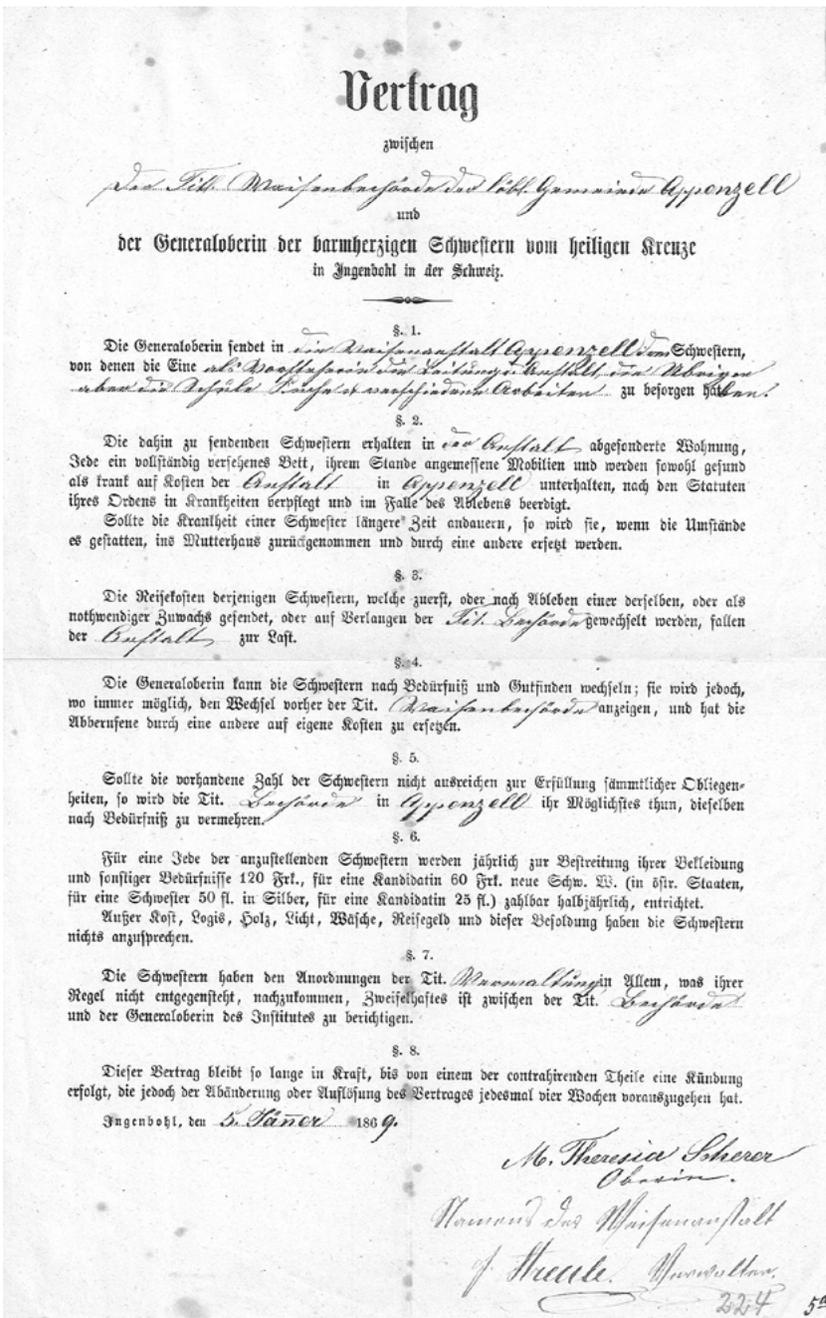


Abb. 6: Arbeiten für Gotteslohn. 1867 schloss die Regierung einen Vertrag mit den Ingenbohler Schwestern. Seit der Gründung des Kinderheims Steig 1853 waren sie für die Betreuung der Kinder zuständig.



Abb. 7: Die Nonnen umringt von den Kindern. Neben der Führung des Waisenhauses übernahmen die Schwestern für den Kanton Aufgaben in der Bildung und Krankenpflege (Datum unbekannt, vor 1965).

zu unterstützen, Hilfe zu leisten und den Katholizismus zu stärken.⁸⁸ Exponenten des Vereins wie Ehrenpräsident Johann Frei, Direktor des St. Iddaheims, späterer Präsident des Katholischen Anstaltsverbands und des Hilfsvereins für Schwererziehbare, und Alfons Fuchs, seit 1951 Vorsitzender des Stiftungsrates Rathausen, galten als Autoritäten in Anstalts- und Erziehungsfragen, weshalb katholische Anstalten sie gerne als Gutachter und Berater herbeizogen.⁸⁹ Dass

verband Schweiz», der später mit dem SKAV fusionierte. Der Armen-erzieherverein ist nicht zu verwechseln mit den verschiedenen im 19. Jahrhundert gegründeten regionalen Armen-erziehungsvereinen, die wichtige Vertreter der privaten Armenpflege waren. Vgl. Guggisberg, *Pflegekinder*, 2016. Im 19. Jahrhundert entstanden in verschiedenen Regionen der Schweiz insgesamt rund 28 Armen-erziehungsvereine. Vgl. ders., S. 21.

88 Das Organ des SKAV hiess: *Anstalts-Führung*. Organ des Schweizerischen Katholischen Anstalten-Verbands. Der «Schweizerische Katholische Anstaltenverband» gab die Zeitschrift von 1939 bis 1978 heraus. Im Jahr 1954 erfolgte die Umbenennung der Zeitschrift in «Heim und Anstalt», dann «SKAV: Fachblatt des Schweizerischen katholischen Anstalten-Verbandes».

89 Zentrale Figuren im Umfeld des SKAV waren Direktoren von kirchlich geführten Kinderheimen und weitere Geistliche sowie Exponenten der Heilpädagogik. Zwischen diesen und jenen der Fürsorgepraxis bestand eine enge Verbindung. Der Direktor des Luzerner Instituts für Heilpädagogik und Professor an der Universität Freiburg Josef Spieler (1900–1987) etwa war eine solche Persönlichkeit. Aufgrund seiner Mitgliedschaft in der NSDAP wurde er 1945 der Schweiz verwiesen. Ein weiterer Akteur war der Solothurner Arzt und konservative Kantonsrat Fritz Spieler (1893–1974). Er gründete das Seraphische Liebeswerk (1919), das diözesane

die Vernetzung der katholischen Schweiz bis nach Appenzell reichte, lässt sich insbesondere an Johann Frei (1891–1976) und Alois Gügler (1909–2002) zeigen. Ersterer verfasste 1948 für die Regierung einen Untersuchungsbericht über das Kinderheim Steig, nachdem sieben Mädchen aus dem Heim ausgerissen waren.⁹⁰ Letzterer publizierte in der Ingenbohrer Kongregationszeitschrift «Theodosia» nicht nur wiederholt Beiträge zu Heim- und Anstaltsfragen,⁹¹ sondern hielt bei den Schwestern im Kinderheim Steig mehrere pädagogische Vorträge zum Familiensystem in der Heimerziehung.⁹²

Später als in anderen Kantonen setzte der Bedeutungsverlust der Kirche und ihrer Institutionen ein. Valentin Beck und Markus Ries haben darauf hingewiesen, dass der flächendeckende Rückzug der Schwesternkongregationen auf das Zweite Vatikanische Konzil (1962 bis 1965) mit seinem neuen Seelsorgeverständnis und der Neuausrichtung der Diakonie zurückgeht.⁹³ In Appenzell fand der Rückzug erst rund zwanzig Jahre später statt, als die Schwestern «den letzten noch betreuten Posten der Kongregation» verliessen, wie die Regionalzeitung der «Appenzeller Volksfreund» 1982 mitteilte.⁹⁴ Die verschiedenen Korrespondenzen des Ordens mit der Appenzeller Regierung verdeutlichen, dass die Gründe für den Abzug der Schwestern weder in der diakonischen Neuausrichtung noch in der durch die Regierung angestrebten Professionalisierung der geschlossenen Kinder- und Jugendfürsorge lagen, sondern in erster Linie auf das virulente Nachwuchsproblem der Kongregation zurückzuführen war. Wiederholt beklagte sich die Oberin der Kongregation beim Armleutsäckelmeister, wie schwierig es sei, Schwestern zur Verfügung zu stellen.⁹⁵ Mit dem Rückzug war das Schicksal des Kinderheims besiegelt, das die Regierung zwei Jahre später schliessen liess.

Die Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft (AGG)

Neben der Kirche spielten verschiedene private Organisationen eine prominente Rolle in der Fürsorge. 1810 entstand die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft; es folgten in den Kantonen regionale Gesellschaften. Für Appenzell Inner- und Ausserrhoden entstand die Appenzellische Gemeinnützige Gesell-

Kinderhilfswerk (1936) und die heilpädagogischen Institute in Luzern und Fribourg mit. Vgl. Ries/Beck, Fürsorge, 2013, S. 186 f. Vgl. auch Wolfisberg, Heilpädagogik, 2002, S. 121–136.

90 LAAI, K.VIII.a/001-008, Waisenhaus Appenzell, 1882–1974, Expertise über das Kinderheim Steig in Appenzell vom 7. 5. 1948, S. 6. Über die Flucht der Mädchen und die Resultate der Untersuchung berichten ausführlich Hafner/Janett, Draussen, 2017, S. 36 f.

91 Beispielsweise: O. V., Laienkräfte, 1992, 281–284; O. V., Forderungen, 1953, 128–134. Vgl. Ries/Beck, Fürsorge, 2013, S. 187.

92 AIS, PA, A6a, Hauschronik Appenzell Innerrhoden, 1952. Das Familienprinzip wurde sowohl in der reformierten als auch in der katholischen Schweiz in verschiedenen Heimen eingeführt. Vgl. Collaud/Janett, Familie, 2018. Zur Person von Gügler siehe Kapitel 6.

93 Ries/Beck, Kirche, 2013, S. 180 f. Vgl. Köster, Heimkampagnen, 2010, S. 63–78.

94 O. V., «Dank an Kinderheimschwestern», in: Appenzeller Volksfreund, 9. 6. 1982.

95 AIS, GA, 07.02.001_Diverses Kinderheim Steig, Korrespondenz, 29. 12. 1981.

schaft (AGG).⁹⁶ Seit der Gründung nahm ihre Bedeutung für die Wohlfahrt in beiden Kantonen konstant zu. 1966 verzeichnete sie rund 2000 Mitglieder, die sich mehrheitlich aus der Oberschicht rekrutierten. Mit ihrem Bestand machte sie zusammen mit der Gesellschaft des Kantons Zug, die über 2300 Mitglieder zählte, mehr als die Hälfte des Gesamtbestands der SGG von 7569 Mitgliedern aus.⁹⁷ Der Stiftungszweck der AGG lag in der «Förderung der Volkswohlfahrt», und auch heute noch bezweckt sie die Förderung «sozialer und/oder kultureller Anliegen». Neben der finanziellen Unterstützung von Personen, Projekten und Institutionen führte sie das Patronat über die von ihr gegründeten Organisationen aus.⁹⁸ Sie strebte nach Kriegsende eine neue «gerechte soziale Fürsorge» an.⁹⁹

Die Familienpolitik lag nicht in ihrem Tätigkeitsbereich. Sie beteiligte sich vor allem an Debatten zum Sozialversicherungswesen, insbesondere der Altersvorsorge und der Invaliditätsversicherung. Obwohl die Kinder- und Jugendfürsorge kein direktes Anliegen der AGG war, unterstützte sie finanziell verschiedene Vereine, die sich in diesem Feld engagierten, etwa die appenzellische Frauenzentrale, die seit 1957 erkrankte Mütter und deren Familien entlastete.¹⁰⁰ Zudem finanzierte sie den 1873 aus privater Initiative entstandenen Kindergarten mit, der erst in den 1980er-Jahren nach der Revision des Schulgesetzes die staatliche Anerkennung fand. Sie setzte sich mit der Frauenzentrale für die Eröffnung eines Säuglingsheims in Herisau (AR) ein.¹⁰¹ Von 1949 bis zu seiner Schliessung 1964 beherbergte dieses auch Säuglinge des Kinderheims Steig, wenn dieses ausgelastet war.¹⁰²

Das Selbstverständnis der AGG wie auch ihre Definition von Wohltätigkeit änderten sich nach den 1950er-Jahren. Sah sie ihre Rolle um die Jahrhundertmitte in der Ergänzung von staatlicher und privater Gemeinnützigkeit, verschob sich der Stiftungszweck in der Phase der Hochkonjunktur: Statt die Ausweitung «des staatlichen Apparats»¹⁰³ zu verhindern, sah sie ihre Aufgabe nun in der Vorbereitung der staatlichen Fürsorgetätigkeit.¹⁰⁴ Der christlichen Ethik verpflichtet, verurteilte die AGG in den Krisenjahren, die sich in Appenzell bereits Anfang der 1970er-Jahre bemerkbar machten, die ungerechte Vermögensverteilung. In der Inflation sah sie einen «Volksbetrug», der die Reichen immer reicher und die Armen immer ärmer mache.¹⁰⁵ Die AGG kritisierte damit Begleiterscheinungen des kapitalistischen Wirtschaftssystems, ohne dieses

96 Die AGG engagiert sich auch heute sozial und kulturell in den beiden Kantonen Appenzell. Vgl. Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft, www.aggesellschaft.ch, 8. Juli 2018.

97 Appenzellische Jahrbücher (herausgegeben von der Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft), 1967, S. 139.

98 Vgl. ebd.

99 Ebd., 1945, S. 149.

100 Vgl. Grosser/Hangartner, Appenzeller Geschichte, 1993, S. 532.

101 Vgl. Bräuniger, Säuglingsheim, 1999, S. 634–641.

102 Vgl. Appenzellische Jahrbücher, 1965, S. 112. Vgl. auch Hafner/Janett, Draussen, 2017, S. 55.

103 Appenzellische Jahrbücher, 1954, S. 132.

104 Vgl. ebd., 1971, S. 161.

105 Ebd., 1973, S. 104.

jedoch grundsätzlich abzulehnen. Sie stützte das «sozial-katholische Modell des Sozialstaats».¹⁰⁶

Gleichzeitig zeigte sich die AGG beunruhigt über die fortschreitende Säkularisierung der Gesellschaft. 1970 missbilligte sie, dass die christliche Religion höchstens noch als «sittlich-moralisches Laufgitter» empfunden werde.¹⁰⁷ Wie bei anderen privaten bzw. gemeinnützigen Akteurinnen und Akteuren in den Kantonen Appenzell spielte für die AGG die Caritas, ein ursprünglich katholischer Begriff, eine zentrale Rolle.¹⁰⁸ Gemeinnützigkeit im christlichen Sinn war aber nicht an die Konfession gebunden, sondern «das Gedankengut wahrer Menschlichkeit», wie der Präsident der AGG 1952 formulierte.¹⁰⁹ Die Gemeinnützigkeit als «Form sozialer Arbeit» nahm in der christlichen Weltsicht einen hohen Stellenwert ein. Ihr semantischer Inhalt und ihr Verhältnis zur staatlichen Sozialpolitik wurden indes ständig neu ausgehandelt, wie der Fürsorgediskurs der AGG zeigt.

Die Frauenvereine als weibliche Wirkungsfelder

Weitere wichtige private Akteurinnen waren die verschiedenen gemeinnützigen Frauenorganisationen. Die Appenzellerinnen, die bis 1991 aufgrund des fehlenden Stimm- und Wahlrechts von der institutionellen Politik ausgeschlossen blieben, nahmen in der bäuerlich geprägten Gesellschaft eine zentrale Rolle im familiären Raum ein. Als Ehefrauen und Mütter sollten sie den katholischen Glauben und die christliche Kultur pflegen, weitergeben und festigen.¹¹⁰ Im öffentlichen Leben wirkten sie über die Frauenvereine, wie Anette Konrad gezeigt hat.¹¹¹

Die ersten Vereinsgründungen gehen wie andere Wohltätigkeitsorganisationen auf die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück. Der 1894 gegründete appenzellische Christliche Mütterverein bezweckte, «christliche Mütter zur religiösen Erziehung der Kinder zu stärken».¹¹² 1899 gründete der St. Galler Kanonikus Johann Baptist Jung (1861–1922) mit der Unterstützung des St. Galler Bischofs Augustinus Egger (1833–1906) den Christlichsozialen Arbeiterinnenverein, der sich als Gegenbewegung zur Arbeiterbewegung verstand.¹¹³ Ihre Anfänge hatte die katholische

106 Vgl. Van Keersbergen, *Capitalism*, 1995, S. 186–191.

107 Appenzellische Jahrbücher, 1969, S. 148.

108 Die Bedeutung der Caritas für die Ausdifferenzierung des deutschen beziehungsweise kontinentaleuropäischen Sozialstaats untersucht Karl Gabriel. Vgl. ders., *Caritas*, 2007.

109 Appenzellische Jahrbücher, 1952, S. 119.

110 Vgl. Konrad, *Frauenvereine*, 1999, S. 89.

111 Vgl. ebd. Auf nationaler Ebene organisierte sich ein katholischer Frauenverein mit dem «Verein Schweizerische Katholische Lehrerinnen» das erste Mal im Jahr 1891. Vgl. Altermatt, *Katholizismus*, 1989, S. 206; Konrad, *Frauenvereine*, 1999, S. 91. Es folgte 1896 der erste «Schweizerische Mädchenschutzverein», der vom Präsidenten der «Fédération romande des cercles et sociétés catholiques», Georges de Montenach, initiiert wurde. Mit den katholischen Vereinen bezweckte die Kirche, ein Pendant zu den bestehenden evangelischen Mädchen- und Sittlichkeitsvereinen zu schaffen. Zudem sollten katholische Arbeitskräfte davon abgehalten werden, Mitglieder von sozialdemokratischen Organisationen zu werden. Vgl. Mesmer, *Frauenorganisationen*, 1988, S. 269. Für Deutschland siehe Breuer, *Frauenbewegung*, 1998.

112 Statuten von 1931, zit. nach Manser-Sutter/Rechtsteiner, *Weg*, 1993, S. 28.

113 Vgl. Anthamatten, *Jahrhundert*, 1999, S. 92.

Arbeiterinnenbewegung mit der Enzyklika «Rerum novarum» genommen.¹¹⁴ Darin nahm Papst Leo XIII. Stellung zur Arbeiterfrage. Gemäss der christlichen Soziallehre sollten die Auswüchse des Kapitalismus beseitigt und zugleich das Wirtschafts- und Gesellschaftssystem gestützt werden.¹¹⁵ Die Arbeiterfrage könne «nur auf dem Boden des Christentums gelöst werden».¹¹⁶ Teile des Klerus kritisierten die Organisierung der katholischen weiblichen Arbeiterinnenschaft. Schliesslich setzte sich jedoch die Position durch, dass sich die Frauenarbeit um 1900 nicht mehr bestreiten oder gar beseitigen lasse. Deswegen gelte es, die erwerbstätigen Frauen zu organisieren und in «richtige» Bahnen zu lenken.¹¹⁷

In Appenzell initiierte Kaplan Rusch den christlichsozialen Arbeiterinnenverein, der Unterstützung in Rechts- und Versicherungsfragen bot, zu «Mässigkeit und Sparsamkeit» anhielt und hauswirtschaftliche Unterweisungen in «Flicken und Nähen, Putzen und Kochen» gab.¹¹⁸ Die Autonomie der Frauen blieb bei beiden Vereinen beschränkt; der Einfluss der Kirche war gross. Bei dem Christlichen Mütterverein war der Vorstand rein geistlich; die Gründung des Christlichsozialen Arbeiterinnenvereins ging auf die Initiative eines Geistlichen zurück. Somit bestimmten kirchliche Würdenträger weitgehend die Programmatik der Vereine.¹¹⁹ Dachorganisation war seit 1912 der Katholische Frauenbund, der die unterschiedlichen Strömungen innerhalb des katholischen Lagers zu einem gemeinsamen Programm verpflichtete. Der Frauenbund war zugleich ein selbstständiger Verein, der seine Mitglieder hauptsächlich aus der Ober- und Mittelschicht rekrutierte und darauf abzielte, das religiöse Leben in allen Lebensbereichen entsprechend der katholischen Lehre zu erhalten. Einen Schwerpunkt legte er auf die «sozial-caritative Frauentätigkeit», also auf die Bereiche der Fürsorge und Erziehung.¹²⁰ 1934 wurden die Appenzeller Vereine statutarisch in das Verbandsgebiet des Frauenbundes St. Gallen einbezogen.¹²¹ Die Frauenvereine waren der Ort, wo Frauen aus der privaten Sphäre in die öffentliche traten. Auffallend ist die starke Fokussierung der verschiedenen Vereine auf die Familie, auch die Festlegung der berufstätigen Frau auf ihre Rolle als Mutter und die religiöse Erziehung der Kinder. Der Freiraum, den sich die Frauen schufen, genoss nicht zuletzt aufgrund der Rollenkonformität breite gesellschaftliche Akzeptanz: die Frau als helfendes Wesen.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts fand in Appenzell die Professionalisierung und Institutionalisierung der vielfältigen ehrenamtlichen Tätig-

¹¹⁴ Eine Enzyklika ist ein päpstliches Rundschreiben.

¹¹⁵ Vgl. Göldi, Dienstbotenvereine, 1986, S. 40–41; Mesmer, Frauenorganisationen, 1988, S. 269; vgl. Breuer, Frauenbewegung, 1998, S. 33; Anthamatten, Arbeiterinnenbewegung, 1999, S. 8.

¹¹⁶ O. V.: «Und warum katholische Arbeiterinnenvereine?», in: Ostschweiz 59, 28. 3. 1899, zit. nach Göldi, Dienstbotenvereine, 1986, S. 41.

¹¹⁷ Vgl. Mathieu, Arbeiterinnenbewegung, 1999, S. 9; Pesenti, Arbeiterin, 1988.

¹¹⁸ Nager, Mütterschulung, 1949. Vgl. Konrad, Frauenvereine, 1999, S. 95.

¹¹⁹ Vgl. Konrad, Frauenvereine, 1999, S. 91.

¹²⁰ Vgl. Mesmer, Frauenorganisationen, 1988, S. 275. Konrad, Frauenvereine, 1999, S. 94.

¹²¹ Konrad, Frauenvereine, 1999, S. 96.

keiten der verschiedenen Frauenvereine statt, indem diese in die staatliche Fürsorge- und Sozialpolitik integriert wurden. Die Institutionalisierung richtete sich insbesondere auf den Bereich der Hauspflege und die Familienfürsorge von Appenzell.¹²² Die von der appenzellischen Frauenzentrale betriebene Hauspflege institutionalisierte sich 1957. Vertreterinnen des katholischen Pfarramts, der Frauen- und Müttergemeinschaft und des Krankenpflegevereins gründeten den Verein zusammen mit dem Bezirksrat Appenzell. 1974 stellte der Verein schliesslich eine Schwester für die Mütterberatung und Säuglingsfürsorge an. Aus der Familienfürsorge von Appenzell ging in den 1980er-Jahren der Sozialdienst hervor. Auch die vom Katholischen Frauenbund St. Gallen eingerichtete Beratungsstelle «Mütter in Not», die zunächst von einer Sozialarbeiterin in kirchlichem Auftrag geführt wurde, welche neben Beratung auch finanzielle Unterstützung leistete, kam 1979 unter staatliche Aufsicht.¹²³

Die staatliche Fürsorge und die Institutionalisierung der Jugendfürsorge

Für die staatliche Fürsorge waren zwei kantonale Instanzen zuständig: die Armen- und die Vormundschaftsbehörde, die wie in Basel zentralisiert waren. Der in das innere und äussere Land unterteilte Kanton organisierte die Fürsorge somit nicht kommunal.¹²⁴ Jeder Landesteil verfügte zwar über ein eigenes Armenwesen, beide Teile unterstanden jedoch der Regierung von Appenzell, der Standeskommission, die sowohl für die Armenpflege als auch für die Vormundschaftsbehörde als Aufsichts- und Kassationsbehörde diente.¹²⁵ Die Armenpflege des Inneren Landes bestand aus einer «auswärtigen» und «inneren Armenpflege». Die «auswärtige Armenpflege» war unterteilt in die Armenpflege für ausserhalb des Kantons wohnhafte Bürgerinnen und Bürger wie auch solche, die im Kanton lebten. Für letztere war der Wohnbezirk unter Rückvergütung des Kantons für die Unterstützung zuständig. Wegen des Heimatortsprinzips, das formal bis 1977 bestand, unterstanden Fürsorgebetroffene den Armengemeinden des jeweiligen Heimatorts. Trotz dem Konkordat zur wohnörtlichen Unterstützung, das eine Kostenbeteiligung der Wohngemeinde vorsah, musste Appenzell für die ausserhalb des Kantons lebenden Bürgerinnen und Bürger mit

122 Die von der Frauenzentrale betriebene Hauspflege stand «überlasteten Müttern bei Krankheit, Erholungstätigkeit oder Wochenbett» zur Verfügung. Appenzellische Jahrbücher, 1953, S. 86. Vertreterinnen des katholischen Pfarramts, die Frauen- und Müttergemeinschaft des Krankenpflegevereins und der Bezirksrat von Appenzell schufen 1957 den «Verein Hauspflege Appenzell». Konrad, Frauenvereine, 1999, S. 100.

123 Vgl. ebd.

124 Der Äussere Landesteil bestand nur aus dem Bezirk «Oberegg». Bis 1960 trug der sogenannte Staat (der Kanton) die Aufwendungen des Vormundschaftswesens, seit 1961 das Innere Land beziehungsweise der Bezirk Oberegg. Vgl. Locher, Staatsverwaltung, 1964, S. 114. Diese Dissertation befasst sich nur mit der Vormundschaftsbehörde des Inneren Landes (heute innerer Landesteil). 1997 wurde der innere Landesteil als Verwaltungseinheit aufgehoben und ging an den Kanton über. Küng, Appenzell Innerrhoden, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), 25. 10. 2019, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7475.php, 30. 1. 2020.

125 Vgl. Ebnetter, Armenwesen, 1946, S. 10.

Tab. 2: Die Fürsorge in Appenzell Innerrhoden bis 1980

Innerer Landesteil:	Äusserer Landesteil:
1.) Auswärtige Armenpflege	1.) Auswärtige Armenpflege
a. auswärtige Angelegenheiten für ausserhalb des Kantons wohnhafte Bürgerinnen und Bürger	a. auswärtige Angelegenheiten für ausserhalb des Kantons wohnhafte Bürgerinnen und Bürger
b. Anstaltsversorgung zentralisiert im Armlauptsäckelmeisteramt Aufsichtskommission: Standeskommission	b. Anstaltsversorgung selbstständig Aufsichtskommission: Standeskommission
2.) Innere Armenpflege Wohnortsprinzip: jeder Bezirk selbstständig unter Rückvergütung durch den Kanton	2.) Innere Armenpflege Wohnortsprinzip: jeder Bezirk selbstständig unter Rückvergütung durch den Kanton

Quelle: Reglement betreffend die Versorgung des Armenwesens im Kanton Appenzell Innerrhoden, Appenzell 1897.

aufkommen.¹²⁶ Zuständig für die abgewanderten Appenzellerinnen und Appenzeller war das Armlauptsäckelmeisteramt, das zugleich für die Anstaltsversorgungen zuständig war.¹²⁷

Die Stimmbürger wählten die Regierung – die Standeskommission – an der Landsgemeinde. Der Grosse Rat bildete das Parlament von Appenzell und kontrollierte die Regierung. Diese hielt im Grossen Rat Einsitz, der entgegen dem Konzept der Gewaltenteilung mehr als Ausführungsorgan der Regierung denn als deren Kontrollinstanz waltete. Der Grosse Rat bereitete Verfassungs- und Gesetzesvorlagen vor, erliess Verordnungen und Reglemente und übernahm wichtige Verwaltungsaufgaben. Der Landammann präsidierte den Grossen Rat während der dreimal im Jahr stattfindenden Parlamentsitzungen.¹²⁸ Ebenfalls nicht vereinbar mit der Gewaltenteilung war die Zusammensetzung der Judikative, der – zumeist aus Laienrichtern bestehenden – kantonalen Gerichtsor-

¹²⁶ Appenzell Innerrhoden gehörte seit 1923 dem Konkordat für die wohnörtliche Unterstützung an. Dieses regelte die Kostenbeteiligung zwischen Bürger- und Wohngemeinde. Vgl. Kapitel 4.3. Das 1977 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Unterstützung Bedürftiger sah die generelle Unterstützungspflicht des Wohnkantons vor und hob damit die heimatörtliche Zuständigkeit auf. Vgl. Kreis, Heimschaffungen, 2011, S. 258.

¹²⁷ Vgl. Hafner/Janett, Draussen, 2017, S. 42. Locher, Staatsverwaltung, 1964, S. 96 f.

¹²⁸ Vgl. Locher, Staatsverwaltung, 1964, S. 48.

ganisation, deren gewählte Mitglieder weiteren Behörden vorstanden. Vor der Verfassungsrevision vom 24. April 1994 konnten zum Beispiel Mitglieder der Standeskommission den Gerichten angehören.¹²⁹ Das Kinderheim Steig (innerer Landesteil) bildete zusammen mit dem Waisenhaus Torfnest in Oberegg (äusserer Landesteil) die einzigen staatlichen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Appenzell. Eine Institutionalisierung der Kinder- und Jugendfürsorge fand erst um die Jahrhundertmitte statt, als die vielen verschiedenen privaten Organisationen, die sich auf unterschiedliche Weise mit der Kinder- und Jugendfürsorge befassten, in der «Familienfürsorge» zentralisiert wurden.

Die Familie «sanieren». Der Aufbau der Familienfürsorge in Appenzell

Am 4. September 1952 trafen sich die Stützen der appenzellischen Gesellschaft im katholischen Vereinshaus, um die Schaffung einer Familienfürsorge im Kanton zu diskutieren.¹³⁰ Viele Kantone richteten solche Stellen ein, um sich «hilfebedürftiger» Familien anzunehmen. In Basel-Stadt etwa unterstand die 1932 geschaffene Familienfürsorge der Zentralkommission für soziale Fürsorge, einem Zusammenschluss von privaten und öffentlichen Institutionen.¹³¹

Auslöser für die programmatische Sitzung in Appenzell war eine Parteiversammlung der Konservativen, welche die «alte Frage» neu aufgerollt hatte.¹³² Bereits 1941 hatte sich die Pro Infirmis mit der vergeblichen Bitte an die Appenzeller Regierung gerichtet, eine «geschulte Fürsorgerin» anzustellen und einen finanziellen Beitrag an die «Gebrechlichenhilfe» zu leisten.¹³³ 1952 zog sich die Pro Infirmis aus Appenzell zurück, weil sie zu wenig institutionell verankert sei und weil die zunehmende Fürsorgetätigkeit in St. Gallen es nicht mehr erlaube, ohne finanzielle Zuwendung seitens Appenzell dort tätig zu sein.¹³⁴ Angesichts der entstandenen Lücke in der «Gebrechlichenhilfe» und der guten Finanzlage des Bezirks Appenzell sprach sich sein Landschreiber im Vorfeld der Sitzung dafür aus, Mittel für die Familienfürsorge zur Verfügung zu stellen. Auch der Landammann äusserte sich positiv: Die «caritative Betreuung [mache] die Schaffung einer Fürsorgestelle» notwendig.¹³⁵ Weil der Kirchenrat St. Mauritius sich ebenfalls hinter das Anliegen stellte, war die «Standeskommission quasi zur

129 Verfassung für den eidgenössischen Stand Appenzell Innerrhoden vom 24. Wintermonat 1872 [Stand 3. 3. 2016], Art. 44.

130 LAAI, M.11.69/01, Familienfürsorge, Kommission, Protokolle, 4. 9. 1952. Vgl. auch Standeskommission Appenzell Innerrhoden (Hg.), Geschäftsbericht, 1953, S. 25 f. Ab 1977 erfolgte die Umbenennung der Familienfürsorge in Beratungs- und Sozialdienst. LAAI, N.013/001, Staatskalender von Appenzell Innerrhoden, 1977.

131 SSA, Ar. SGG B 26 i:3, Protokoll der Sitzung der Landeskonferenz der Sozialen Arbeit vom 20. Februar 1949. Vgl. auch Däniker, Fürsorge, 1953, S. 6.

132 LAAI, M.11.69/01, Familienfürsorge, Kommission, Protokolle, 4. 9. 1952.

133 SSA, Ar. SGG, A 124 B 53a, Brief des Präsidenten der Pro Infirmis an den Landammann von AI, 1941.

134 SSA, Ar. SGG, A 124 B 53a, Brief des Präsidenten der Pro Infirmis an den Landammann von AI, 1941.

135 LAAI, M.11.69/01, Familienfürsorge, Kommission, Protokolle, 4. 9. 1952.



Abb. 8: Ein grosses, altes Haus. Das Kinderheim Steig beherbergte zeitweise über 70 Kinder, darunter viele Kleinkinder. Für ihre Betreuung waren vier Schwestern zuständig. Bis zur Schliessung 1984 sank die Belegung auf acht Kinder, die meisten waren nun in Tagespflege (Datum unbekannt).



Abb. 9: Die Kinder posieren für die «Glückspost». 1977 kam der Schlagersänger Udo Jürgens zu Besuch und sammelte Spenden für die armen «Waisen».

Stellungnahme gezwungen», wie das Protokoll der Gründungsversammlung vermerkt.¹³⁶ Die Regierung reservierte für ihre Fürsorge möglichst wenig Mittel. Sie baute sie nur auf äusseren Druck aus. Die Kommission fasste notgedrungen den einstimmigen Beschluss, im Kanton eine Familienfürsorgestelle zu schaffen, um die komplexen institutionellen Verflechtungen in einer Stelle zu zentralisieren.¹³⁷ Das Ziel war, dass sich die Familienfürsorge selbst «überflüssig» mache.¹³⁸ Präventionsdiskurse griffen nun auch in Appenzell.

Die Familienfürsorge stand nicht unter staatlicher Trägerschaft, da sich die Standeskommission gegen die Verstaatlichung der Organisation ausgesprochen hatte. Die Regierung bestand darauf, dass sich die Familienfürsorge als Verein konstituierte und die Kommission für die Koordination der fürsorgetätigen Behörden und Einrichtungen verantwortlich war. Sie war aber für die Aufsicht über die Familienfürsorge zuständig und hatte die Tätigkeit zu prüfen und die jährlichen Rechnungen und Berichte zu genehmigen.¹³⁹ Obwohl das spätere Kommissionsmitglied Pfarrer Wild den Zusammenschluss in einen Verein als «eigenartig» bezeichnete und verlangte, dass die Delegierten von Staat, Kirche und Bezirken das rechtliche Substrat der Organisation bildeten, akzeptierte er schliesslich das Votum der Standeskommission.¹⁴⁰ Neben dem Sekretär gab es sechs weitere Mitglieder, die sich aus einem Hauptmann, einer Frau, dem Aktuar der Vormundschaftsbehörde, dem Waisenhausverwalter, einem Ratsherrn sowie einem Lehrer zusammensetzten.

Weder ist bekannt, aufgrund welcher Qualifikationen die in den Statuten geforderte «Frau» in die Kommission gewählt wurde noch welche Funktion sie in ihr einnahm. Der Einbezug von Frauen in Gremien der Kinder- und Jugendfürsorge einzig aufgrund ihres Geschlechts ist auch für Basel-Stadt belegt. Dort musste eine «Frau» Mitglied des Jugendrates sein.¹⁴¹ Die «Familienfürsorgerin» sollte «Bindeglied zu den materiell seelisch und sittlich Notleidenden und Gebrechlichen» sein.¹⁴² Sie hatte von «irgendeine[r] Stelle, ein[er] Amtsstelle, ein[em] Seelsorger oder Lehrer, eine[r] Fürsorgeinstitution oder Privatfirma» über die «Verwahrlosung der Familie, auf das Bestehen einer Notlage oder auf soziale Misstände aller Art» informiert zu werden.¹⁴³ Nach der Meldung hatte sie die Verhältnisse persönlich zu überprüfen und einen Bericht über die «Familienverhältnisse» anzufertigen, der «die finanzielle Lage, die Hilfsbedürftigkeit, die notwendigen Massnahmen und die zweckdienliche Hilfe» behandelte. Anschliessend sollte sie sich mit der zuständigen «öffentlichen oder

136 LAAI, M.11.69/01, Familienfürsorge, Kommission, Protokolle, 4. 9. 1952.

137 LAAI, M.11.69/01, Familienfürsorge, Kommission, Protokolle, 4. 9. 1952.

138 LAAI, M.11.69/01, Familienfürsorge, Kommission, Protokolle, 10. 10. 1952.

139 LAAI, N 001/022:217, Statuten der Familienfürsorge, Statuten vom 12. Oktober 1952, Art. 6 und Art. 7.

140 LAAI, M.11.69/01, Familienfürsorge, Kommission, Protokolle, 10. 10. 1952.

141 Vgl. Kapitel 3.1, Fussnote 31.

142 LAAI, M.11.69/01, Familienfürsorge, Kommission, Protokolle, 4. 9. 1952.

143 LAAI, M.11.69/01, Familienfürsorge, Kommission, Protokolle, 12. 10. 1952.

privaten Instanz» in Verbindung setzen.¹⁴⁴ Das Protokoll vermerkt, dass man sich «aus diesem Verfahren eine wertvolle Informationsquelle» und die Vermeidung von «Überschneidungen und Doppelunterstützungen» erhoffe. Die Familienfürsorgerin nahm somit eine ambivalente Position ein, da sie einerseits eine beratende-unterstützende und andererseits eine repressive Funktion ausübte. Sie kontrollierte Familien mit «zweifelhaftem» Ruf und meldete diese den Behörden. Vor einer Fremdplatzierungsentscheidung war die Fürsorgerin zudem für die Abklärung der Familienverhältnisse zuständig.

Die erste Familienfürsorgerin kündigte die Stelle bereits nach dreieinhalb Monaten, weil sie sich «mit den verschiedenen Funktionen, die einer Familienfürsorge obliegen», nicht abfinden konnte. Ihre Nachfolgerin blieb zwanzig Jahre (von 1953 bis 1974) im Amt und nahm verschiedene Versuche vor, die Familienfürsorge zu reformieren – erfolglos.¹⁴⁵

2.4 Die Fürsorge im Spiegel der Sozialstaatsforschung

Die kommunale Sozialhilfe leitete in der Schweiz seit 1900 zunächst in Industriestädten wie Basel, Winterthur und Zürich eine Professionalisierung der Fürsorge ein, in Zuge dessen sich auch das Vormundchaftswesen reformierte.¹⁴⁶ Das Subsidiaritätsprinzip und der Föderalismus führten zu divergierenden institutionellen fürsorgerischen Strukturen, besonders in der Kinder- und Jugendfürsorge. Letztere zeichnete sich durch eine Heterogenität der Akteurinnen und Akteure sowie der Einrichtungen aus. In Folge des behördlichen Ausbaus konsolidierte sich die Fremdplatzierungspraxis der öffentlichen Hand. Nach dem Zweiten Weltkrieg institutionalisierte sich schrittweise die Kinder- und Jugendfürsorge. Dieser Ausdifferenzierungsprozess unterlag einer Dynamik, die von föderalen Akteurinnen und Akteuren wie den kantonalen oder kommunalen Vormundschaftsbehörden, aber auch von parastaatlichen und privaten Einrichtungen geprägt wurde. Die hybriden institutionellen Konstellationen der privaten Fürsorge strukturierten dabei die staatlichen entscheidend vor. Ungeachtet der regionalen Unterschiede folgte das Fürsorgewesen einem Delegationsmodell, das wichtige Aufgaben der Fürsorge an Private übertrug.

Die Fürsorgestrukturen von Basel-Stadt und Appenzell entwickelten sich unterschiedlich: In Basel-Stadt erfasste die Staatstätigkeit früh die Kinder- und Jugendfürsorge. Der pietistische Einfluss blieb im protestantischen Kanton nach dem Krieg deutlich spürbar. Staatliche Interventionen verfolgten präventive Absichten, was dazu führte, dass die Fürsorge deviante Familien beriet, aber auch kontrollierte. Appenzell Innerrhoden dagegen band die aus privaten Initiativen hervorgegangenen Fürsorgeinstanzen spät und erst auf äusseren Druck in die

¹⁴⁴ LAAI, N 001/022:217, Statuten der Familienfürsorge, Merkblatt, o. D.

¹⁴⁵ LAAI, M.11.69/01, Familienfürsorge, Kommission, Protokolle, 28. 5. 1953; I. 12. 1972.

¹⁴⁶ Vgl. Businger/Janett/Ramsauer, Fremdplatzierungspraxis, 2018, S. 92.

Staatstätigkeit ein. Entsprechend gab es nur wenige Organisationen, die sich – je nach Sichtweise – um Familien kümmerten oder sie kontrollierten. In beiden Kantonen blieben in der zweiten Jahrhunderthälfte private und parastaatliche Akteure bedeutend. Während in Basel die Bürgergemeinde – und mit ihr die alte patrizische Oberschicht – mit dem Waisenhaus ihren sozialpolitischen Einfluss behielt, bewahrte in Appenzell die katholische Kirche ihre Wirkung auf dem karitativen Feld. Die Frauenvereine füllten sowohl in der Stadt als auch auf dem Land grosse fürsorgerische Lücken. Was bedeutet dies für das Verständnis des schweizerischen Sozialstaats?

Bislang behandelt die Sozialstaatsforschung die Fürsorge als zweiten wohlfahrtlichen Pfeiler eher stiefmütterlich.¹⁴⁷ Dies, obwohl die Ausdifferenzierung der modernen Kinder- und Jugendfürsorge markante Parallelen zum Ausbau des Sozialversicherungswesens aufweist. Leimgruber und Lengwiler zeigen in Bezug auf das Sozialversicherungswesen, dass der Ausbau der sozialstaatlichen Einrichtungen und Regulierung nach den Kriegsjahren beschränkt und wohllosiert blieb. Sie betonen jedoch eine starke Kontinuität der sozialstaatlichen Institutionen und Organisationen, weswegen sie die sozialstaatliche Kategorisierung der Schweiz als «schwachen» Sozialstaat ablehnen.¹⁴⁸ Stattdessen sprechen sie sich dafür aus, den «vielschichtigen Akteurskonstellationen und der Delegation sozialstaatlicher Aufgaben an private Einrichtungen» gerecht zu werden.¹⁴⁹ Dazu stützen sie sich auf neuere theoretische Ansätze der Sozialstaatshistoriografie wie Peter Baldwins Konzepte der Staatlichkeitsstile sowie auf William Novaks Kritik der These einer «schwachen» amerikanischen Staatlichkeit.¹⁵⁰

In der Historiografie zur Kinder- und Jugendfürsorge hält sich indes hartnäckig die These, dass die Auslagerung von Fürsorgeaufgaben an private oder kirchliche Stellen auf die schwach ausgebaute Staatstätigkeit in der Schweiz zurückzuführen sei. Die beiden Fallbeispiele von Basel-Stadt und Appenzell zeigen jedoch, dass sich die staatliche Fürsorgepolitik beider Kantone auf vorhandene Fürsorgestrukturen stützte. Vor allem aber lagerten sie fürsorgerische Aufgaben nicht einfach aus, sondern banden private und parastaatliche Einrichtungen gezielt mit ein. In Basel-Stadt etwa das Pflegekinderwesen, das der Frauenverein gründete und später im Auftrag des Staats betrieb. Oder die Basler Webstube, die mehrere Heime unterhielt, die für die Versorgungspraxis der Behörden zentral waren. In Appenzell trieben kirchliche und kirchennahe Organisationen die Institutionalisierung der Kinder- und Jugendfürsorge entscheidend voran. Neben den Schwesternkongregationen übernahmen zunächst private

147 Vgl. Lengwiler, Sozialstaat, 2018, S. 138; Castel, Metamorphosen, 2008.

148 Leimgruber/Lengwiler, Transformation, 2009, S. 23. Die Autoren relativieren die Bedeutung des Zweiten Weltkriegs für den Ausbau der Staatstätigkeit in der Nachkriegszeit. Obwohl während dem Krieg eine sozialpolitische Mobilisierung einsetzte, die Sozialausgaben und damit die Staatsquote stiegen, fand unmittelbar nach dem Krieg eine Demobilisierung statt. Erst um 1960 überstieg die Sozialquote wieder diejenige aus dem Zweiten Weltkrieg. Vgl. ebd., S. 12 f.

149 Vgl. Leimgruber/Lengwiler, Transformation, 2009, S. 23.

150 Vgl. Baldwin, State, 2005, S. 12–33; Novak, Myth, 2008, S. 752–772.

Frauenorganisationen Verantwortung in der Fürsorgepolitik, bevor diese in die Staatstätigkeit eingebunden wurden.

Zudem trifft die These der schwachen Staatstätigkeit nicht auf alle Bereiche zu. Trotz der liberalen Wirtschaftspolitik und des Credos der möglichst geringen Staatsintervention besaßen in der Schweiz gewisse Politikfelder wie beispielsweise die Agrarpolitik eine hohe Regulierungsdichte.¹⁵¹ Dieses Paradox trifft auf die Kinder- und Jugendfürsorge zu, welche im Zuge der sozialstaatlichen Entwicklung die Freiheitsrechte und das Recht auf Selbstbestimmung der Betroffenen massiv einschränkte. Das neue Vormundschaftsrecht etwa ermöglichte die Versorgung von Kindern und Jugendlichen gegen den Willen der Eltern, ohne den vorhergehenden Entzug der elterlichen Gewalt. Mit dem Instrument der Fremdplatzierung weitete der Staat im 20. Jahrhundert somit seinen sozial-regulatorischen Zugriff auf Familien massiv aus.¹⁵²

Zuletzt postuliert die Forschung zur Kinder- und Jugendfürsorge, dass die Ausgestaltung der Fürsorge in der föderalistischen Schweiz nicht nur entlang örtlicher Grenzen, sondern auch entlang konfessioneller Linien verläuft.¹⁵³ Im katholischen Kanton Tessin habe etwa das karitative Wirken kirchlicher und kirchennaher Institutionen den Aufbau des Sozialstaats verhindert.¹⁵⁴ Den Katholizismus als Hemmfaktor für den Ausbau des Sozialstaats zu sehen, ist jedoch nicht zielführend. Meiner Meinung nach führt der hohe Stellenwert der Caritas im katholischen Gesellschaftsmodell zu einem spezifischen Verständnis von katholischer Sozialpolitik, das einem korporativen Konzept von Staatlichkeit folgt.¹⁵⁵ Erstens liegt die Aufgabe der Sozialpolitik unter einer solchen Perspektive nicht in der Überwindung von Statusdifferenzen. Diese stellen in einem sozialkatholischen Verständnis eine legitime gesellschaftliche Unterscheidung dar. Die Aufgabe der Sozialpolitik liegt vielmehr in der Sicherstellung einer distributiven Gerechtigkeit innerhalb legitim vorhandener sozialer Klassen, wie dies die diskursive Auseinandersetzung der AGG zeigt. Diese lehnte etwa die willkürliche Bereicherung der Reichen auf Kosten der Armen ab, ohne die Existenz der binären Gruppen «Arme» und «Reiche» grundsätzlich in Frage zu stellen. Zweitens bildeten sich trotz des Einflusses des katholischen Milieus auf das öffentliche Leben interkonfessionelle, kantonsübergreifende Netzwerke. Und drittens sprachen sich sowohl staatliche wie auch nicht-staatliche bürgerliche Akteurinnen und Akteure für sozialstaatliche Errungenschaften wie die Altersvorsorge und die Invaliditätsversicherung aus.

Der Einbezug der Sozialstaatsforschung auf die Historiografie der Kinder- und Jugendfürsorge, umgekehrt aber auch die Berücksichtigung des zweiten

151 Vgl. Tanner, *Staat*, 1998, S. 237–261, hier S. 239.

152 Vgl. Lengwiler, *Sozialstaat*, 2018, S. 180–196.

153 Philipp Manow und Kees van Kersbergen behandeln den Einfluss der Religion auf verschiedene Sozialstaatsmodelle. Siehe Manow, *The Good*, 1995; Van Kersbergen, *Capitalism*, 1995.

154 Vgl. Bignasca, *misure coercitive*, 2015, S. 18 f.

155 Vgl. Keersbergen, *Capitalism*, 1995, S. 186–191.

wohlfahrtlichen Pfeilers in der Sozialstaatsforschung ermöglicht eine angemessene Bewertung des sozialstaatlichen Ausbaus in der Nachkriegszeit. Lessenich hat darauf hingewiesen, dass der Staat sowohl normierende als auch befähigende und unterstützende Seiten hat.¹⁵⁶ Die Fürsorgetätigkeit ging in beiden Kantonen mit geschlechtsspezifischen Zuschreibungen einher, die eine «Einbindung der Frau in patriarchale Familienstrukturen» bewirkten.¹⁵⁷ Die Familie wurde bis Ende der 1960er-Jahre als emotionaler Binnenraum imaginiert, wo Werte und Normen verinnerlicht werden sollten, die die gesellschaftliche Stabilität zu garantieren hatten. Wie kein anderer sozialpolitischer Bereich schwankte die Fürsorge zwischen Disziplinierung und Hilfeleistung, Normierung und Aktivierung, aber auch zwischen Exklusion und Inklusion. Diese Widersprüchlichkeit gilt es für eine angemessene Bewertung der Fremdplatzierungspraxis zu beachten und widerspiegelt die ambivalente Position, welche die Fürsorge im modernen Sozialstaat einnimmt.

156 Vgl. Lessenich, Sozialstaat, 2008.

157 Zimmermann, Geschlecht, 1994, S. 40.

3 Ordnung schaffen: Die Vormundschaftsbehörden

In der «Geburt der Klinik» hat Foucault von Strukturen gesprochen, die bleiben, und vom Sinn, der sich wandelt, und Ernst Bloch hat die «Ungleichzeitigkeit des Gleichzeitigen» evoziert. Obwohl nach dem Zweiten Weltkrieg fürsorgliche Zugriffe auf Familien die armenrechtlichen allmählich verdrängten, bedienten sich die Vormundschaftsbehörden nach wie vor des aus dem 19. Jahrhundert stammenden Zwangsmittels der Versorgung von Kindern, aber auch von Erwachsenen in Heime, Anstalten und psychiatrische Kliniken.

Mit den im ZGB definierten vormundschaftlichen Massnahmen standen einem zunehmend «interventionistisch agierende[n] Staat [...] die Mittel zur Verfügung, «korrigierend und lenkend auf das Verhalten der Individuen einzuwirken».¹ Sie umfassten in der vormundschaftlichen Jugendfürsorge in erster Linie Eingriffe in die elterliche Gewalt oder Handlungsfähigkeit.² Der Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendfürsorge, deren Interventionen vordergründig auf das «Wohl des Kindes» abzielten, führte zu einschneidenden Eingriffen in die persönliche Integrität und familiäre Selbstbestimmung. Neben der Heterogenität von Akteurinnen respektive Akteuren und Institutionen, den Interferenzen zwischen Politik, Kirche und auch der Wissenschaft (wie in Kapitel 6 gezeigt wird), führte die ständige Austarierung zwischen den verschiedenen Elementen des Dispositivs zu einer Stabilisierung desselben. In diesem Kapitel umreisse ich die bis Mitte der 1960er-Jahre dominierende vormundschaftsrechtliche Form der «Jugendhilfe» – die Fremdplatzierung –, die ihr zugrunde liegende Behördenorganisation, ihre Schreibpraktiken und ihre prozesshaften Abläufe.

3.1 Basel-Stadt: Pragmatische Professionalisierung

Nachdem das ZGB in Kraft getreten war, nahm am 1. Januar 1912 die Vormundschaftsbehörde in Basel-Stadt mit 13 Angestellten ihre Tätigkeit auf.³ Im Gegensatz zu anderen Kantonen, in denen das Vormundschaftswesen kommunal organisiert war, gab es in Basel-Stadt eine zentrale Behörde, die auch für die beiden baselstädtischen Gemeinden Riehen und Bettingen zuständig war.

1 Balthasar, Amtsvormundschaft, 1941, S. 70; vgl. Gallati, Entmündigt, 2015, S. 81.

2 Vgl. Hess, Wegleitung, 1972, S. 6–9. Für die rechtlichen Grundlagen der Fremdplatzierung siehe Kapitel 2.1.

3 Von der Vorläuferbehörde, dem Waisenamt Basel-Stadt, übernahm die Vormundschaftsbehörde 7401 Vormundschaften von den insgesamt 11418. Die Abnahme an zu führenden Vormundschaften ist darauf zurückzuführen, dass mit der Einführung des ZGB ledige Mütter nicht mehr zusammen mit ihrem Kind bevormundet wurden, sondern nur noch das Kind. Vgl. Studer, Vormundschaftsbehörde, 1977, S. 2 f.



Abb. 10: Im Vorhof der Macht. Das Blaue Haus, Sitz der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt, Portal Rückseite, 1912. Das herrschaftliche Gebäude am Rheinsprung war der Familiensitz des einflussreichen Bürgergeschlechts Sarasin. 1942 wurde es von der Stadt gekauft. Für die Vormundschaftsbehörde war das Anwesen zu klein. Bis 1968 waren die Abteilungen auf drei weitere Liegenschaften verteilt.

Das kantonale Einführungsgesetz zum ZGB behandelte in den Art. 73 bis 123 das im Bundesgesetz nicht weiter ausgeführte Vormundschaftsrecht.⁴ Die Vormundschaftsbehörde war nicht wie in anderen Gemeinden ehrenamtlich als Kollegialbehörde, sondern als Fachbehörde konzipiert, die unter einer einheitlichen Leitung durch den Vorsteher stand.⁵ Sie war zuständig für die Beaufsichtigung der kantonalen Erziehungsanstalten Klosterfichten und Gute Herberge und ab 1914 für die Erziehungsanstalt Gute Hoffnung.⁶ 1944 trat das Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den gesetzlichen Jugendschutz in Kraft, das die Kinder- und Jugendfürsorge in Basel grundlegend reformierte.⁷ Anstoss für die behördliche Neujustierung war ein seit Ende der 1920er-Jahre latent schwebender Konflikt zwischen der Schul- und Vormundschaftsbehörde, der sich um

4 EG ZGB Basel-Stadt vom 27. 4. 1911 (SG 211.100).

5 Ratschlag, Nr. 3996, 1943, S. 5.

6 EG ZGB Basel-Stadt vom 27. 4. 1911 (SG 211.100); Gesetz vom 12. Februar 1914.

7 VBG.



Abb. 11: Das Weisse Haus, Vorderseite am Rheinsprung, 1969. Auch dieser Stadtpalast war von den Sarasins erbaut worden. Ab 1969 befanden sich hier und im angrenzenden Blauen Haus die Vormundschaftsbehörde und das Jugendamt.

die bis heute umstrittene Frage drehte, wann die Vormundschaftsbehörde in die Familienverhältnisse eingreifen hatte.⁸

Der Rektor einer Knabenrealschule in Basel beschwerte sich 1929 beim Erziehungsdepartement, dass die Vormundschaftsbehörde zu lange mit Massnahmen zuwarte.⁹ Sie würde erst bei einer «festgestellten Verwahrlosung» Schritte einleiten, anstatt dem Ziel der Jugendfürsorge – das «erziehen, vorbeugen, heilen» sei – durch ein möglichst frühes Eingreifen nachzukommen.¹⁰ Rund

⁸ StABS, Erziehung C 67, Pädagogische Kommission für Vormundschaftssachen.

⁹ StABS, Erziehung C 67, Brief des Vorstehers des Erziehungsdepartements an die Vormundschaftsbehörde, 24. Februar 1931.

¹⁰ StABS, Erziehung C 67, Nationalzeitung vom 11. Mai 1932.

zwölf Monate später berief der Schulvorstand eine ausserordentliche Schulsynode ein, um die Zusammenarbeit der Vormundschaftsbehörde mit der Volksschule zu prüfen. Der Synodenvorstand Haenssler kritisierte die Behörde scharf und trat mit seinen Vorwürfen an die Öffentlichkeit. Er hielt in der Nationalzeitung fest, dass «der grossen Fürsorgearbeit des Rechtsstaates in Basel in nur ungenügend Ausmasse» genüge getan werde.¹¹ Schuld sei das kantonale Einführungsgesetz, das die hiesige Vormundschaftsbehörde zur Zentralstelle für Jugendfürsorge und Kinderschutz erkläre. Sie könne «die grosse Fürsorgearbeit des modernen Rechtsstaates» jedoch nicht lösen. Sie unterstütze die Lehrerschaft zu wenig; würde den Elternrechten eine zu grosse Bedeutung beimessen und griffe kaum und wenn, dann zu wenig «hart» ein.¹²

Er resümiert: «Das Krebsübel liegt auf organisatorischem Gebiet [hervorgehoben im Original, Anm. der Verf.]: die Vormundschaftsbehörde kann die Aufgaben der Jugendziehung nicht erfüllen. Auf rein rechtlichem Boden gedeiht keine Fürsorgetätigkeit. Wärme und Leben muss spürbar sein, eine Instanz, die mit Psychologie, weniger mit Gesetzesmacht Erziehungsaufgaben zu erfüllen sucht [...]. Die Schule wünscht, dass der Staat eine Institution schafft, die sich den Schwererziehbaren annimmt [hervorgehoben im Original, Anm. der Verf.] – jener Sorgenkinder, deren Erziehung nicht Aufgabe der Vormundschaftsbehörde sein kann und darf.»¹³

Der harsche Vergleich der Vormundschaftspraxis mit einem «Krebsübel»;¹⁴ einer Krankheit, die wuchert und sich rasend schnell fortsetzt – und die damals mit Bestimmtheit mit dem Tod endete – akzentuiert die Reibungen und Konflikte im Dispositiv. Die verschiedenen Akteurinnen und Akteure arbeiteten nicht problemlos zusammen, sondern stritten sich über die Deutungshoheit und ihre strategische Position. Wie das Zitat versinnbildlicht, waren die Professionalisierungs- und Rationalisierungsprozesse in der Kinder- und Jugendfürsorge – wie sie mit dem stetigen Ausbau der Vormundschaftsbehörde, aber auch dem Ausbau der Amtsvormundschaft zum Ausdruck kommen und in Basel vergleichsweise früh einsetzten –, bei den zeitgenössischen Akteurinnen und Akteuren umstritten.

Die Kritikerinnen und Kritiker der Behördenpraxis beriefen sich auf Emotionen wie Liebe und Wärme sowie Tugenden wie Selbstlosigkeit, die für eine «gute» Jugendfürsorge unumgänglich seien. Weil die Vormundschaftsbehörde nicht aus «Selbstlosigkeit» handle, sondern im Rahmen ihrer professionellen Tätigkeit, könne sie ihrem Fürsorgeauftrag nicht gerecht werden. Mit dem Rückgriff auf Gefühle und emotionale Dispositionen wirkten sie der einset-

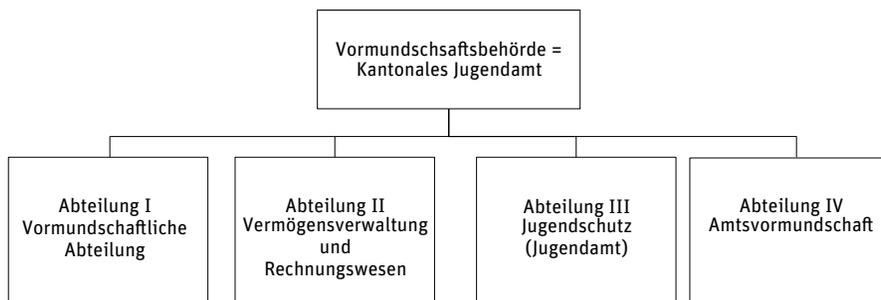
11 StABS, Erziehung C 67, Nationalzeitung vom 11. Mai 1932.

12 StABS, Erziehung C 67, Nationalzeitung vom 11. Mai 1932.

13 StABS, Erziehung C 67, Pädagogische Kommission für Vormundschaftssachen, M.R., Schule und Vormundschaft. Aus den Beratungen der Staatlichen Schulsynode vom 10. Mai, in: Nationalzeitung vom 10. 5. 1932.

14 Wie der Historiker Kevin Heiniger in seiner Dissertation zeigt, wurde der Ausdruck «Krebsübel» im Basel der 1930er-Jahre auch als Synonym für Homosexualität verwendet. Vgl. Heiniger, Krisen, 2016, S. 333, Fussnote 216.

Grafik 2: Organisation der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt (1944–2009)



zenden Professionalisierung der Kinder- und Jugendfürsorge entgegen, um ihre strategische Position im Dispositiv zu sichern. Die «emotionalen Regimes»¹⁵ im Fürsorgediskurs verweisen auf das pietistische Erbe des protestantischen Basels.¹⁶ Sie umfassen «Gefühlsnormen» wie Nächstenliebe, Mitgefühl und Charaktereigenschaften wie Grosszügigkeit und Barmherzigkeit. Die Forderung ihrer Kritikerinnen und Kritiker nach einem härteren Eingreifen der Vormundschaftsbehörde ist kein Widerspruch. Wärme und Liebe kann der gestrenge Vater in einem patriarchalen-christlichen Modell seinem Kind entgegenbringen. Wie etwa der damalige «Waisenvater» Hugo Bein, der einem pädagogischen Modell folgte, das sich einer Erziehung zur «Demut» und Pflichterfüllung» verpflichtete.¹⁷ «Licht, Liebe, Leben» waren seine Erziehungsgrundsätze.¹⁸ Obwohl er körperliche Strafen nicht als primäres Erziehungsmittel verstand, sprach er sich durchaus dafür aus, den «bewusste[n] Ungehorsam zu bestrafen, wenn er wirklich bewusst ist».¹⁹ Härte und Liebe sind unter solchen Paradigmen keine Gegensätze, sondern zwei komplementäre Seiten einer christlich tugendhaften Erziehung.²⁰

Behördliche Neujustierung

Die folgenden Jahre waren von Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Schule und dem staatlichen Kinder- und Jugendschutz geprägt. Paul Meerwein, in den 1930er-Jahren der Präsident der Vormundschaftsbehörde, relativierte den Nutzen von «prophylaktischen Massnahmen». Sie würden die Schule nicht entlas-

15 Reddy, Feeling, 2001.

16 Die Heimerziehung in Basel war pietistisch geprägt. Dies kommt zum Beispiel beim Erziehungskonzept des Basler Waisenhauses unter dem Direktor Hugo Bein (im Amt 1928–1946) zum Ausdruck. Vgl. Janett, Machtraum, 2017, S. 393–417. Zur Geschichte des Bürgerlichen Waisenhauses Basel siehe Bürgergemeinde der Stadt Basel (Hg.), Zeit, 2019. Für das sogenannte Familienmodell in der Heimerziehung siehe Collaud/Janett, Familie, 2018, S. 195–217.

17 Bein, Jugendfürsorge, 1944, S. 14.

18 Ebd., S. 15.

19 Bein, Erziehung, 1944, S. 11.

20 Vgl. Janett, Machtraum, 2017, S. 413.

ten.²¹ Zudem gäbe es nicht genug Versorgungsplätze, um «die vielen hundert schwererziehbaren Kinder, die allein in Basel zu Hause sind», unterzubringen.²² Im November 1932 sprach sich der Regierungsrat schliesslich für einen Kompromiss aus, indem er «die pädagogische Kommission für Vormundschaftssachen» gründete.²³ Die Vormundschaftsbehörde musste nun bei Anträgen von Lehrern, die ein Eingreifen der Vormundschaftsbehörde zum «Zwecke des Kinderschutzes oder der Jugendfürsorge» forderten, bei der Kommission ein Gutachten einholen und einen Kommissionsvertreter zu den Verhandlungen des Vormundschaftsrats beiziehen.²⁴ In der Frage nach einer «sinnvollen» Kinder- und Jugendfürsorge war man sich uneinig.

Die Vormundschaftsbehörde stand in den folgenden Jahren wiederholt in der Kritik.²⁵ Erst als das am 21. Dezember 1937 erlassene Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) die Kantone dazu verpflichtete, Jugendstrafgerichte zu schaffen, nahm dies der Regierungsrat zum Anlass, die staatliche Kinder- und Jugendfürsorge grundsätzlich umzugestalten. Er beauftragte den Präsidenten der Vormundschaftsbehörde mit einem Revisionsvorschlag.²⁶ Aufgrund der Demission des früheren Vorstehers musste der neu gewählte Ernst Weber, Vizepräsident der Sozialdemokratischen Partei von Basel diese Aufgabe übernehmen.²⁷ Der aus einer Zürcher Arbeiterfamilie stammende Sozialdemokrat war ab 1928 in Zürich als Amtsvormund tätig, zwischen 1931 und 1937 Zentralsekretär der VPOD, danach Redaktor der «Arbeiter-Zeitung».²⁸ 1943 unterbreitete der Regierungsrat unter Mitarbeit von Weber dem Grossen Rat den Gesetzesentwurf über die Organisation und die Tätigkeit der Vormundschaftsbehörde.²⁹ Der Grosse Rat nahm die Vorlage noch im selben Jahr an, zwölf Monate später trat das Gesetz

21 StABS, Erziehung C 67, Pädagogische Kommission für Vormundschaftssachen, M.R., Schule und Vormundschaft. Aus den Beratungen der Staatlichen Schulsynode vom 10. Mai, in: Nationalzeitung vom 10. 5. 1932.

22 StABS, Erziehung C 67, Pädagogische Kommission für Vormundschaftssachen, Stellungnahme der Vormundschaftsbehörde an das Erziehungsdepartement, 9. März 1931.

23 StABS, Erziehung C 67, Pädagogische Kommission für Vormundschaftssachen, Beschluss des Regierungsrats, 25. 11. 1932.

24 Ebd.

25 Ratschlag, Nr. 3853, 1940, S. 3.

26 Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 1. Januar 1942. Vgl. Aufrichtig, Organisation, 1994, S. 39 f. Aufgrund der Ratifikation der EMRK im Jahr 1974 musste das Gesetz abgeändert werden. Die Jugendstrafkammer durfte nicht mehr als Jugendschutzkammer fungieren. Vgl. StABS BS, Verwaltungsgeschichte des Vormundschaftsrats, Jugendrat, Fürsorgerat (1942–1998), 15. 10. 2004, <<https://query.staatsarchiv.bs.ch/query/detail.aspx?id=263232>>, Stand: 19. 12. 2018.

27 Vgl. Studer, Vormundschaftsbehörde, 1977, S. 14.

28 Ernst Weber, geboren und aufgewachsen in Zürich, studierte Volkswirtschaft und Jurisprudenz. Ab 1938 war er Mitglied des Grossen Rates von Basel. Er präsierte die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt (von 1941 bis 1962), zeitweilen den Vormundschafts- und Jugendrat, die Jugendschutzkammer und die Schulfürsorgekommission von Basel. Schweizerisches Wirtschaftsarchiv (SWA), Biogr., Ernst Weber, Arbeiter-Zeitung Basel, Nr. 77, 31. 3. 1950 und Basler Nachrichten, Nr. 340, 14. 8. 1962.

29 Ratschlag, Nr. 3996, 1943, S. 33.

über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz (VBG) in Kraft. Der Vormundschaftsrat hiess fortan Vormundschafts- und Jugendrat und übernahm jugendgerichtliche Funktionen.³⁰ Er bestand aus sechs Mitgliedern: dem Präsidenten der Vormundschaftsbehörde, zwei durch den Regierungsrat und zwei durch das Strafgericht gewählten Mitgliedern.³¹

Drei Instanzen waren nach der Gesetzesrevision für die Jugendrechtspflege zuständig. Für die Voruntersuchung und die Erledigung von leichten Fällen die Jugendanwaltschaft; für die Beurteilung von strafbaren Handlungen der Jugendrat als Jugendstrafkammer und das Jugendamt als Vollzugs- und Kontrollbehörde. Der Rat war für «zivilrechtliche Belange» als Jugendschutzkammer und für die «strafrechtlichen» als Jugendstrafkammer zuständig. Bei ersterem übernahm der Vorsteher der Vormundschaftsbehörde, bei letzterem der Strafgerichtspräsident den Vorsitz.³² Aufgrund der Neujustierung der Vormundschaftsbehörde und wegen der neu institutionalisierten Jugendgerichtsbarkeit löste der Regierungsrat die pädagogische Kommission für Vormundschaftssachen per Juni 1946 auf.³³

Die Organisation der Vormundschaftsbehörde

Seit der Reorganisation war die Vormundschaftsbehörde gleichzeitig kantonales Jugendamt. Die Aufgaben wurden nicht wie in Zürich auf Personen verteilt, die sämtliche vormundschaftlichen Massnahmen durchführten, sondern nach dem «System der sachlichen Geschäftsverteilung» organisiert.³⁴ Die verschiedenen vormundschaftlichen und jugendfürsorgerischen Massnahmen wurden nach Inhalt auf verschiedene Abteilungen verteilt. Die Abteilungen standen jeweils unter der Leitung eines Vormundschaftssekretärs.³⁵

Seit 1944 bestand die Vormundschaftsbehörde aus vier Abteilungen: Der vormundschaftlichen Abteilung, der Abteilung für Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen, dem Jugendamt und der Amtsvormundschaft.³⁶ An der Spitze stand der Präsident der Vormundschaftsbehörde. Das vom Grossen Rat

30 Obwohl der Jugendrat mit richterlichen Funktionen ausgestattet war, wurde er formell nicht als Gericht bezeichnet, da einige seiner Mitglieder nicht durch das Volk, sondern durch die Regierung gewählt wurden. Vgl. Aufrechtig, Organisation, 1994, S. 96 f. An der Universität Basel ist eine Dissertation am Entstehen, die sich mit der Versorgung von jugendlichen «Rechtsbrechern» befasst. Vgl. Blättler, Alena: Versorgung von jugendlichen Rechtsbrechern in Basel-Stadt (1939–1951), laufendes Dissertationsprojekt, Universität Basel.

31 VBG, Art. 6. Unter den Mitgliedern sollte sich «womöglich» ein Arzt, ein «pädagogisch Gebildeter» und eine «Frau» befinden. Die Qualifikationen der Repräsentantin des Weiblichen führte der Ratschlag nicht aus. Wahrscheinlich stand sie für die Repräsentation des Häuslichen, der Familie.

32 VBG, Art. 91.

33 StABS, Erziehung C 67, Pädagogische Kommission für Vormundschaftssachen, Beschluss des Regierungsrats vom 26. Juni 1944.

34 Ratschlag Nr. 3996, 1943, S. 9.

35 Vgl. ebd. S. 11.

36 VBG, Art. 3. Die Arbeitsbelastung war immens. So blieben dem Amtsvormund pro Jahr und «Mündel» im Durchschnitt nur fünf Stunden Zeit zur Betreuung und dies trotz des kontinuierlichen Ausbaus der Amtsvormundschaft. Vgl. Studer, Vormundschaftsbehörde, 1977, S. 15.

erlassene VBG hielt an einer einheitlichen Leitung fest und entschied sich gegen die Organisation als Kollegialsystem, wie das in einigen anderen Kantonen der Fall war.³⁷ Der Grosse Rat begründet den Entscheid sowohl kosten- als auch verfahrenstechnisch. Einerseits wäre ein Systemwechsel sehr personal- und damit kostenintensiv, andererseits müssten «die vorhandenen Akten von Grund auf umgestaltet werden», um die Bezugnahme auf frühere Arbeitsabläufe, die für die Weiterarbeit oft von grundlegender Wichtigkeit sei, zu erhalten.³⁸ Der Präsident der Vormundschaftsbehörde betonte, dass gerade im Vormundschaftswesen die «Geschäfte [...] zu einem grossen Teil nach freiem Ermessen» behandelt würden, deswegen böte «die Beteiligung mehrerer Beamter eine starke Gewähr für die Vermeidung von Fehlgriffen».³⁹

Das Gesetz festigte die Position der Vormundschaftsbehörde, die ihren Einflussbereich ausdehnte. Ernst Weber als Präsident der Vormundschaftsbehörde ging gestärkt aus der Debatte mit der Lehrerschaft heraus. Rückblickend würdigte die Arbeiter-Zeitung den Sozialdemokraten für die Befreiung der Vormundschaftsbehörde «aus den Fesseln des Formalismus und der Erstarrung». Er habe eine «Anpassung der Massnahmen an den Einzelfall» bewirkt.⁴⁰ Das Blatt thematisierte jedoch nicht, dass die unter Weber getätigten Umstrukturierungen zu mehr behördlichen Kontrollen von Familien aus den Unterschichten führten. Nadja Ramsauer hat für das Fürsorgewesen in Zürich gezeigt, dass gerade das sozialdemokratische Milieu sich für stärkere Regulierungen einsetzte und behördlichen Intervention in der ersten Jahrhunderthälfte offen gegenüberstand; diese gar einforderte.⁴¹

Die Vormundschaftsbehörde in Basel dehnte ihren Einflussbereich durch ihre institutionelle Verschränkung mit dem Jugendamt aus. Sie war nun zuständig für den gesamten «behördlichen Jugendschutz». Art. 25 des VBG sah explizit eine Anzeigepflicht der «öffentlichen Bediensteten sowie aller im Kanton tätigen Lehrer» vor.⁴² Neben der Beratung der Eltern, der Anordnung von Kontrollen und Aufsichten war sie zuständig für die sogenannten freiwilligen Platzierungen, die mit dem Einverständnis der Eltern erfolgten. Die Vormundschaftsbehörde

1915 wurde der erste Amtsvormund gewählt. 1952 wurde die Zahl der Amtsvormünder von drei auf vier erhöht, 1967 auf acht.

37 Vgl. Ratschlag Nr. 3996, 1943, S. 8.

38 Vgl. ebd., S. 9.

39 Ebd., S. 10.

40 Schweizerisches Wirtschaftsarchiv (SWA), Biogr., Ernst Weber, Arbeiter-Zeitung, Basel, Nr. 77, 31. 3. 1960, «Ernst Weber 60jährig». Das Jugendamt in Basel arbeitete Ende der 1960er-Jahre nach den Grundsätzen der «Einzelfallhilfe und der Gruppenarbeit». StABS, JD-REG 11b 5-5 (1) 1, Jugendrat Allg. und Einzelnes 1942-81, Protokoll Jugendrat, 1. 1. 1969. 1970 beauftragte der Präsident der Vormundschaftsbehörde den Leiter des Jugendamts den Aufgabenbereich der Einzelfallhilfe zu überarbeiten. StABS, JD-REG 11b 4-2(1) VBG: Revisionsbemühungen 1964-1976, Brief des Präsidenten der Vormundschaftsbehörde an die Leiter der Abteilungen I, II und des Jugendamts betr. die Revision des VBG, 5. 5. 1970.

41 Vgl. Ramsauer, Kindswegnahmen, 2000, S. 61-71.

42 VBG, Art. 25.

konnte aber – und hier zeigt sich die weitgehende Entscheidungskompetenz der Behörde – gemäss Art. 283, ZGB auch ohne Einwilligung der Eltern oder eines richterlichen Beschlusses «vorsorgliche Wegnahme[n]»⁴³ vornehmen.⁴⁴ Waren die Eltern mit den getroffenen Massnahmen nicht einverstanden, musste sich das Jugendamt an den Jugendrat wenden, um die Platzierung durchzusetzen.

Der Ausbau der Amtsvormundschaft

Beim Entzug der elterlichen Gewalt musste gemäss ZGB Art. 285 und 368 eine Vormundschaft über die unmündige Person angeordnet werden. Jeder männliche Schweizer Bürger war verpflichtet, auf ehrenamtlicher Basis Vormundschaften zu übernehmen.⁴⁵ Frauen konnten seit 1912 eine Vormundschaft führen. Sie durften allerdings nicht dazu verpflichtet werden.⁴⁶ Sogenannte Frauenvormundschaften betrachtete man allerdings skeptisch, wie dem Jahresbericht aus dem Jahr 1937 zu entnehmen ist: «Nicht in Erfüllung gegangen sind die Hoffnungen, die man auf die Einführung der Frauenvormundschaften gesetzt hat. Es hat sich gezeigt, dass es nur wenige Frauen gibt, die geeignet und bereit sind, Vormundschaften zu führen, sofern es sich nicht um Fälle allereinfachster Art handelt.»⁴⁷

Hier zeigt sich die paternalistische Haltung der Behörde, die Frauen offenbar nicht für fähig hielt, Vormundschaften zu führen. In der Fürsorge hatten Männer noch bis weit in die 1980er-Jahre vor allem leitende, strukturschaffende Funktionen inne, Frauen vor allem ausführende, wie die der Familienfürsorgerin.⁴⁸ Auch in Basel waren die Vormunde meistens Männer. Es gab zwar Frauen, die eine Vormundschaft übernahmen. Sie waren in der Regel jedoch bereits als Fürsorgerinnen tätig oder arbeiteten beim Jugendamt.⁴⁹

Neben der Führung von privaten Vormundschaften sah das ZGB auch sogenannte Amtsvormundschaften vor. 1915 verfügte die Basler Vormundschaftsbehörde über eine Amtsvormundschaft mit anfänglich nur einem Amtsvormund, 1980 waren es bereits sechs Amtsvormunde.⁵⁰ Wie Nadja Ramsauer für die Stadt Zürich darlegt, zeigen sich am Ausbau der Amtsvormundschaft in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die einsetzenden Professionalisierungsprozesse in

43 VBG, Art. 33.

44 Der Wortlaut des Gesetzes lautet: «Über Anträge eines Vormundes, ein unmündiges Mündel in einer Anstalt unterzubringen entscheidet das Jugendamt. Handelt es sich jedoch um Versorgung in einer Zwangsarbeits- oder Trinkerheilanstalt oder in einer Irrenanstalt, so ist der Antrag dem Jugendrate vorzulegen; das Jugendamt kann darüber nur vorsorglich entscheiden.» Art. 44, VBG.

45 ZGB, Art. 382.

46 Vgl. Gallati, Entmündigt, 2015, S. 118.

47 Studer, Vormundschaftsbehörde, 1977, S. 12.

48 Vgl. Gallati, Entmündigt, 2015, S. 128 f.

49 Ramsauer unterstreicht die wichtige Rolle der Fürsorgerin, die zwar in der Verwaltung eine untergeordnete Stellung genoss, jedoch die Familienverhältnisse im Auftrag des Amtsvormundes abklärte und deswegen dennoch einen «grossen Einfluss» auf die Vormundschaftspolitik ausübte. Vgl. Ramsauer, Kindswegnahmen, 2000, S. 97.

50 Vgl. Basel-Stadt (Hg.): Staatskalender 1979/80, Basel 1980.

der Kinder- und Jugendfürsorge.⁵¹ Die Bedeutung von privaten Vormundschaften nahm nach 1945 parallel mit dem Ausbau der Amtsvormundschaft stetig ab. Im Jahr 1960 gab es in Basel-Stadt fünf Amtsvormunde, die für 68 Prozent der Vormundschaften zuständig waren. Privatpersonen machten nur noch 32 Prozent aller Fälle aus.⁵² Dass diese Entwicklung nicht ausschliesslich auf eine angestrebte Professionalisierung des Amtes zurückzuführen, sondern ebenso einer gewissen Pragmatik geschuldet ist, zeigt die Korrespondenz zwischen dem Vorsteher der Vormundschaftsbehörde im Juli 1961 und dem Justizdepartement. Im Schreiben nahm Ernst Weber Stellung zu dem Vorwurf des «Waisenvaters», Arnold Schneider, der bereits 1956 die Kritik äusserte, die Vormundschaftsbehörde unternehme zu wenig, um private Vormunde zu finden. Weber entgegnete, dass sich die Vormundschaftsbehörde stets bemüht habe, geeignete Personen zu rekrutieren. So sei eine Inseratenwerbung praktisch erfolglos geblieben. Es hätten sich «eine grosse Zahl psychisch Kranker und andere absolut ungeeignete Persönlichkeiten» gemeldet, die folglich untauglich für das Amt eines Vormundes seien.⁵³ Eine zu «intensive Propaganda zur Gewinnung von Privatvormünder» berge «allerhand Gefahren und Schwierigkeiten».⁵⁴ Zudem seien sie rasch «amtsmüde».⁵⁵ Die Auseinandersetzung des Behördenvorstehers mit dem «Waisenvater» zeigt zweierlei. Zum einen begrüsst nicht alle Akteurinnen und Akteure die Professionalisierungsprozesse in der Kinder- und Jugendfürsorge, wie es der Leiter des Bürgerlichen Waisenhauses mit seiner Skepsis gegenüber dem Ausbau der Amtsvormundschaft zum Ausdruck bringt. Zum andern begründete der Leiter der Vormundschaftsbehörde die Professionalisierungsabsichten nicht mit fachlichen Überlegungen, sondern mit dem pragmatischen Grund, nicht genügend geeignete Vormunde rekrutieren zu können.

Diese rein praktischen Überlegungen, die das Behördenhandeln leiteten, stehen im Kontrast zur diskursiven Thematisierung des Ausbaus der Amtsvormundschaft. Die Professionalisierung der Amtsvormundschaft wurde diskursiv vor allem pädagogisch-erzieherisch begründet. Bereits 1941 konstatierte der Jurist Dieter Balthasar in seiner Dissertation das Versagen der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft, besonders bei der Bevormundung von «Minderjährigen, [...] die unehelich geboren wurden oder die wegen Zerrüttung der Familie unter Vormundschaft gestellt werden mussten».⁵⁶ Der Zweck der Amtsvormund-

51 Vgl. Basel-Stadt (Hg.): Staatskalender 1979/80, Basel 1980, S. 61.

52 StABS, JD-REG 11b 5-5 (1) 2, Reorganisation des Jugendrates 1940–1960, Brief von Regierungsrat F. Hauser an den Präsidenten der Behörde betr. Bericht zum Anzug des Waisenvaters und Konsorten, 19. 7. 1961.

53 StABS, JD-REG 11b 5-5 (1) 2, Reorganisation des Jugendrates 1940–1960, Brief von Regierungsrat F. Hauser an den Präsidenten der Behörde betr. Bericht zum Anzug des Waisenvaters und Konsorten, 19. 7. 1961.

54 StABS, JD-REG 11b 5-5 (1) 2, Reorganisation des Jugendrates 1940–1960, Brief des Vorstehers der Vormundschaftsbehörde an den Vorsteher des Justizdepartements, 26. 7. 1961.

55 StABS, JD-REG 11b 5-5 (1) 2, Reorganisation des Jugendrates 1940–1960, Brief des Vorstehers der Vormundschaftsbehörde an den Vorsteher des Justizdepartements, 26. 7. 1961.

56 Balthasar, Amtsvormundschaft, 1941, S. 89.

schaft liege darin, die «sozialpolitische Forderung deutlich zu machen, deren Lösung vom Gesetzgeber verlangt werde».⁵⁷ Damit unterlag die Professionalisierung des Amtes einer sozialpolitischen Programmatik. Normative Überlegungen vermischten sich mit pragmatischen Haltungen der Verwaltungsbeamten.

Eine spezielle Form der Amtsvormundschaft war die sogenannte Anstaltsvormundschaft, die schweizweit nur vereinzelt vorkam.⁵⁸ Obwohl die «gesetzliche Vormundschaft»,⁵⁹ wie sie etwa in Deutschland praktiziert wurde, in der Schweiz nicht zulässig war, erlaubte das baselstädtische EG zum ZGB sowohl die Führung von Anstalts- als auch Armenvormundschaften.⁶⁰ Mit solchen Vormundschaften konnte die Vormundschaftsbehörde einem Anstaltsvorsteher oder Mitarbeitenden einer Armenbehörde individuell die Funktion eines Vormundes übertragen.⁶¹ 1929 übernahm etwa der Direktor des Basler Waisenhauses die Anstaltsvormundschaft für 39 Kinder und der Waisenhauspfarrer für 56.⁶² Der damalige amtierende Leiter, Hugo Bein, bewertete dies im Gegensatz zu seinem Nachfolger Schneider als Fortschritt, weil private Vormünder «ihr Amt öfters sehr verdrossen ausübten im Gefühl, sie könnten in Tat und Wahrheit doch eigentlich nichts Wesentliches für die Kinder tun».⁶³ Der Amtsvormund wiederum würde zu den im Waisenhaus versorgten Kindern kein persönliches Verhältnis führen und sei für den jährlich zuhanden der Vormundschaftsbehörde zu verfassenden Bericht auf die Angaben des Waisenhauses angewiesen.⁶⁴ Zur Kehrseite einer solchen Regelung – die Abhängigkeit der Kinder von der Leitung der Organisation, in der sie zu leben hatten, aber auch die grosse Zahl an zu führenden Vormundschaften neben den anderen Aufgabenbereichen, die die jeweiligen Ämter mit sich brachten – äusserte sich der «Waisenvater» nicht.

Reformbestrebungen im Jugendschutz

1954 setzten erste Bestrebungen ein, den Vormundschafts- und Jugendrat zu reformieren. Die Präsidenten der Jugendstrafkammer forderten, die Leitung der Jugendstrafkammer dem Präsidenten der Vormundschaftsbehörde zu überlassen, um den Strafgerichtspräsidenten von der Tätigkeit in der Jugendstrafkammer zu befreien. Der Jugendrat wie auch die Vormundschaftsbehörde sprachen sich gegen diesen Vorschlag aus. Sie sahen die Gewaltentrennung nicht mehr gewährleistet, wenn die Vormundschaftsbehörde sowohl beratende, fürsorgliche als

⁵⁷ Balthasar, Amtsvormundschaft, 1941, S. 89.

⁵⁸ Balthasar nennt neben dem Kanton Basel-Stadt noch den Kanton Bern, der Anstalts- und Armenvormundschaften kenne. Vgl. ebd., S. 101, Fussnote 143.

⁵⁹ Die gesetzliche Vormundschaft befähigte Ämter wie das Jugendamt, Vormundschaften zu führen. Vgl. ebd., S. 46 f.

⁶⁰ EG ZGB Basel-Stadt vom 27. 4. 1911 (SG 211.100), Art. 67–75.

⁶¹ Vgl. Balthasar, Amtsvormundschaft, 1941, S. 99, 101.

⁶² StABS, Armenwesen L 1, Waisenhaus, Allgemeines und Einzelnes, Jahresbericht 1929.

⁶³ StABS, Armenwesen L 1, Waisenhaus, Allgemeines und Einzelnes, Jahresbericht 1929.

⁶⁴ StABS, Armenwesen L 1, Waisenhaus, Allgemeines und Einzelnes, Jahresbericht 1929.

auch richterliche Instanz wäre.⁶⁵ Deswegen wurden die Revisionsbemühungen zunächst eingestellt. Im Frühjahr 1960 unterbreitete schliesslich der Strafgerichtspräsident Moppert einen neuen, entgegengesetzten Vorschlag. Aus dem Jugendrat sollte eine rein richterliche Behörde werden. Er verwies auf «rechtsstaatliche und verfahrensmässige Bedenken» bei der «Vereinigung der gerichtlichen, Vollzugs- und (in Zivilfällen) Untersuchungskompetenzen in der Hand der Vormundschaftsbehörde».⁶⁶ Die Untersuchung, das Gericht und der Vollzug müssten strikt voneinander getrennt werden. Ein vollamtlicher Präsident sollte den Jugend- und Vormundschaftsrat als Jugendgericht leiten. Der Vorsteher der Vormundschaftsbehörde wäre berechtigt, Fälle für das Jugendamt vor dem Jugendgericht zu vertreten, würde dem Vormundschafts- und Jugendrat aber nicht mehr angehören. Wie bisher hätte er die Geschäfte der Vormundschaftsbehörde zu leiten und die Aufsicht über die kantonalen Erziehungsanstalten wahrzunehmen. Darüber hinaus sei die Zusammensetzung des Jugendgerichts zu verkleinern.⁶⁷

Der Vorsteher der Vormundschaftsbehörde zeigte sich offen für die Revisionsbestrebungen, warnte jedoch vor einer grundsätzlichen Umgestaltung der Kinder- und Jugendfürsorge. Er führte vier Gründe ins Feld: Erstens brauche es «ein Minimum von Einheitlichkeit in der Beurteilung der Persönlichkeit der Kinder, Jugendlichen oder erwachsenen Mündel» sowie in der «Zweckmässigkeit der Massnahme». Zweitens sah er in dem fehlenden Zusammenhang zwischen den beurteilenden Behörden und denen, die für den Vollzug verantwortlich sind, einen Rückschlag zum «Ist-Zustand». Drittens würden neue Aufgaben wie etwa der Entzug der elterlichen Gewalt durch den Jugendrat beim «Volk» wenig Anklang finden, weil es keine rein richterliche Behörde sei. Viertens beträfen die Fälle, die vom Jugendrat behandelt würden, diejenigen bei denen die elterliche Gewalt entzogen werden müsste. Diese hätten zahlenmässig keine grosse Bedeutung.⁶⁸

Der Antrag von Moppert wurde auf die Plenarsitzung des Jugendrates vom 31. Mai 1960 traktandiert. Ein Mitglied des Jugendrats kritisierte die Machtfülle des Leiters des Jugendamts, der die Jugendschutzkammer vertretungsweise präsidierte. Ein weiteres Mitglied wies auf die mangelnde Gewaltenteilung hin. Er vertrat die Ansicht, dass die Verwaltung aus dem reorganisierten Jugendgericht ganz auszuschneiden hätte. Wie Moppert sah er die Lösung in der Schaffung eines selbständigen Gerichts mit einem vollamtlichen Präsidenten, was gleich-

65 Vgl. StABS, JD-REG 11b 5-5 (1) 2, Reorganisation des Jugendrates 1940–1960, Schreiben des Vorstehers der Vormundschaftsbehörde an den Strafgerichtspräsidenten, 8. 4. 1960.

66 StABS, JD-REG 11b 5-5 (1) 2, Reorganisation des Jugendrates 1940–1960, Schreiben des Strafgerichtspräsidenten an den Vorsteher der Vormundschaftsbehörde, Basel, 7. 3. 1960.

67 StABS, JD-REG 11b 5-5 (1) 2, Reorganisation des Jugendrates 1940–1960, Schreiben des Strafgerichtspräsidenten Andreas Moppert an den Vorsteher der Vormundschaftsbehörde Basel, 7. 3. 1960.

68 StABS, JD-REG 11b 5-5 (1) 2, Reorganisation des Jugendrates 1940–1960, Schreiben des Vorstehers der Vormundschaftsbehörde an den Strafgerichtspräsidenten, 8. 4. 1960.

zeitig den Vorsteher der Vormundschaftsbehörde entlasten würde.⁶⁹ Er forderte zudem die Reduktion des Jugendrats auf drei bis vier Mitglieder. Die gegenwärtige Zusammensetzung des Jugendrats sei für das Kind bei der Anhörung eine Belastung, weil es sich zu vielen Personen gegenübersehe.⁷⁰ Obwohl die Sitzung ohne Beschluss endete, war die Notwendigkeit der Revision des Jugendrats unbestritten. An der darauffolgenden Plenarsitzung setzte der Jugendrat ein sechsköpfiges Gremium ein, um die Revision des Jugendrechts zu prüfen.⁷¹ 1966 legte der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf vor,⁷² der mit geringfügigen Änderungen angenommen wurde und am 15. Juni 1967 in Kraft trat.⁷³

Der Vormundschafts- und Jugendrat wurde auf fünf Mitglieder verkleinert. Wichtigste Neuregelung war die Volkswahl des Jugendratspräsidenten und die damit einhergehende Annäherung des Jugendrates an eine richterliche Instanz. Die Gesetzesänderung ging in diesem Punkt weiter als es vom Regierungsrat im Ratschlag gefordert worden war, der die Wahl des Präsidenten durch den Regierungsrat vorgesehen hatte.⁷⁴ Weitere drei Mitglieder waren durch den Regierungsrat zu wählen, zudem musste ein Mitglied ein Strafrichter sein. Wie Moppert gefordert hatte, schied der Präsident der Vormundschaftsbehörde aus dem Jugendrat aus. Ihm wurde aber das Recht zugestanden, bei Abwesenheit des Präsidenten die Kammer vertretungsweise zu präsidieren. Wie bisher mussten ein Arzt, ein Pädagoge und mindestens eine Frau im Gremium vertreten sein.⁷⁵ Dem Gewaltinhaber wurde zudem explizit das Recht eingeräumt, bei den Verhandlungen zur «Versorgung von Jugendlichen» einen Rechtsbeistand beizuziehen.⁷⁶ Dieser konnte zwar Akteneinsicht fordern, war jedoch dazu verpflichtet, «stillschweigen gegenüber dem Gewaltinhaber oder zu versorgenden Jugendlichen zu wahren».⁷⁷ Die rechtsstaatlichen Bedenken, die Strafgerichtspräsident Moppert gegen die ursprünglichen Revisionsbestrebungen äusserte und die dazu führten, dass sich der Jugendrat an eine richterliche Instanz annäherte, sind im Kontext der Diskussionen rund um den Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschen-

69 StABS, JD-REG 11b 5-5 (1) 2, Reorganisation des Jugendrates 1940–1960, Schreiben des Vorstehers der Vormundschaftsbehörde an den Strafgerichtspräsidenten, 8. 4. 1960.

70 Vgl. StABS, JD-REG 11b 5-5 (1) 2, Reorganisation des Jugendrates 1940–1960, Protokoll Plenarsitzung des Jugendrates, vom 31. 5. 1960 in Langenbruck (verfasst am 6. 6. 1960).

71 StABS, JD-REG 11 b 5-5 (1) 2, Reorganisation des Jugendrates 1940–1960, Protokoll Plenarsitzung des Jugendrates, 6. 6. 1960.

72 Ratschlag Nr. 6319, 1966.

73 Gesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944, des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege vom 30. Oktober 1941, des Gesetzes betreffend die Besoldung des Basler Staatspersonals vom 8. Juli 1954, vom 15. Juni 1967 (Basler Gesetzessammlungen 48).

74 Vgl. Ratschlag Nr. 6319, 1966, S. 19.

75 Gesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944, des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege vom 30. Oktober 1941, des Gesetzes betreffend die Besoldung des Basler Staatspersonals vom 8. Juli 1954, vom 15. Juni 1967 (Basler Gesetzessammlungen 48), Art. 6.

76 Ebd., Art. 37.

77 Ebd., Art. 38.

rechtskonvention (EMRK) zu verstehen, der bereits 1950 beschlossen wurde. Er scheiterte jedoch daran, dass die Schweiz gewisse Menschenrechtsstandards nicht einhielt, was Mitte der 1960er-Jahre in der Politik intensiv diskutiert wurde.⁷⁸

Menschenrechte und die Vormundschaft

Die Verhandlungen zur Ratifizierung der EMRK löste Reformbestrebungen im Versorgungswesen aus. Die Strassburger Konvention zum Schutz der Menschenrechte schrieb vor, Anstaltsversorgungen ausschliesslich über gerichtliche Instanzen vorzunehmen. Der Bund beauftragte 1970 die Kantone, zu prüfen, inwiefern die kantonalen Gesetzesgrundlagen im Vormundschaftswesen den Bestimmungen der Konvention entsprächen.⁷⁹ Die Redaktion der «Zeitschrift für das Vormundschaftswesen» sprach sich gegen die Änderung der kantonalen Versorgungsgesetze ohne eine gleichzeitige Revision des Vormundschaftsrecht aus.⁸⁰ Zudem wandte sie sich grundsätzlich dagegen, den Behörden die Kompetenz zur Anstaltsversorgung wegzunehmen und den Gerichten zu übertragen. Verwaltungsbehörden wie die Vormundschaft seien «mindestens gleich gut geeignet wie Richter».⁸¹ Den Vorteilen von richterlichen Instanzen wie etwa die «richterliche Unabhängigkeit» stünden diejenigen der Verwaltung entgegen, die sich durch «vermehrte menschliche Anteilnahme» auszeichneten.⁸² Damit argumentierte die Redaktion ähnlich wie 15 Jahre zuvor der Synodenvorstand, jedoch in umgekehrter Richtung. Die Schulbehörde hatte damals gefordert, die Kompetenzen der Vormundschaftsbehörde in der Kinder- und Jugendfürsorge zugunsten privater Institutionen zu beschneiden mit der Argumentation, dass es der Vormundschaftsbehörde als Verwaltungsbehörde an «Wärme» und «Aufopferungswillen fehle. Die zyklischen diskursiven Auseinandersetzungen um die Ausgestaltung einer «guten» Fürsorge zeigt, wie sich Professionalisierungsdiskurse und Fürsorgekonzepte mit normativen Gefühlsdispositionen verschränkten, die wiederum strategisch für die jeweils vertretenen Positionen genutzt wurden.

Der Vorsteher der Vormundschaftsbehörde in Basel informierte 1971 seine Abteilungsleiter, dass «weniger die Massnahmen gegenüber Minderjährigen als vielmehr die Anstaltsversorgungen von bevormundeten Erwachsenen (Art. 421, Ziff. 13, ZGB)» umstritten seien.⁸³ Bei den Kinderschutzbestimmungen sei offen,

78 Vgl. Tanner, Schweiz, 2015, S. 393. Dem seit 1968 in Erwägung gezogenen Beitritt der Schweiz zur EMRK standen gewisse Bestimmungen der schweizerischen Rechtsordnung im Weg wie die kantonalen administrativen Versorgungsgesetze, das Saisonierstatut (in Kraft bis 2002), der 1973 aufgehobene Ausnahmeartikel (Jesuiten- und Klosterartikel) der Bundesverfassung und das bis 1971 fehlende Frauenstimm- und Wahlrecht in der Schweiz. Sie waren nicht menschenrechtskonform. Deswegen ratifizierte die Schweiz 1974 die EMRK unter Vorbehalt. Vgl. Kley/Sigrist, EMRK, 2014, S. 38. Für die Bedeutung der EMRK auf die administrative Versorgung siehe: Rietmann, Anstaltsversorgung, 2013, S. 43–46.

79 Redaktion, Menschenrechte, 1970, S. 127.

80 Vgl. ebd., S. 131.

81 Ebd.

82 Ebd., S. 130.

83 StABS, JD-REG 11b 4-2 (1) 3, VBG: Revisionsbemühungen 1964–1976, Brief des Präsidenten

inwiefern der Vormundschafts- und Jugendrat als «richterliche Instanz im Sinne der Konvention taxiert würde».⁸⁴ Zunächst wurde nichts unternommen. Die Teilrevision des VBG erfolgte 1976. Um den Vorschriften der Konvention gerecht zu werden, setzte der Grosse Rat anstatt des Regierungsrats einen Ausschuss des Verwaltungsgerichts als vormundschaftliche Aufsichtsbehörde zweiter Instanz ein.⁸⁵ Zwei Jahre zuvor ratifizierte die Schweiz die EMRK unter Vorbehalt unter anderem aufgrund der administrativen Versorgungsgesetze. Erst 1981 wurde dieser Vorbehalt gestrichen, als die kantonalen Versorgungsgesetze aufgehoben und mit dem bundesweit geltenden «Fürsorgerischen Freiheitsentzug (FFE)» ersetzt wurden.⁸⁶

Die Reformprozesse betrafen während des Untersuchungszeitraums insbesondere das Organ des Vormundschafts- und Jugendrats. Die Organisation der Vormundschaftsbehörde blieb bis zum Inkrafttreten des neuen Kinder- und Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013 weitgehend unverändert.⁸⁷ Mit dem neuen Gesetz löste sich die Vormundschaftsbehörde auf und wurde durch zwei neue Dienststellen ersetzt: die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und das Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES), das vor der Revision der Abteilung für Amtsvormundschaft entsprach. Beide Dienststellen unterstehen dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt. Das Jugendamt bzw. die spätere Abteilung für Kinder- und Jugendschutz wurde von der KESB abgespalten und wird seither unter der Zuständigkeit des Erziehungsdepartements als «Kinder- und Jugenddienst» geführt.⁸⁸

3.2 Appenzell Innerrhoden: Ländliche Miliz

In Appenzell Innerrhoden hielt das kantonale Einführungsgesetz (EG) zum Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 die Organisation und die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde, deren Verfahren sowie ergänzende Bestimmungen zum Bundesrecht wie der Entzug der elterlichen Gewalt (Artikel 34 bis 38) fest.⁸⁹ Bis zur Revision des EG im Jahr 1978 blieben die Regelungen zur

der Vormundschaftsbehörde an die Leiter der Abteilungen I, II und des Jugendamts betreffend die Revision des VBG, 7. 6. 1971.

84 StABS, JD-REG 11b 4-2 (1) 3, VBG: Revisionsbemühungen 1964–1976, Brief des Präsidenten der Vormundschaftsbehörde an die Leiter der Abteilungen I, II und des Jugendamts betreffend die Revision des VBG, 7. 6. 1971.

85 Vgl. Änderung des Gesetzes über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944, in: Justizdepartement Basel-Stadt (Hg.), Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizeiverordnung, welche vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1977 für den Kanton Basel-Stadt erlassen worden sind (Basler Gesetzessammlung 51), Basel 1979.

86 Vgl. Tanner, Schweiz, 2015, S. 393; Kley/Sigrist, Beitritt zur EMRK, 2014, S. 46.

87 Zur Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts siehe Gallati, Entmündigt, 2015, S. 81–87.

88 Vgl. Kalt, Änderungen, 2013, www.sbk-bsbl.ch/fileadmin/media/pdf/Publikationen/Abendveranstaltungen/2013_04_23_Abv_Neues_Kinder-_und_Erwachsenenschutzrecht/praesentation_marianne_kalt_abv_23.04.2013.pdf, 19. 12. 2018.

89 Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. 12. 1907 für

Vormundschaftsbehörde und dem Jugendschutz unverändert. Im Gegensatz zu Basel-Stadt erliess der Halbkanton keine weitere Gesetzesgrundlage zum behördlichen Jugendschutz. Gemäss EG war das Vormundschaftswesen unterteilt in eine Vormundschaftsbehörde für das Innere und Äussere Land, die beide der Standeskommission als Aufsichts- und Kassationsbehörde unterstanden.⁹⁰

Die Organisation der Vormundschaftsbehörde

Die Vormundschaftsbehörde des Inneren Landes, auf die sich die folgenden Ausführungen beschränken, setzte sich aus sechs Personen zusammen: dem Präsidenten und fünf Mitgliedern der Bezirksräte, die der jeweilige Bezirksrat als Vertreter der Bezirke einsetzte.⁹¹ Der stillstehende Landammann präsidierte die Behörde.⁹² Als sein Stellvertreter amtierte der Stadthalter, der zweite Stellvertreter des regierenden Landammanns und Präsident der Verhörkommission.⁹³

Der Präsident der Vormundschaftsbehörde leitete die Behörde und erliess nach erfolgter Beschlussfassung des Gremiums die vormundschaftlichen Massnahmen wie die Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen. Ebenso führte er die Vormundschaftskanzlei, das spätere Vormundschaftssekretariat.⁹⁴ Die Standeskommission verfügte über erheblichen Einfluss. Da der Präsident der Vormundschaftsbehörde gleichzeitig der Standeskommission angehörte, war die Gewaltenteilung nicht gewährleistet. Auch andere ländliche Kantone wiesen eine Vermischung der Gewaltenfunktionen auf, wie das die Ergebnisse der UEK nahelegen.⁹⁵ In Appenzell mussten von vormundschaftlichen Massnahmen Betroffene an die Standeskommission rekurrieren, somit an die Behörde, deren oberstes Mitglied gleichzeitig die Behörde präsidierte, gegen die sie Rekurs einlegten. Dies änderte sich mit der Revision des EG im Jahr 1978. Nun war das Kantonsgericht Rekursinstanz beim Entzug der elterlichen Gewalt.⁹⁶

den Kanton Appenzell Innerrhoden (EG). Angenommen von der ordentlichen Landsgemeinde den 30. 4. 1911.

90 Die Standeskommission ist das Äquivalent zum Regierungsrat in anderen Städten. Sie setzt sich aus folgenden neun Mitgliedern zusammen: 1. Regierender Landammann, 2. stillstehender Landammann (ist zugleich der Präsident der Vormundschaftsbehörde des Innern Landes), 3. Landesstatthalter, 4. Landessäckelmeister, 5. Landeshauptmann, 6. Landesbauherr, 7. Landesfähnrich, 8. Armeutsäckelmeister (Vorsteher des Armen- und Fürsorgewesens) und 9. Zeugherr. Die Aufgaben der Standeskommission umfassen die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse der Landsgemeinde, der Verordnungen und Beschlüsse des Grossen Rates und der richterlichen Urteile. Vgl. Locher, Staatsverwaltung, 1964, S. 53.

91 EG AI vom 27. April 1911, Art. 40, Abs. 1. Siehe auch: LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 24. 5. 1976.

92 Die Vormundschaftsbehörde blieb bis nach dem Untersuchungszeitraum ein reines Männergremium. Deswegen verzichte ich nachfolgend auf die Verwendung der weiblichen Form.

93 Vgl. Hafner/Janett, Draussen, 2017, S. 42 f.

94 EG AI vom 27. April 1911, Art. 44.

95 Vgl. Bühler et al., Ordnung, 2019, S. 129.

96 Vgl. Revision EG für den Kanton Appenzell Innerrhoden, Juni 1978, in: Appenzell Innerrhoden (Hg.), Gesetzessammlung, Appenzell 1978.



Abb. 12: Die Landeskanzlei von Appenzell Innerrhoden wurde 1914/1915 erbaut. Sie war der Sitz der Vormundschaftsbehörde.

Der Ausbau der Vormundschaftsbehörde hängt mit der Einführung des 1937 erlassenen und 1942 in Kraft getretenen Schweizerischen Strafgesetzbuchs zusammen. Es erforderte Anpassungen im kantonalen Jugendstrafrecht.⁹⁷ Mit der Verordnung über das Jugendstrafrecht vom 24. November 1941 ging der Kanton seinen Verpflichtungen nach und institutionalisierte eine Jugendgerichtsbarkeit.⁹⁸ In beiden Landesteilen waren seit 1942 die Vormundschaftsbehörden als Jugendgericht tätig. Jugendsekretär war der amtierende Amtsvormund. Neben der Ämterdoppelung war folglich ein weiteres Merkmal, dass sich das Jugendgericht aus Laienrichtern zusammensetzte. Dies galt nicht nur für das Jugendgericht, sondern auch für das Bezirks- und Kantonsgericht von Appenzell Innerrhoden, die entweder von der Bezirks- oder Landesgemeinde gewählt wurden.⁹⁹ Zwischen 1962 und 1964 war beispielsweise Leo Mittelholzer (1923–2013) Kantonsrichter, der Veterinärmedizin studiert hatte und 1964 zum Landammann gewählt wurde.

⁹⁷ Vgl. Germann, *Psychiatrie*, 2004, S. 417.

⁹⁸ Vgl. Verordnung über das Jugendstrafrecht in Appenzell Innerrhoden vom 24. November 1941.

⁹⁹ Vgl. Grosser/Hangartner, *Innerrhoden*, 1993, S. 486 f.

1963 übernahm Carl Knechtle (1906–1966) das Amt, ebenfalls Veterinärmediziner und Kantonstierarzt, der zuvor als Kantonsrichter amtierte.¹⁰⁰

Die Kinderschutzkommissionen der Bezirke (ab 1977/1978 Jugendschutzkommission) unterstützen seit 1953 die Vormundschaftsbehörde und das Jugendgericht. Zu ihrem Aufgabenbereich gehörte die Meldung der von ihr «angezeigten oder die ihr aus eigener Erfahrung zur Kenntnis gelangten Fälle von «Verwahrlosung» oder in ihrem geistigen leiblichen Wohle dauernd gefährdeten Kindern» bei der Vormundschaftsbehörde.¹⁰¹ Welche Rolle die Kinderschutzkommissionen bei Fremdplatzierungen einnahmen, ist unklar, da das Landesarchiv über keinen Aktenbestand zur Kinderschutzkommission verfügt.

Das Milizsystem

Die Vormundschaftsbehörde, bis nach 1980 ein reines Männergremium, war nicht wie in Basel-Stadt eine professionalisierte Behörde, sondern im Milizsystem organisiert.¹⁰² Das im Nebenamt tätige Laiengremium traf sich unregelmässig zu Sitzungen. Das EG schrieb keine Anzahl an Pflichtsitzungen vor, sondern formulierte relativ offen, dass die Behörde so oft zu tagen habe, wie es «die Geschäfte erforder[te]n».¹⁰³ Der Präsident war zuständig für die Einberufung der Sitzungen. Ausserordentliche Sitzungen konnten auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern angeordnet werden (Art. 43).¹⁰⁴ Das Gremium verfügte über keine eigenen Räumlichkeiten, sondern traf sich an unterschiedlichen Orten. Zwar sind die Tagungsorte im Protokoll nicht vermerkt, das Einführungsgesetz hielt jedoch explizit fest, dass «die Amtslokale nicht in Wirtschaften verlegt werden» dürften.¹⁰⁵

Seine Mitglieder übten ihre Tätigkeit nicht immer freiwillig und mit zunehmendem Arbeitsdruck aus. In den Protokollen der Standeskommission finden sich wiederholt Einträge zur Arbeitsüberlastung sowohl der Vormundschaftsbehörde als auch der Verwaltung. 1965 hält der stillstehende Landammann Dobler etwa fest, dass er sich «damit abgefunden habe, das Präsidium der Vor-

100 LAAI, N.13/001, Staatskalender, 1961/62–1963/64. Siehe auch Sutter, Standeskommission, 1988, S. 94 und 106.

101 Gesetzliche Bestimmungen und Leitsätze betreffend die Kinderschutzkommissionen vom 9. März 1913. Die Kinderschutzkommission wurde im Jahr 1979 – wahrscheinlich aufgrund der neu erlassenen Pflegekinderverordnung – aufgelöst.

102 Im Gegensatz zu Basel-Stadt ist die Behördentätigkeit der Vormundschaftsbehörde in Appenzell Innerrhoden kaum dokumentiert. Neben den Vormundschaftsprotokollen, welche die Geschäfte der Behörde festhalten, fehlen weitgehend Dokumente wie Jahresberichte oder administrative Unterlagen, die Aufschluss über den Betrieb der Organisation geben. Der Bericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege widmet zwar jährlich einen Absatz der Vormundschaftsbehörde. Er enthält jedoch lediglich quantitative Angaben zu den abgehaltenen Geschäften, den Traktanden der Vormundschaftssitzungen und zur Führung von Vormundschaften. Vgl. Standeskommission, Geschäftsberichte, 1944–1980.

103 EG AI vom 27. April 1911, Art. 43.

104 Vgl. Reglement über die Amtspflichten der Behördenmitglieder vom 28. November 1955, Art. 1; Verordnung betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 1. Juni 1926, Art. 24.

105 EG AI vom 27. April 1911, Art. 43.

mundschaftsbehörde zu übernehmen»;¹⁰⁶ er weigere sich jedoch, zusätzlich das Präsidium der Vorbereitungskommission für das Steuergesetz auszuführen, da er neben dem Vormundschaftsamt auch noch für die Schul- und Baukommission tätig sei.¹⁰⁷

Im Gegensatz zu Nachbarländern wie Deutschland oder Frankreich folgte die Schweiz historisch einem Organisationsprinzip, nach dem öffentliche Ämter und Aufgaben sowohl auf kommunaler, kantonaler als auch eidgenössischer Ebene nebenberuflich oder sogar ehrenamtlich ausgeübt werden sollten.¹⁰⁸ Gallati hat gezeigt, dass für die Berner Vormundschaftskommission «weniger der professionelle Hintergrund einer Person als deren politische Verankerung eine Rolle» spielte.¹⁰⁹ In Bern hatten bis 1960 drei der sieben Mitglieder eine juristische Ausbildung, keines der Mitglieder eine pädagogische. Dies obwohl Stadtpräsident Müller bereits 1892 gefordert hatte, dass die Kommission zur Hälfte aus Juristen und zur Hälfte aus Pädagogen bestehen sollte.¹¹⁰

In Appenzell war der professionelle Hintergrund nicht entscheidend. Die Besetzung von Ämtern erfolgte pragmatisch nach den zur Verfügung stehenden Personen, die anhand von persönlichen Netzwerken rekrutiert wurden oder automatisch durch das politische Amt. Wie bereits erwähnt, war der Präsident der Vormundschaftsbehörde zugleich der stillstehende Landammann. Er wurde also nicht aufgrund fachlicher oder persönlicher Qualifikationen rekrutiert, sondern bekam das Mandat qua Annahme des politischen Amtes. Dies führte dazu, dass das berufliche Spektrum nicht nur willkürlich, sondern auch breit war: Beispielsweise amtierten zwischen 1955 und 1960 alternierend ein Tierarzt und ein über eine Banklehre verfügender Müller und Bäckereibesitzer als Präsident der Vormundschaftsbehörde.¹¹¹ Professionalisierte Behörden bestanden in der Regel aus Juristen. In Appenzell präsierte erst 1969 ein Jurist die Vormundschaftsbehörde mit der Wahl von Raymond Broger als Landammann. Die weiteren Mitglieder, die von den Bezirken gewählt wurden, verfügten alle über den militärischen Offiziersdienstgrad «Hauptmann», der berufliche Hintergrund ist unbekannt.¹¹² Eine Diskussion über den professionellen Hintergrund der Beamten setzte ansatzweise Mitte der 1950er-Jahre ein, als das Amt des Amtvormunds neu zu besetzen war.

Für die Verwaltung der Vormundschaftsbehörde (und des Jugendgerichts) war bis 1949 die Landeskanzlei zuständig. Danach übernahm der «Adjunkt» der Landeskanzlei die Vormundschaftskanzlei als Aktuar zur selbständigen Führung.

106 LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 10. 5. 1965.

107 LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 10. 5. 1965.

108 Vgl. Kley, Andreas: Milizsystem, in: HLS, 10. 11. 2019, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/043694/2009-11-10>, Stand: 30. 1. 2020.

109 Gallati, Entmündigt, 2015, S. 111.

110 Vgl. ebd.

111 LAAI, N.13/001, Staatskalender, 1955/56–1959/60. Vgl. Sutter, Standeskommission, 1988, S. 83 und 94.

112 Vgl. Sutter, Standeskommission, 1988, S. 80.

Dieser war zuständig für die Protokollierung der Sitzungen, die Korrespondenz und das Führen des Registers über die Bevormundungsfälle. Anfangs der 1950er-Jahre stieg seine Arbeitsbelastung, deswegen wurde eine «Hilfskraft» eingestellt, die den Aktuar in der «Aufarbeitung des Vormundschaftswesens» unterstützte und die «liegendebliebenen Protokolle», aber auch die «ausstehenden Korrespondenzen» abzuarbeiten hatte.¹¹³

1955 geriet der Aktuar in die Kritik wegen einem nicht näher ausgeführten Vorfall mit einer jungen Frau. Im Standeskommissionsprotokoll steht lediglich, dass sich eine «Angelegenheit zwischen dem Aktuar und der Tochter von N. [Nachname, Anm. der Verf.]» abgespielt habe.¹¹⁴ Der Landammann legte der Standeskommission nahe, «ernsthaft» mit dem Aktuar zu sprechen. Er betonte, dass «die Angelegenheit nicht strafrechtlicher Natur», jedoch «für einen Aktuar der Vormundschaftsbehörde keineswegs angebracht» sei.¹¹⁵ Er merkte zudem an, dass dieser für die Verwaltung eine «immer grössere Belastung» werde.¹¹⁶ Der Landesfährnich mahnte jedoch zur Vorsicht, «zumal die Moral von den Familienangehörigen N. [Nachname, Anm. der Verf.] nicht einwandfrei» sei.¹¹⁷ Was genau zwischen dem Aktuar und dem Mädchen vorgefallen war, wissen wir nicht. Die Standeskommission kam noch an derselben Sitzung zum Schluss, dass er «als kranker Mann angesehen werden» müsse.¹¹⁸ Er solle darüber informiert werden, dass die Standeskommission beabsichtige, die Protokollführung und die Korrespondenzen der Vormundschaftsbehörde jemand anderem zu übertragen.

Eine solche Handlungsweise der Behörde ist charakteristisch für die Regierungstätigkeit in Appenzell. Vorfälle jeglicher Art wurden heruntergespielt und unter den Tisch gekehrt, anstatt dass die Verantwortlichen bestrebt waren, die Situation zu klären und entsprechend zu ahnden.¹¹⁹ Gehandelt wurde in der Regel erst, wenn die Vorfälle ein schlechtes Licht auf die Behördentätigkeit warfen. Die Standeskommission ging den Anschuldigungen des Mädchens nicht nach und es wurden auch keine strafrechtlichen Ermittlungen eingeleitet. Im Gegenteil: Sie stellten die «Moral» der betroffenen Familie in Zweifel. Ohne den Aktuar grundsätzlich zu beschuldigen, versuchte die Standeskommission sich der Situation zu entledigen, indem sie ihm den Rücktritt nahelegten. Dieser fand sich jedoch mit seiner «Kassierung» nicht ab.¹²⁰ Er sei bereits 27 Jahre im Staatsdienst und verwalte vierhundertfünfzig Depositen in der Waisenlade. Die Angelegenheit wurde an späteren Sitzungen nicht mehr aufgegriffen. Gemäss Staatskalender blieb der Aktuar bis zur Reorganisation der kantonalen Verwaltung im Jahr 1958

113 LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 3. 10. 1953.

114 LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 29. 4. 1955.

115 LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 29. 4. 1955.

116 LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 29. 4. 1955.

117 LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 29. 4. 1955.

118 LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 29. 4. 1955.

119 Dies gilt ebenso in Bezug auf Vorkommnisse im staatlich geführten Kinderheim. Siehe hierfür Hafner/Janett, Draussen, 2017, S. 72–74.

120 LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 10. 12. 1955.

im Amt.¹²¹ Diese legte das Armen- und Vormundschaftssekretariat zusammen, auch wenn sie ihre Arbeitsgebiete beibehielten. Einzig die Waisenlade wurde an die Kantonbank übergeben und das Kassa- und Rechnungswesen für Auswärtsversorge vom Armen- und Vormundschaftssekretariat abgetrennt.¹²² 1970 stellte die Behörde zusätzlich eine «Kanzlistin», ab 1972 «Sekretärin» genannt, zur Unterstützung des Sekretariats ein.¹²³

Der Ausbau der Amtsvormundschaft

Beide Landesteile – das Innere und das Äussere Land – verfügten über eine Amtsvormundschaft mit einem Amtsvormund, der wie die übrigen Behördenmitglieder im Nebenamt tätig war.¹²⁴ Nach der Institutionalisierung einer Jugendgerichtsbarkeit war der Amtsvormund gleichzeitig Jugendsekretär. Die Amtsvormundschaft befasste sich vorwiegend mit vormundschaftlichen Massnahmen, die als «moralisch heiklere Fälle» galten,¹²⁵ insbesondere im Zusammenhang mit Scheidungen oder «unehelicher» Mutterschaft.¹²⁶ Im Gegensatz zu Basel-Stadt übernahmen private Vormunde den Grossteil der zu führenden Beistands- oder Vormundschaften. Neben der Betreuung ihrer Mündel mussten diese «alle zwei Jahre und ausserordentlicherweise, so oft wie es notwendig erschein[e], Rechnung über die gesamte Vermögensverwaltung ablegen».¹²⁷

Die Rekrutierung von geeigneten Vormunden war wie in Basel nicht einfach. Auch in Appenzel fand sich hin und wieder eine Frau, die eine Vormundschaft oder Beistandschaft eines Kindes übernahm, insbesondere wenn es sich bei der unter Beistandschaft stehenden oder bevormundenden Person um ein Mädchen handelte. Vor allem die Fürsorgerin übernahm eine Reihe von Vormundschaften. Männer konnten gegen die behördliche Anordnung der Führung einer Vormundschaft gemäss dem Zivilrecht bei der Vormundschaftsbehörde Rekurs einlegen.¹²⁸ Sie mussten jedoch plausibel begründen, wieso sie das Amt nicht ausüben können.¹²⁹ Der Amtszwang (bei Männern) führte dazu, dass private Vormunde oft nur widerwillig und nicht pflichtgemäss ihr Amt ausübten. Dies zeigt sich anhand der sich wiederholenden Beschwerden gegen einzelne Vormunde. Im Jahr 1960 stellte sich heraus, dass eine «grössere Anzahl Vormunde» die

121 LAAI, N.13/001, Staatskalender, 1955/56–1959/60.

122 Vgl. Reorganisation der kantonalen Verwaltung Appenzel Innerrhoden vom 13. Dezember 1958, in Kraft getreten am 1. Januar 1959.

123 Vgl. Standeskommission (Hg.), Geschäftsberichte, 1949, S. 50; LAAI, N.13/001, Staatskalender, 1971/72.

124 Vgl. Locher, Staatsverwaltung, 1964, S. 114.

125 LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 23. 12. 1963.

126 Die Amtsvormundschaft führte in Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde auch Vaterschaftsprozesse durch. Siehe hierfür exemplarisch: LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 1. 9. 1945.

127 EG AI vom 27. April 1911, Art. 67.

128 ZGB, Art. 382, 388 und 389.

129 LAAI, N.144/01, Vormundschaftsfälle, Fallakten, 1958–1991, Nr. 96, Anweisung der Vormundschaftsbehörde zur Übernahme einer Vormundschaft, 12. 8. 1958.

AHV-Beiträge für ihre Bevormunden nicht einbezahlt hatten.¹³⁰ Das Armleut-säckelmeisteramt haftete in der Folge für fehlbare Vormunde.

Nicht nur die Rekrutierung von privaten Vormunden war ein schwieriges Unterfangen, auch die Besetzung der Amtsvormundschaft bereitete der Standeskommission Mühe. Als der amtierende Amtsvormund 1953 das Pensionsalter erreichte, wurde das freiwerdende Amt aus Mangel an geeigneten Kandidaten im Appenzeller Volkfreund, der Regionalzeitung von Appenzell Innerrhoden, ausgeschrieben. Der Rücklauf auf das Inserat blieb jedoch gering. Nur eine Bewerbung, die des Landesfähnrichs (Vorsteher des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements), ging ein, der zunächst die Bewerbung aus unbekanntem Gründen zurückzog, um das Amt kurz darauf doch zu übernehmen. Nun war er neben seiner Funktion als kantonaler Polizeidirektor auch Amtsvormund und Jugendsekretär des Inneren Landes.¹³¹ Die Probleme bei der Ämterbesetzung in einem kleinräumigen, im Milizsystem organisierten Kanton wie Appenzell und die enge Verflechtung der einzelnen Akteurinnen und Akteure führten zu problematischen Ämterkumulationen und personellen Verflechtungen.

1963 diskutierte die Standeskommission aufgrund der Initiative des Landammanns Broger den Ausbau der Amtsvormundschaft. Er kritisierte die Arbeit der Privatvormunde, insbesondere ihre Rechnungsführung, und nahm den schlechten Gesundheitszustand des amtierenden Amtsvormunds als Anlass, um den Ausbau der Amtsvormundschaft zu prüfen und drei Vorschläge zur Reorganisation vorzuschlagen. Die Amtsvormundschaft könne erstens dem Vormundschafts- und Armensekretär übertragen werden, wobei für das Vormundschaftssekretariat eine weitere Kraft eingestellt werden solle. Er betonte, dass nicht ein zu junger Amtsinhaber damit beauftragt werden könne, da der Amtsvormund auch «moralisch heiklere» Fälle zu behandeln habe. Da der jetzige Armensekretär ledig sei, solle die Fürsorgerin für gewisse Fälle vorgesehen werden. Zweitens solle die Möglichkeit geprüft werden, einen Juristen einzustellen. Die meisten «Gemeinwesen» würden als Amtsvormunde Juristen einstellen, da sie nicht nur Ordnung in den Akten halten müssten, sondern auch die Gesetzeslage kennen sollten.¹³² Drittens sei «ein[] vollamtliche[r] Gerichtspräsident[] für das Bezirksgericht» zu ernennen und diesem die Amtsvormundschaft zu übergeben.¹³³ Diese Idee verwarf die Standeskommission noch an derselben Sitzung, weil sich «hier wieder zahlreiche Kollisionen», sprich Ämterdoppellungen, ergeben würden.¹³⁴ Einen Beschluss fasste sie nicht.

Im neuen Jahr, am 6. Januar 1964, wurde die Frage nach der Übernahme der Amtsvormundschaft wieder aufgenommen. Die Standeskommission beschloss, dem Armensekretär die Führung der Amtsvormundschaft zu übertragen und ihn

130 LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 25. 10. 1960.

131 LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 14. 3. 1953.

132 LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 23. 12. 1963.

133 LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 23. 12. 1963.

134 LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 23. 12. 1963.

im Gegenzug von der Leitung des Vormundschaftssekretariats zu befreien und dieses dem Erbschaftssekretär zu übertragen. Gleichzeitig beschloss die Standeskommission die provisorische Situation, dass die Tochter des Landesfähnrichs (Frau Lehrer C.), die Vormundschaftsrechnungen bis auf weiteres führe, aufzugeben, da eine solche Praxis untragbar sei. Eine «männliche Kraft» sei dringend notwendig.¹³⁵ Die Änderungen traten im Geschäftsjahr 1964/1965 in Kraft. Der Amtsvormund blieb bis 1984 im Amt.¹³⁶

Die Revision des Einführungsgesetzes

Die eidgenössische «Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern» (PAVO) vom 19. Oktober 1977 bedingte eine umfassende Revision des EG.¹³⁷ Die PAVO regelte die Zuständigkeit der Behörden, die Familien-, Tages- und Heimpflege von Pflegekindern sowie die Strafbestimmungen und das Beschwerderecht neu und schrieb den Kantonen vor, eine Pflegekinderaufsicht einzusetzen, wie das die Fürsorgerin bereits im Jahr 1971 erfolglos gefordert hatte.¹³⁸ Gemäss der PAVO war die Vormundschaftsbehörde nun für die Bewilligung sowie für die unmittelbare Aufsicht der Familienpflege sowie für die Tagespflege verantwortlich und hatte die Führung von Kinderheimen zu bewilligen.¹³⁹ Auch Personen, die Kinder in Tagespflege nahmen, mussten fortan ein Gesuch stellen.¹⁴⁰ In Appenzell war neben der Institutionalisierung einer Pflegekinderaufsicht durch die Vormundschaftsbehörde die wichtigste Änderung die Neuregelung der elterlichen Gewalt.¹⁴¹ Nicht mehr die Vormundschaftsbehörde, sondern die Standeskommission als «vormundschaftliche Aufsichtsbehörde» war nun für den Gewaltentzug zuständig.¹⁴² Den Eltern musste nun ausdrücklich die Möglichkeit gegeben werden, sich vor dem Entscheid schriftlich oder mündlich «zur Sache zu äussern».¹⁴³ Rekursinstanz blieb jedoch die Standeskommission.¹⁴⁴

Die Einführung des StfG stiess in beiden Kantonen die Reorganisation der Vormundschaftsbehörden an. Basel-Stadt verfügte früh über eine professionalisierte Behördenstruktur mit hauptamtlichen Beamten und baute den Ausbau der Amtsvormundschaft weiter aus. Die Strukturen in der Jugendfürsorge ermöglichten frühe, präventive Eingriffe in Familienverhältnisse und beratende Tätigkeit. Es war jedoch die Schule und nicht die Verwaltungsbe-

135 LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 6. I. 1964.

136 LAAI, N.13/001, Staatskalender, 1964/65–1984/85.

137 Revision EG für den Kanton Appenzell Innerrhoden, Juni 1978, in: Appenzell Innerrhoden (Hg.), Gesetzessammlung, Appenzell 1978.

138 LAAI, M.11.69/01, Familienfürsorge, Kommission, Protokolle, 10. 12. 1971.

139 PAVO, Art. 1–20.

140 PAVO, Art. 8.

141 PAVO, Art. 5.

142 Revision EG für den Kanton Appenzell Innerrhoden, Juni 1978, Art. 34.

143 Revision EG für den Kanton Appenzell Innerrhoden, Juni 1978, Art. 35.

144 Revision EG für den Kanton Appenzell Innerrhoden, Juni 1978, Art. 37, Abs. 2.

hörde, die den Anstoss zu den prophylaktischen Eingriffen gab. Der damalige designierte Präsident der Vormundschaftsbehörde, Ernst Weber, sicherte seiner Behörde die Kompetenzen im Kinder- und Jugendschutz bei der Umsetzung der Reorganisation. Die ländliche, im Milizsystem organisierte Behörde in Appenzell zeichnet sich durch einen tieferen Grad staatlicher Regulierung aus als das städtische Basel. Wegen der Kleinteiligkeit des Dorfes erübrigten sich umfassende Verwaltungsstrukturen. In einem Dorf, wo jeder jeden kennt, kommt man ohne einen grossen Beamtenapparat aus. Die Regierung baute sodann die Kinder- und Jugendfürsorge und mit ihr die Vormundschaftsbehörde in der zweiten Jahrhunderthälfte nur geringfügig aus. Im Gegensatz zu Basel richteten sich die vorhandenen Strukturen kaum einem präventiven Impetus aus.

3.3 Die Verwaltung und ihre «Aufschreibesysteme»

Ein brauner Umschlag liegt auf dem Tisch. Mit grossen, dicken, von Hand geschriebenen Lettern sind auf dem Aktenumschlag die Vor- und Nachnamen mehrerer Kinder vermerkt; neben den Namen steht die Abkürzung «illeg.» für illegitim. Auf der rechten oberen Ecke ist «erledigt 1954» festgehalten.

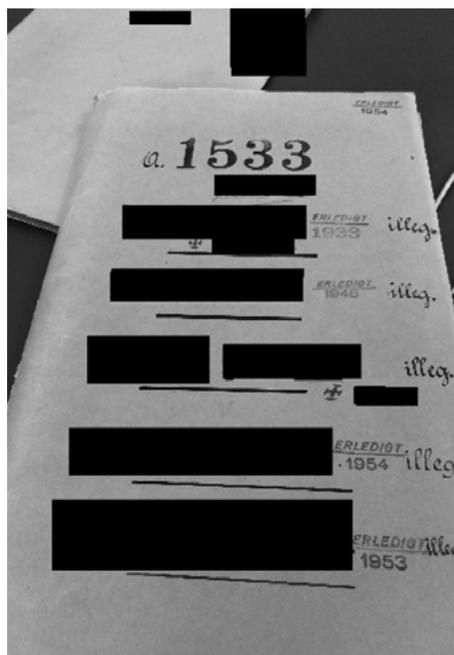
Bei dem Schriftstück handelt es sich um eine Fallakte der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt. Es ist eine von vielen im rund 350 Laufmeter umfassenden Bestand der Behörde, der sich bis heute in der Registratur des herrschaftlichen Gebäudes befindet.¹⁴⁵ Der andere vor mir liegende Umschlag ist blau. Mit Maschinenschrift ist am vertikalen rechten Seitenrand der Vor- und Nachname des Kindes, das Geburtsdatum, der Heimort und der aktuelle Wohnort erfasst. Es ist eine Akte der Vormundschaftsbehörde von Appenzell Innerrhoden, die verschlossen vor der Öffentlichkeit in einem Keller des Archivs lagert.¹⁴⁶ Beide Behörden legten Fallakten der Vormundschaft oft nicht nach der Einzelperson an, sondern führten sogenannte «Familienakten», was eigentlich dem Verständnis des Vormundschaftsrechts widersprach, das seit dessen Neujustierung Ende des 19. Jahrhunderts eine «individuelle[] Fürsorge und Vertretung von Personen, die eines solchen Schutzes bedürfen» vorsah.¹⁴⁷ Die beiden Akten sind in das Archiv gelangt, weil es sich nicht um die laufenden, sondern um die abgeschlossenen «Fälle» der Behörde handelt. Zwar abgeschlossen und archiviert,

¹⁴⁵ Die Vormundschaftsakten ab 1968, die Handakten der Amtsvormundschaft ab 1967 bis 1999 und die Protokollbänder sind bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt, der Nachfolgeorganisation der Vormundschaftsbehörde, nach Schliessungsdatum der Akte archiviert. Die Jugendamtsakten ab 1968 befinden sich beim Kinder- und Jugenddienst (KJP) von Basel-Stadt, der Nachfolgebehörde des Jugendamts. Sämtliche Akten bis 1967 sind mittlerweile ans Staatsarchiv Basel-Stadt ausgelagert worden. Die Sichtung der Akten nahm ich noch auf der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde vor. Die Akten verfügen über keine Signatur. Sie können über die Kartei durch die Namen der betroffenen Personen eruiert werden.

¹⁴⁶ Der Bestand umfasst rund 17,5 Laufmeter.

¹⁴⁷ Egger, Die Verwandtschaft, Zürich 1943, S. 7.

Abb. 13: Vormundschaftsakte der Basler Behörde.



dennoch jederzeit greifbar für weitere Abklärungen der Behörde, aber auch für Historikerinnen wie mich. Die Akte schliesst sich nicht nur; sie lässt sich auch wieder öffnen.

Für Max Weber ist die nach dem Prinzip der Aktenmässigkeit bzw. der Schriftlichkeit organisierte Bürokratie charakteristisch für die rationale Herrschaftsform in der Moderne.¹⁴⁸ Die moderne Verwaltung fusst auf rationalen Entscheidungsträgerinnen und -trägern, klaren Strukturen und vordefinierten Handlungsanweisungen bzw. -regeln. Die Aktenführung wird zum zentralen Merkmal der Verwaltung, die ihre Tätigkeit damit dokumentiert und legitimiert.¹⁴⁹ Die Registratur ermöglicht, die Akten schnell zu identifizieren, um sie den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren bereitzustellen.¹⁵⁰ Karteikarten, die den jeweiligen Fallakten beigelegt sind, belegen wer, wann, welche Akte zur Einsicht angefordert hat. In Appenzell gibt es keine schriftliche Dokumentation über die Akteneinsicht; die abgegriffenen und oft zerfledderten Karteikarten des Zettelkastens weisen jedoch auf eine häufige Nutzung des Findmittels hin.

¹⁴⁸ Vgl. Weber, Sozialökonomie, 1925, S. 651. Vgl. Lengwiler, Sozialstaat, 2018.

¹⁴⁹ Neben den kantonalen Datenschutz- und Archivgesetzen bestehen keine weiterführenden gesetzlichen Bestimmungen zur Aktenführung von Vormundschaftsbehörden. Die kantonalen Datenschutz- und Archivgesetze regeln hauptsächlich die Aufbewahrung, die Einsicht und den Datenschutz – nicht aber die Aktenführung. Vormundschaftsbehörden konnten über interne Reglemente und Weisungen verfügen. Vgl. Galle, Kindswegnahmen, 2016, S. 393. Für die hier diskutierten Vormundschaftsbehörden sind solche Reglemente nicht bekannt.

¹⁵⁰ Vgl. Hess, Buchhaltungen, 2015, S. 68.

Akten besitzen jedoch weit mehr als eine reine Dokumentationsfunktion. Sie sind verschriftlichter Ausdruck von handlungsanleitenden, nicht formalisierten Normen und Skripten, die Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Behördenmitarbeitenden nehmen. Die Soziologen Cohen, March und Olsen vertraten in den 1970er-Jahren entgegen Max Webers Rationalisierungsthese die Ansicht, dass Entscheidungen nicht auf rationalem Handeln, sondern auf Kontingenz beruhen. Im sogenannten «Garbage Can Modell» vergleichen sie Entscheidungssituationen mit einem «Mülleimer», in dem Probleme, Lösungen oder Entscheidungen zufällig aufeinandertreffen.¹⁵¹ Dies aufgreifend, führen neuere institutionenökonomische Zugänge die Entscheidungsfindung nicht auf das Ergebnis eines rationalen Analyseprozesses zurück, sondern postulieren, dass Akteurinnen und Akteure bei der Entscheidungsfindung eine «Logik der Angemessenheit» verfolgen.¹⁵² Mitarbeitende würden so handeln, wie es für ihre Funktion und die Rolle, die sie in dieser zu erfüllen haben, angebracht sei. Die Entscheidungsfindung wird massgeblich von Normen beeinflusst, die sich auch in den Akten widerspiegeln und im Archiv Spuren hinterlassen.

Ich verstehe Akten jedoch weder ausschliesslich als Legitimationsgrundlage und Kontrollorgan für die Verwaltungstätigkeit noch als verschriftlichten Ausdruck der behördlichen Entscheidungsfindung, sondern unter einer wissenschaftlichen Betrachtung auch als Träger und Produzent von Wissen. Die «behördlichen Aufschreibesysteme», um Friedrich Kittler aufzugreifen, bezeichnen ein «Netzwerk von Techniken und Institutionen [...], die in einer gegebenen Kultur die Adressierung, Speicherung und Verarbeitung relevanter Daten erlauben».¹⁵³ Sie bilden die Grundlage für den Beschlussfindungsprozess der Verantwortlichen und wirken gleichzeitig auf diesen ein. Akten, so die Medientheoretikerin Cornelia Vismann, seien – wie das lateinische Wort *actae* bereits darauf hinweise – gemacht für die laufende Verwaltung, sie seien Verhandlungen, keine Ergebnisse.¹⁵⁴

Akten sind Orte des legitimen Sprechens: Sie geben darüber Aufschluss, wer spricht (und wer nicht). Sie verweisen auf die behördliche Klassifizierung, Verwaltung und Führung eines bestimmten Lebensabschnitts; einer zu einem Fall gemachten Kindheit. Ihre spezifische Materialität ordnet die Bedingungen des Aussagens und bedingen gleichermassen deren Rezeption durch die Behördenmitarbeitenden.¹⁵⁵ Akten zirkulieren in der Verwaltung innerhalb verschiedener Abteilungen; sie werden an andere Instanzen wie Gerichte weitergeleitet; sie können auch an andere Verwaltungsstellen geschickt werden, etwa im Falle einer Vormundschaftsübernahme durch eine andere Gemeinde.¹⁵⁶ Diese eignet

151 Cohen/March/Olsen, *Choice*, 1972, S. 2 f.

152 March/Olsen, *Institutions*, 1989. Vgl. Beck, 2011, S. 522.

153 Kittler, *Aufschreibesysteme*, 1985, S. 519.

154 Vgl. Vismann, *Akten*, 1995, S. 117.

155 Vgl. Sarasin, *Geschichtswissenschaft*, 2003, S. 58–60.

156 Vgl. Kapitel 3.4 Aktenflüsse und Behördenhandeln.

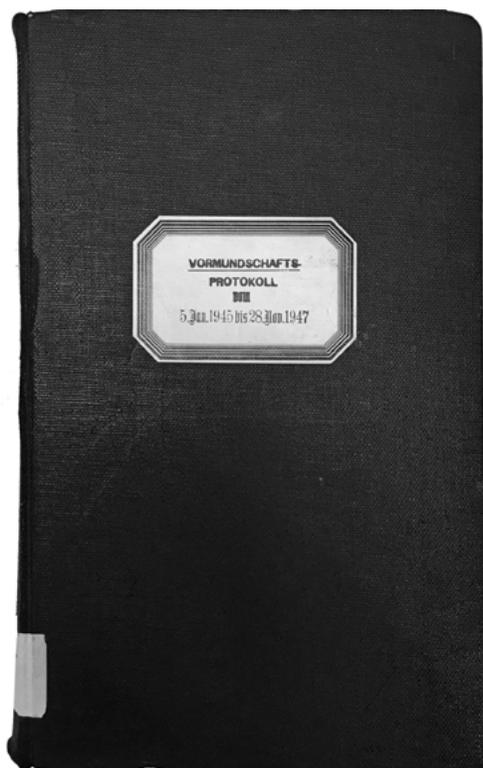


Abb. 14 und 15: Protokollbände der Vormundschaftsbehörde von Appenzell Innerrhoden. Hier hielt sie ihre Beschlüsse fest.

sich so unweigerlich über die Akte die Fallkonstruktion der ehemals zuständigen Behörde an. Und mit ihr auch die in den Akten getätigten Generalisierungen und Disqualifizierungen der betroffenen Personen bzw. Familien.¹⁵⁷ Die mit Handlungswissen ausgestattete Akte wird selbst zur Handlungsträgerin.¹⁵⁸ Als Technologie der Macht strukturiert sie das Dispositiv entscheidend mit, was die «Aufschreibesysteme» produktiv für die geschichtswissenschaftliche Forschung machen, weil sie auf dieses schliessen lässt.

Die Aktenführung in Basel-Stadt

Der Verwaltungsakt der Fremdplatzierung wird durch einen vormundschaftlichen Beschluss in Gang gesetzt, über den Protokoll zu führen war.¹⁵⁹ Die Beschlussfassung des Vormundschafts- und Jugendrats in Basel stützte sich nicht nur auf die Verhandlungen während der Sitzungen, sondern ebenso auf der vorgängigen Prüfung des Aktenmaterials. Ein Mitglied des Jugendrats umreisst sodann im Mai 1970 den Aufgabenbereich des Jugendrats mit der «objektiv[en] und gründlich[en] Prüfung [...] d[er] gestellten Anträge und d[e]s vorliegende[n] Aktenmaterial[s] aller bisherigen Fürsorgetätigkeit».¹⁶⁰ Die Protokollführung ist mehr als blosser Zeugin des Ereignisses, nämlich selbst ein performativer Akt, der rechtsgültige Handlungen und Beschlüsse realisiert und konstituiert.¹⁶¹ Für den Vorsteher der Vormundschaftsbehörde von Basel-Stadt im Jahr 1942 haben solche Beschlüsse den unbestreitbaren Vorteil, «bei späteren Bearbeitern, die Entwicklung der Verhältnisse rasch und sicher zu überblicken».¹⁶²

Das Aufschreibesystem der Vormundschaftsbehörde richtete sich oft nach der Familie und nicht nach der Einzelperson aus. Bereits die Aktenführung verweist darauf, dass es sich bei Fremdplatzierungen nicht nur um Zugriffe auf betroffene Kinder handelt, sondern dass die Behörde gleichermassen die Auflösungen des gesamten Familienzusammenhangs intendierte. Sind mehrere Kinder derselben Familie fremdplatziert worden, sind sie vielfach unter einem

157 Mit dem Zusammenhang zwischen Aktenführung und Stigmatisierung befasst sich das Buch «Von Menschen und Akten». Sara Galle und Thomas Meier zeigen anhand der Akten des «Hilfswerks Kinder der Landstrasse» auf, wie Stigmatisierungen zur Abqualifizierung und Diskreditierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen führten. Die Werturteile qualifizierten zum Beispiel das Aussehen («dick»), den Gesundheitszustand («schwächlich»), die Körperfunktionen beziehungsweise körperliche Symptome («Bettnässer») das sexuelle Verhalten («sexuell haltlos»), die Gesamterscheinung («Drecksamsel»), den sogenannten Charakter («lügenhaft»), das (soziale) Verhalten und Auffälligkeiten («haltlos»), den Geisteszustand («debil») und den (krankhaften) psychischen Zustand («Psychopath») der Betroffenen. Neben diesen individuellen Stigmata kamen auch solche vor, die sich auf angebliche Familien- oder Gruppeneigenschaften bezogen («zigeunerhaft»). Galle/Meier, *Menschen*, 2010, S. 131 f.

158 Vgl. Nellen, *Schreibakte*, 2012, S. 4; Gallati, *Entmündigt*, 2015.

159 Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz (VBG) vom 13. 4. 1944, Art. 9.

160 StABS, JD Reg 11b 5-5 (1), 1, Jugendrat, Allgemeines und Einzelnes, Protokoll der Plenarsitzung des Jugendrats vom 20. Mai 1970.

161 Vgl. Nellen, *Schreibakte*, 2012, S. 4.

162 Ratschlag, Nr. 3996, 1943, S. 13.

Beschluss geführt. In diesem Fall gibt es oft nicht ein Personen-, sondern ein Familiendossier (siehe Abbildung 13).

Die Protokollbände halten die Beschlüsse des Gremiums fest. Sie sind vom Aufbau her klar strukturiert und geordnet, ohne dass sich dieser im Untersuchungszeitraum änderte. Jeder Entscheid wird separat unter einer laufenden Protokollnummer, die jedes Jahr wieder bei eins beginnt, geführt.¹⁶³ Zentriert steht unterstrichen der Name des Kindes und auf einer neuen Zeile das Geburtsdatum, der Heimatort, der Name der Eltern oder eines Elternteils sowie deren Wohnadresse und bei einer bereits bestehenden Platzierung die Angabe, wo das Kind untergebracht ist. Im Haupttext wird in der Regel auf die Vorgeschichte Bezug genommen und begründet, warum eine Fremdplatzierung in den Augen der Behörde angezeigt ist. Diese Ausführungen variieren sehr im Umfang. In der Regel sind sie drei bis vier Seiten lang. Der Beschluss der Behörde steht am Ende des Protokolleintrags. Wird ein «Fall» zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen, ermöglichen es die Protokolle, die früheren Beschlüsse nachzuvollziehen. Dank den festgehaltenen Begründungen geben sie zudem Einblick, wieso ein Kind fremdplatziert wurde.

Für die vormundschaftlichen Beschlüsse gibt es keine Findmittel. Deswegen habe ich die Protokollbänder für die fünf Stichperioden integral gesichtet, um zu eruieren, welche Massnahmen Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen betreffen. Erfolgte eine Fremdplatzierung, habe ich ihre Namen notiert, um danach über die Personenkartei die entsprechenden Fallakten zu finden. Die «Klientenkartei» besteht aus drei Zettelkästen. Einer für die Fälle des späten 19. Jahrhunderts bis 1945, einer für die Fälle von 1945 bis circa 1975 und der letzte enthält die Fälle von 1975 bis 2001. Sie sind alphabetisch geordnet. Neben demografischen Angaben enthalten sie sämtliche Beschlüsse, welche die Vormundschaftsbehörde oder das Jugendamt gefasst haben. Auf der Karteikarte ist vermerkt, welche Art von Akte vorhanden ist; das heisst, ob eine Vormundschafts-, Jugendamts- oder Amtsvormundschaftsakte besteht.

Die Fallakte bildet die Grundlage für die Verwaltungstätigkeit der Vormundschaft. Deren Dokumentationssystem folgte der Organisation der Behörde, die bis 2013 aus vier vormundschaftlichen Abteilungen bestand. In ihrer Summe ist sie die Aufzeichnung und Fixierung vergangener Handlungen. Sie ist jedoch keine objektive Wiedergabe der Vergangenheit, sondern spiegelt mehrheitlich die Sicht der Behörde wider und umfasst sämtliche überlieferten Dokumente, die im Rahmen der bestehenden Vormundschaft von dieser teils selbst angefertigt oder abgelegt worden sind.¹⁶⁴ Die Stimme der Betroffenen dringt nur punktuell mittels vorhandener Ego-Dokumente durch. Ohne die Fallakten wäre die Klassifizierung der Kinder und Jugendlichen, ihrer Verwaltung und Verschi-

¹⁶³ Zum Beispiel Protokoll Nr. 1817/1953. Hier handelt es sich um den 1817ten Beschluss der Vormundschaftsbehörde im Jahr 1953. Vgl. KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, 1945–1980.

¹⁶⁴ Vgl. Brändli/Lüthi/Spuhler, «Fälle», 2009, S. 19.

ckung nicht möglich.¹⁶⁵ Der formale Aufbau der einzelnen Dokumente strukturiert die Bedingungen des Aussagens wie etwa die wiederkehrenden Rechenschaftsberichte der Vormunde. Die in der Akte dokumentierte Behördentätigkeit gibt über diskursive Verschiebungen des Dispositivs Aufschluss.

In Basel legten die Abteilungen verschiedene Fallakten an: Neben Vormundschaftsakten gibt es Handakten der Amtsvormundschaft und Akten des Jugendamts. Die Überlieferungssituation ist unterschiedlich. Während die Vormundschaftsakten integral überliefert sind, ist von den Handakten der Amtsvormundschaft und den Jugendamtsakten für den Zeitraum von 1968 bis 1972 nur der Buchstabe B und davon auch nur jede zehnte Akte erhalten.¹⁶⁶ Für den restlichen Zeitraum sind sie integral vorhanden.

Vormundschaftsakten wurden angelegt, sofern die Kinder unter Vormundschaft oder Beistandschaft standen. Da aber Kinder bei «Gefährdung» gemäss ZGB Artikel 284 auch ohne Entzug der elterlichen Gewalt fremdplatziert werden konnten, existiert nicht zu jedem Protokolleintrag eine Vormundschaftsakte. Manchmal finden sich die Unterlagen zum Kind in den Akten eines Elternteils, falls die Mutter oder der Vater unter behördlicher Aufsicht standen.

Die Vormundschaftsakten umfassen einen Mantelbogen, die Rechenschaftsberichte des Vormunds oder des Amtsvormunds, verschiedene Korrespondenzen wie Briefe, Beschlüsse, psychiatrische Gutachten, Fotos, Rapporte, Rechnungen, aber auch Ego-Dokumente wie Briefe der Eltern, vereinzelt auch der Kinder, etwa Postkarten oder Zeichnungen. Die Vormunde mussten jährlich bei der Vormundschaftsbehörde einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Berichtsjahr einreichen.¹⁶⁷ Diese vorgefertigten Formulare erforderten Auskunft über die persönlichen Verhältnisse, den Gesundheitszustand, die Tätigkeit der Schutzbefohlenen, das Pflegeverhältnis, die Beziehungen zu den Eltern und ihr Verhalten, die Erfüllung der Unterstützungspflicht wie auch die Nennung besonderer Erziehung, Schul- oder Lernerfolge und die Vermögensverhältnisse des Mündels. Ebenfalls enthalten sind die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzbefohlenen respektive des Schutzbefohlenen, die genehmigten Geschäfte während der Berichtsperiode und die während der Rechenschaftsperiode gefällten behördlichen Beschlüsse. Oft fehlen in den Akten einzelne Rechenschaftsberichte.¹⁶⁸ Bis zum Ende der Berichtsperiode änderte sich das Formular nicht massgeblich. Ab den 1970er-Jahren wurde im Formular festgehalten, dass bei den Vermögensverhältnissen das Mündel zur Rechnungsablegung hinzugezogen werden solle, wenn der Bevormundete «wenigstens 16

165 Vgl. Galle, *Kindswegnahmen*, 2016, S. 391 f.

166 Punktuell fehlen einzelne Akten. Auskunft des Fachverantwortlichen Zentralregister und Archiv der KESB BS.

167 VBG, Art. 103.

168 Die Gründe dafür sind unklar. Entweder wurden die Rechenschaftsberichte unvollständig archiviert oder nicht immer angefertigt.

Jahre alt» sei.¹⁶⁹ Hier zeigt sich ein neues Verständnis der Kinder- und Jugendfürsorge, der Einbezug der Betroffenen in die fürsorgliche Arbeit.

Die Aktenführung in Appenzell Innerhoden

Die chronologisch geführten Protokollbänder halten die Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde fest.¹⁷⁰ Im Gegensatz zu Basel gibt es bis 1959 keinen standardisierten Aufbau der Protokollierung. Der Aktuar protokollierte in Fliesstext fortlaufend: «N. I., [...], [aus] S., hat der V-B. [Vormundschaftsbehörde, Anm. der Verf.] am 8. 1. 1945 als Vormund der B. F., geb. 16. 10. 1936 berichtet, dass er das Mündel bei X.-S., Bote, in I., zu wöchentlich Fr. 5.– verkostgeldet habe, was ihm tragbar erscheine. Die V-B [Vormundschaftsbehörde, Anm. der Verf.] stimmt dem zu.»¹⁷¹

Die Länge des Eintrags der Fremdplatzierungsbeschlüsse ist unterschiedlich. Oft wurden wie in diesem Fallbeispiel nur drei bis fünf Sätze festgehalten. Häufiger als in Basel fehlt die Angabe des für die vormundschaftliche Massnahme entsprechenden Gesetzesartikels. Wie in anderen Fällen holte der Vormund im Fallbeispiel die Bewilligung für die Platzierung bei der Vormundschaftsbehörde nachträglich ein.

Ab 1959 wird jeder Beschluss auf einer separaten Seite notiert, der wie in Basel nach einem bestimmten Muster angefertigt ist.¹⁷² Oben rechts steht die Fallnummer, die jedes Jahr neu fortlaufend beginnt. In der Betreffzeile steht neben dem Namen der betreffenden Person das Geburtsdatum, der Heimatort und der aktuelle Wohnort. Anschliessend folgen die Fallschilderung und der Antrag des Vormunds oder der Behörde. Am Schluss wird der Behördenbeschluss mit Angabe des entsprechenden Gesetzesartikels mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

Zusätzlich zu den Protokollen existiert ein Personenregister derjenigen, über die eine vormundschaftliche Massnahme errichtet wurde. Es ist alphabetisch und chronologisch geordnet (beginnend mit dem jüngsten Eintrag). Wie in Basel erlaubt die Kartei, die Fallakten der von Fremdplatzierungsmassnahmen betroffenen Personen zu finden. Auf der Karteikarte steht die Nummer der entsprechenden Fallakte. Zudem enthält sie die Art der vormundschaftlichen Massnahme, die Nummer der Fallakte und die gefassten Beschlüsse nach Datum: «Uneheliche Geburt. Vormundschaftsbehörde muss Kind unter elterliche Gewalt der Mutter stellen».¹⁷³

Bis 1957 fertigte die Vormundschaftsbehörde keine Fallakten an. Nach der Ablieferung der Unterlagen durch die Vormundschaftsbehörde ans Landesarchiv legte der ehemalige Landesarchivar geheftete Fallakten an, die er chrono-

169 So fehlt zum Beispiel der Rechenschaftsbericht aus dem Jahr 1983 in der Akte Nr. 601. KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 601.

170 Protokollbücher sind ab 1912 vorhanden. Der Bestand umfasst 2.9 Laufmeter (1912–2006).

171 LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle, 16. 12. 1945.

172 Wieso sich die Protokollierung in diesem Jahr änderte, lässt sich nicht eruieren.

173 LAAI, N.144/03, Register Vormundschaftsamt, Nr. 95.



Abb. 16: Die Akten der Appenzeller Behörden. Sie umfassen circa 17,5 Laufmeter.

logisch nach Abschluss des Falls in Schachteln archivierte.¹⁷⁴ Die Dokumente in der Akte sind nicht chronologisch sortiert. Die Akten bis 1957 geben deswegen keine Auskunft über das behördliche Ordnungsprinzip.¹⁷⁵ Die Dossiers – auch die nach 1957 – sind weniger umfangreich als diejenigen in Basel. Ich gehe davon aus, dass die Akten der Vormundschaftsbehörde bis 1957 unvollständig sind, da viele protokollierte Fälle keiner Akte zugeordnet werden können. Diejenigen nach 1957 unterscheiden sich nicht sehr von den früheren, ausser dass sie nun wie in Basel mit dem jüngsten Dokument beginnen und mit dem ältesten enden. Sie enthalten vor allem Dokumente wie Gerichtsbeschlüsse, Gutachten, Briefe sowohl der Behörden als auch (seltener) der Betroffenen und Abrechnungen. Fotos finden sich sehr selten. Einen Mantelbogen gibt es nicht; auch nicht nach 1957. Nur in einigen Akten gibt es standardisierte Vormundschaftsberichte. Da das ZGB ausdrücklich vorsah, dass der Vormund Rechenschaft abzugeben hatte, ist davon auszugehen, dass der Vormund in der Regel dieser Pflicht nachgekommen ist, auch wenn die Rechenschaftsberichte nicht lückenlos vorhanden sind.

¹⁷⁴ Auskunft des Landesarchivars Sandro Frefel.

¹⁷⁵ Der Bestand umfasst circa 50 Schachteln. Für den Zeitraum von 1912–1958 sind es circa 7,5 Laufmeter und für den Zeitraum von 1958–2005 circa 10 Laufmeter. LAAI, K.II.b/01–22, Vormundschaftsfälle, 1912–1958, Fallakten; LAAI, N.144/01, Vormundschaftsfälle, Fallakten, 1958–2006.

Das vorgefertigte Formular legt den Schwerpunkt auf die Aufstellung der Vermögensverhältnisse und deren Verwaltung. Zudem besteht ein kurzer Abschnitt, in dem der Vormund einen Überblick über das Berichtsjahr gibt.

Die Behördentätigkeit in Appenzell war in geringerem Ausmass als in Basel nach dem Prinzip der Schriftlichkeit organisiert. Neben den Vormundschaftsprotokollen, welche die Geschäfte der Behörde festhalten, gibt es kaum Dokumente, die den Betrieb der Organisation nachzeichnen. Weder existieren Jahresberichte noch ein Archivbestand mit Korrespondenz der Behörde. Der Bericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege widmet der Vormundschaftsbehörde jährlich einen Absatz, der aber lediglich rudimentäre Auskunft über die abgehaltenen Geschäfte erteilt. Aufgeführt wird etwa, wie viele Traktanden abgehalten oder wie viele Vormundschaften im Berichtsjahr geführt worden sind.

Die Aktenlage lässt vermuten, dass vieles mündlich ausgehandelt wurde. Dafür sind mehrere Gründe verantwortlich: Einerseits stand pro Fall nur wenig Zeit zur Verfügung. Die lokale Vormundschaftsbehörde traf sich jährlich zu acht bis zehn Sitzungen. So wurden 1949 beispielsweise 405 Traktanden behandelt. Zudem verfügte Appenzell über kein professionelles Archiv und im Gegensatz zu Basel über keine ausgeprägte Archivkultur. Das Landesarchiv wurde lange im Nebenamt betrieben.¹⁷⁶ Bis zu seiner Reorganisation im Jahr 1954 hatte der Landesarchivar neben der Archivtätigkeit ein volles Schulpensum und Verpflichtungen in der Seelsorge zu erfüllen. Sein Nachfolger wurde mit einer Neuordnung des Archivsystems beauftragt. Die Ordnungsarbeiten dauerten bis 1958 an, konnten jedoch nicht abgeschlossen werden, weil der Archivar zunehmend für Arbeiten in der Ratskanzlei eingesetzt wurde. Zudem gab es keine Bestimmungen über die Organisation und die Verwaltung des Staates und der Gemeinden.¹⁷⁷ Das Einführungsgesetz (EG) zum ZGB schrieb lediglich vor, dass «über die Verhandlungen der Vormundschaftsbehörde ein Protokoll und ein Register der Bevormundungsfälle sowie der bestellten Vormünder zu führen» sei.¹⁷⁸

Die Dokumentationspraxis auf dem Land unterschied sich beträchtlich von einer städtischen, professionalisierten Behörde; nicht zuletzt auch aufgrund der Sozialstruktur: Das dörfliche Sozialgefüge in Appenzell bestand aus einem weitverzweigten Netzwerk, das lokale Honorationen, Vereine und kirchliche Würdenträger umfasste und sich durch weitläufige Beziehungen zum Staat, der Verwaltung und Politik auszeichnete.¹⁷⁹ Im Gegensatz zur städtischen Verwaltung kannten sich nicht nur die verschiedenen Behördenmitarbeitenden gegenseitig, auch die zu betreuenden Familien waren im Dorf bekannt. Zudem bestanden weitläufige verwandtschaftliche Verbindungen und anderweitige

¹⁷⁶ Vgl. Bischofberger, *Rechtsarchäologie*, 1999, S. 338.

¹⁷⁷ Vgl. Locher, *Staatsverwaltung*, 1964, S. 33.

¹⁷⁸ EG ZGB Basel-Stadt vom 27. April 1911 (SG 211.100), Art. 45.

¹⁷⁹ Der Historiker Lutz Raphael bezeichnet «lokale Gesellschaften» als verdichtete Kommunikationsräume, die über eine organisatorisch und institutionell verfestigte Handlungsebene für die Beziehung zu Staat, Verwaltung und Politik verfügen. Vgl. Raphael, *Gesellschaften*, 2001, S. 11.

Beziehungsgefüge: man traf sich in der Dorfschenke oder beim Schützenfest, auf der Strasse oder beim Bäcker. Die soziale Kontrolle und damit die Gefahr der Stigmatisierung der bevormundeten Familien war gross. Die sowohl räumliche als auch soziale Kleinteiligkeit führte zu einer geringeren Form der Verschriftlichung, weil die Angelegenheiten mündlich mitgeteilt werden konnten, was wiederum ermöglichte, sie informell unter der Hand auszuhandeln.

Im folgenden Unterkapitel sollen anhand der Aktenflüsse eines Fallbeispiels die Prozesse nachgezeichnet und die damit verbundenen Dynamiken aufgezeigt werden, welche die vormundschaftliche Massnahme der Fremdplatzierung auslösten.¹⁸⁰ Dazu wird exemplarisch die Vormundschaftsakte der J. A. verwendet, die gleich nach ihrer Geburt in Basel angelegt wurde. Sie umfasst 58 Korrespondenzen zwischen verschiedenen behördlichen Stellen, den Eltern, den wechselnden Beiständen oder Vormunde und zeichnet das behördliche Handeln für den Zeitraum zwischen 1945 und 1955 nach. Neben der Vormundschaftsbehörde von Basel waren das Richteramt A., das Zivilgericht von Basel, die Vormundschaftsbehörde von Zug, die Mutter des Kindes, der neue Lebenspartner der Mutter, der Anwalt des Vaters, der Grossvater mütterlicherseits und die wechselnden Beistände und Vormunde des Kindes in die Aktenproduktion involviert. Der Fallverlauf ist insofern charakteristisch für andere Fälle, weil er aufzeigt, wie die Akte zwischen verschiedenen Behörden und Instanzen zirkulierte und die darin enthaltenen Informationen über das betroffene Kind und deren Familie objektiviert und somit zu einer behördlichen Tatsache werden liess.

3.4 Aktenflüsse und Behördenhandeln

Im Januar 1945 trifft bei der Basler Vormundschaftsbehörde in Basel eine Geburtsanzeige des Zivilstandsamts ein. Dem Formular ist zu entnehmen, dass N. T., geschiedene A., rund zwei Wochen nach der Scheidung ein Kind gebar. Aufgrund der Scheidung meldete das Zivilstandsamt der Vormundschaftsbehörde die Geburt des Kindes, weil sie gemäss dem kantonalen Einführungs-gesetz (EG) zum ZGB (Art. 67) bis 1977 verpflichtet war, die «Geburt unehelicher oder nachgeborener Kinder» zu melden.¹⁸¹

Formulare wie die amtliche Geburtsanzeige sind fester Bestandteil der Verwaltungspraxis. Sie filtern die zu übermittelnden Informationen, indem sie festlegen, welche Informationen unerlässlich und welche entbehrlich sind.¹⁸² Dadurch weisen sie nicht nur auf das Ordnungsprinzip der aktenproduzierenden Stellen hin, sondern sind zudem ein handlungsleitendes Medium.¹⁸³ Die Geburts-

180 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 134.

181 EG ZGB Basel-Stadt vom 27. April 1911, Art. 67, aufgehoben durch den Grossen Rat am 15. 9. 1977.

182 Vgl. Paris, *Soziologie*, 2005, S. 191.

183 Vgl. Bernet, *Eintragen*, 2009, S. 68.

anzeige von J. A. etwa leitete eine Reihe von vormundschaftlichen Massnahmen ein, die mit der Ernennung eines Beistands begannen. Erst durch die Übermittlung des Formulars durch das Zivilstandsamt bekommt die Basler Behörde Kenntnis von der Geburt des Kindes, was sie zum Handeln verpflichtet. Die Geburtsanzeige setzt somit einen Prozess in Gang, der aus dem individuellen Schicksal des geschiedenen Ehepaars und dem frisch auf die Welt gekommenen Mädchen einen Fall macht, der «institutionell handhabbar und auswertbar» wird.¹⁸⁴

Die Vormundschaftsbehörde Basel benötigt dazu zusätzliche Informationen. Sie muss wissen, wem das Gericht das Kind nach der Scheidung zugesprochen hat. Der zuständige Vormundschaftssekretär erkundigt sich deswegen beim zuständigen Gericht nach der Kindszuteilung. Der mit der Scheidung beauftragte Richter teilt der Behörde mit, dass er nicht über ein Kind zu befinden gehabt habe, weil zum Zeitpunkt der Urteilsfällung noch kein Kind vorhanden gewesen sei. Zur «Orientierung», vermerkt er im Antwortschreiben, und mit der Bitte um baldige Rücksendung schicke er der Vormundschaftsbehörde «das Aktenheft mit dem Urteil».¹⁸⁵

Die Zirkulation der Unterlagen

Das Weiterleiten von Akten zwischen verschiedenen amtlichen Stellen steht für das Bedürfnis der involvierten Instanzen nach umfassender Information für ihre Entscheidungsfindung. Die übermittelten institutionalisierten Informationen, die von moralischen Zuschreibungen durchzogen sind, werden aufgrund der Deutungshoheit der Verwaltungsmitarbeitenden über den Tatbestand objektiviert. In der Aktennotiz etwa, welche die Einsichtnahme der Gerichtsakte durch den Vormundschaftssekretär dokumentiert, hält dieser fest: «Seit dem Monat Juli 1944 verkehrte sie [die Mutter, Anm. der Verf.] dann wiederholt mit N. [Familienname, Anm. der Verf.] geschlechtlich und befindet sich heute von ihm im 6. Monat der Schwangerschaft.»¹⁸⁶

Der Vormundschaftssekretär entnimmt der Gerichtsakte, dass die Mutter von J. während ihrer Ehe eine aussereheliche sexuelle Beziehung eingegangen sei. Das Kind sei aus dieser Affäre hervorgegangen. Wie spätere Akteneinträge zeigen, ist die Vaterschaft des Kindes zu diesem Zeitpunkt allerdings keineswegs geklärt. Das Zivilgericht Basel wird ein Jahr später die Anfechtung der Vaterschaft des geschiedenen Ehemannes, R.A., abweisen. Eine 1953 angeforderte «anthropologische Untersuchung» des Blutes ergibt, dass die Vaterschaft des Ehemanns nicht ausgeschlossen werden kann. Die Diffamierung der Mutter seitens der Behörde, die sie als «liederlich», «leichtfertig» und «unfähig» einstuft, zieht sich durch die

¹⁸⁴ Bernet, Eintragen, 2009, S. 68.

¹⁸⁵ KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 134, Gerichtspräsident des Richteramts A. an die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt, 12. 2. 1945.

¹⁸⁶ KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 134, Aktennotiz der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt zur Einsichtnahme in die Akten des Richteramts A., 14. 2. 1945.

gesamte Akte.¹⁸⁷ Der Fallverlauf verdeutlicht, wie Akten nicht nur angelegt werden, sondern auch weitere Handlungen vorstrukturieren. Deutungsmuster und stigmatisierende Zuschreibungen anderer aktenproduzierender Stellen werden dabei situativ und selektiv übernommen.

Nach der Sichtung der Akte wendet sich die Vormundschaftsbehörde erneut ans Gericht mit der Aufforderung, das Scheidungsurteil hinsichtlich der Zusprechung der elterlichen Gewalt zu ergänzen.¹⁸⁸ Der Gerichtspräsident antwortet, dass das Gericht nicht über «noch nicht geborene Kinder» zu befinden habe.¹⁸⁹ Es sei Sache der Parteien, eine Ergänzung des Scheidungsurteils anzufordern. Trotzdem fügt der Richter an, dass der Vater «zweifelloser Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit dieses Kindes erheben» werde, «die aller Voraussicht auch begründet» sei.¹⁹⁰ Im Februar 1945 lädt die Vormundschaftsbehörde von Basel die Mutter das erste Mal vor. In einer Aktennotiz bestätigt die Mutter – ihre Unterschrift fehlt allerdings auf dem Dokument –, dass der geschiedene Ehemann die Ehelichkeit des Kindes anzufechten beabsichtige. Vermerkt wird, dass die Mutter nun «mit dem Vater des Kindes» zusammenlebe. Ob dies eine behördliche Deutung ist oder ob die Mutter ihren Lebenspartner während der Unterredung als Vater ihres Kindes nennt, bleibt unklar. Ihr Lebenspartner, so merkt sie an, wolle sie heiraten, um dem «Kind seinen Namen [zu] geben». Dies sei aber nicht möglich, weil das Gericht sie mit einem Heiratsverbot von einem Jahr belegt hatte. Sie wollen nun dieses Heiratsverbot anfechten.¹⁹¹

Während und nach dem Zweiten Weltkrieg thematisierten wissenschaftliche, aber auch sozialpolitische und jugendfürsorgereische Stellen die Zunahme von Ehescheidungen und den Nutzen von Eheverboten wie im vorliegenden Fallbeispiel.¹⁹² Carl Haffter, Kinder- und Jugendpsychiater und ab 1945 leitender Arzt der Psychiatrischen Poliklinik in Basel, konstatiert 1948, dass sich die Vormundschafts- und Waisenbehörden vermehrt mit Scheidungen zu befassen hätten.¹⁹³ Haffter war ein wichtiger Akteur im Fremdplatzierungsdispositiv, da er bis Ende der 1960er-Jahre die psychiatrische Begutachtung für die Jugendanwaltschaft und das Jugendamt in Basel vornahm. Er widmete sich dem «Kampf gegen

187 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 134, Anthropologische Untersuchung, 1953.

188 Der Entzug der elterlichen Gewalt hatte nicht die automatische Wegnahme der Kinder zur Folge. Er beinhaltete aber einschneidende Aufsichts- und Verfügungsgewalt der Vormundschaftsbehörde. Vgl. Haffter, Ehen, 1948, S. 163. Haffter vertrat die Ansicht, dass die Behörden vom Gewaltentzug häufiger Gebrauch machen sollten. Vgl. ebd., S. 164.

189 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 134. Ein Kind galt gemäss ZGB, Art. 252 als ehelich, wenn es während der Ehe oder innerhalb einer Frist von dreihundert Tagen nach Auflösung der Ehe geboren war. Vgl. Egger, Verwandtschaft, 1943, S. 5–9.

190 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 134.

191 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 134.

192 Siehe exemplarisch: Binder, Mutterschaft, 1941; Vontobel, Fürsorgebehörden, 1942; Strebler, Ehen, 1943; Egger, Ehescheidung, 1944, S. 399–424; Bounvet, Ehe, 1946; Tramer, Leitfaden, 1947. Bosshard, Störungen, 1947.

193 Vgl. Haffter, Ehen, 1948 (insgesamt 3 Auflagen). Carl Haffter wird in Kapitel 6 ausführlich behandelt.

die Scheidungsflut».¹⁹⁴ In der Studie spricht er sich nicht für eine rigidere Scheidungspraxis aus, sondern für die vermehrte Durchsetzung von Eheverboten. Er sah einen Zusammenhang zwischen der Scheidungsfrequenz, der «Sexualmoral»¹⁹⁵ und dem «Heiratsmodus»,¹⁹⁶ und zielte darauf ab, «jene Ehen [...] [zu] verhindern, die besser nicht geschlossen würden, weil sie von Anfang an zur Scheidung reif» seien. Kinder aus solchen Ehen seien wiederum «durch Anlage und Milieu von Anfang an benachteiligt».¹⁹⁷ Auch die Sozialen Frauenschulen, deren Absolventinnen oft als Familienfürsorgerinnen arbeiteten, griffen die Problematisierung der Ehescheidungen auf.¹⁹⁸ In einer Diplomarbeit der Sozialen Frauenschule in Luzern über die Ursachen der Ehezerüttung, die anhand von Administrativakten des Polizeidepartements und Jugendamtsakten der Vormundschaftsbehörde des Kantons Basel-Stadt untersucht wurden, befürwortet Helene Schaub ein Jahr vor Haffters Studie die Schaffung von «Eheuntauglichkeitszeugnissen». Wie Haffter argumentiert sie, dass nicht die Scheidung erschwert werden solle, da «dieser Ruf dem Übel nicht an die Wurzel» greife, sondern dass die «Eheschliessung gewisser Gruppen» eingeschränkt werden sollte.¹⁹⁹

Dies ist interessant, weil die historiografische Familienforschung vor allem auf die Wirkmächtigkeit des bürgerlichen Familienmodells hinwies. Sie legte unter anderem dar, dass bis in die 1960er-Jahre dieses Modell als gesellschaftliche Norm galt und die Sozial- und Fürsorgepolitik hauptsächlich den ausserehehlichen Geschlechtsverkehr problematisierte.²⁰⁰ Sie blendet jedoch aus, dass die sozialpolitischen Akteurinnen und Akteure der Nachkriegszeit die Ehe nicht als normative Leitschnur für jedermann erhoben, sondern ebenso darauf abzielten, gewisse Bevölkerungsgruppen aufgrund ihres sozialen Status, ihres Verhaltens oder ihrer physischen und psychischen Gesundheit davon auszuschliessen. Mittels Massnahmen wie Sozialberatung und Aufklärung, aber eben auch durch Verbote sollte die Eheschliessung und damit die Fortpflanzung erschwert wer-

194 Haffter, Ehen, 1948, S. 161.

195 Ebd.

196 Ebd.

197 Ebd., S. 170.

198 Vgl. Madörin, Gutachten, 1944; Schaub, Ursachen 1947; Stettbacher, Lebensgestaltung, 1949; Scharpf, Kind, 1952.

199 Schaub, Ehezerüttung, 1947, S. 40.

200 Jakob Tanner legt dar, wie sich sozialversicherte Risiken im sich ausdifferenzierenden Sozialstaat nach der Arbeitsmarktfähigkeit ausrichteten. Aufgrund der männlichen Dominanz im Erwerbsektor wurde dadurch das patriarchale Familienmodell gestärkt. Vgl. ders., Armut, 2007, S. 101. Studer konstatiert in der Zwischenkriegszeit eine Verlagerung des sozialpolitischen Fokus von der individuellen Hilfe zur Stärkung von Familien, die sich nach einer patriarchalen Ordnung organisierten. Vgl. Studer, Sozialstaat, 1998, S. 163. Auch Galle sieht in der Delegierung von Sozialaufgaben an private Vereine und Organisationen wie das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute eine Stützung des paternalistischen Modells, das sich durch eine konservative Konzeption der Familiengemeinschaft und der Geschlechterverhältnisse auszeichnet. Vgl. Galle, Kindswegnahmen, 2016, S. 173 f. Im katholischen Kontext dominiert gemäss Schumacher bis Ende der 1960er-Jahre ebenfalls ein «restaurativ-konservatives Familiendenken». Schumacher, Familie, 2010, S. 308.

den.²⁰¹ Damit übernahm die Kinder- und Jugendfürsorge mehrere Diskursstränge der Eugenik wie den Alkohol-, Degenerations- oder Vererbungsdiskurs, der auf die administrative Praxis der Behörde einwirkte.²⁰² Die staatliche Politik zielte nicht einzig auf die Durchsetzung einer patriarchalen Ordnung ab, sondern betrieb auch gezielt soziale Segregation. Der Umstand, dass Eheverbote, wie sie N. T. trafen, gleichzeitig die uneheliche Mutterschaft förderten, die ebenfalls als zu sanktionierendes Übel galt, problematisierten die sozialpolitischen und jugendfürsorgerischen Akteurinnen und Akteure nicht.

Der Ermessensspielraum bei der Anordnung von Massnahmen

Im März 1945 informiert das Zivilgericht von Basel die Vormundschaftsbehörde über die Anfechtung der Ehelichkeit durch den Vater und fordert sie auf, eine Beistandschaft zu ernennen.²⁰³ Unklar ist, weshalb das Gericht dies forderte. Das EG zum ZGB schrieb bei einer Scheidung keine zwingende Verbeiständigung vor. Dies im Gegensatz zum «ausserehelichen Kindesverhältnis», welches das ZGB gesondert regelte. Das Zivilstandsamt war verpflichtet, die uneheliche Geburt der Vormundschaftsbehörde zu melden.²⁰⁴ Bis zum Inkrafttreten der revidierten Artikel im Jahr 1978 standen «uneheliche Kinder» nicht unter der Gewalt der Eltern, sondern erhielten zuerst einen Beistand und anschliessend einen Vormund. Zwar konnten die Eltern die elterliche Gewalt mittels einer behördlichen Bewilligung erlangen, einen Anspruch darauf hatten sie aber nicht.²⁰⁵ J. wurde jedoch während der Ehe gezeugt, galt somit als ehelich, auch wenn die Niederkunft der Mutter nach der Scheidung erfolgte.

Die Basler Behörde sah sich somit nicht zuständig für die Ernennung einer Beistandschaft. Weil das Scheidungsurteil es unterlassen habe, die Kinderzuteilung vorzunehmen, stehe die elterliche Gewalt sowohl dem Vater als auch der Mutter zu. Deswegen gehe sie davon aus, dass das Kind den Wohnsitz beim Vater habe. Das Gericht wiederum ist aufgrund der Anfechtung der Ehelichkeit durch den Vater der Ansicht, dass das Kind unehelich ist und erklärt den Wohnsitz der Mutter als massgebend.²⁰⁶ Die Vormundschaftsbehörde wendet sich im Folgenden an den Einwohnerrat in Zug, wo der Vater gegenwärtig angemeldet

201 Vgl. Vischer, Eheverbot, 1946; Stampa, Bundesgesetz, 1949; Scherler, Ehe, 1950. Einen historischen Überblick über die Rechtspraxis des Artikels 97 ZGB in Basel-Stadt gibt Goepfert, Eheverbote, 1999, S. 259–263. Vgl. auch Galle, Kindswegnahmen, S. 587 f.

202 Vgl. Wolfsberg, Heilpädagogik, 2002, S. 273; Wyss, Eugenikdiskurs, 2011, S. 32 f. Pascal Germann stellt die sich ausdifferenzierenden Humangenetik in einen Zusammenhang mit der internationalen Bewegung der Eugenik und ihrer sozialtechnologischen und bevölkerungspolitischen Zielsetzung. Vgl. Germann, Laboratorien, 2016.

203 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 134, Schreiben des Zivilgerichts Basel-Stadt an die Vormundschaftsbehörde, 23. 3. 1945.

204 EG Basel-Stadt ZGB, Art. 67.

205 Vgl. Egger, Vormundschaft, 1948, S. 72 f. Vgl. auch Galle, Kindswegnahmen, 2016, S. 139 f.

206 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 134, Schreiben des Zivilgerichts Basel-Stadt an die Vormundschaftsbehörde, 23. 3. 1945.

ist. Sie informiert über den Fall und bittet darum, einen Beistand zu ernennen.²⁰⁷ Der Einwohnerrat ernennt im Mai 1945 einen Beistand für das Kind und benachrichtigt die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt, das Zivilgericht Basel-Stadt, den Beistand und die geschiedenen Eheleute.²⁰⁸ Die Korrespondenz zwischen den verschiedenen Stellen zeigt, dass die Zuständigkeiten bei einer vormundschaftlichen Massnahme nicht immer klar geregelt waren, macht aber auch den Ermessensspielraum deutlich, den die Behörden bei ihrer Tätigkeit besaßen. Ein Jahr später informiert der Beistand die Vormundschaftsbehörde in Basel, dass die Zuspreehung der elterlichen Gewalt immer noch nicht entschieden sei.²⁰⁹ Aufgrund dieses Schreibens, wird die Akte in Basel wieder geöffnet, die fast ein Jahr geruht hat.

Der Fall wird wieder aufgenommen

Die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt, die seit über einem Jahr nicht mehr zuständig ist für das Kind, erkundigt sich beim Richteramt A., ob das Gericht mittlerweile das Scheidungsurteil betreffend die elterliche Gewalt ergänzt habe. Aufgrund dieser Intervention befasst sich das Gericht erneut mit J. und entzieht im Dezember 1946 beiden Elternteilen die elterliche Gewalt. Es überträgt die Vormundschaft an die Basler Behörde, weil die Mutter zum Zeitpunkt der Urteilsfällung in der Stadt Basel wohnhaft war.²¹⁰ Als Vormund wird Amtsvormund Grieder eingesetzt. Die Gründe für den Gewaltentzug «als letzte und schärfste Massnahme behördlichen Einschreitens» sind in der Akte nicht festgehalten.²¹¹

1948 reicht Grieder bei der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt den Rechenschaftsbericht für die Zeit vom Mai 1947 bis Januar 1948 ein und informiert diese, dass sich das Kind immer noch bei der Grossmutter zur Pflege befindet: «Sie [die Grossmutter, Anm. der Verf.] hat es übernommen, für die Kleine zu sorgen, nachdem beide Elternteile versagt haben. Beim Vater liegt die Sache so, dass es effektiv nicht von ihm stammen soll, weshalb er punkto Unterhaltszahlung natürlich äusserste Renitenz zeigt. Bei der Mutter ist es Unvermögen. Diese hat sich zwar am 31. Dezember 1947 mit einem U.T. verheiratet und ist nun der Meinung, dadurch in die Lage zu kommen, J. gelegentlich zu sich zu nehmen. Ich halte jedoch dafür, dass das Kind in L. belassen werden sollte, wo bedeutend mehr Gewähr geboten ist, dass es die Kleine gut hat [sic]. Um nun das gegenwärtige Pflegeverhältnis zu festigen, soll die Vormundschaft nach L. abgetreten werden, und ich stelle einen diesbezüglichen Antrag. Amtsvormund [H.] S. [Der

207 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 134, Schreiben der Vormundschaftsbehörde an den Einwohnerrat Zug, 9. 4. 1945.

208 Vgl. KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 134, Schreiben des Einwohnerrats Zug betr. Ernennung einer Beistandschaft, 4. 6. 1945.

209 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 134, Schreiben des Beistands an Vormundschaftsbehörde, 28. 5. 1946.

210 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 134, Entzug der elterlichen Gewalt durch das Richteramt A., 5. 12. 1946.

211 Muther-Widmer, elterliche Gewalt, 1947, S. 81.

Amtsvormund von L., Anm. der Verf.] dort kennt alle Beteiligten, so auch die Kindsmutter, von der er keine gute Meinung hat. Er wird die Vormundschaft über J. gerne übernehmen.»²¹²

Die Aussage macht deutlich, wie sich in Akten getätigte Zuschreibungen und damit einhergehende Stigmatisierungen fortschreiben. Nicht nur die Diffamierung der Mutter zieht sich wie ein roter Faden durch die Akten, auch das Verständnis für die Situation des Ex-Ehemannes, die die verschiedenen behördlichen Akteure aufbringen, zeigt sich persistent. Seit der Geburt des Kindes sind sich die Verantwortlichen in der Beurteilung der Mutter einig. Einig sind sich zudem alle darin, dass der Vater nicht der leibliche Vater des Kindes sei, obwohl die Mutter sich in den Akten diesbezüglich nicht äusserte; und das Zivilgericht Basel die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes durch den mutmasslich leiblichen Vater (bereits vor der Blutuntersuchung) abweist. Für die verschiedenen Behördenmitglieder ist die Lebensführung der Mutter der ausschlaggebende Grund dafür, wieso ihr früherer Ehemann nicht der Vater des Kindes sein könne. Im Rechenschaftsbericht betont Amtsvormund Grieder gar noch, dass er es stossend fände, «wenn man A. [Nachname des früheren Ehemanns, Anm. der Verf.] belangen müsste, da er doch trotz richterlichem Urteil eben nicht der wirkliche Vater des Kindes» sei.²¹³ Etwas, das erst einmal in den Akten steht, kann nur schwer umgeschrieben werden. Seinem Antrag, die Vormundschaft nach L. zu übertragen, wird noch im März 1948 stattgegeben.²¹⁴

Zwei Jahre später, im Februar 1950, wird die Vormundschaft über J. erneut nach Basel übertragen, da die Mutter – mittlerweile wieder verheiratet – das Kind zu sich genommen hat. Als Vormund wird Amtsvormundin Hanny Butterfass eingesetzt.²¹⁵ Für die Zeit zwischen 1950 und 1952 sind keine Akteneinträge dokumentiert. 1952 findet sich in der Akte die zivilstandsamtliche Mitteilung über die Wiederverheiratung von R.A., dem Vater von J.²¹⁶ Dieser veranlasst 1953 die bereits erwähnte «anthropologische Untersuchung» zur Klärung der Vaterschaft.²¹⁷ 1954 teilt die Amtsvormundin der Vormundschaftsbehörde mit, dass J. aufgrund der Berufstätigkeit der Mutter wieder bei den Grosseltern mütterlicherseits lebe. Die zweite Ehe sei 1953 geschieden worden. Bei den Grosseltern sei das Kind gut aufgehoben, wie ihre Hausbesuche ergeben hätten. Es bestehe einzig die Gefahr, dass «die Grosseltern das Kind verwöhn[t]en». Sie habe Kontakt mit der Amtsvormundschaft L. aufgenommen und diese werde «die weitere Entwicklung überwachen».²¹⁸

212 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 134, Rechenschaftsbericht vom 22. I. 1948.

213 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 134, Rechenschaftsbericht vom 22. I. 1948.

214 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 443/1948.

215 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 283/1950.

216 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 134, Zivilstandsamt Basel-Stadt an die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt, 18. 7. 1952.

217 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 134, Zivilstandsamt Basel-Stadt an die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt, Anthropologische Untersuchung, 26. 6. 1953.

218 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 134.

Im November 1954 spricht der in L. lebende Grossvater von J. bei der Vormundschaftsbehörde in Basel vor. Er stellt den Antrag, ihm die Vormundschaft ab 1. Januar 1955 zu übertragen.²¹⁹ Der Vorsteher der Vormundschaftsbehörde in Basel, Alphons Hauser, lehnt das Gesuch ab, weil seine Behörde «aus grundsätzlichen Erwägungen Stief- oder Pflegeeltern nie zum Vormund» ernenne, «damit eine objektive Beaufsichtigung des Pflegeortes gewährleistet» bleibe.²²⁰ Allerdings sei die Vormundschaftsbehörde in L. einverstanden, die Vormundschaft zur Weiterführung zu übernehmen. Es sei danach Aufgabe dieser Behörde, den neuen Vormund zu bestimmen. Der letzte Akteneintrag ist ein Schreiben der Vormundschaftsbehörde in L. vom Februar 1955, die darüber informiert, dass nun für die Vormundschaft über J. Amtsvormund Renold zuständig sei, der das Kind bereits einmal betreut habe.²²¹ Dies ist der letzte Eintrag in der Akte des Kindes. Die Vormundschaftsbehörde Basel legt sie «ad acta».

Die Akte als Handlungsträgerin

Am Beispiel der Fallakte J.A. lässt sich das Verfahren einer vormundschaftlichen Massnahme nachzeichnen. Die Funktion der Akte geht jedoch über die blossе Dokumentation hinaus. Die Aktenflüsse zwischen den verschiedenen involvierten Instanzen stellen den Entscheidungsträgerinnen und -trägern einerseits Informationen zum «Fall» zur Verfügung und beeinflussen somit das weitere Verfahren. Andererseits regen sie die Produktion von neuen Schriftstücken an. Die Akte wird somit selbst zur Handlungsträgerin und strukturiert das Dispositiv entscheidend mit. Die Fallakte von J. A. zeigt exemplarisch, wie eng der Kontakt und der Austausch zwischen den einzelnen Amtsstellen und den richterlichen Instanzen war, welche die getätigten Zuschreibungen oft unhinterfragt übernahmen, diese perpetuierten und damit ihre Beschlussfassung legitimierten. So zweifelte der zuständige Amtsvormund in Basel keinen Moment daran, dass trotz des gegenteiligen richterlichen Urteils der von der Mutter als Vater angegebene frühere Ehemann nicht der leibliche Vater war. Zudem zeigt die Fallakte, dass ungeachtet einer zunehmenden Standardisierung in der Vormundschaftspraxis nicht jeder Verfahrensschritt gesetzlich geregelt war, sondern von der Interaktion der verschiedenen vormundschaftlichen Akteurinnen und Akteure abhängig war und somit als Aushandlungsprozess verstanden werden muss. Schliesslich verweist sie ebenso auf die Falldynamik mitsamt den wechselnden Zuständigkeiten. J. A. etwa erhielt innerhalb von neun Jahren drei verschiedene Beistände und vier verschiedene Amtsvormunde.

219 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 134, Zivilstandsamt Basel-Stadt an die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt, Brief von G.J. an die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt betr. Übertragung der Vormundschaft, 20. 11. 1954.

220 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 134, Zivilstandsamt Basel-Stadt an die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt, Präsident der Vormundschaftsbehörde, an G.J. betr. Übertragung der Vormundschaft, 8. 12. 1954.

221 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 134, Schreiben der Vormundschaftsbehörde L. an die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt, 15. 2. 1955.

Nicht nur die wechselnden Zuständigkeiten sind charakteristisch für die Platzierungsprozesse, sondern ebenso die wechselnden Unterbringungsarten und -orte: Die Behörden schickten die Kinder von der Pflegefamilie ins Heim und wieder zurück. Wie unterschied sich aber die städtische von der ländlichen Fremdplatzierungspraxis? Welche Konsequenzen hatte dies für die Betroffenen? Was bedeutet die regional disparate Ausgestaltung für eine Geschichte der Fremdplatzierung in der Deutschschweiz? Diesen Fragen gehe ich in Kapitel 4 nach.

4 Die Familie im Fokus

1938 erklingt in den schweizerischen Haushalten die Stimme von Albert Studer-Auer, Initiant und erster Präsident des Verbands «Pro Familia». Im Radio forderte der christsoziale Konservative eine «zielbewusste Bevölkerungs- und Familienpolitik», weil sie «zur Schicksalsfrage unserer Heimat» werde.¹ Die Familie dürfe nicht nur ein «vager Begriff sein, sondern» müsse «zum Inbegriff staatlicher, volkswirtschaftlicher und ethisch-sittlicher Selbstbehauptung» werden.² Das Kind, doppelt Studer-Auer in der zwei Jahre später erscheinenden Broschüre «Gesunde Familien. Gesundes Volk» nach, sei nicht nur «Segen und Heil der Mütter», sondern in ihm liege «auch Segen und Heil der Völker».³ Unter Bezugnahme auf Gotthelf argumentiert er schliesslich, dass «das häusliche Leben [...] die Wurzel von allem» sei. Denn «nur gesunde, bodenständige Familien» garantierten «ein gesundes und bodenständiges Volk».⁴

Eine solche völkische Terminologie geraten in der Kinder- und Jugendfürsorge in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ausser Mode. An ihre Stelle treten Professionalisierung, Verwissenschaftlichung und Sozialpädagogisierung.⁵ Die Aussage verdeutlicht aber den Impetus der Fürsorgepolitik, die über das ganze Jahrhundert nicht an Virulenz verlor: Die Überzeugung, durch Zugriffe auf Familien, sei das in disziplinierender oder unterstützender Absicht, das Gemeinwohl zu fördern.⁶ Die Familie als «Grundpfeiler»⁷ oder «Keimzelle»⁸ der Gesellschaft wurde mit der Ausdifferenzierung des Sozialstaats nicht nur zum Gegenstand gesellschaftlicher Normierung und Regulierung, sondern auch Bezugspunkt für gesellschaftstheoretische Debatten, die um die Frage kreisten, wie sich durch die Optimierung des Individuums das staatliche Gemeinwohl fördern lasse. Die Familie ist somit nicht nur Binnenraum, sondern auch öffentlich; sie ist nicht nur privat, sondern ebenso politisch.⁹ Über sie wurden nicht nur Normalität und Devianz, sondern auch gesellschaftliche In- und Exklusion verhandelt. Gesellschaftliche Ordnungssysteme bestimmen massgeblich, wie Familien- und Lebensformen verfasst sind; in den westlichen Gesellschaften der Moderne ist

1 Studer-Auer, Familien, 1938, S. 10.

2 Ebd., S. 16.

3 Ebd., S. 3.

4 Ebd.

5 Vgl. Wilhelm, Rationalisierung, 2005; Doyon et. al., Normes, 2013, S. 16 f.; Maasen, Selbst, 2011, S. 7–34.

6 Albert Tanner bezeichnete die Familie als «Grundpfeiler» oder «Keimzelle» der Gesellschaft. Vgl. ders: Patrioten, 1995, S. 159.

7 Ebd.

8 Ebd.

9 Vgl. Weber, Familie, 2015, S. 77–104. Vgl. auch: Kaufmann, Sozialpolitik, 1982.

dies der Staat. Die staatlichen Institutionen steuerten über die Ehe die Familien- und Geschlechterverhältnisse sowie die gesellschaftliche Ordnung.¹⁰

Die Sozialstaatsforschung hat zwar wiederholt auf das Versicherungswesen als Steuerungselement des Sozialen hingewiesen und sich mit «Subjektivierungsprozessen» auseinandergesetzt, die Fürsorge jedoch ausser Acht gelassen.¹¹ Die Sicherungssysteme federten gewisse Risiken ab, so etwa die 1924 erstmals beschlossene Arbeitslosenversicherung oder die 1948 eingeführte AHV – und die erst 2005 eingeführte Mutterschaftsversicherung.¹² Gleichwohl waren diese Versicherungssysteme mit konkreten gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen verbunden.¹³ Sie knüpften den Anspruch auf Leistungen erstens an die Arbeitsfähigkeit und förderten zweitens spätestens seit den 1940er-Jahren mit der Ausgestaltung der AHV das «traditionell duale Familienmodell», das aus dem Mann als Alleinernährer und der Frau als Hausfrau und Mutter bestand.¹⁴ Bis zu den kulturellen Umwälzungen von «1968» blieb die Ehe zwischen Mann und Frau die idealtypische Familienform – wenn auch kein Abbild gesellschaftlicher Realitäten.¹⁵

Der Staat erweiterte jedoch nicht nur mit dem Ausbau sozialer Sicherungssysteme, sondern auch mit der Professionalisierung der Sozial-, Schul- und Fürsorgepolitik seinen «sozialregulatorischen Zugriff».¹⁶ Die Institutionalisierung der Volksschule führte nach Jürgen Oelkers zu einer «Pädagogisierung der Gesellschaft», mit der ihr Anspruch an die Kindheit und die Jugend stieg.¹⁷ Durch die Volksschule weitete sich nicht nur der staatliche Einfluss auf das Kind aus, sondern auf die ganze Familie. Lehrerinnen und Lehrer bildeten ein wichtiges Schar-

10 Vgl. Donzelot, *Society*, 1991, S. 172. Für Basel vgl. Wecker, *Armut*, 1989, S. 62.

11 Vgl. Lengwiler, *Sozialstaat*, 2018, S. 180. Einen Überblick über die Anfänge der Sozialversicherung Ende des 19. Jahrhunderts im schweizerischen Bundesstaat gibt Bernhard Degen. Vgl. ders., *Sozialstaat*, 2006, S. 17–48.

12 Mit dem ersten vom Parlament verabschiedeten Bundesgesetz zur Arbeitslosenversicherung waren nur etwa acht Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung gegen Arbeitslosigkeit versichert. Vgl. Togni, *Chômage*, 2015, S. 70. Die Autorin hat am Beispiel der schweizerischen Arbeitslosenversicherungen gezeigt, wie die Kriterien der Zulassung für Versicherungsleistungen entscheidend zur Konstruktion von Arbeit als männlich beitrugen und damit die untergeordnete Stellung der Frau im Arbeitsmarkt verfestigte. Vgl. ebd., S. 308.

13 Für den Einfluss der Sozialpolitik auf die Geschlechterkonstruktion vgl. Wecker/Studer/Suter, *Mutterschaftsversicherung*, 1996, S. 383–410. Für die geschlechterspezifischen Ausprägungen des Sozialstaats siehe Gerhard, *Wohlfahrtsstaat*, 2003, S. 267–285.

14 Vgl. Studer, *Geschlechterordnung*, 2000, S. 94; Wecker, *Staatsbürgerrechte*, 1996, S. 384 f. Wie Robert Castel gezeigt hat, formte sich im Übergang zur Lohnarbeitsgesellschaft der Zugang zur sozialen Staatsbürgerschaft über die Lohnarbeit. Vgl. ders., *Lohnarbeit*, 2000. Vgl. auch Magnin, *Alleinernährer*, 2002, S. 390; Schumacher, *Familien(denk)modelle*, 2009, S. 140. Vgl. Luchsinger, *AHV*, 1995. Die Verknüpfung der Sozialversicherungsleistungen an die Leistungsfähigkeit besteht bei der Mutterschaftsversicherung bis heute. Nach wie vor sind nicht-erwerberbstätige Mütter von Leistungen ausgeschlossen. Vgl. Wecker, *Staatsbürgerrechte*, 1996, S. 409. Eine transnationale Perspektive nimmt der Sammelband «Maternity and Gender Policies. Women and the Rise of the European Welfare States, 1880s–1950s» von Gisela Bock und Pat Thane (Hg.) aus dem Jahr 1991 ein.

15 Vgl. Kuijsten, *Life*, 2002, S. 19 und 21. Vgl. auch Gerhard, *Ehe*, 2005, S. 463.

16 Lessenich, *Sozialstaat*, 2013, S. 15. Vgl. Kapitel 2.

17 Oelkers, *Reformpädagogik*, 1996, S. 95.

nier zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen, indem sie durch die Meldung der Familie bei den Behörden den Fremdplatzierungsprozess oftmals in Gang setzten. Mit der vormundschaftsrechtlichen Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen erhielt die Kinder- und Jugendfürsorge ein Instrument, um gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen durchzusetzen. Nach Mary Douglas verändert der Drang zur Ordnung immer auch die Vorstellung dessen, was als Ordnung gilt.¹⁸

Die Beharrungs- und Transformationstendenzen der Kinder- und Jugendfürsorge, die seit den 1950er-Jahren auftretenden Brüche und Kontinuitäten in der Fremdplatzierungspraxis wie auch deren Konjunkturen sind mit den sowohl ökonomischen als auch gesellschaftlichen Umwälzungen bis zur Gesetzesrevision Ende der 1970er-Jahre verknüpft. Die Pluralisierung von Lebensentwürfen und die Individualisierung von Lebensformen führten zu einer Verschiebung des Dispositivs, die ein neues Licht auf die staatliche Sozialpolitik in der zweiten Jahrhunderthälfte wirft, das im Folgenden im lokalen Spezifischem besprochen und anschliessend vergleichend problematisiert werden soll.¹⁹

4.1 Das Dispositiv in Zahlen

Ihre Auflösung durch die Vormundschaftsbehörden war einschneidend für die Familien. Im Folgenden soll das Dispositiv quantitativ erfasst und in seinen regionalen Disparitäten eingeschätzt werden. Ziel der Analyse ist es eine quantitative Einschätzung der Fremdplatzierungen der Vormundschaftsbehörden Basel-Stadt und Appenzell Innerrhoden vorzunehmen, zu untersuchen, welche Kinder und Jugendlichen von einer vormundschaftsrechtlichen Fremdplatzierung betroffen waren und daraus die sozialpolitische Funktion der Fremdplatzierung zu konkretisieren. Die statistische Auswertung der Protokolle erfasst neben Platzierungen aus dem Elternhaus auch Umplatzierungen während des Pflegeverhältnisses. In beiden Kantonen blieb es in der Mehrheit der «Fälle» nicht bei einer Platzierung; die Betroffenen durchliefen richtiggehende «Fremdplatzierungskarrieren». Umplatzierungen machten in Basel drei Prozent, in Appenzell 11 Prozent der Massnahmen aus. Tendenziell kamen die Minderjährigen in immer geschlosseneren Einrichtungen.²⁰ Im Erwachsenenalter waren sie zudem überdurchschnittlich oft der Gefahr ausgesetzt, administrativ versorgt zu werden.²¹

¹⁸ Vgl. Douglas, Reinheit, 1988, S. 16.

¹⁹ Mit der einsetzenden Pluralisierung und Individualisierung der Lebensformen in den 1960er-Jahren wie auch deren länderspezifischen Ausprägungen befasste sich Kuijsten, *Life*, 2002, S. 21; 37; 52 und 65. Vgl. auch Gerhard, *Ehe*, 2005, S. 463.

²⁰ Die häufigen Umplatzierungen von Heim- und Pflegekindern gelten für die ganze Schweiz, wie die neuere Forschung zeigt. Die damit verbundenen Probleme wurden bereits im zeitgenössischen Kontext problematisiert. Vgl. Galle, *Kindswegnahmen*, 2016, S. 485; Guggisberg, *Pflegekinder*, 2016, S. 370; Wilhelm, *Rationalisierung*, 2005, S. 233; Leuenberger/Seglias, *Verdingkinder*, 2008, S. 9; Ramsauer, *Kindswegnahmen*, 2000, S. 243.

²¹ Vgl. Germann/Odier, *Synthese*, 2019, S. 103.

Methodisches Vorgehen

Beide Vormundschaftsbehörden erfassten die vormundschaftsrechtlichen Fremdplatzierungen nicht statistisch.²² Sie hielten sämtliche vormundschaftlichen Beschlüsse auf Protokollbändern fest, die ich nach Fremdplatzierungen ausgewertet habe. Die Zahlen beziehen sich auf die Massnahmen und nicht auf die Anzahl der davon Betroffenen.²³ Mithilfe der aus den Protokollen erhobenen Daten werden Aspekte wie Alterszusammensetzung, sozialer Hintergrund, Geschlechterverhältnisse und Platzierungsorte rekonstruiert. Indem vergleichend generalisierende Aussagen zu Intention, Zielgruppe und Auslöser der Beschlüsse getätigt werden, können die Wirkkräfte des Dispositivs besser eingeschätzt und Rückschlüsse auf die Fremdplatzierung als Sozialstaatstechnik gezogen werden. Qualifiziert werden die Ergebnisse durch Verwaltungsakten und Jahresberichte. Zuerst wird der Kanton Basel-Stadt besprochen, gefolgt von Appenzell Inner- rhoden. Anhand der statistischen Auswertungen werde ich in Kapitel 4.2 einen komparatistischen Vergleich ziehen, um die Unterschiede, aber auch Gemeinsamkeiten in der Fremdplatzierungspolitik der beiden Kantone herauszuarbeiten.

Da es in beiden Kantonen kein Register mit den getroffenen vormundschaftlichen Massnahmen gibt, habe ich die Protokolle für einzelne Stichperioden integral gesichtet, um generalisierende Aussagen zu den Jahrzehnten zu tätigen und Aussagen zum Wandel der Praxis machen zu können. Damit nicht nur einzelne Stichjahre eine Dekade repräsentieren, habe ich mich für Stichperioden aus drei Jahren entschieden. Insgesamt sind es fünf Stichperioden, die den Zeitraum von 1945 bis 1979 abdecken:

Tab. 3: Stichperioden

Periode 1 (P1)	1945–1947
Periode 2 (P2)	1953–1955
Periode 3 (P3)	1961–1963
Periode 4 (P4)	1969–1971
Periode 5 (P5)	1977–1979

Die erste Stichperiode beginnt 1945, ein Jahr nachdem in Basel 1944 das Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz (VBG) in Kraft trat. In Appenzell gab es keine weiterführenden Gesetzeserlasse zum Vormundschaftsrecht, jedoch führte die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs im Jahr 1942 zu gewissen Anpassungen in der Vormundschaftspraxis

²² Die Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde von Basel-Stadt weisen nur die Fremdplatzierungen des Jugendrats aus.

²³ Deswegen ist die Anzahl Kinder und Jugendlicher tiefer als die Anzahl behördlicher Massnahmen.

nach dem Krieg.²⁴ Die Stichprobe deckt die «langen 1950er-Jahre», die gemeinhin bis etwa 1964 datiert werden, die Zeit nach dem wirtschaftlichen Einbruch aufgrund der Ölkrise 1974 und die anschliessende Rezession ab. Ferner werden die Jahre vor und nach 1968 berücksichtigt, um zu prüfen, inwiefern der gesellschaftliche Umbruch in Folge der «68er-Bewegung» sich auf die Vormundschaftspraxis ausgewirkt hatte. 1978 war die Revision des Kindesrechts abgeschlossen, das den vormundschaftlichen Jugendschutz bundesweit neu regelte. Die massgeblichen Gesetzesänderungen in der Kinder- und Jugendfürsorge werden auf diese Weise mitberücksichtigt. Ausserdem wird untersucht, ob sich in der Stichperiode P 5 (1977–1979) mit dem Gesetz eine neue Praxis etablierte.

Die soziografischen Daten in den Protokollen erlauben es, Aussagen über die Herkunft, das Alter, Geschlecht und den Familienstand der betroffenen Familien zu tätigen.²⁵ Sie verweisen jedoch nur indirekt auf die Massnahmenbegründung. Lautet der Zivilstand der Mutter des platzierten Kindes «geschieden», heisst das beispielsweise nicht, dass der Auslöser der Fremdplatzierung die Scheidung der Eltern war. Soziodemografische Merkmale liefern kein monokausales Erklärungsmodell, sie wirkten sich indirekt auf Platzierungsentscheide aus. Die Verschränkung verschiedener Aspekte führte zur Fremdplatzierung, wie Kapitel 5 darlegt.

Um den Einfluss des Alters auf die Fremdplatzierungspraxis der Behörden zu identifizieren, habe ich Altersgruppen (A) erstellt. An die Kindheit sind immer konkrete Erwartungshaltungen Erwachsener geknüpft, die je nach Alter der Kinder variieren. Das Heranwachsen ist von Hierarchien und Regeln begleitet und wird von der Idee der altersgemässen Entwicklung getragen.²⁶ Kulturelle Erwartungen an Eigenschaften und Verhaltensmustern der Kinder sind mit gewissen Abschnitten in der Kindheit verbunden. Zudem beinhalten sie die Idee einer «Entwicklung» des Kindes, die in den westlichen Gesellschaften mit dem Erreichen der Volljährigkeit zumindest formaljuristisch abgeschlossen ist.²⁷ Meine Einteilung der Kindheit orientiert sich an dieser Strukturierung der Lebensphasen. Sie umfasst drei Altersgruppen:

Tab. 4: Altersgruppen

Altersgruppe 1 (A 1)	0 bis 7 Jahre
Altersgruppe 2 (A 2)	8 bis 14 Jahre
Altersgruppe 3 (A 3)	15 bis 20 Jahre

²⁴ Vgl. Kapitel 3.

²⁵ Die Protokolle beider Kantone erfassten die Religionszugehörigkeit nicht systematisch.

²⁶ Vgl. Paris, Age, 2008, S. 107.

²⁷ Für das wissenschaftliche Konzept der «Entwicklung» vgl. Kapitel 6.

Die Altersgruppen unterscheiden zwischen dem Kleinkind (A 1), das noch nicht schulpflichtig ist, dem schulpflichtigen Kind (A 2) und der Jugend als Lebensphase (A 3). Letztere ist vom Austritt aus der Volksschule und von einer Berufsausbildung oder dem Eintritt ins Arbeitsleben geprägt. Sie ist mit dem Erreichen der Volljährigkeit im 21. Lebensjahr abgeschlossen.²⁸

Fremdplatzierungen in Basel-Stadt

Die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt traf in den Stichperioden 607 Fremdplatzierungsentscheide. Grafik 3 zeigt die Fremdplatzierungen der Vormundschaftsbehörde für die fünf Stichperioden. Den Höchststand erreichten die Platzierungen in der ersten Untersuchungsperiode mit 224 Massnahmen, den Tiefstand in P 5 (1977–1979) mit 51.²⁹ Zunächst fällt auf, dass trotz des Bevölkerungswachstums während der «goldenen Jahre», das 1973 mit dem sich verschlechternden Konjunkturverlauf zum Stillstand kam, die Fremdplatzierungen rückläufig waren.³⁰ Sie sanken von 224 Fremdplatzierungen in P 1 (1945–1947) auf 51 in P 5 (1977–1979), also um mehr als das Vierfache. In den 1950er-Jahren befanden sich die Platzierungen weiterhin auf einem hohen Niveau, wie dies anhand von P 2 (1953–1955) mit 197 Beschlüssen ersichtlich wird. Einen starken Einbruch gab es in den 1960er-Jahren: In P 3 (1961–1963) traf die Behörde nur noch 82 Beschlüsse. Interessant ist, dass der drastische Einbruch der Fremdplatzierungen vor der sogenannten Heimkampagne anfangs der 1970er-Jahre einsetzte. Auch die Revision des Kindesrechts, das 1978 in Kraft trat, führte nicht unmittelbar zu einer Praxisänderung. Die Zahlen befanden sich in P 5 (1977–1979) auf fast dem gleichen Niveau wie in P 4 (1969–1971).

Die effektive Anzahl an Fremdplatzierungen liegt jedoch höher als die durch die quantitative Analyse erhobenen Daten. Gemäss den Bestimmungen des VBG war die Vormundschaftsbehörde zuständig für Fremdplatzierungen, die entweder im Einverständnis der Eltern getroffen wurden oder für vorsorgliche Kindswegnahmen. Letztere mussten für die definitive Versorgung vom Jugendrat als Jugendschutzkammer bestätigt werden. Zusätzlich zu den 607 Fremdplatzierungen der Stichprobe fällte der Jugendrat weitere 534 Versorgungsentscheide.³¹

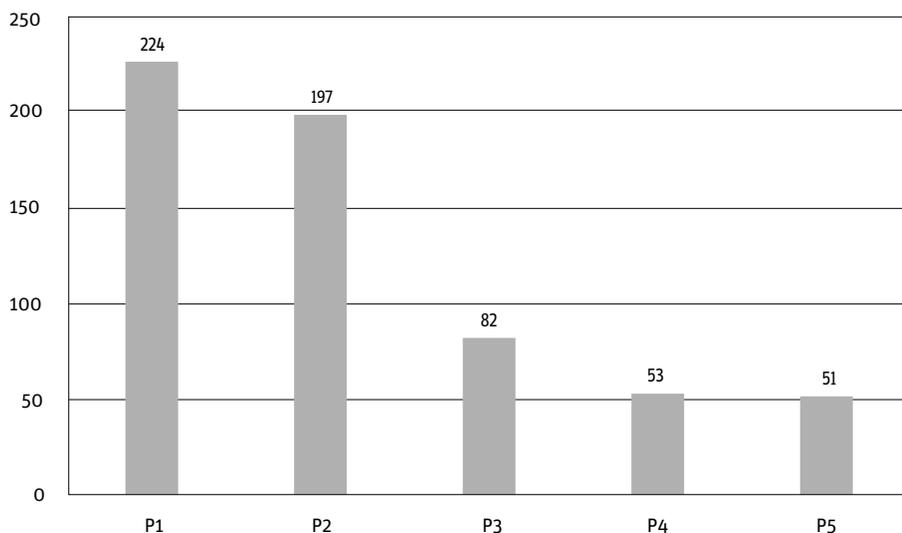
28 Bis 1996 lag die Volljährigkeit in der Schweiz bei 20 Jahren.

29 Die Zahl ist nicht identisch mit der Anzahl an Kindern und Jugendlichen, die von einer Massnahme betroffen waren. Die Statistik erfasst sowohl Umplatzierungen der Vormundschaftsbehörde, die Platzierung von einer Pflegefamilie in ein Heim und die Beschlüsse zur Auflösung eines Pflegeverhältnisses.

30 Vgl. Kreis, Jahre, 2000, S. 273.

31 Im Gegensatz zu den Fremdplatzierungen der Basler Vormundschaftsbehörde, die in den Jahresberichten nicht festgehalten sind, werden die vollzogenen Versorgungen der Jugendschutzkammer nachgewiesen. Im Bestand fehlen die Jahre 1970, 1971 und 1978. Im Jahr 1979 wurde der Vollzug der Versorgungen des Jugendrats als Jugendschutzkammer nicht mehr aufgeführt. Die effektive Zahl liegt deswegen höher als die ausgewiesenen 534 Versorgungen. In Straffällen diente die Jugendschutzkammer zugleich als Jugendstrafkammer. Während der Untersuchungsperiode traf die Jugendschutzkammer als Jugendstrafkammer zusätzlich 321 Versorgungsentscheide. Diese Massnahmen flossen nicht in meine Statistik ein, weil sie nicht

Grafik 3: Basel-Stadt: Fremdplatzierungen der Vormundschaftsbehörde, 1945–1979



Quelle: KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, N = 607.

Von vormundschaftlichen Fremdplatzierungsmassnahmen waren mit 55 Prozent leicht mehr männliche als weibliche Kinder und Jugendliche betroffen. Besonders in P 1 (1945–1947) waren männliche Kinder und Jugendliche mit 60 Prozent deutlich mehr Massnahmen ausgesetzt als weibliche, danach glich sich das Geschlechterverhältnis an, bis es sich schliesslich in P 5 (1977–1979) umkehrte: 53 Prozent betrafen nun weibliche Kinder und Jugendliche, wie der Tabelle 5 zu entnehmen ist.

Tab. 5: Basel-Stadt: Prozentuale Geschlechterverteilung der Massnahmen, 1945–1979

	P1	P2	P3	P4	P5	Total
Männlich	60	53	54	51	47	55
Weiblich	40	47	46	49	53	45

Quelle: KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, N = 607.

von der Verwaltungsbehörde, sondern von der Jugendschutzkammer getroffen wurden, die mit richterlichen Funktionen ausgestattet war. Vgl. KESB BS, Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt, 1945–1980.

Der Entscheid zur Fremdplatzierung begründete die Behörde entweder aufgrund von Verhaltensweisen oder Lebensumständen einer oder beider Eltern und/oder der Kinder.³² Wie Tabelle 6 zeigt, bezog sich rund die Hälfte der Begründungen auf die Eltern und je die Hälfte auf die Kinder oder Jugendlichen. Die Mutter stand (mit 30 Prozent) insgesamt stärker im Fokus als der Vater (mit 20 Prozent).

Tab. 6: Basel-Stadt: Prozentuale Verteilung der Adressatinnen und Adressaten der behördlichen Begründungen, 1945–1979

	P1	P2	P3	P4	P5	Total
Mutter	26	31	26	23	47	30
Vater	20	24	14	11	25	20
Kind	54	45	60	66	28	50

Quelle: KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Mehrfachzählungen, N = 694.

Auffällig ist, dass in P 5 (1977–1979) in fast drei Viertel der Fälle die Behörde die Fremdplatzierung mit dem Verhalten der Eltern erklärten. Wie der Tabelle 7 zu entnehmen ist, nahmen gleichzeitig die Platzierungen von Kleinkindern (unter sieben Jahre) im Vergleich zur Vorperiode P 4 (1961–1963) um mehr als zehn Prozent zu. Es ist ein Zusammenhang zwischen dem Alter der Kinder und den Adressatinnen und Adressaten der behördlichen Begründungen festzustellen. Bei Kleinkindern bezogen sich die Begründung in beiden Kantonen eher auf die Eltern; umgekehrt stand bei Jugendlichen eher ihr Verhalten als das der Eltern im Vordergrund.

Tab. 7: Basel-Stadt: Prozentuale Altersverteilung der Massnahmen, 1945–1979

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	Total
A 1	22	36	18	21	35	27
A 2	47	31	31	39	26	37
A 3	31	33	51	40	39	36

Quelle: KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, N = 607.

³² Nicht bei jeder Massnahme wurde eine Begründung angegeben, bei manchen Massnahmen wiederum bezogen sich die Begründungen entweder auf ein oder auf beide Elternteil/e, auf die Kinder oder auf die Kinder und Eltern. Deswegen entspricht das Total der Adressatinnen und Adressaten nicht dem Total der Massnahmen. Dies gilt für beide Kantone.

Die Vormundschaftsbehörde platzierte mehrheitlich schulpflichtige Kinder und Jugendliche; allerdings ist die Korrelation zwischen Alter und Fremdplatzierung nicht einheitlich und schwankt im Zeitverlauf. Mit jeweils mehr als einem Drittel war die Platzierung von Kleinkindern in P 2 (1953–1955) und P 5 (1977–1979) hoch. In P 3 (1961–1963) und P 4 (1961–1963) dominierten Massnahmen bei Jugendlichen über 14 Jahre. In P 3 (1961–1963) waren 51 Prozent der Fremdplatzierungen Jugendliche, die älter als 14 Jahre alt waren. In der darauffolgenden Stichperiode betrug ihr Anteil rund 40 Prozent.

Tab. 8: Basel-Stadt, Prozentuale Verteilung des Zivilstands der Eltern von fremdplatzierten Kindern, 1945–1979

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	Total
Verheiratet	58	69	53	43	53	59
Verwitwet	17	12	10	8	4	13
Ledig	1	4	10	11	4	4
Geschieden	23	14	27	28	33	22
Unklar	1	1	–	10	6	2

Quelle: KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, 1945–1979, N = 607.

Tabelle 8 ist zu entnehmen, dass mehr als die Hälfte aller Massnahmen bei Familien getroffen wurde, bei denen der Zivilstand der Eltern «verheiratet» lautete. 16 Prozent der verheirateten Ehepaare lebten allerdings voneinander getrennt. Zudem war das Risiko, fremdplatziert zu werden, besonders bei Kindern und Jugendlichen aus geschiedenen Ehen hoch: Fast ein Viertel der Massnahmen betraf sogenannte Scheidungskinder. Belief sich ihr Anteil in P 1 (1945–1947) auf 23 Prozent und in P 2 (1953 bis 1955) auf tiefe 14 Prozent, stieg der Anteil in P 3 (1961–1963) auf 27 Prozent. In P 5 (1977 bis 1979) lag er bei hohen 33 Prozent. Sogenannte Scheidungskinder waren offenbar stark von Fremdplatzierungen betroffen.³³

Weitere Risiken waren der Tod eines Elternteils und der Status der «Unehehlichkeit». Im Gegensatz zu den Scheidungen verloren diese im Laufe des Untersuchungszeitraums allerdings an Bedeutung. Während in P 1 (1945–1947) noch fast ein Fünftel der Massnahmen Familien betraf, bei denen mindestens ein Elternteil verstorben war, waren es in P 5 (1977 bis 1979) nur noch vier Prozent. Ihr Anteil sank demzufolge um mehr als das Vierfache. Der Anteil an Massnahmen bei Kindern und Jugendlichen lediger Mütter lag bis 1955 unter fünf Prozent; Höchstwerte verzeichnen die Perioden 3 (1961–1963) mit zehn

³³ Vgl. Kapitel 4. 2.

Prozent und Periode 4 (1969–1971) mit elf Prozent. In P 5 (1977 bis 1979) belief sich der Anteil an Kindern und Jugendlichen lediger Mütter erneut auf weniger als fünf Prozent der Massnahmen. Die «uneheliche Mutterschaft» nahm folglich mit einem Höchstwert von 11 Prozent in P 4 (1969–1971) einen eher untergeordneten Stellenwert ein. Dies steht im Gegensatz zu Forschungen zur Fremdplatzierung aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, die den Zusammenhang zwischen der «unehelichen» Mutterschaft und vormundschaftlichen Massnahmen hervorhoben.³⁴ Die deutliche Abnahme in P 5 (1977–1979) gegenüber P 4 (1969–1971) führe ich auf die Revision des Kindsrechts 1976 zurück. Nach dessen Inkrafttreten im Jahr 1978 erhielten Kinder unehelicher Mütter nicht mehr zwingend einen Beistand und waren so weniger der behördlichen Kontrolle unterworfen.³⁵

Wie der Grafik 4 zu entnehmen ist, präferierte die Vormundschaftsbehörde Platzierungen in geschlossene Einrichtungen (455 von insgesamt 607 Platzierungen). Diese umfassten solche in ein Heim, eine sonderpädagogische Einrichtung, eine Erziehungsanstalt, in die Psychiatrie oder ein Gefängnis. Die Mehrheit kam in Kinderheime, Waisenhäuser und Erziehungsanstalten. Die Kategorie «Andere» beinhaltet Platzierungen in ein Spital, eine Anstellung, die Rückkehr in die Familie sowie unklare Platzierungen. Die Stichprobe zeigt, dass Platzierungen in eine Pflegefamilie im Vergleich zu Platzierungen in Einrichtungen mit 88 Massnahmen eine geringere Rolle spielten als Heimplatzierungen.

Das Geschlecht hingegen beeinflusste die Frage, ob eine geschlossene Einrichtung oder Familienplatzierung angemessen sei, nicht massgeblich. 70 Prozent der Massnahmen bei männlichen Kindern oder Jugendlichen in der Stichprobe sahen die Einweisung in eine geschlossene Einrichtung vor, 16 Prozent in eine Familie. Bei weiblichen Kindern und Jugendlichen belief sich der Anteil von Platzierungen in Einrichtungen auf 74 Prozent und Platzierungen in eine Pflegefamilie auf zwölf. Zeigen sich bei den Anstalts- und Heimversorgungen keine grossen geschlechtsspezifischen Unterschiede, spielt das Geschlecht bei Versorgungen in die Psychiatrie eine bedeutende Rolle: Von insgesamt 23 versorgten Kindern sind 18 weiblich. Sie wurden in der Stichprobe häufiger als männliche als psychisch krank eingestuft. Anders bei Beobachtungsstationen, die als Abklärungsort für Kinder- und Jugendliche konzipiert waren. In der Basler Beobachtungsstation Sunnehüslis beispielsweise wurden zwischen 1945 und 1961 deutlich mehr Knaben (264) als Mädchen (179) eingewiesen.³⁶ Offenbar attestierten die einweisenden Instanzen Verhaltensauffälligkeiten häufiger bei Knaben. Diese kamen nach der Abklärung jedoch nicht zwingend in die Psychiatrie, sondern konnten je nach Befund entweder in eine Anstalt oder in eine Familie platziert werden, aber auch wieder nach Hause gehen.³⁷

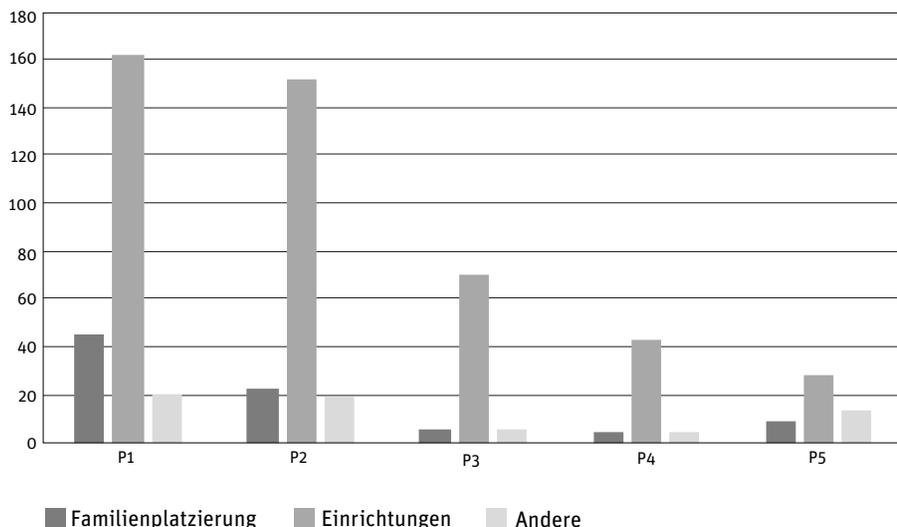
34 Etwa Ramsauer, Kindswegnahmen, 2013.

35 Vgl. Kapitel 3.4.

36 Vgl. Doerfel, Beobachtungsstation, 2016, S. 46.

37 Im Gegensatz zu Appenzell spielte die Platzierung auf eine Arbeitsstelle in Basel bis 1963 kaum

Grafik 4: Platzierungsorte in Basel-Stadt in Anzahl der Massnahmen, 1945–1979



Quelle: KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, N = 607.

Fremdplatzierungen in Appenzell Innerrhoden

Die Behörde von Appenzell Innerrhoden traf in den Stichperioden 83 Fremdplatzierungsmassnahmen, wie Grafik 5 zeigt.³⁸ Aufgrund der tiefen Fallzahlen sind generalisierende Aussagen kaum möglich. Dennoch erlauben die Zahlen, Tendenzen in der Entwicklung der Fremdplatzierungen in der zweiten Jahrhunderthälfte zu lokalisieren und mit den Ergebnissen von Basel-Stadt zu vergleichen. Die Vormundschaftsbehörde des Inneren Landes war für sämtliche vormundschaftlichen Platzierungen gemäss ZGB zuständig. Den Höchstwert der Platzierungen verzeichnete P 1 (1945–1947) mit 37 Massnahmen. Danach sanken die Massnahmen auf 28 in P 2 (1953–1955). In P 3 (1961–1963) wurden nur zwei Massnahmen beschlossen.³⁹ Nach diesem Tiefstand stieg die Zahl in P 4 (1969–1971) auf zehn an, um in P 5 (1977–1979) auf sechs zu sinken. Bemerkenswert ist, dass die Fremdplatzierungen in P 5 (1977–1979) im Vergleich zu P 1 (1945–1947) um mehr als das Sechsfache zurückgingen.

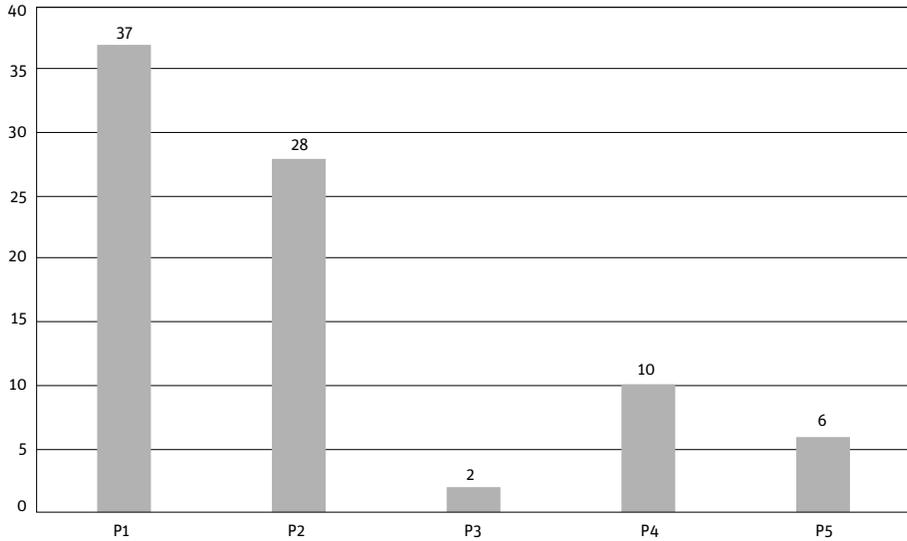
Die mit zwei Massnahmen sehr geringe Zahl an Fremdplatzierungen in P 3 (1961–1963) wird in den Quellen nicht diskutiert. Die Abnahme setzt sich

eine Rolle (P 1 zwei Kinder; P 2 ein Kind; P 3 ein Kind) und in den darauffolgenden Stichperioden (P 4 und P 5) kam sie nicht mehr vor.

³⁸ Weiterführende Rechtsgrundlagen wie das VBG in Basel gab es in Appenzell nicht.

³⁹ Aufgrund der geringen Fallzahl kann ich keine stichhaltigen Aussagen zu P 3 (1961–1963) tätigen. In den nachfolgenden Ausführungen werde ich die Zahlen der Stichperiode 3 zwar ausweisen, aber nicht in die Analyse miteinbeziehen.

Grafik 5: Appenzell Innerrhoden: Fremdplatzierungen der Vormundschaftsbehörde, 1945–1979



Quelle: LAAI: E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle, N = 83.

allerdings nicht fort. Aufgrund einer Nachkontrolle, in der ich das Stichjahr 1958 ausgewertet habe, scheint es, dass der Einbruch eine Ausnahme ist. Im Stichjahr 1958 beschloss die Behörde vier Fremdplatzierungen und zehn in der darauffolgenden Stichperiode 4 (1969–1971). Spekulativ könnte der Einbruch mit dem angeschlagenen Gesundheitszustand des Amtsvormunds erklärt werden. Dieser gab 1964 den Anstoss für die Reorganisation der Amtsvormundschaft.⁴⁰ In einer ländlichen, im Milizsystem organisierten, Verwaltung übten einzelne Personen einen grösseren Einfluss auf das Tagesgeschäft aus als in einem städtischen Umfeld. Im Gegensatz zur professionalisierten Behörde standen nicht ohne weiteres Amtsträger zur Verfügung, die vorübergehend den Aufgabenbereich ihrer Kolleginnen und Kollegen übernehmen konnten, da sie ihre Tätigkeit im Nebenamt ausübten.

Das Geschlechterverhältnis der Stichprobe war beinahe ausgeglichen, nicht jedoch in Bezug auf die einzelnen Stichperioden. Mit 52 Prozent wurden insgesamt etwas mehr weibliche Kinder und Jugendliche fremdplatziert, wie Tabelle 9 zeigt. Ergriff die Vormundschaftsbehörde noch in P 1 (1945–1947) mit 59 Prozent deutlich mehr Massnahmen bei männlichen Kindern und Jugendlichen, kehrte sich das Geschlechterverhältnis in der nachfolgenden Stichperiode um: 64 Pro-

⁴⁰ LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 23. 12. 1963. Für die Reorganisation der Amtsvormundschaft vgl. Kapitel 3.2.

zent der Massnahmen in P 2 (1953–1955) betrafen Mädchen, in P 4 (1969–1971) betrug ihr Anteil an den Massnahmen gar 80 Prozent. In P 5 (1977–1979) sank er und lag bei circa einem Drittel.

Tab. 9: Appenzell Innerrhoden: Prozentuale Geschlechterverteilung, 1945–1979

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	Total
Männlich	59	36	100	20	67	48
Weiblich	41	64	–	80	33	52

Quelle: LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle, N = 83.

Tabelle 10 zeigt, auf wen sich die Massnahmenbegründung bei der Fremdplatzierung bezog. Bis und mit P 2 (1953–1955) begründete die Vormundschaftsbehörde mehr als die Hälfte der Fälle mit dem Verhalten der Eltern. Insgesamt 34 Prozent der Entscheide thematisierten Verhaltensweisen der Mutter, 27 Prozent des Vaters und 39 Prozent der Kinder und Jugendlichen. Die Mutter war mit Ausnahme von P 2 (1953–1955) stets stärker betroffen als der Vater. Ab P 4 (1969–1971) standen die Kinder und Jugendlichen stärker im Fokus: In P 4 (1969–1971) betrug ihr Anteil 71 Prozent und in P 5 (1977–1979) 60 Prozent.

Tab. 10: Appenzell Innerrhoden: Prozentuale Verteilung der Adressatinnen und Adressaten der behördlichen Begründungen

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	Total
Mutter	43	31	–	29	40	34
Vater	30	35	–	–	–	27
Kind	27	34	100	71	60	39

Quelle: LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle, Mehrfachzählungen, N = 65.

Tabelle 11 gibt Auskunft über das Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Massnahme. Fast ein Drittel der Fälle waren Kinder unter sieben Jahren. Die meisten Beschlüsse betrafen Kinder der Altersgruppen eins und zwei. Massnahmen bei jungen Erwachsenen von 15 bis 20 Jahren nahmen in den Stichperioden 1 (1945–1947) mit 22 Prozent eine untergeordnete Rolle ein. In Periode 2 (1953–1955) stieg ihr Anteil auf 39 Prozent. Ab P 4 (1969–1971) standen dann deutlich mehr Jugendliche über 14 Jahre im Fokus der Behörde. Zwischen 1977 und 1979 waren 83 Prozent der Fremdplatzierten zwischen 15 und 20 Jahre alt. Wie in Basel gibt es einen Zusammenhang zwischen dem Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Fremdplatzierung und der Adressatin oder dem Adressaten der

Massnahme. Ende der 1960er-Jahren wurden vor allem Jugendliche über 14 Jahre platziert. Gleichzeitig begründete die Behörde die Massnahmen mehrheitlich mit dem Verhalten der Minderjährigen und nicht mehr mit demjenigen der Eltern.

Tab. 11: Appenzell Innerrhoden: Prozentuale Altersverteilung der Massnahmen, 1945–1979

	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	Total
A 1	35	29	50	40	–	32
A 2	41	32	50	–	17	32
A 3	22	39	–	60	83	35
Unbekannt	2	–				1

Quelle: LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle, N = 83.

Im Gegensatz zu Basel hielten die Protokolle der Vormundschaftsbehörde den Zivilstand der Eltern nicht systematisch fest, sondern erfassten, ob das Kind «legitim» oder «illegitim» geboren war. Daher sind keine quantitativen Aussagen zu Scheidung oder Verwitwung möglich. Jedoch dürfte der Anteil an geschiedenen Eltern tief gewesen sein. Scheidungen kamen im tiefkatholischen, konservativ geprägten Kanton bis Ende der 1970er-Jahre kaum vor. 1950 gab es zum Beispiel in Appenzell zwei Scheidungen, 1960 ebenfalls zwei und 1971 vier.⁴¹ Wie Tabelle 12 deutlich macht, war die Mehrheit der Kinder «legitim» geboren. Der Anteil an unehelich geborenen Kindern war bis und mit P 4 (1969–1971) jedoch hoch und nahm im Zeitverlauf zu.

Tab. 12: Appenzell Innerrhoden: Prozentuale Verteilung des Geburtsstatus der Kinder und Jugendlichen bei den Massnahmen, 1945–1979

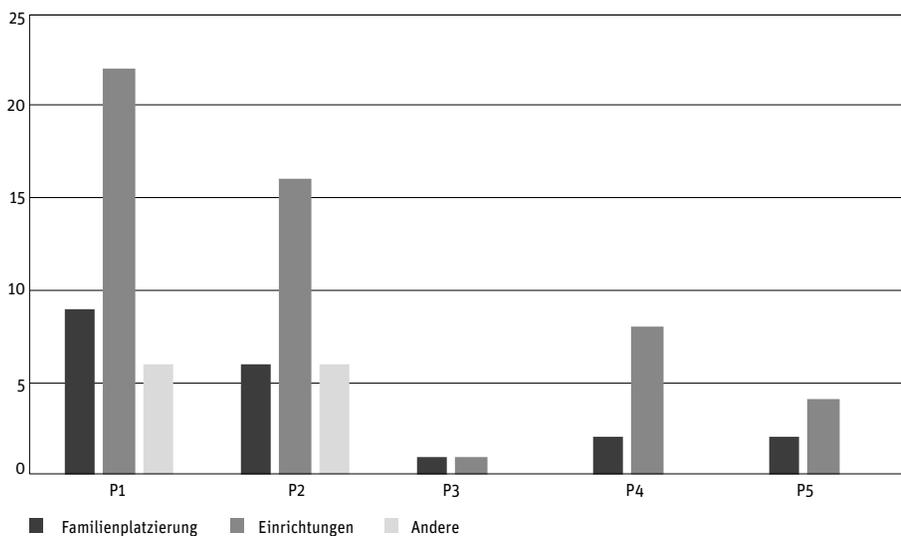
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	Total
Legitim	78	75	50	60	100	76
Illegitim	16	25	50	40	–	22
Unbekannt	6	–	–	–	–	2

Quelle: LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle, N = 83.

Grafik 6 ist zu entnehmen, dass Appenzell wie Basel die Platzierung in Einrichtungen favorisierte. Die meisten Kinder wurden in Heime und Erziehungsanstalten platziert (51 von 83 Massnahmen). Nur 20 Massnahmen betrafen Platzierungen in die Familienpflege. Einweisungen in psychiatrische Kliniken spielten nur eine

⁴¹ Dies bei einer ungefähren Einwohnerzahl von 13000. Statistische Jahrbücher der Schweiz, 1950, 1960 und 1971.

Grafik 6: Platzierungsorte in Appenzell Innerrhoden in Anzahl Massnahmen, 1945–1979



Quelle: LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle, N = 83.

marginale Rolle: In P 4 (1969–1971) und P 5 (1977–1979) kamen sie nur je einmal vor. Bis und mit P 2 (1953–1955) platzierte die Vormundschaftsbehörde Jugendliche auch auf Arbeitsstellen. Fünf von insgesamt 37 Massnahmen betrafen in P 1 (1945–1947) die Platzierungen auf eine Arbeitsstelle. In P 2 (1953–1955) waren es sechs Massnahmen von 28.

4.2 Die Kantone im Vergleich

Trotz grosser regionaler Unterschiede in Aufbau, Grösse und gesetzlichen Grundlagen der Vormundschaftsbehörden zeigen sich ähnliche Logiken bei der Fremdplatzierung. Die Behörden setzten jedoch unterschiedliche Akzentuierungen. Gemeinsamkeiten ergaben sich im quantitativen Verlauf, den Platzierungsorten und der Fokussierung auf die Mutter bei den Massnahmenbegründungen. In Appenzell stand das Verhalten der Eltern (insbesondere dasjenige der Mutter) häufiger im Fokus als in Basel. Damit zusammenhängend nahmen sie mehr Massnahmen bei Kleinkindern (32 Prozent) vor als die Basler Behörde (27 Prozent). Die Fremdplatzierung war in Appenzell stärker eine Disziplinierung der Eltern als in Basel. Die Behörden griffen hier verhältnismässig spät ein und oft stand die Massnahme mit der Sanktionierung eines bestimmten Verhaltens im Zusammenhang. Ab den 1960er-Jahren trafen sie nur noch sehr zurückhaltend Fremdplat-

zierungen.⁴² Dies ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass im Gegensatz zu Basel präventive Fremdplatzierungen eine marginale Rolle spielten.

Dass in beiden Kantonen besonders die Mutter ins Visier der Behörden kam, ist auf die gesellschaftlichen Rollenvorstellungen und das vorherrschende Familienideal zurückzuführen.⁴³ Die Familie war «eine Art Schutzraum, um Intimität und Gefühle» auszutauschen, gleichzeitig hatte sie sich nach einem bestimmten Staatsinteresse auszurichten und bekam eine ordnungspolitische Funktion.⁴⁴ In Basel dominierte noch bis in die 1960er-Jahre und in Appenzell bis Ende der 1970er-Jahre ein konservatives Familienideal, das den Mann als Alleinernährer und Repräsentanten des Hauses vorsah und die Frau für den privaten Bereich der Familie zuständig war. Sie war zuständig für die Erziehung der Kinder und somit auch verantwortlich für die Tradierung von gesellschaftlichen Normen und Werten. Ihre Erziehung musste gewährleisten, dass Kinder zu «nützlichen Bürgerinnen und Bürger» heranwachsen.

Die geschlechtsspezifischen Massnahmen, die sich auf die Kinder und Jugendlichen beziehen, unterscheiden sich nach Kanton: In Appenzell, wo sich das traditionelle Familienbild im Gegensatz zu Basel länger hielt, fokussierte sich die Behörde auf weibliche Kinder und Jugendliche. Sie waren insgesamt leicht häufiger von Massnahmen betroffen als männliche. In Appenzell dominierten zwar Ende der 1940er-Jahre die Massnahmen bei männlichen Kindern und Jugendlichen, in P 2 (1953–1955) stieg der Druck jedoch auf weibliche Kinder und Jugendliche; das Geschlechterverhältnis kehrte sich um. Die soziale Kleineräumigkeit und die damit verstärkte Kontrolle über das weibliche Sexualverhalten spiegelt sich im Dispositiv wider. In P 4 (1969–1971) nehmen alle Begründungen, die sich auf die Massnahmen bei Mädchen beziehen, Bezug auf ein angeblich deviantes Sexualverhalten. In Basel hingegen waren im Durchschnitt mehr Knaben (55 Prozent) als Mädchen (45 Prozent) betroffen. Erst Ende der 1970er-Jahren nahm die Behörde mehr Platzierungen bei Mädchen (53 Prozent) als bei Knaben (47 Prozent) vor.

Von 1961 bis 1979 mehrten sich die Begründungen, die sich auf das Verhalten der Kinder oder Jugendlichen bezogen. Die Behörden reagierten auf die Jugendkultur, verändertes Konsumverhalten und allgemeinen gesellschaftliche Wandlungsprozessen mit zunehmendem Druck.⁴⁵ An Fremdplatzierungen blieben «sittlich-moralische» Vorbehalte, Disziplinierungs- und Präventionsabsichten geknüpft. Sie waren skeptisch gegenüber «unkonventionelle[n] Lebensstile[n], Jugendkulturen, Drogenkonsum und Konkubinatsbeziehungen».⁴⁶ Zwischen

42 Leuenberger und Seglias untersuchten die Familienpflege in ländlichen Regionen zwischen 1912 und 1978. Sie konstatieren, dass vormundschaftliche Platzierungen im ländlichen Raum zurückhaltender durchgeführt wurden als im städtischen. Vgl. dies., *Lebenswelten*, 2015, S. 30.

43 Für den Einfluss des Familienideals auf die Heimerziehung in der Schweiz im 20. Jahrhundert siehe Collaud/Janett, *Familie*, 2018.

44 Vgl. ebd., S. 197.

45 Vgl. Kapitel 5.

46 Lengwiler et al., *Bestandsaufnahme*, 2013, S. 46.

Stadt und Land akzentuierten sich «soziale und kulturelle Unterschiede».47 In Basel setzte die Reaktion auf die gesellschaftliche Liberalisierung früher ein als in Appenzell. In Basel betrafen von 1961 bis 1963 rund 51 Prozent der Massnahmen Jugendliche über 14 Jahre, in Appenzell keine der zwei Massnahmen. Danach kehrte sich der Trend um: Von 1969 bis 1971 waren es in Basel noch 40 Prozent der Massnahmen, in Appenzell nun 60 Prozent. In P 5 (1977–1979) stieg der Druck auf Jugendliche in Appenzell erheblich. 83 Prozent der Massnahmen betrafen nun Jugendliche.

Fremdplatzierungen gehen zurück

Den Rückgang der Fremdplatzierung in der Nachkriegszeit erklärt die Forschung mit der Zunahme des Wohlstands in der Nachkriegszeit und den damit verbundenen kulturellen Umwälzungen.48 Die wirtschaftliche Konjunktur und der Ausbau der sozialen Sicherungssysteme beeinflussten das Dispositiv zweifelsohne, sie liefern allerdings kein monokausales Erklärungsmodell. Zwar waren in P 2 (1953–1955) die Fremdplatzierungen zeitgleich mit dem Konjunkturaufschwung rückläufig. Der Rückgang war allerdings kleiner, als dass es die Hochkonjunktur hätte vermuten lassen können. Mitte der 1950er-Jahre traf die Behörde in Basel-Stadt 197 Platzierungen (im Vergleich zu 224 Massnahmen in der Vorperiode), diejenige in Appenzell 28 Platzierungen (im Vergleich zu 37 Massnahmen in der Vorperiode).

Trotz Prosperität und Vollbeschäftigung in den 1950er-Jahren blieb die Schweiz, wie Jakob Tanner sagt, «sozialstatistisch» eine «kapitalistische Klassengesellschaft».49 Offenbar profitierten nicht alle gesellschaftlichen Schichten gleichermassen vom Wohlstand. Die Unterschiede beim Einkommen des Mittelstands wurden kleiner. «An den Rändern der Gesellschaft» hielten sie sich jedoch.50 Dies spiegelt sich auch in den Zahlen der Fremdplatzierungen wider: In beiden Kantonen folgte ein massiver Einbruch der Fremdplatzierungen erst in P 3 (1961–1963) (82 Platzierungen in BS; zwei Platzierungen in AI). Trotz des Professionalisierungsgefälles zwischen Stadt und Land lassen sich ähnliche Tendenzen im zeitlichen Verlauf feststellen.

Sowohl in Basel-Stadt als auch Appenzell Innerrhoden führten nach 1945 rein ökonomische Faktoren nicht mehr zur Fremdplatzierung. In Basel nahmen die Protokolle nur noch bei drei von insgesamt 607 Massnahmen explizit Bezug auf wirtschaftliche Faktoren. Die drei Massnahmen betrafen drei Kinder aus derselben Familie, die 1946 durch den Fürsorger des Jugendamts «vorsorglich» versorgt wurden.51 Neben der «weitgehenden Verwahrlosung» der Minderjährigen

47 Lengwiler, Sozialstaat, 2018, S. 191.

48 Vgl. Lengwiler et al., Bestandsaufnahme, 2013, S. 24; Rietmann, Anstaltsversorgung, 2013, S. 96; Ramsauer, Kindswegnahmen, 2000, S. 49 f.

49 Tanner, Schweiz, 2015, S. 355.

50 Ebd., S. 357.

51 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Prot. Nr. 596/1946.

thematisiert das Protokoll die unsichere «wirtschaftliche Lage» der Familie und erwähnt vorliegende Betreibungen und Pfändungen. Die finanzielle Situation rechtfertigte jedoch nicht die Massnahme. Die Behörde problematisierte das Verhalten des Vaters, der trotz den vorhandenen Schulden «ohne vorherige Beratung durch das Aufsichtsorgan oder die Behörde» in ein «Einfamilienhäuschen einer Wohngenossenschaft» gezogen war.⁵² Das Fallbeispiel unterstreicht die paternalistische Haltung der Behörde, die den Vater aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage sah, eigenmächtige Entscheidungen zu treffen, sich aber auch daran stiess, dass die verschuldete Familie es sich herausnahm, in ein Einfamilienhaus zu ziehen.

In Appenzell nehmen ökonomische Aspekte zwar einen grösseren Stellenwert ein (sieben von insgesamt 83 Massnahmen).⁵³ Jedoch sind sie wie in Basel nur in Kombination mit anderen Begründungen anzutreffen. Der geringe Verweis auf wirtschaftliche Verhältnisse steht im vermeintlichen Widerspruch zur Forschung zur ersten Jahrhunderthälfte, welche die Funktion der Fremdplatzierung als Mittel zur Armenbekämpfung betont.⁵⁴ Die Behörden begründeten die Fremdplatzierungen wahrscheinlich aus strategischen Gründen nicht mit der finanziellen Situation der Betroffenen. Gemäss ZGB war die vormundschaftliche Fremdplatzierung nur durch die «Gefährdung der Kinder» gestattet. Der Jurist Cyril Hegnauer etwa betonte im Berner Kommentar zum ZGB 1960, dass ein Kind «nicht bloss deshalb versorgt» werden dürfe, weil seine Eltern auf Unterstützung angewiesen seien.⁵⁵ Die Verantwortlichen konnten aber ökonomische Aspekte in anderweitige Begründungen sozialer oder moralischer Natur umwandeln, um eine vermeintliche «Gefährdung» des Kindes anzuzeigen. Zudem hatten sie gegen die Lebensführung der unteren sozialen Schichten moralisch-sittliche Vorbehalte.

Die Fremdplatzierungen blieben in den zwei Kantonen stark rückläufig, trotz der sich verschlechternden Konjunktur der 1970er-Jahre. Sie verloren in beiden Kantonen – in Basel-Stadt stärker als in Appenzell – ihren fürsorgerischen Charakter. Der Leiter des Baslers Jugendamt, Rudolf Henrich (im Amt 1966–1989) erklärte die Abnahme mit einer immer «differenzierteren Arbeitsweise des Jugendamts» und dem gleichzeitigen Ausbau der ambulanten Sozialarbeit.⁵⁶ Dennoch griffen die Behörden weiterhin auf das Instrument der Fremdplatzierung zurück. Sie reagierten damit auf neue gesellschaftliche Verhältnisse, die zunehmende soziale und geografische «Mobilität» und neue «konsumgesellschaft-

⁵² KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Prot. Nr. 596/1946.

⁵³ Bei den sieben Massnahmen bei denen auf wirtschaftliche Verhältnisse Bezug genommen wurde, handelte es sich um Kinder aus zwei Familien. Sie betreffen die Stichperioden P 1 (1945–1947) und P 2 (1953–1955). LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle, Nr. 36, 37, 40 und 44.

⁵⁴ Exemplarisch Guggisberg, Pflegekinder, 2016, S. 317 f.; Leuenberger et al., Behörde, 2011, S. 28 f.; Rietmann, Anstaltsversorgung, 2013, S. 133 f.

⁵⁵ Hegnauer, Kommentar, 1960, S. 429.

⁵⁶ StABS, JD-REG 11b 5-5 (1) 1, Jugendrat, Allgemeines und Einzelnes, Protokolle, 1. 1. 1969.

liche Lebensstile».⁵⁷ Der Perspektivenwechsel in der Sozialpolitik und das neue Selbstverständnis der Kinder- und Jugendfürsorge führten zu Verschiebungen des Dispositivs, infolgedessen die Fremdplatzierung an Bedeutung verlor. Ihre Absicht mit der fürsorgerischen Intervention bestimmte Verhaltensweisen durchzusetzen, bestand jedoch fort. Die Kinder- und Jugendfürsorge verstand es, neue Mechanismen der institutionalisierten Kontrolle zu installieren, wie ich in den folgenden Unterkapiteln darlegen werde.

Präferenz für Heime und Anstalten

Das städtische Basel und das katholische, ländlich geprägte Appenzell-Innerrhoden präferierten deutlich die Heim- und Anstaltserziehung. Dieses Resultat entspricht der Forschung zur ersten Jahrhunderthälfte, die konstatiert, dass die Unterbringung in Pflegefamilien in den «agrarisch geprägten Flachlandkantone[n]» wie im Kanton Bern dominierte.⁵⁸ In städtischen und katholischen Gebieten hätten jedoch die Platzierungen in Heime oder Anstalten überwogen.⁵⁹ Neben diesen soziogeografischen Faktoren förderte erstens die Existenz staatlich geführter Heime – wie das Kinderheim Steig in Appenzell oder das Bürgerliche Waisenhaus in Basel – die Anstaltsplatzierungen. Zweitens erhärtet sich empirisch der Eindruck, dass beide Behörden bei sozialen Motiven eher die Platzierung in eine Pflegefamilie, bei therapeutischen oder erzieherisch-disziplinarischen Interventionen jedoch Heim- oder Anstaltsplatzierungen vorzogen. Da für die Behörden die Fremdplatzierung oft als ultima ratio diente, verlangte sie Platzierungsorte, die entweder sanktionierend oder therapeutisch auf das Verhalten der Kinder und Jugendlichen einwirkten.⁶⁰ Es ist nicht überraschend, dass Kleinkinder mehrheitlich in Pflegefamilien, ältere Kinder in Anstalten oder Heime kamen. Drittens dürfte in Basel die «Verwissenschaftlichung» der Kinder- und Jugendfürsorge die Präferenz der Behörde für Heime und Anstalten verstärkt haben, da sie einen Professionalisierungsanspruch erfüllten.⁶¹ Mit neuen pädagogischen und sozialarbeiterischen Konzepten wie der heilpädagogischen Pflegefamilie oder betreuten Wohngruppen nahmen in Basel-Stadt die Platzierungen in Pflegefamilien wieder leicht zu.⁶²

Wie lässt sich die Präferenz beider Kantone für geschlossene Unterbringungen auch nach 1968 einordnen? Die Heimkampagne der 1970er-Jahre gilt gemeinhin als Zäsur. Sie hätte Anstaltsreformen bewirkt – und schliesslich mit der 1978

⁵⁷ Lengwiler et al., Bestandsaufnahme, 2013, S. 46. Vgl. Kapitel 5.

⁵⁸ Ebd., S. 28. Lengwiler et al. beziehen sich auf die Studien von Head-König, *Enfants*, 2010, S. 767; Leuenberger/Seglias, *Verdingkinder*, 2008, S. 19.

⁵⁹ Vgl. Lengwiler et al., Bestandsaufnahme, 2013, S. 28. Lengwiler et al. verweisen auf die Studien von Ramsauer, *Kindswegnahmen*, 2000, S. 250 und Hochuli-Freund, *Heimerziehung*, 1999, S. 40.

⁶⁰ Vgl. Guggisberg, *Pflegekinder*, 2016, S. 367.

⁶¹ Vgl. Kapitel 6.

⁶² Vgl. Seglias, *Heimerziehung*, 2013, S. 75; Zatti, *Pflegekinderwesen*, 2005, S. 11; Tanner, *Erziehung*, 1998, S. 190.

erlassenen PAVO die stärkere Regulierung des Pflegekinderwesens gefördert.⁶³ Ende der 1960er-Jahre häufte sich die kritische mediale Berichterstattung zu Erziehungsheimen und der Fremderziehung. Die Zürcher Heimkampagne machte durch die Befreiung von Inhaftierten der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon auf sich aufmerksam.⁶⁴ 1970 organisierte das Gottlieb-Duttweiler-Institut die Tagung «Erziehungsanstalten unter Beschuss», die zwar fachliche Reflexionsprozesse in Gang setzte, aber auch zu einer Polarisierung führte.⁶⁵ Und der «Beobachter» kritisierte 1971 den «vormundschaftlichen Jugendschutz».⁶⁶ Die massive Kritik an Heimen und Erziehungsanstalten, so die Forschung, habe zur Liberalisierung des Anstaltswesens und zu einer neuen fachlichen Ausrichtung der Heime und Erziehungsanstalten geführt. Diese seien von der Disziplinierung ihrer «Zöglinge» abgekommen und hätten fortan auf ihre Unterstützung und Betreuung gesetzt. Im Zuge des gesellschaftlichen Wandels habe die Fremdplatzierung generell an Bedeutung verloren.

Meine Studie zeigt, dass diese These zumindest abgeschwächt werden sollte.⁶⁷ Die Fremdplatzierungen gingen in der zweiten Jahrhunderthälfte tatsächlich stark zurück. Die Zahlen zur Fremdplatzierung belegen jedoch, dass die Behörden bereits vor der Heimkritik Ende der 1960er-Jahre zu einer konservativeren Platzierungspolitik übergegangen sind. Trafen die Vormundschaftsbehörden in den Stichjahren insgesamt 690 Fremdplatzierungsmassnahmen, reduzierte sich die Zahl in Basel-Stadt zwischen 1961 und 1963 (mit 82 Massnahmen) im Vergleich zum Zeitraum von 1953 bis 1955 (mit 197 Massnahmen) um mehr als das Doppelte; in Appenzell sank sie gar von 28 auf zwei Massnahmen im selben Zeitraum. Zudem ging die Vorliebe der Behörden für Anstaltsplatzierungen gegenüber Pflegefamilien trotz der Heimkritik nicht zurück.

Zugleich war die öffentlichkeitswirksame Problematisierung der Fremderziehung nichts Neues. 1770 entbrannte in Deutschland im sogenannten Waisenhausstreit die Frage, wie die Fremderziehung auszusehen habe. Geistliche, Ärzte und aufklärerisch gesinnte Bürger bemängelten die zum Teil unhaltbaren Zustände in den öffentlichen Versorgungsanstalten. Reformpädagogen wie Johann Heinrich Pestalozzi in der Schweiz oder Johann Hinrich Wichern in Deutschland entwarfen neue Erziehungsmodelle, die nicht auf Strafe und Schläge zurückgriffen, sondern Mündigkeit und Selbstständigkeit vermitteln und fördern wollten. Orientierungspunkt der verschiedenen reformpädagogischen Modelle

63 Schär, Heimkritik, 2006, S. 200; Hafner, Heimkinder, 2011, S. 152; Akermann et al, Bericht, 2012, S. 27. Die Generalisierung dieser Fallstudien stellen Lengwiler et al. in Frage. Vgl. dies., Bestandsaufnahme, 2013, S. 39.

64 Vgl. Desiderato/Lengwiler/Rothenbühler, Professionalität 2008, S. 80.

65 Vgl. Schär, Heimkritik, 2006; Hafner, Heimkinder, 2011, S. 152; Akermann et al., Bericht, 2012, S. 27; Lengwiler et al., Bestandsaufnahme, 2013, S. 39.

66 O. V.: Überfordert 1971, S. 28–34; Galle, Kindswegnahmen, 2016, S. 16.

67 Vgl. auch Leuenberger und Seglias, die sich ausführlich mit der Kritik am Pflegekinderwesen im 20. Jahrhundert auseinandersetzen. Vgl. Leuenberger/Seglias, Lebenswelten, 2015, S. 333–350.

war die Familie – und mit ihr die Familienerziehung. Die Heime und Anstalten sollten den emotionalen Binnenraum ersetzen. Trotz dieser Bemühungen blieben viele Anstalten im 19. Jahrhundert dem Drill und der Disziplin verhaftet.⁶⁸

Im 20. Jahrhundert gab es verschiedene Initiativen der Heim- und Anstaltskritik, die Reformen ansties. Carl Albert Loosli, ehemaliges «Heimkind», löste 1924 mit seinem Buch «Anstaltsleben» eine öffentliche Diskussion über die Heimerziehung aus. Er übte scharfe Kritik an den Zuständen in den Heimen und forderte deren Abschaffung.⁶⁹ Unmittelbar nach Loosli entbrannte in Basel eine Debatte über die Frage, ob die Erziehung in Pflegefamilien der Erziehung in Heimen respektive Anstalten vorzuziehen sei.⁷⁰ Das Basler Waisenhaus ging gestärkt aus der Kritik hervor. Dem neuen «Waisenvater» Hugo Bein gelang es, mit seinem Konzept der Familienerziehung den Stellenwert der Heimerziehung zu stärken. Er intendierte durch den Aufbau familienähnlicher Strukturen, die Anpassung der Kinder und Jugendlichen an herrschende Normen und die gesellschaftliche Akzeptanz der Heimerziehung zu erhöhen.⁷¹

Auch Emma Steiger, Verfasserin des einflussreichen «Handbuchs Soziale Arbeit der Schweiz», Sozialdemokratin und Mitarbeiterin des Zürcher Jugendamts, verurteilte 1932 die «Prügelpädagogik», die mangelhafte Vorbereitung der «Anstaltskinder» auf das Leben danach und den «Schematismus» in der Heimerziehung, ohne diese jedoch grundsätzlich in Frage zu stellen.⁷² Paul Senn machte zusammen mit Peter Surava, Reporter der Wochenzeitung «Die Nation», 1944 in einer Fotoreportage auf die desolaten Zustände der katholischen Erziehungsanstalt Sonnenberg (Kanton Luzern) aufmerksam. Und auch die Erziehungsanstalt Aarburg kam aufgrund von Suiziden von «Zöglingen» in den Jahren 1916 und 1936 unter Druck, was zu einer Neuausrichtung der Anstalt führte.⁷³ 1946 forderte der «Schweizer Beobachter» eine Schutzorganisation für Pflegekinder zu schaffen. Vier Jahre später wurde die «Pflegekinder-Aktion» Schweiz gegründet. Sie setzte sich für bessere Kontrolle, ökonomische Absicherung und fachliche Betreuung ein.⁷⁴

Die öffentlichkeitswirksame Heimkampagne führte zwar punktuell zu Reformen in den Anstalten, von den Vormundschaftsbehörden wurden diese jedoch gar nicht erst aufgegriffen. Sie beeinflusste ihre Platzierungspraxis nicht. Zudem setzte die Ausdifferenzierung alternativer Betreuungsformen wie ambulante Beratung und Therapie, Tagesschulen, heilpädagogische Pflegestellen oder betreute Wohngemeinschaften vor der 1968er-Bewegung ein. Neue institutio-

68 Vgl. Lengwiler et al., Bestandsaufnahme, 2013, S. 38.

69 Vgl. Loosli, Anstaltsleben, 2006, S. 247.

70 Vgl. Janett, Machtraum, 2017, S. 400.

71 Nach ebd., S. 417.

72 Steiger, Jugendhilfe, 1932, S. 208 f., zit. nach Desiderato/Lengwiler/Rothenbühler, Professionalität, 2008, S. 78. Vgl. Ramsauer, Kindswegnahmen, 2000, S. 251.

73 Vgl. Heiniger, Krisen, 2016, S. 392.

74 Vgl. Desiderato/Lengwiler/Rothenbühler, Professionalität 2008, S. 78; Huonker, Geschichte, 2004.

nelle Abläufe und Strukturen führten zu Änderungen in der Politik und Praxis der Vormundschaft wie zum Beispiel die Verschiebung vom vormundschaftlichen Jugendschutz zu strafrechtlichen Instanzen.⁷⁵

Risiken und Gefahren: Witwenschaft und Illegitimität

Mein Vergleich zeigt, dass das Risiko, fremdplatziert zu werden, bei unehelicher Geburt oder dem Todesfall eines oder beider Elternteile zunahm. Allerdings werden hier kantonale Unterschiede deutlich. In Appenzell erfassten die Protokolle den Zivilstand der Eltern nicht systematisch, sondern den Geburtsstatus des Kindes. Offenbar übte der Tod eines Elternteils hier einen geringen Einfluss auf die Fremdplatzierung aus. Im kleinräumigen Appenzell vermochte das soziale Umfeld individuelle Notlagen besser abzufedern als im städtischen Basel. Peter Hersche hat gezeigt, dass der Grossteil der Bevölkerung bis in die 1960er-Jahre einer bäuerlichen Tätigkeit nachging. Die in Appenzell verbreitete Heimarbeit bot den Frauen eine Erwerbsmöglichkeit, die sie nicht vom Heim trennte. Zudem war der Anteil an Grossfamilien auf dem Land grösser als in der Stadt.⁷⁶ Oft lebten mehrere Generationen auf dem Hof. Ältere Geschwister oder Grosseltern übernahmen bei einem Todesfall eines Elternteils die Betreuungspflichten und konnten so eine Fremdplatzierung verhindern.⁷⁷

In Basel war der Anteil an verwitweten Müttern oder Vätern bei Fremdplatzierungsmassnahmen in P 1 (17 Prozent) und in P 2 (zwölf Prozent) hoch. Hier federten zwar die sozialen Sicherungssysteme, insbesondere die 1947 eingeführte Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), den Tod eines Elternteils finanziell ab und milderten die soziale Notlage der Familien zumindest teilweise. Zudem stiegen die Gesundheitsversorgung und die Lebenserwartung in der zweiten Jahrhunderthälfte kontinuierlich an. Neben finanziellen Schwierigkeiten alleinerziehender Mütter erschwerten jedoch fehlende Betreuungsmöglichkeiten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zwar gab es in Basel vom Frauenverein betriebene Kinderkrippen und Tagesheime für Kinder von Müttern, die zur «ausserhäuslichen Arbeit gezwungen» waren, die Plätze waren jedoch notorisch knapp.⁷⁸ Ausserdem stellte die Berufstätigkeit der Mutter nicht nur ein soziales, sondern auch ein moralisches Problem dar, wie dies die Berufsberaterin Martha Bieder in der 1957 erschienenen Studie zur Situation berufstätiger Mütter in Basel-Stadt feststellte.⁷⁹ Insbesondere die Lehrerinnen und Lehrer sähen die Kinder berufstätiger Müttern als «vernachlässigt» und «verwahrlost» an, was ihre Meldung beim Jugendamt zur Folge hätte.⁸⁰ Bieder forderte deswegen sozial-

75 Vgl. Kapitel 4.3 und 4.4.

76 Vgl. Hersche, *Religiosität*, 2013, S. 36, 40 und S. 50–53.

77 LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle, 1978, Nr. 77.

78 Häslar, *Pflegekinder*, 2008, S. 109 f.

79 Vgl. Bieder, *Frau*, 1957, S. 102. Martha Bieder, eine der ersten Akademikerinnen in der Schweiz, besetzte die 1931 geschaffene Stelle als Akademische Berufsberaterin für Frauen der baselstädtischen Verwaltung. Sie übte das Amt bis 1960 aus. Vgl. Anghern, *Arbeit*, 2019, S. 116.

80 Ebd., S. 87.

politische Massnahmen, um solche Familien zu entlasten. Allerdings blieb sie der berufstätigen Mutter gegenüber ambivalent und sprach sich gegen die Erwerbstätigkeit von Müttern aus. Sie betonte, dass «die Verherrlichung der ausserhäuslichen Arbeit von Müttern kleiner Kinder nie ein Anliegen der Frauenbewegung [gewesen sei] und [sei] es heute, angesichts der unwiderlegbaren Erkenntnisse der Psychologie von Unersetzlichkeit der mütterlichen Hilfe für das kleine und kleinste Kind, noch viel weniger als vor zwanzig Jahren».⁸¹

Hingegen galt die «Unehelichkeit» in beiden Kantonen als eine «Gefährdung» für das Kind, da es nicht in «geordneten» Familienverhältnissen aufwuchs und nicht der väterlichen Autorität unterworfen war.⁸² Noch 1960 hiess es im Berner Kommentar des ZGB, dass «die Unterscheidung zwischen ehelicher und ausserehelicher Abstammung [...] auch heute noch ein Hauptmerkmal [...] des schweizerischen [...] Kindschaftsrechts» sei und die Ehe die alleinige legitime Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau.⁸³ Deswegen richte sich die Missbilligung des ausserehelichen Geschlechtsverkehrs auch auf «die solcher entsprossenen Kinder».⁸⁴ Dies spiegelt sich in der Rechtsgrundlage wider, die bei Unehelichkeit einen Kontrollmechanismus einsetzte und einen Automatismus installierte: Sah der Vorentwurf von 1902 noch vor, die elterliche Gewalt in der Regel dem Vater oder der Mutter zu erteilen, setzte sich im Gesetzgebungsverfahren die Überzeugung durch, dass das uneheliche Kind unter Vormundschaft zu stellen sei.⁸⁵ Das ZGB beschloss schliesslich mit Art. 386, dass die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte der Wohngemeinde des Kindes die uneheliche Geburt bei der Vormundschaftsbehörde der Wohngemeinde melden musste. Die zuständige Behörde musste über das Kind zunächst eine Beistandschaft errichten und zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, ob diese in eine Vormundschaft umzuwandeln sei. Die Eltern hatten keinen Anspruch auf die Übertragung der elterlichen Gewalt. Erst mit der Revision des Kindesrecht 1976 waren ausserhalb der Ehe gezeugte Kinder rechtlich mit «legitimen» gleichgestellt.⁸⁶

Lengwiler stellte für die gesamte Schweiz fest, dass uneheliche Kinder nachweislich überproportional stark von Fremdplatzierungen betroffen waren.⁸⁷ Empirisch lässt sich diese Pauschalisierung für die zweite Jahrhunderthälfte nicht bestätigen. Der Anteil unehelich geborener fremdplatzierter Kinder variiert sowohl je nach Region als auch im Zeitverlauf stark. In Basel-Stadt machten unehelich geborene Kinder mit insgesamt vier Prozent nur einen geringen Anteil an

81 Bieder, Frau, 1957, S. 100. Vgl. Kapitel 6.

82 Für die Zeit vor 1950 siehe Atzbacher, Fürsorge, 2010, S. 205–223. Wecker, Eheverbote, 2012, S. 205–215. Für die Westschweiz: Droux/Czàka, Kinder, 2018, S. 47–70.

83 Hegnauer, Kommentar, 1960, S. 4.

84 Ebd.

85 Vgl. Glauser, Bevormundung 1956, S. 81 f.

86 Vgl. Lischer, Illegitimität, in: HLS, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016112/2008-01-22>, Stand: 20. 1. 2020. Das Gesetz trat 1978 in Kraft.

87 Vgl. Lengwiler et al., Bestandsaufnahme, 2013, S. 12.

den Massnahmen aus.⁸⁸ Der grösste Anteil ist mit elf Prozent in P 4 (1969–1971) festzustellen.⁸⁹ In Appenzell Innerrhoden war der Anteil an illegitimen Kindern bei Fremdplatzierungen mit durchschnittlich 22 Prozent deutlich höher als in Basel-Stadt, wobei auch hier der Anteil in den 1960er-Jahren anstieg – auf 40 Prozent. Die uneheliche Mutterschaft versties sowohl gegen gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen als auch gegen die bürgerliche Sexualmoral und war oft mit finanziellen Problemen verbunden.⁹⁰ Obwohl sich die Sexualmoral in den 1960er-Jahren lockerte (was in einer Zunahme von unehelichen Geburten resultierte), sanktionierten die Behörden weiterhin ausserehelichen Geschlechtsverkehr.⁹¹ Im tief katholischen Appenzell stand die «Unehelichkeit» viel stärker unter Beobachtung als im städtischen Kontext. «Illegitimität» war dort in grösserem Ausmass als in Basel ein sozio-ökonomisches Problem, ein sozialer Makel und eine Gefahr für die dörfliche Ordnung.⁹² Bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil war sie für die katholische Kirche eine Sünde, die gegen die «gottgewollte» Ordnung versties.⁹³

Setzte die Behörde in Appenzell bei lediger Mutterschaft auf sanktionierende Massnahmen wie die Einweisung der Schwangeren in ein Mütterheim oder in eine Strafanstalt, beabsichtigten fürsorgerische Bemühungen in Basel-Stadt, diese zu verhindern. Die moralische Problematisierung des ausserehelichen Geschlechtsverkehrs transformierte sich im städtischen Umfeld um die Jahrhundertmitte in eine medizinische. Hans Binder, der damalige Leiter der psychiatrischen Poliklinik und der Eheberatungsstelle in Basel, untersuchte 1941 die Auswirkungen der «unehelichen Mutterschaft» auf die Mutter.⁹⁴ Um die uneheliche Schwangerschaft von, wie er sie nannte, «Abnormen» zu vermeiden, forderte er präventive Massnahmen: Erzieherisch-beratende Interventionen wie die «Festigung des äusseren und inneren Zusammenhaltes der Familie; Erziehung zur Selbststeuerung; vernünftige Sexualpädagogik; Vermeidung einer übermässigen Sexualisierung des Jugendlichen durch Ablenkung, Arbeit,

88 Dies betrifft nur die Fremdplatzierung, nicht andere vormundschaftliche Massnahmen.

89 Vgl. Tabelle 8 für Basel-Stadt und Tabelle 12 für Appenzell Innerrhoden.

90 Den ersten drastischen Anstieg der Illegitimität konstatierte der britische Sozialhistoriker Edward Shorter im 19. Jahrhundert. Vgl. Shorter, *Geburt*, 1977, S. 103. Interpretierte Shorter diesen Anstieg als erste sexuelle Revolution, sahen andere Historikerinnen und Historiker deren Ursachen besonders im sozioökonomischen und rechtlichen Bereich. Vgl. Eder, *Kultur*, 2009 S. 41 und Fussnote 45.

91 In der Schweiz sank in den 1960er-Jahren bis Mitte der 1970er-Jahren die ausserehelichen Geburten. Die Einführung der Antibabypille führte mit der Möglichkeit zur sicheren Empfängnisverhütung zu einer vorübergehenden Abnahme der Illegitimitätsrate. Sie stieg erst Mitte der 1970er-Jahre wieder an. Vgl. Lischer, *Illegitimität*, in: HLS, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016112/2008-01-22>, Stand: 20. 1. 2020.

92 Vgl. Hersche, *Religiosität*, 2013, S. 88.

93 Vgl. Tschirren, *Sexualmoral*, 1998, S. 37; Künzler, *Sexualmoral*, 2003, S. 20; Buske, *Unehelichkeit*, 2004, S. 218 f. Das Zweite Vatikanische Konzil fand zwischen 1962 und 1965 statt und wurde von Papst Johannes XXIII. einberufen, um die Kirche zu entdogmatisieren und zu erneuern. Vgl. Böttigheimer, *Konzil*, 2014.

94 Vgl. Kapitel 6.

Sport [und einer] Fürsorgeerziehung für Abnorme». Daneben befürwortete er die sozial-eugenisch motivierte Abtreibung und anschliessende Sterilisation von «moralisch Minderwertigen».⁹⁵

Binder stellte fest, dass seit der Gründung der Amtsvormundschaft 1912 die Vormundschaftsbehörde pro Jahr durchschnittlich 100 uneheliche Kinder zu betreuen habe.⁹⁶ Der tiefe Anteil an unehelichen Kindern bei Fremdplatzierungen in Basel legt den Schluss nahe, dass bei der Mehrheit andere vormundschaftliche Massnahmen als die der Familienauflösung ergriffen wurden. Neben der Beistandschaft die Bevormundung des unehelichen Kinds, die es – und mit ihm auch seine Mutter – unter die Kontrolle einer zumeist männlichen Autoritätsperson stellte. Die Vormundschaft über ein Kind ermöglichte es, erzieherisch-beratende Massnahmen, wie Binder sie propagierte, umzusetzen, auch gegen den Willen der Eltern.

Ab Mitte der 1960er-Jahre ist bei der Basler Vormundschaftsbehörde jedoch eine Praxisänderung festzustellen: Bei «günstigen Prognosen» wurde den Müttern ausserehelicher Kinder zunehmend die «elterliche Gewalt» erteilt. Diese Wende ist jedoch nicht einzig auf die zunehmende Akzeptanz alternativer Lebensformen zurückzuführen, sondern war vielmehr pragmatischer Natur. Aufgrund der Arbeitsüberlastung der Amtsvormundschaft empfahl die Vormundschaftsbehörde den Amtsvormündern ab den 1960er-Jahren, die elterliche Gewalt für ledige Mütter zu beantragen, wenn sich diese «angemessen» um ihre Kinder kümmern und «einigermassen Gewähr» bieten, dies auch ohne bestehende Vormundschaft zu tun.⁹⁷

Trotz des gesellschaftlichen Wandels hielten sich Vorbehalte gegenüber ledigen Müttern. Die Sozialarbeiterin Luzia Ammann forderte 1973 in der Zeitschrift für das Vormundschaftswesen Massnahmen für Kinder von unverheirateten Frauen. 1970 seien 3 746 uneheliche Kinder lebend geboren worden, was einem Anteil von rund vier Prozent entspreche.⁹⁸ Sich auf Binders Theorie der unehelichen Mutterschaft beziehend, sprach sie sich für staatliche Interventionen aus, «da jede uneheliche Geburt ja nicht nur das Kind und seine Mutter» betreffe, sondern «ihren Schatten schicksalhaft auf einen ganzen Kreis von Bezugspersonen» werfe.⁹⁹ Neben gezielter «frühzeitiger Hilfe an Mutter, Vater und Kind» befürwortete sie eine «sorgfältige Zukunftsplanung und gute Unterbringung». In der Adoption sah sie für das Kind «die beste Dauerlösung».¹⁰⁰ Gleichzeitig appellierte sie an die Öffentlichkeit, Verantwortung zu übernehmen. Denn ihre Unterlassung würde sich später an der «Gesellschaft bitter rächen».¹⁰¹

95 Binder, Mutterschaft, 1941, S. 371. Vgl. Kapitel 6.

96 Vgl. ebd., S. 15.

97 KESB BS, Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt, 1966, S. 1.

98 Vgl. Ammann, Adoption, 1973, S. 98.

99 Ebd.

100 Ebd., S. 105.

101 Ebd., S. 110.

Scheidungen als soziales Stigma und fürsorgerisches «Problem»

Bereits um 1900 konstatierten zeitgenössische Akteurinnen und Akteure eine «Krise der Ehe». ¹⁰² Die Zunahme an Scheidungen ist laut dem Historiker Andreas Gestrich das markanteste Merkmal der Familiengeschichte des 20. Jahrhunderts. ¹⁰³ Mit der nationalen Rechtskodifizierung durch das ZGB institutionalisierte die Schweiz ein restriktives Scheidungsrecht und stärkte damit die Institution der Ehe. Die Scheidung auf gemeinsames Begehren war nicht mehr möglich. Bei einer Scheidung entschied gemäss ZGB der Richter, welchem Elternteil die Kinder zugesprochen wurden, oder ob beiden die elterliche Gewalt entzogen werden sollte. ¹⁰⁴

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nahmen Scheidungen in der Schweiz stark zu, wie Tabelle 13 verdeutlicht. Die landesweite Scheidungsrate stieg von 11 Prozent im Jahr 1950 auf 31 Prozent im Jahr 1980. Basel-Stadt wies in allen Stichjahren eine höhere Rate auf als der schweizerische Durchschnitt; Appenzell Innerrhoden eine wesentlich tiefere (Tabelle 13). Der stärkste Anstieg ist sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene in den 1970er-Jahren festzustellen

Tab. 13: Scheidungsrate in der Schweiz, in Basel-Stadt und Appenzell Innerrhoden. Verhältnis zwischen Scheidungen und Eheschliessungen für die Jahre 1950, 1960, 1971 und 1980 (in Prozent)

	1950	1960	1971	1980
Schweiz	11	11	16	31
Basel-Stadt	18	17	23	38
Appenzell Innerrhoden	3	2	5	12

Quelle: Statistische Jahrbücher der Schweiz.

Rechtsautomatismen, die kantonale geregelt waren, führten dazu, dass Behörden auf Familien aufmerksam wurden, die zuvor nicht mit der gesetzlichen Kinder- und Jugendfürsorge in Kontakt gekommen waren. In Basel etwa forderte das kantonale Einführungsgesetz bei einem Scheidungsprozess einen obligatorischen Bericht des Jugendamts. ¹⁰⁵ In Appenzell gab es keine solchen Bestimmungen. Allerdings waren hier Scheidungen selten und im Gegensatz zur Grossstadt die soziale Kontrolle viel ausgeprägter. 1960 wurden etwa nur zwei Ehen geschieden (bei einer Einwohnerzahl von 12 943) und 1971 vier (bei einer Einwohnerzahl

¹⁰² Arni, Entzweigungen, 2004.

¹⁰³ Vgl. Gestrich, Familie, 2011, S. 354.

¹⁰⁴ ZGB, Art. 156.

¹⁰⁵ Vgl. Asal, Eltern, 1966, S. 77 f.

von 13 124).¹⁰⁶ Die Appenzeller Vormundschaftsbehörde erfasste Scheidungen nicht systematisch, führte «zerrüttete Familienverhältnisse» jedoch auf die Trennung oder Auflösung der Ehe zurück. Bei den «legitim» Geborenen befanden sich zwölf Prozent der Eltern zum Zeitpunkt der Beschlussfällung im Trennungs- oder Scheidungsverfahren.

Diskursiv wurden die negativen Folgen der Scheidung auf die Entwicklung des Kindes problematisiert, was in Basel die rigide Fremdplatzierungspraxis bei geschiedenen Familien zumindest teilweise erklärt. Die Scheidung war nicht nur ein soziales Stigma, sondern auch ein fürsorgerisches «Problem».¹⁰⁷ Der Basler Waisenhausvater Hugo Bein nannte «Scheidungskinder» gar «Ehewaisen», was sie (nicht nur) semantisch von ihren Eltern trennte.¹⁰⁸ Margrit Kaiser-Braun, Sekretärin der Schweizerischen Familienschutzkommission, umriss 1966 in einem Merkblatt an Eltern, die sich im Scheidungsverfahren befinden, die Ziele des Familienschutzes: Langfristig läge dieses darin, den Minderjährigen «vermeidbare Schwierigkeiten zu ersparen und sie dadurch fähiger zu machen, später einmal eine eigene Familie aufzubauen».¹⁰⁹

1948 unterstrich der Psychiater Carl Haffter, der für das Jugendamt Basel als Gutachter tätig war, die «erheblichen» Problemen von Kindern aus «zerrütteten» Ehen: Neben «sozialer Diffamierung» und «schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen»¹¹⁰ seien die «Scheidungskindern» mit Schul- und Berufsschwierigkeiten, aber auch mit «Störungen der Sexualentwicklung» konfrontiert.¹¹¹ Zudem seien ihre künftigen Ehen bedroht.¹¹² Haffter problematisierte nicht nur die wirtschaftlichen Folgen von Scheidungen, sondern war auch der Überzeugung, dass sich die Scheidung der Eltern negativ auf die Psyche der Kinder auswirken würde.

Deswegen sprach sich Haffter für die Intensivierung vorsorglicher vormundschaftlicher Massnahmen aus. Er appellierte an das Zivilgericht, bei einem Scheidungsverfahren häufiger vom Entzug der elterlichen Gewalt Gebrauch zu machen.¹¹³ Seine Intervention scheint Wirkung gehabt zu haben. 1959 klagte der Leiter des Jugendamts, dass die Zahl der Gefährdungsmeldungen bei Schei-

¹⁰⁶ Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1960; 1971.

¹⁰⁷ Ab den 1960er-Jahren erschien eine Reihe von Artikeln in der Zeitschrift für das Vormundschaftswesen, die sich mit vormundschaftlichen Aspekten der Scheidungsverfahren auseinandersetzten. Sie konzentrierten sich auf rechtliche Aspekte rund um Fragen zur Kinderzuteilung und Unterhaltszahlungen. Vgl. Liesch, Kinderschutzmassnahmen, 1961, S. 81–87; Morf, Legitimation, 1965, S. 121–133; Hegnauer, Obhut, 1980, S. 59–61; ders., Unterhaltspflicht, 1980, S. 100–104; ders., Scheidungsurteil, 1981, S. 15–22; ders., Kinderschutzbefugnisse, 1981, S. 58–67.

¹⁰⁸ Bein, Rückschau, 1956. Auszüge aus dem Privatdruck wurden im Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen veröffentlicht. Vgl. o. V., Rückschau, 1956, S. 96.

¹⁰⁹ Kaiser-Braun, Merkblatt, 1966, S. 88.

¹¹⁰ Haffter, Ehen, 1960, S. 162.

¹¹¹ Ebd., S. 168.

¹¹² Vgl. ebd.

¹¹³ Vgl. ebd., S. 164.

dungsverfahren, die vom Zivilgericht eingegangen seien, stark zugenommen hätten. Dies habe negative Auswirkungen auf die Tätigkeit des Jugendamts, weil die Kinder «aus gestörten oder zerrütteten Eheverhältnissen» einer besonders sorgfältigen Betreuung bedürften.¹¹⁴ Das Jugendamt war in dieser Frage ambivalent. Einerseits verfügte es über zu wenig personelle Ressourcen, um den steigenden Gefährdungsmeldungen gerecht zu werden. Andererseits problematisierte sie wie Haffter die negativen Auswirkungen von Scheidungen auf die davon betroffenen Kinder.

Bereits im Jahr 1950 rief der damalige Leiter des Basler Jugendamts und ehemaliger Vormundschaftssekretär Wilhelm Schultze in der Zeitschrift für das Vormundschaftswesen zum «Schutz» dieser Kinder auf: «Im allgemeinen lässt sich [...] sagen, dass verhältnismässig viele Kinder aus geschiedener Ehe infolge verschuldeten oder unverschuldeten Ungenügens ihrer Eltern gefährdet oder verwahrlost und daher vormundschaftlichen Schutzes bedürftig sind.»¹¹⁵

Der Autor nennt die Rechtsbegriffe der «Gefährdung» und der «Verwahrlosung», die das Eingreifen der Vormundschaftsbehörden erforderten. Erstens seien Scheidungen ein Symptom «anlagebedingter Mängel». Geschiedene Ehegatten seien stark von «Alkoholismus, Kriminalität, Psychopathien, Neurosen, Schwachsinn und anderen psychischen und sozialen Abwegigkeiten [sic] und Abnormitäten» betroffen.¹¹⁶ Dies führe dazu, dass diese Eltern «mehr oder weniger erziehungsunfähig» und die Kinder «mit verschiedenartigen Anomalien erblich belastet» seien. Zweitens seien die Kinder einer «psychischen Belastung durch Ehezerrüttung ausgesetzt». Selbst Kinder, bei denen keine «abnorme Veranlagung» bestehe, seien «besonders gefährdet, leicht in eine psychische oder soziale Fehlentwicklung hineinzugeraten».¹¹⁷ Kinder geschiedener Ehen konzeptualisierte er sowohl als gefährdet als auch gefährlich. Schultze, der Jurist war, stützte sich in seinen Ausführungen auf Haffters Habilitationsschrift.¹¹⁸

Die Auswirkungen des Scheidungsdiskurses auf das Fremdplatzierungsverfahren waren regional verschieden. In Basel beeinflusste er das Dispositiv stärker. Die Scheidungen blieben hier auch nach der sexuellen Revolution ein sozialer Makel und fanden häufiger als auf dem Land statt.¹¹⁹ 1965 verordnete das Basler Zivilgericht etwa in neun Prozent der Scheidungsverfahren den Entzug der elterlichen Gewalt gegenüber beiden Eltern und in 35 Prozent der Fälle die Stellung unter vormundschaftliche Aufsicht.¹²⁰ Neben moralisierenden Zuschreibungen und der Diskussion der finanziellen Auswirkungen von Schei-

114 KESB BS, Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde, 1959.

115 Schultze, Schutz, 1950, S. 86.

116 Ebd.

117 Ebd.

118 Wilhelm Schultze blieb bis 1954 Vormundschaftssekretär von Basel-Stadt. Vgl. Staatskanzlei Basel-Stadt (Hg.): Staatskalender des Kantons Basel-Stadt, Basel 1948. Mit der Psychiatrie als tragendes Element des Dispositivs setzt sich Kapitel 6 auseinander.

119 Gerhard, Ehe, 2005, S. 463.

120 Vgl. Asal, Eltern, 1966, S. 83.

dungen setzte die Pathologisierung sogenannter Scheidungskinder ein, wie zuvor aufgeführt wurde.¹²¹ Diese dürfte dazu geführt haben, dass der Anteil an Kindern aus geschiedenen Ehen bei Fremdplatzierungen im baselstädtischen Kontext bis in die 1970er-Jahre stärker stieg als die Scheidungsrate. In P 3 (1961–1963) beispielsweise betrafen 27 Prozent der Fremdplatzierungsmassnahmen in Basel geschiedene Familie bei einer Scheidungsrate von 17 Prozent (1960). Ende der 1970er Jahren lag der Anteil von «Scheidungskinder» im Verhältnis zur Fremdplatzierung bei 33 Prozent, allerdings nahmen im Kanton Scheidungen gleichzeitig stark zu. 1980 lag die kantonale Scheidungsrate bei 38 Prozent.¹²²

4.3 Fürsorge zwischen Transformation und Beharren

War in der ersten Jahrhunderthälfte die Versorgung in Arbeits- und Erziehungsanstalten gesamtschweizerisch ein «probates» Mittel gegen die Armut, verloren Versorgungen nach den kantonalen Armengesetzen im Bundesstaat nach 1945 an Relevanz.¹²³ In Bern wurden sie gar verboten.¹²⁴ Die Behörden platzierten in der zweiten Jahrhunderthälfte Kinder über den vormundschaftlichen Kinder- und Jugendschutz; sie verschoben sich vom Armen- zum Vormundschaftsrecht.¹²⁵ Im Folgenden soll diese Verschiebung des Dispositivs vor dem Hintergrund regionaler Kommunalpolitik besprochen werden.

Kommunalpolitik in Basel-Stadt

Die regionale Kommunalpolitik, nicht bundesstaatliche Akteure, trieb den Ausbau staatlicher Unterstützungsleistungen anfangs des 20. Jahrhunderts voran, wie Wilfried Rudloff für Deutschland gezeigt hat. Mit dem Begriff der «Wohlfahrtsstadt» unterstrich er den Einfluss der kommunalen Ebene auf die Sozialpolitik.¹²⁶ In Basel schritt die Industrialisierung nach der Jahrhundertwende rasch voran, befördert vom Ausbau der Chemie- und Maschinenindustrie.¹²⁷ Es entstand eine breite Klasse von Lohnarbeiterinnen und Lohnarbeitern, die oft in prekären Verhältnissen lebten.¹²⁸ Basel mag zwar die «Stadt der Arbeiter» gewesen sein, den Ton gab aber die bürgerliche Schicht an, die sich deutlich von der Arbeiterschaft abgrenzte.¹²⁹ In der Zwischenkriegszeit spielte das Bürgertum eine

121 Vgl. Kapitel 6.

122 Statistische Jahrbücher 1960; 1980. Vgl. Kapitel 4.1.

123 Vgl. Guggisberg, Pflegekinder, 2016, S. 316.

124 Vgl. Mäder/Rudin, Verdingkinder, 2010, S. 572.

125 Vgl. Lengwiler et al., Bestandsaufnahme, 2013, S. 27; Leuenberger, Behörde, 2011, S. 97; Ramsauer, Kindswegnahmen, 2000, S. 250.

126 Vgl. Rudloff, Wohlfahrtsstadt, 1998. Vgl. auch Althammer, Poverty, 2014, S. 10; Gräser, Wohlfahrtsgesellschaft, 2009, S. 413.

127 Vgl. Mooser, Konflikt, 2000, S. 235.

128 Vgl. ebd., S. 244; Lengwiler/Praz, Jugendfürsorge, 2018, S. 30 f.; Häsler, Pflegekinder, 2008, S. 65.

129 Vgl. Gräser, Wohlfahrtsgesellschaft, 2009, S. 418; Sarasin, Bürger, 1997, S. 13.

«Pionierrolle in der Entwicklung der staatlichen Sozialpolitik». ¹³⁰ Im Zentrum ihrer Kommunalpolitik stand die Förderung des Wohlfahrtswesens, das nach dem Zweiten Weltkrieg in den Sozialstaat integriert wurde. ¹³¹ Die Sozialreformer führten Armut und Arbeitslosigkeit vermehrt auf strukturelle und konjunkturelle Ursachen zurück, was die Ausweitung verschiedener sozialpolitischer Massnahmen beförderte: 1914 die Einführung der öffentlichen Krankenkasse ÖKK, die bereits 1920 aufgrund eines Teilobligatoriums die Hälfte und 1940 rund 70 Prozent der Wohnbevölkerung umfasste; 1926 die Gewährung von Mietzuschüssen für Familien mit mehr als drei Kindern; 1936 das Arbeitsrappengesetz, das durch eine Einkommenssteuerabgabe primär diverse Arbeitsbeschaffungsmassnahmen finanzierte, ¹³² aber auch Projekte der Kinder- und Jugendfürsorge unterstützte, beispielsweise den Neubau der Taubstummenanstalt Riehen 1938 oder das 1945 vom Basler Waisenhaus eröffnete Beobachtungsheim. ¹³³

Auch wenn die Sozialversicherungen in der Zwischenkriegszeit ausgebaut worden waren, nahmen die Vorbehalte gegenüber Familien aus der Unterschicht auch nach dem Krieg nicht ab. Es wurde besonders der «sittliche» Verfall der Familien heraufbeschwört. Der Waisenvater des Bürgerlichen Waisenhauses betont 1947, dass die Aufnahmen wegen «moralische[m] Versagen der Familie» markant anstiegen. Der Verantwortliche für die Externe Fürsorge des Basler Waisenhauses, Pfarrer Studer, stellt im gleichen Jahr fest, dass mit der Konjunkturlage zwar die Fremdplatzierungen zurückgegangen, gleichzeitig die Fälle aber immer schwieriger geworden seien. ¹³⁴ Die Ursachen für die Notwendigkeit einer Platzierung läge nicht mehr in «eine[r] wirtschaftlichen Notlage»,

130 Fast alle wichtigen sozialpolitischen Entscheide in Basel wurden unter bürgerlicher Dominanz getroffen. Nur der Arbeitsrappen fiel in die Zeit, als Basel «rot» regiert war. Nach 1945 baute der Bund die nationale Sozialpolitik aus und hemmte dafür die kantonale. Degen, Sozialpolitik, 2001, S. 164.

131 Vgl. Mooser, Konflikt, 2000, S. 251.

132 Vgl. Mooser, Konflikt, 2000, S. 253. Die sozialdemokratische Regierungsmehrheit lancierte 1936 infolge der Weltwirtschaftskrise und einer zuvor noch nie gekannten Arbeitslosigkeit den Arbeitsrappen. Über ihn wurden nicht nur Arbeitsbeschaffungsmassnahmen, sondern auch andere sozialpolitische Instrumente mitfinanziert. 1946 wurde der Abzug eingestellt, jedoch finanzierten die Behörden zunächst mit den Zinsen des beträchtlichen Fondvermögens, später dann mit dem Vermögen selber verschiedenste Projekte wie die Förderung des sozialen Wohnungsbaus oder später die Altstadtsanierung und die Verschönerung des Stadtbilds. Ab 1975 transferierte der Kanton aus seinen ordentlichen Mitteln 8,1 Millionen Franken in den Fonds bis er 1983 aufgelöst wurde. Vgl. Degen, Arbeitsbeschaffung, 1996, S. 64 und 78 f. Vgl. Mooser, Konflikt, 2000, S. 235; Vgl. Stürnimann, «Rotes Basel», 1988, S. 98.

133 Der Grosse Rat beschloss 1938 auf Antrag des Regierungsrats, den Neubau der «Taubstummenanstalt Riehen» über den Arbeitsrappenfonds mitzufinanzieren. Vgl. Rudin, Blick, 2017, S. 36 f. Im selben Jahr lehnte das Parlament es jedoch ab, Beiträge aus dem Fonds für den Ausbau der Anstalt zur Hoffnung in Riehen über den Arbeitsrappen zu beziehen. Vgl. Ratschlag, Nr. 3996, 1943, S. 32. Die 1945 eröffnete Beobachtungsstation «Sunnehüsli» des Basler Waisenhauses hingegen konnte nur dank des Arbeitsrappens verwirklicht werden. Verwaltungsbericht des Bürgerrats, 1945, S. 90. Vgl. auch Bein, Rückschau, 1956, S. 25. Für die Beobachtungsstation vgl. Kapitel 6.

134 Vgl. Verwaltungsbericht des Bürgerrats, 1947, S. 93.

sondern sie seien auf «ein soziales Versagen der Eltern in der Familie oder ein sich bereits asoziales Verhalten der Kinder selber» zurückzuführen.¹³⁵ Der Konjunkturverlauf und der Ausbau der Sozialversicherung trugen zweifelsohne zu dem Strukturwandel in der Kinder- und Jugendfürsorge bei.¹³⁶ Dass trotz wirtschaftlicher Hochkonjunktur die Platzierungen in den 1950er-Jahren nicht substantiell zurückgingen, ist, wie Martin Lengwiler und Anne-Françoise Praz gezeigt haben, auch als konservative Antwort auf den beschleunigten sozialen und kulturellen Wandel der Nachkriegszeit zu verstehen.¹³⁷

Konkordate und Sozialversicherungen in Appenzell

Das ländliche Appenzell kannte um die Jahrhundertmitte keine sozialen Absicherungen wie die Wohlfahrtsstadt Basel. Der strukturschwache, agrarisch geprägte Kanton war besonders in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts von starker Abwanderung betroffen.¹³⁸ Das Heimortprinzip belastete seinen Finanzhaushalt stark. Gerieten ausserhalb des Kantons wohnhafte Appenzellerinnen und Appenzeller in finanzielle Schwierigkeiten, musste der Kanton Unterstützung leisten und allfällige Versorgungs- und Unterbringungskosten übernehmen. Partielle Entlastung brachte das Konkordat zur wohnörtlichen Unterstützung. Es regelte die Kostenbeteiligung zwischen Einwohner- und Heimatgemeinde, dem Appenzell bereits 1920 angehörte.¹³⁹ Die interkantonalen Konkordate, als öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen mehreren Kantonen, vereinheitlichten kantonale Bestimmungen und ermöglichten gemeinsame Massnahmen in den Kantonen, um die Kostenbeteiligung von Fürsorgerleistungen zwischen der Wohn- und Heimatgemeinde zu regeln.¹⁴⁰

Das Heimatsortsprinzip beeinflusste die Fürsorgepolitik Appenzells entscheidend. 1945 wohnten mehr Appenzellerinnen und Appenzeller auswärts als im Kanton,¹⁴¹ sodass der Kanton für viele Auswärtige aufkommen musste. Da die Unterbringung im ortsansässigen Kinderheim meistens günstiger war als eine auswärtige Heimunterbringung, liess die Vormundschaftsbehörde Kinder «heimschaffen» und im Kinderheim Steig platzieren.¹⁴² So beschloss die Standeskommission im Jahr 1955, Familie T. heimzuschaffen, da der Vater «bei der Armenkommission ein gut bekannter Kunde» sei.¹⁴³ Die Familie sei aufzulösen, das heisst die Kinder in das Kinderheim Steig und die Eltern in das Armenhaus zu

135 Verwaltungsbericht des Bürgerrats, 1952, S. 91.

136 Vgl. ebd., 1950, S. 85.

137 Vgl. Lengwiler/Praz, Jugendfürsorge, 2018, S. 46.

138 Vgl. Hafner/Janett, Draussen, 2017, S. 74 f.

139 Vgl. Pozi, Konkordat, 1950, S. 31.

140 Vgl. Tanner, Schweiz, 2015, S. 475. Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung, revidierte Fassung vom 15. Juni 1923, in Kraft getreten am 1. Juli 1923. Siehe ausführlich Leuenberger, Behörde, 2011, S. 47.

141 Vgl. Ebnetter, Armenwesen, 1946, S. 33.

142 Für die Geschichte des Kinderheims Steig im 20. Jahrhundert siehe Hafner/Janett, Draussen, 2017.

143 LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 26. 3. 1955.

versorgen. Anders als in Basel problematisierten die Akteurinnen und Akteure in Appenzell in den 1950er-Jahren weniger einen Wertezwischenfall, sondern hoben weiterhin den fürsorgerischen Charakter des Kinder- und Jugendschutzes hervor.

Zudem weitete die Familienfürsorge ihren Einflussbereich aus. Im Jahr 1965 stattete die Fürsorge 382 Hausbesuche ab, stand 277 Personen zur Verfügung, die die Familienfürsorge aufsuchten und nahm 620 telefonische Anfragen sowie Meldungen entgegen.¹⁴⁴ Die Tätigkeiten der Fürsorgerin dienten sowohl der Unterstützung als auch der Verhinderung von Fremdplatzierung. Dadurch, dass sie «hilfsbedürftige» Familien bei der Vormundschaftsbehörde meldete, weitete sich jedoch auch die behördliche Kontrolle auf solche Familien aus.

Für die Kinder- und Jugendfürsorge in Appenzell übte die Fürsorgerin eine Scharnierfunktion aus. Ende der 1950er-Jahre schuf die Familienfürsorge die Stelle einer Hauspflegerin, deren Funktion es war, «überlasteten Müttern bei Krankheit oder im Wochenbett vorübergehend zu vertreten oder bei Notfällen, Wochenpflege zu besorgen».¹⁴⁵ Damit wurde eine Versorgungslücke geschlossen, die in anderen Kantonen längst umgesetzt war. Bereits 1949 verfügte die Mehrheit der Kantone sowohl in der Deutsch- und Westschweiz als auch in der italienischen Schweiz über sogenannte kantonale Mütterhilfe-Komitees, die dem Zweck dienten, «körperliche und seelische Schädigungen an Mutter und Kind während der Schwangerschaft, im Wochenbett und während der Stillzeit zu verhüten und die unerlaubte Unterbrechung von Schwangerschaften zu bekämpfen».¹⁴⁶

Die Kommission der Familienfürsorge setzte sich auch für den Ausbau von Sozialversicherungen ein. 1959 betonte sie, dass es «trotz Hochkonjunktur und Vollbeschäftigung» immer noch «verborgene Not» gebe, «hervorgerufen durch Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Invalidität oder sonstigem Missgeschick».¹⁴⁷ Die AHV entschärfte durch monetäre Hilfe insbesondere die Situation von Familien, bei denen ein Elternteil verstorben war.¹⁴⁸ Die Einführung der Invalidenversicherung 1960 ermöglichte im Bereich der Sonderschulung die Ausdehnung von Staatstätigkeit.¹⁴⁹ Sie wurde von der Familienkommission begrüsst: «Die eidgenössische Invalidenversicherung, die am 1. 1. 1960 in Kraft getreten ist, übernimmt eine ganze Reihe von Massnahmen, die bis anhin weitgehend von privaten Institutionen finanziert werden mussten. Wir können uns über das neue Sozialwerk nur freuen, wollen aber nicht vergessen, dass wir jedem Gebrechlichen eine über das Gesetz verpflichtende Anteilnahme schulden.»¹⁵⁰

144 LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 16. 12. 1966.

145 LAAI, M.11.69/01, Familienfürsorge, Kommission, Protokolle, 25. 6. 1957.

146 Steiger, Handbuch, Zürich, S. 134. Folgende Kantone besaßen eine kantonale Mütterhilfe. BL, BS, BE, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, SO, TH, TI, UR, VS, VD, ZG, ZH.

147 LAAI, V 13. M.11.69/01, Familienfürsorge, Kommission, Protokolle, 24. 9. 1959.

148 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 (831.10).

149 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 (831.20).

150 LAAI, V13.13 M.11.69/01, Familienfürsorge, Kommission, Protokolle, 14. 12. 1961.

Zwar sprach sich die Kommission für die Einführung der IV und die damit zusammenhängende staatliche Inkorporation bisher privater fürsorgerischer Massnahmen aus. Dennoch drückt die Aussage eine gewisse ambivalente Haltung gegenüber der Ausdehnung der Staatstätigkeit aus, wie dies mit dem Bezug auf die «über das Gesetz verpflichtende Anteilnahme» zum Ausdruck kommt.

Konkordate und der Ausbau der Sozialversicherungen entlasteten Familien in prekären Lebensumständen und dürften deswegen einen Einfluss auf die Fremdplatzierungspraxis ausgeübt haben. Die Professionalisierung und Verwissenschaftlichung der Kinder- und Jugendfürsorge führte im städtischen Kontext zu einem neuen Selbstverständnis der nun fast ausschliesslich ausgebildeten Sozialarbeitenden. Dennoch sahen die zeitgenössischen Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendfürsorge in beiden Kantonen die Fremdplatzierung immer noch als ein «zentrale[s] Instrument der Sozialpolitik».¹⁵¹

Die Umstrukturierung der Kinder- und Jugendfürsorge

An der Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsdirektoren in Sarnen beklagte sich 1973 Hans Hug, Sekretär der Direktion des Innern des Kantons Zürich, über die konservative Platzierungspolitik, die besonders in den Städten eingesetzt habe. Die Vormundschaftsbehörden könnten in der Folge ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, da die politischen Behörden lieber auf die «freiwillige» Jugendhilfe in Kombination mit monetären Transferleistungen operierten, als auf Kindswegnahmen zu setzen. Zahlreiche Institutionen wie die Gesundheitsbehörden, die Jugendsekretariate, aber auch die Polizei mit ihren Spezialdiensten wie auch Einrichtungen für Süchtige würden den Vormundschaftsbehörden die Kompetenz streitig machen.¹⁵² Anstelle des «Durchgreifens»¹⁵³ sei ein «laissez faire»¹⁵⁴ eingetreten, das von der öffentlichen Meinung getragen werde, «welche dem frevelhaften Optimismus verfallen [sei], es komme von selber alles gut, wenn man nur jeden, auch die zweifelhafteste Existenz, treiben lasse und genügend mit Geld versorge».¹⁵⁵ Die Zeichen der Zeit erkennend, versuchte Hug diesen Prozess nicht umzukehren. Stattdessen forderte er, eine Kompetenzordnung zu schaffen und die fachliche Ausbildung der zuständigen Organe im Umgang mit gefährdeten Jugendlichen zu fördern.

Im Referat schlug er vor, den behördlichen Jugendschutz den Gerichten zu übertragen, was heftige Diskussionen auslöste. Dr. Bron, Kantonsrichter von Lausanne und Vizepräsident der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden, vertrat die Position, dass vor einer Umstrukturierung der Kinder- und Jugendfürsorge zunächst die Gesetzeslücken im Vormundschaftsrecht geschlossen werden müssten. Zudem äusserte er pointiert seine Vorbehalte gegenüber

¹⁵¹ Galle, Kindswegnahmen, 2016, S. 148.

¹⁵² Vgl. Hug, Jugendproblem, 1974, S. 5.

¹⁵³ Ebd., S. 1.

¹⁵⁴ Ebd.

¹⁵⁵ Ebd., S. 1–12.

einer zunehmenden Professionalisierung: «Il ne faut pas oublier qu'il existe aussi de mauvais spécialistes». ¹⁵⁶ Der Vorsteher des kantonalen Jugendamts in Bern hielt den Vortrag von Hug für zu überspitzt. Zwar stehe man vor einer neuen Zeit, dennoch dürfe man nicht alles verketzern und infrage stellen. Die gesetzliche Fürsorge komme ohne Freiwillige nicht aus und umgekehrt. Zudem übertrage das ZGB ausdrücklich dem Kanton die Aufgabe der Koordination, was wichtig und richtig sei. Nach einer regen Diskussion und ohne einen Konsens erlangt zu haben, schloss der Vorsitzende die Sitzung mit dem Votum, dass mit dem Thema Jugend und Vormundschaft «echte Probleme» verbunden seien. ¹⁵⁷

Die Auseinandersetzungen in Sarnen weisen auf zweierlei Sachverhalte hin: Zum einen findet nach 1950 eine Machtverschiebung im Dispositiv statt. Institutionen der offenen Jugendhilfe, deren Positionen oft von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern besetzt waren, weiteten ihren Einfluss aus. In Basel war dies besonders erfolgreich, weil hier die Vormundschaftsbehörde gleichzeitig kantonales Jugendamt war. Der Leiter des Jugendamts, ein vehementer Befürworter der «freiwilligen» Jugendhilfe, übertrug dem Jugendamt zahlreiche Aufgaben in diesem Bereich. Zum andern stützte die gesellschaftspolitische Stimmungslage die sich verschiebenden Machtkonstellationen. Die Bevölkerung sah Zwangsmassnahmen in Folge der gesellschaftlichen Umwälzungen immer kritischer entgegen. Offensichtlich herrschte ein gesellschaftlicher Konsens, vermehrt auf Beratung und Therapie zu setzen, anstatt die Kinder und Jugendlichen in Anstalten zu versorgen. Dieser Prozess war nicht umkehrbar. Dies zeigt exemplarisch die Haltung von Hans Hug, der die freiwillige Fürsorge nicht unbedingt guthies, wie das aus dem «laissez faire» ersichtlich wird, pragmatisch jedoch eine Regelung der Zuständigkeiten forderte und beabsichtigte, die Vormachtstellung der Vormundschaftsbehörden durch die Professionalisierung der Behördenmitarbeitenden zu sichern.

Fremdplatzierung als Unterschichtenpolitik?

In den vorherigen Unterkapiteln habe ich gezeigt, dass die Fremdplatzierung auch in der zweiten Jahrhunderthälfte ihren armenrechtlichen Charakter bewahrt hatte, obwohl die verschiedenen Akteure nicht ökonomische Argumente, sondern pädagogisch-erzieherische, medizinische und moralische vorbrachten. ¹⁵⁸ Im Folgenden wird die These geprüft, ob das Dispositiv eine sozialpolitische Funktion hatte und somit bestimmte Bevölkerungsschichten steuerte, disziplinierte und regulierte. Kann die Fremdplatzierung noch als «Unterschichtenpolitik» bezeichnet werden, trotz der Wohlstandsgewinne in der Nachkriegszeit?

¹⁵⁶ BAR, E4001E#1985/152#102*, Vereinigung der Schweizer Amtsvormünder, Protokoll der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren, 24./25. 5. 1973.

¹⁵⁷ BAR, E4001E#1985/152#102*, Vereinigung der Schweizer Amtsvormünder, Protokoll der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren, 24./25. 5. 1973.

¹⁵⁸ Für die Begründungen von Fremdplatzierungen siehe Kapitel 5.

Menschen gehören sozialen Schichten an. Diese erzeugen und reproduzieren Ungleichheit, weil sie Menschen mit unterschiedlichen Ressourcen ausstatten – mit ökonomischem, sozialem und kulturellem Kapital.¹⁵⁹ Die Schichtzugehörigkeit prägt die Handlungsmöglichkeiten und Wertvorstellungen. Wer wenig Kapital besitzt, gehört zur Unterschicht, und diese Zugehörigkeit wiederum bestimmt mit, wie Behörden die Individuen dieser gesellschaftlichen Klasse behandeln und ihr Verhalten bewerten. Fremdplatzierung als Unterschichtsproblematik würde folglich bedeuten, dass Familien, die über wenig Kapitalien verfügten, die normativen Regeln der Lebensführung nicht einhielten und keine Definitionsmacht über die Regeln des Dispositivs besaßen, von dieser Massnahme besonders betroffen waren.

Schichtzugehörigkeit lässt sich nicht rein sozialstatistisch bestimmen.¹⁶⁰ Die Statistik erfasst die tatsächliche Stratifizierung der Gesellschaft nicht. Die Zahlen sagen nichts über die «Interaktionen, Diskurse und Erfahrungen» aus, die eine Klasse letztlich mitkonstituieren, wie Philipp Sarasin betont hat.¹⁶¹ Die Kategorisierung erlaubt es aber, Aussagen zur sozialen Stellung der Betroffenen jenseits des Einzelfalls vorzunehmen. Für meine Zuordnung der Familien beziehe ich mich auf die Berufszugehörigkeit der Eltern gemäss einem Dreischichtenmodell: Oberschicht, Mittelschicht, Unterschicht.¹⁶² Für die Einteilung stütze ich mich auf die Auswertung der Fallakten, weil die Protokolle der Vormundschaftsbehörden den Beruf der Eltern nicht systematisch erfassten.¹⁶³ In beiden Kantonen enthalten die Mantelbögen eine Rubrik zum Beruf der Eltern. Nicht immer wurden diese ausgefüllt. In Basel-Stadt enthalten 12 Akten keine Angaben zum Beruf, in Appenzell sind es 11 Akten. Aufgrund weiterer Angaben in den Fallakten wie Vermögen oder Wohnort ist darauf zu schliessen, dass die Mehrheit der Eltern, bei denen der Beruf nicht angegeben wurde, ebenfalls der Unterschicht angehören. Für die Analyse habe ich die fehlenden Angaben jedoch als eigene Kategorie aufgenommen.

Ein weiteres methodisches Problem besteht darin, dass die Berufsangaben nicht unbedingt auf die «tatsächliche» Tätigkeit der Eltern schliessen lassen. Sie stellen eine behördliche Zuordnung dar, die wahrscheinlich anhand der Auskünfte der Eltern vorgenommen wurde. Für die Kategorisierung der Berufe habe ich mich möglichst nah an den Quellen orientiert und eine Standardisierung der Bezeichnungen vorgenommen.¹⁶⁴ Berufe ohne Lehrabschluss wie Hilfsarbeiter oder Putzfrau habe ich der Unterschicht zugeordnet.¹⁶⁵ Berufe, die eine Qualifi-

159 Vgl. Bourdieu, Kapital, 1983, S. 183–198.

160 Vgl. Sarasin, Bürger, 1997, S. 92.

161 Ebd., S. 93.

162 Vgl. Koch, Strukturwandel, 1994, insbesondere Kapitel 7. Siehe auch Kocka, Theorien, 1975, S. 9–42.

163 Insgesamt habe ich 84 Fallakten ausgewertet, davon stammen 44 aus Basel-Stadt und 40 aus Appenzell Innerrhoden.

164 Vgl. Tabelle 20 und 21 im Anhang.

165 Berufe wie Hilfsarbeiter, die ohne Lehrabschluss ausgeführt werden konnten, und Berufe mit einer rudimentären Ausbildung, habe ich zur Unterschicht gezählt. Qualifiziertere Berufe, die

zierung voraussetzten, habe ich zur Mittelschicht gezählt. Positionen in leitenden Funktionen wie Direktor habe ich der Oberschicht zugeordnet.¹⁶⁶

Die Kategorie «Hausfrau» kann ohne weiterführende Informationen nicht einer Schicht zugeordnet werden. War die Mutter nicht arbeitstätig, füllten die Behördenmitarbeitenden oft Hausfrau in das Aufnahmeformular ein. Hausfrau ist damit kein Indiz für die Zugehörigkeit zur Mittel- oder Oberschicht. Deswegen konzentriere ich mich bei der Schichtzuordnung auf den Vater. Bei Kindern, die von der Mutter grossgezogen wurden, gibt es oft keine Angaben zum Vater. In diesen Fällen erfasse ich den Beruf der Mutter. In Appenzell arbeitete ein Grossteil der Bevölkerung in der Landwirtschaft. Im Gegensatz zu den Ackerbaugebieten des Mittellandes bildeten Grossbauern die Ausnahme. 1960 besaßen nur 3,6 Prozent aller Betriebe über 20 Hektaren. Unterschichtsangehörige waren in erster Linie keine Bauern, vielmehr setzte sich die dörfliche Unterschicht aus Arbeiterinnen und Arbeitern sowie Ungelernten zusammen.¹⁶⁷

Tabelle 14 umfasst die Schichtzugehörigkeit der in Basel-Stadt fremdplatzierten Kinder. Die Tabelle belegt deutliche Unterschiede. Keines der Kinder stammte aus der Oberschicht. Sieben Kinder, fast 16 Prozent, stammten aus der Mittelschicht. Unterschichtsangehörige machten 57 Prozent aus. Bei zwölf Kindern gibt es keine Angaben zum Beruf der Eltern.

Tab. 14: Basel-Stadt: Soziale Schicht fremdplatzierter Kinder nach Berufszugehörigkeit des Vaters oder der Mutter, N = 44

Oberschicht	–
Mittelschicht	7
Unterschicht	25
Keine Angaben	12

Tabelle 15 beinhaltet die Schichtzugehörigkeit der in Appenzell Innerrhoden fremdplatzierten Kinder. Noch deutlicher als in Basel-Stadt ist der Zusammenhang zwischen der Klassenlage und der Fremdplatzierung zu erkennen. Wie in Basel stammt keines der fremdplatzierten Kinder aus der Oberschicht. Nur drei von 40 fremdplatzierten Kindern gehörten der Mittelschicht an. Deutlich mehr als die Hälfte der Kinder (65 Prozent) stammten aus der Unterschicht.

einen Lehrabschluss verlangten (zum Beispiel kaufmännischer Angestellter) habe ich der Mittelschicht zugeordnet. Tätigkeiten in leitenden Positionen oder Berufe, die ein Studium voraussetzten, zählte ich zur Oberschicht.

166 In Appenzell kam die Kategorie «Landwirt» vor. Die Grösse des Landwirtschaftsbetriebs war Voraussetzung für die Zuordnung. Teilweise wurde in den Akten die Anzahl an Kühen vermerkt. Landwirte mit weniger als fünf Kühen habe ich zur Unterschicht gezählt.

167 Vgl. Hersche, Religiosität, 2013 S. 56.

Tab. 15: Appenzell Innerrhoden: Soziale Schicht fremdplatzierter Kinder nach Berufszugehörigkeit des Vaters oder der Mutter, N = 40

Oberschicht	–
Mittelschicht	3
Unterschicht	26
Keine Angaben	11

In beiden Kantonen ist die Oberschicht gar nicht repräsentiert, und die Mittelschicht ist besonders in Appenzell schwach vertreten.¹⁶⁸ Die Vorbehalte eines «anstössigen» Lebenswandels richteten sich in der Regel gegen die Unterschichten.¹⁶⁹ Die sozialpolitischen Massnahmen zur Armutsbekämpfung waren in der zweiten Jahrhunderthälfte weiterhin von rigiden Sittlichkeits- und Moralvorstellungen geprägt. Diese knüpften an ältere, christlich geprägte Konzepte von «würdiger» und «unwürdiger» Armut an.¹⁷⁰ Die Behörden erachteten von Armut betroffene Eltern oft als nicht geeignet, ihre Kinder zu erziehen. Deswegen entfernten sie die Kinder und Jugendlichen aus dem «schädlichen» Milieu, um sie auf den «rechten» Weg zu bringen.¹⁷¹

Kinder der unteren sozialen Schichten waren nicht nur stärker von Fremdplatzierungen betroffen als solche aus den Mittel- oder Oberschichten, sondern waren auch stärker weiteren kinder- und jugendfürsorgerischen Interventionen ausgesetzt, wie der Beratung durch das Jugendamt oder der Betreuung durch den Schulpsychologischen Dienst. Wie Grafik 7 für Basel-Stadt für das Jahr 1966 zeigt, setzte sich der Grossteil der Minderjährigen, die durch Institutionen der Kinder- und Jugendfürsorge in Basel-Stadt betreut wurden, aus Familien der Unter- und der unteren Mittelschicht zusammen. Nur 6 Prozent stammten aus der Oberschicht. Im Gegensatz zu meiner Schichteinteilung arbeitete die Erhebung mit vier Kategorien. Sie differenziert zwischen der Unter- und der unteren Mittelschicht. Die Erhebung führten Marinka Schulthess und Charlotte Leu-Weber im Auftrag von Walter Mangold durch, dem früheren Vorsteher des Schulfürsorgeamts.¹⁷² Auffällig ist, dass Kinder aus der Oberschicht fast nie durch das Jugendamt oder die Amtsvormundschaft betreut wurden. Bei Oberschichtsangehörigen kam besonders die Betreuung durch die Kinderpsychiatrische Poliklinik und den Schulpsychologischen Dienst vor.

¹⁶⁸ Die Unterrepräsentation bliebe in beiden Kantonen auch dann bestehen, wenn sämtliche Eltern, bei denen keine Angabe zum Beruf vorliegen, zur Mittel- oder Oberschicht gehören würden.

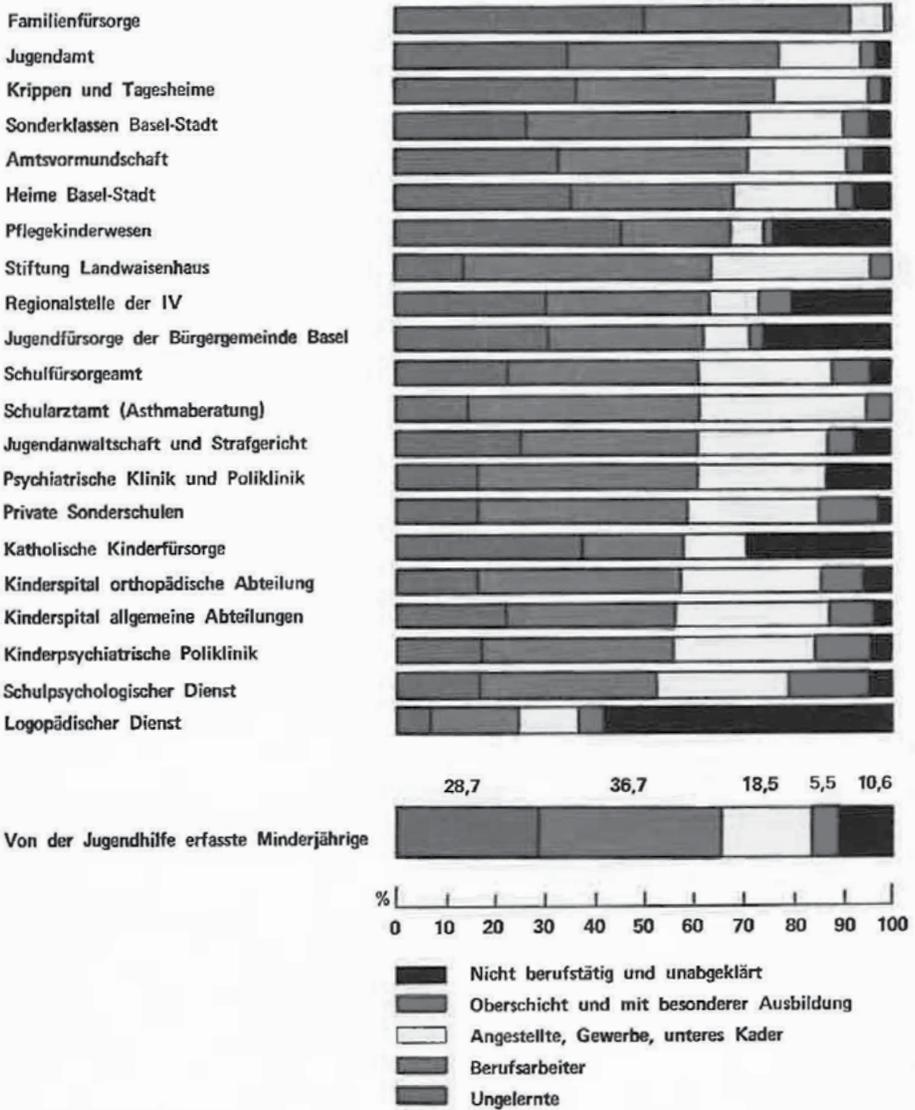
¹⁶⁹ Vgl. Lengwiler/Praz, *Jugendfürsorge*, 2018, S. 47.

¹⁷⁰ Vgl. Mollat, *Arme*, 1987; Geremek, *Armut*, 1991.

¹⁷¹ Vgl. Althammer, *Poverty*, 2014, S. 2.

¹⁷² Für die Erhebung verschickten Schulthess und Leu-Weber 15 000 Fragebögen an Organisationen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendfürsorge in Basel. Die Daten stammen von den angefragten Organisationen. Weitere Angaben zur Erhebung liegen keine vor. Schulthess/Leu, *Jugendhilfe*, 1971.

Grafik 7: Von den Institutionen in Basel-Stadt betreute Minderjährige nach Berufsangehörigkeit der Eltern. Erhebung durch das Schulfürsorgeamt in Zusammenarbeit mit dem schulärztlichen und dem schulpyschologischen Dienst aus dem Jahr 1966



Quelle: Schulthess, Marinka/Leu-Weber, Charlotte: Abklärung und Planung der Jugendhilfe in Basel-Stadt. Zwischenbericht, Basel 1971, S. 26.

In der zweiten Jahrhunderthälfte verlor zwar die Fremdplatzierung als Instrument der Kinder- und Jugendfürsorge an Bedeutung. Der Fokus anderer jugendfürsorglichen Massnahmen blieb aber weiterhin auf die Angehörigen der unteren sozialen Schichten gerichtet.

4.4 Sozialdisziplinierung oder Empowerment?

Während Foucaults Disziplinierungsthese zum Gegenstand hat, wie sich die der Disziplinierung zugrundeliegenden Machttechniken auf den Körper und das Verhältnis von diskursiven Formationen und Ereignissen auswirken, untersuchte Gerhard Oestreich die gesellschaftlichen Implikationen der Sozialdisziplinierung.¹⁷³ Das von Stefan Breuer 1986 weiterentwickelte Konzept diente in der Fremdplatzierungsforschung zuweilen als Erklärungsansatz für den Aufbau und Legitimierung der Fürsorgemassnahmen, insbesondere der Jugendfürsorge, die durch sanktionierende Massnahmen beabsichtigten, bürgerliche Verhaltensweisen durchzusetzen.¹⁷⁴

Detlev Peukert wies auf die Grenzen dieses Ansatzes hin.¹⁷⁵ Die berechtigte Kritik betrifft hauptsächlich die Reduzierung der Betroffenen auf passive Objekte. Wie Alf Lüdtker und Jakob Tanner betonen, sollen jedoch die Akteurinnen und Akteure als Subjekte mit Handlungskompetenzen begriffen werden.¹⁷⁶ In diesem Sinne fasst Nadja Ramsauer die Modernisierung der schweizerischen Kinder- und Jugendfürsorge als ambivalent auf: Das behördliche Durchsetzungspotenzial sei immer wieder durch die Handlungskompetenzen der Eltern gebrochen worden und wirkte auf behördliche Strukturen ein.¹⁷⁷ Laut Elena Wilhelm vermag jedoch der Widerstand der Eltern die Disziplinierungsthese nicht zu entkräften.¹⁷⁸ Der konstatierte Handlungsspielraum der Eltern richte sich nur gegen Versuche der Vereinnahmung, Kontrolle und Disziplinierung. Sie wirft Ramsauer vor, die «Macht» zu negieren. Auch Sara Galle sieht den Handlungsspielraum der «Befürsorgten» eingeschränkt.¹⁷⁹ Jacques Donzelot hingegen geht davon aus, dass die Kontrolle im modernen Fürsorgesystem immer umfassender wurde.¹⁸⁰ Alle drei Autorinnen widersprechen dieser These. Ebenso Joëlle Droux und Martine Ruchat aus Genf. Sie betonen, dass Familien aus den Unterschichten nicht Opfer einer etatistischen Familienpolitik waren, sondern seit den 1930er-Jahren sowohl staatliche Behörden als auch private Wohltätigkeitseinrichtungen strategisch für ihre eigenen Zwecke nutzten. Dies habe in Genf Ende der 1930er-Jahre zur Ver-

173 Vgl. Oestreich, *Strukturprobleme*, 1969, S. 179–197.

174 Vgl. Breuer, *Sozialdisziplinierung*, 1986, S. 45–69.

175 Peukert, *Sozialdisziplinierung*, 1986.

176 Lüdtker, *Alltagsgeschichte*, 2004, S. 101–110.

177 Vgl. Ramsauer, *Kindswegnahmen*, 2000, S. 279.

178 Vgl. Wilhelm, *Rationalisierung*, 2005, S. 273. Vgl. Galle, *Kindswegnahmen*, 2016, S. 29.

179 Vgl. ebd., S. 30.

180 Vgl. Donzelot, *Familles*, 2005, S. 118–124.

schiebung des Dispositivs geführt. Die Kinderschutzbehörden hätten nun versucht, Fremdplatzierungen zu vermeiden und die betroffenen Familien in ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen.¹⁸¹

Die Gefahr besteht unter solchen Prämissen, einem teleologischen Fortschrittsnarrativ zu folgen, das die Entwicklung von einer auf Disziplinierung ausgerichteten, zu einer unterstützenden und befähigenden Fürsorge feststellt. Zwar ist es richtig, dass die Behörden immer weniger zum Zwangsmittel der Fremdplatzierung griffen, jedoch bedeutet dies nicht, dass die Kontrolle geringer wurde, wie ich demnächst am Beispiel des Kantons Basel-Stadt darlegen werde.

Von Zwangsmassnahmen zur Beratung: Die Kinder- und Jugendfürsorge im Wandel

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist in Basel-Stadt eine «vermehrte Zurückhaltung in der Anstaltsversorgung festzustellen»,¹⁸² die Kontrolle der Familien durch die Behörde nahm hingegen leicht zu: Dies zeigen die Anträge auf vormundschaftliche Massnahmen in Basel-Stadt, die beim Jugendamt von verschiedenen Instanzen wie der Schule, den Eltern oder Nachbarn etc. eingingen.

Grafik 8 zeigt, dass die Anträge auf vormundschaftliche Massnahmen ab den 1950er-Jahren nicht linear abnehmend waren – anders als die Anzahl behördlicher Fremdplatzierungen. Den Höchststand erreichten die Anträge 1954: 1 351, fast 50 Prozent mehr als 1945.¹⁸³ Nach einer Abnahme anfangs der 1960er-Jahre erreichten sie mit 1 265 Meldungen 1963 fast den gleichen Stand wie von 1953; 1969 stiegen sie wieder leicht auf 1 277. Erst Ende der 1970er-Jahre sanken sie auf 732, 1979 gar auf 382.¹⁸⁴ Dies ist zum einen auf das neue Kindesrecht zurückzuführen, das am 1. Januar 1978 eingeführt worden war und zur Folge hatte, dass der ledigen Mutter automatisch die elterliche Gewalt erteilt wurde. Bereits 1974 mutmasste der Präsident der Behörde, dass dies zu einem starken Rückgang der Vormundschaften über ausserehelich geborene Kinder führen werde.¹⁸⁵ Zum anderen fand eine Verlagerung von vormundschaftsrechtlichen Massnahmen zu jugendstrafrechtlichen statt: Obwohl die vormundschaftlichen Aufsichten und Kontrollen seit 1968 bis 1978 um rund 73 Prozent abnahmen, stiegen gleichzeitig die jugendstrafrechtlichen Schutzaufsichten um 71 Prozent, wie dies der Tabelle 16 zu entnehmen ist.

181 Vgl. Droux/Ruchat, *Enfances*, 2012, S. 57.

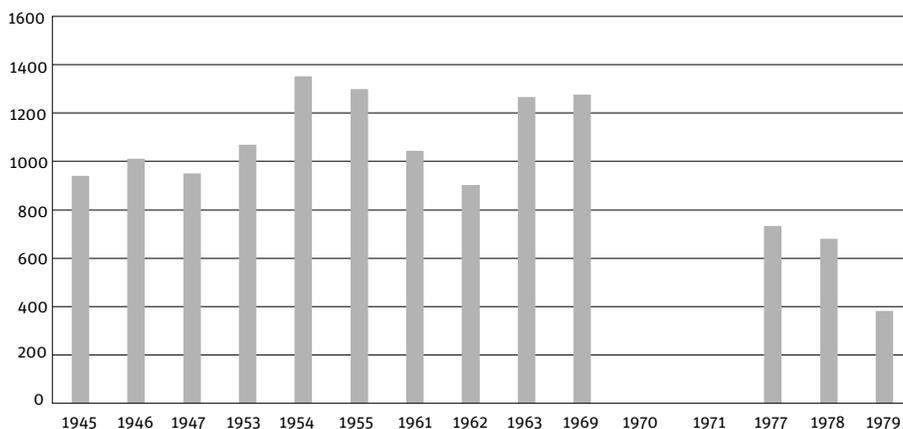
182 KESB BS, Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde, 1955, S. 3.

183 Dies obwohl die Wohnbevölkerung von Basel-Stadt bei der Volkszählung 1950 im Vergleich zur Volkszählung 1941 nur um 16 Prozent stieg. Statistische Jahrbücher der Schweiz.

184 Dies bei einer leichten Zunahme der Wohnbevölkerung zwischen 1960 und 1971. An der Volkszählung 1960 zählte Basel-Stadt 225 588 Einwohnerinnen und Einwohner, 1971 234 945. Danach sank die Einwohnerzahl wieder auf 203 844 im Jahr 1980. Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1960 und 1971.

185 KESB BS, Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde, 1974.

Grafik 8: Anträge an das Jugendamt [in absoluten Zahlen], 1945–1979



Die Jahresberichte 1970 und 1971 fehlen im Archivbestand.

Quelle: KESB BS, Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde, 1945–1979, N = 12 903.

Tab. 16: Basel-Stadt: Beratungen und Aufsichten des Jugendamts

	Jugendstrafrechtli- che Schutzaufsichten	Vormundschaftliche Auf- sichten und Kontrollen	Laufende Beratungen auf freiwilliger Basis
1968	63	1755	163
1971	117	1104	461
1974	84	670	445
1976	129	519	567
1978	108	476	687

Quelle: KESB BS, Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde, 1978, S. 6.

Auch die Anzahl der Jugendschutzfälle stieg insgesamt: Dem Jugendamt wurden zwischen 1942 und 1945 knapp 960 Jugendschutzfälle gemeldet; in den Jahren 1952 bis 1955 waren es bereits rund 1 200. Dies entspricht einer Zunahme von 24 Prozent. Gemäss den Volkszählungen im Jahr 1945 und 1950 stieg die Einwohnerzahl um lediglich 16 Prozent.¹⁸⁶ Der Leiter des Jugendamts führte diese Entwicklung einerseits auf Anträge bei «kinderreichen» Familien zurück, andererseits auf «Scheidungsfälle», bei denen die Richter bei der «Regelung der Zuteilung der Kinder» die Beaufsichtigung derer «künftigen Entwicklung und

¹⁸⁶ KESB BS, Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde, 1974, S. 2; Statistische Jahrbücher der Schweiz.

Erziehung» durch das Jugendamt anordneten. Und tatsächlich stieg die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen aufgrund von Scheidung der Eltern von 1945 bis 1955 um 68 Prozent.¹⁸⁷ Dies obwohl die Scheidungsrate von 1947 bis 1955 von 19 Prozent auf 17 Prozent sank.¹⁸⁸ 1959 wird im Jahresbericht ausgewiesen, dass die Zahl der Meldungen, die vom Zivilgericht eingegangen waren, bedeutend grösser geworden sei.¹⁸⁹

Was der Leiter des Jugendamts nicht festhielt, den Jahresberichten jedoch zu entnehmen ist: Die Vormundschaftsbehörde weitete mit verschiedenen Massnahmen die Zugriffe insbesondere auf Jugendliche aus. Seit 1957 standen sogenannte Detektive im Einsatz, die Jugendliche, die «durch ihr Auftreten und allfällige Süchtigkeit oder sexuelle Gefährdung auffallen», dem Jugendamt meldeten, die Eltern informierten und prüften, ob fürsorgerische Beratungen nötig seien.¹⁹⁰ Die Detektive waren einerseits für die Überwachung der Minderjährigen an «einschlägigen» Orten wie Kinos, Spielsalons und Dancings zuständig, andererseits sollten sie auch Erwachsene kontrollieren, die sowohl für Kinder als auch Jugendliche eine Gefahr darstellen könnten. Sie überwachten Lokale, «wo sich nach Erfahrung der Vormundschaftsbehörde dubiose Elemente herumtreiben» würden. Für das Jugendamt stellten die Detektive eine «wertvolle und wie sich gezeigt hat wirksame prophylaktische Massnahme im Rahmen des behördlichen Jugendschutzes» dar. Die Meldungen hätten den Vorteil, dass das Jugendamt so «vorbeugend» und «frühzeitig» einschreiten könne.¹⁹¹

Die «Früherfassung» der Kinder

Die sogenannte Früherfassung wurde wegweisend für die Behördenpraxis. An der Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsdirektoren in Sarnen 1973, das dem Thema «Jugend und Vormundschaftswesen» gewidmet war, hob der Vertreter der Vereinigung für Amtsvormünder die Wichtigkeit der «Früherfassung der Jugendlichen» hervor, die eine «Heilung und Eingliederung» in die Gesellschaft ermöglichen würde.¹⁹² Zusammen mit der prophylaktischen Ausrichtung der Kinder- und Jugendfürsorge stiegen therapeutische Interventionen.¹⁹³ So ist in der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen ab 1950 eine markante Zunahme von ambulanten kinderpsychiatrischen Massnahmen zu verzeichnen.¹⁹⁴ In Basel erfolgte

187 1945 waren es im Jahresdurchschnitt 167 Massnahmen, 1955 280 Massnahmen. Die Durchschnittswerte setzen sich aus den Jahren 1942–1945 und 1952–1955 zusammen. Ebd., 1955, S. 3.

188 Vgl. 1947 gab es 338 Scheidungen und 1 783 Eheschliessungen in Basel-Stadt. 1955 folgten auf 361 Scheidungen 2 155 Eheschliessungen. Statistische Jahrbücher der Schweiz, 1947 und 1955.

189 KESB BS, Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde, 1959.

190 KESB BS, Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde, 1962, S. 1 f.

191 Ebd., S. 2.

192 BAR, E4001E#1985/152#102*, Vereinigung der Schweizer Amtsvormünder, Protokoll der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren, 24./25. Mai 1973.

193 Für die Medikalisierung der Kinder- und Jugendfürsorge vgl. Kapitel 6.

194 Vgl. Klauser, Kinder, 2018, S. 287. Inwiefern diese Zahlen auf die gesamte Schweiz übertragbar sind oder ob das Ambulatorium Münsterlingen eine Sonderrolle einnimmt, muss zukünftige Forschung klären.

ein steter Ausbau der Beobachtungsklassen und nach 1960 die Institutionalisierung derselben auf Primar- und Sekundarstufe.¹⁹⁵ Die Früherfassung bezweckte, von der Norm abweichende Kinder möglichst früh zu begutachten, um gegebenenfalls eine therapeutische Massnahme zu verordnen. Damit änderte sich auch die Art der Betreuung. Die Wahl des Regierungsrats von René Ammann-Althaus als Präsident der Vormundschaftsbehörde, der im Jahr 1983 sein Amt antrat, steht sinnbildlich für diesen Prozess. Der Lehrer und Schulpsychologe leitete seit 1972 den Schulpsychologischen Dienst des Kantons Basel-Stadt. Er war davon überzeugt, dass die Erfahrungen aus Psychologie und Pädagogik die Tätigkeit der Vormundschaftsbehörde bereichern würden.¹⁹⁶

Die Etablierung der «freiwilligen Beratung»

Die Kinder- und Jugendfürsorge setzte vermehrt auf freiwillige Beratung ihrer Klientel. In Basel gingen Ende der 1970er-Jahre «die Aufsichten und Massnahmen, in denen die Jugendschutzbehörden von der gesetzlichen vorhandenen Eingreifkompetenz Gebrauch machen musste, [zwar] massiv zurück», die «auf freiwilliger Basis geführten Beratungen» vervierfachten sich aber in einem Jahrzehnt.

Das Jugendamt als Abteilung der Vormundschaftsbehörde baute in den kommenden Jahren die freiwillige Beratung weiter aus, wie folgende Aussage von 1978 verdeutlicht: «Es ist frappant zu verfolgen, wie bei unserer Abteilung Jugendamt dank dem Konzept ihres Leiters und dem methodischen Bemühen der rund 25 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in der Beratung und Betreuung der Klientschaft immer mehr die Ziele auf rein freiwilliger Basis erreicht werden können, ohne dass von der gesetzlich vorhandenen Eingreifkompetenz der Jugendschutzbehörde Gebrauch gemacht werden muss. [...]. Das Jugendamt kann heute über 80% der von ihm jährlich durchzuführenden 120–150 Unterbringungen von Kindern in Familien oder Heimen auf freiwilliger Basis vornehmen. Im Jahresdurchschnitt werden demgegenüber zwischen 15 und 20 Kinder und Jugendliche durch Beschlüsse der Jugendschutz- bzw. Jugendstrafkammer den Eltern weggenommen und in einem geeigneten Heim untergebracht.»¹⁹⁷

Der Leiter der Vormundschaftsbehörde betont die Wichtigkeit der «Freiwilligkeit» und ihre Auswirkungen auf die Arbeitsweise des Jugendamts. Fremdplatzierungen müssten nun nicht mehr durch die Behörde veranlasst werden, sondern das Jugendamt könne vermehrt Fremdunterbringungen mit Zustimmung der Eltern vornehmen. Damit hängen sich verändernde Machttechniken zusammen: Nicht mehr sanktionierende Massnahmen sollten in erster Linie das Verhalten der Betroffenen an bürgerliche Verhältnisse anpassen, sondern die Durchsetzung gesellschaftlicher Normalitätsvorstellungen sollte mit freiwilligen und

195 Vgl. Hänggi, Raum, 2015, S. 2.

196 StABS, JD-REG 11b 3-1 (1) 1 Vorsteher der Vormundschaftsbehörde/Leiter des Jugendamtes/Präsidenten des Vormundschaftsrates, Basler Zeitung, 10. November 1982.

197 KESB BS, Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde, Jahresbericht 1978, S. 5 f.

unterstützenden Massnahmen sowie mit der Kooperation der Eltern erreicht werden. Verglichen mit den Jahrzehnten zuvor, gelang es dem Jugendamt Ende der 1970er-Jahre tatsächlich, die Eltern vermehrt von der Fremdunterbringung zu überzeugen. Bei mehr als 75 Prozent aller Fremdplatzierungen machte das Jugendamt vom gesetzlichen Jugendschutz keinen Gebrauch.¹⁹⁸ Und nicht mehr nur die Eltern wandten sich an das Jugendamt, um nach Hilfe zu bitten, sondern auch die Jugendlichen. So kontaktierte etwa 1969 die Jugendliche G.W. das Jugendamt, «weil ihr ein weiteres Zusammenleben mit dem verwitweten Vater nicht mehr denkbar» erscheine.¹⁹⁹ Die quantitative Analyse weist für P 4 (1969–1971) und P 5 (1977–1979) fünfzehn Massnahmen nach, bei denen Jugendliche aufgrund von Konflikten mit den Eltern die Fremdplatzierung forderten.

Der Ausbau von Beratungs- und Unterstützungsinstitutionen

Zudem verlor die vormundschaftliche Jugendfürsorge an Bedeutung, weil sich die Betreuung zu Institutionen verschob, die dem gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz vorgelagert waren. Bereits 1955 hält der Jahresbericht der Basler Vormundschaftsbehörde fest, dass Massnahmen wie die Fremdplatzierung nur noch angeordnet würden, wenn sie wirklich nötig seien. Das Amt verfolge die Zielsetzung, bei den Eltern die «eigene[n] Kräfte zu mobilisieren, um ohne behördliche Hilfe wieder ein gesundes Familienleben zu führen».²⁰⁰ Dies sei allerdings mit einer «erheblichen Belastung [...] der Fürsorger» verbunden.²⁰¹ Denn es sei einfacher, Kinder in «Erziehungsheim oder Fremdfamilie unterzubringen, als eine brüchig gewordene Situation zu sanieren».²⁰² Die Jugendfürsorge richtete sich nun danach aus, dann einzugreifen, bevor eine Fremdplatzierungsmassnahme notwendig wurde. Ab den 1960er-Jahren ist im deutschsprachigen Raum ein markanter Ausbau der Beratungs- und Unterstützungsinstitutionen festzustellen.²⁰³ In Basel übernahm das Jugendamt verschiedene Bereiche der «freiwilligen» Jugendfürsorge. So betrieb sie ab 1964 eine Bewährungshilfe, 1973 eröffnete sie eine Notschlafstelle für jugendliche Obdachlose, setzte auf sozialtherapeutische Gruppenarbeit und baute die Drogenberatung weiter aus.²⁰⁴ Als infolge der schlechten Konjunkturlage 1973 dem Jugendamt Sparmassnahmen drohten, warnte dessen Leiter davor, das Angebot im Bereich «der Dienste der «freiwilligen Jugendhilfe oder Prophylaxe im Drogensektor» einzuschränken. «De[m] Staat» würde es «erwiesenermassen auf lange Sicht ganz wesentlich teurer zu stehen» kommen, wenn «später eine grössere Zahl schwerst-dissozialer und drogeneschädigter junger Menschen mit Leistungen der Invalidenversiche-

198 KESB BS, Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde, Jahresbericht 1978, S. 5 f.

199 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 357/1969.

200 KESB BS, Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde, 1955, S. 4.

201 KESB BS, Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde, 1955, S. 4.

202 KESB BS, Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde, 1955, S. 4.

203 Vgl. Elberfeld, Befreiung, 2015, S. 52–56.

204 KESB BS, JD-REG 11b 3-1 (1) 1 Vorsteher der Vormundschaftsbehörde/Leiter des Jugendamtes/Präsidenten des Vormundschaftsrates, Mappe d., Zeitungsartikel Nordschweiz 1. 2. 1989.

«... und materiell über Wasser» gehalten werden müssten «oder sie periodisch in Kliniken oder Anstalten von ihrer Sucht zu entwöhnen, bzw. sie mit grossem Aufwand wieder in einen Arbeitsprozess einzugliedern».²⁰⁵ Die Intention der Massnahmen lag nicht in altruistischer Nächstenliebe, sondern basierte auf einem ökonomischen Kalkül, das sich danach ausrichtete, die Jugendlichen beim Übertritt zum Erwachsenenleben in den Arbeitsprozess zu integrieren. Dazu wirkten neu nicht mehr die Vormundschaftsbehörde, sondern die dem behördlichen Jugendschutz vorgelagerten Beratungsstellen auf das Verhalten der Kinder und Jugendlichen regulierend ein.

205 KESB BS, Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde, 1973, S. 1.

5 Fremdplatzierung begründen

Im Juni 1947 bestätigt die Basler Vormundschaftsbehörde die bereits erfolgte, «vorsorgliche» Platzierung des fast 19-jährigen Jugendlichen T.G. durch das dortige Jugendamt. Der Junge stehe «in Gefahr [...] innerlich und äusserlich zu verwaarloosen». Er sei in seinem leiblichen und geistigen Wohl unmittelbar gefährdet, ferner widersetzte er sich ohne triftigen Grund der elterlichen Gewalt. Die Behörde begründet ausführlich im Beschluss die getroffene Massnahme und füllt die juristischen Begriffe der «Verwaarloosung» und «Gefährdung» mit Inhalten. Damit gibt der Protokolleintrag Rückschlüsse auf die Vorgeschichte der Platzierung von T.G., der wiederholt mit dem Jugendamt in Kontakt gekommen ist:

Die geschiedene Mutter des jungen Mannes brachte ihren Sohn nach der Wiederverheiratung in verschiedenen Internaten unter. 1945 verurteilte ihn die Basler Jugendstrafkammer wegen Diebstählen und Sachbeschädigung zu drei Monaten Haft und anschliessenden zwei Jahren Probezeit mit Schutzaufsicht. Dem Protokoll ist zu entnehmen, dass er gleich nach seiner Entlassung den Schulunterricht geschwänzt habe. Er habe sich nachts herumgetrieben und mit «Kameraden und Mädchen» eingelassen, letztere sogar zu sich ins Zimmer genommen. Zudem habe er den Eltern «Sachen im angeblichen Werte» von mehreren tausend Franken gestohlen und sie anschliessend versetzt. Kurz darauf habe T. zusammen mit einem Freund das Auto dessen Vaters gestohlen, um nach Frankreich zu fliehen. Das jugendliche Abenteuer nimmt ein abruptes Ende, als die Polizei die beiden kurz vor der Grenze anhält und sie festnimmt. Weil die Eltern von T. sich geweigert haben ihn wieder aufzunehmen, hatte das Jugendamt ihn «vorsorglich» im Landheim Erlenhof versorgt. Die Vormundschaftsbehörde bestätigt an der oben erwähnten Sitzung die Fremdplatzierung.

In dieser behördlichen Begründung manifestieren sich wesentliche Aspekte des Fremdplatzierungsdispositivs. Das Fallbeispiel zeigt, wie die Rechtsbegriffe der «Gefährdung» und «Verwaarloosung» begründet wurden. Die behördlichen Deutungen abweichenden Verhaltens lassen auf damalige Normalitätsvorstellungen schliessen, die zur Entstehung, Stabilisierung und Ausdifferenzierung wiederum neuer Deutungen abweichenden Verhaltens führten.¹ Zudem verdeutlicht die Massnahmenbegründung die strategische Funktion der Rechtsbegriffe im Dispositiv. Mit diesen hatten die Behörden ein Werkzeug zur Hand, um die wohl einschneidenste Massnahme des Kinderschutzes, die Fremdplatzierung, zu vollziehen.² Die behördlichen Akteurinnen oder Akteure bezogen sich auf

¹ Vgl. Wolters/Beyer/Lohff, Abweichung, 2013, S. 15.

² Egger, Verwandtschaft, 1943, S. 105. Egger betonte, dass die Fremdplatzierung rechtlich gesehen nicht die einschneidenste Massnahme sei, sondern der Entzug der elterlichen Gewalt (Art. 285). Letzterer war als einzige Kinderschutzmassnahme bis vor das Bundesgericht anfechtbar. Für die

15. Januar 1945.

die Eheleute [REDACTED] und [REDACTED],
Engelgasse, Appenzell.

Wie Ihnen anlässlich Ihrer Einvernahme vom 6. Dez. 1944 bekanntgegeben wurde, hat die Vormundschaftsbehörde in der Sitzung vom 1. Dez. 1944 auf Grund eingegangener Klagen und des vorliegenden Aktenmaterials, unter Vorbehalt weiter gehender Massnahmen, beschlossen:

1. Die Kinder [REDACTED] und [REDACTED] werden gemäss Art. 284 ZGB., weil leiblich und geistig dauernd gefährdet, den Eltern [REDACTED] und [REDACTED], weggenommen und im Waisenhaus Appenzell versorgt.
2. Die Versorgung ist sofort auszuführen und wird für unbestimmte Zeit ausgesprochen.
3. An die Versorgungskosten hat der Vater [REDACTED] monatlich Fr. 60.- und die Mutter [REDACTED] monatlich Fr. 30.- an das kantonale Armensekretariat Appenzell zu bezahlen.
4. Der Entzug der elterlichen Gewalt gegenüber beiden Elternteilen wird vorbehalten.

Nachdem Ihnen wie oben bemerkt, am 6. Dez. 1944 im Sinne von Art. 35 E.G. zum ZGB. Gelegenheit geboten war, sich zum Beschluss der Vormundschaftsbehörde zu äussern, beschwerten Sie sich gegen denselben bei der Ständekommission, als vormundschaftlicher Aufsichtsbehörde. Die Ablehnung der Beschwerde ist Ihnen seitens letzterer Behörde am 19. Dez. 1944 mitgeteilt worden.- Der Beschluss der Vormundschaftsbehörde ist nun rechtskräftig geworden.- Die Verorgung wurde (nach Eingang weiterer Klagen über Verwahrlosung der Kinder) am 9. Januar 1945 ausgeführt.

versandt am 17. Jan. 1945.

Das an [REDACTED] Exemplar kam unbestellbar wieder zurück und wurde am 1. 2. 1945 an deren Adresse [REDACTED] wiederversandt.

Für die Vormundschaftsbehörde von
Appenzell I. Rh. (1/2 Teil)
Der Präsident: [REDACTED] Der Aktuar: [REDACTED]



Zum 3. Mal versandt am 15. 2. 45
an die Adresse [REDACTED],

St. Gallen.

H. Schürmann

Abb. 17: Versorgt wegen «leiblicher» und «geistiger dauernder Gefährdung». Die Appenzeller Vormundschaftsbehörde informierte eine Mutter über die Fremdplatzierung ihrer Kinder, 15. Januar 1945.

verschiedene miteinander verbundene Eigenschaften oder Verhaltensweisen des Jugendlichen, um den Tatbestand der «Verwahrlosung» zu deklarieren. Neben erzieherischen Aspekten werden Sexualverhalten, Diebstahl und moralische Deutungen wie ein unsteter Lebenswandel oder bei Jugendlichen deren Herumziehen geltend gemacht.

Im Vordergrund der folgenden Ausführungen stehen die Modalitäten der Fremdplatzierung in ihrer historischen Spezifität. Die Verankerung der arbiträren Rechtsbegriffe der «Gefährdung» und «Verwahrlosung» im schweizerischen Zivilrecht verschaffte den Behörden einen grossen Spielraum bei der Anordnung der Massnahme. Die Begriffe sind vage und lassen ihren semantischen Gehalt offen. Darüber hinaus sind sie polysem, weil ihr Bedeutungsinhalt in Zeit und Raum variiert.³ Ihre Akzentuierungen verändern sich zudem mit der Zeit. Im Appenzell der 1950er-Jahre verstanden die Behörden unter «Gefährdung» etwa die mangelhafte Haushaltsführung der Mutter, im Basel der 1970er-Jahre Verhaltensauffälligkeiten der Kinder.⁴ Die den Handlungsstrategien zugrundeliegenden Definitionen und Deutungen unterliegen historischen Transformationsprozessen. Die behördlichen Deutungen vergegenwärtigen somit nicht nur den semantischen Bedeutungsinhalt der getätigten Zuschreibungen, sondern sie machen auch die Konventionen einer Gesellschaft, ihre Interaktionen und die daraus resultierenden sozialen Praktiken und Handlungsimplicationen sichtbar. Die forschungsleitende Frage lautet, wie die Rechtsbegriffe, die als Rechtfertigung der Fremdplatzierung dienten, nicht nur die Massnahme legitimierten, sondern auch wie die ihnen zugrunde liegenden Deutungen das Handeln und Denken der Individuen anleitete. Es soll untersucht werden, wie die Begründungen sich im zeitlichen Horizont wandelten, sowie ob und wie sich die lokalen Praktiken im städtischen und ländlichen Raum voneinander unterschieden.⁵ Dies ermöglicht jene Verhaltensweisen zu identifizieren, die die Behörden als Störungen markierten, und die ihrer Ansicht nach damals die gesellschaftliche Ordnung bedrohten.

Die Begründungen werden im Folgenden auf der Basis der Protokolle der Vormundschaftsbehörde für die fünf Stichperioden rekonstruiert. Die verschiedenen Deutungen und Bewertungen von abweichendem Verhalten umfassen sowohl moralisch-sittliche, sozial-ökonomische wie auch medizinisch-psychiatrische Aspekte und sind geschlechterspezifisch konnotiert. Die 690 Fremdplatzierungsentscheide⁶ habe ich in sieben Kategorien eingeteilt, um die

Eltern sei jedoch die Wegnahme des Kindes aus der Familie, die auch ohne vorherigen Entzug der Gewalt möglich war, von grösserer Tragweite. Vgl. ebd.; Muther-Widmer, Entzug, 1947, S. 81–87; Galle, Kindswegnahmen, 2016, S. 141 und 459.

³ Vgl. ebd., S. 143; Ramsauer, Kindswegnahmen, 2000, S. 37.

⁴ Vgl. Galle, Kindswegnahmen, 2016, S. 42–44; Businger/Janett/Ramsauer, Fremdplatzierungspraxis, 2018.

⁵ Dieses Kapitel argumentiert generalisierend, ausser die lokalen Praktiken unterschieden sich. In diesem Fall wird kontrastierend argumentiert.

⁶ 607 Massnahmen betreffen Basel-Stadt, 83 Appenzell Innerrhoden.

Auslegung der Rechtsbegriffe im Dispositiv zu untersuchen und zu systematisieren. Die Kategorien lauten: psychiatrisch, psychologisch, pädagogisch-erzieherisch, juristisch, sozial, Sexualität, Alkohol- respektive Drogenkonsum.⁷

Die Kategorien habe ich nach der Methode der Grounded Theory (GTM) anhand der Vormundschaftsprotokolle erstellt. Das Ziel der Stichprobe lag nicht in der Vermittlung einer statistischen Repräsentativität, sondern in der qualitativen Inhaltsanalyse. Das heisst, die Auswahl der Kategorien sollte «das Wissen über den Gegenstand erweitern».⁸ Die Auswertung und Kategorisierung der Beschlüsse erlauben es, Regelmässigkeiten in den Aussagen aufzudecken und so die Fallakten nach einer möglichst grossen Bandbreite zwischen Ähnlichkeiten und Unterschieden innerhalb eines Themenfeldes auszuwählen und diskursanalytisch zu erschliessen. Die Analyse richtet sich nach den «diskurstragenden Kategorien», das heisst nach den semantischen Komplexen einschliesslich ihrer Praxisbezüge, ohne die der Diskurs und mit ihm das Dispositiv nicht mehr funktionieren würde.⁹

5.1 Die Gefahr der «Verwahrlosung»

Der Rechtsbegriff der «Verwahrlosung» bildete die Voraussetzung für die Wegnahme eines Kindes oder den Entzug der elterlichen Gewalt und war im ZGB kodifiziert.¹⁰ In Basel-Stadt begründete die Vormundschaftsbehörde in zwölf Prozent und in Appenzell Innerrhoden in elf Prozent der Fälle die Fremdplatzierungen explizit mit der «Verwahrlosung» des Kindes beziehungsweise der Jugendlichen oder dem Jugendlichen. In Basel-Stadt ist sie als Deutung für die Platzierungsmassnahme noch Ende der 1970er-Jahre vereinzelt in Gebrauch. Knaben werden häufiger wegen «Verwahrlosung» fremdplatziert als Mädchen. In Appenzell ist die «Verwahrlosung» nur bis Stichperiode 4 (1969–1971) nachweisbar und wird fast gleich häufig auf Knaben wie auf Mädchen angewandt.¹¹

7 Siehe Tabelle 22 im Anhang. Aufgrund von Mehrfachnennungen ist das Total der Begründungen grösser als die Fremdplatzierungsentscheide.

8 Arni, Entzweigungen, 2004, S. 17.

9 Vgl. Link, Normalismus, 1997, S. 15.

10 Vgl. Ramsauer, Kindswegnahmen, 2000, S. 37. Der Jurist Eugen Huber, der mit der Ausarbeitung des ZGB beauftragt war, lehnte sich dabei an juristischen Definitionen aus Deutschland an. Vgl. ebd., S. 38. Ramsauer untersucht den Eingang des Verwahrlosungsbegriffs in fürsorgepolitischen Diskussionen für die Zeit von 1900 bis 1945, setzt sich aber nicht damit auseinander, wie in der fürsorgerischen Praxis auf die «Verwahrlosung» Bezug genommen wurde. Auch untersucht sie nicht, welche wissenschaftlichen Konzepte der «Verwahrlosung» handlungsleitend für wissenschaftliche Expertinnen und Experten verschiedenster Disziplinen waren, und inwiefern diese Konzepte Eingang in die Behördenpraxis fanden.

11 In Basel-Stadt betreffen 46 Massnahmen aufgrund von «Verwahrlosung» Knaben und 29 Mädchen. In Appenzell Innerrhoden sind es bei Knaben vier und bei Mädchen fünf Massnahmen.

Tab. 17: Bezugnahme auf den Rechtsbegriff «Verwahrlosung» in Anzahl an Massnahmen, Stichprobe 1945–1979

	BS	AI
P 1 (1945–1947)	27	7
P 2 (1953–1955)	10	1
P 3 (1961–1963)	26	–
P 4 (1969–1971)	5	1
P 5 (1977–1979)	7	–
Total	75	9

Quelle: LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle; KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, N = 690.

Bezogen sich die Behörden auf die «Verwahrlosung», hielten sie in der Regel fest, was der Rechtsbegriff für sie beinhaltete. Sie konnte sich sowohl auf äusserliche Zuschreibungen wie ein ungepflegtes Aussehen, erzieherische «Defizite» wie «frech» oder «vorlaut», moralische Verfehlungen wie «sexuell aktiv» oder «übermässigen Alkoholkonsum» beziehen, aber auch eine Umschreibung für innere Zerwürfnisse sein. Letztere werden in den Quellen häufig als «geistige Verwahrlosung» umschrieben.

Als interdiskursive Kategorie gehörte die «Verwahrlosung» «nicht einem oder wenigen, sondern gleichzeitig vielen Spezialdiskursen und zudem der Alltagssprache» an.¹² Neben ihrer Verwendung in der Umgangssprache stellt sie ein wissenschaftliches Konzept dar, das Psychiaterinnen und Psychiater noch nach 1950 für die Diagnostik nutzten. Wie Urs Germann für die psychiatrische Kategorie der Psychopathie aufgezeigt hat, konzeptualisierte auch die «Verwahrlosung» ein «Übergangsgebiet zwischen Krankheit und Gesundheit».¹³ Durch die Pathologisierung des kindlichen Verhaltens weitete sich der Einflussbereich der Psychiatrie aus. Die «Verwahrlosung» wiederum sprengte mit ihrer Ausrichtung an einer diffusen Normalitätsvorstellung die herkömmliche Dichotomisierung in «gesund» und «krank» und machte sie anschlussfähig für verschiedene Disziplinen.¹⁴ Es waren deren drei, die eine Konzeptualisierung des Verwahrlosungsbegriffs vornahmen: die (Heil-)Pädagogik, die Psychiatrie und ab den 1960er-Jahren, die Sozialwissenschaft.¹⁵ Im Folgenden werde ich zunächst die wissenschaftlichen Verwahrlosungskonzepte betrachten, um im nächsten Schritt zu untersuchen, wie sie in der Behördenpraxis Ausdruck finden.

¹² Link, *Normalismus*, 1997, S. 37.

¹³ Germann, *Psychiatrie*, 2002, S. 58.

¹⁴ Vgl. ebd., S. 68.

¹⁵ Vgl. Gehltomholt/Hering, *Mädchen*, 2006, S. 58.

Pädagogische Ansätze führten das als abweichend eingestufte Verhalten in erster Linie auf soziale Defizite durch die Umwelt zurück, integrierten zunehmend aber auch medizinische Vererbungsansätze in das Konzept.¹⁶ Der für das katholische Milieu in der Schweiz prägende Heilpädagoge Eduard Montalta definierte 1939 «Verwahrlosung» als «Zustand vermehrter – ja hochgradiger Erziehungsbedürftigkeit», die bei Jugendlichen und Erwachsenen zum Bruch mit der Gesellschaftsordnung führen.¹⁷ Sie bedeute «zunächst eine Gefahr für das Kleinkind, bei Schuleintritt eine Gefahr für die Mitschüler, in letzter Linie eine Gefahr für die Allgemeinheit».¹⁸ Mit einer solchen Definition wird «Verwahrlosung» nicht nur zu einer Gefahr für das Individuum, sondern zu einer, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt als Ganzes bedroht. Die Aufgabe «am Verwahrlosten [sic, Anm. der Verf.] Kinde» sei eine pädagogische, unterstrich Montalta an der Eröffnungsrede zum Fortbildungskurs zur «Betreuung verwahrloster Kinder und Jugendlicher» der Schweizerischen Vereinigung für Schwererziehbare 1956.¹⁹ Damit folgte er dem Paradigma der «Nacherziehung», das davon ausging, Erziehungsfehler der Eltern durch die Versorgung der Kinder in Erziehungsheime zu beheben.

Übergangsbereich zwischen gesund und krank

Die Psychiatrie beschäftigte sich seit der Jahrhundertwende wissenschaftlich mit der «Verwahrlosung», die sie als krankhaften seelischen Prozess definierte und damit die Pathologisierung von abweichendem Verhalten förderte. Psychopathologische Ansätze konzeptualisierten die «Verwahrlosung» als eine Kombination aus Erbanlagen und äusseren Einflüssen. Sigmund Freud folgend, gewannen im deutschsprachigen Raum seit dem Ersten Weltkrieg tiefenpsychologische Ansätze an Bedeutung, um die «Verwahrlosung» zu deuten, die von der Kinder- und Jugendfürsorge breit rezipiert wurden.²⁰ Der österreichische Psychoanalytiker Auguste Aichhorn veröffentlichte 1925 eine Vortragsreihe mit dem Titel «Verwahrloste Jugend. Zur Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung». Im von Freud verfassten Geleitwort zur ersten Auflage meinte dieser, dass das Kind «zum hauptsächlichen Objekt der psychoanalytischen Forschung» geworden sei und damit den «Neurotiker» abgelöst habe.²¹ Aichhorn, den in der Schweiz noch in den 1970er-Jahren Praktikerinnen und Praktikern der Kinder- und Jugendfürsorge rezipierten,²² zählte zu den «Verwahrlosten» alle «Typen von kriminel-

16 Vgl. Galle, *Kindswegnahmen*, 2016, S. 219.

17 Montalta, *Jugend-Verwahrlosung*, 1939, S. 13.

18 Ebd.

19 O. V., *Jugendverwahrlosung*, 1956, S. 11.

20 Für Deutschland und Österreich vgl. Gehltholt/Hering, *Mädchen*, 2006, S. 55 f.

21 Freud, Geleitwort, 1977, S. 7. Die Prägung der frühen Kinderpsychiatrie in der Schweiz durch die Psychoanalyse behandelte Urs Hafner exemplarisch anhand der Berner Beobachtungsstation Neuhaus. Vgl. Hafner, *Psyche*, 2021.

22 Etwa der Anstaltsleiter Gerhard Schaffner. Vgl. Schaffner, *Heimerziehung*, 1974, S. 42,

len und dissozialen Jugendlichen [und] schwer erziehbare[n] und neurotische[n] Kinder[n] und Jugendliche[n] verschiedener Art». ²³

Aichhorn betonte, dass die genaue Abgrenzung dieser Gruppen schwierig und die Übergänge fließend seien. Zwischen der latenten und manifesten «Verwahrlosung» unterscheidend, sah er die Ursache für ein «dissoziales Verhalten» wie auch der Psychiater Moritz Tramer in einer Entwicklungsstörung. Allerdings führe er diese auf einen anderen Imperativ zurück: den Trieb. Das Kleinkind erfülle seine «direkten, primitiven Wünsche aus seinem Triebleben», «ohne dabei die Forderung seiner Umwelt» zu berücksichtigen. Was beim Kleinkind noch normal sei, gelte später als asozial oder dissozial. Bei Störungen der Libidoentwicklung verschwänden «die Triebwünsche» zwar «von der Oberfläche», würden aber nicht bewältigt, sondern «latent verborgen im Hintergrund bleiben», bis sie zur Befriedigung durchbrechen würden. Wenn es der Erziehung nicht gelinge, Kindern und Jugendlichen eine «normale Kulturfähigkeit» zu vermitteln, müsse ein «psychoanalytisch geschulter Erzieher bzw. ein psychoanalytischer Arzt» konsultiert werden. ²⁴ Deswegen forderte er die Psychoanalyse auf dem «Gebiet der Fürsorgeerziehung» auszubauen und das Personal entsprechend zu schulen. ²⁵

Aichhorn thematisierte das Verhältnis zwischen erblichen Dispositionen und Umwelteinflüssen. Er vertrat die Ansicht, dass die Entwicklungsstörung einerseits auf die Erbanlage zurückzuführen sei, andererseits betonte er, dass die «Verwahrlosungsdisposition» bei der Geburt noch nicht fertig ausgebildet wäre. Diese Annahme bildete die Voraussetzung für pädagogisch-erzieherische Ansätze, die davon ausgingen, dass durch erzieherische Interventionen der «Verwahrlosung» entgegengewirkt werden könne. Der die frühe Schweizer Kinderpsychiatrie prägende Psychiater Moritz Tramer, der für die Zürcher Vormundschaftsbehörde als Gutachter (1918 bis 1923) tätig war, aber auch an Kongressen als Referent auftrat und «eine Scharnierfunktion für die medizinische und fürsorgereiche Praxis» einnahm, griff auf solche psychologischen Ansätze wie Aichhorn sie vertrat zurück. ²⁶

Mit seinem Lehrbuch zur Kinderpsychiatrie förderte er sowohl die Stabilisierung als auch die Standardisierung des psychiatrischen Wissens über das Kind. Tramer zählte die Verwahrlosung im 1942 erschienen «Lehrbuch der allgemeinen Kinderpsychiatrie» zu den «Entwicklungsstörungen», ²⁷ die er auf «ungünstige äussere Faktoren (Milieu)» zurückführte, wie beispielsweise eine mangelhafte Erziehung oder wirtschaftliche Gründe. ²⁸ Die Umwelt

Fussnote 2. Schaffner war ausgebildeter Psychologe und Heilpädagoge und von 1970 bis 1979 Leiter des Landheim Erlenhofs in Basel-Land. Vgl. Wenger, Sonntag, 2009, S. 41.

²³ Aichhorn, Psychoanalyse, 1977, S. 9.

²⁴ Ebd., S. 9 f.

²⁵ Ebd., S. 10.

²⁶ Ramsauer, Kindswegnahmen, 2000, S. 188.

²⁷ Vgl. Nissen, Kulturgeschichte, 2005, S. 457.

²⁸ Tramer, Lehrbuch, 1942, S. 348. Als «psychische Erscheinungen» dieser «Dissozialität» nennt er unter anderem Undiszipliniertheit, Unordentlichkeit, Faulheit, Nachlässigkeit, sittlich-moralische Auffälligkeiten, Onanie, sexuelle Entgleisungen, Schul- und Arbeitsschwänzen, Ent-

war folglich verantwortlich für den «Verwahrlosungszustand», der das Kind krank machte. Tramer forderte den Einbezug «psychologischer Methoden und Gesichtspunkten» in der somatischen Medizin und der Fürsorge.²⁹ Mit einer solchen Konzeptualisierung weitete Tramer die Psychologisierung der Kinder- und Jugendfürsorge aus, worauf in Kapitel 6 näher eingegangen wird. Die Kombination zwischen exogenen und endogenen Ursachen und die grundsätzliche Therapierbarkeit machte das psychoanalytische Verwahrlosungskonzept anschlussfähig für die Kinder- und Jugendfürsorge.³⁰ Im Gegensatz zur forensischen Psychiatrie, wo bis in die 1950er-Jahre psychoanalytische Konzepte kaum Durchsetzungschancen hatten und man sich auf psychopathologische Theorien wie jene der «psychopathischen Persönlichkeit» konzentrierte, fand es insbesondere in der Erziehungsberatung Resonanz.³¹

In der Schweiz griffen Kinderpsychiaterinnen und -psychiater, (Heil-)Pädagoginnen und Pädagogen, aber auch Erziehungsberaterinnen und -berater das psychoanalytisch-pädagogische Verwahrlosungskonzept nach 1945 auf. Zu nennen sind hier etwa aus Basel der Psychoanalytiker und Gründer der Psychohygienebewegung Heinrich Meng, der Kinderpsychiater Arnold Weber in Bern und der Erziehungsberater Walter Züblin in Bern.³² Wie andere psychiatrische Strömungen gingen sie davon aus, dass die Ursachen der Verwahrlosung sowohl in der «Anlage» als auch im «Milieu» lägen. Dem «Milieu» räumten sie jedoch einen höheren Stellenwert ein als der «Anlage». Heinrich Meng, der Aichhorns Unterscheidung der latenten und manifesten Verwahrlosung übernahm, machte vor allem die «Erziehung in Familie und Gemeinschaft» für das «Misslingen» verantwortlich.³³ Weber betonte 1955, dass die Behandlung der Eltern wichtiger als die des Kindes sei und warnte von einer «Überschätzung der gewiss auch vorhandenen endogenen Faktoren».³⁴ Und bei Walter Züblin ist die Angst vor einem sich beschleunigten sozialen Wandel spürbar. Er problematisiert insbesondere das Fehlen einer geeigneten Autoritätsperson, was dazu führe, dass das Kind nicht die Möglichkeit erhalte, sich zu binden. Es «streune herum» wie ein «sozial lebendes Tier», entweder äusserer Gewalt gehorchend oder ausübend. Der Einfluss der Eltern sei gering. Sie seien häufig «aus freiem Willen abwesend»; ihre Interessen lägen nicht bei ihrer Familie. Die Mutter arbeite, um den Wohlstand der Familie zu erhöhen

wendungen, Betrügereien, überhaupt Rechtsbrüchigkeit, Vagabundieren, Ungehorsam und schliesslich freches Benehmen gegen Erwachsene. Tramer, Lehrbuch, 1942, S. 349.

29 Ebd., S. 3. Für den Einfluss der Psychologie auf die Psychiatrie und die Fürsorge vgl. Kapitel 6.

30 Als Therapie für «leichtere» Fälle nennt Aichhorn die «Erziehungsberatung», für die übrigen propagiert er die Unterbringung in eine Erziehungsanstalt. Vgl. ebd., S. 123.

31 Vgl. Germann, Psychiatrie, 2002, S. 65.

32 Weitere Vertreter einer psychoanalytisch-pädagogischen Richtung waren der Kinderpsychiater Hans Zulliger (1893–1965) und der protestantische Pfarrer und Psychoanalytiker Oskar Pfister (1853–1956). Im deutschsprachigen Raum machte zudem die Österreicherin Hildegard Hetzer (1899–1991) auf die «Frühverwahrlosung» aufmerksam. Vgl. Nissen, Kulturgeschichte, 2005, S. 407.

33 Meng, Präventiv-Hygiene, 1948, S. 480.

34 Weber, Kinderneurosen, 1955, S. 305.

oder weil ihr das Leben in der Familie zu wenig Anregung und Befriedigung zu geben vermag.³⁵ Alle drei Autoren propagierten als therapeutische Massnahme die Versetzung des Kindes in ein anderes Umfeld.

Eine Perspektivenverschiebung unternahm das soziologische Verwahrlosungskonzept, das sich Mitte der 1960er-Jahre verbreitete. Mit ihm rückten erstmals die gesellschaftlichen Institutionen in den Vordergrund zur Erklärung abweichenden Verhaltens. Nicht eine ätiologische Perspektive, sondern das normabweichende Verhalten stand im Vordergrund der Analyse. Die Devianz wurde nicht als objektiv vorhanden, sondern als sozial zugeschrieben aufgefasst.³⁶ Damit stützt es sich auf den sogenannten Labeling Approach, der sich mit dem Einfluss von Institutionen auseinandersetzt, die der Aufrechterhaltung und Weitergabe sozialer Normen dienen.³⁷ In der Behördenpraxis der 1970er-Jahre spiegelt sich die Rezeption dieses Ansatzes nicht wider. Eine trennscharfe Abgrenzung zwischen den verschiedenen disziplinären Konzeptualisierungen gab es nie. Die Pädagogik integrierte etwa die «Anlage» in ihre pädagogischen Konzepte; die Psychiatrie und die Psychologie wiederum übernahmen von der Pädagogik die Vorstellung der Erziehung und ihren Einfluss auf die kindliche Entwicklung.

Die Verwaltung problematisiert das «verwahrloste» Kind

Die Wissenschaften problematisierten in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die fehlende einheitliche Verwendung des Verwahrlosungsbegriffs, was zu Abgrenzungsversuchen zwischen den Disziplinen führte. Die vormundschaftliche Praxis tangierte dies allerdings nur am Rande. Die Zeitschrift für Vormundschaftswesen etwa setzte sich nicht mit den verschiedenen disziplinären Verwendungen des Begriffs und dessen Konsequenzen für die fürsorgerische Tätigkeit auseinander. Der deutsche Erziehungswissenschaftler Hartmut Steuber kritisierte in seiner 1976 erschienenen Studie zur Jugendverwahrlosung und Jugendkriminalität, «die fehlende Bestimmtheit des Verwahrlosungsbegriffs». Er zog allerdings daraus den Schluss, es den «Sozialarbeitern und Richtern» zu überlassen, zu bestimmen, was «die Verwahrlosung» beinhalte. Betrachte man die «Realität der Jugendverwahrlosung», so werde deutlich, dass alle theoretischen Definitionsversuche, die sich auf einem abstrakten Niveau bewegten und «eine klare Konkretisierung des Begriffs vermissen» liessen, «völlig belanglos [sein] angesichts der in den Gerichts- und Amtsstuben ablaufenden prakti-

35 Züblin, Kind, 1972, S. 60.

36 Für diesen Ansatz siehe Eberhard/Kohlmetz, Verwahrlosung, 1973.

37 Vgl. Herriger, Verwahrlosung, 1987, S. 13. Grundlegend war die 1951 erschienene Aufsatzsammlung von Howard S. Becker, der Devianz wie folgt definierte: «Deviance is not a quality of the act the person commits, but rather a consequence of the application by others of rules and sanctions to an 'offender'. The deviant is one to whom the label has successfully been applied; deviant behavior is behavior that people so label.» Becker, Outsiders, 1963. Die deutsche Erstauflage erschien 1973 unter dem Titel: Aussenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens beim Fischer Verlag.

schen Definitionsprozesse».³⁸ Dort werde nicht umständlich formuliert, was «Verwahrlosung» bedeute, sondern praktisch entschieden, was Verwahrlosung in der Gesellschaft sei.³⁹

Nicht nur in den deutschen, auch in den schweizer Amtsstuben war der Begriff nach 1945 in Gebrauch. Was Steuber in seiner Studie Ende der 1970er hervorhob, nahm in Basel der Jugendrat vorweg. 1970 diskutierte dieser die Auslegung des Art. 284, ZGB, insbesondere den Tatbestand der Gefährdung.⁴⁰ Diesen definierte er als «die temporäre und latente Gefahr zur Verwahrlosung», die ein moralisch abwegiges Verhalten darstelle, das aus eigenen Kräften des Individuums nicht mehr korrigierbar sei.⁴¹ Die Ursachen für die «Verwahrlosung» erklärten sie mit der «Erschütterung des seelischen Gleichgewichts durch das Triebleben», das zur «Entgleisung» geführt habe und die «Gefährdung» begründe.⁴²

Das «abwegige Verhalten» wurde unter Auslassung von sozial-ökonomischen auf (tiefen)psychologische Ursachen zurückgeführt, die zu einer nicht näher spezifizierten moralischen Abweichung geführt hätten. In dieser Konzeption lokalisierte der Jugendrat die Ursache für Devianz in einer Störung des seelischen Gleichgewichts durch den «Trieb». Der Jugendrat richtete sich für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs wörtlich am deutschen forensischen Psychiater Henrich Többen aus, der zur Psychologie und Psychiatrie von Jugendlichen und «Rechtsbrechern» geforscht hatte. 1922 definierte er die «sittliche Verwahrlosung» als «Erschütterung des seelischen Gleichgewichts in dem Sinne, dass das Triebleben aus den verschiedensten Ursachen heraus die Gesamtpersönlichkeit richtungsgebend und einseitig beeinflusst und eine Entgleisung von dem geraden Wege der geordneten Lebensführung herbeigeführt» habe.⁴³

Für die Auslegung des Art. 284 des ZGB stützte sich der Jugendrat folglich auf die rund fünfzig Jahre alte Theorie von Heinrich Többen zur Entstehung einer Verwahrlosung. Dies obwohl der Trieb als einzige Ursache für die aufgeführte Störung des seelischen Gleichgewichts bereits in den 1950er-Jahren nicht mehr der tiefenpsychologischen Lehrmeinung entsprach, wie sie in der Schweiz etwa Meng, Züblin oder Weber in Anlehnung an Freud vertraten.⁴⁴ Sie sah die

38 Steuber, Jugendverwahrlosung, 1976, S. 44.

39 Ebd.

40 Artikel 284 sah vor, dass Kinder den Eltern bei «Verwahrlosung» oder Gefährdung ohne den vorhergehenden Entzug der elterlichen Gewalt weggenommen werden konnten. Vgl. Kapitel 3.

41 StABS, JD-REG 11b 5-5 (1) I Jugendrat Allg. und Einzelnes 1942–1981, Protokoll der Plenarsitzung vom 20. 5. 1970.

42 StABS, JD-REG 11b 5-5 (1) I Jugendrat Allg. und Einzelnes 1942–1981, Protokoll der Plenarsitzung vom 20. 5. 1970.

43 Többen, Jugendverwahrlosung, 1927, S. 53. Többen unterscheidet zwischen «körperlicher» und «sittlicher Verwahrlosung».

44 Sigmund Freud führte die Entstehung der Neurose auf die Triebunterdrückung zurück. In der Schrift das «Unbehagen der Kultur» unterstreicht er 1930 den Antagonismus zwischen der «natürlichen» Triebbefriedigung und der Kultur. Er folgt dabei einem Kulturverständnis, das er in Opposition zur Natur setzt. Es sei die Kulturfähigkeit des Menschen, die diesen vom Tier trenne. Die Kultur schütze den Menschen vor der Natur und regle deren zwischenmenschlichen Beziehungen. Als gesellschaftliches Ordnungsprinzip verlange sie aber die Triebversagung

Ursachen für die Verwahrlosung nicht nur in der «Erschütterung des seelischen Gleichgewichts durch das Triebleben», sondern richtete den Blick insbesondere auf die äusseren Faktoren, die auf das Individuum einwirkten.

Die Auseinandersetzung des Jugendrats zeigt die Retardierung psychiatrisch-psychologischer Konzepte in der Praxis, wie auch die ihr zugrundeliegende Eigendynamik durch die eigenwillige Interpretation. Wissen ist kein theoretisches Konstrukt, das der Praxis vorausgeht, sondern muss selbst als Praktik gedacht werden.⁴⁵ Sozialer Sinn wird nicht einfach durch wissenschaftliches Wissen oder gesellschaftliche Normen erzeugt, sondern Sinn generiert vielmehr das reziproke Verhältnis dieser verschiedenen Wissens Ebenen. Das Augenmerk richtet sich deshalb auf die prozesshafte Interaktion zwischen behördlichen Legitimierungsstrategien, normativen Setzungen und präskriptiven Zuschreibungen.⁴⁶ Im Folgenden wird der Blick nicht auf das Normsystem oder die Diskurse gerichtet, sondern auf den «nexus of doying and sayings» während der Vormundschaftssitzung, die den Fremdplatzierungsprozess mit dem Rückgriff auf die «Verwahrlosung» in Gang setzten und durch die kollektiven Ausführungen zu neuen Praktiken führten.⁴⁷

Konjunkturen der «Verwahrlosung»

Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen, Behörden wie auch Ärztinnen und Ärzte klassifizierten mit der «Verwahrlosung» Kinder wie auch ihre Familien und lösten damit erzieherische oder medizinische Massnahmen aus. Kapitel 4 hat auf die sozialpolitische Funktion der Familie hingewiesen, die als tragendes Element des Dispositivs die Diskurse anreizt, «die systematisch die Gegenstände bilden, von denen sie sprechen».⁴⁸ Die Behörden beider Kantone verwiesen mit der «Verwahrlosung» auf verschiedene Phänomene wie Erziehungsdefizite, die Sexualität, aber auch Alkohol und Suchtmittelkonsum. Im Gegensatz zu Basel wandten die Behördenmitarbeitenden in Appenzell die «Verwahrlosung» nicht ausschliesslich auf die Kinder an. Sie benutzten ihn auch zur Charakterisierung der Eltern, insbesondere der Mutter.

In beiden Kantonen kamen aufgrund von «Verwahrlosung» Fremdplatzierte überwiegend in Erziehungsanstalten oder Kinderheime. Platzierungen in Pflegefamilien kamen bei «Verwahrlosung» in Basel nur in Periode 1 (sechs von 27 Einweisungen) und 2 (eine von zehn Einweisungen), in Appenzell nur in Periode 4 (eine von zwei Einweisungen) vor. Der Verwaltungsapparat griff damit die Lehrmeinungen der Wissenschaft auf, die als therapeutische Massnahme die Versetzung in ein anderes «Milieu» empfahl. Entgegen wissenschaftlicher Verwahrlo-

respektive Triebunterdrückung des Individuums, was zu einer Neurose führen könne. Freud, Unbehagen, 2010.

45 Vgl. Reckwitz, Grundelement, 2003, S. 191.

46 Vgl. Cerutti, Microhistory, 2004, S. 31.

47 Schatzki, Practices, 1996, S. 89.

48 Foucault, Archäologie, 1981, S. 74.

sungskonzepte, die in der Schweiz bis Ende der 1950er-Jahre geschlechtsneutral formuliert waren, verband die Behördenpraxis geschlechtsspezifische Rollen-erwartungen mit dem sozialen Verhalten. Die «Verwahrlosung» bezog man beim männlichen Geschlecht auf die Erziehung, Alkohol- oder Suchtkonsum oder auf Diebstahl. Beim weiblichen spielten neben der Erziehung insbesondere das Sexualverhalten eine tragende Rolle. Die wissenschaftlichen Konzepte zur «Verwahrlosung» nutzte die Vormundschaft situativ und adaptiv. Gleichzeitig griffen sie auf ihren umgangssprachlichen Gebrauch zurück:

«Verwahrlosung» als Ausdruck äusserlicher Zustände, die sich entweder auf den Körper bezogen, wie «ein ungepflegtes Äusseres» oder auf Dinge wie ein «unordentlicher Haushalt» waren bis in die 1950er-für die Behörden handlungsleitend.⁴⁹ So heisst es im Protokoll der Vormundschaftsbehörde von Appenzell, dass die Verhältnisse bei Frau N. als verwahrlost bezeichnet werden müssen. Ihr Mann, ein jähzorniger, brutaler Mensch, habe wie seine Ehefrau für Reinlichkeit kein Verständnis, deswegen seien die Zustände in der Familie unhaltbar.⁵⁰ Verschiedene Studien haben darauf hingewiesen, dass die behördliche Bewertung der Lebensumstände, der mehrheitlich aus der Unterschicht stammenden Familien, sich an einem bürgerlichen Ideal orientierte, das nicht der Lebensrealität entsprach.⁵¹ Der Konformitätsdruck war hoch.

Im städtischen Kontext bezog sich die «Verwahrlosung» seit 1945 auch auf psychische Eigenschaften: Zum Beispiel die «seelische Verwahrlosung» eines Mädchens, dem es «an einfachsten Überlegungen und Gewissensreaktionen» fehle, die teilweise auf das «Milieu» zurückzuführen seien.⁵² Die kantonsübergreifende behördliche Rezeption wissenschaftlicher Erklärungsansätze erfolgte jedoch erst in den 1960er-Jahren. Überwogen zuvor moralische oder soziale Deutungen für die «Verwahrlosungserscheinungen», waren nun psychiatrisch-psychologische Störungen wie «Entwicklungsdefizite», «Triebstörungen» oder Suchtmittelkonsum ausschlaggebend. Die Grenzüberschreitung war in erster Linie nicht mehr moralischer Natur, sondern liess sich als Krankheit fassen.

Auf die «Verwahrlosung» bezogen sich nicht nur die Behörden wie im zuvor erwähnten Fall, sondern ebenso die erziehungsberechtigten Personen. Beispielsweise wandte sich 1947 ein Vater an die Vormundschaftsbehörde in Basel und klagte, dass sein achtjähriger Sohn «zu verwahrlosen drohe». T.T. sei ungehorsam und schwänze die Schule. Zudem bringe er zahlreiche entwendete und angeblich gefundene Gegenstände nach Hause.⁵³ Die Behörde nahm aufgrund der Klagen

49 Der Verweis auf ein ungepflegtes Äusseres ist in den Akten ein gängiger Topos. Bezugnahmen auf das äussere Erscheinungsbild enthalten jedoch auch positive Diskriminierungen. Der Amtsvormund von H.I. etwa hält in der Akte fest, dass das Mündel sehr hübsch sei, man sehe ihr die schlechte Veranlagung gar nicht an. KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 208.

50 LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, 6. 4. 1945.

51 Vgl. Häsler, Pflegekinder, 2008; Ramsauer, Kindswegnahmen, 2000.

52 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1137/1947.

53 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1137/1947.

des Vaters Abklärungen über den Achtjährigen beim Lehrer vor und lud den Jungen im Anschluss vor. Im Protokoll ist vermerkt, dass sein «Geständnis [...] deutlich den Beginn einer seelischen Verwahrlosung» aufdecke. Er könne nicht zwischen mein und dein unterscheiden. Nach einem Gespräch mit dem Jungen und seinen Eltern hält die Vormundschaftsbehörde abschliessend im Protokoll fest, dass das «häusliche Milieu» zu wünschen übriglasse. Der Vater geniesse übermässig Alkohol. Die Mutter sei zwar «eine fleissige Frau», sie müsse jedoch mitverdienen helfen, deswegen fehle ihr oft die nötige Zeit, um den Kindern «die nötige Aufsicht zuteil werden [zu] lassen».⁵⁴ Wie das Fallbeispiel zeigt, wurde die «Verwahrlosung» unterschiedlich ausgelegt: Der Vater sah die drohende «Verwahrlosung» durch die attestierten Erziehungsschwierigkeiten und die Diebstähle gegeben. Konträr dazu steht die Begründung der Behörde, welche die Ursachen für die «seelische Verwahrlosung» auf das «Milieu» bezog.⁵⁵ Einerseits problematisierte sie den «übermässigen» Alkoholkonsum, andererseits verwiesen sie auf die Lebensumstände der Familie. Weil die Mutter arbeitstätig war, könne sie ihrer Erziehungspflicht nicht nachkommen. Mit dem «Milieu» griff die Behörde eine wissenschaftliche Kategorie auf, die dazu führte, dass die sozialen (Arbeitstätigkeit) und moralischen Gründe (Alkoholkonsum) als «krankmachende» Faktoren identifiziert wurden, die in der «seelischen Verwahrlosung» resultiert hätten.

Sexualität als Ursache für die Verwahrlosung

Die «Verwahrlosung» stand im städtischen Kontext auch für ein als deviant eingestuftes Sexualverhalten vor allem weiblicher Jugendlicher. In Basel beziehen sich insgesamt zwölf Platzierungen, bei denen mit «Verwahrlosung» begründet wurde, unter anderem auf die Sexualität. Im Fokus standen mehrheitlich weibliche Jugendliche im Alter von 15 bis 20 Jahren.⁵⁶ Auf breite Resonanz in der Wissenschaft stiess die Pathologisierung der weiblichen Sexualität und ihre Klassifizierung als «Verwahrlosungserscheinung». In Deutschland befassten sich die Anstaltsleiterin und Psychoanalytikerin Else Voigtländer (1882–1946) und der Psychiater Adalbert Gregor (1878–1971) bereits 1921 mit den geschlechtsspezifischen Unterschieden bei der «Verwahrlosung» von Kindern und Jugendlichen.⁵⁷ In der Schweiz stellte jedoch erst Anfang der 1960er-Jahre die Psychoanalytikerin und Erziehungsberaterin Julia Schwarzmann, eine Schülerin des Heilpädagogen Paul Moor, im Zuge ihrer Forschungen zu der «Verwahrlosung» weiblicher Jugendlichen einen wissenschaftlichen Zusammenhang zwischen dem Geschlecht und der Verwahrlosung her.⁵⁸ 1971 unternahm sie den «Versuch einer

⁵⁴ KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1137/1947.

⁵⁵ KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1137/1947.

⁵⁶ Von den zwölf Protokolleinträgen beziehen sich neun auf weibliche Jugendliche: KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1579/1945; 116/1946; 1355/1947; 543/1955; 1248/1961; 763/1962; 1156/1962; 1517/1962 und 544/1963. Auf männliche Jugendliche beziehen sich drei Einträge: Nr. 304/1962; 751/1962 und 329/1963.

⁵⁷ Vgl. Voigtländer/Gregor, *Geschlecht*, 1921, S. 97–127.

⁵⁸ Schwarzmann, *Verwahrlosung*, 1962. In den folgenden Jahren systematisierte sie ihre Theorie

Theorie der weiblichen Verwahrlosung» und traf die Unterscheidung zwischen «neurotischen» und «verwahrlosten» weiblichen Jugendlichen.⁵⁹ Sie war davon überzeugt, dass aufgrund fehlender Bindungsfähigkeit, «verwahrloste Mädchen» (im Gegensatz zu «verwahrlosten» männlichen Jugendlichen) nicht zugänglich für psychoanalytische Ansätze waren.⁶⁰ Interessanterweise waren Bezugnahmen auf die «Verwahrlosung» im Zusammenhang mit der Sexualität in der behördlichen Praxis in Periode 3 (1961 bis 1963) mit acht Fällen am höchsten.⁶¹ Danach deutete die Behörde eine abweichende Sexualität nicht mehr als «Verwahrlosung», sondern begründeten sie mit anderen wissenschaftlichen Konzepten wie zum Beispiel mit dem Trieb.

Während die Vormundschaftsbehörde in Basel wissenschaftliche Erkenntnisse für die Deutung von abweichendem Sexualverhalten miteinbezog, wurden diese in Appenzell kaum rezipiert. Obwohl seit den ausgehenden 1950er-Jahren bei devianter Sexualität die Vormunde nun auch psychiatrische Expertisen hinzuzogen, benutzte die Behörde für ihren Entscheid weiterhin mehrheitlich moralisierende Deutungen; dementsprechend kam bei Sexualität eher der Topos der «Sittlichkeit» zum Tragen.⁶² Die Vormunde gebrauchten zwar vereinzelt den Ausdruck «sittliche Verwahrlosung», der jedoch nicht nur auf Sexualität, sondern ebenso auf Phänomene wie Diebstahl oder Alkoholkonsum bezogen wurde und besonders männliche Jugendliche im Sinn hatte.⁶³ Bei den zwei Entscheiden, die ein deviantes Sexualverhalten auf die «Verwahrlosung» zurückführen, wird die Abweichung als «moralische Verwahrlosung» umschrieben.⁶⁴

zur weiblichen «Verwahrlosung»: Vgl. dies., Verwahrlosung, 1971. Vgl. Gehltomholt/Hering, Mädchen, 2006, S. 61; Businger/Ramsauer, Heimplatzierungen, 2019, S. 57.

- 59 Schwarzmann, Verwahrlosung, 1971, S. 7. Sieben Jahre später publizierte Heidi Rönna-Kleinschmidt die Studie «Versuch der empirischen Bestätigung einer Taxonomie der Verwahrlosung bei weiblichen Jugendlichen». Im Gegensatz zu Schwarzmann führt sie die «sexuellen Verhaltensweisen, die zur Einweisung führen», nicht auf eine abweichende, sondern auf weitgehend normale «Entwickel[un]g» zurück. Dem Labeling Approach folgend resultiert für sie die Abweichung aus der «selektive[n] Wahrnehmung durch die unmittelbare Umwelt», die sich durch eine «restriktive Einstellung» gegenüber der Sexualität (weiblicher wie männlicher) Jugendlicher auszeichnen. Dies., Taxonomie, 1977, S. 170.
- 60 Schwarzmann, Verwahrlosung, 1971, S. 40, 53 und 88.
- 61 Folgende Protokollauszüge beziehen sich in Basel beim Rechtsbegriff «Verwahrlosung» auf die Sexualität: P 1 (1945–1947): KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1579/1945; 116/1946; 1355/1947; P 2 (1953–1955): KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 543/1955; P 3 (1961–1963): KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1248/1961; 304/1962; 751/1962; 763/1962; 1156/1962; 1517/1962; 329/1963 und 544/1963.
- 62 Von den insgesamt 45 Fallakten behandeln 14 Akten die Sexualität. In drei Akten sind psychiatrische Gutachten enthalten: LAAI, K.II.b/01–22, Vormundschaftsfälle, 1912–1958, Fallakten, Nr. 47; LAAI, LAAI, N.144/01, Vormundschaftsfälle, Fallakten, 1958–2006, Nr. 66 und 68.
- 63 Beispielsweise wurde beim 19-jährigen F.F. eine Erziehungsaufsicht erstellt, weil er aufgrund seines Alkoholkonsums und seinem «Hang zu Diebereien» als sittlich verwahrlost galt. LAAI, N.144/01, Vormundschaftsfälle, Fallakten, 1958–2006, Nr. 73, Bericht zur Vormundschaftsrechnung, 21. 1. 1974.
- 64 LAAI, N. 22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, 23. 4. 1946.

5.2 Leidvolle Praktiken: Gewalt und Geschlecht

Ein weiterer Auslöser für Fremdplatzierungen durch die Behörden war Gewalt im Sinne der Gewaltausübung oder des Erleidens von Gewalt. Sie stellt ein wesentliches Element in der Geschichte der Fremdplatzierung dar. Die Forschung fokussierte sich bislang auf die Gewalterfahrung in Kinderheimen und – in geringerem Ausmass – in Pflegefamilien. Bis weit ins 20. Jahrhundert waren sogenannte Zöglinge in den zahlreichen Anstalten und Heimen teilweise schwerwiegenden physischen und psychischen Gewalthandlungen ausgesetzt, der Willkür ihres Betreuungspersonals ausgeliefert, von den Aufsichtsinstanzen oft «vergessen» worden und ihr Leid wurde gesellschaftlich weitgehend ignoriert.⁶⁵ Ein blinder Fleck in der Forschung ist die behördliche Problematisierung von Gewalt in der Familie, die sich sowohl auf die Eltern als auch die Kinder und Jugendlichen auswirken konnte.⁶⁶

Ich folge einer Definition von Gewalt, die das Phänomen als eine «Form sozialen Handelns von Individuen» fasst.⁶⁷ Gewalt als etwas das erlitten oder ausgeübt wird, steht nicht für sich allein. Sie ist aufs engste mit der Geschichte des Körpers und des Selbst verknüpft. Ihre Vor- und Nachgeschichte weist unabhängig vom situativen Moment der Gewaltausübung auf ihre gesellschaftliche Bedeutung und historische Signifikanz hin.⁶⁸ Jürgen Martschukat hat darauf hingewiesen, dass Gewalt mit der Entstehung der modernen Gesellschaft nicht einfach verschwunden, sondern in andere Bahnen gelenkt worden sei. Erstens hätte eine Regulierung von Gewalt stattgefunden, zweitens ein Verbergen von Gewalt und drittens eine Nejustierung. Die Ausrichtung des Gewalthandelns im Zuge der Moderne hätte sich vermehrt auf die Parias der Gesellschaft konzentriert. Die Regulierung der Gewalt, das heisst ihre regelhafte Steuerung durch Staatsbeamte, strafende Eltern oder anderweitige Autoritäten, hatte einen festen Platz im Staat

65 Vgl. die Studien: Hauss/Gabriel/Lengwiler (Hg.), *Fremdplatziert*, 2018; Hafner/Janett, *Draussen*, 2017; Bombach, *Alltag*, 2017; Galle, *Kindswegnahmen*, 2016; Guggisberg, *Pflegekinder*, 2016; Heiniger, «Nacherziehung», 2016; Luchsinger, «Niemandskinder», 2016; Furrer et al., *Fürsorge*, 2014; Akermann et al., *Fischingen*, 2015; Leuenberger/Seglias, *Lebenswelten*, 2015; Jenzer, *Erziehungsheime*, 2014; Ries/Beck, *Mauern*, 2013; Akermann/Furrer/Jenzer, *Kinderheime*, 2012; Hafner, *Heimkinder*, 2011; Leuenberger et al., *Behörde*, 2011; Leuenberger/Seglias, *Verdingkinder*, 2010; Praz, *Enfant*, 2005.

66 Eine Ausnahme bildet Businger/Ramsauer, *Heimplatzierungen*, 2019. Die Autorinnen stellen für den Raum Zürich ebenfalls fest, dass die Behörden bis 1979 Gewalt als Grund für eine Kinderschutzmassnahme kaum thematisierten. Vgl. ebd., S. 41. Urs Germann weist kurz darauf hin, dass gewisse administrativ Versorgte als Jugendliche in ihrer Kindheit Gewalterfahrungen ausgesetzt waren. Vgl. Germann, *Nacherziehung*, 2018, S. 15. Elena Wilhelm bezieht sich allgemein auf familiäre Konflikte und Leidengeschichten. Sie fügt folgerichtig an, dass sich durch die behördliche Intervention die Konfliktlage sowohl entschärfen als auch verschlechtern konnte, oft aber auch erst durch das Eingreifen der Vormundschaftsbehörde produziert wurde. Vgl. Wilhelm, *Rationalisierung*, 2005, S. 247.

67 Loetz, *Gewalt*, 2012, S. 9.

68 Vgl. Eitler, *Gewaltverhältnisse*, 2013, S. 166 und 176. Der Autor attestiert der Gewaltforschung eine Geschichtsvergessenheit.

und in der Gesellschaft; sie stünden somit nicht im Widerspruch zu einem modernen fortschrittlichen Duktus, sondern seien sinnbildlich für historisch veränderliche Rationalitäten.⁶⁹ Mit der Entstehung der modernen Gesellschaft ist Gewalt somit nicht einfach verschwunden, sondern sie hat sich nach Foucault in «andere Räume der Gewalt» verlagert, die sich der unmittelbaren Wahrnehmung entzogen.⁷⁰ Diese ausgegrenzten Räume bildeten demnach durch die Bündelung der wesentlichen Diskursen den Kern soziokultureller Ordnung.⁷¹

Die unsichtbaren Orte der Gewalt werden sichtbar

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch gab vor 1978 den Eltern das Recht, Gewalt als erzieherisches Mittel anzuwenden und sprach dem Ehemann ein Züchtigungsrecht gegenüber seiner Ehefrau zu.⁷² Gewalt gegenüber Kindern, wie auch Gewalt des Ehemanns gegenüber seiner Frau, oder (selten) vice versa, war nicht verboten. Sie galt bis ins 20. Jahrhundert in der sogenannten schwarzen Pädagogik als probates Erziehungsmittel, um die Kinder zu «ordentlichen» und «tüchtigen» Mitbürgerinnen und -bürgern zu erziehen.⁷³ Gewaltausübung gehörte in Familien, Schulen, Heimen und Anstalten bis mindestens in die 1960er-Jahre zum Alltag.

Nicht jede Gewaltanwendung geschah jedoch im sichtbaren Raum. Gewalt fand oft im Verborgenen, im privaten Bereich der Familie oder einer dunklen Kammer der Anstalt statt. Manchmal aber drang die Gewalt nach aussen und fand Niederschrift in behördlichen Schriftstücken. Die Akten machen auf verschiedene Formen von Gewalt aufmerksam: körperliche Gewalthandlungen wie Prügel und Schläge mit Händen, Stöcken und anderen Gegenständen; sexuelle Gewalt wie erzwungener Beischlaf, Nötigung, sexuelle Handlungen, die nicht mit der Penetration enden; und schliesslich psychische Gewalt in all ihren Formen.

Das Reden über Gewalt hat somit seine Geschichte. Einerseits reflektiert dieses die sozialen und kulturellen Repräsentationsmuster und ist andererseits an institutionelle und formale Vorgaben der überliefernden Instanzen gebunden.⁷⁴ Die historischen Möglichkeitsbedingungen der Gewalt sind an damalige Erziehungsvorstellungen, Geschlechterverhältnisse und soziale Problemlagen geknüpft. Nicht alles, was wir heute als Gewalthandlung ansehen, wurde damals als solche klassifiziert. Bestimmte Formen von Gewalt werden deswegen in den Protokollen nicht erwähnt. Gänzlich fehlen zum Beispiel Bezugnahmen auf psychische Gewalt.

69 Vgl. Martschukat, *Gewalt*, 2013, S. 189.

70 Foucault, *Räume*, 2005, S. 931–942.

71 Vgl. Martschukat, *Gewalt*, 2013, S. 189.

72 Vgl. Businger/Ramsauer, *Heimplatzierungen*, 2019, S. 40.

73 Die Vorstellung von körperlichen Strafen als geeignetes Erziehungsmittel hält sich im pädagogischen Fachdiskurs noch bis in die 1960er-Jahre. Vgl. Kuhlmann, *Erziehungsvorstellungen*, 2010, S. 27.

74 Vgl. Töngi, Leib, 2004, S. 237, Fussnote 90.

Die Einträge der Vormundschaftsbehörden zu Gewalthandlungen sind oft sehr knapp. Sie dienen in erster Linie der Legitimierung des behördlichen Vorgehens. Damit unterscheiden sich die Vormundschaftsakten und Protokolle von Gerichtsakten, aber auch von psychiatrischen Gutachten, die sich ausführlicher damit auseinandersetzen.⁷⁵ Bezeichnend für das Reden über Gewalt im Kontext von Vormundschaft und Jugendfürsorge ist, dass in den allermeisten Fällen die zugrundeliegende Gewalterfahrung nur am Rande, vor allem aber nur unmittelbar zur Sprache kommt. Sie wird aus der Sicht von Vormunden, in Schilderungen der Richter oder von anderweitig involvierten Personen beschrieben. Nur in wenigen Fällen sind Gewalterfahrungen von denjenigen überliefert, die sie auch selbst durchlebt hatten. Beispielsweise ein mit Bleistift geschriebener Brief, in dem ein neunjähriges Mädchen schreibt, dass sie von den Ordensschwwestern im Kinderheim «geplagt» werde und die Mutter darauf hinweist, dass sie im «ferstekten [versteckten, Anm. der Verf.]» schreibe.⁷⁶ Das Reden über Gewalt im Kontext der Kinder- und Jugendfürsorge gibt somit kaum Aufschluss über das subjektive Empfinden der Gewalterfahrung derjenigen, die sie durchlebten, sondern verdeutlicht, wann die Behörden Gewalt als ein Problem ansahen, das in ihren Augen ein Einschreiten notwendig machte – und wann nicht.⁷⁷

Versehrte Körper und elterliche Rechte

Die Protokolle der Behörden beider Kantone problematisieren Gewalt, die Eltern auf ihre Kinder ausübten, Gewalt des Vaters gegen die Mutter, aber auch Gewalt der Minderjährigen gegenüber anderen Personen.⁷⁸ So finden sich Einträge zu Müttern, die ihre Kinder schlugen, Berichte über Väter, die mit Gurten oder Stöcken misshandeln, oder Anmerkungen zu Kindern, die aufgrund von Misshandlungen in Kinderspitäler eingeliefert werden.⁷⁹ Ob diese Vorfälle wirklich so stattgefunden haben, wissen wir nicht, dies ist jedoch nicht die forschungsleitende Frage. Vielmehr soll aufgezeigt werden, warum die Behörden es als notwendig erachteten, Gewalthandlungen zu dokumentieren und zu untersuchen, wie sie dabei über Gewalt sprachen und welche Konsequenzen daraus resultierten.

Zunächst fällt auf, dass die Vormundschaftsbehörden Gewalt zwar thematisierten, diese aber, sofern es sich um Gewalt der Eltern gegenüber den Kin-

⁷⁵ Für die psychiatrische Begutachtungspraxis vgl. Kapitel 6.

⁷⁶ LAAI, K.I.e/169.11, Standeskommission, Korrespondenz, Akten, Brief von E.L. an ihre Mutter, April 1949. Ausführlich dazu siehe Hafner/Janett, Draussen, 2017, S. 27–30.

⁷⁷ Vgl. Loetz, Gewalt, 2012, S. 19.

⁷⁸ Selbstverletzungen werden in beiden Kantonen nicht thematisiert. Auch Bezugnahmen auf psychische Gewalthandlungen fehlen.

⁷⁹ Siehe beispielsweise: KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 576/1945; 675/1945, 1655/1945; 64/1946; 882/1946; 1552/1947; 1708/1947; 719/1953; 1274/1953; 1467/1953; 25/1963; 59/1969; 278/1970; 1106/1970; 769/1977. Und LAAI, N. 22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, S. 1. 1945; 22. 2. 1946.

dern handelte, bis zu einem gewissen Grad als erzieherische Massnahme und als Recht der Eltern, ihr Kind zu züchtigen, deuteten. Einem Eintrag aus Basel etwa ist zu entnehmen, dass ein Sohn von seinem Vater Prügel bekommen habe, nachdem andere Strafen erfolglos geblieben seien.⁸⁰ Anderswo steht, dass eine Mutter «zu gutmütig und schwach» sei, «um das schwierige, vor allem freche, streitsüchtige und undisziplinierte Kind in Zucht zu halten».⁸¹ In einem dritten Fall informierte das Jugendamt die Vormundschaftsbehörde über «das angeblich erzieherische ungeschickte und unverantwortliche Verhalten der Mutter S.» Dem Amt sei gemeldet worden, dass Frau S. «ausserordentlich aufgeregt» sei und «besonders häufig und stark» schlage. Vom Jugendamt befragt, machte «Frau S. geltend, [dass] ihr Sohn [...] ein äusserst schwererziehbares und gesundheitlich schwaches Kind» sei. Der Vater hätte dem Jugendamt mitgeteilt, dass «während sich mit der Tochter keinerlei pädagogische[] Schwierigkeiten erg[e]ben» hätten, «sich [der Sohn] zu einem sehr schwierigen Buben entwickelt habe». Die Eltern hätten sich nun «in richtiger Erkenntnis der Lage» mit der Einweisung ihres Sohnes in eine psychiatrische Klinik zur Begutachtung einverstanden erklärt.⁸² Auch hier wurde der Gewalthandlung seitens der Eltern von der Behörde Verständnis entgegengebracht. Möglicherweise wurde sie sogar gutgeheissen. Der im Protokoll namentlich nicht genannten Person, welche die Gefährdungsmeldung vornahm, gingen die Schläge anscheinend zu weit, sonst hätte sie sie nicht gemeldet. Die Behörde jedoch übernahm die Deutung der Schwererziehbarkeit des Jungen. Sie begründete die Fremdplatzierung nicht mit der «Gefährdung» des Kindes durch die Mutter, sondern mit der Schwererziehbarkeit ihres Sohnes.

Eine leicht andere Deutung nahm die Vormundschaftsbehörde 1970 bei der Familie T. vor, bei welcher die Polizei einrückte, weil «die Mutter in masslos gesteigertem Affekt» ihre beiden Töchter «in einer an eine Misshandlung grenzende Art und Weise gezüchtigt» hätte. Die beiden Mädchen kamen ins Kinderspital. Während das fast dreijährige Mädchen der Mutter wieder heimgegeben wurde, musste ihre noch keine zwei Jahre alte Schwester im Spital verweilen, weil es «als Folge der groben Züchtigung durch die Mutter auf einer Gesichtshälfte und am Ohr blutunterlaufene Stellen» aufwies.⁸³ Die Vormundschaftsbehörde prüfte im Anschluss die Verhältnisse und kam zum Schluss, dass besonders die Mutter ein «bedenkliches Bild» vermittele. Diese sei der Erziehung, insbesondere der «schwierigen» älteren Tochter, kaum gewachsen und mit der Haushaltsführung überfordert. Deswegen hätte sie «in einer nicht mehr kontrollierten Affekthandlung – in grober Weise ihr elterliches Züchtungsrecht» missbraucht.

Zwar wurde auch hier auf die «schwierige» Tochter verwiesen. Dennoch ging die «Züchtigung» der Behörde zu weit. Die Protokolle verweisen nicht nur auf die gesellschaftliche Akzeptanz von Gewalt, sondern ebenso auf die

80 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 489/1945.

81 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1552/1947.

82 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 675/1945.

83 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 278/1970.

Dehnbarkeit der Kategorie. Letztendlich waren es subjektive Grenzsetzungen, die bestimmten, ob die Gewalthandlung als erzieherische Massnahme gedeutet oder als Grenzübertritt betrachtet werden musste. Es kam auf den Grad der körperlichen Gewalt an, damit sie noch als erzieherische Massnahme toleriert wurde. Dieser «Grad» war jedoch unbestimmt, divergierte je nach subjektivem Empfinden erheblich und erforderte keine Begründung durch die Entscheidungsträger. Die subjektive Beurteilung von Gewalthandlungen wurde durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch gestützt. Bis zum Inkrafttreten des neuen Kindesrechts im Jahr 1978 sah das ZGB ein «Züchtigungsrecht» der erziehungsberechtigten Personen gegenüber Kindern vor. Die gemäss Wortlaut des Gesetzes «zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel» definierte das Gesetz nicht, sondern erliess es gänzlich dem Ermessen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden darüber zu befinden.⁸⁴

Im Gegensatz zu Basel thematisierten die Behörden in Appenzell körperliche Gewalt nur, wenn andere Instanzen wie die Polizei einbezogen wurden. «Züchtigung» innerhalb der Familie galt weitgehend als Privatsache, solange von aussen nichts gegen sie unternommen wurde wie etwa bei der Jugendlichen S.N. Sie flüchtete zu Freunden der Familien, nachdem sie von mehreren Familienmitgliedern aufgrund eines Streits körperlich missbraucht wurde. Diese rieten ihr die Polizei aufzusuchen. Die damals 16 Jahre alte Jugendliche schildert den Tathergang im Jahr 1968 gemäss der Einvernahme der Kantonspolizei wie folgt: «Ich sagte dann, dass ich spazieren gehen wolle. Meine Schwester M. sah dann, dass ich zum Ausgehen bereit war. Sie rief dem Vater, dass ich weggehe, dass ich zum Weggehen bereit sei. Mein Vater sagte zu mir, ich dürfe nicht weg. Als ich aufs Podess hinaus ging, packt mich mein Bruder S. und wollte mich in die Wohnung zurück zerren. Weil mich S. nicht in die Wohnung zurück brachte, kam der Vater und zerrte mich in die Wohnung hinein. Sie zerrten mich dann in die Kammer hinein. Ich sagte, dass ich, wenn dies nicht aufhöre, weglaufen werde. [...] Ich ging dann aus der Kammer, ich wollte einfach spazieren gehen. Dann bekam ich auf den «Grind». Es beteiligten sich daran mein Vater, meine Mutter, mein Bruder S. und die Schwester N. Meine Mutter und N. schlugen mir ins Gesicht und zerrten mich an den Haaren. Der Vater traktierte mich mit den Schuhen. Bruder S. und N. zerrten mich dann in die Stube zurück und warfen mich dann in die Kammer hinein. Ich schloss die Kammer von innen. [...] Ich spürte starke Schmerzen im Gesäss. Diese Schmerzen stammen von den Schuhtritten meines Vaters. Ferner verspüre ich starke Schmerzen unter dem rechten Auge, am Backenknochen. (Die Befragte weist unter dem rechten Auge, im Gebiet des Backenknochens eine gerötete Stelle auf.) Ferner sind mir die Lippen innen geplatzt. Diese Verletzungen an der Backe und an den Lippen stammen von den Schlägen, die mir die Mutter, S. und N. versetzt haben. Wer wo und wie geschla-

84 Art. 278, ZGB.

gen hat, kann ich nicht genau sehen (An der rechten Oberlippe ist innen eine Platzwunde sichtbar, die Lippen sind angeschwollen).»⁸⁵

Aufgrund der Aussage von S.N. lädt die Vormundschaftsbehörde die Eltern im April desselben Jahres vor. Diese sagen vor dem Ausschuss der Vormundschaftsbehörde aus, dass ihnen ihre Tochter «ganz bedenkliche Schwierigkeiten in erzieherischer Hinsicht» bereite. Sie missachte die von ihnen «getroffenen Anforderungen», benehme sich ihren Eltern gegenüber frech und würde «bei jeder sich bietenden Gelegenheit den jungen Burschen und vorab jüngern [sic] italienischen Gastarbeitern nach[springen]». Sie als Eltern «möchten auf jeden Fall eine allzufrühe Bekanntschaft» ihrer Tochter verhindern, wie auch, dass sie einen «schlechten Ruf erhalte». Sie seien gerne bereit, sie «zweckmässig platzieren zu lassen». ⁸⁶ Fünf Tage später wird S.N. vor den Ausschuss geladen. Sie bestätigt dort, dass sie sich ihren «Eltern gegenüber frech benommen [...] und ihnen erzieherische Schwierigkeiten bereitet» habe. Sie fügt an, dass ihre «Verhältnisse nicht immer zum besten» stünden und dass sie oft Streit in der Familie hätten. Mit der auswärtigen Platzierung und der Familienfürsorgerin als Aufsichtsperson sei sie einverstanden. Ferner nehme sie zur Kenntnis, dass sie «sich fortan anständig und klaglos zu verhalten habe» und dass sie bei «Nichtbeachtung dieser Weisung in eine Anstalt zur Nacherziehung versorgt» werde.⁸⁷

In diesem Beispiel führte der Widerstand der Tochter gegenüber ihren Eltern und Geschwistern dazu, dass sich die Behörde mit der Familie befasste. Wie in den vorhergehenden Beispielen versuchten die Eltern, die Gewalt, die sie gegenüber ihrer Tochter ausübten, mit deren Verhalten zu legitimieren. Neben erzieherischen Schwierigkeiten brachten sie in Anschlag, dass sie sich mit Männern abgebe, ja ihnen sogar nachstelle. Dass sie dabei erwähnten, dass es sich bei den Männern um «italienische Gastarbeiter» handle, zeigt die Vorurteile, die man gegenüber den Saisoniers aus dem Süden entgegenbrachte. Die Behörde sanktionierte die Gewalthandlung durch die Eltern nicht. Die Jugendliche zog es vor, in einem Kinderheim untergebracht zu werden, als weiterhin bei den Eltern zu wohnen.

Gewalt, die von Jugendlichen ausging, wurde in beiden Kantonen ab den 1960er-Jahren in den Vormundschaftsprotokollen zum Thema. Hier standen zumeist männliche Jugendliche im Fokus, die sich in Schlägereien verwickeln liessen, aber auch Jugendliche, die sich gegen amtliche oder polizeiliche Massnahmen zur Wehr setzten.⁸⁸ Die Protokolle problematisieren punktuell auch Gewalt von weiblichen Jugendlichen. Beispielsweise bei der Familie O., wo die

85 LAAI, N.144/01, Vormundschaftsfälle, Fallakten, 1958–2006, Nr. 68, Einvernahme Kantonspolizei, 15. 4. 1968.

86 LAAI, N.144/01, Vormundschaftsfälle, Fallakten, 1958–2006, Nr. 68, Vorladung der Vormundschaftsbehörde, 17. 4. 1968.

87 LAAI, N.144/01, Vormundschaftsfälle, Fallakten, 1958–2006, Nr. 68, Vorladung der Vormundschaftsbehörde, 22. 4. 1968.

88 Beispielsweise griff ein Jugendlicher einen Polizisten bei einer Leibesvisitation auf dem Polizeiposten an. KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 107/1961.

Beziehung zwischen der Mutter und ihrer Tochter von gegenseitigen Gewalt-handlungen geprägt war: «Da sowohl sie wie die Mutter sehr impulsiv sind, kam es naturgedrungen mit der Zeit zu schweren Zusammenstössen zwischen Mutter und Tochter. Es ging soweit, dass die beiden tätlich gegeneinander vorgingen: einmal fügte die Mutter der Tochter einen dreifachen Knochenbruch am Arm zu, ein anderes Mal schlug die Tochter die Mutter, bis sie blutete.»⁸⁹ Wie das aufgeführte Fallbeispiel weist die Thematisierung von Gewalt in den Vormund-schaftsprotokollen generell auf problematische Beziehungskonstellation und schwierige soziale Konfliktlagen hin. Die Behörden unternahmen jedoch oft nichts, um solche Gewalthandlungen zu unterbinden.

Erst in den 1970er-Jahren ändert sich zumindest in Basel die Problemati-sierungsweise konfliktreicher Beziehungen. So sucht etwa 1970 die 17-jährige F.X. den «Schutz des Jugendamts» auf und meldet, dass sie schon seit längerer Zeit «in einer schweren Konfliktsituation mit den Eltern» stehe. Es sei zu ge-waltsamen Auseinandersetzungen zwischen den Eltern und F.X. gekommen. Die Eltern würden die «Bemühungen [von F.X., Anm. der Verf.] eines ihrem Alter angepassten Selbstständigwerdens [...] autoritär» verhindern und abwei-sen. Die Behörde kommt zum Schluss, dass «momentan ein Zusammenleben nicht möglich sei». Sie bewilligt deswegen der 17-Jährigen «auf Zusehen hin von den Eltern getrennt zu leben».⁹⁰ Dieses Fallbeispiel steht stellvertretend für eine graduelle Verschiebung innerhalb des Dispositivs. Jugendliche wandten sich seit den 1960er-Jahren von sich aus ans Jugendamt und forderten Hilfe bei familiären Konfliktsituationen. Zudem lässt das Beispiel auf eine neue Perspektivierung von Gewalt schliessen. Lagen zuvor eine autoritäre Erziehung und die damit verbun-denen erzieherischen Mittel durchaus im Bereich des «Normalen», befanden die Behörden im Laufe der Zeit sie nicht mehr als zwingend geeignet, um Kinder und Jugendliche auf ihr Leben als Erwachsene vorzubereiten. Jugendliche wiederum schienen solche Erziehungsmethoden nicht mehr widerstandslos hinzunehmen.

Neben Gewalthandlungen der Eltern gegenüber ihren Kindern problemati-sierten die Vormundschaftsbehörden Gewalt der Eltern untereinander. In Basel, wo die Nachbarn aufgrund eines heftigen Streits in der Familie M. die Polizei riefen, wurde der Vater in die Strafanstalt überführt, weil er seine Frau mit dem Tode bedroht und diese sowie ihre Kinder misshandelt hätte.⁹¹ In Appenzell ging ein Vater wiederholt tätlich gegen seine Ehefrau vor. Die Mutter verständigte nach einem «grossen Krach» 1968 die Polizei und reichte Strafanzeige wegen Körperverletzung und Drohung ein.⁹² Der Vater rechtfertigte seinen Gewaltaus-bruch damit, dass er wütend geworden sei, nachdem er nach Hause gekommen war und das Kind alleine in der Wohnung vorgefunden hätte. Weil die Eltern

89 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 25/1963.

90 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 906/1970.

91 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 753/1945.

92 LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle der Vormundschafts-behörde, 14. 6. 1968.

sich allerdings nach wenigen Tagen versöhnt hätten und versprochen, sich «in Zukunft besser zusammenzunehmen», sah die Vormundschaftsbehörde zunächst von einer Wegnahme des Mädchens ab, weil es «recht gepflegt aussah, für ihr Alter normal entwickelt war und fröhlich wirkte». Erst aufgrund weiterer Auseinandersetzung beschloss die Vormundschaftsbehörde ein Jahr später schliesslich die «vorsorgliche Wegnahme». Wie bei Gewalt, die sich gegen Kinder und Jugendliche richtete, hatte die Behörde in Appenzell eine grosse Toleranz für Gewalthandlungen des Ehemanns gegenüber seiner Ehefrau. Ein Mann, der seine Frau misshandelte, wurde nicht prinzipiell als Gefahr weder für die Frau noch für die Kinder angesehen.

Sexuelle Übergriffe in der Familie

Sexualisierte Gewalt kommt in den Protokollen in Bezug auf Väter oder Drittpersonen zur Sprache, die sich an Kindern und Jugendlichen «vergreifen». Bei den mutmasslichen Tätern handelte es sich ausschliesslich um Männer. Im Mai 1945 etwa überweist das Appenzeller Untersuchungsamt der Vormundschaftsbehörde die Strafanzeige gegen B.C. Der 48-jährige Mann wurde beschuldigt, mit seinem «etwas mehr als dreijährigen Töchterchen unzüchtige, d.h. beischlafähnliche Handlungen» vorgenommen zu haben.⁹³ Der mit dem Fall beauftragte Amtsvormund beantragte schliesslich die vorsorgliche Wegnahme des Mädchens und platzierte sie ins Kinderheim Steig. Wie der Missbrauchsfall zur Anklage gelangte, erfahren wir nicht. War es die Mutter, die den Vater anzeigte, eine Nachbarin oder etwa die Grosseltern, die vom Missbrauch erfuhren? Die Quellen schweigen.

Gewiss ist: Einen Monat später wird der angeklagte und geständige Vater vom zuständigen Richter in die Psychiatrische Klinik Herisau eingewiesen.⁹⁴ Die Exploration war notwendig, weil das 1942 in Kraft getretene Strafgesetzbuch das Strafmass von der Zurechnungsfähigkeit abhängig machte.⁹⁵ Im neuen «forensisch-psychiatrischen Praxisfeld» arbeiteten Justizbehörden und Psychiatrie eng zusammen.⁹⁶ Es entstand eine «Rationalität des Strafens», die nicht einzig auf Vergeltung und Abschreckung aus war, sondern die zu Bestrafenden medizinisch-psychiatrischen «Behandlungs- und Verwahrungspraktiken» aussetzte.⁹⁷

Das Gutachten gibt Auskunft über das Geschehene: Der geständige Vater habe sich an einem Morgen anfangs April, nachdem die Ehefrau den Geschlechtsverkehr verweigerte hatte, an seiner Tochter vergangen. Er habe sein «steifes

93 LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, 19. 5. 1945.

94 Für die Zusammenarbeit zwischen Psychiatrie und Strafjustiz vgl. Germann, Psychiatrie, 2002, S. 156–158.

95 Mit der Zurechnungsfähigkeit wurden die zwei Bezugssysteme Justiz und Psychiatrie strukturell miteinander in Beziehung gesetzt. Erst dadurch konnte sich ein psychiatrisch-forensisches Praxisfeld formieren. Germann, Psychiatrie, 2002, S. 9.

96 Ebd., S. 37.

97 Ebd., S. 399.

Glied» zwischen die Oberschenkel des Mädchens gepresst und dabei beischlafähnliche Bewegungen unternommen. Eine Penetration habe keine stattgefunden.⁹⁸ Der Psychiater stellte im vorliegenden Fall eine erbliche Vorbelastung des Mannes fest. Sein Vater sei ein «schwerer Trinker» und «gewalttätig» gewesen. Er habe sich seinen Töchtern verschiedentlich mit sexuellen Absichten genähert. Der Angeklagte sei mit zehn Jahren ins Waisenhaus gekommen. Aggressiv sei er nicht gewesen, habe darüber hinaus weder sexuelle noch sonstige impulsive Handlungen begangen. Zunächst sei er als Knecht in der Ostschweiz tätig gewesen, sei dann nach Appenzell zurückgekommen und habe bis zur Heirat bei seiner Mutter gewohnt. Er sei zwar Gelegenheitsarbeiter, habe sich aber immer um Arbeit bemüht. Den Militärdienst habe er geleistet, dazu Aktivdienst als Hilfsdienstpflichtiger. Wegen einer damals diagnostizierten «Imbezillität» sei er in den unbewaffneten Hilfsdienst versetzt worden. Im Kreis seiner Dienstkollegen habe er sich im Allgemeinen korrekt verhalten, nur habe er zu grosser Reizbarkeit und impulsiven Meinungsäusserungen geneigt.

Die psychiatrische Untersuchung umfasste wie üblich eine körperliche Beurteilung, die Prüfung der genetischen Disposition, gefolgt von einer Befragung, in diesem Fall zu den sexuellen Aktivitäten und zum Tathergang. Der Psychiater resümiert, dass der Mann typisch «debile» Antworten gegeben habe. Zur Sexualanamnese befragt, habe dieser ausgeführt, dass er mit etwa vierzehn Jahren auf «gegenseitige Onanie mit Kameraden» verfallen sei. Später habe er «nie gleichgeschlechtliche Erlebnisse» gehabt. Auch habe er «nie mit Tieren sexuell zu tun gehabt oder sich zu Kindern angezogen gefühlt». Mit fünfzehn habe er das erste Mal Geschlechtsverkehr mit der gleichaltrigen Tochter des Hausmeisters gehabt. Die Frage, ob er sie entjungfert habe, verneinte er entristet. Später habe er regelmässig mit einer Magd drei bis vier Mal die Woche Geschlechtsverkehr gehabt. In der Ehe sei er immer potent gewesen. Er sei seit jeher «sexuell bedürftig», zwei- bis dreimaliger Geschlechtsverkehr in der Woche genüge ihm nicht.

Zum Delikt befragt, gab B.C. an, er habe das Mädchen an sich gedrückt und «das steife Glied zwischen die Beine» gesteckt. Dies sei unter der Decke geschehen. «Beischlafähnliche Bewegungen» gemacht zu haben, bestreitet er. Bei weiterführenden Fragen, so das Protokoll, habe sich der Explorand «bockig» verhalten oder aber «einfach zu allem ja gesagt, um Ruhe vor weiteren Fragen» zu haben. Zudem habe er betont, dass seine Frau auch mitschuldig sei, weil sie ihn abgewiesen habe. Er finde das, was er mit seiner Tochter gemacht habe, nicht so schlimm, da sie ja nichts gesehen habe wegen der Decke. Auf die Nachfrage, «warum man so etwas nicht tun» dürfe, habe er geantwortet: «Weil es eine Sünde ist und weil ich verheiratet bin.» Am Schluss der Befragung sei er in Weinen aus-

⁹⁸ Es findet sich in der Akte kein Hinweis auf eine medizinische Untersuchung des Opfers nach der Tat.

gebrochen und habe beteuert, dass er «so etwas nie wieder tun» werde. Zudem meinte er, durch sein «Hierseinmüssen» schon bestraft genug zu sein.⁹⁹

Nach dem Angeklagten wurde seine Ehefrau befragt. Auf den Psychiater machte auch sie einen «debilen» Eindruck. Er war zudem der Meinung, sie verstehe das Wirtschaften nicht. Mit dem Exploranden komme sie gut aus. Sie habe hervorgehoben, dass er das «Zahntagssäckli» stets ungeöffnet abgebe. In sexueller Hinsicht sei er durchaus «sauber», nur wolle er zu häufig, nämlich drei- bis viermal wöchentlich verkehren, was ihr aufgrund «ihrer Schwächlichkeit» zu viel sei. Sie habe ihn manchmal abgewiesen. So auch am Morgen des Delikttags.¹⁰⁰

Der Begutachter diagnostiziert aufgrund der klinischen Untersuchung, dass es keine Anhaltspunkte für eine «perverse» Veranlagung gebe und die «sexuelle Entwicklung» normal sei. Die Aussagen des Angeklagten übernehmend, befindet der Psychiater, B.C. sei seit jeher sexuell sehr «reizbar» und «bedürftig». Mit dem Vermerk, er sei «halt sexuell sehr bedürftig», suggerierte das Gutachten implizit eine Mitschuld der Ehefrau, die nach damalig geltendem Recht ihrem Ehemann sexuell zur Verfügung zu stehen hatte.¹⁰¹ B.C. sei in seiner «geistigen Gesundheit» mangelhaft entwickelt, sodass seine Fähigkeit, «das Unrecht der Tat einzusehen, in mittlerem Grad vermindert» und die «Fähigkeit, gemäss dieser Einsicht zu handeln, in mittlerem bis hohem Grad herabgesetzt» sei. Deswegen lägen keine Gründe zu einer Verwahrung oder Versorgung des Beschuldigten vor.¹⁰²

Der psychiatrische Sachverständige beurteilte und bewertete nicht nur den Geisteszustand des Angeklagten. Er zog ebenso die Grenze zwischen normaler und anormaler Sexualität, wobei er heteronormativen Kriterien folgte. Dies verdeutlicht die jugendliche Gruppenonanie, die der Psychiater als homosexuell interpretiert. Die als «perverse» geltende Sexualpraxis stufte er nicht als schwerwiegend ein, weil der Begutachtete später keine «gleichgeschlechtliche Erlebnisse» mehr gehabt habe. Die weiteren sexuellen Erfahrungen, die der Angeklagte gemäss Gutachten schilderte, fanden ausnahmslos mit dem «anderen» Geschlecht statt. Der voreheliche Geschlechtsverkehr, der gegen die sowohl bürgerliche als auch katholische Sexualmoral versties, war nicht problematisch.

Die sexuellen Aktivitäten vor der Ehe bestätigten dem Psychiater, dass der Angeklagte über einen starken Sexualtrieb verfügte, der von seiner Ehefrau

99 LAAI, K.II.b/01–22, Vormundschaftsfälle, 1912–1958, Fallakten, Nr. 12, Psychiatrisches Gutachten, 14. 7. 1945.

100 LAAI, K.II.b/01–22, Vormundschaftsfälle, 1912–1958, Fallakten, Nr. 12, Psychiatrisches Gutachten, 14. 7. 1945.

101 Vergewaltigung in der Ehe stellte im schweizerischen Strafrecht keinen Strafbestand dar. Erst mit der Revision des Sexualstrafrechts wurden 1992 sexuelle Übergriffe in der Ehe strafbar, allerdings nur als Antragsdelikt, das innerhalb von sechs Monaten nach der Tat zu erfolgen hatte. Seit 2003 ist die Vergewaltigung ein Officialdelikt. Vgl. Matter, Vergewaltigung, in: HLS, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016113/2013-02-25>, Stand: 20. 1. 2020.

102 LAAI, K.II.b/01–22, Vormundschaftsfälle, 1912–1958, Fallakten, Nr. 12, Psychiatrisches Gutachten, 14. 7. 1945.

nicht befriedigt werden konnte, was zum Missbrauch des Kleinkinds geführt habe. Im Anschluss an die Begutachtung verurteilte der Kantonsrichter den Mann zu acht Monaten Gefängnis mit fünfjähriger Bewährungsfrist. Die Vormundschaftsbehörde, die das Kind bereits «vorsorglich» im Kinderheim platziert hatte, entzog beiden Eltern die Gewalt. Als Begründung nannte sie die «beischlafähnlichen Handlungen und damit schweren Missbrauchs» des Vaters und das Unvermögen der Mutter, die «durch den Vater drohende Gefahr wirksam abwehren zu können».¹⁰³ Die Eltern rekurrten gegen diesen Beschluss bei der Standeskommission.

Diese stellte den Entzug des mütterlichen Sorgerechts in Frage, da die Voraussetzungen nach Artikel 285 ZGB nicht gegeben seien. Sie argumentierte, dass das Verhalten der Frau eher darauf hindeute, dass sie für die Kinder einstehe und deren Interessen zu wahren suche.¹⁰⁴ Damit nahm die Standeskommission eine andere Position ein als die Vormundschaftsbehörde. Diese entliess das Kleinkind, das seit April im Kinderheim untergebracht war, im Dezember «auf Zusehen hin» und aus «Rücksicht auf das Weihnachtsfest» nach Hause. Damit war das Mädchen weiterhin durch den Vater gefährdet, der auf Bewährung wieder bei seiner Familie lebte.¹⁰⁵ Im Sommer erfuhr die Behörde «zufällig» von einer Bekannten der Familie, dass das Kind mittlerweile bei den Grosseltern mütterlicherseits lebe. Dies weist darauf hin, dass die vormundschaftliche Kontrolle lückenhaft war.¹⁰⁶

Schliesslich sprach die Mutter bei der Behörde vor, weil sie ihr Kind wieder zu sich nehmen wollte, das sie vermutlich selber bei ihren Eltern platziert hatte. Dagegen sprach sich ihre Familie aus. Sowohl der Vater der Mutter als auch ihr Bruder wandten sich an die Behörde, weil das Kind durch seinen Vater «gefährdet» sei.¹⁰⁷ Auch eine «Bekannte» der Mutter meldete der Behörde, sie sei sich nicht sicher, «ob der Mann mit dem Mädchen wieder etwas Dummes mache».¹⁰⁸ Das «Dumme» wird nicht ausgeführt, es ist jedoch anzunehmen, dass damit der sexuelle Übergriff gemeint ist, der anscheinend im Dorf bekannt war. Nicht der Vater geriet nun jedoch ins behördliche Visier, sondern die Mutter: Sie sei zu viel auf der «Fährte» und halte keine Ordnung, wahrscheinlich stamme das vor der Heirat zur Welt gekommene Kind nicht von ihrem Ehemann, auch die Erziehung

103 LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, 21. 12. 1945.

104 LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, 21. 12. 1945.

105 LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, 21. 12. 1945.

106 Vormundschaftlich betreute Personen nutzten oft Wohnortwechsel, um sich der behördlichen Kontrolle zu entziehen.

107 LAAI, K.II.b/01–22, Vormundschaftsfälle, 1912–1958, Fallakten, Nr. 12, Brief des Grossvaters an die Vormundschaftsbehörde, 8. 11. 1946; Brief S.F. an die Vormundschaftsbehörde, 19. 11. 1946.

108 LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, 13. 12. 1946.

lasse «recht zu wünschen übrig». Schliesslich lädt die Vormundschaftsbehörde das Kind selbst vor, was damals aussergewöhnlich war. In der Akte ist vermerkt, dass das Mädchen den Grossvater lieber habe, weil er ein «braver» sei und sie nicht wie der Vater schlage.¹⁰⁹

Die Mutter insistierte weiter. Sie wollte ihr Kind zurück. Von den «Herren», gemeint sind die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, erhalte und verlange sie nichts, und daheim Sorge sie für Ordnung. Ins Kinderheim gebe sie ihre Tochter sowieso nicht. Ihr Mann arbeite seit einigen Wochen beim Landesbauamt, sie sei sicher, dass er sich bezüglich des Mädchens nichts mehr hätte zuschulden kommen lassen.¹¹⁰ Im Brief versuchte sie die übliche Begründung, die zur Fremdplatzierung führte, zu entkräften. Sie führe einen ordentlichen Haushalt, sei nicht von der Fürsorge abhängig, und ihr Mann arbeite wieder. Die Vormundschaftsbehörde äusserte jedoch weiterhin Bedenken bezüglich der «Übergabe der Tochter ins häusliche Milieu», jedoch «weniger wegen der sittlichen Gefahren als wegen der früheren mangelnden Ordnung im Haushalt».¹¹¹ Das Kind blieb bei den Grosseltern.

Diese Auseinandersetzungen zeigen erstens den Stellenwert von familiären, aber auch nachbarschaftlichen Beziehungen, die durchaus konfliktreich waren und die Entscheidungsfindung der Behörde beeinflussten. Zweitens wird anhand der verschiedenen Aushandlungen sichtbar, dass die verschiedenen Parteien strategisch vorgingen, um ihre Interessen durchzusetzen. Ob nun die Grosseltern, der Patenonkel, oder die Mutter: Sie benutzten Argumente, von denen sie meinten, dass sie den behördlichen Entscheid in ihrem Sinne positiv beeinflussen würden. Drittens verdeutlicht das Fallbeispiel das zwiespältige Verhältnis der Behörde zu sexueller Gewalt. Obwohl diese nach Kenntnisnahme des strafrechtlichen Verfahrens umgehend mit Kindswegnahme reagierte, sah sie das Kind später nicht als durch den Vater gefährdet an. Die sexuelle Gewalt ging der Fremdplatzierung zwar voraus, war aber im weiteren Verlauf nicht mehr relevant für das behördliche Handeln. Für die Behörden war nicht die potenzielle Gefahr durch den Vater – die mehrere Akteurinnen und Akteure problematisierten – massgebend, sondern die Haushaltsführung und Lebensweise der Mutter, die bürgerlichen Ordnungsvorstellungen widersprach.

Das ambivalente behördliche Verhältnis gegenüber sexualisierter Gewalt zeigt sich in weiteren Fallbeispielen und ist nicht auf das dörfliche Appenzell beschränkt. In der Stadt Basel sind ähnliche behördliche Vorgehens- und Interpretationsweisen dokumentiert. 1962 verurteilte das Basler Strafergericht einen Vater wegen wiederholten «unzüchtigen Handlungen» mit seinem Kind zu ei-

109 LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, 13. 12. 1946.

110 LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, 13. 12. 1946.

111 LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, 17. 12. 1947.

ner bedingten Gefängnisstrafe von sechs Monaten bei einer Probezeit von zwei Jahren. Obwohl das betroffene Kind in «allseitigem Einverständnis aus der Familie» genommen wurde, blieben seine Geschwister in der Familie. Die Vormundschaftsbehörde begründete die Fremdplatzierung nämlich nicht mit dem sexuellen Missbrauch, sondern mit den «zahlreichen Schwierigkeiten», die durch die «elterliche Uneinigkeit» und «erzieherische[] Unfähigkeit» entstanden seien.¹¹²

Gegenüber der Mutter nimmt die Behörde wie in Appenzell eine zwiespältige Position ein: Sie habe ihren Mann gegenüber den Anschuldigungen ihrer Tochter verteidigt. Nun versuche sie, die Kinder gegen den Vater einzunehmen. Sie werfe ihm vor, dass er ungenügend für die Familie Sorge. Deswegen sei sie gezwungen, einem Verdienst nachzugehen und müsse regelmässig an einem Buffet arbeiten. Dennoch zeigten die Behörden wenig Verständnis. Sie hält im Protokoll fest, dass die Mutter nicht einsehe, dass sie ihre Familie vernachlässige, wenn sie täglich vom Nachmittag an bis nach Mitternacht von daheim abwesend ist und ihre Kinder völlig sich selbst überlasse.¹¹³ Der behördliche Standpunkt zeugt nicht nur von einer Blindheit gegenüber sozialen Lebensrealitäten von Arbeiterfamilien, sondern erweckt auch den Eindruck, die arbeitstätige Mutter gefährde die Kinder und nicht der strafrechtlich verurteilte Vater. Die Gewalthandlung rückt wiederum in den Hintergrund.¹¹⁴

Misstrauen gegenüber den Opfern

Sexualisierte Gewalt kam nicht nur innerhalb der Familie vor, sie konnte auch Gewalthandlungen von Dritten umfassen. Die in den Quellen dokumentierten Aushandlungen zu sexuellen Übergriffen gegenüber (meistens) jungen Frauen zeigen, dass die Behörden oft daran zweifelten, dass die sexuellen Grenzüberschreitungen nicht im gegenseitigen Einvernehmen stattfanden.¹¹⁵ Auch zeugen sie von Misstrauen gegenüber den Aussagen der Opfer. 1970 beauftragte das Jugendgericht in Appenzell die Familienfürsorgerin damit, die Jugendliche N. M. einzuvernehmen. Gemäss Polizeirapport der Kantonspolizei habe sie «unzüchtige Handlungen» mit einem 15 Jahre alten Jungen unternommen.¹¹⁶ Die Familienfürsorgerin erstattete nach der Einvernahme der Jugendlichen dem Jugendgericht Bericht, das Mädchen habe ausgesagt, der Geschlechtsverkehr sei nicht freiwillig, sondern aufgezwungen gewesen.¹¹⁷ Das Jugendgericht stellte einen Monat später das Verfahren gegen N. M. ein. Es begründete den Entschluss damit, dass «die un-

¹¹² KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 317/1962.

¹¹³ KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 317/1962.

¹¹⁴ KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 317/1962.

¹¹⁵ Die Protokolle gingen nicht auf sexuelle Gewalt gegenüber Knaben und männlichen Jugendlichen ein. Das heisst aber nicht, dass diese nicht vorkam. Die Behörden nahmen sie eher nicht als sexualisierte Gewalt wahr.

¹¹⁶ Für die Gerichtsverhandlung siehe LAAI, KIIIc, Akten des Jugendgerichts, Nr. 74, Entscheid des Gesamtgerichts, 7. 3. 1970.

¹¹⁷ LAAI, N.144/01, Vormundschaftsfälle, Fallakten, 1958–2006, Nr.74, Einvernahme durch die Familienfürsorgerin, 20. 2. 1970.

züchtigen Handlungen der beiden noch im Schutzalter stehenden Täter [...] keine eindeutige rechtsbrecherische Gesinnung» verrate. Zugleich vermerkt das Gericht, dass «sehr bezweifelt werden [müsse], ob N. M. das Opfer des 15–16-Jährigen geworden sei». Es könne «nicht eindeutig nachgewiesen werden», welches der «Kinder bzw. der Täter dem Einfluss des anderen erlegen» war.¹¹⁸

Der Aussage der Jugendlichen, der Beischlaf sei erzwungen gewesen, wurde nicht geglaubt. Das Gericht ordnete keine weiterführenden Abklärungen an, in der Vormundschaftsakte fehlt die Aussage des Jungen. Obwohl das Jugendgericht das Verfahren einstellte, überwies es den Fall formal an die Vormundschaftsbehörde, um weitere vormundschaftliche Massnahmen abzuklären. Die Mitglieder des Jugendgerichts waren zugleich die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde.¹¹⁹ Die Behörde vernahm darauf den Vater, der versprach, «in seiner Eigenschaft als Familienoberhaupt und Erzieher [...] alles daran [zu] setz[en], dass [s]eine Tochter in der Folge einen klaglosen Lebenswandel» führe.¹²⁰ Zudem sicherte er der Behörde zu, dass er mit der «Nacherziehung in einer Anstalt» einverstanden sei, wenn seine Tochter seine Weisungen nicht beachte und weitere «sittliche Ausschweifungen» begehe.¹²¹ Rund ein Jahr später forderte der Präsident der Sekundarschulkommission die Wegnahme der Jugendlichen aus ihrer Familie, weil sie «einen starken, ungesunden Hang zu den Buben bzw. Männern» zeige. Daraufhin beschloss die Behörde schliesslich ihre Versorgung.¹²²

Die Mitschuld der Opfer an sexuellen Übergriffen untermauerte die Psychiatrie noch in den 1970er-Jahren wissenschaftlich. In einem kinderpsychiatrischen Handbuch, das sich an den «praktizierenden Arzt» und an ein allgemein interessiertes Publikum richtete, wird in Bezug auf das «kindliche Sexualopfer» festgehalten, dass «wiederholte sexuelle Handlungen durch den gleichen Täter [...] beim vorpuberalen Kind in der Regel nur dann vor[komme], wenn ihm in der eigenen Familie nicht die nötige Liebe gegeben» werde. Zudem seien «die Verführten zumeist Verwahrloste».¹²³ Den Grund für den Übergriff wird hier nicht etwa beim Täter gesucht, sondern auf das Kind und die konfliktreichen familiären Beziehungen zurückgeführt. Mit dem Hinweis, der «Verführten» wird die Tat zudem verharmlost und das Opfer für den Missbrauch mitverantwortlich gemacht.

Für die Behörden wie für die Psychiatrie war ein Missbrauchsoffer nicht nur gefährdet, sondern immer auch gefährlich.¹²⁴ Der sexuelle Missbrauch zog

118 LAAI, KIIIc, Akten des Jugendgerichts, Nr. 74, Entscheid des Gesamtgerichts, 7. 3. 1970.

119 Vgl. Kapitel 3.2.

120 LAAI, N.144/01, Vormundschaftsfälle, Fallakten, 1958–2006, Nr.74, Vorladung von K.G. und N.G. (Eltern von N.-S. G) vor dem Ausschuss der Vormundschaftsbehörde, 20. 3. 1970.

121 LAAI, N.144/01, Vormundschaftsfälle, Fallakten, 1958–2006, Nr.74, Vorladung von K.G. und N.G. (Eltern von S. G) vor dem Ausschuss der Vormundschaftsbehörde, 20. 3. 1970.

122 LAAI, N.144/01, Vormundschaftsfälle, Fallakten, 1958–2006, Nr.74, Präsident der Sekundarschulkommission an die Vormundschaftsbehörde, 13. 4. 1971.

123 Züblin, Kind, 1972, S. 118.

124 Vgl. Bühler et al., Ordnung, 2019, S. 337 f.

insbesondere bei weiblichen Jugendlichen vormundschaftliche Massnahmen mit sich. Die Vormundschaftsbehörde in Basel wies «im Einverständnis der Eltern» die neunzehnjährige S.X., nachdem sie von einem dreissigjährigen Mann in Basel vergewaltigt worden war, in eine Erziehungsanstalt, weil sie «seit längerer Zeit erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiteten» würde. Die Vormundschaft griff auf wissenschaftliche Erkenntnisse zurück, die aussagten, dass «[s]exuelle Handlungen an Pubertierende [...] in der Regel zu einer frühzeitigen Erweckung des Sexualtriebes» führe, «was unter Umständen grosse Verhaltensschwierigkeiten» auslöse.¹²⁵

Das Geschlecht der Gewalt

Das Phänomen Gewalt trat je nach Geschlecht unterschiedlich oft auf und wurde verschieden bewertet. In der Mehrheit der Protokolleinträge ging die Gewalt-handlung zwar vom Vater aus, dafür verantwortlich gemacht wurde aber oft die Mutter.¹²⁶ Etwa wenn die Behörde erklärt, dass ein Vater sein fünf Monate altes Kind deswegen schlägt, weil die Mutter nicht nach Hause gekommen sei und das Kind ohne die mütterliche Beschwichtigung einfach nicht zu schreien aufhören wollte.¹²⁷ Oder wenn ausgeführt wird, dass der Mann in Anwesenheit der Kinder seine Frau «brutal» geschlagen habe, weil dieser unter der «Unfähigkeit» seiner Frau «leid[e], den Haushalt richtig zu führen und mit seiner Geduld am Ende» gewesen sei. Den Behörden gegenüber erwies sich dieser gar noch «einsichtiger und etwas verantwortungsbewusster als seine Frau».¹²⁸ In solchen Aussagen klingen geschlechtsspezifische Verhaltensanforderungen an, nach denen die Frau für das Wohl des Mannes, den Haushalt und schliesslich auch für die Sorge und Erziehung der Kinder zuständig sei. Erfüllte eine Frau diese Anforderungen nicht, konnte dies das gewalttätige Verhalten des Mannes erklären und bis zu einem gewissen Grad offensichtlich auch entschuldigen.¹²⁹

Dies verweist auf die Funktion der Familie, die nicht nur ein Ort privater Beziehungen ist, sondern vielmehr ein Spannungsfeld, in dem sich soziale und kulturelle Praktiken und Diskurse einschreiben, die sowohl gesellschaftliche Normen stabilisieren als auch verschieben können.¹³⁰ Die Familie als Kippfigur

125 Züblin, *Kind*, 1972, S. 118. Mit der Stigmatisierung früherer Missbrauchsoffer durch psychiatrische Begutachtungen im Erwachsenenalter setzt sich Sara Galle auseinander. Vgl. dies., *Kindswegnahmen*, 2016, S. 595 f.

126 Die Projektion von Normverstössen von Vätern auf die Ehefrauen stellen auch andere Studien fest. Vgl. Galle, *Kindswegnahmen*, S. 309 f.; Bühler et. al., *Ordnung*, 2019, S. 381. Auch in der Heimerziehung wurden Erziehungsfehler einseitig der Mutter angelastet. Vgl. Luchsinger, «Niemandskinder», 2016, S. 42.

127 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1363/1961.

128 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 822/1947.

129 Zum gleichen Befund kommt die Studie von Businger und Ramsauer, die für die Städte Zürich und Winterthur die Massnahmenbegründungen der Vormundschaftsbehörden analysierten. Im untersuchten Stichjahr 1954 gingen alle thematisierten sexuellen Übergriffe in der Familie vom Vater aus. Vgl. dies., *Heimplatzierungen*, 2019, S. 45.

130 Vgl. Collaud/Janett, *Familie*, 2018, S. 212.

zwischen privat und öffentlich exponiert die Mutter aufgrund ihrer traditionellen Zuständigkeit für die Kindererziehung. Das «Versagen» des Ehemannes wird somit zum «Versagen» der Ehefrau. Dies selbst bei körperlicher und sexualisierter Gewaltanwendung. Die protokollierten Aussagen der Männer zeigen, dass diese einerseits die Nachlässigkeit der Mutter strategisch für sich geltend machten, andererseits die Behördenmitglieder diese Sichtweise inkorporierten.

Diese geschlechtsspezifische Bewertung wird auch bei Jugendgewalt sichtbar. Während bei männlichen Jugendlichen Gewalt untereinander eher toleriert war und im Falle einer Sanktionierung in der Regel erzieherische Massnahmen folgten, wurde Gewaltanwendung durch weibliche Jugendliche tendenziell eher pathologisiert und zog oft die psychiatrische Abklärung nach. So etwa bei der 18-jährigen S.T., die sich 1961 in einem Heim in Zürich zur Nacherziehung befand und gegen andere Insassinnen tätlich geworden sei. Weil sie sich nach dem letzten Fluchtversuch «äusserst aggressiv» verhalten hätte, habe sich die Heimleitung veranlasst gesehen, die «Tochter» unverzüglich in die Heil- und Pflegeanstalt Burghölzli einzuweisen. Zur «eingehenden Abklärung ihres Zustandes» sollte sie nun in die Psychiatrische Klinik Friedmatt nach Basel versorgt werden.¹³¹ Die Bewertung und Einordnung der Gewalt war nicht nur abhängig vom Ausmass der Gewalt, der sozialen Position der Familien, sondern eben auch des Geschlechts.

Die Misshandlung am Kind

Obwohl die Behörden Gewalt in der Familie wiederholt in den Protokollen thematisierten, standen die diesbezüglichen Auseinandersetzungen kaum im Kontext der «Kindesmisshandlung». Umfassende wissenschaftliche Forschungen und diesbezügliche Diskurse setzten im deutschsprachigen Raum im internationalen Vergleich relativ spät ein.¹³² Ausgelöst wurden sie durch die gegen Ende der 1970er-Jahre in der deutschen Übersetzung erschienenen US-amerikanischen Studie «The Battered Child».¹³³ Die von Ray Helfer und Henry Kempe im Jahr 1968 herausgegebene Studie stellte das Resultat von interdisziplinären Forschungsanstrengung aus Disziplinen wie der Medizin, Recht, aber auch der Sozialen Arbeit dar. Die Juristin Gisela Zenz kritisierte im Vorwort der deutschen Auflage das Fehlen von systematischen Studien zu Genese und Folgen von Kindesmisshandlungen in Deutschland.¹³⁴

Ein Jahr nach dem Erscheinen der deutschen Auflage im Jahr 1979 thematisierte eine publizierte Diplomarbeit der ostschweizerischen Schule für Soziale Arbeit in St. Gallen Kindesmisshandlungen. Zweck der Studie war es, die Ursachen, Folgen und die Häufigkeit von Kindesmisshandlungen in der Schweiz zu

¹³¹ KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 669/1961.

¹³² Beispielsweise entstand in England bereits 1919 die Gesellschaft «Society for the Prevention of Cruelty to Children». Vgl. Baader, *Kinder*, 2015, S. 19.

¹³³ Helfer/Kempe (Hg.), *Kind*, 1978.

¹³⁴ Vgl. Zenz, Vorwort, 1978, S. 23 f.

lokalisieren.¹³⁵ Die Autorinnen verweisen auf die Studie von Helfer und Kempe und übernehmen ihren Ansatz, der die Kindsmisshandlung nicht als ein einmaliges individuelles Phänomen versteht, sondern von einer strukturalistischen Perspektive ausgeht und die Ursächlichkeit der Gewalthandlungen auf gesellschaftliche Erziehungsmuster zurückführt. 1980 druckte die Zeitschrift für Vormundschafswesen eine gekürzte Form der Diplomarbeit ab, um auf das Problem der «Kindsmisshandlung» in der Schweiz aufmerksam zu machen.

Kinderspitäler führten zudem eine Studie zur Kindesmisshandlung durch.¹³⁶ Ein Jahr zuvor hatte das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung den Schutz der Kinder vor körperlicher Gewalt erhöht.¹³⁷ Die behördliche Praxis sensibilisierte sich in Bezug auf Gewalt an Kindern im Kontext von «Kindsmisbrauch», was sich auf die institutionellen Bedingungen auswirkte.¹³⁸ Das Justizdepartement in Basel machte 1979 den Regierungsrat auf fehlende Einrichtungen für Kinder im Vorschul- und Schulalter aufmerksam, die «Opfer von Misshandlungen, schwerster Vernachlässigung oder von Sexualdelikten» geworden seien.¹³⁹ Es käme immer wieder vor, dass Kinder kurzfristig und lediglich temporär aus für sie gefährdenden und bedrohlichen familiären Situationen herausgenommen und geeignet untergebracht werden müssten.

5.3 «Moralisch defekt»: Sexualität problematisieren

Wie kaum einen anderen Gegenstandsbereich nahm die Vormundschaft das sexuelle Verhalten ins Visier.¹⁴⁰ Dem Sprechen über Sex kam im Dispositiv eine doppelte Funktion zu: Einerseits verhandelte das behördliche Sprechen sowohl die kindliche als auch erwachsene Sexualität, indem es festlegte, was gesellschaftlich akzeptiert und juristisch legitim war. Andererseits löste es Handlungsmechanismen aus, die das Subjekt spezifischen Selbst- und Fremdtechniken aussetzten. Die Verschränkung diskursiver und administrativer Praktiken führte zu sozialen Disziplinierungsmassnahmen und exkludierenden Normalisierungsstrategien, welche die Sexualität steuerten und regulierten.

135 Vgl. Bürgin/Schmidth/Vollenweider-Kunz, Kindsmisshandlung, 1979, S. 1. Die Autorinnen beziehen sich auf den Artikel von Brandt Steale und Carl Pollock, Untersuchung, 1978, S. 161–243.

136 Vgl. Bürgin/Schmidt/Vollenweider-Kunz, Kindsmisshandlung, 1980, S. 12–17.

137 Vgl. Businger/Ramsauer, Heimplatzierungen, 2019, S. 44.

138 Martschukat hat darauf hingewiesen, dass Gewalt über die individuelle Erfahrung hinausgeht, weil sie Diskurse und Praktiken generiert. Vgl. Martschukat, Gewalt, 2013, S. 165.

139 StABS, SK-REG 8-3-2 (2), Allgemeines und Einzelnes aus Erziehungsanstalten, Tagesheimen, Erziehungsheimen, 1977–1984, Brief Justizdepartement an Regierungsrat, Schulheim Gute Herberge, 22. 1. 1979.

140 Vgl. Businger/Ramsauer, Heimplatzierungen, 2019, S. 49. Vgl. auch Businger/Janett/Ramsauer, Fremdplatzierungspraxis, 2018; Ziegler, Norm, 2007; Huonker, Diagnose, 2003, Ramsauer, Kindswegnahmen, 2000; Gossenreiter, Psychopatinnen, 1992.

Die behördlichen Zuschreibungen im Zusammenhang mit Sexualität waren breit. Etwa konstatierten sie, dass sich die Kinder aufgrund des «sittliche[n] Verhaltens der Mutter» und dem daraus resultierenden «unruhige[n], zügellosen Milieu» nicht günstig entwickeln.¹⁴¹ Ein zwölfjähriger Junge war in den Augen der Behörden aufgrund seiner exzessiven Onanie «in sittlicher Beziehung verdorben».¹⁴² In Appenzell stellte die als Primarlehrerin tätige Ordensschwester den zwölfjährigen F.G. als «ein Scheusal in sittlicher Beziehung» dar, der «jede[r] bösen Lust» folge.¹⁴³ 1969 «versagte» in Basel das Mädchen J. «völlig».¹⁴⁴ Sie sei «jeden Abend bis früh morgens aus[gegangen]», hätte «Männerfreundschaften» unterhalten und dazu «viel Alkohol» getrunken. Nun sei sie schwanger, die Eltern würden sie nicht mehr zu Hause haben wollen. Die Versorgung in ein Mütter- und Kinderheim sei angezeigt.¹⁴⁵

Das behördliche Sprechen über den Sex bezog sich wie in den aufgeführten Beispielen sowohl auf Kinder und Jugendliche, aber auch auf die erziehungsberechtigten Personen. In Basel war in 99 von 607 Platzierungsmassnahmen Sexualität ein (Mit-)Auslöser für Fremdplatzierungen; in Appenzell in 24 von 83 Fällen.¹⁴⁶ Die Bezugnahme auf das Sexualverhalten war besonders in den Nachkriegsjahren hoch.¹⁴⁷ Die bis in die 1960er-Jahre äusserst rigide Sexualmoral bezweckte die Wiederherstellung traditioneller Familienstrukturen und Autoritäten und richtete sich besonders stark gegen Mütter.¹⁴⁸ Spielen in Appenzell ab den 1960er-Jahren Bezugnahmen auf die Sexualität keine Rolle mehr, so problematisiert die Behörde in Basel die kindliche bzw. adoleszente Sexualität bis zum Ende des Untersuchungszeitraums. Das Sexualverhalten der Eltern stand hingegen nicht mehr im Fokus.¹⁴⁹

Wie Foucault darlegte, war der Sex im Übergang zum 18. Jahrhundert nicht etwa unterdrückt, sondern im Gegenteil explosionsartig «diskursiviert» worden und bildete sich zum «Durchgangspunkt für Machtbeziehungen» heraus.¹⁵⁰ Sexualität als spezifisches Produkt der Moderne ist eine soziale Konstruktion

141 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1522/1953.

142 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 217/1947.

143 LAAI, K.II.b/01–22, Vormundschaftsfälle, 1912–1958, Fallakten, Nr. 25, Brief einer Lehrschwester an die Vormundschaftsbehörde, 20. 12. 1946.

144 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 74/1969.

145 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 74/1969.

146 Vgl. die Tabellen 22 und 23 im Anhang. In Appenzell beziehen sich die Begründungen zur Sexualität auf die Stichperiode 1 (1945–1947) mit 18 von insgesamt 37 Fällen und die Stichperiode 2 (1953–1955) mit sechs von 28 Fällen. In den nachfolgenden Stichperioden kamen Bezugnahmen auf Sexualität nicht mehr vor.

147 In Basel bezogen sich in der Stichperiode 1 (1945–1947) 13 Prozent und in der Stichperiode 2 (1953–1955) 23 Prozent der Fälle auf Sexualität, in Appenzell waren es 49 Prozent (P1) und 21 Prozent (P2). Businger und Ramsauer konstatieren, dass auch in der Stadt Zürich besonders in den 1950er-Jahren das Sexualverhalten der Mütter Auslöser für eine Kinderschutzmassnahme der Vormundschaftsbehörde war. Vgl. Businger/Ramsauer, Heimplatzierungen, 2019, S. 50.

148 Vgl. Herzog, *Sexuality*, 2011, S. 100.

149 Vgl. Tabelle 23 und 24 im Anhang.

150 Foucault, *Wissen*, 1983, S. 125. Vgl. Eder, *Begierde*, 2002, S. 31.

und somit historisch wandelbar.¹⁵¹ Der frühneuzeitliche Staat nahm sexuelle Handlungen nur in Bezug auf die Ehe wahr, in erster Linie als sozioökonomische Beziehung. Kontrolle über den sexuellen Bereich übten die Religion und die Kirche aus, nicht aber die staatlichen Institutionen.¹⁵² Das änderte sich im Übergang zum 19. Jahrhundert.

Der Staat und mit ihm das tonangebende erstarkende Bürgertum begann das sexuelle Verhalten zu regulieren. Allerdings war sein Interesse anfangs lange hauptsächlich fiskaler Natur. Die Furcht war gross, dass die unverheiratete Mutter nicht für ihre Kinder aufkommen und der Armenfürsorge zur Last fallen würde.¹⁵³ Der englische Pfarrer und politische Ökonom Thomas Malthus, der gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Gefahr der «Überbevölkerung» heraufbeschwor, forderte Massnahmen, die auf das Leben selbst abzielten, um dem Bevölkerungswachstum Einhalt zu gebieten. Mit der Abschaffung der Armenhilfe sollten unter anderem arme Menschen davon abgehalten werden, Kinder zu zeugen, die als Erwachsene wie ihre Eltern von der Armenfürsorge abhängig wären.¹⁵⁴ Damit machte Malthus arme Menschen für ihr reproduktives Verhalten verantwortlich, die entsprechend ihrem sozioökonomischen Status und ihrem Geschlecht sittliche Normen zu erfüllen hatten. Dieser Ansatz wurde in der Pauperismusdebatte Ende des 18. Jahrhunderts wieder aufgenommen und blieb bis ins 20. Jahrhundert bestehen.¹⁵⁵ Die Verbindung der Sexualität mit Macht eröffnete laut Foucault «den Zugang sowohl zum Leben des Körpers wie zum Leben der Gattung» und macht die Sexualität zum strategischen Gegenstand medizinischer wie auch sozialpolitischer Interventionen.¹⁵⁶ Als biopolitisches Regulativ wurde Sexualität fortan auf die Reproduktion reduziert. Die Steuerung derselben fiel in den Aufgabenbereich staatlicher Sozialpolitik, deren Massnahmen sich auf den Kollektivkörper der Bevölkerung richteten und auf Phänomene wie die Gesundheit und Fortpflanzung abzielten.¹⁵⁷

151 Vgl. Eitler, *Revolution*, 2007, S. 235 f.; Eder, *Begierde*, 2009, S. 17.

152 Vgl. ebd., S. 34.

153 Vgl. ebd., S. 51. Vgl. Bühler et. al., *Ordnung*, 2019, S. 150; Jenzer, *Erziehungsheime* 2014, S. 13.

154 Vgl. Malthus, *Abhandlung*, 1905, insbesondere S. 21–34. Malthus sah die Lösung für das von ihm ausgerufenen Schreckensszenario der Überbevölkerung in der Abschaffung der Armenhilfe. Das britische Armengesetz von 1834 folgte diesem Postulat zwar nicht, machte die Gewährung von Armenhilfe jedoch von rigorosen Bedingungen abhängig. Damit verschärfte sich die Repression gegenüber Mittellosen und baute das bestehende soziale Sicherungssystem ab. Indirekt förderte es den Ausbau der kollektiven Selbsthilfeorganisationen der Gewerkschaften. Vgl. Ritter, *Sozialstaat*, 2010, S. 54.

155 Vgl. Heiniger, *Krisen*, 2015, S. 7. Germann/Odier, *Synthese*, 2019, S. 44.

156 Foucault, *Wissen*, 1983, S. 174.

157 Vgl. Sarasin, *Foucault*, 2005, S. 181. Siehe auch Lemke, *Geschichte*, 2005, S. 330.

Die Mutter im Visier der Behörden

Die Fokussierung auf die Reproduktion erklärt, warum die Fürsorge, aber auch die Wissenschaft, insbesondere die Medizin im 20. Jahrhundert die Sexualität der Frau in den Blick nahmen. Das bürgerliche Denken identifizierte das Sexuelle mit dem Weiblichen.¹⁵⁸ Über den Frauenkörper erfolgte der Zugriff auf den «Volkskörper».¹⁵⁹ Die Sexualität war dabei das Scharnier zwischen der individuellen Disziplinierung des Körpers und der Regulierung der Bevölkerung.¹⁶⁰ Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass Platzierungen, die mit dem Sexualverhalten begründet wurden, sich vor allem auf das weibliche Geschlecht bezogen.¹⁶¹ Eine als abweichend wahrgenommene weibliche Sexualität sprach der Mutter die Kompetenz ab, ihre Kinder zu «rechtschaffenen» Bürgerinnen und Bürgern zu erziehen, und legitimierte staatliche Eingriffe in Familienverhältnisse. Handlungsleitend war dabei die Überzeugung, dass die Mutter durch ihre Lebensführung die Kinder negativ beeinflusse. Die Beurteilungskriterien gegenüber Frauen orientierten sich bis in die 1960er-Jahre an bürgerlichen Ordnungsvorstellungen, dem Idealtypus der tüchtigen Hausfrau und fürsorglichen Mutter und sanktionierten insbesondere sexuelle Beziehungen ausserhalb der Institution Ehe.¹⁶² Während bei Müttern auf «zahlreiche Herrenbekanntschaften»¹⁶³ oder deren «Liebhaver»¹⁶⁴ hingewiesen wurde, sich die Beamtinnen und Beamten über Mütter beklagten, die zu oft ausgingen, manchmal «bis spät»,¹⁶⁵ oder ganz allgemein einen «unseriösen Lebenswandel»¹⁶⁶ führten, wurden solche Vorbehalte bei Männern kaum angebracht. Das Sexualverhalten von Männern und insbesondere Vätern beinhaltete fast ausschliesslich sexualisierte Gewalt gegen Kinder.

Die Behörden kritisierten vehement die Abwesenheit der Mutter, die ihrer Meinung nach zur Vernachlässigung ihrer Erziehungspflichten führte. Zugleich befürchteten sie, dass die Mutter durch ihr Sexualverhalten den Kindern ein schlechtes Vorbild abgeben würde. So etwa bei Frau F., bei der die Vormundschaftsbehörde 1953 die «vorsorgliche Wegnahme» der Kinder beschloss, nachdem die Kinder auf Antrag der Behörde vom Zivilgericht der Mutter zugeteilt worden waren. Die Vormundschaftsbehörde rechtfertigte ihre damalige Empfehlung damit, dass die Mutter zwar bereits bei der Scheidung als «unberechenbare, exaltierte Psychopathin» gegolten hätte, jedoch die Kinder «in Ordnung» gehalten und ihnen «eine rechte Pflege angedeihen» lassen habe. Zudem

158 Vgl. Hull, «Sexualität», 1988, S. 49.

159 Wecker, Eugenik, 1998, S. 15.

160 Vgl. Foucault, Wissen, 1983, S. 118 f.

161 In Basel bezogen sich 32 Begründungen (von 99) auf die Sexualität der Mutter, in Appenzell 14 (von 24).

162 Vgl. Businger/Ramsauer, Heimplatzierungen, 2018, S. 50.

163 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 89/1945.

164 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1703/46.

165 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 74/1969.

166 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 480/1947.

sei über ihre «Lebensführung [...] zu jener Zeit nichts Nachteiliges bekannt» gewesen.¹⁶⁷ Deswegen habe sich die Behörde dafür eingesetzt, die elterliche Gewalt der Mutter zu übertragen. Die angebliche Geisteskrankheit der Mutter scheint für die Behörde kein Anlass gewesen zu sein, die Fremdplatzierung in Erwägung zu ziehen. Dies änderte sich jedoch schlagartig, als bei der Behörde ein Jahr später verschiedene Klagen über das «sittliche Verhalten von Frau F.» eingingen.¹⁶⁸ Die Anschuldigungen betrafen zunächst die Beziehung der geschiedenen Mutter zu ihrem Zimmerherrn, später dann zahlreiche Herrenbesuche, bei denen der Verdacht auf Prostitution mitschwang. Ein Handwerker berichtete der Behörde etwa, dass Frau F. ihn um 20 Franken gebeten und dabei «ihre Bluse ausgezogen» habe.¹⁶⁹ Zudem habe ihm eines der Kinder erzählt, dass die Mutter «manchmal mit Herren nach Hause» komme und die Kinder einschliesse, wenn sie fortgehe.¹⁷⁰ Aufgrund solcher Meldungen beschloss die Vormundschaftsbehörde schliesslich die «vorsorgliche Wegnahme» der Kinder mit der Begründung, dass diese sich «in diesem unruhigen, zügellosen Milieu nicht günstig entwickeln» könnten und «durch das schamlose Verhalten der Mutter sittlich gefährdet» seien. Sie würden daheim zu viel «sehen und erleben [...], an dem sie Schaden nehmen» könnten.¹⁷¹

Das Sexualverhalten von Frauen stand, wie das Fallbeispiel gezeigt hat, nicht nur bei Promiskuität oder ausserehelichem Geschlechtsverkehr zur Diskussion, sondern auch bei Verdacht auf Prostitution.¹⁷² Wiederholt zur Sprache kam in Basel das Vermieten von Zimmern an sogenannte Schlaf- und Kostgänger.¹⁷³ Noch in den 1950er-Jahren war für Familien in prekären finanziellen Verhältnissen das Vermieten von Zimmern eine zusätzliche, dringend benötigte Einnahmequelle. Die räumliche Nähe zu Männern, mit denen die Frauen nicht verheiratet waren, bereitete den Vormundschaftsbehörden Unbehagen. Latent schwang der Verdacht mit, dass die Frauen in einer «unsittlichen Beziehung» zu den Untermietern ständen. Zudem konnten die Zimmermieter eine «sittliche» Gefahr für die Kinder darstellen. Die explizite Bezugnahme auf die Prostitution blieb jedoch selten.¹⁷⁴

167 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1522/1953.

168 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1522/1953.

169 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1522/1953.

170 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1522/1953.

171 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1522/1953.

172 Siehe zum Beispiel KESB, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 327/1954; 1363/1961. Mit der Prostitution befasst sich folgende Vormundschaftsakte ausführlich: KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 139. Seit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist die Prostitution, die zuvor unterschiedlichen kantonalen Regelungen unterlag, innerhalb der gesetzlichen Auflagen in der Schweiz legal, seit 1973 steht sie unter «de[m] verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Wirtschaftsfreiheit». Hürlimann, Prostitution, 2004, S. 1 f.

173 In Basel war seit 1906 das Vermieten von Zimmern an Schlaf- und Kostgänger bewilligungspflichtig und stand unter der Kontrolle des Sanitätsdepartements. Vgl. Verordnung betreffend das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermietern und Pflegekindern vom 25. August 1906. Vgl. auch Häsler, Pflegekind, 2008, S. 20.

174 Bei der Stichprobe nimmt die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt lediglich bei drei Fremdplatzierungen von insgesamt 607 explizit Bezug auf Prostitution: KESB BS, Protokolle der

Im Gegensatz zu Basel kam in Appenzell die Prostitution nicht zur Sprache. Nur einem psychiatrischen Gutachten in den Vormundschaftsakten ist zu entnehmen, dass die 20-jährige F.N. eine «gewisse Tendenz zur primitiven Prostitution» zeige.¹⁷⁵ Was unter «primitiver Prostitution» zu verstehen ist, führte der Begutachter allerdings nicht aus. Prostitution war offenbar besonders im grossstädtischen Kontext virulent, wo das Angebot auf eine Nachfrage traf.¹⁷⁶ Die behördliche Problematierung von Prostitution zeigt zudem, dass sie die «gewerbsmässige Unzucht» in erster Linie als ein moralisches Problem ansahen. Gänzlich ausser Acht liessen sie die sozialökonomischen Ursachen, die zur Prostitution führen konnten.

Im Gegensatz zu Frauen wurde bei Männern nicht auf Prostitution, sondern auf Zuhälterei verwiesen. Oft kam diese jedoch erst dann zur Sprache, nachdem die Behörden auf das Verhalten der Mutter aufmerksam wurden. So heisst es in einem Eintrag zur Familie M. der Vormundschaftsbehörde Basel, dass die Mutter «einen dauernden liederlichen und arbeitsscheuen Lebenswandel» führe und «ihren zweiten Ehemann weitgehend aus dem Ertrag ihres Strichganges» unterhalte. Dieser sei wegen «Vernachlässigung der Unterstützungspflicht, Zuhälterei, Veruntreuung, Diebstahls und Betrugs zu einer Gefängnisstrafe» verurteilt worden.¹⁷⁷ Aufgrund dieser Vorkommnisse beantragte die Vormundschaftsbehörde den Entzug der elterlichen Gewalt der wiederverheirateten Mutter, die ihr Kind vorübergehend bei der Grossmutter untergebracht hatte. Die Vormundschaftsbehörde informierte die Mutter schriftlich über die vormundschaftliche Massnahme mit Rechtsmittelbelehrung und begründete ihren Entscheid damit, dass sie als Mutter «völlig versagt» habe.¹⁷⁸ Sie habe ihre «erzieherischen Pflichten» vernachlässigt. Es tue nichts zur Sache, dass «sie weitgehend unter dem schlechten Einfluss ihres Ehemannes gestanden» sei. Die aufgeführte erzieherische Vernachlässigung beinhaltete die Überlassung der Kinder an deren Grosseltern, fehlende Unterhaltszahlungen an dieselben und schliesslich den «dauern-

Vormundschaftsbehörde, Nr. 327/1954; 1363/1961; 496/1970. Zudem handelt eine Vormundschaftsakte des Samples von einer Mutter, die «auf den Strich geht» und der nach ihrer Heirat mit «einem schlecht beleumdeten Mann» die elterliche Gewalt entzogen wird. Die Vormundschaftsbehörde platziert anschliessend das Kind in eine Pflegefamilie, die es später adoptiert. KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 139.

175 LAAI, N.144/01, Vormundschaftsfälle, Fallakten, 1958–2006, Nr. 66, psychiatrisches Gutachten der Psychiatrischen Klinik Herisau, 25. September 1970.

176 Businger und Ramsauer führen aus, dass Prostitution hauptsächlich im grossstädtischen Kontext als Begründung für Fremdplatzierungen herbeigezogen wurden. Vgl. Businger/Ramsauer, Heimplatzierungen, 2019, S. 50. Im Kontext der administrativen Versorgung bei Erwachsenen ergibt sich jedoch ein anderes Bild. Das Gesetz zur administrativen Versorgung des Kantons Waadt führte «Prostitution» explizit als Versorgungsgrund auf. Im ländlichen Waadt war die Prostitution offensichtlich ein Problem der öffentlichen Ordnung und Hygiene. Vgl. Bühler et al., Ordnung, 2019, S. 39 und 186.

177 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 139, Rechenschaftsbericht des Vormunds, Juni 1965.

178 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 139, Brief der Vormundschaftsbehörde, Sekretariat 1 an N. T., geschiedene M., 6. 6. 1955.

den liederlichen und arbeitsscheuen Lebenswandel» der Mutter, der sich gemäss der Behörde im «Strichgang» manifestierte.¹⁷⁹

Die Negierung kindlicher Sexualität

In beiden Kantonen negierten die Behörden die kindliche Sexualität. Fanden sexuelle Handlungen zwischen Kindern statt, unterlag dies der behördlichen Deutung des «Anormalen» und konnte eine psychiatrische Abklärung nach sich ziehen. So beispielsweise im Fall des neunjährigen Mädchens, dem 1961 in Appenzell vorgeworfen wurde, sich an drei jüngeren Knaben im Alter von drei bis vier Jahren «sittlich vergangen» zu haben. Gemäss der Einvernahme des Mädchens durch die Familienfürsorgerin habe sie zweimal mit den Knaben «Dökterlis [Doktorspiele, Anm. der Verf.]» gespielt. Beim ersten Mal habe sie zwei der drei Knaben auf deren Bitten «das Zipfeli [Penis, Anm. der Verf.] abgeschleckt». Das andere Mal habe S. die Hosen runtergelassen und ihr gesagt, sie solle an seinem «Zipfeli» reiben. Das hätte sie ebenfalls getan. Da sei der Vater von S. hereingekommen und habe mit ihr «geschimpft». Weil es Zeit zum Abendessen gewesen sei, seien sie alle nach Hause gegangen.¹⁸⁰

Die Familienfürsorgerin, die dem Jugendgericht Bericht erstattete, führte nach der Einvernahme aus, dass es «in Anbetracht der häuslichen Verhältnisse [...] nicht zu verwundern» sei, «dass die Kinder immer wieder Schwierigkeiten» verursachten. «Es dürfte bei den Kindern auch eine gewisse angeborene Triebhaftigkeit vorliegen, die zusammen mit der mangelnden Intelligenz zu den peinlichen Vorkommnissen» geführt habe.¹⁸¹ Schloss die Fürsorgerin in ihrer Beurteilung alle Kinder mit ein, fokussierte die Behörde auf das Mädchen. Im September 1961 entschied das Jugendgericht, das sich personell aus den Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde zusammensetzte, dass S.N. «unzüchtige Handlungen» an den drei Jungen begangen hatte. Auf Antrag des Jugendsekretariats wies das Jugendgericht, S.N. zur Beobachtung und Begutachtung in die Beobachtungsstation Oberziel ein.¹⁸² Die «peinlichen Vorkommnisse» wurden nicht als das Ausleben kindlicher sexueller Regungen betrachtet, sondern als abweichendes Verhalten eingestuft, das sanktionswürdig war.

Weder tolerierten die Behörden Aktivitäten zwischen Kindern, die sie als sexuelle Handlungen definierten, noch solche, die sich auf den eigenen Körper bezogen. Onanie war für die zumeist männlichen Beamten sowohl ein Merkmal für «sittliche Verdorbenheit» als auch eine als abnorm eingestufte Handlung.¹⁸³ Dies

179 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 139, Auszug aus dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde, Nr. 913/1955.

180 LAAI, KIIIc, Akten des Jugendgerichts, Nr. 68, Protokoll der Einvernahme durch die Familienfürsorge Appenzell Innerrhoden, S. 8. 1961.

181 LAAI, KIIIc, Akten des Jugendgerichts, Nr. 68, Brief der Familienfürsorgerin an das kantonale Jugendsekretariat, S. 8. 1961.

182 LAAI, KIIIc, Akten des Jugendgerichts, Nr. 68, Entscheid des Jugendgerichts in Sachen S.N., September 1961.

183 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 217/1947.

obwohl die Sexualwissenschaften im ausgehenden 19. Jahrhundert sich mit der Sexualität des Kindes befassten.¹⁸⁴ In der Schweiz sprachen sich bereits Psychiater wie Auguste Forel für eine Sexualpädagogik aus.¹⁸⁵ Handlungsleitend war für die Behörden bis weit ins 20. Jahrhundert die Vorstellung einer kindlichen Unschuld, die bei Kinder kein sexuelles Empfinden oder irgendwelche Bedürfnisse vorsah.¹⁸⁶ Was man heute wohl als Entdeckung des Körpers oder seines sexuellen Empfindens interpretieren würde, deuteten die Behörden als deviantes Verhalten, das sie auf einen «verdorbenen» Charakter und mangelhafte Erziehung zurückführten. Bis in die 1960er-Jahre dominierte zudem die Charakterisierung sexuell aktiver Kinder als «triebhaft». Die Ursachen der «Triebhaftigkeit» führten sie entweder auf eine «schlechte Veranlagung», das «Milieu», oder auch auf eine Kombination von beidem zurück. Die Gefahr des sexuell aktiven Kinds, das sowohl eine Gefahr für sich selbst als auch für die Gesellschaft als Ganzes darstellte, legitimierte jedenfalls die einschneidende Massnahme der Fremdplatzierung.

Besonders bedrohlich erschien im behördlichen Diskurs der virulent drohende «Schatten des Inzests».¹⁸⁷ Das Inzesttabu bezog sich im Sprechen über nicht erlaubte sexuelle Beziehungen in erster Linie auf verschiedengeschlechtliche Geschwister. Dieser Ordnungsstörung begegneten die Behörden rigide und verfolgten diese nicht nur zivil-, sondern teilweise auch strafrechtlich. Etwa in Basel, als 1961 beim Jugendamt die Meldung einging, dass ein zwölfjähriges Mädchen mit ihrem drei Jahre älteren Bruder und zwei anderen Kindern «unzüchtige Handlungen begangen» habe. Sie müsse mit ihrem Bruder das Zimmer teilen, weil die Mutter fast regelmässig ihren Freund über Nacht in der Wohnung behalte. Die durch den Fürsorger des Jugendamts einvernommenen Kinder hätten derart schwerwiegende Angaben gemacht, dass der Jugendanwalt habe

184 Vgl. Sigusch, *Sexualwissenschaft*, 2008, S. 131.

185 Forel, *Frage*, 1916, S. 544. Forel sprach sich für die Sexuaufklärung aus, um Kinder vor sexuellen «Perversionen» zu schützen, ihnen die «Scham» vor den eigenen sexuellen Begierden zu nehmen und nicht zuletzt, um sie über «Vererbungsfragen» aufzuklären. Vgl. ebd., S. 562–564. August Forel (1848–1931) war von 1879 bis 1889 Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik und Inhaber des Lehrstuhls für Psychiatrie in Zürich. Er verschrieb sich dem Kampf gegen den Alkohol und setzte sich für die soziale Frage ein, zugleich war er ein Anhänger der Rassenhygiene und befürwortete eugenische Massnahmen, um die «menschliche Zuchtwahl» zu heben. Forel, *Rückblick*, 1947, S. 104. Für die Vita von Forel vgl. Koelbig-Wadis, Forel, in: HLS, 8. 12. 2005, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/014365/2005-12-08>, Stand: 29. 10. 2019. 1905 befasste sich Freud mit der «infantilen Sexualität». Ders., *Sexualtheorie*, Leipzig 1920.

186 Der Historiker Philippe Ariès datiert das Entstehen der Vorstellung einer kindlichen Unschuld auf das 17. Jahrhundert. Vgl. ders., *Kindheit*, 2014, S. 187.

187 Strathern, *Kinship*, 2005, S. 31. Die sozial- und kulturwissenschaftliche Deutung des Inzests reicht von biologisierenden bis zu sozial- oder kulturrelativistischen Erklärungen des Phänomens. Der Ethnologe Lévi-Strauss hält das Inzesttabu für eine ontologische Konstante, begründet sie jedoch nicht biologisch, sondern strukturalistisch: Das Inzesttabu regle die sozialen Beziehungen einer Gesellschaft, allerdings sei die Ausprägung der Inzestverbote kulturspezifisch unterschiedlich ausgeprägt. Vgl. Lévi-Strauss, *Strukturen*, 1981, S. 78. David Sabeau weist auf die soziale Bedeutung des Inzests hin: Ders., *Property*, 2010; ders., *Kinship*, 1998. Die jüngere historische Familienforschung historisiert den Inzest und richtet ihr Interesse auf die «Problematik der Grenzziehung». Vgl. Eming/Jarzebowski/Ulbrich, *Einleitung*, 2003, S. 9.

eingeschaltet werden müssen. Dieser machte den älteren Bruder für die Sittenwidrigkeit verantwortlich. Die Vormundschaftsbehörde hielt es wiederum für «zweifellos notwendig», ebenso seine Schwester «bis zur Abklärung der Situation anderweitig unterzubringen».¹⁸⁸ Strafrechtlich verfolgt wurde auch ein Geschwisterpaar, das eine sexuelle Beziehung eingegangen war. Nachdem die fünfzehn Jahre alte Jugendliche von ihrem um ein Jahr älterem Bruder schwanger geworden war, wurde dieser aufgrund von «Blutschande» vom Gericht in eine Erziehungsanstalt eingewiesen.¹⁸⁹ Die schwangere junge Frau kam zuerst in eine Erziehungsanstalt, danach in eine Pflegefamilie und schliesslich, weil sie gemäss der Vormundschaftsbehörde dort «völlig versagt» habe, im Februar 1956 ins Frauenheim Wolfbrunn.¹⁹⁰

Frühlingserwachen: Adoleszente Sexualität unter Beschuss

Die behördliche Thematisierung adoleszenter Sexualität bezog sich wie bei Erwachsenen mehrheitlich auf das weibliche Geschlecht. In Basel betreffen Begründungen, die sich auf das Sexualverhalten beziehen, dreimal häufiger weibliche als männliche Jugendliche, in Appenzell beziehen sie sich ausschliesslich auf weibliche:¹⁹¹

Im Sommer 1946 erstattet die Vormundschaftsbehörde in Appenzell der Standeskommission Bericht über die fünfzehnjährige S.N., deren «gewissenhafte[r] und tätige[r] Vormund» sie «auf eine Stelle verbracht habe, deren Herrschaften auf Ordnung» wert legten. Bereits nach wenigen Wochen seien «Klagen» über die Jugendliche eingegangen. Sie habe sich der Hausordnung widersetzt und stets danach getrachtet, «mit Burschen zusammenzukommen». Sie habe sich «wiederholt auf der Strasse auf[gehalten], wenn die Meisterschaft sie im Bett währte, und verschaffte sich, wenn es nicht anders ging, durch das Fenster Ausgang».¹⁹² Die Behörde beauftragte den Vormund, die Jugendliche ärztlich untersuchen zu lassen. Der Allgemeinmediziner stellte fest, dass «das 15-jährige Mädchen schon geschlechtlich verletzt» war, also bereits Geschlechtsverkehr vollzogen hatte. Die Vormundschaftsbehörde beschloss aufgrund des Arztbefunds, die Versorgung der Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt. S.N. sei «sittlich sehr gefährdet, schlechthin moralisch verwahrlost und daher versorgungsbedürft».¹⁹³

In Basel informierte 1944 der Amtsvormund die Vormundschaftsbehörde, dass «sein Mündel», die elfjährige H.I., ein «braves, nettes Mädchen» sei.¹⁹⁴ Ein

188 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Prot. Nr. 1287/1961.

189 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 367.

190 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 367, Rechenschaftsbericht des Vormunds, November 1956.

191 Vgl. die Tabellen 23 und 24 im Anhang.

192 LAAI, K.II.b/01–22, Vormundschaftsfälle, 1912–1958, Fallakten, Nr. 16, Brief Vormundschaftsbehörde an Standeskommission betr. Kostengutsprache für Versorgung, 12. 7. 1946.

193 LAAI, K.II.b/01–22, Vormundschaftsfälle, 1912–1958, Fallakten, Nr. 16, Brief Vormundschaftsbehörde an Standeskommission betr. Kostengutsprache für Versorgung, 12. 7. 1946.

194 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 208, Rechenschaftsbericht des Vormunds, 19. 5. 1944.

Jahr später war er zuversichtlich, dass «aus ihr doch noch etwas gemacht» werden könne, weil sie sich in der «praktischen Arbeit [...] [als] recht geschickt» erweise. Ihre zweifach geschiedene Mutter sei ebenfalls «sehr tüchtig»; sie «bring[e] die Kinder durch».¹⁹⁵ Doch bereits ein weiteres Jahr später äusserte sich der Amtsvormund kritisch: H.I. sei zwar «ein nettes und auch braves Mädchen», aber «nicht besonders intelligent», weil sie «in jeder Beziehung dem Vater» nachschlage. Er war aber der Meinung, dass sie bei der Mutter «gut aufgehoben» sei, da diese «eine tüchtige und arbeitsame Person» sei, «die auf gute Ordnung hält und die Kinder [...] recht» erziehe.¹⁹⁶ Drei Jahre später schlug der Amtsvormund noch harschere Töne an. Sie habe angefangen «mit Burschen anzubandeln» und die Mutter, deren Tüchtigkeit er zwei Jahre zuvor noch gelobt hatte, gab nun Anlass zur Sorge. Sie könne ihre Tochter ungenügend beaufsichtigen, weil sie «dem Verdienst nachgehe[]».¹⁹⁷ Deswegen stellte der Amtsvormund bei der Behörde den Antrag, die nun vierzehn Jahre alte H.I. in die Erziehungsanstalt Rankhof zu versorgen. Der Vormundschafts- und Jugendrat stimmte dem Antrag «aus präventiven Gründen zum Schutz des Mädchens vor weiterer sittlicher Gefährdung und Verwahrlosung» zu.¹⁹⁸

Die Behörden stuften Kontakte mit dem anderen Geschlecht, aber auch nächtliches Ausgehen als abweichend ein und deklarierten sie als sexualisierte Normverstösse. Ungebundenheit und einen selbstbestimmten Lebenswandel beäugten die Behörden kritisch. Für sie war es die Bestätigung eines in ihren Augen nicht tolerierbaren sexuell ausschweifenden Lebens. Eine viele Jahre lang konfliktarm geführte Vormundschaft konnte alleine wegen des Verdachts auf sexuelle Aktivitäten zu einem derartigen Problem werden, dass eine präventive Anstaltsversorgung den Behörden als unumgänglich erschien. Im Fallbeispiel wurde nicht nur das Verhalten des Mädchens, sondern auch dasjenige der Mutter im Anschluss neu bewertet. Hatte der Vormund zuvor noch positiv die Arbeitstätigkeit der geschiedenen Mutter hervorgehoben, die ohne staatliche Unterstützung für die Kinder aufkomme, benutzte die Behörde nun ebenjene ihrer Arbeitstätigkeit geschuldete Abwesenheit als weiteren Rechtfertigungsgrund für die Versorgung.

Die geschlechterspezifischen Zuschreibungen bei Sexualität beeinflussten das institutionelle Handeln und die damit zusammenhängenden Exkludierungsmassnahmen. Der Beistand, die Vormunde oder Amtsvormunde fürchteten bei sexuell aktiven weiblichen Jugendlichen erstens einen Kontrollverlust: Mädchen, die abends ausgingen – oder um die Aktensprache aufzugreifen: «umherstreifen» –, entzogen sich der Kontrolle. Sie standen unter Generalverdacht,

195 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 208, Rechenschaftsbericht des Vormunds, 23. 1. 1945.

196 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 208, Rechenschaftsbericht des Vormunds, 3. 4. 1946.

197 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 208, Auszug aus dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 23. 9. 1947.

198 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 208, Auszug aus dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 23. 9. 1947.

mit Jugendlichen des anderen Geschlechts Intimitäten auszutauschen.¹⁹⁹ Zweitens verkörperten die Mädchen die «Triebhaftigkeit» von Frauen, die seit dem 19. Jahrhundert Staat, Politik und Gesellschaft so sehr fürchteten. Bis nach den 1960er-Jahren stand Sexualität nur der verheirateten Frau zu.²⁰⁰ Sie war eng gekoppelt an die Fortpflanzung und nicht an die Lust. Die sexuellen Normverstöße von nicht verheirateten jungen Frauen stellten nicht nur eine Gefahr für sie selbst dar, sondern bedrohten auch die gesellschaftliche Ordnung.²⁰¹

Drittens war die Schwangerschaft von (unverheirateten) Minderjährigen ein weiterer Interventionsgrund.²⁰² Sie war ein soziales Stigma, das die Schwangeren gesellschaftlich isolierte und von ihren Familien distanzierte.²⁰³ In Appenzell warteten die Behörde das Ende der Schwangerschaft in der Regel ab. Sie platzierten die Kinder entweder nach der Geburt in Pflegefamilien und Säuglingsheimen oder gaben die Kinder zur Adoption frei. In Basel tendierte die Behörde dazu, die schwangeren Jugendlichen in Säuglings- und Mütterheimen zu platzieren. Bei renitentem Verhalten versorgten sie die Schwangeren auch in Strafanstalten oder psychiatrische Kliniken. Die ausserhehliche Schwangerschaft war im städtischen Kontext nicht nur ein soziales Stigma, sondern Bezugspunkt für psychiatrische Zugriffe.

Homosexuelle Neigungen bei jungen Männern

Fremdplatzierungen, die bei männlichen Jugendlichen mit ihrem Sexualverhalten begründet wurden, verweisen in Basel-Stadt hauptsächlich auf Homosexualität.²⁰⁴ In Appenzell kommt dieses Begründungsmuster nicht vor.²⁰⁵ Die

199 Siehe LAAI, K.II.b/01–22, Vormundschaftsfälle, 1912–1958, Fallakten, Nr. 46 und 97; LAAI, N.144/01, Vormundschaftsfälle, Fallakten, 1958–2006, Nr. 66; KESB, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 62; 208 und 259.

200 Bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts traten Gegendiskurse zur Ehe auf. Diese zirkulierten jedoch vor allem in bildungsbürgerlichen Kreisen, beispielsweise bei den Anhängerinnen und Anhängern der Lebensreformbewegung, welche für die freie Liebe eintraten. Im Feld der Sexualwissenschaft setzte sich Iwan Bloch für diese ein, weil sie «dauernder» und «sittlicher» als die «Zwangsehe» sei. Bloch, *Sexualleben*, 1919, S. 246–248. Eine «reformethische» Ehekritik unternahm auch die Autorin Ellen Key, die in der Schweiz breit rezipiert wurde. Vgl. Arni, *Entzweigungen*, 2004, S. 57–66.

201 Vgl. Ziegler, *Norm*, 2007, S. 65.

202 Für Basel-Stadt siehe exemplarisch die Akten: KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 208; Nr. 367; 481; 544; 570; 729 und 867. Für Appenzell Innerrhoden: LAAI, K.II.b/01–22, Vormundschaftsfälle, 1912–1958, Fallakten, Nr. 16; 48, 50; 51 und 54; LAAI, K.VIII.a/109, Fürsorgeakten, Nr. 52; LAAI, LAAI, N.144/01, Vormundschaftsfälle, Fallakten, 1958–2006, Nr. 58 und 70.

203 Siehe hierfür exemplarisch KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Prot. Nr. 978/1953. Die Eltern beantragten die anderweitige Unterbringung ihrer minderjährigen Tochter, nach der ärztlich unterbrochenen Schwangerschaft.

204 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1299; 409/1955; 751/1962; 763/1962; 181/1979; 553/1979 und 588/1979. Gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Mädchen werden in den Protokollen nicht thematisiert. Zum gleichen Schluss kommen Businger und Ramsauer. Vgl. dies., *Heimplatzierungen*, 2019, S. 66.

205 In Appenzell bezieht sich die Behörde bei einer als abweichend wahrgenommenen Sexualität nicht auf männliche Kinder und Jugendliche. Im Aktensample gibt es nur einen Fall, bei dem

wissenschaftliche Auseinandersetzung mit gleichgeschlechtlichem sexuellen Verhalten fällt mit der Ausdifferenzierung der Sexualwissenschaft und den ihr zugrunde liegenden medizinischen Diskursen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zusammen. Diese fassten Homosexualität als Krankheit oder Perversion auf, die geheilt oder zumindest therapiert werden sollte.²⁰⁶ Die Behörden sahen gleichgeschlechtliche Neigungen Jugendlicher insbesondere als eine Gefahr für deren Umfeld an und konzeptualisierten Homosexualität als etwas «Übertragbares», wenn nicht sogar «Ansteckendes». Dies mag einen vermeintlichen Widerspruch zur Lehrmeinung einer angeborenen Konstitution von Homosexualität darstellen, wie sie in der Schweiz von Emil Kraepelin und Eugen Bleuler in Anlehnung an den Sexualwissenschaftler Magnus Hirschfeld vertreten wurde.²⁰⁷

Die Psychiater wie auch die Juristen nahmen bei der Beratung zur Vereinheitlichung des Schweizer Strafgesetzbuches eine ambivalente Haltung ein. Einerseits waren sie der Auffassung, dass die Bestrafung (erwachsener) Homosexueller zwecklos sei, da die Homosexualität eine angeborene Pathologie darstelle.²⁰⁸ Andererseits setzten sie sich dafür ein, Jugendliche rechtlich vor Verführung zu schützen.²⁰⁹ Das Schweizerische Strafgesetzbuch, das 1942 in Kraft trat und die vormals kantonalen juristischen Rahmenbedingungen von Homosexualität schweizweit vereinheitlichte, fokussierte sodann auf den Jugendschutz und stellte männliche Prostitution und den Sexualverkehr zwischen Männern bei Verletzung des Schutzalters von 20 unter Strafe, nicht aber einvernehmliche homosexuelle Handlungen Erwachsener.²¹⁰

In der Vormundschaftspraxis klang die Pathologisierung homosexueller Handlungen bis nach 1970 nach, wie dies das Einfordern von psychiatrischen Gutachten bei Verdacht auf homosexuelle «Neigungen» verdeutlicht. 1979 etwa hält die Vormundschaftsbehörde fest, dass beim 16-jährigen T. G. eine «ausgeprägte homosexuelle Veranlagung [bestehe], die der Vater nach wie vor keinesfalls akzeptieren» könne und die «den Uebertritt in eine Lehrlingsgruppe des Waisenhauses oder auch in ein anderes Lehrlingsheim» verunmögliche.²¹¹ Obwohl gemäss Protokoll der Vater die Homosexualität seines Sohnes ablehnte, war er gegen die Platzierung in eine Pflegefamilie. Die Vormundschaftsbehörde hielt jedoch nach der Rücksprache mit einem Arzt, der das Kind in der Psychiatrischen Poliklinik begutachtet hatte, an ihrem Entschluss fest und liess die «vor-

die Sexualität eines männlichen Jugendlichen problematisiert wird. Sie bezieht sich auf sexuelle Kontakte des Jungen mit mehreren Mädchen. K.II.b, Vormundschaftswesen, 1912–1971, Vormundschaftsakten, Nr. 25.

206 Vgl. Ariès, Überlegungen, 1995, S. 80–96, hier S. 81. Siehe auch Heiniger, Krisen, 2016, S. 287–292.

207 Vgl. Heiniger, Krisen, 2016, S. 288 und 290. Vgl. auch Businger/Ramsauer, Heimplatzierungen, 2019, S. 68.

208 Erst seit 1991 gilt Homosexualität in der medizinischen Diagnostik nicht mehr als Krankheit. Vgl. Speck, Homosexualität, 2006, S. 326.

209 Vgl. Gerodetti, Konstruktionen, 2006, S. 320.

210 Vgl. Schüle, Homosexualität, 1984, S. 10–12.

211 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 553/1979.

sorgliche Platzierung» durch den Vormundschafts- und Jugendrat bestätigen.²¹² Trotz der sexuellen Befreiung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts und dem Erstarken von «identitätsstiftender sozialen Bewegungen» blieb die Homosexualität ein behördliches «Problem», das ein psychiatrisches Gutachten erforderte, zu innerfamiliären Konflikten führte und weiterhin eine Bedrohung für andere Jugendliche darstellte.²¹³

Die Jugendfürsorge und ihr Verhältnis zur Sexualität nach 68

Die viel gepriesene sexuelle Revolution Ende der 1960er-Jahre wirkte sich nicht wesentlich auf die behördlichen Begründungen aus, obwohl mit dem Einzug der Massenmedien ein diskursiver Bruch stattfand. So kamen Jugendzeitschriften wie die «Bravo» auf den Markt, die für so manche Jugendliche die sexuelle Aufklärung übernahmen. Die Einführung der Pille zur Empfängnisverhütung gab jungen Frauen die Möglichkeit, die Reproduktion zu steuern. Die zunehmende Kommerzialisierung und Medialisierung von Sex und die damit zusammenhängende Liberalisierung sexueller Beziehungen führten zu einem neuen gesellschaftlichen Verhältnis zur Sexualität,²¹⁴ das die Behördenpraxis allerdings kaum tangierte. Ein nicht der «Norm» entsprechendes sexuelles Verhalten von Kindern und Jugendlichen blieb bis Ende der 1970er-Jahre ein Platzierungsgrund. Um sexuelle Ausschweifungen zu verhindern, baute das Jugendamt sogar die Kontrollstrukturen aus, wie in Kapitel 4.4 ausgeführt wurde. Seit 1962 waren Jugenddetektive im Einsatz, die Jugendliche, die durch «sexuelle Gefährdung» auffielen, dem Jugendamt meldeten.²¹⁵ In den 1970er-Jahren blieb die Sexualität von Minderjährigen Durchgangspunkt für disziplinierende und exkludierende Machttechniken. Lediglich sexuelle Aktivitäten der Mütter begründeten keine Fremdplatzierungen mehr.

Auf die Gleichzeitigkeit von Kontinuität und Wandel verweist die Intervention einer Lehrerin bei der Sekundarschulkommission in Appenzell 1971. Sie forderte den Ausschluss einer 14-jährigen Schülerin aus ihrer Klasse und deren Einweisung in eine Erziehungsanstalt: «N.-M. braucht Aufsicht. Sie hat einen starken, ungesunden Hang zu den Buben, bzw. Männern. Ich weiss, es ist normal, dass bei 13-, 14-jährigen Mädchen das Interesse für das andere Geschlecht zunimmt, dass sie ab und zu «Buben im Kopf» haben und mit ihnen ins Gespräch zu kommen suchen. Bei N.-M. ist dieses Interesse aber gefährlich, weil triebhaft. Das hat sie leider schon bewiesen. Es nimmt sie fast ganz in Anspruch, für Arbeit und Schule bleibt wenig oder nichts übrig. Wenn es nur irgendwie ging, war N.-M. auf der Strasse, auch bis weit in die Nacht hinein. Ihre Schulleistungen sind im letzten Quartal so sehr zurückgegangen, dass sie gerade noch leicht die Promotionsgrenze überschritt. Dabei könnte sie eine gute

212 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 553/1979.

213 Gerodetti, Homosexualität, 2006, S. 323.

214 Vgl. Herzog, Politisierung, 2005, S. 174.

215 KESB BS, Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde, 1962.

Durchschnittsschülerin sein. Ihr Mangel an Interesse liess ein weiteres Verbleiben in der Schule sinnlos erscheinen.»²¹⁶

Die Lehrerin anerkannte zwar das mit der Pubertät steigende Interesse am anderen Geschlecht, stufte es jedoch als «gefährlich ein, weil es «triebhaft» sei. Während die Medikalisierung des sexuellen Verhaltens in Basel-Stadt bereits 1946 nachweisbar ist, setzt die Bezugnahme auf Wissensbestände der Psychiatrie in Appenzell erst nach den langen 1950er-Jahren ein.²¹⁷ Mit der «Triebhaftigkeit» versuchte die Lehrerin die Platzierung als notwendig erscheinen zu lassen. Sie beruhte jedoch nicht auf einer in ihren Augen notwendigen Therapie des Mädchens, sondern sie betont die Gefährdung ihrer Klasse durch ihr Verhalten. Erstens sei sie für die Klasse «ein Hemmschuh» und zweitens übe sie auf zwei Mitschülerinnen einen schlechten Einfluss aus: Die eine sei «schon ganz in ihrem Fahrwasser». Bei einem Verbleib von N.M. in der Klasse, würden «bald einige mehr zu ihrem Kreis gehören». Sie fordert jedoch nicht nur ihren Schulverweis, sondern explizit die Versorgung des Mädchens in eine Erziehungsanstalt, weil sie auch bei Schulausschluss eine Gefahr für ihre Freundinnen bleiben würde und die Belastung für ihre Familie nach dem Verweis nur noch grösser wäre.²¹⁸

5.4 Arbeit, Erziehung und Ausschweifungen

Neben Sexualität und Gewalt sind weitere Begründungen für Fremdplatzierung die Arbeitstätigkeit der Eltern, aus der Schule entlassene Jugendliche, der Alkohol- und ab den 1960er-Jahren im städtischen Raum der Drogenkonsum, aber auch damit verbundene Bezugnahmen auf jugendkulturelle Phänomene wie der Besuch von Tanzlokalen oder das Leben in Wohngemeinschaften. Bis zum Ende des Untersuchungszeitraums blieb bei Kindern und Jugendlichen die behördliche Auseinandersetzung mit der Erziehung stark ausgeprägt.²¹⁹ Sie hing eng mit den oben aufgeführten Begründungen zusammen und verlangte nach erzieherisch-pädagogischen Massnahmen.

²¹⁶ LAAI, N.144/01, Vormundschaftsfälle, Fallakten, 1958–2006, Nr. 74, Bericht der Sekundarlehrerin, 8. 4. 1971.

²¹⁷ In Basel informierte beispielsweise bereits im Jahr 1946 der Vormund von S.C. die Behörde, dass das bald volljährige Mädchen sich seit März desselben Jahres in der Psychiatrischen Klinik Friedmatt befinde. Prof. Dr. Staehelin, der damalige Leiter der Friedmatt, wolle sie «wegen ihrer Haltlosigkeit und sexuell triebhaften Psychopathie» in eine Erziehungsanstalt versorgen. Vgl. KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 62, Brief des Vormunds von S.C. an die Vormundschaftsbehörde, 7. 7. 1946. In der Akte ist kein psychiatrisches Gutachten vorhanden.

²¹⁸ LAAI, N.144/01, Vormundschaftsfälle, Fallakten, 1958–2006, Nr. 74, Bericht der Sekundarlehrerin betreffend N.S.-G., undatiert, eingegangen am 8. 4. 1971.

²¹⁹ Basel-Stadt: 328 von 607 Massnahmen; Appenzell Innerrhoden: 23 von 83 Massnahmen. Vgl. Tabelle 22 im Anhang.

Das behördliche Leistungsprimat

Die fehlende Arbeitsstelle, der häufige Wechsel der Arbeitsstelle, aber auch unregelmässiges Arbeiten, Faulheit und Pflichtvergessenheit sind Themen in den Protokollen. Bei Alleinerziehenden waren fehlende Betreuungsangebote ein Problem. Vor allem Frauen sahen sich gezwungen, aufgrund ihrer Berufstätigkeit ihre Kinder in «fremde Pflege»²²⁰ zu geben, sofern sie keine Unterstützung von ihrem familiären Umfeld bekamen.²²¹ In beiden Kantonen betrafen Bezugnahmen auf die Arbeit sowohl Männer und Frauen als auch weibliche und männliche Jugendliche. In Basel-Stadt bezog sich die Behörde bei 93 von 607 Massnahmen auf die Arbeit, somit bei rund 16 Prozent der Fälle, in Appenzell bei 18 von 83 Massnahmen, was ungefähr 22 Prozent der Fälle entspricht (Tabelle 18).

Tab. 18: Bezugnahmen auf «Arbeit» in Anzahl an Massnahmen, Stichprobe 1945–1979

	BS	AI
P 1 (1945–1947)	24	10
P 2 (1953–1955)	33	7
P 3 (1961–1963)	18	–
P 4 (1969–1971)	10	–
P 5 (1977–1979)	8	1
Total	93	18

Quelle: LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle; KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, N = 690.

In Basel-Stadt nahmen interessanterweise die Verweise auf die Arbeit in der Nachkriegszeit nicht ab, sondern stiegen sogar an und waren ausgerechnet in der Hochkonjunktur der 1960er-Jahre am höchsten; erst nachdem die Ölkrise der Schweizer Wirtschaft zusetzte und dem stetigen Wirtschaftswachstum seit der Nachkriegszeit ein jähes Ende bereitete, sanken Bezugnahmen auf die Arbeit leicht.²²² Sie verhielten sich antizyklisch zur Wirtschaftslage.²²³ In Periode 5 (1977–1979) stand das Arbeitsverhalten der Jugendlichen und nicht das der er-

²²⁰ KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1091/1947.

²²¹ Exemplarisch: KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 605/1947 und 1091/1947.

²²² Für die einzelnen Stichperioden in Basel: Periode 1 (1945–1947): 11 Prozent; Periode 2 (1953–1955): 17 Prozent; Periode 3 (1961–1963): 22 Prozent; Periode 4: 19 Prozent; Periode 5 (1977–1979): 16 Prozent.

²²³ Im Kontext der administrativen Versorgung kommen Bühler et al. zum Schluss, dass sich Versorgungsleistungen in der florierenden Wirtschaft der 1950er- und 1960er-Jahre zunehmend gegen Wohlstandsverlierer richteten. Wer während des Wirtschaftsaufschwungs keine Arbeit fand, dessen Not galt als selbstverschuldet. Vgl. Bühler et al., *Ordnung*, 2019, S. 475.

ziehungsberechtigten Personen im Vordergrund.²²⁴ Wenig überraschend war in Appenzell, wo die Vormundschaftspraxis viel stärker als in Basel einen fürsorglichen Charakter trug, die Anzahl der Verweise bei der Arbeit im Verhältnis zur Fallzahl in P 1 (1945 bis 1947) und P 2 (1953 bis 1955) sehr hoch. Sie nahm danach jedoch markant ab. In den 1960er-Jahren kam Arbeit als Begründung nicht mehr vor und in P 5 (1977 bis 1979) führte die Behörde nur noch in einem Fall die fehlende Arbeitstätigkeit des Jugendlichen als Grund für die Fremdplatzierung auf.²²⁵

Die Arbeitslosigkeit wurde nicht nur als ökonomisches, sondern auch als ein moralisches Problem aufgefasst. Die gesellschaftliche Teilhabe war massgeblich von der Partizipation am Arbeitsmarkt bestimmt. Dies kommt in den Protokollen ex negativo zum Ausdruck, wenn zum Beispiel auf «Arbeitsscheue», häufige Stellenwechsel, zu wenig Eigeninitiative und mangelndes Pflichtbewusstsein verwiesen wird. Solche zugeschriebenen Verhaltensweisen beeinflussten die Entscheidungsfindung der Behörden negativ und konnten die Fremdplatzierung auslösen.²²⁶ Andererseits wirkten sich Bemühungen der Eltern, nicht von staatlicher Unterstützung abhängig zu sein, positiv auf den Entscheid aus. Etwa bei der Familie L., bei der die Familienfürsorgestelle der Vormundschaftsbehörde nach jahrelanger Begleitung der Familie 1945 empfahl, die vier Kinder bei den Eltern «auf Zusehen hin» zu belassen. Ausschlaggebend für diese Beurteilung war «der Umstand, dass Herr L. seit mehreren Wochen arbeit[e], sich selber und seine Familie ohne behördliche Unterstützung durchbr[inge] und somit den Willen bekund[e], die Versorgung seiner Kinder oder gar die Heimschaffung seiner Familie unter allen Umständen zu verhindern. [...] Die Bemühungen beider Eltern, sich emporzuarbeiten und ihren Kindern die richtige Pflege und Erziehung zu geben», seien zu berücksichtigen.²²⁷ Aufgrund dieser Empfehlung sah die Behörde schliesslich von der Fremdplatzierung ab.

Widersprüchliche Erwartungen an Mütter

Während von Jugendlichen beiderlei Geschlechts und von männlichen Erwachsenen erwartet wurde, dass sie arbeitstätig waren, nahmen die Behörden in Bezug auf die Mutter eine ambivalente Haltung ein. Die mehrheitlich männlichen

224 Eine Ausnahme bildet ein Protokolleintrag in Basel-Stadt aus dem Jahr 1978, bei dem die Kinder aufgrund finanzieller Probleme der Eltern und dem damit zusammenhängenden Wohnungsverweis ins Bürgerliche Waisenhaus Basel eingewiesen wurden. KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 578/1978.

LAAI, N.144/01, Vormundschaftsfälle, Fallakten, 1958–2006, Nr. 76, Auszug aus dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 21. 10. 1977.

225 Für die einzelnen Stichperioden in Appenzell: Periode 1 (1945–1947): 27 Prozent; Periode 2 (1953–1955): 25 Prozent; Periode 3 (1961–1963): keine; Periode 4: keine; Periode 5 (1977–1979): 17 Prozent.

226 Vgl. zum Beispiel folgende Protokolle: KESB Basel, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1090/1947; 1206/1945 1533/1945; 1533/1945; 1946/1370; 978/1953 und 1090/1953. LAAI; N.22.02.01, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, 15. 10. 1954; 27. 6. 1963 und 21. 10. 1977.

227 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1778/1945.

Amtsträger problematisierten berufstätige Mütter. Sie entsprachen nicht dem wirkmächtigen Hausfrauenideal und wurden von den Behörden verdächtigt, sowohl die Kindererziehung als auch den Haushalt zu vernachlässigen. Dieses bürgerliche Idealbild wich jedoch von der Lebensrealität der Arbeitshaushalte ab, die eher nach einer Familienökonomie ausgerichtet waren, in der Mütter ebenso zum Lebensunterhalt beitrugen und die Männer sich teilweise an der Hausarbeit beteiligten.²²⁸

Gleichzeitig sahen die Behörden die Arbeitstätigkeit auch als Zeichen des Willens der Mutter an, die Familie ohne staatliche Unterstützung durchzubringen. Dies konnte eine Fremdplatzierung abwenden. So schätzte die Basler Vormundschaftsbehörde 1947 eine arbeitende «Mutter [als] fleissige Frau» ein. Dies entschuldigte die durch die Behörde festgestellte Vernachlässigung der Kinder. Der Mutter würde «oft die Zeit fehl[en], den Kindern die nötige Aufsicht zuteil werden zu lassen».²²⁹ Bei der in Heimarbeit arbeitenden Damenschneiderin N.M. führt die Behörde im selben Jahr wohlwollend an, dass die geschiedene Mutter «einen sauberen, geordneten Haushalt und nach den Erkundigungen des Jugendamts nicht schlecht beleumdet [sei]».²³⁰ Von Frauen der unteren sozialen Schichten erwarteten die Amtsträger also durchaus, zum Lebensunterhalt der Familien beizutragen.

Die Mütter befanden sich bis Ende der 1950er-Jahre sprichwörtlich in der Zwickmühle. Sowohl eine arbeitende Mutter als auch eine nicht erwerbstätige konnte für die Behörde zum «Problem» werden. Die Akzeptanz der Arbeitstätigkeit hing von situativen Umständen und weiteren Faktoren ab; beispielsweise vom Verhalten oder der Entwicklung der Kinder. Beide Behörden begründeten ihre Fremdplatzierungen nicht alleine mit der Arbeitstätigkeit der Mutter. Sie konnte aber bereits bestehende Problemlagen verstärken und wirkte als Katalysator für vormundschaftliche Massnahmen.²³¹

In der Hochkonjunktur änderte sich die gesellschaftliche Einstellung zur arbeitenden Frau. Einerseits gab es einen sich verdichtenden gesellschaftlichen Konsens über die geschlechtsspezifische Rollenverteilung von Frau und Mann: Die Frau war im Haus als liebende fürsorgliche Hausfrau und Mutter tätig, der Vater kam für das Familieneinkommen auf und war zugleich Oberhaupt der Familie.²³² Aufgrund höherer Einkommen und dem steigenden Lebensstandard

228 Die Historikerin Chantal Magnin vertritt die These, dass in Arbeiterfamilien sich die Männer eher an der Hausarbeit beteiligten als in anderen sozialen Schichten. Sie bezieht sich auf die sogenannten Zürcher und Schaffhauser Studien Ende der 1950er-Jahre. Erstere kommt zum Schluss, dass von 100 Arbeiterfamilien sich 56 Arbeiter an der Hausarbeit beteiligen, bei Letzteren sind es 40 Prozent der Arbeiterhaushalte. Vgl. Magnin, Alleinernährer, S. 393. Für die Studien vgl. Biske, Mütterbefragung, 1962; Erard, Mütterarbeit, 1959.

229 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1137/1947.

230 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 838/1947.

231 Die Arbeitstätigkeit von Müttern war vor allem dann ein behördliches Problem, wenn keine Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung standen oder das Verhalten des Kindes auffällig schien.

232 Vgl. Magnin, Alleinernährer, 2002, S. 390.

der unteren Schichten liess sich dieses Ideal nun eher verwirklichen und führte zu seiner Verfestigung. Die boomende Wirtschaft verlangte jedoch ebenso nach Arbeitskräften.²³³ Die zweite Schweizerische Landesausstellung für Frauenarbeit (SAFFA) im Jahr 1958 versuchte diese Ambivalenz zu umgehen, indem sie für die Frau ein Dreiphasenmodell propagierte: Ausbildung, Familie und Wiedereinstieg in den Beruf.²³⁴ In der Behördenpraxis findet Ende der 1960er-Jahre eine Verschiebung statt: Die arbeitstätige Mutter wird in den Protokollen kaum mehr thematisiert. Stattdessen steht der fehlende Arbeitswillen der Jugendlichen und die damit verbundenen erzieherischen Schwierigkeiten im Vordergrund.²³⁵

Die gefährdete Jugend ist gefährlich

Mitte der 1960er-Jahre häufen sich die Protokolleinträge zur Freizeitbeschäftigung von Jugendlichen, welche die Behörden nicht als sinnvoll ansahen. Sie waren zudem kritisch gegenüber ihrem Konsumverhalten und ihrem Drang nach Ungebundenheit. Zudem problematisieren die Behörden den Umgang der Jugendlichen mit angeblich suspekten Personen. Zum Beispiel führte bei der arbeitslosen 19-jährigen N.C. ihre «unkonventionelle» Lebensweise zur Einweisung in das Durchgangsheim Wegwarte zwecks psychiatrischer Begutachtung und gleichzeitiger Berufsabklärung. Laut den Behörden hatte sie begonnen, «ein ungebundenes Leben zu führen» und «in Kreisen von Künstlern und Existenzialisten» zu verkehren.²³⁶ Bei der 18-jährigen S.I. heisst es, dass sie den ganzen Tag zu Hause sitze, «ohne eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung auszuüben oder sich ernsthaft um Arbeit zu bemühen.²³⁷ Sie «reagiere [...] frech und aggressiv gegenüber jedermann, von dem sie glaubt, dass ihre Selbständigkeit in Frage gestellt oder eingeschränkt werde».²³⁸ Der 19-jährige G.L. sei «den Eltern und den verheirateten Geschwistern gegenüber respektlos». Er mache, was er wolle, besuche häufig «Bars und Dancings». Zudem bestehle er seine Familie und nehme Darlehen auf, «um das ungehörige und seiner Gesundheit abträgliche Nachtleben

233 Vgl. Tanner, Schweiz, 2015, S. 317 f.

234 Die SAFFA 1958 fand in Zürich statt und wurde vom Bund Schweizerischer Frauenvereine (BFS) initiiert, um auf die Leistungen von Frauen in Familie und Beruf aufmerksam zu machen. Vgl. Beyeler, SAFFA, 1999, S. 34. Die Ausstellung verzeichnete zwei Millionen Besucherinnen und Besucher und erwirtschaftete zwei Millionen Franken Reingewinn.

235 In Basel richten sich die Begründungen zur Arbeit in Periode 4 (1969–1971) in je einem Fall auf die Mutter respektive den Vater und in neun Fällen auf die Jugendlichen, in Periode 5 in zwei Fällen auf die Mutter, in einem Fall auf den Vater und in drei Fällen auf die Jugendlichen. Für Periode 4 vgl. KESB, Nr. 546/1970 (Mutter); Nr. 1358/1970 (Vater); Nr. 114/1969, 168/1969, 207/1969, 375/1969, 695/1969, 1121/1969, 601/1970; 683/1970, 1241/1970 (Jugendliche). Für Periode 5 siehe KESB, Nr. 1958/1978, 109/1979 (Mutter); 1195/1978 (Vater); 393/1977, 1010/1978, 704/1979 (Jugendliche). In Appenzell wird die Arbeit nur in Periode 5 (1977–1979) in einem Fall erwähnt. Dieser betraf eine 18-Jährige. Vgl. LAAI, N.22.02.01, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, 21. 10. 1977.

236 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 49/1953.

237 LAAI, N.22.02.01, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, 21. 10. 1977.

238 LAAI, N.22.02.01, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, 21. 10. 1977.



Abb. 18: Hippies vor dem Sleep-in am Barfüsserplatz. Die Notschlafstelle für obdachlose Jugendliche wurde anfangs der 1970er-Jahre eröffnet. Im September 1972 räumte die Polizei das Sleep-in. Das Projekt war gescheitert.

zu finanzieren». Da er auf dem «bestem Wege» sei, «zu verwarlosen, habe der Vater sich an das Jugendamt gewandt und die Versorgung beantragt». ²³⁹

Die Beispiele zeigen, dass Behörden und Eltern repressiv auf distinktive jugendliche Lebensentwürfe reagierten und wie sie versuchten, dem drohenden Autoritätsverlust entgegenzuwirken. In der behördlichen Deutung entzogen sich die Jugendlichen, die Vergnügungen nachgingen, nicht nur der Aufsicht ihrer Eltern, sondern unterliefen auch die behördlichen Kontrollmöglichkeiten; sie streiften umher, kamen bei Unbekannten unter, arbeiteten sporadisch oder gar nicht. Obwohl sich Jugendliche und junge Erwachsene bereits in den

²³⁹ KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1703/1945.

1920er-Jahren in «Cafés, Tanzlokalen, Varietés, Hotels, auf Strassen und Plätzen» trafen und zum Gegenstand sowohl fürsorgerischer als auch sozialpolitischer Auseinandersetzungen wurden,²⁴⁰ häufen sich im städtischen Kontext die Einträge zu jugendkulturellen Phänomenen im Zuge der gesellschaftlichen Liberalisierung der 1960er-Jahre. Jugendliche rückten nun vermehrt ins Zentrum politischer Aufmerksamkeit.

Die Historikerin Rahel Bühler stellt gegen Ende der langen 1950er-Jahre die Verschiebung des Jugenddiskurses fest. Die Jugend wird nicht mehr als gefährdet angesehen, sondern vielmehr als eigenständige Generation aufgefasst.²⁴¹ Die Jugend verfügte durch den sozioökonomischen Wandel über mehr finanzielle Mittel, eine höhere Kaufkraft und auch über mehr Freizeit.²⁴² Im Gegensatz zu den medialen Gefährdungsdiskursen, die wie Bühler ausführt, sich bis Mitte der 1960er-Jahre auf Jugendliche in prekären Verhältnissen fokussierten, wurde nun durch die massenmediale Berichterstattung die Jugend als eine eigene Altersgruppe und als unproblematisch wahrgenommen.²⁴³ Im Fremdplatzierungsdispositiv und seinen sozialpolitischen Auseinandersetzungen dominierte hingegen in den 1960er-Jahren mehr denn je die Auffassung der gefährdeten Jugend. Der für das Jugendamt von Basel tätige psychiatrische Gutachter, Carl Haffter, konstatierte 1966 ein «Jugendproblem», das er unter dem Aspekt der Bandenbildungen Jugendlicher analysierte.²⁴⁴ Er begriff die Jugend als «Lebensphase», in der «Identitätskrisen» häufig auftreten würden, weil sie ihre «Rolle und Status in der Gesellschaft» zunächst noch suchen müssten. Jugendliche ohne sinnvolle Beschäftigung befänden sich in einem Zwischenreich, einem Niemandsland», in welchem sie «auf archaische Organisationsformen der Gesellschaft» zurückgriffen.²⁴⁵ Die Jugend wurde somit zu einem gefahrenvollen Übergangszustand von der Kindheit ins Erwachsenenalter, zu einer Art «Rites de Passage» stilisiert,²⁴⁶ die mit zahlreichen Gefahren durchzogen war, was die behördliche Fokussierung auf die Jugendlichen erklärt.

1969 nimmt die Basler Vormundschaftsbehörde der minderjährigen Mutter B.N. das einjährige Kind aufgrund einer eingegangenen Meldung einer unbekannt Person weg. Sie berichtet, dass B.N. zusammen mit ihrem Kind bei einem nicht mit ihr verwandten Mann zusammenlebt. Die Fürsorgerin, die mit der Überprüfung der Umstände beauftragt worden war, berichtet, dass die ganze Wohnung chaotisch, schmutzig und unaufgeräumt sei. Es lägen überquel-

²⁴⁰ Hauss, Praxis, 2012, S. 66. Zur Entdeckung der Adoleszenz siehe Gestrinch, Familie, 2011, S. 96.

²⁴¹ Vgl. Bühler, Politik, 2016, S. 276; Bühler, Jugend, 2019.

²⁴² Vgl. Bühler, Politik, 2016, S. 276.

²⁴³ Vgl. Bühler, Jugend, 2019, S. 56.

²⁴⁴ Für Carl Haffter vgl. Kapitel 6.

²⁴⁵ Haffter, Bandenbildung, 1966, S. 186.

²⁴⁶ Der Ethnologe Arnold van Gennep entwarf 1909 das Konzept der «Rites de passage». Dieses bezeichnet Übergänge zwischen zwei Lebensphasen, die aufgrund ihres Zwischenstands als Gefahr für die soziale Ordnung angesehen werden und deswegen von bestimmten Ritualen begleitet sind. Vgl. van Gennep, Übergangsriten, 1986.



Abb. 19: Che Guevara im Zivilschutzbunker. Nach der Räumung der Notschlafstelle stellte das Jugendamt den obdachlosen Jugendlichen die Zivilschutzanlage an der Elisabethenschanze zur Verfügung. Wegen «unhaltbarer Zustände» wurde sie bereits im Januar 1973 geschlossen.

lende Aschenbecher herum. Auf den Liegestellen seien zudem zwei männliche und zwei weibliche fast halbnackte Personen gelegen. Trotz der gesellschaftlichen Liberalisierung störten sich bürgerliche Ordnungsvorstellungen an den zu Beginn der 1970er-Jahre in den Städten aufkommenden alternativen Wohn- und Lebensentwürfen.

Die als «gefährdet erachtete Jugend» prägte in den 1970er-Jahren weiterhin die vormundschaftlichen Auseinandersetzungen. An der Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsdirektoren im Mai 1973 forderte der Sekretär der Direktion des Innern des Kantons Zürich Hans Hug die bessere Koordination

der Vormundschaftsbehörden, der freiwilligen Jugendfürsorge und der Jugendgerichtsbarkeit.²⁴⁷

Ein Jahr zuvor hatte Hug in der «Zeitschrift für Vormundschaftswesen» auf das «Jugendproblem» und dessen Folgen für die Behördenorganisation aufmerksam gemacht. Früher sei es das Ziel der vormundschaftlichen Eingriffe gewesen, die Jugendlichen «durch Anstaltseinweisungen zu einem «arbeitssamen und ehrbaren Leben» zu zwingen, heute seien solche Massnahmen bei der Öffentlichkeit unbeliebt. Die neue Jugend lehne «Lernwillen, Arbeitsdisziplin und Gesellschaft» ab, ihr «Selbstbewusstsein» wachse im «umgekehrten Verhältnis zu [] [ihrem] Wissen und Können».²⁴⁸ Er unterstrich die Orientierungslosigkeit der Vormundschaftsbehörden; «Die alte Doktrin [der] Anstaltseinweisung» gelte nicht mehr als unangefochten, gleichzeitig sei in den urbanen Ballungszentren das «Jugendproblem» akut.²⁴⁹ Er betonte, dass der Jugendschutz sich einseitig auf das individuelle Befinden der Jugendlichen konzentrieren würde. Dabei vergesse er die «Anforderungen der Volksgesundheit, der Volkswirtschaft oder der öffentlichen Sicherheit».²⁵⁰

Blickte er 1972 noch eher pessimistisch auf die damalige Praxis, suchte er ein Jahr später nach Lösungsvorschlägen, um mit diesem Richtungswechsel umzugehen. Deziert forderte er die Koordination zwischen der Vormundschaftsbehörde, der freiwilligen Jugendfürsorge und der Jugendgerichtsbarkeit unter der Leitung durch das Jugendgericht.²⁵¹ In der anschliessenden Diskussion betonte der Vorsteher der schweizerischen Amtsvormünder, dass das «Jugendproblem» ein sehr gewichtiges und aktuelles Thema sei, das nicht mit dem Schlagwort «Generationenkonflikt» abgetan werden dürfe. Die Früherfassung der Jugendlichen, wie dies beispielsweise mit dem kinderpsychiatrischen Dienst geschehe, sei absolut notwendig, da bei einem zu späten Eingreifen die «Heilung und Eingliederung in die Gesellschaftsordnung unmöglich» sei.²⁵² Diese Auffassung wurde zwar nicht von allen Teilnehmenden geteilt, doch die Diskussionen an der Konferenz zeigen auf, dass die Jugend selbst in den 1970er-Jahren als gefährdet angesehen und ausserdem gefährlich für den Staat, sprich die Gesellschaft aufgefasst wurde. Zudem wird ersichtlich, wie eine Kompetenzverschiebung von den Amtsbehörden zu wissenschaftlichen Expertinnen und -experten, dem behördli-

247 BAR, E4001E#1985/152#103*, Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsdirektoren, Protokoll 24./25. Mai 1973, Sarnen. Thema: Jugend und Vormundschaftswesen.

248 Hug, Behördenorganisation, 1972, S. 56.

249 Ebd.

250 Ebd.

251 BAR, E4001E#1985/152#103*, Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsdirektoren, Protokoll 24./25. Mai 1973, Sarnen. Thema: Jugend und Vormundschaftswesen. KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 133/1963. Das Referat wurde von Helmut Henkel gehalten, weil Hans Hug krankheitshalber abwesend war. Die Zeitschrift für Vormundschaftswesen druckte das Referat ein Jahr später ab. Vgl. Hug, Jugendproblem, 1974, S. 1–5.

252 BAR, E4001E#1985/152#103*, Konferenz der Kantonalen Vormundschaftsdirektoren, Protokoll 24./25. Mai 1973, Sarnen. Thema: Jugend und Vormundschaftswesen.

chen Jugendschutz vorgelagerten Institutionen und richterlichen Instanzen einsetzte, worauf bereits Kapitel 4 aufmerksam gemacht hat.

Exzessive Praktiken: Zwischen Spass und Sucht

Der Gefährlichkeitsdiskurs manifestiert sich in den Protokollen zunächst durch die behördliche Problematisierung des Alkohol- und später Suchtmittelkonsums.²⁵³ Zwar wurden Alkohol oder Drogen auch im Zusammenhang mit den Eltern respektive erziehungsberechtigten Personen problematisiert. Im städtischen Basel stand aber das Suchtverhalten der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Fokus.²⁵⁴ Der Konsum von Drogen verminderte der behördlichen Auffassung nach nicht nur die Leistungsfähigkeit, sondern galt als Inbegriff der «Verwahrlosung», Auslöser für gewalttätige Handlungen und schliesslich als die «totale» Verweigerung der Leistungsgesellschaft.

Die behördliche Problematisierung des Suchtmittelkonsums bezog sich insbesondere auf die Lebensführung der Konsumentinnen und Konsumenten und stand in enger Verbindung mit Konzepten von Ausschweifung, Exzess und Kontrollverlust, die mit den normativen Vorstellungen der Behörden über die Jugend korrelierten. Bei dem 15-jährigen in Basel wohnhaften S.B. beispielsweise heisst es, dass er in «ungünstigen Lokalen» verkehre und keiner geregelten Arbeit nachgehe. Die Eltern und das Jugendamt hätten davon berichtet, «dass der Bursche an Partys teilnahm, an denen auch «rauschgiftverdächtige» Jugendliche anwesend waren».²⁵⁵ In Basel verdrängen die Einträge zum Konsum harter Drogen wie Heroin ab Mitte der 1960er-Jahre den Alkoholgenuss. Appenzell thematisiert den Konsum von Rauschmitteln ausschliesslich in Bezug auf Alkohol.²⁵⁶

Mit dem Aufkommen des Heroinkonsums nimmt in Basel die Anzahl an Protokollen zu, bei denen Eltern sich an die Behörden wenden, die nicht wissen, wie sie mit dem Drogenkonsum ihrer Kinder umgehen sollen. Und auch die Verwaltung befasst sich eindringlich mit der «Drogenwelle», die «entgegen geäusserten Vermutungen» 1974 noch keinesfalls «im Abklingen» war und von einer Zunahme der «Jugenddelinquenz» begleitet wurde.²⁵⁷ Das Basler Jugendamt reagierte auf die zunehmende Einnahme von harten Drogen mit dem Ausbau der Suchtberatung und ordnete in Zusammenarbeit mit der Psychiatrie repressive

²⁵³ Vgl. Tabelle 22 im Anhang.

²⁵⁴ Bei Vätern drehten sich die behördlichen Auseinandersetzungen um die vermehrte Gewalttätigkeit und die Vernachlässigung der Arbeit durch den Alkohol- oder Drogenkonsum. Bei Müttern problematisierten die Behörden neben wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere die erzieherische «Vernachlässigung» ihrer Kinder. Trinkende oder später «fixende» Mütter galten nicht als «erzieherischere Autorität» und seien für das «Verwahrlosen» ihrer Kinder verantwortlich. Zum Beispiel: KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr.133/1963.

²⁵⁵ KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 168/1969.

²⁵⁶ In Periode 5 (1977–1979) begründet die Behörde in Basel 8 von 51 Massnahmen mit dem Konsum von Drogen. In Appenzell in keinem Fall. Vgl. Tabelle 22 im Anhang.

²⁵⁷ KESB BS, Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde, 1974, S. 3.

Zwangsmassnahmen (verordnete Entziehungskuren oder Einweisungen in psychiatrische Kliniken und Erziehungsheime) an.

Wie Jakob Tanner gezeigt hat, entwickelte sich in den 1970er-Jahren das Konsumieren von Rauschmitteln zu einem eigentlichen «Drogenproblem», das politische Massnahmen erforderte. Der «Drogensüchtige [galt] als Ikone des Scheiterns in einer revitalisierten Leistungsgesellschaft».²⁵⁸ 1975 wurde das schweizerische Betäubungsmittelgesetz revidiert und verdrängte die zuvor «liberale[n] Präventionskonzepte» durch repressive Ansätze.²⁵⁹ So wurde der Konsum kriminalisiert und das Strafmass stark erhöht.²⁶⁰ In Basel suchte man nach Antworten auf die Frage, warum so viele Jugendliche und junge Erwachsene in die Sucht abglitten. Erklärungsansätze verfolgten kulturpessimistische, aber auch konsumkritische Ansätze, die den steigenden materiellen Wohlstand für eine vermehrte «seelische Orientierungslosigkeit» verantwortlich machten.

Der Präsident des Jugendamts bemerkte im Jahr 1975, dass die soziale Arbeit im «In- und Ausland» vermehrt mit «Formen von Gewalthandlungen, Selbstzerstörung, Rivalität, Einsamkeit oder Unverstandensein» konfrontiert sei.²⁶¹ Er führte diese «Beziehungsprobleme auf die «Sozialisationsbedingungen» zurück, welche die Aneignung von «Grundqualifikationen für Kommunikation und Interaktion» verhindern würden. «Die Regelung des Miteinanders» weise «Störungen auf, die nicht nur Jugendliche, sondern auch Erwachsene mit steigender Tendenz zum missbräuchlichen Genuss von abhängig machenden Stoffen» verführe. Deswegen sei das Ziel der Drogenberatung, mit ihren «kurz und mittelfristigen Programmen diesen Störungen» zu begegnen.²⁶²

Die Politik nahm sich ebenfalls dem «Drogenproblem» an. Das Alkohol- und Drogengesetz, das unter Mitarbeit des Jugendamts und der Vormundschaftsbehörde entstand, trat im Februar 1976 in Kraft.²⁶³ Das Gesetz schuf unter anderem eine Koordinationstelle für Alkohol- und Drogenfragen, die neben präventiven medizinischen Massnahmen auch repressive beinhaltete, etwa die zwangsweise Einweisung in psychiatrische Anstalten bei stark suchtgefährdeten Personen.²⁶⁴ Obwohl die Zuständigkeit für Versorgungen dieser Koordinationstelle übertragen wurde, gab es Überschneidungen der Kompetenzen mit der Vormundschaftsbehörde. Diese platzierte im Stichjahr 1979 drei Personen aufgrund ihrer attestierten Drogensucht in eine psychiatrische Anstalt.²⁶⁵

²⁵⁸ Tanner, Drogen, 2000, S. 248.

²⁵⁹ Ebd., S. 252.

²⁶⁰ Vgl. ebd., S. 260.

²⁶¹ KESB BS, Jahresbericht der Vormundschaftsbehörde, 1975, S. 3.

²⁶² Gesetz betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamentenmissbrauch sowie gegen den Drogenkonsum und betreffend Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 20. März 1975, vom 19. Februar 1976 (322.100).

²⁶³ Ratschlag Nr. 7204, 1975, S. 4.

²⁶⁴ Gesetz betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamentenmissbrauch sowie gegen den Drogenkonsum und betreffend Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 20. März 1975, vom 19. Februar 1976 (322.100), Art. 4.

²⁶⁵ KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 704/1979; 893/1979 und 272/1979.

6 Im Visier der Humanwissenschaften

1920 schreibt der Jurist Hans Weiss in seiner Dissertation zum Pflegekinderwesen in der Schweiz, dass der Staat «Sorge für die geistige und seelische Entwicklung eines Kindes» zu tragen habe.¹ Im Falle einer Gefährdung der physischen oder psychischen Gesundheit sei es notwendig, «im Notfalle die Sorge für Pflege und Erziehung» zu übernehmen.² Die Pädiatrie, Kinderpsychiatrie, Kinderpsychologie und Psychopathologie nahmen in der Folge die «kindliche Entwicklung» in den Blick.³ Die Referenz auf die nicht nur körperliche, sondern ebenso psychische Gesundheit weist auf die in der Zwischenkriegszeit einsetzenden Medikalisierungsprozesse in der Kinder- und Jugendfürsorge hin.

Diese beinhalten nach Frevert und in Anlehnung an Foucault sämtliche Prozesse, die darauf abzielten, die Betroffenen in ein komplexes System medizinischer Institutionen einzubinden.⁴ Die Sozialgeschichte tendierte dazu, Medikalisierung als einen Antagonismus zwischen einer medizinischen Laien- und Expertenkultur zu begreifen. Dagegen hat Loetz eingewendet, dass damit Medikalisierung einseitig mit einer Sozialdisziplinierung durch den Staat und Ärzteschaft gleichgesetzt werden würde.⁵ Alternativ schlägt sie deswegen das Konzept der medizinischen «Vergesellschaftung» vor, welche die wechselseitige Einflussnahme von Staat, Ärzteschaft und medizinischen Laien berücksichtige.⁶ Ramsauer hat diesen Ansatz für die Zürcher Vormundschaftspraxis aufgegriffen und auf die individuellen Handlungskompetenzen der von vormundschaftlichen Massnahmen Betroffenen verwiesen.⁷ Germann hingegen hält in seiner Untersuchung der Psychiatrie und Strafjustiz in der Schweiz aufgrund der «Prägnanz des Begriffs» an der Medikalisierung fest, versucht jedoch mit dem Fokus auf die «Entwicklung, Stabilisierung und Aneignung psychiatrischer Deutungsmuster kriminellen Verhaltens» zentrale Elemente der Kritik von Loetz aufzugreifen.⁸

Darauf aufbauend verstehe ich Medikalisierung nicht einseitig als Aneignungsprozess des medizinischen Expertenwissens durch Laien, sondern – mit

1 Weiss, Pflegekinderwesen, 1920, S. 27. Dieses Kapitel baut auf Überlegungen auf, die ich 2018 in der Zeitschrift «Virus. Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin» veröffentlicht habe. Vgl. Janett, Sorge, 2018, S. 257–265.

2 Weiss, Pflegekinderwesen, 1920, S. 33.

3 Für die Idee der «Entwicklung» und deren wissenschaftliche Konzeptualisierung in der sich ausdifferenzierenden Kinderpsychologie vgl. Ottavi, Psychologie, 2001; Turmel, Sociology, 2008; Steedmann, Dislocations, 1995.

4 Vgl. Frevert, Krankheit, 1984, S. 15.

5 Für sozialhistorische Medikalisierungsansätze siehe Huerkamp, Ärzte, 1985, S. 11–13.

6 Vgl. Loetz, «Medikalisierung» 1993, S. 128 und 147 f.

7 Ramsauer sieht die Medikalisierung des Vormundschaftswesens als «Aushandlungsprozess zwischen Behördenvertretern, Psychiatern und Bevormundeten». Ramsauer, Kindswegnahmen, 2000, S. 229.

8 Germann, Psychiatrie, 2002, S. 21.

Blick auf die Fremdplatzierung – als «vielschichtiges, regelhaft strukturiertes und reziprokes Praxisfeld».⁹ Im Folgenden zeige ich auf, dass die Kinder- und Jugendfürsorge im 20. Jahrhundert nach einer dem Kind angemessenen Psychiatrie verlangte und die Medizin ihr Klassifikationssystem diesen Bedürfnissen anpasste. Nicht mehr allein die Pädagogik sollte Antworten auf die Frage nach dem Umgang mit «schwierigen» Kindern geben. Das Kind wurde zum Problem der Wissenschaft und Objekt der Verwaltung. Wissenschaftliche Verfahren massen und klassifizierten es.¹⁰ Tragendes Element des Dispositivs war nicht mehr nur die Disziplinierung von «devianten» Kindern und Jugendlichen, sondern ebenso deren «Optimierung».

6.1 Die Medikalisierung der Kinder- und Jugendfürsorge

Die Medikalisierung der Kinder- und Jugendfürsorge differenzierte sich in Basel-Stadt und Appenzell Innerrhoden in der Nachkriegszeit aus. Noch bis in die 1940er-Jahre benutzten die Vormundschaftsbehörden im Einklang mit dem ZGB mehrheitlich moralisierende Zuschreibungen wie etwa «Unsittlichkeit», «Liederlichkeit» oder «sexuelle Haltlosigkeit», um Fremdplatzierungen zu rechtfertigen. Danach gewannen medizinisch-psychiatrische Begründungen an Gewicht, worauf ich in Kapitel 5 bereits partiell hingewiesen habe. Sozial auffälliges Verhalten wurde nicht mehr ausschliesslich als moralisches «Versagen» bewertet, sondern zunehmend als psychiatrische oder psychologische «Störung».¹¹

In Basel etwa stellt die Vormundschaftsbehörde 1948 fest, dass ein zehnjähriges Mädchen an «endogenem Schwachsinn vom Grade einer Imbezillität» leide. Deswegen sei es nicht unterrichts- und bildungsfähig, sondern nur «beschäftigungsfähig».¹² Fünf Jahre später wird ein sechzehnjähriger Jugendlicher als «affektiv vollständig kühl» beschrieben, der «gewissenlos» handle. Der Vorsteher der Vormundschaftsbehörde hält aufgrund der attestierten «Charakterchwäche» die «relativ strenge Heimerziehung mit Gewöhnung an regelmässige Arbeit, allerdings bei weiterer psychiatrischer Überwachung» für «angezeigt».¹³ Die weiblichen Geschwister F. und S. werden auf Antrag der Appenzeller Vormundschaftsbehörde 1962 psychiatrisch begutachtet, weil sie «seit Jahren grossen seelischen Belastungen ausgesetzt» seien. Im Elternhaus würden die Kinder «Schaden nehmen». Es sei «ernstlich» zu überlegen, eine «Heimplatzierung» in Betracht zu ziehen.¹⁴ 1970 entzieht dieselbe Behörde den Eltern der achtzehnjährigen S.N. aufgrund eines psychiatrischen Gutachtens die elterliche Gewalt und

9 Germann, *Psychiatrie*, 2002, S. 21.

10 Vgl. Turmel, *Childhood*, 2008, S. 115; Wolters/Beyer/Lohff, *Abweichung*, 2013, S. 10.

11 Vgl. Dowbiggin, *Mental Health*, 2011, S. 4.

12 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1945/1948.

13 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 169/1953.

14 LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle, 13. 2. 1962.

beschliesst, die junge Frau in die Psychiatrische Klinik Herisau zu versorgen. Rekurrierend auf die Expertise begründet sie ihren Entscheid damit, dass S.N. «eine hereditär und milieumässig stark geschädigte, leicht debile, unter Liebesmangel erzogene, ungeborgene, zu depressiven, nahezu psychotischen Verstimmungs- und Erregungszuständen sowie triebhaft-impulsiven Reaktionen disponierte, infantile und epileptoid anmutende Jugendliche» sei.¹⁵

Psychiatrisches Wissen und Behördenhandeln

Im urbanen Kontext bestand um 1900 ein kontinuierlicher Austausch zwischen wissenschaftlicher Forschung und Fürsorgepraxis. An Kongressen und Kursen positionierte sich die Kinder- und Jugendfürsorge als eigener Bereich, der pädagogische, hygienische und medizinisch-psychiatrische Konzepte erörterte.¹⁶ Auf die enge Verbindung von Vormundschaft, Psychiatrie und Eugenik in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts haben verschiedene Studien aufmerksam gemacht. Medizinisch-biologische Klassifikationen hätten andere Erklärungen wie soziale Bedingungen oder moralische Zuschreibungen ergänzt und die Psychiatrie habe sich als Begutachtungsinstanz im Vormundschaftswesen etabliert.¹⁷

Diese Studien lehnen sich konzeptuell an Lutz Raphaels «Verwissenschaftlichung des Sozialen» an.¹⁸ Er bezeichnet damit die seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert bis zum letzten Viertel des 20. Jahrhunderts «dauerhafte Präsenz humanwissenschaftlicher Experten, ihre Argumente und Forschungsergebnisse» in politischen Parteien, der Verwaltung oder im Parlament und bringt damit diesen Prozess mit der Ausdifferenzierung moderner Sozialstaatlichkeit in Verbindung.¹⁹ An der «Erfassung, Verwaltung und Veränderung sozialer Handlungsfelder» seien nicht mehr nur «tonangebende Gruppen wissenschaftlich ausgebildeter Experten wie den Juristen» beteiligt gewesen, sondern neue Akteurinnen und Akteure wie «Kriminologen und Psychologen» hätten weitere Deutungsangebote geliefert, um soziale Probleme zu lösen.²⁰ Neben der «direkte[n] institutionelle[n] Einbindung in das Verwaltungshandeln und die Rechtsprechung» beeinflussten sie auch die öffentliche Wahrnehmung und die Rede über soziale Probleme.²¹ Vor

15 LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle, 12. 6. 1970. Der ganze Abschnitt nach Janett, Sorge, 2018.

16 Galle, Kindswegnahme, 2016, S. 359. Vgl. auch Ramsauer, Kindswegnahmen, 2000, S. 161–163.

17 Vgl. Hauss, Praxis 2012, S. 56. Vgl. Lengwiler et al., Bestandsaufnahme, 2013, S. 45; Galle; Kindswegnahmen, 2016; Mottier, Einleitung, 2007; Hauss et al. (Hg.), Eingriffe, 2012; Ramsauer, Kindswegnahmen, 2000; Hürlimann, Kinder, 2000.

18 Raphael, Verwissenschaftlichung 1996, S. 166; Vgl. Lengwiler, Klinik, 2000, S. 43 f.

19 Raphael, Verwissenschaftlichung, 1996, S. 166.

20 Ebd., S. 167.

21 Ebd., S. 168. Raphael macht vier Phasen der «Verwissenschaftlichung» aus: Die erste Phase lokalisiert er in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis etwa 1880. Sie umfasst das Aufkommen der Sozialstatistik, die wesentlich von den Pauperismusdebatten angestossen wurde und sozialkonservative, moralische Reformen anstrebte. Mit dem Aufbau der staatlichen Sozialversicherung und dem Ausbau des kommunalen Fürsorgewesens bis 1930 setzte die zweite Verwissenschaftlichungsphase ein. Der Erste Weltkrieg führte nicht nur zu einem markanten Anstieg der sozialstaatlichen Ausgaben, sondern ebenso zur Verwissenschaftlichung der be-

Raphael hat 1979 Nicolas Rose festgestellt, dass sich das «Soziale» in und durch Administrationsapparate in den Bereichen Wohlfahrt und Versicherung, Bildung und Gesundheit konstituiert habe. Die zugrundeliegenden Praktiken, ihre Regelungen und Prozeduren, seien abhängig von Formen der Erklärung und Prüfung gewesen, die in den Human- und Sozialwissenschaften entwickelt worden seien.²²

Neuere Ansätze aus der historischen Epistemologie aufgreifend, argumentiere ich, dass nicht nur die in der Wissenschaft entwickelten Ideen, Konzepte und Theorien das Fremdplatzierungsdispositiv prägten, sondern dass dieses Wissen durch das Wechselspiel von Praktiken, Ideen und Konzepten entstand, die zwischen verschiedenen Agentinnen und Agenten, Praktiken, Diskursen und Einrichtungen zirkulierten und aufeinander einwirkten.²³ Lutz Raphael hat jüngst selbst vorgeschlagen, nicht nur Diskurse, Ideen und Metaphern in den Blick der Forschung zu nehmen, sondern den Einfluss nicht-diskursiver Praktiken und ihrer Akteurinnen und Akteure auf die Produktion von Wissen zu untersuchen.²⁴

Die quantitative Auswertung der Vormundschaftsprotokolle erlaubt Rückschlüsse auf die Medikalisierungsprozesse im Dispositiv. In Basel integrierte die Behörde bereits nach dem Krieg umfassend psychiatrisches und später psychologisches Wissen und darauf aufbauende Konzepte in ihr Verwaltungshandeln. Sie begründete in Stichperiode 1 (1945–1947) einen Viertel der Fremdplatzierungen damit, in Stichperiode 4 (1969–1971) in beinahe 36 Prozent der Fälle. Im Durchschnitt waren es fast 25 Prozent.²⁵ Die Bezugnahme auf psychiatrisch-psychologisches Wissen setzte in Basel früher und umfassender ein als in Appenzell. Dort begründete die Behörde in Stichperiode 1 (1945–1947) nur eine Platzierung (von 37) psychiatrisch. In Stichperiode 2 (1953–1955) nahm der Anteil psychiatrisch-psychologisch begründeter Entschiede um 14 Prozent zu. In Stichperiode 5 (1977–1979) ist es aufgrund der tiefen Fallzahl (vier Massnahmen) schwierig, prozentuelle Angaben zu tätigen.

hördlichen Sozialpolitik, die auf pädagogische und psychologische Ansätze zurückgriff. In der dritten Phase entwickelte sich nach dem Zweiten Weltkrieg – in den USA bereits ab 1930 – eine empirische Sozialforschung, die nicht nur von staatlichen Institutionen genutzt wurde, sondern auch von Industrieunternehmen, Interessensverbänden und politischen Organisationen. Die Sozialwissenschaft gewann folglich an Bedeutung. Die vierte Phase sieht Raphael mit dem Ende der «primären Verwissenschaftlichung» gekommen. Anstelle früherer humanwissenschaftlicher Interventionen sei seit den 1970er-Jahren bis in die Gegenwart die sozialwissenschaftliche bedeutend. Für neuere Ansätze in der Verwissenschaftlichungsforschung siehe Lengwiler, Konjunkturen, 2010, S. 51; ders., Verwissenschaftlichung, 2005, S. 169.

22 Rose, *Complex*, 1979, S. 60.

23 Neuere Ansätze der Wissensgeschichte lösen die Trennung von wissenschaftlichem und nicht-wissenschaftlichem Wissen auf, um «die gesellschaftliche Produktion und Zirkulation von Wissen» zu untersuchen. Sarasin, *Wissensgeschichte*, 2011, S. 164. Vgl. auch Speich Chassée/Gugerli, *Wissensgeschichte*, 2012, S. 85–100.

24 Vgl. Raphael, *Sciences*, 2012, S. 41–56.

25 Vgl. Tabelle 22 im Anhang.

Bei drei Massnahmen wird auf psychologische, bei einer auf psychiatrische Erklärungen zurückgegriffen.²⁶

«Anlage» und «Milieu»

Den Rückgriff auf psychiatrische Deutungsangebote zeigt die Einweisung des elfjährigen S.C. in eine Erziehungsanstalt durch die Appenzeller Vormundschaftsbehörde. Kurz vor Weihnachten im Jahr 1946 wendet sich der dortige Ortsschulrat an die Behörde und beantragt die «Versorgung» von S.C. «wegen sittlicher Gefährdung seiner Mitschüler». Seiner Lehrerin, einer Ordensschwester, könne er nicht mehr «zugemutet werden», da seine «Zügellosigkeit» die «Disziplin der übrigen Schüler» untergrabe.²⁷ Die Briefe der Lehrerin an den Schulrat leitete die Landeskanzlei der Vormundschaftsbehörde bereits anfangs Dezember weiter.²⁸ Ihre Briefe schildern einen frechen, unflätigen, rüpelhaften Jungen, der keiner Autoritätsperson Respekt erweise. Die Vormundschaftsbehörde problematisiert im März des folgenden Jahres das Verhalten des Jungen. «Die Missachtung und Auflehnung [...], seine Disziplinlosigkeit und Zügellosigkeit» seien auf einen «schweren Grad von Verwahrlosung» zurückzuführen. Sein Zustand resultiere aus «elterlicher Fehlerziehung und erbbedingter Anlagen». Er sei für «mindestens zwei Jahre in einer Erziehungsanstalt zu versorgen».²⁹ Was der Schulrat und die Lehrerin noch als disziplinloses Benehmen deuteten, stufte die Vormundschaftsbehörde in der Folge als Krankheit ein. Ohne eine psychiatrische Expertise einzuholen, führte die Laienbehörde, deren Mitglieder über keine medizinische Ausbildung verfügten, die schwerwiegende «Verwahrlosung» auf eine Mischung von milieubedingten Erziehungsfehlern und erbbedingter «Anlage» zurück.

Ebenfalls auf «Anlage» und «Milieu» rekurrierte die Jugendstrafkammer Basel 1946 bei der Platzierung des sechzehnjährigen I.C. in die Erziehungsanstalt Klosterfichten. Sie erklärte dessen «ungünstige Entwicklung [vorwiegend] aus seinen eigenartigen Anlagen». Er sei «überempfindlich, willensschwach, verdrossen und ausserordentlich selbstunsicher». Sämtliche Bestrebungen, «seinen unbeherrschten und labilen Charakter zu festigen», seien fehlgeschlagen. Er zeige «ausserordentlich psychopathische Züge», obwohl er «in einem geordneten Milieu aufgewachsen» sei. Die Jugendstrafkammer beschloss die Versorgung in die

²⁶ Vgl. Tabelle 22 im Anhang. Wie Hauss und Ziegler aufzeigen, ging die Professionalisierung und Verwissenschaftlichung der Fürsorge in der Schweiz von den Städten aus. Vgl. Hauss/Ziegler, Fallanalysen, 2012, S. 9–20.

²⁷ LAAI, K.II.b/01–22, Vormundschaftsfälle, 1912–1958, Fallakten, Nr. 25, Brief des Ortsschulrats Appenzell an die Vormundschaftsbehörde, 20. 12. 1946.

²⁸ LAAI, K.II.b/01–22, Vormundschaftsfälle, 1912–1958, Fallakten, Nr. 25, Landeskanzlei des Kantons an die Vormundschaftsbehörde, 2. 12. 1946.

²⁹ LAAI, K.II.b/01–22, Vormundschaftsfälle, 1912–1958, Fallakten, Nr. 25, Auszug aus dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 29. 3. 1947.

Psychiatrische Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt, weil sie der Ansicht war, dass eine Erziehungsanstalt zwecklos sei.³⁰

Auch in diesem Fall ist in der Vormundschaftsakte kein psychiatrisches Gutachten enthalten.³¹ Ihr ist jedoch die Vorgeschichte zu entnehmen. Die Vormundschaftsbehörde beschäftigte sich erstmals 1940 mit I.C., als das Schularztamt die Einweisung des Jungen in die Erziehungsanstalt Klosterfichten forderte: Der Junge störe die Klasse, sei undiszipliniert und frech. Zudem stifte er einen Mitschüler an, «Schwächere zu plagen». Zwar zeige er oft «einen guten Willen», sei aber «zu schwach, um seine Triebhaftigkeit und Unruhe zu meistern». Über die Mutter sei der Vormundschaftsbehörde nichts Negatives bekannt. Sie bemühe sich um ihn und versuche, «ihn mit strenger Liebe zu erziehen».³²

Die Vormundschaftsbehörde und die Jugendstrafkammer suchten Erklärungen für die erzieherischen Schwierigkeiten einerseits im Verhalten des Jungen, andererseits zogen sie Erkundigungen über sein Umfeld ein. Im Gegensatz zum vorherigen Fall urteilte die Behörde wohlwollend über die Mutter. Sie erklärte die Verhaltensschwierigkeit nicht mit dem «Milieu», sondern mit der «Triebhaftigkeit» des Jungen. Ihre Laiendiagnose liess sie jedoch nicht weiter psychiatrisch verifizieren, sie beschloss auch keine therapeutische Massnahme, sondern versorgte ihn in eine Erziehungsanstalt. Als die Jugendstrafkammer sich sechs Jahre später erneut mit I.C. zu befassen hatte, übernahm das Gericht fast wörtlich die Deutung der Behörde, indem es anmerkte, dass die «Schwierigkeiten» des Jugendlichen nicht dem «Milieu» geschuldet, sondern auf seine «eigenartigen Anlagen» zurückzuführen seien.³³ Wie im vorangegangenen Beispiel aus Appenzell basierte die Einschätzung für die attestierten Erziehungsschwierigkeiten auf dem Verhältnis von «Anlage» und «Milieu», das zwar unterschiedlich eingeschätzt wurde, aber zum gleichen Resultat führte: zur Fremdplatzierung.

Die Beispiele beleuchten drei für das Fremdplatzierungsdispositiv charakteristische Punkte: Erstens zeigen sie, dass die Behörden Wissensbestände der Psychiatrie nutzten, ohne jedoch immer auf psychiatrische oder psychologische Expertisen zurückzugreifen. Mit dem Gebrauch medizinisch-psychiatrischer Termini suggerierte die Verwaltung, dass die attestierte Devianz objektiv-messbaren Kriterien entsprach und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhte. Die Begriffe verliehen ihren Entscheiden Autorität und legitimierten die Massnahme.³⁴

30 StABS, F2 IV.4.1-6, Vormundschaftsakten, Nr. 891, Entscheid der Jugendstrafkammer Basel-Stadt, 2. 10. 1946.

31 Bei psychiatrisch-psychologischen Begründungen ohne Bezugnahmen auf psychiatrische Gutachten spricht vieles dafür, dass keine angefertigt wurden.

32 StABS, F2 IV.4.1-6, Vormundschaftsakten, Nr. 891, Auszug aus dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde, 4. 5. 1940.

33 StABS, F2 IV.4.1-6, Vormundschaftsakten, Nr. 891, Entscheid der Jugendstrafkammer Basel-Stadt, 2. 10. 1946.

34 Auf die Legitimierung politischen Handelns durch Expertenwissen als Technology of Trust im Bereich der Sozialversicherung weist Martin Lengwiler hin. Vgl. ders., Risikopolitik, 2006, S. 70.

Verhaltensweisen, die vorher als unsittlich oder amoralisch galten, stuften die Behörden in der zweiten Jahrhunderthälfte als «krankhaft» ein. Sie pathologisierten somit die Betroffenen und unterwarfen sie Behandlungs- und Versorgungskonzepten.³⁵ Da die psychiatrische Beschreibung abweichenden Verhaltens, wie etwa das Konzept der «Verwahrlosung», sich an den Alltagswortschatz anlehnte bzw. von diesem übernommen wurde, konnten die medizinischen Laien aus Verwaltung, Gericht oder Schule die Deutungen gut integrieren.³⁶

Zweitens verlieh das psychiatrische Wissen früheren Deutungen, die oft pädagogischer Natur waren, neue Bedeutung. So war die psychiatrische Deutung der «elterlichen Fehlerziehung» im ersten Fallbeispiel nicht nur für das attestierte Fehlverhalten des Jungen verantwortlich, sondern ebenso für die psychische Auffälligkeit der diagnostizierten schweren «Verwahrlosung». Drittens war besonders das psychiatrisch-psychologische Konzept des «Milieus» für die Kinder- und Jugendfürsorge anschlussfähig. Im Gegensatz zur «Debität» beispielsweise, bei der die Verantwortlichen erzieherische Interventionen oft als zwecklos ansahen, galten «Schädigungen» durch das «Milieu» durchaus als erzieherisch korrigierbar. Wie in Kapitel fünf dargelegt wurde, gingen sämtliche wissenschaftlichen Theorien zur «Verwahrlosung» davon aus, dass die Umplatzierung in ein anderes Umfeld dieser entgegenwirke.

Dieser Transfer des Wissens und dessen strategische Verwendung beschränkten sich nicht nur auf das Verwaltungshandeln. Im Dispositiv griffen auch die Eltern auf psychiatrische respektive psychologische Konzepte zurück, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen. Ein bevormundeter Vater von vier fremdplatzierten Kindern legte 1955 beim Basler Justizdepartement Rekurs gegen die vormundschaftliche Fremdplatzierung zweier seiner Kinder ein, die er wieder nach Hause nehmen wollte. Den Rekurs begründet er unter anderem mit dem psychischen Leiden seiner Kinder, das durch den Heimaufenthalt hervorgerufen worden sei: «Haben Sie uns damals Versprochen [sic] 2. meiner Kinder nachhause [sic] zugeben. und [sic] zwar bedrift [sic] dies, F. und N., meine Wohnung ist [sic] platz [sic] genug um für dies [sic] 2 Kinder. So kann es ja nicht bis auf die ewigkeit [sic] gehen, meine Kinder werden älter und leiden erst recht an Seelischem [sic] Depressionen.»³⁷

Mit dem strategischen Verweis auf «seelische Depressionen» griff er die Diagnose des Psychiaters auf, der im Sanatorium St. Raphaelsheim seinen zweitjüngsten Sohn begutachtet hatte. Das Gutachten ist zwar nicht überliefert, aber dem Rechenschaftsbericht des Vormunds auszugsweise zu entnehmen. Der Psychiater diagnostizierte eine «schwere Neurose mit Neigung zu depressi-

³⁵ Vgl. Foucault, *Anormale*, 2007, S. 345.

³⁶ Vgl. Janett, *Sorge*, 2018, S. 262; Galle, *Kindswegnahmen*, 2016, S. 42–44; Bernet, *Schizophrenie*, Zürich 2013, S. 305.

³⁷ KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Akte des Vaters von Nr. 397, Rekurs an das Justizdepartement, 21. 8. 1955.

ven Verstimmungen, Angstzuständen und Schuldgefühlen».³⁸ Der Vater sieht die Depressionen seiner Kinder nicht als Legitimierung der Kindswegnahmen. Im Gegenteil: Seiner Meinung nach rühren die diagnostizierten seelischen Verstimmungen seiner Kinder von den Heimaufenthalten her, die sie krank machen würden, was wiederum seine Forderung legitimiert, die Versorgungen rückgängig zu machen.

Eugenik, Fürsorge und die Psychiatrie

Die sich im ausgehenden 19. Jahrhundert transnational ausdifferenzierende Eugenik griff die Rassen-, Degenerations-, Alkohol und Vererbungsdiskurse auf.³⁹ Die anwendungsbezogene Wissenschaft verfolgte das Ziel, die «Erbgesund-heit des Volkes» mit sowohl positiven wie auch negativen eugenischen Massnahmen zu fördern.⁴⁰ Gleichermassen strukturierte sie Vorstellungen von Normalität sowie Anormalität und legitimierte medizinische und sozialpolitische Massnahmen.⁴¹ Wie Regina Wecker gezeigt hat, fanden eugenische Vorstellungen in der Zwischenkriegszeit erstaunlich schnell und umfassend Akzeptanz, auch in der Kinder- und Jugendfürsorge.⁴² «Anlage» und «Erbgut» als psychiatrische Konzepte gehörten seit den 1930er-Jahren zunehmend zum Deutungshorizont der Behörden, ab Mitte der 1940er-Jahre systematisch und umfassend.⁴³ In der Wissenschaft blieben Rassenforschung und Humangenetik noch in der Nachkriegszeit eng verbunden.⁴⁴ Diese verschwanden nicht vom Deutungshorizont der Fürsorge- und Sozialbehörden.

Hochrechnungen über den angeblich den «Volkskörper» bedrohenden Anstieg von «Anormalen» trieben eugenische Überlegungen und Überzeugungen an.⁴⁵ Die «lokal gehäufte Verbreitung bestimmter Gebrechen wie der Kropf, Kretinismus oder die Taubstummheit» thematisierten Wissenschaftler, Gelehrte

38 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 397–400, Rechenschaftsbericht des Vormunds vom 1. 6. 1955.

39 Auf die Verschränkung verschiedener Stränge im Eugenikdiskurs weist Wyss hin. Vgl. ders., Eugenikdiskurs, 2011, S. 32 f.

40 Die Eugenik stiess nach dem Zweiten Weltkrieg weiterhin auf Zuspruch in den Wissenschaften. Erst in den 1970er-Jahren ist ein diskursiver Wandel festzustellen. Einerseits nahmen Genetiker «von einer auf die Verbesserung der Rassen abzielenden Genetik Abstand», zum andern kam unter den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern seit Ende der 1960er-Jahre eine grundsätzliche Ablehnung der Eugenik auf. Eugenische Denkmuster verschwanden allerdings nie ganz. Germann, Laboratorien, 2016, S. 413 f. Zur Neupositionierung der genetischen Beratung Mitte der 1970er-Jahre in der Schweiz siehe Argast, Eugenik, 2011, S. 85–104.

41 Während positive eugenische Massnahmen die Förderung angeblich guten Erbgutes beinhalten, bezweckten negative Massnahmen, die Weitergabe «schlechten» Erbgutes zu verhindern. Neben Eheberatung umfassten diese auch stark in den Körper intervenierende, irreversible Eingriffe wie die Sterilisation von «erblich Minderwertigen».

42 Für das Vormundschaftswesen siehe Ramsauer, Kindswegnahmen, 2000, S. 175–185.

43 Vgl. Hauss/Ziegler, Körper, 2013, S. 369–383.

44 Vgl. Germann, Laboratorien, 2016, S. 12.

45 Vgl. Hürlimann, Kinder, 2000, S. 38.

und Ärzte bereits seit Ende des 18. Jahrhunderts.⁴⁶ Die «wissenschaftliche Elite» in der Schweiz propagierte an der Armenpflegerkonferenz vom 22. Mai 1939 eine gesetzliche Grundlage für die Sterilisation von Geisteskranken.⁴⁷ Widerstand kam von katholischer Seite. Konferenzteilnehmer protestierten «im Namen des katholischen Schweizervolks» und forderten einen schriftlichen Gegenstandspunkt.⁴⁸ Zwar fehlte in der Schweiz im Gegensatz zu Deutschland eine Gesetzesgrundlage für eugenische Massnahmen (mit Ausnahme des Kantons Waadt). Studien belegen jedoch, wie Psychiatrie und Wissenschaft die «neue Sozialtechnologie» anwandten.⁴⁹ Gisela Hauss sieht die Argumentationen des Vormundchaftswesens mit bevölkerungspolitischen und eugenischen Diskursen durchzogen. Sie hätten die Kindswegnahmen aus den unteren sozialen Schichten mit der Begründung legitimiert, deren «Anlagen» zumindest zum Teil korrigieren zu können.⁵⁰ Wie Hauss für den Kanton St. Gallen zeigt, lassen sich eugenisch motivierte Massnahmen in der vormundschaftlichen Fürsorge zwar nur in Einzelfällen finden. Die Verstrickung mit eugenischen Denkmodellen war jedoch hoch.⁵¹ Die Behörden knüpften das Verhalten an den Charakter und die «Anlage» der Betroffenen und erklärten in ihren Augen abweichende Verhaltensweisen mit der «erblichen Belastung»; auch hier, ohne auf psychiatrische Expertise zurückzugreifen.⁵²

Der «Volkskörper» und seine «verderblichen Milieus»

Dass die Eugenik in der Fürsorge weniger auf ein politisches Programm zurückzuführen war, sondern eher als Denkmodell die Handlungen der Beteiligten strukturierte, ist auf die hier untersuchten Kantone in der Nachkriegszeit übertragbar. Die Erziehung und gegebenenfalls Therapie von Kindern, die zwar als erziehungsschwierig, jedoch durchaus «bildungsfähig» galten (im Gegensatz zu den «Schwachsinnigen»), sollten der Degeneration des «Volkskörpers» entgegenwirken. Obwohl sich die behördlichen Interventionen auf das kindliche Individuum richteten, fanden sie noch um 1950 in einem Referenzrahmen statt, der sich auf den «Volkskörper» bezog. Spürbar ist die bevölkerungspolitische Angst vor einer wachsenden Bedrohung der Gesellschaft durch «Verwahrlosung» und einem überproportionalen Anstieg der Geburten in den «verderblichen Milieus» der unteren sozialen Schichten.⁵³

Die Analogie der Gesellschaft als «Volkskörper», der wie das Individuum von einer Krankheit befallen werden könne, brachte der Psychiater John E.

⁴⁶ Germann, *Laboratorien*, 2016, S. 267.

⁴⁷ Hürlimann, *Kinder*, 2000, S. 38. Vgl. Braun, *Nachwuchs*, 1939, S. 43.

⁴⁸ Hürlimann, *Kinder*, 2000, S. 38. Die Replik erschien noch im selben Jahr im *Armenpfleger*, dem Organ der Schweizerischen Vereinigung für die Armenpflege. Vgl. Reinert, *Sterilisation*, 1939, S. 67–70.

⁴⁹ Hürlimann, *Kinder*, 2000, S. 38.

⁵⁰ Vgl. Hauss, *Praxis*, 2012, S. 48 f.; Lengwiler et al., *Bestandsaufnahme*, 2013, S. 45.

⁵¹ Vgl. Hauss, *Praxis*, 2012, S. 82.

⁵² Ebd., S. 81.

⁵³ Hauss, *Praxis*, 2012, S. 46.

Stahelin im November 1948 bei seiner Antrittsrede als Rektor der Universität Basel auf.⁵⁴ Nicht nur «schlechte» Erbanlagen würden die Volksgemeinschaft bedrohen, sondern ebenso psychische Krankheiten. In seiner dystopischen Rede spricht er von einer «Massenpsychose», welche die Gesellschaft ergriffen habe.⁵⁵ Die psychischen Krankheiten würden stark zunehmen; nicht nur absolut, sondern auch relativ. Dabei sei «zwischen den sogenannten grossen, zum guten Teil auf Vererbung beruhenden, im Laufe des Lebens ausbrechenden Psychosen, den angeborenen intellektuellen Entwicklungshemmungen und Charakterstörungen und jenen seelisch bedingten Störungen, die man Neurosen oder neurotische Entwicklungen bezeichnet» zu unterscheiden.⁵⁶ Besonders letztere würden «überall stark zunehmen». Sie seien «jedoch nicht so sehr Ursachen der heutigen Unordnung, sondern Symptome oder Folgeerscheinungen derselben».⁵⁷ «Naturwissenschaftler» hätten die Pflicht, die Einflüsse anderer Faktoren hervorzuheben, «welche eine Volksseele gestalten, und deren Veränderung eine Krise mitbewirken könnte», weil «sichere Beweise für die erbbiologische Auswirkung Psychosen bedingender seelischer Anlagen im Grossen fehlen».⁵⁸

Stahelins Rede kann als Aufforderung an sein Fach gelesen werden, sich ätiologisch nicht zu einseitig auf erbbiologische Annahmen zu beschränken, sondern sich psychologischen Ansätzen zu öffnen und «neue Deutungsmuster für psychische Krankheiten» in die fachliche Tätigkeit zu integrieren.⁵⁹ Mit der Konzeption der «Neurose» als Volksbedrohung und der Analogie mit der «Volksseele» sowie mit der Überzeugung, durch die psychiatrische Tätigkeit auf diese einwirken zu können, ist die Rede auch als Versuch zu verstehen, sich den «Expertenstatus in sozialpolitischen Fragen» zu sichern.⁶⁰ Die Psychiatrie öffnete sich gegenüber der Psychologie. Stahelin verwendete in seiner Rektoratsrede eine funktionalistische Erklärung für die Idee der Seele.⁶¹ Die Steuerung und Regulierung der Volksseele sollte den Massenpsychosen entgegenwirken.

54 John E. Stahelin entstammt dem Basler Grossbürgertum. Er studierte in Basel Medizin. 1919 arbeitete er an der psychiatrischen Klinik Burghölzli Zürich, zuerst als Assistenz- und ab 1923 als Oberarzt unter Eugen Bleuler. 1929 wurde er als Professor für Psychiatrie an die Universität Basel berufen und übernahm dort die Leitung der psychiatrischen Universitätsklinik Friedmatt sowie der psychiatrischen Poliklinik. Er forschte auch zur Kinderpsychiatrie. Unter seiner Direktion baute die Friedmatt die kinderpsychiatrischen Dienste in Basel aus. Wie andere Ärztinnen und Ärzte jener Zeit dachte er in erbbiologischen und rassenhygienischen Kategorien. So befürwortete er zum Beispiel die eugenisch indizierte «freiwillige» Sterilisation von «Psychopathen». Vgl. Ehrenbold/Hafner, Stähelin, 2020, S. 180–182; Vierhaus, Enzyklopädie, 2008, S. 586; Haenel, Psychiatrie, 1982, S. 189.

55 Stahelin, Gegenwartskrise, 1948, S. 3.

56 Ebd., S. 8.

57 Ebd., S. 9. Stahelin betonte zudem, dass für «die wichtigsten Geistes- und Gemütskrankheiten und erst recht für die Psychopathien und Neurosen [...] bisher keine charakteristischen pathologisch-anatomischen Grundlagen gefunden werden» konnten. Ebd., S. 16.

58 Ebd., S. 15.

59 Bernet, Schizophrenie, 2013, S. 107.

60 Ebd., S. 136.

61 Vgl. Hacking, Persönlichkeiten, 1996, S. 280.

Die sozialpolitischen Interventionen wie die Fremdplatzierung oder die schulpsychologische Beratung fanden vor dem Hintergrund der Kooperation der Psychiatrie mit der Fürsorge, der Justiz und Pädagogik statt. Möglichst frühe prophylaktische Interventionen im Kindesalter sollten das «Wohl» des Staates und der Gesellschaft sichern. Der sozialdemokratische Bundesrichter Walter Leuenberger forderte 1949 an der kantonalen Konferenz der Vormundschaftsdirektoren die Berücksichtigung der Erkenntnisse und Fortschritte der «Wissenschaft und Praxis» im Kinder- und Jugendschutz, um das erfolgreiche Arbeiten der Behörde zu garantieren.⁶² «Gesundheit» beziehungsweise ihr Negativ, die «Krankheit» dienten als wirkmächtige Parameter für die Eingriffe in Familienverhältnisse. Dies setzte nicht nur die enge Zusammenarbeit zwischen der Fürsorge und klinisch tätigen Wissenschaften voraus, sondern ebenso geschultes Personal. Vor diesem Hintergrund etablierten sich in der Schweiz in der zweiten Jahrhunderthälfte einerseits die neuen Disziplinen der Pädiatrie und Kinderpsychiatrie an den Universitäten, andererseits differenzierten sich entsprechende institutionelle Strukturen in der Kinder- und Jugendfürsorge aus.

6.2 Kinderpsychiatrie und Sozialstaat

Um 1900 gelang es der Psychiatrie ihr Tätigkeitsgebiet auf Bereiche ausserhalb der Anstaltsmauern auszudehnen und «den Benutzerkreis von psychiatrischem Wissen» auf Institutionen wie Gerichte, Familienpflege oder Vormundschaft zu erweitern.⁶³ Die Sozialpsychiatrie verabschiedete sich von einem engen «organischen Krankheitsbegriff» und integrierte «Moral und soziales Milieu», um über geistige Gesundheit beziehungsweise Krankheit zu urteilen.⁶⁴ Die Psychiatrie dehnte damit ihre Diagnostik um 1900 auf jene «Grenzzustände» aus, die «in der rechtlich-administrativen Zusammenarbeit und im juristisch-psychiatrischen Kooperationsfeld an Konturen» gewonnen hatten.⁶⁵ Die Pädagogik wiederum öffnete sich der Psychologie, Medizin und der Psychopathologie.⁶⁶ Die Volksschule in Basel etwa institutionalisierte 1929 sogenannte Beobachtungsklassen für Kinder, deren Schwierigkeiten nicht auf mangelnde Intelligenz zurückzuführen waren und die deswegen nicht in Schulen für «Schwachsinnige» oder

62 Schweizerische Nationalbibliothek (SNB), V Schweiz 1803, Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren, diverses/quart/Thesen der Referenten, Referat Dr. Leuenberger: Die Aufklärung der Vormundschaftsbehörde über ihre Aufgabe im Jugendschutz, 1949. Vgl. Zürcher, Christoph: Walter Leuenberger, in: HLS, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/043803/2008-09-16/>, [1. 6. 2019].

63 Bernet, Schizophrenie, 2013, S. 311.

64 Ebd., S. 310.

65 Ebd., S. 311.

66 Vgl. Bühler, «Diagnostik», 2017, S. 184. Für Deutschland siehe Tenorth, Bildsamkeit, 2006, S. 513.

«Debile» gehörten.⁶⁷ 1923 forderte der Schweizer Psychiater Moritz Tramer von der Fürsorge, sich psychiatrischem Wissen zu öffnen. Die Mitarbeitenden hätten sich Grundkenntnisse in Psychiatrie anzueignen.⁶⁸ Das 1942 in Kraft getretene Schweizerische Strafgesetzbuch schrieb den Behörden vor, bei «delinquenten» Kindern und Jugendlichen neben den «Erziehungs- und Lebensverhältnissen» ebenso deren «körperlichen und geistigen Zustand» abzuklären (Art. 90).⁶⁹

In den 1940er- und 50er-Jahren erschien schliesslich eine Reihe kinderpsychiatrischer Lehrbücher und psychotherapeutische Ratgeberliteratur, die sich nicht nur an wissenschaftliches Fachpersonal, sondern auch an die Hausarztpraxen, das Lehrpersonal, die Fürsorgebehörden und weitere Einrichtungen wandte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiteten.⁷⁰ Zudem erschienen psychoanalytische-pädagogische Werke zur Erziehungsberatung, die sich nicht exklusiv an Pädagoginnen und Pädagogen richteten, sondern wiederum an Fachärztinnen und Fachärzte, Psychologinnen und Psychologen sowie Eltern.⁷¹ Vor allem in den grösseren Städten, die über Universitäten und medizinische Kliniken verfügten, fand ein reger Austausch zwischen der Psychiatrie, der Pädagogik und den Fürsorgebehörden statt. Kategorien, Fragestellungen, Methoden und Theorien aus den Wissenschaften flossen in den sozialen Bereich ein. Dieser wiederum beeinflusste mit seinen Anforderungen die wissenschaftliche Theoriebildung und trug mit seinem Bedürfnis nach kinderpsychiatrischen und später psychologischen Strukturen zu deren Ausdifferenzierung bei.⁷²

Der Ruf nach Beobachtungsstationen

Den flächendeckenden Ausbau von «Beobachtungsstationen» forderte Mitte der 1940er-Jahre die «Landeskonferenz der Sozialen Arbeit» (Lakos). 1932 hatte die Schweizerische Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige (SGG) die Lakos konstituiert, um die sozialpolitischen Massnahmen der verschiedenen

67 Zur Institutionalisierung der Volksschule siehe Stirnimann, *Bildungssystem*, 2000, S. 389. Zur Beobachtungsklasse siehe Bühler, *Beobachten*, 2019, S. 215. Im interkantonalen Vergleich war das Basler Erziehungswesen in der Zwischenkriegszeit im Bereich der Bildungs-, Gesundheits- und Sozialpolitik weit ausgebaut. Vgl. Stirnimann, *Bildungssystem*, 2000, S. 389.

68 Vgl. Matter, *Armut*, 2011, S. 167. Matter bezeichnet Tramer als einen der einflussreichsten Psychiater im Feld der Armenfürsorge in den 1920er-Jahren. Er war nicht nur im Nebenamt als Amtsvormund und in der bürgerlichen Armenpflege Zürichs tätig, sondern verfasste auch zahlreiche psychiatrische Gutachten für die Vormundschaftsbehörde. Zudem trat er an Fürsorgekongressen als Referent auf. Vgl. ebd., S. 167 f.

69 Lengwiler et al., *Bestandsaufnahme*, 2013, S. 46.

70 Für die deutschsprachige Schweiz zum Beispiel das Lehrbuch von Walter Züblin. Vgl. ders., *Kind*, 1967. Das Lehrbuch erschien in fünf deutschen und einer italienischen Auflage. Der dritten Auflage (1972) wurde ein Kapitel hinzugefügt, das sich mit der Zusammenarbeit zwischen Jugendpsychiatrie beziehungsweise -psychologie und der Heimerziehung auseinandersetzt. Weitere Fachliteratur exemplarisch: Haffter, *Ehen*, 1948; Binder, *Mutterschaft*, 1941; Lutz, *Kinderpsychiatrie*, 1961.

71 Exemplarisch: Zulliger, *Kinder*, 1951 (7 Auflagen); Meng, *Zwang*, 1961; ders.: *Praxis*, 1951; Zulliger, *Bausteine*, 1957.

72 Vgl. Lengwiler et al., *Bestandsaufnahme*, 2013, S. 46; Droux/Kaba, *Corps*, 2006, S. 63–80.

Organisationen und professionsbezogenen Vereinigungen im Bereich der Sozialpolitik und Fürsorge zu koordinieren. Die im Frühjahr 1945 einberufene «ständige Expertenkommission für Anstaltsfragen» der Lakos sollte Massnahmen prüfen, um das «Anstaltswesen» in der Schweiz zu reformieren.⁷³ Der Vorstand der Lakos und die Zentralkommission der SGG wählten die Kommissionsmitglieder. Die Statuten schrieben vor, dass sich ihre Mitglieder aus «Anstaltsvorstehern, Versorgern, Psychologen, Psychiatern [und] Lehrern» zusammensetzen.⁷⁴ Mitglieder in den Gründungsjahren waren neben mehreren Heimleitern auch Alfred Siegfried, der als Leiter der Aktion «Kinder der Landstrasse» für die systematische Trennung jenuischer Kinder von ihren Eltern verantwortlich war. Der damalige Leiter der Zürcher Beobachtungsstation Stephansburg, Jakob Lutz, war als Psychiater Mitglied der Kommission, der Heilpädagoge Paul Moor als Psychologe. Die Zusammensetzung der Expertenkommission verdeutlicht den wachsenden Stellenwert von psychiatrisch-psychologischen Wissensbeständen im Fremdplatzierungsdispositiv. Zudem steht sie sinnbildlich für den wachsenden Einfluss der Psychiatrie auf die Fürsorge, die ihr Handlungsfeld nicht nur in Bezug auf die Gutachtertätigkeit ausweitete, sondern auch durch ihre Beteiligung an sozialpolitischen Gremien und Organisationen, die strukturschaffende Funktionen im Sozialstaat übernahmen.

Die Expertenkommission erörterte 1945 verschiedene Fragen rund um die Beobachtungsstationen. Sie kam zum Schluss, dass die Untersuchung und Beobachtung wie auch die Therapie von Kindern grundsätzlich die gleiche sei, unabhängig davon, ob diese ein jugendstrafrechtliches Delikt begangen hätten, «schwererziehbar» oder «verwahrlost» seien. Ihre Forderungen beinhalteten zum einen die vermehrte medizinische Begutachtung von «delinquenten» Kindern und Jugendlichen und zum andern die Behebung des herrschenden Fachkräftemangels, den die Kommission auf die noch junge Kinder- und Jugendpsychiatrie zurückführte. Noch sei die Disziplin nicht offiziell anerkannt und bei den Medizinerinnen und Medizinem nicht begehrt. Besonders in ländlichen Gebieten fehle es deswegen an geeignetem Personal. Die kinderpsychiatrische Begutachtung und Betreuung müsse aber gesichert sein. Erst wenige Universitätskliniken und Forschende würden sich spezifisch mit der Psychiatrie der Kindheit und Jugend befassen, etwa in Zürich, Lausanne und Bern. Die bestehenden Beobachtungsstationen würden ausser in Zürich und Lausanne nirgends von hauptberuflich tätigen Psychiatern betreut. In Kantonen ohne Universität würde die Betreuung von den Heil- und Pflegeanstalten übernommen. Die Kommission setzte sich deswegen für den flächendeckenden Ausbau von Beobachtungsstationen ein – unter der Berücksichtigung der lokalen und regionalen Besonderheiten. Die grösseren und mittelgrossen Kantone sollten dafür eine hauptamtlich tätige kinderpsychiatrische Fachperson anstellen. In den anderen Kantonen sollte der

73 SSA, Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG), A 124 B 53 a, Anstaltswesen: Reformbestrebungen in der Schweiz, Bericht Landeskonferenz der Sozialen Arbeit, 5. 7. 1945.

74 SSA, Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG), A 124 B 53 a, Anstaltswesen: Reformbestrebungen in der Schweiz, Bericht Landeskonferenz der Sozialen Arbeit, 5. 7. 1945.

psychiatrische Fürsorgedienst für Erwachsene einspringen. Für ganz kleine Kantone waren interkantonale Lösungen angedacht. So empfahl die Kommission den Zusammenschluss von St. Gallen mit Graubünden, Appenzell Ausserrhoden und eventuell Appenzell Innerrhoden.⁷⁵

Die Wechselwirkung und Verflechtung «zwischen akademischem Wissenschaftsbetrieb und populären Wissenskulturen» beeinflussten die sozialen Praktiken der Akteurinnen und Akteure, wie die Diskussionen rund um die Beobachtungsstationen deutlich machen.⁷⁶ Verschiedene Institutionen wie die Schulen, Jugendfürsorge, Jugendgerichtsbarkeit und Familien forderten neue Antworten auf die bislang hauptsächlich pädagogisch diskutierte Frage, wie mit «erziehungsschwierigen» Kindern umzugehen sei. Sie verlangten nach einer diesem Bedürfnis angepassten Psychiatrie und förderten so die Etablierung der Kinderpsychiatrie. Diese sei, wie der Zürcher Psychiater Jakob Lutz 1966 in der «Neuen Zürcher Zeitung» betonte, anfangs des 20. Jahrhunderts als Sonderdisziplin der Psychiatrie entstanden, weil «die Schule, Jugendfürsorge, Jugendgericht, Jugendgerichtsbarkeit, vor allem aber auch die Eltern [...], ganz abgesehen von den psychiatrischen und pädiatrischen Krankenhäusern immer mehr nach einer dem kindlichen Wesen angemessenen Psychiatrie verlangt» hätten.⁷⁷ Der Bedarf an Expertinnen und Experten stieg im Laufe des 20. Jahrhunderts ebenso wie derjenige nach geeigneten Institutionen, um die Abklärung und gegebenenfalls Therapie der Kinder und Jugendlichen vorzunehmen.⁷⁸

Das Bedürfnis nach einer Kinder- und Jugendpsychiatrie in Basel-Stadt

Mit der humanwissenschaftlichen Wende erhielten Medizin und Psychiatrie in Westeuropa und den USA die Definitionsmacht über soziale und gesellschaftliche Probleme.⁷⁹ Besonders in den Universitätsstädten bauten die Humanwissenschaften ihren Einfluss aus. Im «rot» regierten Basel professionalisierte sich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Fürsorge mit dem entsprechenden Ausbau der Amtsvormundschaft. Prägend für die institutionelle Entwicklung der Vormundschaftsbehörde war Ernst Weber, der 1941 als neuer Vorsteher gewählt wurde.⁸⁰ In seiner Amtszeit flossen Ansätze aus «dem Gebiet der Heilpädagogik, der Psychiatrie und des Social Caseworks in die Vormundschaftspraxis ein.⁸¹ Die aus den USA stammenden Social Casework-Methoden integrierten

75 SSA, Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG), A 124 B 53 a, Anstaltswesen: Reformbestrebungen in der Schweiz, Bericht Landeskonzferenz der Sozialen Arbeit, 5. 7. 1945.

76 Speich/Gugerli, Wissensgeschichte, 2012, S. 86.

77 Lutz, Kinderpsychiatrie, in: Neue Zürcher Zeitung (NZZ), 16. 3. 1966, Blatt 5.

78 In Bezug auf strafrechtliche Massnahmen vgl. Droux/Kaba, corps, 2006.

79 Hürlimann, Kinder, 2000, S. 34.

80 Für Weber vgl. Kapitel 3.

81 SWA, Biogr. Weber, Ernst, Basler, Volksblatt. 14. August 1962. Seit 1950 drangen mit der aus den USA stammenden Methode des «Case Management» neue Ansätze der Sozialen Arbeit in die Schweiz, die zeitverzögert Widerhall in der jugendfürsorgelichen Praxis gefunden hatten. Das Case Management zielt durch einen Einbezug der Klientin respektive des Klienten darauf ab, Autonomie und Selbständigkeit zu fördern. Vgl. Lengwiler et al., Bestandsaufnahme,

psychoanalytische und psychotherapeutische Ansätze in die soziale Arbeit und fanden in den 1940er- und 50er-Jahren Aufnahme in die Lehrpläne der Schulen für Sozialarbeit in der Schweiz.⁸²

Die Überzeugung, Erziehungsschwierigkeiten bei Kindern und Jugendlichen mit psychiatrisch-psychologischen Interventionen zu begegnen, setzte sich in der Kinder- und Jugendfürsorge durch.⁸³ Der Ruf nach psychiatrischer Expertise verlangte entsprechende Einrichtungen, die Begutachtungen vornahmen. Seit den 1930er-Jahren forderten der Psychiater und Leiter der Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt John E. Staehelin und der spätere Vorsteher der Vormundschaftsbehörde Ernst Weber für Basel eine Beobachtungsstation für die psychiatrische Abklärung von Kindern.⁸⁴ Sie begründeten ihr Anliegen mit präventiven Gesichtspunkten und betonten, dass das frühe Eingreifen verhindere, dass Kinder kriminell würden.⁸⁵ Ihr Anliegen scheiterte zunächst an finanziellen Gründen.⁸⁶ Erst als die Pharmafirma Sandoz einen Betrag von 50000 Franken zusicherte und weitere 15000 Franken durch private Spenden gesichert werden konnten, erklärte sich der Kanton bereit, aus dem Arbeitsrappenfonds 50000 Franken aufzuwenden.⁸⁷

1945 nahm die «Beobachtungsstation Sunnehüsli» mit Platz für zwölf Kinder ihren Betrieb auf. Sie war dem Bürgerlichen Waisenhaus angegliedert, die ärztliche Leitung oblag jedoch der im gleichen Jahr gegründeten Abteilung für Kinder und Jugendliche der Psychiatrischen Poliklinik unter der Leitung von Max Wieland, der sich zuvor in der Friedmatt als Psychiater auf Jugendliche spezialisiert hatte.⁸⁸ Er sass sowohl im Grossen Rat für die Sozialdemokratische Partei als auch in der Aufsichtskommission der Friedmatt. Zugleich war er als Jugendrichter tätig. Mit seinem politischen Einfluss prägte er den Ausbau der Psychiatrie in Basel mit.⁸⁹ Die Beobachtungsstation nahm zunächst ausschliess-

2013, S. 49. Für die Rezeption des Case Management» in der Schweiz siehe Schnegg/Matter/Sutter, Partnerschaftlichkeit, 2008, S. 25–35; Matter, Professionalisierung, 2011, S. 305–308. Für die offene Fürsorge siehe Sutter, Fürsorger, 2007, S. 278 f.; Matter, Professionalisierung, 2011, S. 320–326.

82 Vgl. Matter, Armut, 2011, S. 297; 305.

83 Vgl. Seglias, Angebot, 2019, S. 116.

84 BWH, K5b, Eröffnung, Gesuche um Beiträge, ohne Autor, Rundschreiben «Ist eine Beobachtungsstation notwendig?», undatiert [1940er-Jahre], S. 1. Inwiefern die Eröffnung der Basler Beobachtungsstation im Zusammenhang mit der Bestrebung der Lakos steht, die Beobachtungsstationen in der Schweiz flächendeckend auszubauen, kann anhand der Aktenlage nicht eruiert werden. Das Kinderspital Basel verfügte seit 1907 über eine Beobachtungsstation, die jedoch der Abklärung von Infektionskrankheiten diente. Vgl. Berger, Beobachtungsstation, 1962, S. 145.

85 Vgl. Doerfel, Beobachtungsstation, 2016, S. 19 f.

86 BWH, K5b, Eröffnung, Gesuche um Beiträge, ohne Autor, Rundschreiben «Ist eine Beobachtungsstation notwendig?», undatiert [1940er-Jahre], S. 1.

87 BWH, K5, Grundsätzliche Fragen, Bericht des Verwaltungsrates der Sandoz A.G. an die fünfzigste ordentliche Generalversammlung der Aktionäre vom 9. 5. 1945.

88 BWH, K 5b, Eröffnung, Schreiben an die Inspektion des Waisenhauses, 1945, S. 1; Bein, Beobachtungsheim, 1945, S. 165.

89 Vgl. Doerfel, Beobachtungsstation, 2016, S. 14 f. Siehe auch Haenel, Psychiatrie, 1982, S. 201 f.; Seglias, Waisenhaus, 2019, S. 116 f.

lich nicht schulpflichtige Kinder auf und verfügte deswegen über keine interne Schule.⁹⁰ Bis zu seiner Schliessung 1961 legte das Sunnehüsli 433 Akten an (264 Jungen, 179 Mädchen), die für mindestens drei Monate begutachtet worden waren.⁹¹ Von 1955 an bis zur Schliessung übernahm Carl Haffter, der Leiter der kinderpsychiatrischen Poliklinik, die Führung. Wie Staehelin war auch er ein Schüler Bleulers und eine wichtige Figur für die Kinder und Jugendpsychiatrie in Basel. Unter Haffter verschob sich das Spektrum von erbbiologischen zu psychopathologischen und tiefenpsychologischen Diagnosen.⁹²

Vor der Eröffnung der Beobachtungsstation stand für die psychiatrische Abklärung von Kindern und Jugendlichen nur die psychiatrische Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt zur Verfügung. Die Protokolle der Vormundschaftsbehörde belegen zudem die Einweisung von Jugendlichen in die Friedmatt bis zum Ende meines Untersuchungszeitraums. Nach der Demission des Klinikleiters Ernst Rüdin (im Amt 1925–1928) übernahm 1929 John E. Staehelin (im Amt 1929–1959) die Direktion. Beim Berufungsverfahren für die Nachfolge Rüdins prallten die Bleulersche und Kraepelinsche Schule aufeinander. Die von der Regierung einberufene siebenköpfige Expertenkommission konnte sich nicht auf eine Nachfolge einigen und schlug deswegen dem Grossen Rat zwei Kandidaten zur Auswahl vor: neben Staehelin den in München tätigen Psychiater Johannes Lange. Letzterer, präferiert von Rüdin, galt als Schüler Kraepelins. Dieser vertrat die Annahme, «dass psychische Störungen klar abgrenzbare biologische Einheiten seien».⁹³ 1896 nahm er auf dieser Grundlage die psychiatrische Klassifikation vor. Kraepelin stand für die Verwissenschaftlichung und Biologisierung der Psychiatrie, deren Leitwissenschaft seit Mitte des 19. Jahrhunderts die Physiologie war. Die sich um 1900 an den Naturwissenschaften orientierende Psychiatrie betrachtete den gesunden wie den kranken Menschen als «biologischen Organismus» unter der Annahme «klar nachweisbarer Kausalitätsbeziehungen» und der Quantifizierbarkeit und Messbarkeit relevanter physiologischer oder klinischer Phänomene.⁹⁴ Die Ausrichtung an die Laborwissenschaften war konstitutiv verbunden mit der Einengung des psychiatrischen Blicks auf die somatischen Ursachen und Korrelate psychischer Erkrankungen und der Marginalisierung subjektiver und sozialer Faktoren.⁹⁵

Staehelin wiederum war ein Anhänger Bleulers. Dieser stand für die sozialpsychiatrische Sicht auf psychische Krankheiten. Er leitete damit eine Wende für die psychiatrische Praxis ein. Bleuler konzipierte «die Ursachen für Psychosen nicht somatisch, sondern sozialpsychologisch – als ›Reaktion auf die Einflüsse der Umgebung‹ und die ›eigenen Bestrebungen‹».⁹⁶ Mit der Wahl von Staehelin

90 BWH, K 5b, Eröffnung, Schreiben an die Inspektion des Waisenhauses, 1945, S. 1.

91 Vgl. Seglias, Angebot, 2019, S. 117. Nach der Schliessung der Station übernahm die kinderpsychiatrische Abteilung des Kinderspitals deren Aufgaben.

92 Vgl. Doerfel, Beobachtungsstation, 2016, S. 74.

93 Roelcke, Genetik, 2013, S. 111–135.

94 Ebd., S. 114.

95 Ebd., S. 117.

96 Bernet, Schizophrenie, 2013, S. 12.

entschied sich der Regierungsrat für die Bleulersche Schule.⁹⁷ Die Regierung setzte sich mit diesem Entscheid gegen die Medizinische Fakultät, die Universitätsleitung und das Erziehungsdepartement durch.

Die sogenannte Zürcher Schule beeinflusste die institutionelle Ausdifferenzierung der Psychiatrie und auch der Kinderpsychiatrie in Basel für die nächsten Jahrzehnte. Diese war mit Eugen Bleuler, Carl Gustav Jung, Karl Abraham und Ludwig Binswanger psychoanalytisch ausgerichtet.⁹⁸ Sämtliche Psychiater mit Leitungsfunktionen in den psychiatrischen Institutionen waren während der Institutionalisierungsphase als Assistenzärzte bei Bleuler tätig. Neben Staehelin kamen sowohl Hans Binder, Leiter der Psychiatrischen Universitätspoliklinik Basel (im Amt 1932 bis 1942) und ausserordentlicher Professor an der Universität Basel, der seine Habilitation zu dem damals noch weitgehend unbekanntem Rohrschachtest verfasste, sowie Carl Haffter aus Zürich nach Basel.⁹⁹ Sie alle vertraten psychotherapeutische und psychoanalytische Ansätze und interessierten sich für die psychiatrischen «Grenzgebiete». Im Vorwort der vielbeachteten Habilitationsschrift von Carl Haffter hält Staehelin 1948 fest, dass «die Tätigkeit des Psychiaters [...] sich längst nicht mehr auf die Kliniken und Anstalten» beschränke, sondern «in die Gebiete des öffentlichen Lebens, vor allem des Rechts und der Fürsorge» hineinreiche.¹⁰⁰ Lobend hob er die seit Jahren intensive Zusammenarbeit zwischen der Psychiatrie, dem Zivilgericht und der Vormundschaftsbehörde hervor.¹⁰¹

«Ein wichtiger Schritt vorwärts» für die Basler Kinderpsychiatrie

1945 beschloss der Basler Regierungsrat, an der psychiatrischen Poliklinik für Erwachsene eine Abteilung für Kinder und Jugendliche zu eröffnen. Die Leitung übernahm die Assistenzärztin Dora Gasser, ihr unterstand ein weiterer Arzt. Die Abteilung führte 1950 während 280 Tagen 2025 Konsultationen bei 326 Kindern und Jugendlichen durch.¹⁰² Das entspricht etwa sieben Begutachtungen pro Tag. Einweisende Stellen waren neben den Eltern und der Schule fürsorgerische Einrichtungen wie das Jugendamt und die Vormundschaftsbehörde, aber auch rechtliche Institutionen wie die Jugendanwaltschaft. 1952 übernahm Carl Haffter, der seit 1945 Leiter der Poliklinik war (im Amt 1945–1960), die Nachfolge von Gasser.¹⁰³ Mit ihm intensivierte sich das psychiatrische Interesse an «schwierigen» Kindern in Basel.

97 Vgl. Haenel, Psychiatrie, 1982, S. 189 f.

98 Ausführlich zur Zürcher Schule vgl. Bernet, Schizophrenie, 2013, S. 215–223.

99 1942 übernahm Binder die Leitung der psychiatrischen Klinik Rheinau und leitete sie bis zu seiner Pensionierung 1964. Er blieb aber Professor an der Universität Basel. Vgl. Haenel, Psychiatrie, 1982, S. 197.

100 Haffter, Ehen, 1948, S. 7.

101 Vgl. ebd.

102 Vgl. Köhnlein, Kinder- und Jugendpsychiatrie, 2010, S. 2.

103 Vgl. ebd., S. 3.

Haffter sicherte zudem die Vernetzung und Beratung ausserhalb der Kinderpsychiatrie. Er hatte im Fremdplatzierungsdispositiv eine Scharnierfunktion inne, auch weil er als Gutachter für die Vormundschaftsbehörde tätig war.¹⁰⁴ Seine Arbeit sah er «nicht in erster Linie [in] d[er] Behandlung geisteskranker Kinder», da Psychosen im Kindesalter selten seien.¹⁰⁵ Vielmehr befasste sich der Kinderpsychiater «mit geistig zurückgebliebenen und emotional gestörten, ängstlichen, nervösen, schwierigen Kindern», die mit Schulschwierigkeiten, Erziehungsproblemen oder Fragen der Berufswahl konfrontiert seien.¹⁰⁶ Die Kinderpsychiatrie war somit nicht nur für funktionelle, organische Störungen zuständig, sondern sie befasste sich auch mit den «Grenzgebieten zwischen Soma und Psyche».¹⁰⁷ Haffter integrierte während seiner Leitung der Poliklinik Ansätze der Child-Guidance-Bewegung in die klinische Tätigkeit, nachdem er sich in London entsprechend weitergebildet hatte.¹⁰⁸ Damit weitete er das psychiatrische Handlungsfeld aus, indem er die Psychiatrie als wichtige Disziplin für präventive, fürsorgliche Massnahmen in Basel etablierte.¹⁰⁹

Haffter hatte gute Verbindungen ins Ausland. Er trat an internationalen Kongressen und Tagungen als Referent auf, publizierte mit Fachkolleginnen und -kollegen aus dem Ausland und stand im wissenschaftlichen Austausch. Seine vielbeachtete Habilitation «Kinder aus geschiedenen Ehen» wurde auch im Ausland rezipiert.¹¹⁰ Haffter vertrat die Ansicht, dass die Kinderpsychiatrie und die Pädiatrie stärker zusammenarbeiten müssten, weil Symptome oft im Zusammenhang mit «Anomalien der körperlichen Entwicklung» stünden, deren «Symptome» wiederum oft «Ausdruck psychischer Konflikte» seien.¹¹¹ Das Kinderspital Basel eröffnete 1956 ihre erste kinderpsychiatrische Abteilung. Als 1960 die kinderpsychiatrische Poliklinik unter der Leitung Haffters in eigene Räumlichkeiten in der Nähe des Kinderspitals umzog, intensivierte sich die Zusammenarbeit mit diesem.¹¹² Der Psychiater Moritz Tramer, mit dem Haffter korrespondierte, bezeichnete den Umzug in einem Schreiben an diesen «als einen wichtigen Schritt vorwärts für die Entfaltung der Kinderpsychiatrie».¹¹³ 1973

104 StABS, JD-REG 11b, 5-5 (1) 1, Protokolle Jugendrat, 17. 4. 1969.

105 Haffter/Gschwind, Abteilung, 1962, S. 147.

106 Ebd.

107 Damit griff Haffter auf psychosomatisches Wissen zurück. Für den Einfluss der Psychosomatik auf die Medizin im 20. Jahrhundert siehe Alexa Geisthövel und Bettina Hitzer (Hg.), Suche, 2019.

108 Vgl. Köhnlein, Jugendpsychiatrie, 2010, S. 3.

109 Vgl. Lengwiler et al., Bestandsaufnahme, 2013, S. 46.

110 Zum Beispiel vom populären deutschen Psychoanalytiker Horst Eberhard Richter, der die Neurose und ihre Ursprünge bei Kindern erforschte und 1963 seine Ergebnisse publizierte. Sein Buch richtete sich nicht nur an ein Fachpublikum, sondern ebenso an Erzieherinnen und Erzieher. Es ist in 34 Auflagen erschienen, zuletzt 2012. Vgl. Richter, Eltern, 1963.

111 Haffter/Gschwind, Abteilung, 1962, S. 147.

112 Ebd.

113 Burgerbibliothek Bern, N Moritz Tramer 31 (4), Korrespondenz, 13. 1. 1961. Die Aufnahme der Kinderpsychiatrie als besonderes Spezialfach in den FHM-Bestimmungen erfolgte 1953. Dies ermöglichte in Basel nicht zuletzt den Ausbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie. 1956

wurde Haffter zum Extraordinarius für Kinder- und Jugendpsychiatrie ernannt, Basel verfügte somit erstmals über einen Lehrstuhl für Kinderpsychiatrie.¹¹⁴

Nach Kriegsende bis Mitte der 1970er-Jahre festigte sich in Basel die Kinderpsychiatrie. Sie bildete die Grundlage für psychiatrische und psychologische Abklärungen von Kindern und Jugendlichen durch die Vormundschaftsbehörde wie auch gegebenenfalls deren Therapie.¹¹⁵ Das Bedürfnis nach psychiatrischen und psychologischen Strukturen in der Fürsorge wurde getragen durch Vormunde, Mitarbeitende des Jugendamts sowie Fürsorgerinnen und Fürsorger. So forderte 1969 eine Fürsorgerin die Einweisung «ihres Mündels» in eine Beobachtungsstation, um die «Ursachen der Verhaltensstörungen» zu ermitteln und «rechtzeitig» zu behandeln.¹¹⁶ Diese «Psychiatisierung» erfasste nicht nur die Vormundschaftsbehörde als Organ des behördlichen Kinder- und Jugendschutzes, sondern auch andere Fürsorgebereiche wie die Bürgerliche Fürsorge. Die auswärtige Fürsorge des Bürgerlichen Waisenhauses nahm 1972 bei jedem dritten Fall «die Mitarbeit einer Fachperson» wie «Psychiater» oder «Psychologe» in Anspruch.¹¹⁷ Für die Sicherstellung der psychiatrischen Strukturen etablierte sich eine professionsübergreifende Zusammenarbeit von Verwaltung, Psychiatrie und Gericht, die den Ausbau des diagnostischen und therapeutischen Angebots forderten. 1976 eröffnete deswegen das Abklärungszentrum für Mädchen, das Foyer Neubad (heute «Beobachtungsstation FoyersBasel»), das auf politische Vorstösse in den 1960er- und 1970er-Jahren zurückgeht, welche die Vormundschaftsbehörde als Jugendamt zusammen mit Politikern wie etwa dem SP-Grossrat und Amtsvormund Carl Miville unternahmen.¹¹⁸

Der «psychiatrische Dienst» in Appenzell Innerrhoden

Im Gegensatz zu Basel-Stadt verfügte der Kanton Appenzell Innerrhoden weder über psychiatrische noch kinderpsychiatrische Strukturen. Für die psychiatrische Betreuung der Innerrhoder Bevölkerung war die im Ausserrhodischen gelegene Psychiatrische Klinik Herisau zuständig,¹¹⁹ und für die psychiatrische Begutachtung von Kindern standen die beiden in St. Gallen gelegenen Beobachtungssta-

setzte sich die Belegschaft unter Haffter aus einem Oberarzt und vier Assistenzärztinnen- und -ärzten zusammen. Vgl. Köhnlein, *Jugendpsychiatrie*, 2010, S. 3.

114 1974 übernahm Dieter Bürgin die Nachfolge des Extraordinariats von Haffter und die Leitung der Poliklinik. Unter Bürgin fusionierte Mitte der 1970er-Jahre die Poliklinik mit der kinderpsychiatrischen Abteilung des Kinderspitals. Vgl. Haenel, *Psychiatrie*, 1982, S. 196.

115 Sowohl die Beobachtungsstation als auch die kinderpsychiatrische Poliklinik fokussierten sich seit den 1950er-Jahren nicht einzig auf die Diagnostik, sondern auch auf die Therapie der zu begutachtenden Kindern und Jugendlichen.

116 KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Nr. 375/1969.

117 StABS, ÖR-REG 5c, Unterlagen der Jugendfürsorge (1931–2000), Jahresbericht Auswärtige Fürsorge Basler Waisenhaus, 1. 11. 1971 bis 31. 10. 1972, S. 4.

118 Carl Miville war der Sohn des Regierungs- und Nationalrats Carl Miville senior und von 1961 bis 1964 als Amtsvormund in Basel tätig. Galante, *Heimwesens*, 2014, S. 26. Zusätzlich gehörte er der Inspektion des Basler Waisenhauses an und war im Bürgerrat der Bürgergemeinde Basel. Vgl. BWH, A11, Prospekt des Bürgerlichen Waisenhauses Basel, 1969.

119 LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 11. 8. 1969.

tionen Oberziel und Ganterschwil zur Verfügung.¹²⁰ Psychologische Begutachtungen von appenzellischen Kindern nahm in meinem Untersuchungszeitraum der katholische Theologe, Erziehungsberater und Psychologe Alois Gügler vor.

Gügler studierte nach der 1936 erfolgten Priesterweihe Pädagogik und Psychologie an der Universität Freiburg. Danach amtierte er als Adjunkt bei der schweizerischen Caritaszentrale in Luzern, 1944 als Erziehungsberater am Institut für Heilpädagogik in Luzern und führte ab 1952 eine eigene Beratungspraxis. Zwischen 1964 bis 1976 war er Professor für Pädagogik und Katechetik an der Theologischen Fakultät Luzern und zugleich Leiter des neu gegründeten Katechetischen Instituts zur Ausbildung von Religionslehrerinnen und -lehrern. Zudem war er zeitweilen Präsident der Aufsichtskommission der «Taubstummenanstalt Hohenrain».¹²¹ Gügler war für die Kinder- und Jugendfürsorge der katholischen Schweiz eine wichtige Figur.¹²² Er trat an Kongressen und Tagungen auf, setzte sich für die Aufklärung der Eltern in Erziehungsfragen ein und besuchte Kinderheime und Erziehungsanstalten für Informationsveranstaltungen. Ebenso stand er in engem Austausch mit den Ingenbohrer Schwestern in Appenzell, die das staatliche Kinderheim Steig führten. Er referierte dort zu Fragen der Erziehung, korrespondierte mit der Oberin des Heims und stand ihr beratend zur Seite.¹²³ Zudem stellte er psychologische Gutachten für Kinder aus der katholischen Schweiz aus, die ihm durch das Seraphische Liebeswerk im Auftrag der Vormunde oder Fürsorgerinnen und Fürsorger vermittelt wurden.¹²⁴

Als der Verein für Säuglingsfürsorge in St. Gallen den Kinderpsychiatrischen Dienst für Ostschweizer Kinder plante, diskutierte die Ständekommission in Appenzell, ob sie sich an der Finanzierung beteiligen sollte.¹²⁵ Die Kommission war der Ansicht, dass der kinderpsychiatrische Dienst «einen grossen und unschätzbaren Dienst an der menschlichen Gesellschaft» leiste: sowohl in menschlicher («Hilfe in seelischer Not, Befreiung von einer verkrampften, schlechtlaunigen und gestörten Jugend»), als auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht («Bewahrung vor gestörten Familienverhältnissen, Trinkerfamilien, Drückebergern, Grossmaulhelden, Lügnern, Dieben und sogar Schwerverbre-

120 In den Akten sind Einweisungen in Beobachtungsstationen durch die Vormundschaftsbehörde Appenzell erstmals in der Stichperiode 2 (1953 bis 1955) nachweisbar. Drei Kinder wurden in die Beobachtungsstation Oberziel in St. Gallen eingewiesen. LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle, Nr. 49; 51 und 53.

121 Vgl. Schlussbericht der unabhängigen Expertenkommission Ingenbohr, Kinderheime, 2013, S. 172.

122 Die 1942 erschienene Dissertation von Gügler über «die erziehlche Behandlung jugendlicher männlichen Onanisten» wurde vom Pädagogen und NSDAP-Mitglied Josef Spieler betreut. Vgl. Kapitel 2, Fussnote 89. Siehe auch Heiniger, Kritik, 2016, S. 262, Fussnote 1253. Zu Josef Spieler siehe Wolfsberg, Heilpädagogik, 2002, S. 121-136.

123 Vgl. Kapitel 2.

124 So begutachtete Gügler auch ein Kind, das in Basel unter vormundschaftlicher Aufsicht stand. Er stellte eine «schwere kindliche Neurose» fest und empfahl eine psychiatrische Abklärung. KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Akte der Kinder Nr. 397 bis 400, Kind N.C., Rechenschaftsbericht des Vormunds, 1. 6. 1954.

125 Heute KJPD, Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste St. Gallen.

chern mit all ihren Folgen)». ¹²⁶ Neben dem Kindeswohl argumentierte sie also mit der präventiven Wirkung des kinderpsychiatrischen Dienstes, die mittelfristig zur finanziellen Entlastung des Kantons beitrüge. Die Standeskommission beschloss schliesslich 1965 auf Antrag der kantonalen Sanitätsdirektion, dem Verein für Säuglingsfürsorge St. Gallen den geforderten jährlichen Beitrag von 1500 Franken zur Verfügung zu stellen, weil an seelischen «Störungen» leidende Kinder in der Ostschweiz kaum «zweckmässig behandelt» werden könnten. ¹²⁷ Die Stationen Ganterschwil und Oberziel nahmen Kinder nur zur Abklärung für eine beschränkte Zeit auf, nicht aber zur Therapie.

Die Regierung nahm an der Sitzung Bezug auf ein Referenzsystem, das neue Antworten auf alte Fragen lieferte. Kinder und Jugendliche, die bislang als nicht angepasst, sozial auffällig oder moralisch gefährdet galten, wurden nun als «krank» eingestuft. Sie sollten durch entsprechende Therapien «geheilt» oder zumindest soweit behandelt werden, damit sie sich später in die Gesellschaft integrierten. Es sei notwendig, «Kinder und Jugendliche, welche psychisch leiden, zu heilen oder doch so zu bessern, damit sie als Erwachsene ihr Leben sinnvoll gestalten und sich in die Gemeinschaft anderer Menschen einfügen» könnten. ¹²⁸ Die Ursachen für die attestierten seelischen Störungen der Kinder führte sie auf «die heutige Zeit» zurück. Neben der «Berufsarbeit und Überbelastung der Mütter» nannten sie «den fehlenden Zusammenhalt in der Familie, das Überangebot aller möglichen Eindrücke und Versuchungen, die Entfernung vom natürlichen Leben durch allzu viele technische Errungenschaften etc». ¹²⁹ Damit nahm die Kommission Bezug auf konservative Deutungsmuster und Geschlechtervorstellungen und reagierte modernitätskritisch auf den beschleunigten Wandel in der Nachkriegszeit. Sie ging davon aus, dass sich die Kinder und Jugendlichen durch rechtzeitig ergriffene Massnahmen zu «rechtschaffenen Bürgerinnen und Bürger» entwickeln könnten. Letztlich bestätigte sie mit ihrer Gesellschaftsdiagnose die eigenen Normen und Wertvorstellungen und sah in der Zunahme von Kindern, die «psychisch leiden», die Bestätigung dafür.

Auch wenn der Ausbau der Psychiatrie im Vergleich zur Stadt Basel zeitlich verzögert stattfand, arbeitete die Psychiatrie mit der Fürsorge und Vormundschaftsbehörde zusammen. Angestossen durch den Direktor der kantonalen psychiatrischen Klinik in Herisau setzten Ende der 1960er-Jahre Bemühungen ein, die Psychiatrie der beiden Halbkantone zu koordinieren. Dass der Ausbau der Kinderpsychiatrie in Innerrhoden unbestritten war (im Gegensatz zur Erwachsenenpsychiatrie), hängt in erster Linie damit zusammen, dass die kinderpsychiatrischen und -psychologischen Massnahmen bei Kindern und Jugendlichen stärker präventiv als kurativ orientiert waren. Sie sollten spätere, mögliche irreversible «Schädigungen» verhindern, die den Staat teuer zu stehen kommen könnten.

¹²⁶ LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 24. 9. 1965.

¹²⁷ LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 24. 9. 1965.

¹²⁸ LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 24. 9. 1965.

¹²⁹ LAAI, E.14.21.01, Standeskommission, Protokolle, 24. 9. 1965.

6.3 Die psychologische Wende

In dem steigenden Einfluss der Psychologie auf das Fremdplatzierungsdispositiv in der zweiten Jahrhunderthälfte sehe ich einen der grössten Unterschiede zur Praxis zuvor. Psychologisches Wissen verdrängte oder ergänzte ab den 1950er-Jahren medizinische, insbesondere psychopathologische Zuschreibungen, die sich auf die Genetik oder Endokrinologie wie zum Beispiel hormonelle Störungen stützen. 1970 diagnostizierte etwa ein Basler Schulpsychologe auf Antrag eines Amtsvormunds, dass dessen Mündel ein «manifestes Verwahrlosungsverhalten» zeige, wobei die «Verwahrlosung» primär eine Folge der «affektiv klassischen Frühverwahrlosung» sei. Diese sei darauf zurückzuführen, dass dem Jungen sein «ihm nicht selber voll bewusster Urwunsch nach Angenommensein und Geborgenheit» nie erfüllt worden sei. Mittlerweile seien seine Verhaltensschwierigkeiten derart gross, dass der «kleine, armselige, nach affektiver Zuneigung hungernde» Junge meist übersehen werde.¹³⁰ Die soziale Devianz wird hier nicht auf einen Defekt oder eine Krankheit zurückgeführt, sondern die attestierte Verhaltensauffälligkeit resultiert aus einer ungünstigen Wechselwirkung zwischen dem «Selbst» und der Umwelt. Daher bemängelt der Psychologe insbesondere die «fehlende Kollaboration des familiären Milieus», was sich negativ auf die therapeutische Massnahme auswirke.

Die Psychologisierungsprozesse im Feld der Kinder- und Jugendfürsorge veränderten die Begutachtungspraxis der Behörden. In der Stichperiode 1 (1945–1947) spielten psychologische Konzepte nur eine untergeordnete Rolle. In beiden Kantonen dominierten in den Akten psychiatrische Konzepte wie «Schwachsinnigkeit», «Psychopathie», «Debilität» oder «Imbezillität». Danach gewannen psychologische Ansätze wie «seelisches Ungleichgewicht» an Relevanz. Nicht mehr eine schlechte «Anlage» in Kombination mit einem geistigen Leiden rechtfertigte die Massnahme, im Fokus standen nun das Verhalten des Kindes und das «Milieu». Bezeichnungen wie «Verhaltensauffälligkeit», «Pubertätskrise», «frühkindliche Entwicklung» und Diagnosen wie «Entwicklungsdefizite», «Bindungsunfähigkeit» oder «Selbstwertproblematik» häufen sich in den Protokolleinträgen.¹³¹

Prävention als neues Paradigma

Psychologische Ansätze diffundierten in die Psychiatrie, Pädagogik und Heilpädagogik – und drangen ebenso in die Kinder- und Jugendfürsorge wie auch in die sich in den 1940er- und 1950er-Jahren institutionalisierende Kinderpsychiatrie ein. Voraussetzung dafür waren die disziplinären Umwälzungen, die das Fach im 20. Jahrhundert erfassten. Die bislang experimentell, naturwissenschaftlich ausgerichtete Psychologie sah sich zunehmend auch als verstehende Geisteswissen-

¹³⁰ KESB BS, Handakten der Amtsvormundschaft, Nr. 534.

¹³¹ Vgl. Janett, Sorge, 2018, S. 264.

schaft.¹³² Gemäss Foucault «verwandelte sich die Kausalanalyse in eine Genese von Bedeutung, machte die Evolution der Geschichte Platz und setzte sich an die Stelle des Rückgriffs auf die Natur die Forderung nach einer Analyse des kulturellen Milieus».¹³³

Bleuler betonte 1917 in den Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, die Psychiatrie habe nun, nachdem sie «so unpsychologisch als möglich»¹³⁴ gewesen sei, «nach und nach erfass[t], welche Rolle psychische Umstände wie die Anlage, irgend welche Krankheiten des Nervensystems, Vergiftungen und dergl. spiel[t]en» und «welche Arten von Beeinflussungen diesen Bedingungen nicht zugeschrieben werden könn[t]en».¹³⁵ Die Frage sei nicht mehr, ob «eine bestimmte Krankheit mit ihrer Symptomatologie psychisch oder physisch bedingt» sei, «sondern nur: in wiefern [Kursiv im Original, Anm. der Verf.] physisch und in wiefern [Kursiv im Original, Anm. der Verf.] psychisch?».¹³⁶ Die Anerkennung psychischer Ursachen für Krankheiten und des Zusammenspiels von Psyche und somatischen Faktoren öffnete die Psychiatrie für neue Therapien, die soziale, psychologische und psychoanalytische Ansätze berücksichtigten. Sie bildeten das Fundament für die enge Zusammenarbeit der Psychiatrie mit der Pädagogik, Fürsorge und Heilpädagogik und förderten den Ausbau entsprechender Strukturen im Sozialstaat.

Für die Vormundschaftsbehörden und generell die Kinder- und Jugendfürsorge waren psychologische Deutungen anschlussfähig, weil sie im Gegensatz zur Psychiatrie der Prävention und Verhaltensmodifikation dienten.¹³⁷ Wie Martin Lengwiler anhand des Versicherungswesen und Jakob Tanner anhand von Gesundheitskampagnen aufzeigen, erhöhten sich mit neuen Präventionsregimes im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts die normativen Ansprüche, die jedoch

132 Die Institutionalisierung der Psychologie fällt in das letzte Viertel des 19. Jahrhunderts. In Deutschland gründete Wilhelm Wundt (1832–1920) 1879 das erste «Psychologische Labor» an der Universität Leipzig, das experimentalpsychologisch ausgerichtet war. Wundt unternahm Forschungen zur «Wahrnehmung», «Reaktionszeit», «Selbstbeobachtung/Introspektion» und «Verhaltensforschungen». In Frankreich publizierte der Philosoph Hippolyte Taine (1828–1893) 1876 die «Studie eines Kleinkindes». 1882 erschien die Studie des englischen Physiologen und in Jena lehrenden Ordinarius für Physiologie William Peyer (1841–1897) «Die Seele des Kindes». Die Studie galt als modellhaft für die Entwicklungspsychologie und regte weitere Studien zur Erforschung des Kindes an. Um 1900 rief die schwedische Reformpädagogin Ellen Key (1849–1926) das «Jahrhundert des Kindes» aus. Key fasste das Kind als ein Individuum mit einer eigenen Persönlichkeit und Willen auf. Sie lehnte sich an Darwin und seine Theorie der evolutionären Entwicklung an. Zürcher, Kinderpsychiatrie, 1994, S. 28. Key beeinflusste die deutsche Reformpädagogik. So gründete beispielsweise Paul Geheeb die Odenwaldschule nach den Keyschen Grundsätzen. Vgl. Dräbing, Jahrhundert, 1990.

133 Foucault, Psychologie, 2001, S. 184. Den Einfluss der Psychologie auf die Psychiatrie untersuchen unter anderem Bernet, Schizophrenie, 2013, S. 33–107; Martynkewic, Erschöpfung, 2013; Dowbiggin, Mental Health, 2011, S. 143–145; Shorter, Psychiatry, 1997; Schröder, Seelenheil, 1995.

134 Bleuler, Richtung, 1917, S. 87.

135 Ebd. S. 99.

136 Ebd., 1917, S. 99. Vgl. Bühler, Beobachten, 2019, S. 217.

137 Vgl. Hörmann/Nestmann, Professionalisierung, 1985, S. 260.

nicht mehr nur die Normierung und Normalisierung des Individuums, sondern die «Modellierung seines Körpers» anstrebten.¹³⁸ Die staatliche Regulierung weitete sich aus, was sich in Verboten (Rauchverbot), Forderungen nach Impfwängen, obligatorischen Vorsorgeuntersuchen (Brustkrebs) und fiskalischen Auflagen (in Dänemark etwa Zucker und Fettsteuern) manifestierte.¹³⁹ Lengwiler und Jeannette Madarász interpretieren «präventive Praktiken» als «charakteristisches Merkmal der Biopolitik der Moderne», als eine «mit wirkungsmächtigen Rationalitätsansprüchen auftretende Form der Sozial- und Bevölkerungspolitik».¹⁴⁰ Der Vorsorgegedanke als «Kulturtechnik der Moderne» gilt auch für das Vormundchaftswesen und das Fremdplatzierungsdispositiv.¹⁴¹

Der Grundsatz der vormundschaftlichen Eingriffe besteht gemäss dem Juristen Dieter Balthasar in der Annahme, dass «vorbeugen besser [...] als heilen» sei und es somit Ziel der «vormundschaftlichen Sorge» sei, «das Mündel [...] durch eine entsprechende Erziehung und Ausbildung zu einem brauchbaren, in jeder Beziehung selbstständigen Glied der menschlichen Gemeinschaft» zu formen.¹⁴² Und auch 1963 betont der Jurist Heinrich Albisser in seiner Festschrift zum 50-jährigen Bestehen der Vereinigung der Schweizer Amtsvormünder, dass die erzieherischen Massnahmen der Armen- und Vormundschaftsbehörde «vorbeugender Natur» seien. Mit ihnen solle verhütet werden, dass «die Kinder in das Fahrwasser der Eltern geraten» und so «die Armengenössigkeit zu einer erblichen werde».¹⁴³ Damit bezogen sich die beiden Autoren auf einen in der Zukunft liegenden Zeithorizont, um die behördlichen Interventionen zu rechtfertigen. Mit dem Bezug auf die Heilung und die Vererbung griffen sie auf medizinische Konzepte und Massnahmen zurück. Albisser begriff zudem die Vererbung in einem eigentümlichen Sinn: Er fürchtete nicht die genetischen Dispositionen, sondern die Übertragung elterlicher Verhaltensweisen auf ihre Kinder, die er jedoch erblich und nicht erzieherisch fasste. Damit identifizierte er die Eltern als krankmachende Faktoren. Beide Autoren vertraten in den Schriften ein dezidiert präventives Fürsorgeverständnis.

Die klinische Psychologie lieferte die wissenschaftliche Untermauerung des Präventionsgedankens. Sie griff zudem pädagogische Diskurse auf, welche die Rolle der Eltern als Erzieherinnen und Erzieher ihrer Kinder betonten. Die Erziehungsberatung entwickelte sich zum Hauptbereich der klinischen Psychologie.¹⁴⁴ Die Kinderpsychiatrie wiederum nahm in der Psychiatrie eine Sonderstellung ein. Moritz Tramer führte in der ersten Auflage seines Lehrbuchs über Kinderpsychiatrie 1942 aus, dass diese im Gegensatz zur Psychiatrie weniger

138 Tanner, *Lebensmittel*, 2010, S. 50.

139 Vgl. Lengwiler, *Risikowahrnehmung*, 2013, S. 479.

140 Lengwiler/Madarász, *Präventionsgeschichte*, 2010, S. 14.

141 Lengwiler, *Risikowahrnehmung*, 2013, S. 479.

142 Balthasar, *Amtsvormundschaft*, 1941, S. 84.

143 Albisser, *Abgrenzung*, 1963, S. 26.

144 Vgl. Hörmann, *Professionalisierung*, 1985, S. 260.

mit den «eigentlichen Geisteskrankheiten», den Psychosen, sondern vielmehr mit nichtpsychotischen Störungen konfrontiert sei. Sie sei die «Lehre von den seelischen Schwierigkeiten, Hemmungen und Störungen jeglicher Art der psychischen Entwicklung des Kindes und ihrer Behandlung». Ihre Aufgabe liege «in der Erforschung dieser Hemmungen und Störungen, von den einfachen Abweichungen und Abwegigkeiten bis zu den eigentlichen Erkrankungen, ihrer Ursachen und Bedingungen, ihrer Behandlung und besonders auch Vorbeugung».¹⁴⁵ Die Kinderpsychiatrie brauche neben somatischen Therapien, die das vegetativ-autonome Nervensystem betreffen, «in spezifischer Weise psychologische Methoden und Gesichtspunkte».¹⁴⁶

Da der Aufbau, die Struktur der Neurosen, Psychopathien und Psychosen beim Kind anders seien und dieses psychostrukturell nicht einfach als ein Erwachsener im verkleinertem Massstab angesehen werden könne, müssten die Psychotherapien für Kinder entsprechend geändert werden.¹⁴⁷ Haffter griff 1963 am zweiten Kongress des Gesamtverbands deutscher Nervenärzte die von Tramer aufgestellte Abgrenzung auf und betonte, dass beim Kind im Gegensatz zum erwachsenen Patienten der Leidensdruck, die Krankheitseinsicht, der Gesundheitswille und das Behandlungsbedürfnis fehlten. Deswegen müssten die Therapeuten für die Psychotherapie des Kindes eine «völlig andere Haltung» einnehmen. Vor diesem Hintergrund prüfte er neue Techniken der Psychotherapie beim Kind und deren Rückwirkungen auf klassische Methoden und Theorien. Er plädierte dafür in Anlehnung an Anna Freud, «die vorgeschriebene Zurückhaltung des Analytikers» aufzugeben und in «die Lebensgestaltung des Kindes» direkt einzugreifen, um in der Person des «Therapeuten» «ärztliche und erzieherische Funktionen» zu «vereinigen».¹⁴⁸

Das «neurotische» Kind

Verschiedene Institutionen wie die Schule, Jugendfürsorge oder die Eltern verlangten immer mehr nach einer «dem kindlichen Wesen angemessene Psychiatrie».¹⁴⁹ Besonders das «neurotische» Kind weckte das Interesse der Wissenschaft. Seit Freud galt die Neurose als psychogene, erworbene Störung.¹⁵⁰ Mit der Historizität ihrer Nosologie beschäftigte sich 1947 Hans Binder, ehemaliger Leiter der Psychiatrischen Universitätspoliklinik für Erwachsene in Basel. Er führte den Neurosebegriff auf den schottischen Arzt William Cullen (1710–1790) zurück, der ihn 1776 das erste Mal als Sammelbegriff für psychische «Störungen» gebraucht habe, bei denen in der anatomischen Struktur des Körpers, besonders des Nervengewebes, keine sichtbaren Veränderungen lokalisiert wer-

¹⁴⁵ Tramer, Lehrbuch, 1942, S. 19.

¹⁴⁶ Ebd. S. 3.

¹⁴⁷ Vgl. ebd., S. 3 f.

¹⁴⁸ Haffter, Deutung, 1965, S. 97.

¹⁴⁹ Lutz, Kinderpsychiatrie, 1961, S. 13. Vgl. Raphael, Embedding 2012, S. 42 f.

¹⁵⁰ Vgl. Haffter, Mütterberatung, 1958, S. 74 f.

den konnten. Sein Begriff der Neurose als «anatomisch nicht-fassbare Störung», würde der zeitgenössischen Bezeichnung der «funktionellen Erkrankung» entsprechen.¹⁵¹ Im Lauf der Zeit habe sich der Neurosebegriff der Inneren Medizin immer mehr eingeeignet. Gewisse Krankheiten wie Epilepsie beispielsweise zählte man laut Binder nicht mehr dazu, weil man anatomische Grundlagen für die Erkrankung fand. Dennoch würden solche Leiden gelegentlich weiterhin noch als Neurosen bezeichnet. Zudem seien auch endogene Psychosen und manisch-depressive Krankheiten nicht mehr darunter subsumiert worden. Die zeitgenössische psychiatrische Nosologie gebrauchte den Begriff der Neurose für eine erworbene Störung, die sie den anlagebedingten Psychopathien gegenüberstellte. Mit Janet, Breuer und Freud verknüpfte sich laut Binder der Begriff der Neurose immer enger mit der rein psychologischen Betrachtungsweise und der aufkommenden psychotherapeutischen Einstellung.¹⁵² Der psychoanalytische Neurosebegriff sei eine wichtige Errungenschaft der neuen Forschung, weil er nicht nur für die Pathogenese, sondern auch für die Prognose äusserst relevant sei.¹⁵³

Wie Binder für die Psychiatrie im Allgemeinen hob Carl Haffter den Stellenwert der Tiefenpsychologie für die Kinderpsychiatrie hervor. Er betonte die Stellung des Unbewussten in der Psychologie des Kindes und die Herausbildung von Neurosen in den frühen Jahren, die er ätiologisch auf die Beziehung zur Mutter zurückführte.¹⁵⁴ Es habe sich nämlich gezeigt, dass diese Beziehung nicht nur die erste, sondern auch die ausschlaggebende sei und die Art der Beziehung zum Vater bestimme. Neurosen entstünden einerseits durch fehlende Mutterliebe und andererseits durch die übermässige Mutterbindung.¹⁵⁵ Die Aufgabe der Psychiatrie liege deswegen nicht nur in der Begutachtung und Therapie des Kindes, sondern müsse auch die Eltern einbeziehen.

Die Kinderpsychiatrie entwarf jedoch keine grundlegend neuen Theorien. Sie lehnte sich an ältere pädagogische Auseinandersetzungen mit sogenannten schwierigen Kindern an. So wie pädagogische Diskurse bislang Erziehungsschwierigkeiten mit elterlichen Erziehungsfehlern begründet hatten, suchten psychiatrisch-psychologische Erklärungsansätze nun die Verantwortung bei den Eltern, deren Kinder sich nicht der Norm entsprechend verhielten. Dabei griff die Kinderpsychiatrie dieselben moralisierende Deutungen für soziale Probleme wie die Pädagogik auf: Neben der unehelichen Geburt führe die Scheidung der Eltern zu neurotischen Störungen bei Kindern.¹⁵⁶ Neu war jedoch die

151 Vgl. Haffter, Mütterberatung, 1958, S. 74.

152 Vgl. Binder, Neurose, 1947, S. 11.

153 Vgl. ebd., S. 15. Einen guten Überblick über die Ätiologie der Neurose als Krankheitsbegriff gibt Esther Fischer-Homberger, Ätiologie, 1971.

154 Vgl. Haffter, Ehen, 1948, S. 98 f.

155 Vgl. ebd., S. 159. Ende der 1950er-Jahre kamen in der Fürsorge Gegendiskurse auf, die davon ausgingen, dass die Beziehung zur Mutter über- und die Beziehung zum Vater bislang unterbewertet worden sei. Siehe Bachmann, Zusammenarbeit, 1958, S. 121–125.

156 Vgl. Haffter, Mütterberatung, 1958, S. 74.

Pathologisierung des Kindes; es galt nicht mehr nur als erziehungsschwierig, sondern auch als krank.

Das Konzept der Neurose, wie Haffter es vertrat, erhob die Früherfassung zur zentralen Idee und somit auch die Ansicht, dass durch Erziehung der Entstehung einer Neurose entgegengewirkt, wenn nicht sogar vorgebeugt werden konnte. Damit griff Haffter auf Wissensbestände der Child-Guidance-Bewegung zurück, die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in den USA und in Grossbritannien entstand und deren Ansätze um die Jahrhundertmitte in die Schweiz diffundierten.¹⁵⁷ In seiner Dissertation bezieht Haffter sich explizit auf Levy und Kanner, zwei Anhänger der Child-Guidance-Bewegung. Das Konzept der Child-Guidance war eine psychodynamische-psychoanalytische Form der Erziehungsberatung und zeichnete sich durch die Zusammenarbeit zwischen Psychiaterinnen, Psychologen sowie Sozialarbeitenden aus, welche die Eltern-Kind-Beziehung für die Entwicklung des Kindes als zentralen Faktor ansahen.¹⁵⁸ In der deutschsprachigen Schweiz entwickelte sich ein solcher interdisziplinärer Ansatz erst nach dem Zweiten Weltkrieg. In der französischsprachigen Schweiz dagegen wurde das amerikanische Modell in Erziehungsberatungsstellen und Polikliniken bereits in den 1930er-Jahren adoptiert.¹⁵⁹

Kinderpsychiatrische Erklärungsangebote für Verhaltensauffälligkeiten

1962 fand der zweite internationale Kongress für Kinderpsychiatrie in Scheveningen in den Niederlanden statt. Namhafte Psychiaterinnen und -psychiater, Vertreterinnen und Vertreter aus der Medizin und Soziologie aus ganz Westeuropa und Nordamerika nahmen teil. Darunter befanden sich Leo Kanner von der Johns Hopkins Universität in Baltimore, Moritz Tramer und Carl Haffter aus der Schweiz, Arnold van Krevelen und John Rose, Leiter einer Child-Guidance-Klinik in Baltimore. Der Kongress hatte die «Vorbeugung psychischer Störungen bei Kindern» zum Thema.¹⁶⁰ Carl Haffter hielt ein Referat zur «Neurosenprophylaxe im Kindesalter»¹⁶¹ und sprach sich für Massnahmen aus, um «vorwiegend psychogenen» Krankheiten vorzubeugen.¹⁶² Als wichtigste

¹⁵⁷ Vgl. Turmel, *Childhood*, 2008, S. 173–181.

¹⁵⁸ Vgl. Lienhard, Marina: «A family-borne disease.» Schizophrenie und Familie als Forschungszusammenhang, 1948–1983, laufendes Dissertationsprojekt, Universität Zürich, Kapitel 2.2. Der britische Psychoanalytiker und Psychiater Bowlby entwarf in den 1940er-Jahren die Bindungstheorie. Die Werke von Bowlby erschienen mit wenigen Ausnahmen im deutschen Sprachraum erst in den 1960er- und frühen 1970er-Jahren. Vgl. Schütze, Mutter, 1991, S. 101, Fussnote 1. Bowlby vertrat die Ansicht, dass das Kind aufgrund seiner Bindung zur Mutter, in der Familie bleiben müsse. Vgl. Moisel, *Geschichte*, 2017, S. 51–74.

¹⁵⁹ Vgl. Brändli, *Encounters*, 2011, S. 72. In Basel-Stadt eröffnete 1927 der erste Schulpsychologische Dienst (SPD) in der Schweiz, der Kinder psychologisch abklärte, aber auch Erziehungsberatung für die Eltern anbot. Er unterstand dem Schularztamt. Ebd., S. 73.

¹⁶⁰ Die Diskussionen und Hauptvorträge des Kongresses sind als Tagungsbericht publiziert: Vgl. van Krevelen, *Prevention*, 1964. Für einen vollständigen Überblick über die Teilnehmenden siehe ebd., S. 9 f.

¹⁶¹ Haffter, *Neurosenprophylaxe*, 1964, S. 158–172.

¹⁶² Ebd., S. 158.

Ursache für die Neurosenentstehung führte er die elterliche Haltung gegenüber dem Kind auf. Er verwies auf David Levy und dessen 1943 breit rezipierten Studien zur Überbehütung des Kindes durch die Mutter.¹⁶³ Haffter forderte «Präventivmassnahmen», um die «elterliche Insuffizienz rechtzeitig zu erkennen und zu beheben», bevor die Schädigung des Kindes eintrete.¹⁶⁴ Von der durchaus gängigen Praxis, die psychologische und pädagogische Information der Bevölkerung durch Bücher, Zeitschriften, Vorträge, Radio und Fernsehen zu gewährleisten, riet er eher ab. Es müsse nicht «nicht hinter jedem Elternpaar ein Psychiater stehen».¹⁶⁵ Stattdessen forderte er die Schulung von Fachleuten wie Kinderärztinnen, Fürsorgern, Kindergärtnerinnen und Allgemeinpraktikern, die an dieser «präventiven Arbeit» teilnehmen sollten.¹⁶⁶

Ein Jahr später sprach sich Haffter am zweiten Kongress des Gesamtverbands deutscher Nervenärzte kritisch gegenüber der «Laienanalyse» aus, das heisst der Durchführung von Psychotherapien durch nicht ausgebildetes Personal.¹⁶⁷ Insbesondere die Popularisierung der Spieltherapie, die als «Panazee für alle Erziehungsschwierigkeiten» gelte und von Laien wie Lehrerinnen und Erziehern ausgeübt werde, lehnte er ab. Er betonte zwar, dass er kein genereller Gegner der Laienanalyse sei und die Leistung von Laien wie Hans Zulliger oder Auguste Aichhorn durchaus anerkenne.¹⁶⁸ Dennoch warf er die Tautologie auf, dass sich die «Laienanalyse durch unqualifizierte Leute» auf dem Gebiet der Kinderpsychiatrie in «ganz bedenklichem Ausmass» ausbreite.¹⁶⁹

Haffters Standpunkt ist das Resultat der «Ausweitung des institutionellen Settings» wie auch «des Krankheitsverständnisses» der Kinderpsychiatrie, der die «Sozialisierung» der Erwachsenenpsychiatrie vorausgegangen war.¹⁷⁰ Mit seinem Professionalisierungsanspruch versuchte Haffter die Vormachtstellung der Kinderpsychiatrie in der Diagnostik und Therapie von «schwierigen» Kindern zu sichern und gleichzeitig das kinderpsychiatrische Handlungsfeld auszubauen.

Die kinderpsychiatrischen Erklärungsangebote für die Entstehung und Prävention von angeblichen Verhaltensauffälligkeiten entfalteten in der Kinder- und Jugendfürsorge mit ihrer präventiven Ausrichtung grosse Wirkung. Psychiaterinnen und Psychiater publizierten in Fachorganen wie der Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit der SGG oder der Zeitschrift für das Vormundchaftswesen, um die Bedeutung psychiatrischer und psychologischer Expertise zu propagieren.¹⁷¹ Nicht ganz widerspruchsfrei postulierten sie die Aufklärung

163 Siehe Levy, *Overprotection*, 1943. Zur Geschichte der Bindungstheorie siehe Vicedo, *Nature*, 2013.

164 Haffter, *Neurosenprophylaxe*, 1964, S. 158–172.

165 Ebd., S. 164.

166 Ebd.

167 Das von Haffter gehaltene Referat wurde zwei Jahre später publiziert. Haffter, *Deutung*, 1965.

168 Vgl. ebd., S. 103.

169 Ebd., S. 104.

170 Bernet, *Schizophrenie*, 2013, S. 311.

171 Siehe Binder, *Zusammenarbeit*, 1948, S. 81–89; Bachmann, *Zusammenarbeit*, 1958; Rickenbach,

der Bevölkerung, die Zusammenarbeit zwischen Kinderpsychiatrie, Fürsorge und den Eltern, beharrten jedoch auf einer hierarchischen Arbeitsteilung. Diese sah die körperliche Untersuchung und die Exploration des Kindes durch den Psychiater vor. Dieser hatte in der «Anwesenheit der Eltern die Untersuchungsergebnisse bekannt» zu geben und eine geeignete Therapie zu empfehlen. Diese konnte in der Einweisung in eine Beobachtungsstation, ein heilpädagogisch geführtes Heim, der «einfachen Beratung der Eltern» oder der «medikamentösen Behandlung oder ambulanten psychotherapeutischen Behandlung des Kindes» bestehen. Für Letztere brauche es den Einbezug der Eltern durch «regelmässige Besprechungen».¹⁷²

Die administrative Praxis wiederum forderte seit den 1960er-Jahren nicht nur psychiatrische, sondern auch psychologische Expertisen. In Basel etwa sah der Leiter des Jugendamts die Anstellung «eines Psychologen» vor.¹⁷³ Bereits 1955 wurde von den Vormündern erwartet, dass sie über «psychologisches Einfühlungsvermögen» verfügten.¹⁷⁴ Doch nicht nur der Einbezug von psychologisch geschultem Personal nahm im Laufe des 20. Jahrhundert zu. Auch die Vormundschaftsbehörden griffen bei Fremdplatzierungen vermehrt auf psychologische Wissensbestände zurück. Die Kinder- und Jugendfürsorge baute die Institutionalisierung aus. 1976 eröffnete sie aufgrund des Antrags des Sanitätsdepartements eine «Prophylaxestelle», die die psychologische Betreuung der Säuglings- und Kleinkinderheime übernahm und provisorisch der Kinderpsychiatrischen Poliklinik unterstand.¹⁷⁵

Die zunehmende Psychologisierung der Kinder- und Jugendfürsorge sowohl in der Abklärung, Beratung als auch Therapie der Kinder steht im Zusammenhang mit der generellen Popularisierung von therapeutischem Wissen und dem Ausbau von entsprechenden Beratungsinstitutionen. Dieser setzte, wie Jens Elberfeld aufzeigt, im deutschsprachigen Raum in den 1960er-Jahren ein.¹⁷⁶ Auch das Jugendamt von Basel baute Mitte der 1960er-Jahre seine sozialtherapeutische Gruppen- und Familienberatung aus, um aus «sozial und körperlich kranken jungen Menschen über die Gruppe, das gemeinsame Arbeiten, kreatives Tun und sinnvolle, notwendige Leistungen einen Weg zurück in die menschliche Gemeinschaft» aufzuzeigen.¹⁷⁷

Beratungen, 1958, S. 135–139; Rickenbach, Fürsorgewesen, 1959, S. 139–148; Hunziker, Einzelfürsorge, 1960, S. 139–144; o.V., Psychohygiene, 1961, S. 12–24.

172 Vgl. Bachmann, Zusammenarbeit, 1958, S. 123 f.

173 StABS, JD-REG 11b 5-5 (1) 1, Protokolle Jugendrat, 3.12.69.

174 KESB BS, Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde, 1955.

175 StABS, SK REG 8-3-2 (2), Vormundschaftsbehörde, Allgemeines und Einzelnes aus Erziehungsanstalten, Tagesheime, Erziehungsheime (1977–1984), Bericht des Erziehungsdepartements vom 15. 9. 1980 bis 16. 11. 1981 über die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern, Heimaufsicht und Stellenbedarf, 16. 3. 1982.

176 Der Abschnitt beruht auf Janett, Sorge, 2018. Vgl. Elberfeld, Befreiung, 2015, S. 49–83, S. 52–56. Vgl. auch Hörmann, Professionalisierung, 1985, S. 258.

177 KESB BS, Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde, 1973.

Zudem wurden um 1970 gleich drei Organisationen für die psychologische Ausbildung, Beratung und Therapie von Schulkindern gegründet: 1968 die «Psychotherapiestation» für Kinder mit schweren Neurosen, 1974 ein Pilotprojekt zur psychologischen Abklärung von Kindergartenkindern, 1968 ein Diplomlehrgang zur Erziehungsberatung an der Universität Basel.¹⁷⁸ Ende der 1970er-Jahre war dieser Prozess noch nicht abgeschlossen. Bundesweit informierte der Zürcher Psychiater Heinz Stefan Herzka in der Zeitschrift für Vormundschaftswesen die Angestellten im gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz darüber, dass zum «Kinderschutz[] [...] die Früherfassung und die Frühberatung sogenannter Risikogruppen von Kindern und Eltern» gehöre. Dabei seien nicht nur körperliche Aspekte gemeint, sondern insbesondere die seelisch-geistige Verfassung der Betroffenen.¹⁷⁹ Die Abklärung des Gesundheitszustandes sei nicht nur zeit- und kostenintensiv, sondern es fehle immer noch an geeigneten Behandlungs- und Unterbringungsmöglichkeiten.¹⁸⁰ 1978 erschien ein weiterer Beitrag von Herzka zur psychiatrischen Früherfassung, der bereits in der Schweizerischen Monatschrift für Jugendhilfe der Pro Juventute erschienen war. Darin wird für die Früherfassung in den ersten Lebensmonaten und -jahren plädiert, da seelische Krankheiten häufig verkannt und im Gegensatz zu körperlichen Beeinträchtigungen zu spät behandelt würden.¹⁸¹ Damit die Frühbehandlung wirksam sei, müsse sie sowohl das «kranke Kind wie Erwachsene und Geschwister» betreffen. Neben der Medizin brauche es Fachleute aus der Psychologie, Sozialarbeiter und Erziehungsberatung.¹⁸²

Auf eidgenössischer Ebene verlangten sozialpolitische Vorstösse die Erfassung des psychischen Gesundheitszustands des Kindes. Der Nationalrat nahm 1973 das Postulat Butty an, das den Bundesrat aufforderte, einen Bericht über die Lage der Familie in der Schweiz vorzulegen. Der 1976 erschienene Bericht, der «als erster Schritt zu einer Aktivierung der Familienpolitik [Unterstrichen im Original, Anm. der Verf.] auf Bundesebene» angesehen wurde, analysierte die Familie in der Schweiz unter verschiedenen sozialpolitischen Gesichtspunkten.¹⁸³ Sein Verfasser, Josef Duss-von Werdt, war ein katholischer Psychologe und Leiter des Instituts für Ehe und Familie.

Der Bericht behandelte in Kapitel sechs den «seelischen und geistigen Zustand des Kindes». Er kritisierte, dass zwar die «Pädiatrie den Schutz des Säuglings vor Fehlernährung, Infektionskrankheiten und anderen körperlichen Störungen weit entwickelt habe», aber «die Prophylaxe von Neurosen und psy-

178 Vgl. Brändli, Encounters, 2011 S. 74.

179 Herzka, Kinderschutz, 1973, S. 140.

180 Vgl. ebd., S. 142.

181 Vgl. Herzka, Früherfassung, 1978, S. 48.

182 Ebd. S. 50.

183 BAR, Dossier E 3340B#2003/131#121*, Bericht über die Lage der Familien in der Schweiz (Entw.), Aktenzeichen 915.113.03, Bundesamt für Sozialversicherung, Arbeitsgruppe Familienbericht, undatiert.

chischen Fehlentwicklungen» noch vor «grossen Schwierigkeiten» stehe.¹⁸⁴ Es fehle die gesamtgesellschaftliche Einsicht in «die Notwendigkeit der Prävention von Entwicklungsstörungen», weil sich «diese Leiden» nicht «in unmittelbaren Schmerzen manifestieren» würden. Jedoch dürfe man nicht vergessen, dass «seelisch nicht gesunde Kinder andere belasten oder gar krank machen können, vor allem die eigene Familie».¹⁸⁵ Der Bericht zieht folgendes Fazit: «Es ist kaum abzusehen, wie weit diese ungünstige Entwicklung des Individuums die Gesellschaft als Ganzes belastet. Wenn wir den Wunsch nach einer gesunden Gesellschaft ernst nehmen, müssen wir alles unternehmen, um diese frühkindlichen Frustrationen und Deprivationen zu vermeiden.»¹⁸⁶

Das Zitat zeigt, wie auf medizinisch-psychologische Konzepte wie «Gesundheit» und «Entwicklung» Bezug genommen wurde. Der Bericht konzeptualisierte das Individuum als etwas Ansteckendes, das die Gesundheit der Gesellschaft als Ganzes bedrohen kann. Nicht mehr «schlechte» Gene stellten eine Gefahr für den «Volkskörper» dar, nun war es das nicht «normale» Individuum, das die Gesundheit der Gesellschaft bedrohte – wie ein Virus den einzelnen Menschen. Mit dieser Metaphorik sollte unterstrichen werden, dass frühzeitige sozialpolitische Interventionen dringend notwendig seien, die idealiter bereits beim Kleinkind einsetzten, um Entwicklungsschäden vorzubeugen. Zwar brachte der Bericht keine unmittelbaren Folgen für die Familienpolitik, da er eher eine Standortbestimmung war. Er verdeutlicht aber, wie sich auch auf bundesstaatlicher Ebene Disziplinierungstendenzen in Form von prophylaktischen Bemühungen Bahn brachen. Durch möglichst frühe Abklärungen des geistigen Gesundheitszustandes von Kleinkindern und die daraus resultierenden Interventionen, sollten rechtzeitig Massnahmen ergriffen werden, bevor ein gesamtgesellschaftlicher Schaden stattfinden konnte.

Das psychotherapeutische Deutungsangebot festigte den Präventionsgedanken des Kindes- und Jugendschutzes, der bereits im ZGB normativ festgelegt worden war, sowohl auf kommunaler, kantonaler als auch bundestaatlicher Ebene. Der zunehmende Einfluss der Humanwissenschaften im Fremdplatzierungsdispositiv erklärt die abnehmende Anzahl Fremdplatzierung in der zweiten Jahrhunderthälfte. Der behördliche Jugendschutz kam immer mehr vom Modell ab, die Kinder vom elterlichen «Milieu» zu trennen. Ambulante Angebote, die neben der Therapie der Kinder ebenso die der Eltern bzw. die der Mutter umfassten, wurden ausgebaut.¹⁸⁷ Gleichzeitig führte die Früherfassung von «Entwicklungsstörungen» bei Kindern in Basel dazu, dass die in den 1970er-Jahren

184 Bundesamt für Sozialversicherung (Hg.), Bericht, 1978, S. 103.

185 Ebd.

186 Ebd., S. 104. Der Bericht bezieht sich unter anderem auf die Studie von Marie Meierhofer zur Frustration im frühen Kindesalter. Meierhofer postuliert, dass die 400 «Heimkinder», die in der Studie untersucht wurden, alle infolge von Frustration und Deprivationen in ihrer Entwicklung beeinträchtigt seien. Vgl. ebd.

187 Vgl. Kapitel 4.4.

noch vorgenommenen Fremdplatzierungen bei den noch nicht schulpflichtigen Kindern zunehmen, wie Kapitel 4 dargelegt hat.

Normalität festlegen

Die Vormunde, Fürsorgerinnen und die Beamten der Vormundschaftsbehörden hatten mit dem steigenden Einfluss der Humanwissenschaften, mit ihren Verfahren und Methoden, ein neues Bezugssystem zur Hand: die «Normalität». Foucault hat für das Strafwesen aufgezeigt, wie der Begriff der Normalität zu einem Bezugspunkt juristischer und medizinisch-psychiatrischer Interventionen wurde.¹⁸⁸ Das humanwissenschaftliche Deutungsangebot lieferte mit der Normalität ein neues Denkmodell für die Ursachen von nicht der Norm entsprechenden Kindern und Jugendlichen. Sie war sowohl Bezugspunkt als auch Gradmesser für die Einschätzung der Verhaltensabweichung. Im Begriff des «schwierigen» Kinds wirkten zunehmend medizinische Denkkategorien nach, die zwischen den beiden Polen «gesund» und «krank» operierten und Normalität und Abweichung festlegten.¹⁸⁹

Um das «Anormale» zu behandeln, muss man zuvor medizinisch das «Normale» definieren. Moritz Tramer betont 1942 im Lehrbuch für Kinderpsychiatrie, dass es die «Kenntnis des Unauffälligen, des Nichtabweichenden, Nichtabwegigen, Ungestörten, Ungehemmten, Gesunden» benötige, «um das Auffällige, Abwegige, Abweichende usw. festzustellen [und zu] diagnostizieren zu können».¹⁹⁰ Eine Erklärung des Normalitätsbegriffs nahm der Psychiater Hans Binder 1952 vor. Er knüpfte mit seiner Definition an ein physiologisches Modell an, das sich an einer statistischen Normalverteilung ausrichtete und zwischen zwei Polen operierte: dem Mittelwert und seiner Abweichung.¹⁹¹ Als «abnorm» hätten «nur die seltenen Varianten zu gelten, die vom Mittelwert verhältnismässig stark verschieden sind».¹⁹² Binder griff die Kritik des Heilpädagogen Heinrich Hanselmann auf, der an der Eignung des Begriffs «zur praktischen Einteilung» zweifelte. Binder stimmte mit Hanselmann zwar darin überein, dass der psychiatrische Gutachter eigentlich keinen «so vagen und ungeklärten Begriff der Alltagssprache» brauche. Er hielt jedoch aus praktischen Überlegungen am Begriff fest, weil es sich bei der «Zusammenarbeit zwischen Richter[n] und Psychi-

188 Vgl. Foucault, *Wissen*, 1977, S. 172; ausführlich dazu Germann, *Psychiatrie*, 2002, S. 19–23. Für das Konzept der Normalisierung und seine Verankerung in der Wissenschaftspraxis vgl. Sarasin/Tanner (Hg.), *Physiologie*, 1998; Canguilhem, *Normale*, 2013.

189 Vgl. Tanner, *Krise*, 2014, S. 176.

190 Tramer, *Lehrbuch*, 1942, S. 37. Mehrere Longitudinalstudien tätigen im 20. Jahrhundert statistisch aussagekräftige Aussagen über die «normale» Entwicklung des Kindes. In der Schweiz startete 1954 der Pädiater Andrea Prader zusammen mit Andrea Fanconi eine gross angelegte Studie. Sie wurde Mitte der 1970er-Jahre vom Kinderarzt Remo Largo weitergeführt. Die beiden Studien gelten international als bedeutend. Vgl. o. V.: *Kinderhospital Zürich: Die Zürcher Longitudinalstudien*, www.kispi.uzh.ch/fzk/de/abteilungen/uebersicht/entwicklungspaediatrie/Seiten/normale-entwicklung.aspx#k=longitudinalstudie, 20. 1. 2020.

191 Vgl. Binder, *Bedeutung*, 1952, S. 7.

192 Ebd.

ater[n]» eingebürgert habe, die «Ausdrücke normal und abnorm zur Charakterisierung von Exploranden» zu verwenden.¹⁹³

Die theoretischen Grundannahmen der Humanwissenschaften stützten sich auf gesellschaftliche Problemlagen und normative Erwartungshaltungen. Daraus entwickelten sie ein Erklärungsmodell für sozial abweichendes Verhalten, das auch Laien verstanden. Zugleich war die daraus resultierende psychiatrische Praxis an soziale und politische Strukturen zurückgebunden, und somit abhängig von institutionellen Rahmenbedingungen und gesellschaftlichen Erwartungshaltungen. Die damit verbundenen Machttechniken ermöglichten auf diese Weise die Rationalisierung der Verwaltung des Individuums und der Regulation der Bevölkerung.¹⁹⁴

Gerichte, Jugendämter und Fürsorgebehörden verlangten nach einschlägigen Klassifizierungen und Handlungsgrundlagen für ihre Entscheide. Medizinische Denkmuster in der administrativen Praxis der Fürsorgebehörden und Jugendämter gewannen an Relevanz. Gleichzeitig hielt die Verwaltung mit den psychiatrischen Gutachten, Fürsorgeberichten und Beschlüssen die Deutungshoheit über Normalitätsvorstellungen, indem sie handlungsleitend definierten, welches Handeln normal und welches anormal war. Das Normale war nicht «das Starre des kollektiven Zwangs, sondern Elastizität einer Norm», wie die Psychiaterinnen und Psychiater und Psychologinnen und Psychologen selbst immer wieder betonten.¹⁹⁵

6.4 Begutachtungen, Tests und Empfehlungen

Gutachten, Tests und Behandlungsempfehlungen spielten im Fremdplatzierungsdispositiv eine wichtige Rolle, um den Grad der «Normalität» zu bestimmen. Die psychiatrische Gutachtertätigkeit etablierte sich um die Jahrhundertwende «in einem sich ausdifferenzierenden institutionellen Setting aus Gerichten, Waisenämtern, Armenpflegen, Fürsorgestellen, Vormundschaftsbehörden, Versicherungen und pädagogischen Institutionen».¹⁹⁶ Mit der Ausdifferenzierung des «modernen Prüfwesens» um 1900 entwickelten sich neue Methoden, um das Individuum an «objektivierenden Massstäben» zu messen und die Resultate statistisch aufzuarbeiten.¹⁹⁷ Dies bildete die statistische Grundlage für die Kategorien «normal» und «anormal», die unter anderem nun anhand der «Intelligenz» gemessen wurden.¹⁹⁸ Gemäss Andreas Kaminski führten diese Testver-

193 Binder, *Bedeutung*, 1952, S. 1; vgl. Hanselmann, *Vorträge*, 1927.

194 Vgl. Lagrange, *Situation*, 2003, S. 369.

195 Wolters, *Normalität*, 2013, S. 12. Vgl. Canguilhem, *Normale*, 2013.

196 Bernet, *Schizophrenie*, 2013, S. 303.

197 Kaminski, *Prüfungen*, 2011, S. 331.

198 Exemplarisch: Lamberti (Hg.), *Intelligenz* 2006; Funke/Vaterrodt-Plünnecke, *Intelligenz*, 2004; Ottavi, *Psychologie*, 2001, S. 240–247; Raphael, *Verwissenschaftlichung*, 1996; Strube (Hg.), *Binet*, 1977.

fahren nicht nur zur Objektivierung von «Andersheit». Sie hatten ebenso eine «subjektivierende Wirkung» auf die Probandinnen und Probanden, indem sie deren Selbstverständnis und Selbstbildung formten.¹⁹⁹

An die Explorationen waren Schreibpraktiken geknüpft, die bestimmten Regelmäßigkeiten folgten: Die Begutachtung setzte vorrangig das Aktenstudium voraus, arbeitete sowohl mit professionsspezifischen Methoden der Befunderhebung wie verschiedenen Testverfahren zur Intelligenzmessung als auch mit nicht professionsspezifischen Techniken wie der Verschriftlichung des Gutachtens, das narrativ verfasst wurde.²⁰⁰ Wie Alexa Geisthövel und Volker Hess betonen, beinhaltet die Begutachtung verbindliche Prozeduren; spezifische Methoden einer Gutachtermedizin haben sich jedoch nicht entwickelt. Vielmehr kombinierte die Gutachtertätigkeit ärztlich-medizinische Verfahren und weitere Wissenstechniken, ohne eine zwingende Allianz einzugehen wie zum Beispiel die psychologische Beurteilung des Kindes.²⁰¹ Neben der Mobilisierung eines «historisch situierten wissenschaftlichen Methodenapparats» erfülle das Gutachten «moralisierende, rechtspragmatische oder normalisierende» Anforderungen.²⁰²

Durch die Konzentration der Psychiatrie auf das straf- und zivilrechtliche Gutachterwesen setzte zwar eine gewisse Standardisierung ein, rechtsverbindliche Bestimmungen zu Form und Inhalt der Gutachten gab es jedoch nicht.²⁰³ Oft geben die Gutachten selektiv die Sicht der Vormundschaftsakten wieder, manchmal sind relevante Textpassagen wörtlich daraus abgeschrieben. Gleichzeitig rezipieren die Behörden in ihren Protokollen ganze Abschnitte aus den Gutachten.

Mit der Gutachtertätigkeit konnte die Psychiatrie ihr Handlungsfeld ausweiten.²⁰⁴ Das 1942 eingeführte schweizerische Strafrecht schränkte die individuellen Freiheitsrechte ein, indem es die Abklärung der Zurechnungsfähigkeit beschuldigter Personen psychiatrischen Sachverständigen (Art. 13, StGB) übertrug.²⁰⁵ Die Entmündigung aufgrund von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369, ZGB) verlangte zudem zwingend ein psychiatrisches Gutachten (374, ZGB). Im Gegensatz dazu brauchten die vormundschaftlichen Organe im Kinder- und Jugendschutz laut Zivilrecht keine psychiatrische Expertise, um Kinder von ihren Familien zu trennen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen erlaubten es ihnen, bei «Gefährdung» ein Kind eigenmächtig aus der Familie wegzunehmen und anderweitig zu platzieren (Art. 284, ZGB). Die Vormundschaftsbehörden stützen sich bei Fremdplatzierungen dennoch vereinzelt auf psychiatrische Gutachten. Die Funktion der wissenschaftlichen Exploration lag neben der Behandlungsempfehlung in ihrer Legitimierung. Sie versachlichte und verwissenschaftlichte

199 Darauf machte Andreas Kaminski aufmerksam. Vgl. ders., Prüfungen, 2011.

200 Vgl. Geisthövel/Hess, Wissen, 2017, S. 18.

201 Ebd., S. 19.

202 Ebd., S. 23.

203 Vgl. Germann, Geschichten, 2017, S. 322.

204 Vgl. Bernet, Schizophrenie, 2013, S. 302.

205 Germann, Psychiatrie, 2002, S. 352.

die behördlichen Beschlüsse. Neben psychiatrischen Begutachtungen finden sich in den Akten vereinzelt auch heilpädagogische oder pädagogische Gutachten und ab Mitte der 1950er-Jahren auch psychologische.

Spurensuche in den Akten

Insgesamt konnte ich in meiner Stichprobe (84 Akten) 16 psychiatrische und zwei psychologische Gutachten ausfindig machen.²⁰⁶ Zwei Gutachten betreffen nicht die Exploration der Kinder, sondern die der Eltern. Die Behörden gaben sie in Auftrag, um deren Erziehungsfähigkeit zu überprüfen.²⁰⁷ Zusätzlich nehmen sieben Akten auf Gutachten Bezug, ohne dass diese überliefert wären.²⁰⁸ Das Alter der Explorandinnen und Exploranden variiert zwischen sieben und 20 Jahren, die Dauer des Aufenthalts für die Begutachtung zwischen einigen Tagen und mehreren Wochen. Aufgrund der Quellenlage lassen die Auswertungen keine repräsentativen Aussagen über soziodemografische Angaben wie Alter, Geschlecht oder sozialen Hintergrund zu. Jedoch fällt auf, dass in Basel-Stadt mehr Gutachten über männliche Personen (acht von insgesamt zwölf Gutachten) vorgenommen wurden, in Appenzell deutlich mehr weibliche (vier von insgesamt sechs Gutachten).²⁰⁹ Da die Gutachten den Vormundschafts-, Jugendamts- oder Amtsvormundschaftsakten entnommen worden sind, kann ich in der Mehrheit der Fälle Rückschlüsse auf die Vor- und Nachgeschichte der Begutachtung ziehen.

Die Gutachten unterscheiden sich in Form und Umfang erheblich. Einzelne Gutachten beschränken sich auf eine kurze Beschreibung der vermeintlichen Störung und die Behandlungsempfehlungen. Die Mehrheit der Gutachten ist allerdings bis zu einem gewissen Grad standardisiert und enthält neben der Anamnese die klinische Exploration, die körperliche Befunderhebung und bestimmte Verfahren der Testpsychologie. Die Anamnese, die Erfassung der für das «Krankheitsbild» potentiell relevanten Vorgeschichte, umfasst eine Befragung der Explorandinnen und Exploranden, der erziehungsberechtigten Personen und das umfassende Studium der über die Person vorhandenen Akten aus der vormundschaftlichen oder jugendamtlichen Betreuung, teilweise auch die Verwendung älterer Gutachten. Neben biografischen Angaben zum Aufwachsen und der Entwicklung wird ebenso auf die Erbanlagen mütterlicher- und väterlicherseits

206 Zwölf Gutachten betreffen den Kanton Basel-Stadt und sechs den Kanton Appenzell-Innerrhoden. Bei beiden Kindern, die psychologisch begutachtet wurden, erfolgte später eine psychiatrische Begutachtung. Psychiatrische Gutachten können allerdings neben einer psychiatrischen ebenso eine psychologische Exploration enthalten. Exemplarisch: KESB BS, Jugendamtsakten, Nr. 534, Psychiatrisches Gutachten, 17. 5. 1975.

207 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1 und 5.

208 Sechs Akten betreffen Basel-Stadt, eine Akte Appenzell Innerrhoden.

209 Inwiefern dieser Befund generalisierbar ist, kann nicht beurteilt werden. Sara Galle stellt bei den psychiatrischen Begutachtungen von Kindern, die im Rahmen der Aktion «Kinder der Landstrasse» eingewiesen wurden, ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis fest. Galle, Kindswegnahmen, 2016, S. 561.

Bezug genommen. Carl Haffter hält zum Beispiel im Beobachtungsbericht über L.C. fest, dass die «erbgenetische Abklärung» ergeben habe, dass «das Erbgut» väterlicherseits schwer belastet sei. Der Vater des Kindes sei «ein debiler, haltloser Psychopath, der seit 1949 bevormundet ist und einige Zeit in der Anstalt Dietisberg versorgt war wegen seines haltlosen, arbeitsscheuen und trunksüchtigen Verhaltens». Die Mutter wiederum stamme «aus einer mit Schwachsinn und Epilepsie belasteten Familie».²¹⁰ Die Behandlungsempfehlungen und zuweilen auch die Prognose sind am Schluss festgehalten. Die Erzählstruktur der Gutachten ist selektiv und biografisch geprägt. Sie folgt insofern einem Determinismus, als dass die Anamnese die Bestätigung für die spätere Diagnose liefert.

Die behördliche Aneignung von psychiatrischem Wissen

Die Begutachtungspraxis führte zur Produktion und Aneignung von psychiatrischem Wissen über das Kind, das in spezifische Akteurskonstellationen eingebettet war, die über variierende Handlungskompetenzen verfügten.²¹¹ Sie basierte auf der Interaktion von Ärztinnen, Exploranden, ihren Angehörigen und Verwaltungsstellen. Angefordert wurden die Gutachten von der Vormundschaftsbehörde, den Vormunden und Amtsvormunden, vom Jugendrat und Jugendgericht, von der Lehrerschaft, Schulpsychologinnen und -psychologen sowie Heimleiterinnen und -leitern.²¹² An die Begutachtungen waren konkrete Fragen geknüpft wie die Prüfung der vormundschaftlichen Massnahme, der Unterbringung oder weiterer therapeutischer Massnahmen, wie folgendes Fallbeispiel zeigt:

1954 forderte die Vormundschaftsbehörde von Appenzell bei einem «Nervenarzt» in St. Gallen ein Gutachten an, um zu prüfen, ob die Mutter fähig sei, die beiden seit knapp sechs Jahren im lokalen Kinderheim versorgten Kinder nach Hause zu nehmen. Sie hatte einen Rekurs eingereicht. Dem Gutachten ist zu entnehmen: «Wunschgemäss bestätige ich Ihnen in einem Satz, dass sich bei Frau F.L., geb. 1919 um eine Frau handelt, bei der sich Lügenhaftigkeit, gesteigerte Sexualität, Einsichtslosigkeit und tiefgründige Hinterhältigkeit in seltener Art häufen. Die Frau ist zur Kindererziehung gänzlich ungeeignet.»²¹³

Die durch das Gutachten attestierte «Erziehungsunfähigkeit» führte dazu, dass die Kinder im Heim bleiben mussten. Bereits sechs Jahre zuvor hatte der Waisenhauspfarrer festgestellt, dass die Mutter «die Fähigkeit nicht [unterstrichen im Original, Anm. der Verf.]» habe, «in ihrem Haushalt mit den [damals noch] vier Kindern die nötige Ordnung zu halten und die Kinder richtig zu erziehen».²¹⁴

²¹⁰ KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 397 bis 400, Gutachten über L.C., 5. 2. 1962.

²¹¹ Vgl. Germann, *Psychiatrie*, 2002, S. 171.

²¹² Im Gegensatz dazu forderte in Zürich gemäss Elena Wilhelm die Amtsvormundschaft Gutachten ein, um ihre Anträge bei der Vormundschaftsbehörde bewilligt zu bekommen. Vgl. Wilhelm, *Rationalisierung*, 2005, S. 214.

²¹³ LAAI, K.II.b/01–22, Vormundschaftsfälle, 1912–1958, Nr. 40, psychiatrisches Gutachten, 28. 1. 1954.

²¹⁴ LAAI, K.II.b/01–22, Vormundschaftsfälle, 1912–1958, Nr. 40, Aktennotiz, 6. 1. 1951.

Die vorliegende Expertise verdeutlicht, wie die Diagnosen sich an moralisierenden Zuschreibungen anlehnten und mit ihnen vermischten. «Lügenhaftigkeit, gesteigerte Sexualität, Einsichtslosigkeit und Hinterhältigkeit» begründeten die attestierte Erziehungsunfähigkeit. Damit bediente sich der Facharzt nicht nur einer sehr diffamierenden Sprache, sondern tätigte pathologisierende Zuschreibungen, die eine stigmatisierende Wirkung hatten. Die Psychiatrie lieferte zwar neue Erklärungen für soziale Devianz, deren Konzepte waren jedoch ebenso moralisch aufgeladen wie pädagogische oder soziale. Dabei hatten diejenigen, die das Wissen über die zu begutachtende Person festschrieben, einordneten und analysierten, das daraus resultierende Handeln nicht zu verantworten.²¹⁵ Sie entlasteten mit ihren Empfehlungen und Prognosen jedoch das Verwaltungshandeln.

Diagnosen und Empfehlungen

Das Diagnosespektrum der untersuchten Gutachten war sehr breit. Es umfasste «Verwahrlosung, Lügenhaftigkeit, gesteigerte Sexualität, Triebhaftigkeit, Schwachsinn, Epilepsie, Milieuschädigung, Psychopathie, Imbezillität, Entwicklungsstörung (Ich-Defekt), neurotisch reagierender Knabe, Fehlentwicklung oder Oligophrenie». So breit die psychiatrische Diagnostik auch war, so einheitlich waren die psychiatrischen Empfehlungen: Sie beinhalteten meistens die Fremdplatzierung in Kinderheime, Erziehungsanstalten und Strafanstalten.

Tab. 19: Anzahl der Empfehlungen der Gutachten in Basel-Stadt und Appenzell Innerrhoden, N = 19 [Mehrfachnennung]

Heimplatzierung	12
Platzierung in eine Pflegefamilie	1
Psychotherapie	2
Medikamentöse Therapie	2
Kontakt mit der Mutter reduzieren	1
Weitere psychiatrische Abklärung	1

Tabelle 19 zeigt die Anzahl der Empfehlungen der Gutachten. In zwölf Fällen wurde die Platzierung in ein Heim- oder eine Erziehungsanstalt empfohlen, nur in einem Fall die Platzierung in eine Pflegefamilie. Ausserdem wurden zweimal eine medikamentöse und zweimal eine Psychotherapie nahegelegt. Nur ein Gutachten sprach sich für die Rückkehr des Kindes zu seiner Familie aus. Der Fokus der Empfehlungen lag nicht auf therapeutischen Massnahmen, sondern in der Fremdplatzierung der Kinder. Damit griffen die Expertenempfehlungen das ältere Disziplinierungsparadigma auf, das wissenschaftlich durch den «Milieuwechsel» legitimiert wurde.

²¹⁵ Vgl. Geisthövel/Hess, Wissen, 2017, S. 24.

Die Gutachten der Psychiatrie waren für die Behörden handlungsleitend und hatten eine entlastende Funktion. Mehrheitlich folgten die Behörden den Empfehlungen der wissenschaftlichen Expertinnen und Experten. Manchmal jedoch scheiterte ihre Umsetzung in der Praxis. Das Foyer Neubad etwa weigerte sich, eine Jugendliche nach einem Fluchtversuch erneut aufzunehmen, weil sie zuvor erhebliche Schwierigkeiten bereitet hatte. Deswegen wies die Vormundschaftsbehörde die junge Frau schliesslich in das Untersuchungsgefängnis Lohnhof ein.²¹⁶

Obwohl die medikamentöse Therapie bei den Empfehlungen einen geringen Stellenwert einnahm, zeigen die ab 1955 überlieferten Gutachten, dass Kinder während der Begutachtung teilweise mit Medikamenten behandelt wurden.²¹⁷ So verschrieb Carl Haffter einem Kind bereits während der Beobachtung das Medikament Antisacer, ein Mittel gegen epileptische Anfälle – obwohl er keine Epilepsie diagnostizierte.²¹⁸

In der medizinhistorischen Forschung wird die «medikamentöse Wende» in der Psychiatrie in die 1950er-Jahre datiert. Jüngst haben Studien Medikamentenversuche in den psychiatrischen Kliniken in der Schweiz aufgedeckt.²¹⁹ Inwiefern diese Resultate auf die Kinderpsychiatrie übertragbar sind, bleibt ungewiss. In den frühen 1960er-Jahren häuften sich wissenschaftliche Publikationen zur Psychopharmakologie im Kindesalter.²²⁰ Die Psychiaterinnen und Psychiater setzten grosse Hoffnungen in sie. Im Beobachtungsheim Neuhaus in Bern ist ab den 1960er-Jahren ein massiver und flächendeckender Einsatz von Psychopharmaka festzustellen.²²¹ Das Kinderheim St. Iddazell des Klosters Fischingen testete in den 1970er-Jahren in Zusammenarbeit mit der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen psychopharmazeutische Wirkstoffe an Heimkindern.²²²

Tests und ihre Funktion bei der Anordnung der Massnahme

Die Testpsychologie spielte für die Gutachtertätigkeit eine wichtige Rolle. Fast bei jeder Begutachtung wurde ein Intelligenztest angefertigt, ab den 1960er-Jahren auch vermehrt der Rorschach-Test. Die 1960 in Kraft getretene Invaliden-

²¹⁶ KESB BS, Akten des Jugendamts, Nr. 570.

²¹⁷ KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 399, Beobachtungsbericht, 26. 7. 1955.

²¹⁸ KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 399, Beobachtungsbericht, 26. 7. 1955. In folgenden weiteren Gutachten nachweisbar: KESB BS, Jugendamtsakten, Nr. 534, psychiatrisches Gutachten, 17. 5. 1975; KESB BS, Handakten der Amtsvormundschaft, Nr. 534, psychiatrisches Gutachten, 5. 4. 1971.

²¹⁹ Vgl. Meier/König/Tornay, Münsterlingen, 2019; Rietmann/Germann/ Condrau, Medikamentenversuche, 2018, S. 201–254; Lienhard/Condrau, Versuche, 2019.

²²⁰ Exemplarisch: Züblin, Behandlung, 1963, S. 84–86; Corboz, Psychopharmaka, 1965, S. 24–39; Lutz, Psychopharmakotherapie, 1965, S. 75–82; Feldmann, Médicaments, 1965, S. 83–89.

²²¹ Dies zeigen Resultate des Forschungsprojekts «Die gute Familie» unter der Leitung von Caroline Bühler (PH Bern), das im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 76 die Aushandlung und den Wandel familiärer Normalität zwischen Schule, Fürsorge und Beratung in der Schweiz nach 1950 untersucht.

²²² Vgl. Akermann et al., Kinderheim, 2014, S. 114–119; Lengwiler et al., Bestandsaufnahme, 2013, S. 46.

versicherung (IV) förderte die Testpsychologie: Das Sozialversicherungsgesetz übernahm nämlich bei einem zu tiefen IQ namhafte Beiträge der Sonderschulung der Kinder- und Jugendlichen, sofern der gemessene Wert 75 Prozent nicht überstieg.²²³ Damit entlastete die IV die Kasse der jeweiligen Gemeinden stark. Dabei griff die Behörde zu fragwürdigen Mitteln:

Die in der Anstalt zur Hoffnung in Riehen platzierte F.C. erzielte im IQ-Test einen Wert von 0.84 Punkten. Ihre Intelligenz lag somit noch im «Normalbereich», zu hoch für die IV. Die alleinerziehende Mutter, die sich mit Müh und Not ohne Unterstützung über Wasser hielt, konnte für die Anstaltskosten nicht aufkommen. Die Vormundschaftsbehörde wollte das Mädchen aber platzieren, weil es ein «debiles charakterlich schwieriges Kind sei», das die Schule störe und erzieherisch viel Mühe bereite. Deswegen verordnete die Behörde kurzerhand einen zweiten Test. Nun erreichte das Mädchen nur noch einen IQ von 0.73.²²⁴ Die Finanzierung durch die IV war somit gesichert. Das Fallbeispiel zeigt, dass die diagnostischen Abklärungen nicht immer nur der Therapie des Kindes dienen, sondern auch andere Interessen, beispielsweise finanzieller Natur, verfolgen.

Zwei Basler Gutachten, die nach einem Rekurs der Eltern gegen die vormundschaftliche Massnahme in Auftrag gegeben wurden, zeigen, wie sich Behörden und Psychiatrie gegenseitig stützten.²²⁵ In beiden Fällen lehnten die entsprechenden Instanzen den Rekurs unter Bezugnahme auf die Gutachten ab, welche die Platzierungsverfügungen der Behörden bestätigten. In Gesprächen interagierten zwar die Gutachtenden mit den zu Begutachtenden und ihren Angehörigen. Letztere hatten jedoch nur geringen Handlungsspielraum. Die Betroffenen mussten auf die ihnen gestellten Fragen antworten und die Testverfahren absolvieren. Während der Begutachtung konnten sie entweder kooperieren und versuchen, strategisch auf die Fragen zu reagieren, oder eine Verweigerungshaltung einnehmen. So wird etwa in Gutachten festgehalten, dass die Begutachtung nicht vollumfänglich erfolgt sei, weil sich die Kinder und Jugendlichen weigerten, Tests zu absolvieren, oder diese bewusst langsam oder «halbherzig» ausfüllten.

F.M. weigerte sich zum Beispiel bei der psychologischen Untersuchung der psychiatrischen Exploration «einen Baum und einen Menschen zu zeichnen, da er schon oft in der Schule und im Aufklärungsunterricht Bäume und Menschen gezeichnet habe». Beim Rorschach-Test bemerkte der Junge laut Gutachten, er habe den Eindruck, «der Untersucher wolle ihn herausfordern.» Nur ein Intelligenztest habe durchgeführt werden können, bei dem er einen IQ von 97 erreicht habe.²²⁶ Solch renitentes Verhalten hatte auf das Gutachten negative Auswirkungen, da es von den Fachleuten nicht als ein Akt der Selbstermächtigung interpretiert wurde, sondern eher als Ausdruck einer pathologischen Psyche. Im Fall von

223 LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle, 13. 2. 1962.

224 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 496.

225 KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 608; LAAI, K.II.b/01–22, Vormundschaftsfälle, 1912–1958, Vormundschaftsakten, Nr. 46.

226 KESB BS, Jugendamtsakten, Nr. 534, psychiatrisches Gutachten, 17. 5. 1975.

F.M. diagnostizierte der Psychiater «eine Entwicklungsstörung (Ich-Defekte) bei Frühverwahrlosung und eine Neigung zu massiven triebhaften, vor allem aggressiven Durchbrüchen».²²⁷

Die Gutachten versachlichten Entscheide und legitimierten sie wissenschaftlich. Die Behörden griffen mehrheitlich bei «schwierigen» Fällen auf Begutachtungen zurück, bei anhaltenden Schwierigkeiten wiederholt, manchmal jährlich.²²⁸ Die Zusammenarbeit zwischen Vormundschaft, Jugendamt und der Psychiatrie folgte dem klassischen Zirkelschluss, dass bereits vor der Begutachtung durch die Ärzteschaft die psychische «Störung» des Kindes aufgrund der Einschätzung durch die Amtsvormunde, Fürsorgerinnen feststand. Die Gutachten dienten letztlich nur der Bestätigung der behördlichen Annahmen. In der Rubrik «rechtliches Gehör» der «Zeitschrift für Vormundschaftswesen» findet sich 1973 beispielsweise eine Empfehlung für die Vormundschaftsbehörden, die über eine Kindswegnahme nach Art. 284 ZGB zu entscheiden hatten. Sie lautete, «dass in schweren Fällen» die Begutachtung in einer geschlossenen Klinik und nicht durch eine ambulante psychiatrische Abklärung erfolgen solle. Sei ein Kind «ernsthaft psychisch gestört», verspreche die ambulante psychiatrische Begutachtung kaum Erfolg, weil «das Kind in dieser Zeit nicht vom Milieu der Eltern losgelöst» werde.²²⁹ Die Verantwortung, den Grad der «Störung» einzuschätzen, lag somit bei den Beamtinnen und Beamten, die nicht medizinisch geschult waren. Ihre Einschätzung sollte darüber bestimmen, ob das Kind ambulant oder geschlossen exploriert werden sollte. Doch nicht nur die Diagnose, sondern gleich auch die Ursache für die Pathologie lokalisierte die Empfehlung. Als krankmachender Faktor wurden generalisierend die Eltern identifiziert, was wiederum die Trennung des Kindes von ihrem Umfeld legitimierte.

Die Vormundschaftsbehörden entschieden sich dann gegen den Rat der wissenschaftlichen Expertise, wenn das Gutachten nicht ihren Vorstellungen entsprach. Die Basler Vormundschaftsbehörde liess etwa beim Psychologischen Institut in Luzern ein psychologisches Gutachten über die Kinder anfertigen, nachdem der Vater vehement auf die Rückgabe seiner zwei Kinder gepocht hatte. Obwohl dieses sich für die Rückgabe aussprach, wies der Jugendrat das Gesuch als unbegründet ab. Er begründete den Entscheid mit den ehelichen Verhältnissen und der konfliktreichen Beziehung zwischen der Mutter und dem Vater. Bisig merkt der Präsident des Jugendrats an, dass er «den anders lautenden Ausführungen im Bericht des Psychologischen Instituts Luzern, die an den Tatsachen völlig» vorbeigingen, nicht folgen könne.²³⁰

227 KESB BS, Jugendamtsakten, Nr. 534, psychiatrisches Gutachten, 17. 5. 1975.

228 Etwa bei anhaltenden Erziehungsschwierigkeiten, Suizidversuchen, delinquenten Jugendlichen, sexuellen Missbrauchsfällen oder gleichgeschlechtigen Neigungen.

229 O. V., Rechtliches Gehör, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 28/2 (1973), S. 67.

230 KESB BS, Protokolle des Jugendrats, Nr. 43/1969.

7 Schluss und Ausblick

Die Familie wurde im 20. Jahrhundert nicht nur zum Gegenstand gesellschaftlicher Normierung und Regulierung, sondern auch zum Bezugspunkt für sozialpolitische Debatten. Sie drehten sich im Kern um die Frage, wie das staatliche Gemeinwohl durch eine gezielte Familienpolitik gefördert werden konnte. Mit dem modernen Vormundschaftsrecht, das 1907 durch die Bundesversammlung verabschiedet worden war und fünf Jahre später mit dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) in Kraft trat, wurden die vormals kantonal unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen vereinheitlicht. Die Vormundschaftsbehörden wurden zur zentralen Instanz, über welche die Politik auf Familien einwirkte. Sie erhielten vom Staat Handlungskompetenzen, damit sie imstande waren, resolut in Familien einzugreifen.

Wenige Bereiche sozialstaatlichen Handelns waren – und sind es nach wie vor – so umstritten wie die Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen. Die Vormundschaftsbehörden lösten im 20. Jahrhundert Tausende von Familien auf. Sie platzierten die Kinder und Jugendlichen in Heimen, Pflegefamilien, aber auch Erziehungsanstalten und psychiatrischen Kliniken, um sie mittels vorübergehender sozialer Exklusion gesellschaftlich zu integrieren; ihr Ziel war es, sie zu «nützlichen» Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen.

Heute sehen die einen in den Massnahmen das repressive Handeln eines interventionistisch agierenden Staates, die anderen dagegen heben den Schutz der Kinder vor gewalttätigen oder sie vernachlässigenden Eltern hervor. Andere wiederum betonen, dass viele Platzierungen aufgrund des Einverständnisses der Eltern oder gar auf deren ausdrücklichen Wunsch erfolgten. Ungeachtet der verschiedenen Sichtweisen wirkte sich die Fremdplatzierung massiv auf das Leben der betroffenen Kinder und ihrer Familien aus. Sie beeinflusste den Verlauf von Lebensgeschichten und den Erfahrungshorizont der Involvierten. Nicht selten verursachte sie Wunden, die nie mehr verheilten. Es sind jedoch nicht Schicksale, Leidenserfahrungen oder Befreiungsmomente, die im Fokus meiner Arbeit stehen, sondern der behördliche Blick und die ihm zugrunde liegenden Politiken und Praktiken der vormundschaftlichen Fremdplatzierung.

Meine Studie identifiziert die Behördenlogiken der zwei Kantone Basel-Stadt und Appenzell Innerrhoden, untersucht sie in ihren lokalen Kontexten und setzt sie in den gesamtschweizerischen Zusammenhang. Das Vormundschaftswesen war föderal verfasst. Seine Ausgestaltung blieb den Kantonen überlassen, die entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip die Vormundschaft oft auf die unterste Stufe auslagerten, auf die Gemeinden. Deswegen ist «die» Geschichte der Fremdplatzierung schwierig zu schreiben. Sie bildet ein verworrenes, heterogenes Ensemble von kantonalen Verordnungen, institutionellen Settings, regionalen Besonderheiten, unterschiedlichen Verfahren und uneinheitlichen und diachronen Begründungen und Deutungen.

Im Gegensatz zu anderen Regionen und Kantonen, etwa Zürich, gab es in den Gemeinden oder Bezirken Basels und Appenzells keine eigenständigen Vormundschaftsbehörden; die beiden Kantone zentralisierten ihr Vormundschaftswesen in einer einzigen Behörde. Die Zentralisierung erleichtert ihren Vergleich. Sie unterscheiden sich allerdings sozialdemografisch, kulturell und konfessionell: Basel ist städtisch und reformiert, Appenzell ländlich und katholisch. Damit stehen sie in meinem typologischen Vergleich exemplarisch für städtische und ländliche Kontexte, für katholische und reformierte Milieus der Deutschschweiz. Basel verfügte bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts über eine Fachbehörde und baute die Amtsvormundschaft nach 1945 sukzessive aus. Das Personal war geschult, hauptamtlich angestellt und bildete sich in Kursen und an Tagungen weiter. Appenzell dagegen, das vergleichsweise mit wenig finanziellen Mitteln ausgestattet war, organisierte die Behörde im Milizsystem. Wie Gemeinden im ländlichen Raum, die ihr Vormundschaftswesen kommunal organisierten, verfügte es über keine professionalisierten Mitarbeitenden. Die Angestellten der Behörde gehörten ihr aufgrund ihres politischen Amtes an und übten ihre Tätigkeit im Nebenamt aus. Die Behörde wurde jeweils vom stillstehenden Landammann präsiert.

Meine Studie befasst sich mit der Frage, wie sich die Fremdplatzierungen der beiden Kantone trotz der regionalen Unterschiede in einem grösseren Kontext verorten lassen und wie sie mit der Ausdifferenzierung des Sozialstaats im 20. Jahrhundert in Beziehung zu setzen sind. Im Folgenden fasse ich die Ergebnisse in sechs Thesen zusammen.

1. Die Fremdplatzierung war eine «Technik» des Sozialstaats. – Die Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen war eng mit der Wohlfahrtspolitik verknüpft gewesen, die durch Zugriffe auf Familien und Individuen ihre normativen Vorstellungen der «richtigen» Lebensführung durchsetzen wollte. Sie ist deswegen als Technik des Sozialstaats zu verstehen. Das schweizerische Sozialstaatssystem kennt zwei Pfeiler: das Sozialversicherungswesen sowie die Fürsorge- und Vormundschaftspolitik. Beide wohlfahrtsstaatlichen Pfeiler stützten bis in die 1970er-Jahre das «bürgerliche» Familienmodell und favorisierten entsprechende Ordnungsvorstellungen. Bislang hat die Forschung die Fürsorge kaum behandelt und sich mehrheitlich auf die Sozialversicherung konzentriert. Für die angemessene Bewertung des sozialstaatlichen Ausbaus in der Nachkriegszeit ist jedoch die Fürsorge zu berücksichtigen – und die Sozialstaatsforschung in die Historiografie der Kinder- und Jugendfürsorge zu integrieren. Der beschleunigte soziale Wandel nach 1948 und der weitere Ausbau des Sozialstaats beschränkten sich nicht auf die Sozialversicherungen, sondern erfassten ebenso die Kinder- und Jugendfürsorge.

Die Forschung erklärt die restriktive Fürsorgepraxis mit der schwach ausgebauten Staatstätigkeit der Schweiz.¹ Sie habe dazu geführt, dass fürsorgerische

1 Etwa: Leuenberger/Seglias, *Lebenswelten*, 2015; Jenzer, *Erziehungsheime*, 2014; Rietmann, *Anstaltsversorgung*, 2013, S. 96; Matter, *Armut*, 2011; Ramsauer, *Kindswegnahmen*, 2000.

Aufgaben vor allem von privaten Institutionen wahrgenommen worden seien und die staatlichen Organe damit die Wahrnehmung der sozialen Verantwortung an private gemeinnützige Organisationen oder kirchliche Stellen ausgelagert hätten. Gegen dieses Narrativ sprechen folgende Gründe:

Erstens haben die Kantone, wie anhand von Appenzell und Basel dargelegt wird, nicht einfach fürsorgerische Institutionen an private und parastaatliche Organisationen ausgelagert, sondern diese geschickt in ihre Sozialpolitik eingebunden. Wie Kapitel 2 zeigt, hat die staatliche Fürsorgepolitik die historisch gewachsenen privaten Fürsorgestrukturen genutzt und sie in den Sozialstaat integriert. Exemplarisch dafür steht das Pflegekinderwesen in Basel-Stadt, für das der Basler Frauenverein im Auftrag des Kantons zuständig gewesen war. Die Jugendfürsorge der Bürgergemeinde hat das Waisenhaus betrieben, aber Kinder mit Basler Bürgerrecht in auswärtige Heime oder Pflegefamilien platziert. In Appenzell haben die Ingenbohler Schwestern bis in die 1970er-Jahre wichtige sozialpolitische Aufgaben wahrgenommen. Sie führten nicht nur das Kinderheim Steig, sondern arbeiteten in der Krankenpflege und waren als Lehrerinnen tätig. 1952 hat sich in Appenzell die Familienfürsorge als Verein konstituiert, der die verschiedenen privaten Organisationen zentralisierte. Dennoch sassen in der Kommission des Vereins «staatliche» Delegierte, und der Staat beteiligte sich an der Finanzierung der Fürsorgestelle.

Zweitens besitzt gerade das Politikfeld der Kinder- und Jugendfürsorge eine hohe Regulierungsdichte – in auffallendem Gegensatz zum helvetischen Topos des «schlanken Staats». Das ZGB hat es den Vormundschaftsbehörden erlaubt, Eltern ihre Kinder ohne Einverständnis und ohne den Entzug der elterlichen Gewalt wegzunehmen, sofern das Kind «gefährdet» oder «verwahrlost» war. Damit brach die Schweiz mit ihrem liberalen Politik- und Staatsverständnis, das Interventionen in das Private kritisch gegenübersteht. Die massiven Eingriffe nicht nur in individuelle Freiheitsrechte, sondern auch in die Verfügungsgewalt der Eltern wurde vom Gesetzeswerk programmatisch mit dem Schutz der Kinder legitimiert. Tatsächlich beabsichtigt die Fremdplatzierung, Ordnungsvorstellungen durchzusetzen und zu festigen.

Drittens bestand der Grund für die Fremdplatzierungen nicht in der ungenügenden Abdeckung sozialer Risiken und in fehlenden Institutionen der staatlichen Fürsorge, wie die Forschung betont.² Dies zeigt der Umstand, dass die Platzierungen trotz wirtschaftlicher Hochkonjunktur in den 1950er-Jahren nicht deutlich zurückgingen. Erst in den 1960er-Jahren sanken sie massiv. Vielmehr stehen die Kinderschutzbestimmungen des ZGB für die zunehmende staatliche Regulierung der Fürsorge. Die platzierten Kinder und Jugendlichen wurden aus einem als schädigend erachteten Umfeld herausgenommen, damit Heime oder

2 Vgl. Lengwiler et al., Bestandsaufnahme, 2013, S. 46; Rietmann, Anstaltsversorgung, 2013, S. 96; Ramsauer, Kindswegnahmen, 2000, S. 49 f.

Familien erzieherisch so auf sie einwirken, dass sie als Erwachsene die staatlichen Erwartungen erfüllen.

2. Die Fremdplatzierung war disziplinierende Familienpolitik. – Mit dem Präventionsgedanken, der im ZGB im Rechtsbegriff der «Gefährdung» verankert war, erhöhten sich die normativen Ansprüche des Staates an das Kind und seine Familie. Das Risiko, dass Kinder im Erwachsenenalter sich nicht in die Gesellschaft integrieren liessen, rechtfertigte die behördlichen Interventionen zum «Wohl» der Gemeinschaft. Aufbauend auf dem ZGB, das vormundschaftlich mit der «Sorge» um das Kind argumentierte, betrieben die Behörden ihre Familienpolitik. Dies zeigt, dass die Familie nicht nur Binnenraum ist, sondern eben auch öffentlich und politisch. Der Staat bestimmt massgeblich, wie Familien verfasst sind.

Einer Präventionslogik folgend, beabsichtigte das Fremdplatzierungsdispositiv einerseits, «nützliche Subjekte» zu schaffen, andererseits die Gesellschaft vor «gefährlichen» Subjekten zu schützen. Unter Dispositiv verstehe ich nach Foucault ein heterogenes Ensemble von Diskursen, Institutionen und Gesetzen, das von Machtbeziehungen durchzogen ist und für die Behörden eine strategische Funktion hatte. Die Institution Familie entwickelt sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts zur Steuerungsform des Sozialen schlechthin. Ihr kam als Regelsystem die Funktion zu, die gesellschaftliche Ordnung zu stützen. Behördliche Vorbehalte gegen eine ausschweifende Lebensführung, das Einfordern der ordentlichen Haushaltsführung der Mutter und der regelmässigen Erwerbsarbeit des Vaters sowie ein kaum nachvollziehbares Unverständnis für prekäre Lebenssituationen, etwa schwierige wirtschaftliche Verhältnisse oder soziale Notlagen, verweisen auf die Kluft zwischen bürgerlichen und proletarischen Lebensrealitäten.

In Basel-Stadt wie in Appenzell Innerrhoden stand die Fremdplatzierung im Kontext der sozialen Sicherheit, die jedoch unterschiedlich aufgefasst wurde. Während die Behörden in Basel eher präventiv agierten, dominierten in Appenzell Sanktionierungen. Diese trafen Jugendliche, die kleine Diebstähle begingen, oder junge Frauen, die ins Mütterheim gesteckt wurden. Sanktionen betrafen aber auch das Verhalten der Eltern, zum Beispiel den Müssiggang des Vaters, der keiner geregelten Arbeit nachging, oder das nicht einwandfreie Sexualverhalten der Mutter. Im Dorf herrschte ein hoher Grad an sozialer Kontrolle und Konformität; eingeschritten wurde vor allem dann, wenn der Grad der familiären «Dysfunktionalität» ein zu hohes Mass erreicht hatte.

In Basel hingegen intervenierte man frühzeitig, um der «Schädigung» des Individuums vorzubeugen. Die präventiven Massnahmen zielten zumindest vordergründig nicht auf Sanktionierung ab. Nationale Präventionsdiskurse stützten die prophylaktische Ausrichtung des städtischen Kinder- und Jugendschutzes: In den 1970er-Jahren forderten Stimmen der Konferenz der kantonalen Vormundchaftsdirektoren die «Früherfassung» der Kinder und Jugendlichen durch die vermehrte Konsultation psychiatrischer und psychologischer Expertinnen und

Experten. Obwohl die Forderungen bei Amtsvormunden auf Kritik stiessen, setzte sich die Verwissenschaftlichung der Kinder- und Jugendfürsorge durch. Die wissenschaftlichen Diskurse erhöhten die Akzeptanz der präventiven Massnahmen und steigerten ihre politische Durchsetzbarkeit, wie der «Bericht über die Lage der Familie in der Schweiz» von 1976 zeigt. Er fordert die Intensivierung der Familienpolitik auf Bundesebene und die Vorbeugung seelischer «Entwicklungsstörungen».

Die unterschiedliche Akzentuierung des Behördenhandelns in Basel und Appenzell ist auf den Gegensatz von Stadt und Land und die unterschiedlichen Aushandlungsräume zurückzuführen. Basel stand mit seiner Universität und Medizin und mit der sozialdemokratischen Regierungsmehrheit staatlichen Interventionen offen gegenüber. Hier fand die präventive Ausrichtung des Kinder- und Jugendschutzes schnell und umfassend Akzeptanz. In Appenzell blieb die Behörde zurückhaltend. Sie intervenierte nur, wenn sie es als unumgänglich erachtete. Dafür waren mehrere Faktoren ausschlaggebend: das liberale Staatsverständnis, die konservative Grundhaltung, welche die Familie als «Privatsache» betrachtet, und ein «lowest-cost-Ansatz» in der Fürsorge.

Zudem war die Distanz zu den Wissenschaften gross. Psychiatrische und psychologische Einrichtungen sind in den 1960er-Jahren nicht anzutreffen; erst gut zehn Jahre später setzte die kinderpsychiatrische Versorgung durch die psychiatrische Klinik in Herisau in Appenzell Ausserrhoden ein. Die soziale Kontrolle war im Dorf Appenzell viel stärker als in der Grossstadt. Auf Normverstösse wurden die Behörden schnell aufmerksam und sie handhabten die Sanktionierungen rigide. Zudem erhöhten Ämterakkumulationen und schwach ausgebaute Rechtsmittel die behördliche Willkür. Ungeachtet der Unterschiede aber bestand die sozialpolitische Funktion der Fremdplatzierung in beiden Kantonen darin, das Verhalten der Kinder und ihrer Familie zu disziplinieren, um sie in die Gesellschaft einzugliedern.

3. Die Fremdplatzierung war ein wirkmächtiger Differenzmotor, der Normalität und Abweichung festlegte. – Mit dem Einfluss der Humanwissenschaften übernahmen die Vormundschaftsbehörden beider Kantone eine neue Denkfigur: die «Normalität». Diese medizinische Kategorie, die sich ursprünglich an die statistische Normalitätsverteilung anlehnte, wurde zum Bezugspunkt fürsorglicher Interventionen. Die behördlich und wissenschaftlich ausgehandelten Leitbilder der «normalen Familie» wirkten sich wechselseitig auf die Fremdplatzierungspraxis aus. Sie kategorisierten die Kinder und ihre Familien als «normal» und «abnormal» in Anlehnung an die medizinische Dichotomie von «gesund» und «krank». Wissenschaftliche Deutungen verdrängten rein moralisierende, wenn auch die wissenschaftlichen Kategorien selbst auf moralischen Zuschreibungen und normativen Erwartungen aufgebaut waren. Die behördliche Aushandlung von Normalität und Devianz und die daraus resultierenden Handlungsimplicationen dienten letztlich dem Bedürfnis der Mehrheitsgesellschaft, die sich anhand des «Anderen» definierte und damit sich selber bestätigte.

Oder wie Georges Canguilhem in Bezug auf die Medizin formuliert hat: «Die Drohung der Krankheit ist ein Konstituens der Gesundheit.»³

4. Fremdplatzierungen weisen auf innerfamiliäre Konfliktlagen hin. – Die Behörden führten in beiden Kantonen Fremdplatzierungen aufgrund von Konflikten und Gewalthandlungen in den Familien durch. Die zeitgenössische Einschätzung der Gewalt und deren Sanktionierung unterscheiden sich diametral von unserem heutigen Verständnis. Die Vormundschaftsbehörden befassten sich ausschliesslich mit körperlicher Gewalt, psychische Gewalt existierte in ihrem Deutungshorizont nicht. Gewalt kam erst dann zur Sprache, wenn schwere körperliche Verletzungen vorlagen, die nicht mehr mit der «Züchtigung» des Kindes zu erklären waren. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor gewalttätigen Eltern war mangelhaft. Die Behörden sahen die Züchtigung der Kinder als legitimes Recht des Vaters an. Erst wenn das Gewaltmass die tolerierte Grenze überschritt oder sie von der Polizei oder dem Gericht auf häusliche Gewalt aufmerksam gemacht wurden, griffen die Behörden ein.

Am deutlichsten kommt dies bei sexueller Gewalt zum Ausdruck, die kaum sanktioniert wurde. Vor allem weibliche Opfer wurden für die Tat mitverantwortlich gemacht und waren zugleich Pathologisierungen ausgesetzt. Die Behörden folgten der gängigen wissenschaftlichen Lehrmeinung, dass sexuelle Übergriffe den Sexualtrieb des Opfers wecken. Missbrauchte Kinder und Jugendliche waren also nicht nur gefährdet, sondern auch gefährlich. Erst ab Ende der 1970er-Jahre wurde im städtischen Raum die Gewalt an Kindern und Jugendlichen als Misshandlung problematisiert.

5. Die Behörden entdeckten mit Unterstützung durch die Humanwissenschaften die Familie als «Krankheitsfaktor». – Ab 1950 nahm der Einfluss der Humanwissenschaften auf die Behörden zu. Die Medikalisierung der Kinder- und Jugendfürsorge führte dazu, dass psychische oder soziale Phänomene, die von der Norm abwichen, als krank bewertet wurden. Es galt, sie zu heilen beziehungsweise zu therapieren. Die Familien wurden nicht mehr nur sozio-ökonomisch oder moralisch beurteilt, sondern die Eltern wurden auch für «Milieuschädigungen» der Kinder verantwortlich gemacht. Nicht ihren Wertvorstellungen entsprechende Familien stellten für die Behörden eine doppelte Gefahr dar: Sie waren nicht nur eine Gefahr für die Gesundheit des Kindes, sondern für die Gesellschaft als Ganzes. In den 1950er-Jahren waren Bezugnahmen auf den «Volkskörper» virulent, der durch «dysfunktionale» Familien bedroht wurde: Eltern, die von Unterstützung abhängig waren und mit ihrem Verhalten von gesellschaftlichen Normen abwichen, gefährdeten die gesellschaftliche Kohäsion.

Das behördliche und wissenschaftliche Wissen über das Kind bedingten sich wechselseitig. Fürsorgerinnen und -Fürsorger, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Amtsträger wie etwa Vormunde nutzten die Deutungen, welche die Wissenschaften für den Umgang mit «schwierigen» Kindern oder «dysfunktionalen»

3 Canguilhem, Normale, 2013, S. 313.

Familien bereitstellten. Gleichzeitig entwickelten die Wissenschaften neue Konzepte und Theorien, die ältere, nicht wissenschaftliche Deutungen fortführten und auf die Bedürfnisse der Behörden, aber auch der Gesellschaft reagierten. Die Behörden wiederum begründeten ihr Handeln mit den Wissensbeständen der Psychiatrie und Psychologie.

Sie verwendeten zum Beispiel das Konzept der «Verwahrlosung», das sich an ältere moralisierende Zuschreibungen anlehnte. Als Rechtsbegriff legitimierte es den Eingriff in die Familie. Aufgrund seiner Offenheit und Vagheit ist es polyvalent. Einerseits gehörte der Begriff der Verwahrlosung der Alltagssprache an, in welcher er noch immer auf Ordnung und Reinlichkeit verweist. Zugleich wurde er von der Psychiatrie, (Heil-)Pädagogik und Soziologie konzeptualisiert. Pädagogen sahen die Ursache der Verwahrlosung in Erziehungsfehlern der Eltern, Psychiaterinnen und Psychologen dagegen im Wechselverhältnis von ungünstigem «Milieu» und schlechten «Erbanlagen», das zur «Störung des seelischen Gleichgewichts» führte.

In Appenzell bezogen sich die Behörden vor allem auf die «Verwahrlosung», um äussere Zustände zu beschreiben, etwa die Ungepflegtheit des Kindes. Sie gebrauchten den Begriff ab den 1960er-Jahren nicht mehr, um Fremdplatzierungen zu begründen. In Basel integrierten die Behörden psychiatrische Konzepte in ihre Deutungen. Sie griffen noch in den 1970er-Jahren auf wissenschaftliche Verwahrlosungskonzepte zurück, die insbesondere die weibliche Sexualität pathologisierten. Dies begünstigte die prophylaktische Wegnahme der Kinder aus dem Elternhaus, da die Psychiatrie die Trennung des Kindes von dem als schädigend erachteten Umfeld als therapeutische Massnahme empfahl.

Die wissenschaftlichen Theorien und Ansätze, die sich mit der Eltern-Kind-Beziehung befassten und diese als zentral für die Entwicklung ansahen, fokussierten sich vor allem auf die Mutter. Der in Basel praktizierende Psychiater und Psychoanalytiker Carl Haffter führte die Entstehung von kindlichen Neurosen entweder auf fehlende oder übermässige Mutterliebe zurück. Bis in die 1970er-Jahre ging die Fürsorgetätigkeit mit geschlechterspezifischen Zuschreibungen einher, welche die Frau in patriarchale Familienstrukturen einbanden. Von der Mutter wurde erwartet, dass sie den Haushalt führte, die Kinder erzog und für sie ein Vorbild war. Erfüllte sie diese Erwartungen nicht, drohten ihre Kinder «krank» zu werden. Über sie wurden somit Normalität und Devianz ausgehandelt. Entsprechend richteten sich die behördlichen Begründungen oft gegen die Mutter.

Mit der Medikalisierung stieg in Basel der Normalitätsdruck auf Unterschichtenfamilien. Appenzell hingegen führte die Kategorien des 19. Jahrhunderts weiter. Sexuelle Aktivitäten von Frauen ausserhalb der Ehe galten primär als ein moralisches «Problem». In Basel dagegen fand eine Pathologisierung der Sexualität statt, die auf die «Triebhaftigkeit» der jungen Frauen zurückgeführt wurde. Der Sexualitätsdiskurs verschob sich von der moralisierenden Kontrolle des weiblichen Verhaltens zu medizinisch begründeten Interventionen für eine «gesunde» Sexualität. In Appenzell war der Alkoholkonsum ein moralisches und

soziales Problem: Er belegte Charakterschwäche und führte zur Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit. In Basel wurde der Alkoholkonsum bereits nach 1945 als psychische Krankheit kodiert.

Die Psychiatrie profilierte sich durch die Gutachtertätigkeit und sicherte sich ihre Vormachtstellung im Umgang mit Devianz. Die Ausdehnung des psychiatrischen Handlungsfelds blieb jedoch begrenzt: Nicht immer stützten sich die Behörden auf Gutachten. Sie nutzten das Wissen selektiv, adaptiv und interessegeleitet. Forderten sie Gutachten ein, taten sie es mit der Absicht, eindeutige Diagnosen und Behandlungsempfehlungen zu erhalten, um die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit entsprechenden Massnahmen zu heilen – oder eben zu verhindern, dass sie überhaupt geheilt werden müssen, was dadurch erreicht wurde, dass man sie fremdplatzierte. Die Diagnosen verliehen zudem den behördlichen Entscheiden eine zusätzliche Legitimität. Rechtlich bindend waren die Gutachten indes nicht.

In den 1960er-Jahren fand in der Basler Fürsorge- und Sozialpolitik ein Paradigmenwechsel statt. Die Behörden griffen seltener zur Fremdplatzierung, die Kontrolle der Familien- und Erziehungsverhältnisse nahm jedoch nicht ab. Obwohl die Fremdplatzierungen numerisch zurückgingen, dehnte der Staat mit dem Ausbau der Beratungsstellen, die dem Kinderschutz vorgelagert waren, seine Kontrolle auf «deviante» Familien weiter aus. Parallel zur Deinstitutionalisierung der geschlossenen Kinder- und Jugendfürsorge entstanden neue Institutionen wie Familienberatungsstellen und ambulante psychiatrische Dienste und Drogenberatungsstellen. Das Jugendamt baute seine sozialtherapeutische Gruppenarbeit aus. Zudem waren nun Detektive im Einsatz, die Jugendliche an einschlägigen Orten überwachten und kontrollierten.

Die Interventionen verschoben sich vom vormundschaftlichen Kinder- und Jugendschutz zu jugendstrafrechtlichen Instanzen. Zugleich wurde beim Jugendamt die «freiwillige Beratung» wichtiger. Obwohl die Machtverhältnisse im Dispositiv asymmetrisch waren, wirkten sie nicht nur repressiv, sondern eben auch «produktiv» auf die Individuen ein. Macht verstehe ich nicht als personifizierte Durchsetzung von Normen, sondern im Sinn Foucaults als diffuse Beziehung, die auf Akteurinnen und -akteure einwirkt. Die psychosoziale Anpassung der Subjekte an gesellschaftliche Normen und Werte trägt nicht nur zur Stabilität der Herrschaftsverhältnisse bei, sondern führt durch die den Disziplinartechniken immanente Produktivität zu neuen Wissensformen und somit zu neuen Handlungsweisen sowohl der betroffenen Familien als auch der in die vormundschaftlichen Massnahmen involvierten Personen. Die staatlichen Interventionen wirkten disziplinierend und zugleich «subjektivierend». Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass sich sowohl Eltern als auch Jugendliche ab den 1960er-Jahren an die Behörden wandten, um Rat bei familiären Problemen einzuholen. Familien sahen die Vormundschaftsbehörde nicht mehr nur als strafende Instanz, sondern zunehmend als eine Institution, die ihnen half, familiäre Probleme durch Beratung und gegebenenfalls Therapie zu lösen.

6. In den 1960er-Jahren nahm der behördliche Kinder- und Jugendschutz eine psychologische Wende. – Um die Mitte des 20. Jahrhunderts war die Psychiatrie ein wichtiger Bezugspunkt der behördlichen Interventionen. Ab den 1960er-Jahren weitete sich der Einfluss der Psychologie zunächst in Basel, zeitverzögert und im geringeren Umfang auch in Appenzell aus. Der «psychologische Turn» in behördlichem Kinder- und Jugendschutz ging mit der Popularisierung therapeutischen Wissens einher. Im Gegensatz zu psychiatrischen Diagnosen wie «Debilität» oder «Imbezillität», bei denen erzieherische und pädagogische Interventionen wirkungslos schienen, gingen psychologische und tiefenpsychologische Deutungen wie «Bindungsunfähigkeit» oder «seelische» Verwahrlosung von einer grundsätzlichen Therapierbarkeit aus.

Besonderes Augenmerk richteten sie auf das «Milieu» und den «Milieuwechsel». Damit griffen die humanwissenschaftlichen Disziplinen ältere, pädagogische Diskurse auf, welche die Rolle der Eltern als Erzieherinnen und Erzieher ihrer Kinder betonten. Für die Vormundschaftsbehörden und die Kinder- und Jugendfürsorge waren psychologische Deutungen anschlussfähig, weil sie im Gegensatz zu psychiatrischen Interventionen, welche die Behandlung einer bereits eingetretenen Schädigung verfolgten, präventive Interventionen begünstigten und mit ihnen die möglichst frühe Verhaltensmodifikation. Die klinische Psychologie lieferte die wissenschaftliche Untermauerung des Präventionsgedankens. Das neue Credo der behördlichen Kinder- und Jugendfürsorge lautete: Eingreifen, bevor eine Fremdplatzierung notwendig wird.

Die Psychologisierung der Kinder- und Jugendfürsorge förderte nicht nur die präventiv ausgerichtete Familienpolitik, sondern auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Psychiatrie und Psychologie, aber auch Pädagogik und Heilpädagogik. Die sich in der zweiten Jahrhunderthälfte weiter ausdifferenzierende Kinderpsychiatrie integrierte Ansätze der Psychologie, um ihre Vormachtstellung im Feld der Kinder- und Jugendfürsorge zu sichern. Sie öffnete sich für neue Therapien, die systemische, psychologische und psychoanalytische Ansätze berücksichtigten, und entwickelte neue Methoden und Theorien im Umgang mit «schwierigen» Kindern. Die gefährliche Jugend wich dem gefährdeten Kind, das potenziell gefährlich schien.

Mit Blick auf meine Thesen ist festzuhalten, dass Fremdplatzierungen einerseits dem bürgerlichen Ordnungsbedürfnis entsprachen, andererseits eine Antwort auf effektive Problemlagen und Konfliktsituationen von Familien waren, wie sie in innerfamiliärer Gewalt zum Ausdruck kommen. Insofern steht die Fremdplatzierung für die «Ambivalenz der Moderne», für das Spannungsfeld von In- und Exklusion, das Schwanken zwischen Unterstützung und Disziplinierung. Wissensbestände der Psychiatrie und Psychologie wirkten sich nicht einfach auf die Behördenpraxis aus, vielmehr standen Behörden und Wissenschaften im Austausch und reagierten auf die jeweils anderen Bedürfnisse. Im Dispositiv arbeiteten Anstaltsleitung, Behördenmitglieder und psychiatrische Sachverständige Hand in Hand.

Die «Sorge» um das Kind führte paradoxerweise zu systematischen, psychiatrisch und psychologisch begründeten Zugriffen mit der Intention, das Verhalten pädagogisch-erzieherisch zu steuern. Nicht immer stand, wie das ZGB postulierte, die «Gefährdung des Kindes» im Fokus, vielmehr verfolgten die Behörden mit der Fremdplatzierung in Heimen, Erziehungsanstalten und psychiatrische Kliniken eine gezielte Familienpolitik, zunehmend unter einem prophylaktischen Impetus. Das Ziel der behördlichen Intervention lag darin, die Kinder und Jugendlichen durch die Trennung von ihrem Umfeld einer Normalitätsvorgabe anzupassen und durch den vorübergehenden Ausschluss in die Gesellschaft zu integrieren. Der fürsorgerische Einschluss des Kindes bewirkte paradoxerweise dessen sozialen Ausschluss.

Meine Studie untersucht Fremdplatzierung als sozialstaatliche Praxis. Dabei fasse ich den Staat oder die Behörde nicht als Leviathan im hobbeschen Sinne auf, als übermächtige abstrakte Instanz, die Menschen lenkt und steuert. Der Staat ist in seinen Praktiken zu suchen, die von ihren Akteurinnen und Akteuren, aber auch von wissenschaftlichen und privaten Instanzen angetrieben werden. Diese eignen sich verschiedene Wissensbestände an und geben zugleich Anreize für die Produktion neuen Wissens und neuer Handlungsweisen. Die Fremdplatzierungen, die sich gegen die Unterschichten richteten, praktizierten nicht nur Ein- und Ausschluss, sondern legten wirkmächtig Normalität fest.

Erstmals nimmt die vorliegende Studie die Fremdplatzierungspraxis in der Schweiz nach 1945 in den Blick – anhand zweier kontrastierender Kantone, die exemplarisch für die städtischen und ländlichen Regionen der Deutschschweiz stehen. Die Ergebnisse wären nun anhand weiterer Kantone zu überprüfen, insbesondere die These der Verlagerung des behördlichen Kinder- und Jugendschutzes von der geschlossenen Fürsorge zu den ihr vorgelagerten Beratungsstellen, die für den städtischen Raum gilt, sowie – für den ländlichen Raum – die These der Fremdplatzierung als Instrument einer repressiven Fürsorgepolitik. Ferner wären Studien wünschenswert, welche die verschiedenen Sprachregionen verglichen. Aufgrund des Föderalismus unterscheiden sich zwar die juristischen Bestimmungen und Behördenorganisationen: So waren in der Westschweiz die vormundschaftlichen Organe oft Gerichtsinstanzen. Dennoch standen die Akteurinnen und Akteure über Fachgremien, Publikationsorgane und die interkantonalen Konkordate in ständigem Austausch. Konnte sich trotz unterschiedlichen juristischen Normen und behördlichen Strukturen eine Praxis etablieren, die nicht nur ähnliche Ziele verfolgte, sondern ähnliche Konsequenzen für die von vormundschaftlichen Massnahmen Betroffenen hatte? Eine Praxis, die in der Mitte der Bevölkerung Rückhalt fand, trotz vereinzelter kritischer Gegenstimmen.

Zu prüfen wäre schliesslich, ob die massiven Interventionen, die irritierend querstehen zum liberalen Politik- und Staatsverständnis der Schweiz, auch auf deren republikanische Tradition zurückzuführen sind. Noch im 19. Jahrhundert ist die Schweiz die einzige Republik im monarchischen Europa. Republik aber

bedeutet nicht nur das «demokratische» Stimmrecht für Männer, sondern auch Politik als Männerbund, folglich den Ausschluss der Frauen – womit sich die späte Einführung des Stimmrechts erklären liesse –, schwache Individualrechte und ein forciertes frühneuzeitlicher «Tugenddiskurs».⁴ Wer sich nicht tadellos «männlich» verhält, wie es die von aussen bedrohte Republik zu ihrem Schutz von ihm verlangt, wird sanktioniert und rigoros auf den rechten Weg gebracht.

Die Fremdplatzierung als moderne Sozialstaatstechnik ist allerdings kein genuin schweizerisches Phänomen. Vielmehr bildet sie ein Strukturmerkmal westlicher Gesellschaften. Die transnationale Verflechtung und der internationale Vergleich der Fremdplatzierungsforschung scheinen mir deswegen angezeigt. Die repressive Fürsorgepolitik fand nicht nur Europa, sondern auch in Übersee schnell und umfassend Akzeptanz. Ihre Formen und Wirkungen unterschieden sich zwar: In einigen Ländern richtete sie sich gegen Kinder aus sozial schwachen Familien, in anderen war sie rassistisch motiviert. Immer jedoch fand diese Politik vor einem Hintergrund statt, der den Menschen als verbesserungsfähiges und sich selbst zu verbesserndes Individuum konzeptualisierte.

Dies bildete die Voraussetzung dafür, dass sich im 19. Jahrhundert die Vorstellung des Individuums als lernfähiges, sich perfektionierendes Wesen durchsetzte, das in den Fokus von Pädagogik und Humanwissenschaften rückte. Seine Nützlichkeit und Leistung bestimmten massgeblich über seine gesellschaftliche Teilhabe – und über den Ausschluss. Die Verbesserungsfähigkeit des Menschen als pädagogisch-erzieherischer Imperativ legitimierte letztlich – nicht nur in der Schweiz – die Fremdplatzierung als sozialstaatliche Praxis. Dieses widersprüchliche Erbe der Aufklärung führte paradoxerweise zu den systematischen und flächendeckenden Interventionen, die sich gegen die Parias der Gesellschaft richteten.

4 Vgl. Böhler, Tugend, 2002.

Dank

Die vorliegende Dissertation hat mich mehrere Jahre begleitet, meine wissenschaftliche Neugier angetrieben und mein Denken geprägt. Sie wäre ohne die Unterstützung und Förderung verschiedener Personen und Institutionen nicht entstanden. Jakob Tanner wies mich noch als studentische Mitarbeiterin an der Forschungsstelle für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Universität Zürich auf die Doktorandenstelle des SNF-Sinergia-Projekts «Placing Children in Care» hin, in dessen Rahmen die Studie entstanden ist. Er ermutigte mich für die Stellenbewerbung. Der fachliche Austausch mit dem Sinergia-Team unter der Leitung von Anne-Françoise Praz, Martin Lengwiler, Thomas Gabriel und Gisela Hauss, die Anregungen und Diskussionen während der Projektsitzungen waren für meine Forschung wertvoll. Martin Lengwiler als Erstbetreuer (Universität Basel) und Anne-Françoise Praz (Universität Fribourg) als Zweitbetreuerin danke ich für die fachliche Unterstützung und die Begleitung meines Projekts, aber auch für ihre Offenheit gegenüber meinen Ideen und Vorstellungen. Andreas Gestrich vom German Historical Institute in London und Ute Frevert vom Max-Planck-Institut für Bildungsforschung in Berlin nahmen mich als Gastforscherin auf und ermöglichten mir das Eintauchen in andere Wissenschaftskulturen. Der fachliche Austausch und die Teilnahme an den Forschungskolloquien schärfte mein Forschungsvorhaben und trugen zu seinem Gelingen bei. Für die Finanzierung der Auslandsaufenthalte möchte ich mich beim Schweizerischen Nationalfonds und der Basel Graduate School of History bedanken. Der Nationalfonds finanzierte die Arbeit über weite Strecken; ohne ihn hätte ich nicht so tief in die Materie eintauchen können.

Die Grundvoraussetzung dieser Arbeit bildet der Archivzugang. Nicht nur die Verantwortlichen der Staats- respektive Landesarchive der Kantone Appenzell Innerrhoden und Basel-Stadt, sondern auch die Privatarchive der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt, das Archiv des Bürgerlichen Waisenhauses und das Archiv der Ingenbohler Schwestern ermöglichten mir das Aktenstudium und liessen mich in Ruhe forschen. Sie haben mir mit Engsgeduld die teilweise komplizierten Archivstrukturen erklärt und mir während Wochen unzählige Akten und Dokumente aus den Kellern geholt. Namentlich gebührt mein Dank: Bruno Bartl (KESB BS), Sandro Frefel (LAAI), Hermann Wichers (StABS), Schwester Reto Lechmann, Markus Nöpflin (AIS) und Julia Mehira (BWH). Bruno Bartl mit seinem detektivischen Spürsinn ging jeder noch so kleinen Spur nach und brachte so manchen Fund ans Tageslicht. Sandro Frefel führte mich kompetent in den Mikrokosmos von Appenzell ein und machte mich auf dessen Besonderheiten und Eigenarten aufmerksam. Ein weiterer Dank gilt Flurin Condrau vom Lehrstuhl für Medizingeschichte der Universität Zürich, der mich während der Abschlussphase von gewissen Pflichten entband.

Meine Kolleginnen und Kollegen vom Lehrstuhl gilt der Dank nicht nur für die fachliche Begleitung, sondern auch für ihre Unterstützung: Andrea Althaus, Maria Böhmer, Leander Diener, Oliver Falk, Marina Lienhard, Frédéric Vagneron und Anita Winkler. Für die redaktionelle Betreuung bedanke ich mich bei Sascha Wisniewski vom Chronos-Verlag.

Die Dissertation schreibt die Historikerin zwar alleine, sie ist aber alles andere als ein Einzelwerk. Bei meinen Freundinnen und Freunden möchte ich mich für ihr geduldiges Zuhören, ihre Anregungen, Ratschläge und Hinweise bedanken. Philipp Mikhail ertrug nicht nur stoisch meine Krisen und Zweifel, sondern war auch im Alltag für mich da. Besonderer Dank gilt Urs Hafner für die vielen Gespräche, seinen kritischen Blick und den emotionalen Support. Magdalena Stutz, Fausto Aloise, Sabrina Gubler und Jessica Meister erinnerten mich stets aufs Neue daran, dass es ein Leben ausserhalb der Wissenschaft gibt. Andrea Althaus, Leander Diener, Sara Galle, Flavia Grossmann, Ursina Klausner, Marina Lienhard und Anina Zahn haben mich nicht nur fachlich, sondern auch mit ihrer Freundschaft unterstützt. Andrea Althaus, Leander Diener, Sara Galle, Flavia Grossmann und Urs Hafner haben einzelne Kapitel gegengelesen, mich auf Satzmonster aufmerksam gemacht und meine Argumentation geschärft. Besonders bedanken möchte ich mich bei meiner Familie, insbesondere bei meinen Eltern Edith Janett-Wild und Christian Peter Janett, die nie etwas von mir gefordert und mich immer unterstützt haben. Dieses Buch ist auch für sie. Meine Grosseltern Edith und Dölf Wild-Meier waren in meinen Gedanken bei mir. Schliesslich gilt mein Dank den anonymisierten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien, die mir ohne ihr Wissen Aspekte ihres Lebens anvertrauten und so die Forschung erst ermöglichten.

Anhang

Tab. 20: Basel-Stadt: Berufszugehörigkeit der Eltern fremdplatzierter Kinder, 1945–1980

Akten	Personennummer	Beruf Mutter	Beruf Vater	Schicht
1	1	Blumenverkäuferin	unbekannt	3
2	62	unbekannt	unbekannt	4
3	134	Hausfrau	Kaufm. Angestellter	2
4	139	keine Angaben [Prostitution]	Fremdenlegion, gelernter Metzger	3
5	94	verstorben	unbekannt	4
6	58	unbekannt	Hilfsarbeiter	3
7	72	Hilfsarbeiterin	Schlosser [gelernt]	2
8	208	unbekannt	unbekannt	4
9	384	unbekannt	unbekannt	4
10	234	Hilfsarbeiterin	Hilfsarbeiter	3
11	264	Putzfrau	Hilfsarbeiter	3
12	312	unbekannt	Hilfsarbeiter	3
13	397–400	unbekannt	Hilfsarbeiter	3
14	367	unbekannt	Hilfsarbeiter	3
15	412–415	unbekannt	Chauffeur	3
16	435–436	unbekannt	unbekannt	4
17	481	keiner	unbekannt	4
18	496	Küchenangestellte	geschieden	3
19	266	unbekannt	unbekannt	4
20	526	unbekannt	unbekannt	4
21	534	Verkäuferin	Isolier	3
22	544	Hilfsarbeiterin	unbekannt	3
23	570	unbekannt	unbekannt	4
24	729	Verkäuferin	unbekannt [ausserehelich]	3
25	598	Kaufmännische Angestellte	Techniker	2
26	601	keiner	Hilfsarbeiter	3
27	867	unbekannt	Führergehilfe SBB [Stiefvater, Kind illegitim]	3
28	259	Serviertochter	Hilfsarbeiter	3
29	446	unbekannt	Hilfsarbeiter	3
30	548	Hausfrau	Hilfsarbeiter	3
31	594	Hausfrau	Zeichner	2
32	600	Hausfrau	BVB Angestellter, ungelernt	3
33	646	Glätterin	Hilfsarbeiter [Stiefvater, Kind illegitim]	3

34	890	Hausfrau	SBB [ungelernt]	3
35	885	Serviertochter	Vorarbeiter	2
36	887–888	unbekannt	unbekannt	4
37	900	unbekannt	Commis	3
38	177	unbekannt	unbekannt	4
39	602	Hausfrau	Elektromonteur	2
40	272	unbekannt	unbekannt	4
41	350	Dienstmädchen	ausgewiesen	3
42	609	unbekannt	Hilfsarbeiter	3
43	608	unbekannt	Hilfsarbeiter	3
44	606	unbekannt	Tapezierer, Vorarbeiter	2

1 = Oberschicht, 2 = Mittelschicht, 3 = Unterschicht, 4 = keine Angaben möglich.

Quelle: KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, 1945–1980.

Tab. 21: Appenzell Innerrhoden: Berufszugehörigkeit der Eltern fremdplatzierter Kinder, 1945–1980

Akten	Personen- nummer	Beruf Mutter	Beruf Vater	Schicht
1	16	unbekannt	Bauarbeiter	3
2	40–44	unbekannt	Hilfsarbeiter	3
3	17	unbekannt	Bauarbeiter	3
4	68	unbekannt	Fabrikarbeiter	3
5	97	unbekannt	Handlanger	3
6	66	unbekannt	Maler [gelernt]	2
7	69	unbekannt	Brauereiarbeiter	3
8	73	Hausfrau	Landwirt [mehr als 5 Kühe]	2
9	74	Hausfrau	Brennereiarbeiter	3
10	76	Hausfrau	Hilfsmonteur	3
11	68	unbekannt	unbekannt	4
12	69	unbekannt	unbekannt	4
13	70	Serviertochter	unbekannt [ausserehelich]	3
14	7	unbekannt	Hilfsmechaniker [Stiefvater]	3
15	9	unbekannt	Schumacher	3
16	10	unbekannt	Ausläufer	3
17	12	unbekannt	Hilfsarbeiter	3
18	56	unbekannt	Angestellter	3
19	57	Fergerin	arbeitslos	3
20	59	arbeitsunfähig	arbeitslos	4
21	79	unbekannt/Konkursitin	Hotelangestellter	3
22	59	unbekannt	unbekannt	4

23	83	Küchenmädchen	unbekannt [ausserehelich]	3
24	85	unbekannt	Kleinbauer [4 Kühe]	3
25	86	unbekannt	Maurer	3
26	25	unbekannt	unbekannt	4
27	31	Dienstmädchen	unbekannt [ausserehelich]	3
28	39	unbekannt	unbekannt	4
29	41	unbekannt	unbekannt	4
30	46	unbekannt [verstorben]	Monteur [armengenössig]	3
31	47	unbekannt	unbekannt	4
32	48	Dienstmädchen	unbekannt [ausserehelich]	3
33	49	Heimarbeiterin	Fabrikarbeiter	3
34	50	Dienstmädchen	unbekannt [ausserehelich]	3
35	51	Hausangestellte	Bauarbeiter	3
36	52	unbekannt	Chauffeur	3
			Landwirt [keine Angaben zu Tieren]	4
37	54	unbekannt		
38	58	unbekannt	unbekannt	4
39	76	unbekannt	Automechaniker [verstorben]	4
40	62	unbekannt	Hafnermeister	2

1 = Oberschicht, 2 = Mittelschicht, 3 = Unterschicht, 4 = keine Angaben möglich.

Quelle: LAAI, K.II.b/01-20 Vormundschaftsfälle, Fallakten, 1912–1958; N.144/01, Vormundschaftsfälle, Fallakten, 1958–1991.

Tab. 22: Begründungen der Vormundschaftsbehörden Appenzell Innerrhoden und Basel-Stadt in Anzahl an Massnahmen, Stichprobe 1945–1979

	P 1 (1945–1947)		P 2 (1953–1955)		P 3 (1961–1963)		P 4 (1969–1971)		P 5 (1977–1979)	
	AI	BS	AI	BS	AI	BS	AI	BS	AI	BS
Alkohol/Drogen	1	7	2	12	–	5	–	5	–	8
Juristisch	7	17	5	13	1	42	2	9	–	17
Pädagogisch- erzieherisch	8	159	8	80	1	49	2	28	4	12
Psychiatrisch	1	42	2	32	–	9	1	4	1	5
Psychologisch	–	15	2	11	–	3	–	15	3	14
Sexualität	18	28	6	46	–	18	–	3	–	4
Sozial	10	54	7	44	–	10	3	7	2	9
Total	45	322	32	238	2	136	8	71	10	69

Quelle: LAAI, E.22.02.01, Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle; KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, Mehrfachzählungen, N = 933.

Tab. 23: Appenzell Innerrhoden: Sexualität als Begründung der Fremdplatzierung in Anzahl an Massnahmen, Stichprobe 1945–1979

	Total	Kind	w	m	Eltern	w	m
P 1 (1945–1947)	18	2	2	–	16	14	2
P 2 (1953–1955)	6	4	4	–	2	–	2
P 3 (1961–1963)	–	–	–	–	–	–	–
P 4 (1969–1971)	–	–	–	–	–	–	–
P 5 (1977–1979)	–	–	–	–	–	–	–
Total	24	6	6	0	18	14	4

Quelle: KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, N = 24.

Tab. 24: Basel-Stadt: Sexualität als Begründung der Fremdplatzierung in Anzahl an Massnahmen, Stichprobe 1945–1979

	Total	Kind	w	m	Eltern	w	m
P 1 (1945–1947)	28	21	15	6	7	6	1
P 2 (1953–1955)	46	22	19	3	24	23	1
P 3 (1961–1963)	18	16	12	4	2	2	–
P 4 (1969–1971)	3	2	2	–	1	1	–
P 5 (1977–1979)	4	1	1	–	3	–	3
Total	99	62	49	13	37	32	5

Quelle: KESB BS, Protokolle der Vormundschaftsbehörde, N = 99.

Abkürzungen

ABES	Amt für Beistandschaften und Erwachsenenschutz
AGG	Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AIS	Archiv der Ingenbohler Schwestern
AIS GA	Generalatsarchiv der Ingenbohler Schwestern
AIS PA	Provinzarchiv der Ingenbohler Schwestern
BAR	Schweizerisches Bundesarchiv
EMRK	Europäische Menschenrechtskommission
FFE	Fürsorgerischer Freiheitsentzug
GG	Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
KESB BS	Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde
KJP BS	Kinder- und Jugenddienst Basel-Stadt
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste St. Gallen
LAAI	Landesarchiv Appenzell Innerrhoden
LAKOS	Landeskonferenz für Soziale Arbeit
NB	Schweizerische Nationalbibliothek
NFP	Nationales Forschungsprogramm
PAVO	Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption
RBA	Ringier-Bildarchiv
SGG	Schweizerische Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige
SKAV	Schweizerischer Katholischer Anstaltenverband
SNF	Schweizerischer Nationalfonds
SPD	Schulpsychologischer Dienst
SSA	Schweizerisches Sozialarchiv
StAAG	Staatsarchiv Aargau
StABS	Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt
SWA	Schweizerisches Wirtschaftsarchiv
UEK	Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgungen
VBG	Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz
VPOD	Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste

Tabellen, Abbildungen und Grafiken

Tabellen:

- Tabelle 1: Gesetzeserlasse Basel-Stadt
- Tabelle 2: Die Fürsorge in Appenzell Innerrhoden bis 1980
- Tabelle 3: Stichperioden
- Tabelle 4: Altersgruppen
- Tabelle 5: Basel-Stadt: Prozentuale Geschlechterverteilung der Massnahmen, 1945–1979
- Tabelle 6: Basel-Stadt: Prozentuale Verteilung der Adressatinnen und Adressaten der behördlichen Begründungen, 1945–1979
- Tabelle 7: Basel-Stadt, Prozentuale Altersverteilung der Massnahmen, 1945–1979
- Tabelle 8: Basel-Stadt: Prozentuale Verteilung des Zivilstands der Eltern von fremdplatzierten Kindern, 1945–1979
- Tabelle 9: Appenzell Innerrhoden: Prozentuale Geschlechterverteilung, 1945–1979
- Tabelle 10: Appenzell Innerrhoden: Prozentuale Verteilung der Adressatinnen und Adressaten der behördlichen Begründungen
- Tabelle 11: Appenzell Innerrhoden: Prozentuale Altersverteilung der Massnahmen, 1945–1979
- Tabelle 12: Appenzell Innerrhoden: Prozentuale Verteilung des Geburtsstatus der Kinder und Jugendlichen bei den Massnahmen, 1945–1979
- Tabelle 13: Scheidungsrate in der Schweiz in Basel-Stadt und Appenzell Innerrhoden. Verhältnis zwischen Scheidungen und Eheschliessungen für die Jahre 1950, 1960, 1970 und 1980
- Tabelle 14: Basel-Stadt: Soziale Schicht fremdplatzierter Kinder nach Berufszugehörigkeit des Vaters oder der Mutter
- Tabelle 15: Appenzell Innerrhoden: Soziale Schicht fremdplatzierter Kinder nach Berufszugehörigkeit des Vaters oder der Mutter
- Tabelle 16: Basel-Stadt: Beratungen und Aufsichten des Jugendamts
- Tabelle 17: Bezugnahme auf den Rechtsbegriff «Verwahrlosung» in Anzahl an Massnahmen, Stichprobe 1945–1979
- Tabelle 18: Bezugnahmen auf «Arbeit» in Anzahl an Massnahmen, Stichprobe 1945–1979
- Tabelle 19: Anzahl der Empfehlungen der Gutachten in Basel-Stadt und Appenzell Innerrhoden
- Tabelle 20: Basel-Stadt: Berufszugehörigkeit der Eltern fremdplatzierter Kinder, 1945–1980
- Tabelle 21: Appenzell Innerrhoden: Berufszugehörigkeit der Eltern fremdplatzierter Kinder, 1945–1980
- Tabelle 22: Begründungen der Vormundschaftsbehörden Appenzell Innerrhoden und Basel-Stadt in Anzahl an Massnahmen, Stichprobe 1945–1979
- Tabelle 23: Appenzell Innerrhoden: Sexualität als Begründung der Fremdplatzierung in Anzahl an Massnahmen, Stichprobe 1945–1979

Tabelle 24: Basel-Stadt: Sexualität als Begründung der Fremdplatzierung in Anzahl an Massnahmen, Stichprobe 1945–1979

Abbildungen:

- Abb. 1: StABS, BSL 1013 1-3317 1 (Foto Hans Bertolf)
 Abb. 2: StABS, BALAIR 3212W
 Abb. 3: StABS, BSL 1013 1-1693 1 (Foto Hans Bertolf)
 Abb. 4: StABS, BSL 1013 1-3219 1 (Foto Hans Bertolf)
 Abb. 5: Foto im Privatbesitz
 Abb. 6: AIS, GA, 05-011
 Abb. 7: AIS, PA, A6a
 Abb. 8: AIS, PA, A6a
 Abb. 9: Siegfried Kuhn © StAAG/RBA14-7800040_1
 Abb. 10: StABS, BSL 1045c 3-3-5
 Abb. 11: StABS, BSL 1013 1-4143-1 (Foto Hans Bertolf)
 Abb. 12: LAAI, O.2.D/166
 Abb. 13: KESB BS, Akten der Vormundschaftsbehörde, Nr. 1
 Abb. 14: Foto im Privatbesitz
 Abb. 15: Foto im Privatbesitz
 Abb. 16: Foto im Privatbesitz
 Abb. 17: LAAI, K.II.d
 Abb. 18: StABS, BSL 1013 1-5411 1 (Foto Hans Bertolf)
 Abb. 19: StABS, BSL 1013 1-5754 1 (Foto Hans Bertolf)

Grafiken:

- Grafik 1: Die Fürsorge in Basel-Stadt bis 1980
 Grafik 2: Organisation der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt (1944–2009)
 Grafik 3: Basel-Stadt: Fremdplatzierungen der Vormundschaftsbehörde, 1945–1979
 Grafik 4: Platzierungsorte in Basel-Stadt, 1945–1979
 Grafik 5: Appenzell Innerrhoden: Fremdplatzierungen der Vormundschaftsbehörde, 1945–1979
 Grafik 6: Platzierungsorte in Appenzell Innerrhoden, 1945–1979
 Grafik 7: Von den Institutionen in Basel-Stadt betreute Minderjährige nach Berufsangehörigkeit der Eltern
 Grafik 8: Anträge an das Jugendamt, 1945–1979

Quellen und Literatur

Quellen

Archive

Archiv der Ingenbohler Schwestern (AIS), Ingenbohl SZ, Provinzarchiv (PA)

A6a Chronik des Waisenhauses Steig, 1853–1978

Archiv der Ingenbohler Schwestern (AIS), Ingenbohl SZ, Generalatsarchiv (GA)

07-011, 3.701-09 Korrespondenz

07.02.001 Diverses Kinderheim Steig

Basler Waisenhausarchiv (BWH), Basel

A 10 Prospekte, Reglemente

A 11 Prospekt des Bürgerlichen Waisenhauses

1ac Statuten

F3 Kostgeldfragen

K5 Beobachtungsheim Sunnehüsli, grundsätzliche Fragen

K5b Beobachtungsheim Sunnehüsli, Fragen besonderer Art

Burgerbibliothek Bern, Bern

N Moritz Tramer 31 (4) Korrespondenz mit Carl Haffter

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt (KESB BS), Basel

Akten der Vormundschaftsbehörde

Akten des Jugendamts

Handakten der Amtsvormundschaft

Jahresberichte der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt, 1945–1982

Protokolle der Vormundschaftsbehörde, 1945–1982

Protokolle des Vormundschaft- und Jugendrats, 1945–1982

Landesarchiv Appenzell Innerrhoden (LAAI), Appenzell

E.14.21.01 Standeskommission, Protokolle

E.22.02.01 Vormundschaftsbehörde Inneres Land, Protokolle

K.I.e Standeskommission, Korrespondenz, Akten

K.II.b/01-20 Vormundschaftsfälle, Fallakten, 1912–1958

K.VIII.a/001-008 Waisenhaus Appenzell, 1882–1974

K.VIII.a/109 Fürsorgeakten

K.III.c Akten des Jugendgerichts

M.II.69/01 Familienfürsorge, Kommission, Protokolle, 1952–1975

N 001/022:217 Statuten der Familienfürsorge, 1952

N.013/001 Staatskalender von Appenzell Innerrhoden

N.144/01 Vormundschaftsfälle, Fallakten, 1958–1991

N.144/03 Register Vormundschaftsamt, bis 1962

Schweizerische Nationalbibliothek (NB), Bern

V Schweiz 1803 Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren

Schweizerisches Bundesarchiv (BAR), Bern

E 3340B#2003/131#121* Bericht über die Lage der Familie in der Schweiz
 E4001E#1985/152#102* Vereinigung Amtsvormünder (1972–1982)
 E4001E#1985/152#103* Vormundschaftsdirektorenkonferenz (1972–1982)

Schweizerisches Sozialarchiv (SSA), Zürich

AR SGG Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (SGG)
 AR SGG, A 124 B 53 a Anstaltswesen: Reformbestrebungen in der Schweiz
 Ar. SGG, B 26 i Familienschutzkommission, Allgemeine Korrespondenz,
 1945–1991
 K 677 Basler Webstube (Verein für Jugendfürsorge), Jahresberichte

Schweizerisches Wirtschaftsarchiv (SWA), Basel

Biogr. Biografien, Dokumentensammlung

Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS), Basel

A III Gemeindearchive, Gemeindearchiv Bürgergemeinde Basel,
 Bürgergemeinde Basel, Behörden.
 Armenwesen L1 Waisenhaus, Allgemeines und Einzelnes
 Erziehung C Erziehungsrat, Erziehungsdepartement
 Erziehung C 67 Pädagogische Kommission für
 Vormundschaftssachen (1931–1944)
 F.3 Gemeindearchive, Gemeindearchiv Bürgergemeinde Basel,
 Verwaltung des Bürgerlichen Waisenhauses
 F.4 Gemeindearchive, Gemeindearchiv Bürgergemeinde Basel,
 Projekt Verschmelzung des bürgerlichen Armenamtes mit
 der bürgerlichen Waisenanstalt (1920–1928)
 JD REG 11b 4 Jugendrat, Rechtliches
 JD REG 11b 5 Jugendrat, Allgemeines und Einzelnes
 ÖR-REG 5c Unterlagen der Jugendfürsorge (1931–2000)
 PA 882.DD 1.1 Kantonale Verordnungen (1901–1977)
 SK-REG 8-3 Vormundschaftsbehörde
 Vogtei F2 Akten der Vormundschaftsbehörde

Publizierte Quellen

Amtliche Publikationen, Gesetze

Bund

- Bundesamt für Sozialversicherung (Hg.): Bericht über die Lage der Familie in der Schweiz, Bern 1978.
- Bundesgesetz vom 21. März 2014 über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen (211.223.12).
- Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (211.223.13).
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (831.20).
- Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 (831.10).
- Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928, in: Eidgenössische Gesetzessammlung. Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen. Band 44, Jahrgang 1928, Bern 1929.
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (311).
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (210).
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977, in Kraft seit 1. Januar 1978 (211.222.338).

Interkantonale Konkordate

- Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung, revidierte Fassung vom 15. Juni 1923, in Kraft getreten am 1. Juli 1923.

Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)

- Appenzell Innerrhoden (Hg.): Gesetzessammlung, 6 Ordner, Appenzell 1975–2006.
- Appenzell Innerrhoden (Hg.): Gesetzessammlung, 1957–1974, 5 Bände, Herisau 1974.
- Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (EG) für den Kanton Appenzell Innerrhoden, Revision Juni 1978, in: Appenzell Innerrhoden (Hg.): Gesetzessammlung, Appenzell 1975–2006.
- Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG) vom 10. 12. 1907 für den Kanton Appenzell Innerrhoden. Angenommen von der ordentlichen Landsgemeinde den 30. 4. 1911.
- Gesetzliche Bestimmungen und Leitsätze betreffend die Kinderschutzkommissionen vom 9. März 1913.
- Reglement über die Amtspflichten der Behördenmitglieder vom 28. November 1955.
- Reorganisation der kantonalen Verwaltung Appenzell Innerrhoden vom 13. Dezember 1958, in Kraft getreten am 1. Januar 1959.
- Standeskommission Appenzell Innerrhoden (Hg.): Geschäftsberichte über die Staatsverwaltung und Rechtspflege des Kantons Appenzell Innerrhoden, Appenzell 1944–1980.
- Verfassung für den eidgenössischen Stand Appenzell Innerrhoden vom 24. Wintermonat 1872.

Verordnung über das Jugendstrafrecht in Appenzell Innerrhoden vom 24. November 1941.

Verordnung betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 1. Juni 1926.

Kanton Basel-Stadt (BS)

Änderung des Gesetzes über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944, in: Justizdepartement Basel-Stadt (Hg.), Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizeiverordnung, welche vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1977 für den Kanton Basel-Stadt erlassen worden sind (Basler Gesetzessammlung 51), Basel 1979.

Gesetz betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944, des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege vom 30. Oktober 1941, des Gesetzes betreffend die Besoldung des Basler Staatspersonals vom 8. Juli 1954, vom 15. Juni 1967 (Basler Gesetzessammlungen 48).

Gesetz betreffend die Einführung (EG) des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 27. April 1911 (SG 211.100).

Gesetz betreffend die öffentliche Fürsorge vom 16. Dezember 1982.

Gesetz betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamentenmissbrauch sowie gegen den Drogenkonsum und betreffend Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 20. März 1975, vom 19. Februar 1976 (322.100).

Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den gesetzlichen Jugendschutz vom 13. April 1944 (Gesamtausgabe der Basler Gesetzessammlung 2).

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 1. Januar 1942.

Gesetz betreffend Versorgung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten vom 21. Februar 1901 (Gesamtausgabe der Basler Gesetzessammlung 2).

Justizdepartement Basel-Stadt (Hg.): Basler Gesetzessammlung. Änderungen und Verweisungen aus den Jahren 1941–1980, Basel 1982.

Justizdepartement Basel-Stadt (Hg.): Gesamtausgabe der Basler Gesetzessammlung. Enthalten die in Kraft stehenden Bestimmungen bis zum 31. Dezember 1959, 4 Bände, Basel 1961.

Justizdepartement Basel-Stadt (Hg.): Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der Polizeiverordnung, welche für den Kanton Basel-Stadt erlassen worden sind, 52 Bände, Basel-Stadt 1833–1980.

Ratschlag betreffend Gewährung eines Staatsbeitrages an den Verein «Basler Abklärungszentrum für Mädchen» an die Betriebskosten des Foyer Neubad, Nr. 7256. Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 18. Juni 1976.

Ratschlag zu einem Gesetz betreffend Massnahmen gegen den Alkohol- und Medikamentenmissbrauch sowie gegen den Drogenkonsum und betreffend Einführung des revidierten Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel (Alkohol- und Drogengesetz), Nr. 7204. Dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt vorgelegt am 11. Dezember 1975.

Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die

- Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944, des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege vom 30. Oktober 1941, des Gesetzes betreffend die Besoldung des Basler Staatspersonals vom 8. Juli 1954, Nr. 6319.
Dem Grossen Rate des Kantons Basel-Stadt vorgelegt am 8. Dezember 1966.
- Ratschlag und Gesetzesentwurf über die Organisation der Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz, Nr. 3996. Dem Grossen Rate des Kantons Basel-Stadt vorgelegt am 13. Mai 1943.
- Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz über Jugendschutz- und Jugendstrafverfahren, Nr. 3853. Dem Grossen Rate des Kantons Basel-Stadt vorgelegt am 26. September 1940.
- Staatskanzlei Basel-Stadt (Hg.): Staatskalender des Kantons Basel-Stadt, Basel 1948.
- Verordnung betreffend das Halten von Schlaf- und Kostgängern, Zimmermieter und Pflegekindern vom 25. August 1906.
- Verwaltungsbericht des Bürgerrats an den Weiteren Bürgerrat der Stadtgemeinde Basel, 1945–1980.

Periodika

- Acta Paedopsychiatrica, 1966.
- Anstalts-Führung. Organ des Schweizerischen Katholischen Anstalten-Verbands, 1939.
- Appenzeller Volksfreund, 1982.
- Appenzellische Jahrbücher (hg. von der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft), 1945–1980.
- Beobachter, 1971.
- Der Armenpfleger, 1939.
- Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen, 1945, 1956.
- Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge, 1939.
- Neue Zürcher Zeitung, 1966.
- Ostschweiz, 1899.
- Schweizer Archiv für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie, 1965.
- Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 1944, 1958, 1960, 1961, 1966.
- Schweizerische Medizinische Wochenschrift, 1947.
- Statistische Jahrbücher der Schweiz, 1945, 1950, 1955, 1960, 1971, 1980.
- Theodosia, 1920–1982.
- Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, 1917.
- Zeitschrift für das Vormundschaftswesen. Offizielles Organ der schweizerischen Amtsvormünder, 1946–1982.
- Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, 1921.

Zeitgenössische Darstellungen

- Aichhorn, August: Verwaarloste Jugend. Die Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung. Zehn Vorträge zur ersten Einführung, Bern/Stuttgart/Wien 1977 [1925].
- Albisser, Heinrich: Die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen den Vormundschaftsbehörden und den Armenbehörden, in: Vereinigung Schweizerischer Amtsvormünder (Hg.), Probleme und Ziele der vormundschaftlichen Fürsorge. Festschrift zum 50-jährigen Bestehen der Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder, Zürich 1963, S. 25–36.

- Ammann, Luzia: Uneheliche Kindschaft und Adoption aus Sicht des Sozialarbeiters, in: Zeitschrift für das Vormundchaftswesen 28/3 (1973), S. 98–110.
- Asal, Walter: Wenn Eltern sich trennen oder scheiden. Referate und Voten, gehalten an der 56. Sitzung der Schweizerischen Familienschutzkommission vom 31. Mai 1965 in Zürich, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 4 (1966), S. 77–83.
- Bachmann, Annegrit: Zusammenarbeit zwischen der Fürsorgerin des kinderpsychiatrischen Diensts und den Eltern, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 97 (1958), S. 121–125.
- Baldegger, Werner: Vormundschaftsrecht und Jugendfürsorge, Oberriet 1970.
- Balthasar, Dieter: Die Amtsvormundschaft in der Schweiz (Dissertation, Universität Freiburg), Freiburg 1941, S. 84.
- Basler Kinderspital (Hg.): 100 Jahre Kinderspital Basel, 1862–1962, Basel 1962.
- Bein, Hugo: Rückschau. Zum 25. Januar 1956, Basel 1956.
- Bein, Hugo: Das Beobachtungsheim der Bürgergemeinde Basel, in: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen 16 (1945), S. 165–166.
- Bein, Hugo: Die Jugendfürsorge der Bürgergemeinde Basel. Radiovortrag, Basel 1944.
- Bein, Hugo: Grundsätzliches in der Erziehung, Basel 1944.
- Berger, H.: Die Beobachtungsstation, in: Basler Kinderspital (Hg.), 100 Jahre Kinderspital Basel, 1862–1962, Basel 1962, S. 145–146.
- Bieder, Martha: Die berufstätige Frau und Mutter im Kanton Basel-Stadt, in: Wirtschaft und Verwaltung 3/7 (1957), S. 83–106.
- Binder, Hans: Die Bedeutung der Begriffe normal und abnorm, gesund und krank für die psychiatrische Begutachtung. Sonderdruck aus dem Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie 69/1 (1952), Zürich 1952.
- Binder, Hans: Die Zusammenarbeit zwischen Vormundschaftsbehörde und Psychiatrie, in: Zeitschrift für das Vormundchaftswesen 3/3 (1948), S. 81–89.
- Binder, Hans: Der Begriff der Neurose. Sonderabdruck aus der schweizerischen Medizinischen Wochenschrift 77/5 (1947), Basel 1947.
- Binder, Hans: Die uneheliche Mutterschaft: Ihre psychologischen, psychiatrischen, sozialen und rechtlichen Probleme. Für Ärzte, Juristen und Fürsorgebeamten, Bern 1941.
- Biske, Käthe: Zürcher Mütterbefragung 1957/1958. Tausend unselbständig erwerbende Mütter. Zu den Hintergründen und Auswirkungen ihrer Erwerbsarbeit (Sonderdruck aus den Zürcher Statistischen Nachrichten 1961 u. 1962), Zürich 1962.
- Bleuler, Eugen: Die psychologische Richtung in der Psychiatrie, in: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft 99 (1917), S. 87–105.
- Bloch, Iwan: Das Sexualeben unserer Zeit in seiner Beziehung zur modernen Kultur, Berlin 1919.
- Bosshard, Erich: Psychische Störungen bei Kindern im Gefolge von richterlichen oder vormundschaftlichen Massnahmen bei der Scheidung der Eltern. Ein psychiatrischer Beitrag zur heutigen Praxis dieser Massnahme (Dissertation med., Universität Bern), Bern 1947.
- Bovet, Theodor: Die Ehe ihre Krise und Neuwerdung, Bern 1946.
- Braun, Friedrich: Verhütung erbkranken Nachwuchs, in: Der Armenpfleger. Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge 36/1 (1939), S. 43–48.
- Bürgin, Christine/Schmidt, Judith/Vollenweider-Kunz, Dorothee: Spitalärztlich beob-

- achtete Fälle von Kindsmisshandlung, eine Umfrage in der Schweiz, in: Zeitschrift für das Vormundchaftswesen 35/1 (1980), S. 12–17.
- Bürgin, Christine/Schmidth, Judith/Vollenweider-Kunz, Dorothee: Das misshandelte Kind und seine Familie. Theoretische Überlegungen. Empirische Forschungsergebnisse. Behandlung und Vorbeugung (Diplomarbeit Schule für Soziale Arbeit St. Gallen), St. Gallen 1979.
- Corboz, René: Klinische Erfahrungen mit Psychopharmaka im Kindesalter, in: Jakob Lutz (Hg.), Psychopharmakologie im Kindesalter, Basel/Stuttgart 1965, S. 24–39.
- Däniker, Rudolf: Gedanken über Fürsorge. 20 Jahre Familienfürsorge Basel, Basel 1953.
- Eberhard, Kurt/Kohlmetz, Gudrun: Verwahrlosung und Gesellschaft. Logische und empirische Prüfung einiger soziologischer Thesen zur Verursachung der Verwahrlosung (Praxis der Kinderpsychiatrie und Kinderpsychologie 13), Göttingen 1973.
- Egger, August: Das Familienrecht (Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch 2), 2. überarbeitete Auflage, Zürich, 1936–1952.
- Egger, August: Die Vormundschaft. Art. 360–456 ZGB (Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch 2), 2. überarbeitete Auflage, Zürich 1948.
- Egger, August: Die Ehescheidung nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch und das Scheidungsverfahren nach kantonalem Prozessrecht, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 9 (1944), S. 399–424.
- Egger, August: Die Verwandtschaft (Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch 2), 2. überarbeitete Auflage, Zürich 1943.
- Erard, Maurice: Mütterarbeit. Untersuchung in einer schweizerischen Industriestadt, Schaffhausen 1959.
- Feldmann, H: Avantages et inconvénients des médicaments en neuropsychiatrie infantile, in: Jakob Lutz. (Hg.), Psychopharmakologie im Kindesalter, Basel/Stuttgart 1965, S. 83–89.
- Forel, Auguste: Rückblick auf mein Leben, Zürich 1947.
- Forel, Auguste: Die sexuelle Frage. Eine naturwissenschaftliche, psychologische, hygienische und soziologische Studie für Gebildete, München 1916 [1904].
- Freud, Sigmund: Das Unbehagen der Kultur, 2010 [1930].
- Freud, Sigmund: Geleitwort, in: August Aichhorn, Verwahrloste Jugend. Die Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung. Zehn Vorträge zur ersten Einführung, Bern/Stuttgart/Wien 1977 [1925], S. 7–9.
- Freud, Sigmund: Drei Abhandlungen zur Sexualtheorie, Leipzig 1920 [1905].
- Glauser, H.: Die Bevormundung des ausserehelichen Kindes und die Übertragung der elterlichen Gewalt an die aussereheliche Mutter, in Zeitschrift für das Vormundchaftswesen 3 (1956), S. 81–92.
- Haffter, Carl: Historische Aspekte der Bandenbildung Jugendlicher, in: Acta Paedopsychiatrica 33 (1966), S. 183–187.
- Haffter, Carl: Deutung und Einsicht in der Kinderpsychotherapie, in: Schweizer Archiv für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie 95/1 (1965), S. 97–108.
- Haffter, Carl: Neurosenprophylaxe im Kindesalter, in: Arnold van Krevelen (Hg.), Prevention. Pédopsychiatrie et prevention. Proceedings of the 5th International congress of child psychiatry, Bern/Stuttgart 1964, S. 158–172.
- Haffter, Carl: Kinder aus geschiedenen Ehen. Eine Untersuchung über den Einfluss der Ehescheidung auf Schicksal und Entwicklung der Kinder, nach ärztlichen, juristi-

- schen und fürsorglichen Fragestellungen (Habilitation, Universität Basel), Basel 1948 und 1960.
- Haffter, Carl: Mütterberatung zur Vorbeugung kindlicher Fehlentwicklungen (Vorlesung 11), in: Heinrich Meng (Hg.), Psychohygienische Vorlesungen. Eine Einführung in Theorie und Praxis des seelischen Gesundheitsschutzes, Basel 1958, S. 68–79.
- Hanselmann, Heinrich (Hg.): Fünf Vorträge zum Einführungskurs in den Unterricht von entwicklungsgehemmten Kindern. Durchgeführt in Zürich am 7.–9. 10. 1926 vom Schweizer Arbeitslehrinnenverein unter Mitwirkung des Heilpädagogischen Seminars, Zürich 1927.
- Haslimeier, Gotthard: Aus dem Leben eines Verdingbuben, Affoltern am Albis 1955.
- Hegnauer, Cyril: Kann die Vormundschaftsbehörde nach dem Tod des im Scheidungsurteil bestimmten Inhabers der elterlichen Gewalt diese dem überlebenden Eltern teil übertragen?, in: Zeitschrift für das Vormundschaftswesen 36/1 (1981), S. 15–22.
- Hegnauer, Cyril: Zur Abgrenzung der Kinderschutzbefugnisse der vormundschaftlichen Behörden und des Scheidungsrichters (Art. 315 Abs. 1 und Ziff. 2), in: Zeitschrift für das Vormundschaftswesen 36/2 (1981), S. 58–67.
- Hegnauer, Cyril: Die Übertragung der Obhut durch den geschiedenen Inhaber der elterlichen Gewalt auf den anderen Elternteil, in: Zeitschrift für das Vormundschaftswesen 35/2 (1980), S. 59–61.
- Hegnauer, Cyril: Zur Erfüllung der Unterhaltspflicht geschiedener Ehen, in: Zeitschrift für das Vormundschaftswesen 35/3 (1980), S. 100–104.
- Hegnauer, Cyril: Berner Kommentar. Kommentar zum schweizerischen Zivilrecht. Band 2, Familienrecht. 2. Abteilung: die Verwandtschaft, Bern 1960.
- Helfer, Ray/Kempe, C. Henry (Hg.): Das geschlagene Kind, Frankfurt am Main 1978.
- Herriger, Norbert: Verwahrlosung. Eine Einführung in Theorien sozialer Auffälligkeit, Weinheim/München 1987.
- Herzka, Heinz Stefan: Psychiatrische Früherfassung gefährdeter Kinder, in: Zeitschrift für das Vormundschaftswesen 33/2 (1978), S. 48–52.
- Herzka, Heinz Stefan: Der rechtliche Kinderschutz aus kinderpsychiatrischer Sicht. Referat im Rahmen des Weiterbildungskurses 1973 der Justizdirektion für Vormundschaftsbehörden im Kanton Zürich, in: Zeitschrift für das Vormundschaftswesen 28/4 (1973), S. 136–143.
- Hess, Max: Wegleitung für Vormünder (Schriftenreihe Verein Zürcherischer Gemeindeforscher und Verwaltungsbeamter 8), Wädenswil 1972.
- Hug, Hans: Die vormundschaftlichen Behörden vor dem Jugendproblem. Referat im Rahmen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren, 24./25. Mai 1973 in Sarnen (OW), in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 29/1 (1974), S. 1–12.
- Hug, Hans: Die Behördenorganisation und das Jugendproblem, in: Zeitschrift für das Vormundschaftswesen 27/2 (1972), S. 55–58.
- Hunziker, A.: Die psychologisch vertiefte Einzelfürsorge (Casework) als Wissenschaft, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 99 (1960), S. 139–144.
- Kaiser-Braun, Margrit: Wozu ein Merkblatt für Eltern, die sich trennen oder scheiden?, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 4/5 (1966), S. 88–94.
- Key, Ellen: Das Jahrhundert des Kindes. Studien, Berlin 1902 [1900].
- Levy, David: Maternal Overprotection, New York 1943.

- Liesch, Arno: Kinderschutzmassnahmen während und nach der Ehescheidung, in: Zeitschrift für das Vormundschaftswesen 16/3 (1961), S. 81–87.
- Loos, Cécile Ines: Der Tod und das Püppchen, Zürich, 1939.
- Loosli, Carl Albert: Anstaltsleben. Betrachtungen und Gedanken eines ehemaligen Anstaltszöglings (hg. von Fredi Lerch und Erwin Marti), Bern 2006 [1924].
- Lutz, Jakob: Probleme der Kinderpsychiatrie, in: Neue Zürcher Zeitung (NZZ), 16. 3. 1966.
- Lutz, Jakob (Hg.): Psychopharmakologie im Kindesalter, Basel/Stuttgart 1965.
- Lutz, Jakob: Gedanken zur Psychopharmakotherapie im Kindesalter, in: ders. (Hg.), Psychopharmakologie im Kindesalter, Basel/Stuttgart 1965, S. 75–82.
- Lutz, Jakob: Kinderpsychiatrie. Eine Anleitung zum Studium und Praxis für Ärzte, Erzieher, Fürsorger, Richter. Mit besonderer Berücksichtigung heilpädagogischer Probleme, Zürich/Stuttgart 1961.
- Madörin, Ruth: Gutachten über Kinderzuteilung bei Ehescheidungen, erstellt durch die Vormundschaftsbehörde Basel im Jahr 1940, Zürich 1944 (unveröffentlichte Diplomarbeit, Soziale Frauenschule Zürich).
- Malthus, Thomas: Eine Abhandlung über das Bevölkerungsgesetz, Band 1, Jena 1905 [1798].
- Meng, Heinrich: Zwang und Freiheit in der Erziehung. Erziehen, Strafen, Reifenlassen, Bern 1961 [1945].
- Meng, Heinrich (Hg.): Psychohygienische Vorlesungen. Eine Einführung in Theorie und Praxis des seelischen Gesundheitsschutzes, Basel 1958.
- Meng, Heinrich: Praxis der Kinder- und Jugendpsychologie (Bücher des werdenden 4/2), Bern 1951.
- Meng, Heinrich: Präventiv-Hygiene des Verbrechens, in: ders. (Hg.), Die Prophylaxe des Verbrechens, Basel 1948, S. 475–528.
- Montalta, Eduard: Jugend-Verwahrlosung. Mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse, eidgenössischer und kantonaler Erlasse (Arbeiten aus dem heilpädagogischen Seminar der Universität Freiburg 8), Zug 1939.
- Morf, Arnold: Die Legitimation der Vormundschaftsbehörde zur Klage auf Abänderung des Scheidungsurteils, in: Zeitschrift für das Vormundschaftswesen 18/4 (1965), S. 121–133.
- Muther-Widmer, Maria: Zivilrechtlicher und strafrechtlicher Entzug der elterlichen Gewalt, in: Zeitschrift für das Vormundschaftswesen 2/3 (1947), S. 81–87.
- Nager, Ruth: Die katholische Mütterschulung in der deutschen Schweiz, Luzern 1949.
- o. V.: «Und warum katholische Arbeiterinnenvereine?», in: Ostschweiz 59, 28. 3. 1899.
- o. V.: Aus der «Rückschau» von Hugo Bein, in: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen (1956), S. 96.
- o. V.: Probleme der Jugendverwahrlosung. Zu einem Fortbildungskurs, in: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen 27/1 (1956), S. 11–14.
- o. V.: Rechtliches Gehör, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 28/2 (1973).
- o. V.: Symposium: Psychohygiene im Kindesalter. Abgehalten am 19. Juni 1960 in der Heil- und Pflegeanstalt Rosegg, Solothurn, anlässlich der gemeinsamen Tagung der Schweizerischen Gesellschaften für Psychiatrie und für Kinderpsychiatrie über Psychohygiene, geleitet von Prof. Dr. J. Lutz, Direktor der Psychiatrischen

- Poliklinik für Kinder und Jugendliche, Zürich, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 100 (1961), S. 12–24.
- o. V.: Überfordert, in: Beobachter 4 (1971), S. 28–34.
- Preyer, William: Die Seele des Kindes. Beobachtungen über die geistige Entwicklung des Menschen in den ersten Lebensjahren, Leipzig 1912 [1882].
- Redaktion der Zeitschrift für das Vormundchaftswesen: Menschenrechte oder Anstaltseinweisung – Verwaltung oder Richter, in: Zeitschrift für das Vormundchaftswesen 25/4 (1970), S. 127–132.
- Reinert, Paul: Gegen Sterilisation, in: Der Armenpfleger 36/10 (1939), S. 67–70.
- Richter, Horst Eberhard: Eltern, Kind und Neurose. Die Rolle des Kindes in der Familie, Stuttgart 1963.
- Rickenbach, Walter: Das schweizerische Fürsorgewesen unter der Lupe, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 98 (1959), S. 139–148.
- Rickenbach, Walter: Zum Problem der psychologischen Beratungen, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 97 (1958), S. 135–139.
- Rönnau-Kleinschmidt, Heide: Versuch der empirischen Bestätigung einer Taxonomie der Verwahrlosung bei weiblichen Jugendlichen, Kiel 1977.
- Schaffner, Gerhard: Rolle und Auftrag der Heimerziehung in der öffentlichen Jugendhilfe, in: Zeitschrift für das Vormundchaftswesen 2 (1974), S. 41–53.
- Schaffner, Jakob: Roman einer Kindheit, Stuttgart 1922.
- Scharpf, Hélène: Das Kind in der Ehescheidung. Die Problematik des Besuchsrechts und seine Folgen. Nach Fällen der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt (Diplomarbeit Soziale Frauenschule Genf), s.l. 1952.
- Schaub, Helene: Ursachen der Ehezerstörung. Dargestellt anhand von Administrativakten des Polizeidepartementes und Jugendamtsakten der Vormundschaftsbehörde des Kantons Basel-Stadt (Diplomarbeit Schweizerische Sozial-Caritative Frauenschule Luzern), Luzern 1947.
- Scherler, Kathrin: Das Recht zur Ehe und die Beschränkungen der Ehefreiheit aus eugenischen Gründen (Dissertation, Universität Bern), Gstaad 1950.
- Schulthess, Marinka/Leu-Weber, Charlotte: Abklärung und Planung der Jugendhilfe in Basel-Stadt. Zwischenbericht, Basel 1971.
- Schultze, Wilhelm: Der vormundschaftliche Schutz der Kinder aus geschiedener Ehe, in: Zeitschrift für das Vormundchaftswesen 5/3 (1950), S. 86–92.
- Schwarzmann, Julia: Die Verwahrlosung der weiblichen Jugendlichen. Entstehung und Behandlungsmöglichkeiten, München/Basel 1971.
- Schwarzmann, Julia: Die Verwahrlosung. Eine Fehlentwicklung auf dem Wege zum Frau-Sein. Sonderdruck aus der «Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 101/6 (1962), s. l. 1962.
- Sidler, Marta: Die Begriffe normal und anormal, in: Heinrich Hanselmann (Hg.), Fünf Vorträge zum Einführungskurs in den Unterricht von entwicklungsgehemmten Kindern. Durchgeführt in Zürich am 7.–9. 10. 1926 vom Schweizer Arbeitslehrinnenverein unter Mitwirkung des Heilpädagogischen Seminars, Zürich 1927, S. 28–33.
- Staehelin, John E.: Gegenwartskrise und Psychiatrie. Rektoratsrede, gehalten am 26. November 1948, Basel 1948.

- Stampa, Ulrich: Zum Entwurf für das Bundesgesetz über Ehe- und Familienschutz bei Geisteskrankheit und Geistesschwäche, s.l. 1949.
- Steale, Brandt/Pollock, Carl: Eine psychiatrische Untersuchung von Eltern, die Säuglinge und Kleinkinder misshandelt haben, in: Ray Helfer und C. Henry Kempe (Hg.), *Das geschlagene Kind*, Frankfurt am Main 1978, S. 161–243.
- Steiger, Emma: *Die Jugendhilfe. Eine systematische Einführung mit besonderer Berücksichtigung deutschschweizerischer Verhältnisse*, Zürich/Leipzig 1932.
- Steiger, Emma: *Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz: Systematische Übersicht über die soziale Arbeit*, Zürich 1948, S. 102–104.
- Steimer, Rufin: *Schweizerischer Charitasführer*, Zug 1899.
- Stettbacher, Ursula: *Die Lebensgestaltung der kinderlosen Frau, welche im Alter von 40–50 Jahren geschieden wurde. Ein Beitrag über die Auswirkungen der Scheidung gezeigt an 25 Beispielen aus den Scheidungsakten des bernischen Amtsgerichtes der Jahre 1945–47 (unveröffentlichte Diplomarbeit, Soziale Frauenschule Zürich)*, s. l. 1949.
- Steuber, Hartmut: *Jugendverwahrlosung und Jugendkriminalität (Projekte für Erziehungswissenschaft in der Studienstufe, unter Mitarbeit von Ursula Steuber)*, Stuttgart 1976.
- Strebel, Joseph: *Geschiedene Ehen. Erfahrungen und Gedanken eines Richters*, Luzern 1943.
- Studer-Auer, Albert: *Gesunde Familien – gesundes Volk: Radiovortrag*, s. l. 1938.
- Többen, Heinrich: *Die Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung*, Münster 1927 [1922].
- Tramer, Moritz: *Leitfaden der jugendrechtlichen Psychiatrie. Mit 20 Beispielen aus der Praxis*, Basel 1947.
- Tramer, Moritz: *Lehrbuch der allgemeinen Kinderpsychiatrie einschliesslich der allgemeinen Psychiatrie der Pubertät und Adoleszenz*, Basel 1942.
- van Krevelen, Arnold (Hg.): *Prevention. Pédopsychiatrie et prevention. Proceedings of the 5th International congress of child psychiatry. Rapports et discussions du 5^e Congrès*, Bern/Stuttgart 1964.
- Vereinigung Schweizerischer Amtsvormünder (Hg.): *Probleme und Ziele der vormundschaftlichen Fürsorge. Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder*, Zürich 1963.
- Vischer, Frank: *Das Eheverbot für Geisteskranke und Urteilsunfähige (Dissertation, Universität Basel)*, Basel 1946.
- Vögtli, Nelly: *Schutz des Pflegekinde (Sonderabdruck aus Gesundheit und Wohlfahrt 19/10)*, Zürich 1939.
- Voigtländer, Else/Gregor, Adalbert: *Geschlecht und Verwahrlosung*, in: *Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie* 66 (1921), S. 97–127.
- Vontobel, Hans: *Die Ausscheidung der Kompetenzen von Fürsorgebehörden und Gerichten in der Fürsorge für Scheidungskinder (Dissertation, Universität Zürich)*, Zürich 1942.
- Waiblinger, Max: *Die Abgrenzung der strafrechtlichen von den vormundschaftlichen und administrativen Kompetenzen zur Anstaltseinweisung (Veröffentlichung der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren, Referat an der Kantonalen*

- Konferenz der Vormundschaftsdirektoren vom 14. April 1945 in Lausanne), Zürich 1945.
- Weber, Arnold: Über Kinderneurosen. Aus der Kantonalen Kinderbeobachtungsstation Neuhaus, Bern, in: *Monatsschrift für Psychiatrie und Neurologie* 129 (1955), S. 297–306.
- Weiss, Hans: Das Pflegekinderwesen in der Schweiz (Dissertation, Universität Zürich), Borna-Leipzig 1920.
- Wild, Albert: Schutz der Kinder gegen Misshandlung und Ausbeutung, in: *Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege* 9 (1908), S. 444–461.
- Zenz, Gisela: Einleitung zur deutschen Ausgabe, in: Ray Helfer und C. Henry Kempe (Hg.), *Das geschlagene Kind*, Frankfurt am Main 1978, S. 17–34.
- Züblin, Walter: *Das schwierige Kind. Einführung in die Kinderpsychiatrie*, Stuttgart 1972 [1967].
- Züblin, Walter: Zur Behandlung schwerer kindlicher Kontaktstörungen mit Medikamenten, in: *Schweizerische Medizinische Wochenschrift* 93/2 (1963), S. 84–86.
- Zulliger, Hans: *Bausteine zur Kinderpsychotherapie und Kindertiefenpsychologie*, Bern 1957.
- Zulliger, Hans: *Schwierige Kinder. Zwölf Kapitel über Erziehung, Erziehungsberatung und Erziehungshilfe*, Bern/Stuttgart 1951.

Literatur, Internetseiten, Nachschlagewerke

Literatur

- Agamben, Giorgio: *Was ist ein Dispositiv (Transpositionen)*, Zürich 2008.
- Akermann, Martina et al.: *Kinderheim und Sekundarschule St. Iddazell (Bericht der BLG Beratungsstelle für Landesgeschichte, zuhanden des Vereins Kloster Fischingen)*, Zürich 2014.
- Akermann, Martina/Furrer, Markus/Jenzer, Sabine: *Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930–1970*, Luzern 2012.
- Altermatt, Urs: *Schweizer Katholizismus im Umbruch (Religion – Politik – Gesellschaft in der Schweiz 7)*, Freiburg 1993.
- Altermatt, Urs: *Katholizismus und Moderne. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert*, Zürich 1989.
- Althammer, Beate: *Poverty and Deviance in the Era of the Emerging Welfare State*, in: dies., Andreas Gestrich und Jens Gründler (Hg.), *The Welfare State and the «Deviant Poor» in Europe, 1870–1933*, Basingstoke 2014, S. 1–20.
- Alzinger, Barbara/Frei, Remi: *Die katholischen Erziehungsheime im 19. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz (Lizentiatsarbeit, Universität Zürich)*, Zürich 1987.
- Anghern, Céline: *Arbeit am Beruf: Feminismus und Berufsberatung im 20. Jahrhundert (Dissertation, Universität Basel)*, Basel 2019.
- Anthamatten, Amadea Mathieu: *Ein Jahrhundert Katholische Arbeiterinnenbewegung, 1899–1999 (hg. vom KAB-Frauenrat)*, Kriens 1999.
- Argast, Regula: *Eine arglose Eugenik? Hans Moser und die Neupositionierung der genetischen Beratung in der Schweiz, 1974–1980*, in: *Traverse. Zeitschrift für Geschichte* 18/3 (2011), S. 85–104.

- Ariès, Philippe: *Geschichte der Kindheit*, München 2014.
- Arndt, Agnes/Häberlen, Joachim/Reinecke, Christiane (Hg.): *Vergleichen, verflechten, verwirren? Europäische Geschichtsschreibung zwischen Theorie und Praxis*, Göttingen 2011.
- Arni, Caroline: *Entzweigungen. Die Krise der Ehe um 1900* (Dissertation, Universität Bern), Köln 2004.
- Ash, Mitchell/Geuter, Ulfried (Hg.): *Geschichte der deutschen Psychologie im 20. Jahrhundert: Ein Überblick* (WV Studium 123), Opladen 1985.
- Atzbacher, Elke: *Hilflose Fürsorge? Das Vormundschaftswesen und die «illegitimen Mutterschaften» lediger Frauen in St. Gallen (1930–1950)*, in: Gisela Hauss und Béatrice Ziegler (Hg.), *Helfen, Erziehen, Verwalten. Beiträge zur Geschichte der Sozialen Arbeit in St. Gallen*, Zürich 2010, S. 205–223.
- Aufrichtig, Werner: *Die Organisation des Jugendstrafrechts im Kanton Basel-Stadt. Eine Darstellung des kantonalen Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung der jugendrechtlichen Normen des eidgenössischen Strafgesetzbuches* (Dissertation, Universität Basel), Basel 1994.
- Baader, Meike Sophia: *Vulnerable Kinder in der Moderne in erziehungs- und emotionsgeschichtlicher Perspektive*, in: Sabine Andresen und Julia König (Hg.), *Vulnerable Kinder. Interdisziplinäre Annäherungen* (Kinder, Kindheiten und Kindheitsforschung 10), Wiesbaden 2015, S. 79–102.
- Badertscher, Hans/Grunder, Hans-Ulrich (Hg.): *Geschichte der Erziehung und der Schule in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert*, Bern 1997, S. 319–356.
- Baer, Roland (Hg.): *Drogenhilfe zwischen Rausch und Nüchternheit. Suchttheorie, Drogenpolitik und Rehabilitationsalltag am Beispiel des Aebi-Hus/Maison Blanche 1974–1999*, Bern 2000.
- Baldwin, Peter: *Beyond Weak and Strong. Rethinking the State in Comparative Policy History*, in: *Journal of Policy History* 17/1 (2005), S. 12–33.
- Baldwin, Peter: *The Politics of Social Solidarity. Class Bases of the European Welfare State, 1875–1975*, Cambridge 1999.
- Basler Kinderspital (Hg.), *100 Jahre Kinderspital in Basel, 1862–1962*, Basel 1962.
- Bauer, Ingrid/Hämmerle, Christa/Hauch, Gabriella (Hg.): *Liebe und Widerstand, Ambivalenzen historischer Geschlechterbeziehungen* (L'homme Schriften. Reihe zur Feministischen Geschichtswissenschaft 10), Wien/Köln/Weimar 2005.
- Beck, Ulrich: *Globalisierung als Metamachtspiel der Weltinnenpolitik: Zehn Thesen zu einer Neuen Kritischen Theorie in kosmopolitischer Absicht*, in: Friedrich Jaeger und Burkhard Liebsch (Hg.), *Handbuch der Kulturwissenschaften, Grundlagen und Schlüsselbegriffe, Band 1*, Stuttgart/Weimar 2011, S. 521–532.
- Beck, Ulrich (Hg.): *Politik in der Risikogesellschaft. Essays und Analysen*, Frankfurt am Main 1991.
- Benz, Ursula/Bleisch, Barbara (Hg.): *Zu wenig. Dimensionen der Armut*, Zürich 2007.
- Berdelmann, Kathrin et al. (Hg.): *Transformation von Schule, Unterricht und Profession. Erträge aus praxistheoretischer Forschung*, Wiesbaden 2019.
- Bernet, Brigitta: *Schizophrenie. Entstehung und Entwicklung eines psychiatrischen Krankheitsbilds um 1900* (Dissertation, Universität Basel), Zürich 2013.
- Bernet, Brigitta: *Eintragen und Ausfüllen: Der Fall des psychiatrischen Formulars*, in: Sibylle Brändli, Barbara Lüthi und Gregor Spuhler (Hg.), *Wissensproduktion*

- und Patientenerfahrung in Medizin und Psychiatrie des 19. und 20. Jahrhunderts, Frankfurt/New York 2009.
- Betschart, Marlis: Sozialarbeit um Gottes-Lohn? Die Ingenbohler Schwestern an Anstalten im Kanton Luzern, in: *Helvetia Franciscana* 31/2 (1992), S. 121–183.
- Beyeler, Mariette: *La SAFFA* (Schweizerische Ausstellung für Frauenarbeit) de 1958 à Zurich. *Son architecture et ses architectes*, Lausanne 1999.
- Bignasca, Vanessa: *Ricerca preliminare sulle misure coercitive a scopo assistenziale e sul collocamento extrafamiliare nel Cantone Ticino (1900–1981)*, Bellinzona 2015.
- Bischofberger, Hermann: *Rechtsarchäologie und rechtliche Volkskunde des eidgenössischen Standes Appenzell Innerrhoden. Ein Inventar im Vergleich zur Entwicklung anderer Regionen* (Dissertation, Universität Freiburg), 2 Bände, Appenzell 1999.
- Bischofberger, Hermann/Koller, Walter: *25 Jahre Stääg* (hg. vom Verein Werkstätte und Wohnheim Steig), Appenzell 2009.
- Bloch, Marc: Für eine vergleichende Geschichtsbetrachtung der europäischen Gesellschaften, in: Matthias Middel und Steffen Sammler (Hg.), *Alles Gewordene hat Geschichte. Die Schule der Annales in ihren Texten 1929–1992*, Leipzig 1994, S. 121–167.
- Bock/Gisela/Thane, Pat (Hg.): *Maternity and Gender Policies. Women and the Rise of the European Welfare States, 1880s–1950s*, London 1991.
- Bourdieu, Pierre: *Ökonomisches Kapital – Kulturelles Kapital – Soziales Kapital*, in: Reinhard Kreckel (Hg.), *Soziale Ungleichheiten*, Göttingen 1983, S. 183–198.
- Böhler, Michael (Hg.): *Republikanische Tugend. Ausbildung eines Schweizer Nationalbewusstseins und Erziehung eines neuen Bürgers* (Kolloquium der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften 17), Genf 2002.
- Borck, Cornelius (Hg.): *Das psychiatrische Aufschreibesystem*, Paderborn 2015.
- Böttigheimer, Christoph: *Zweites Vatikanisches Konzil: Programmatik, Rezeption, Vision* (Quaestiones disputatae 261), Freiburg i.B. 2014.
- Brändli Blumenbach, Sibylle: *Close Encounters, Time for Change. School Psychology and the Uses of Intimacy in an Expanding Welfare State. The Example of Basel in the 1970s*, in: *Traverse. Zeitschrift für Geschichte* 18 (2011), S. 69–83.
- Brändli, Sibylle/ Lüthi, Barbara/Spuhler, Gregor (Hg.): *Wissensproduktion und Patientenerfahrung in Medizin und Psychiatrie des 19. und 20. Jahrhunderts, Frankfurt/ New York 2009.*
- Brändli, Sybille/Lüthi, Barbara/Spuhler, Georg (Hg.): *Zum Fall machen, zum Fall werden. Wissensproduktion und Patientenerfahrung in Medizin und Psychiatrie des 19. und 20. Jahrhunderts, Frankfurt/New York 2009.*
- Brändli, Sybille/Lüthi, Barbara/Spuhler, Georg: «Fälle» in der Geschichte von Medizin, Psychiatrie und Psychologie im 19. und 20. Jahrhundert, in: dies. (Hg.), *Zum Fall machen, zum Fall werden. Wissensproduktion und Patientenerfahrung in Medizin und Psychiatrie des 19. und 20. Jahrhunderts, Frankfurt/New York 2009.*
- Braun, Patrick/Beaudoin, Yvon (Hg.): *Die Kongregationen in der Schweiz, 19. und 20. Jahrhundert* (*Helvetia sacra* 8/2), Basel 1998.
- Bräuniger, Renate (Hg.): *FrauenLeben Appenzell: Beiträge zur Geschichte der Frauen im Appenzellerland, 19. und 20. Jahrhundert*, Herisau 1999.
- Bräuniger, Renate: *Das Appenzellische Säuglingsheim in Bühler*, in: dies. (Hg.), *Frauen-*

- Leben Appenzell: Beiträge zur Geschichte der Frauen im Appenzellerland, 19. und 20. Jahrhundert, Herisau 1999, S. 634–641.
- Breuer, Gisela: Frauenbewegung im Katholizismus. Der katholische Frauenbund 1903–1918 (Geschichte und Geschlechter 22), Frankfurt am Main 1998.
- Breuer, Stefan: Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Foucault, in: Christoph Sachsse und Florian Tennstedt (Hg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung (Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik), Frankfurt am Main 1986, S. 45–69.
- Bröckling, Ulrich: Das unternehmerische Selbst: Soziologie einer Subjektivierungsform, Frankfurt am Main 2009.
- Bühler, Linus: Die Bündner Schwabengängerei und die Tessiner Kaminfegerkinder, in: Paul Hugger (Hg.), Kind sein in der Schweiz, Zürich 1998, S. 101–106.
- Bühler, Patrick: Beobachten in Basel. Pädagogische und psychologische Praxis in den Basler Beobachtungsklassen 1930–1950, in: Kathrin Berdelmann et al. (Hg.), Transformation von Schule, Unterricht und Profession. Erträge aus praxistheoretischer Forschung, Wiesbaden 2019, S. 213–228.
- Bühler, Patrick: «Diagnostik» und «praktische Behandlung». Die Entstehung der therapeutischen Funktion der Schule, in: Roland Reichenbach und Patrick Bühler (Hg.), Fragmente zu einer pädagogischen Theorie der Schule. Erziehungswissenschaftliche Perspektiven auf eine Leerstelle, Weinheim/Basel 2017, S. 177–195.
- Bühler, Rahel et al.: Ordnung, Moral und Zwang – Administrative Versorgungen und Behördenpraxis. Ordre, morale et contrainte – Internements administratifs et pratique des autorités (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen 7), Zürich 2019.
- Bühler, Rahel: Jugend beobachten. Debatten in der Öffentlichkeit, Politik und Wissenschaft in der Schweiz, 1945–1979 (Dissertation, Universität Zürich), Zürich 2019.
- Bühler, Rahel: Eine neue Politik für eine neue Generation. Zum Wandel des Politikfelds Jugend in der Schweiz, 1960–1980, in: Lucien Criblez, Christine Rothen und Thomas Ruoss (Hg.), Staatlichkeit in der Schweiz. Regieren und verwalten vor der neoliberalen Wende (Historische Bildungsforschung 2), Zürich 2016, S. 271–290.
- Burchell, Graham/Gordon, Colin/Miller, Peter (Hg.): The Foucault Effect, Studies in Governmentality, Chicago 1991.
- Bürgergemeinde der Stadt Basel (Hg.): Zuhause auf Zeit. 350 Jahre Bürgerliches Waisenhaus Basel, Basel 2019.
- Businger, Susanne/Janett, Mirjam/Ramsauer, Nadja: «Gefährdete Mädchen» und «verhaltensauffällige Buben». Behördliche Fremdplatzierungspraxis in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt und Zürich, in: Gisela Hauss, Thomas Gabriel und Martin Lengwiler (Hg.), Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990, Zürich 2018, S. 77–100.
- Businger, Susanne/Ramsauer, Nadja: «Genügend goldene Freiheit gehabt.» Heimplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Kanton Zürich, 1950–1990, Zürich 2019.
- Buske, Sybille: Fräulein Mutter und ihr Bastard. Eine Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland, 1900–1970 (Moderne Zeit 5), Göttingen 2004.
- Canguilhem, Georges: Das Normale und das Pathologische, Berlin 2013 [1966].
- Castel, Robert: Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit (Edition discours 44), Konstanz 2008 [2000].

- Castrén, Anna-Maija/Lonkila, Markku Peltonen, Matti (Hg.): *Between Sociology and History. Essays on Microhistory, Collective Action and Nation Building*, Helsinki 2004.
- Cerutti, Simona: *Microhistory: Social Relations Versus Cultural Models?*, in: Anna-Maija Castrén, Markku Lonkila und Matti Peltonen (Hg.), *Between Sociology and History. Essays on Microhistory, Collective Action and Nation Building*, Helsinki 2004, S. 17–40.
- Chmelik, Peter: *Armenerziehungs- und Rettungsanstalten. Erziehungsheime für reformierte Kinder im 19. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz* (Dissertation, Universität Zürich), Zürich 1978.
- Cohen, Michael/March, James/Olsen, Johan: *A Garbage Can Model of Organizational Choice*, in: *Administrative Science Quarterly*, Vol. 17, No. 1 (1972), S. 1–25.
- Colla, Herbert et al. (Hg.): *Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa*, Neuwied 1999.
- Collaud, Yves/Janett, Mirjam: *Familie im Fokus. Heimerziehung in der Schweiz im 20. Jahrhundert*, in: Gisela Hauss, Thomas Gabriel und Martin Lengwiler (Hg.), *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990*, Zürich 2018, S. 195–218.
- Conrad, Christoph/von Mandach, Laura (Hg.): *Auf der Kippe. Integration und Ausschluss in Sozialhilfe und Sozialpolitik*, Zürich 2008.
- Conrad, Christoph: *Vorbemerkung zum Themenheft Sozialpolitik transnational*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 32/4 (2006), S. 437–444.
- Conrad, Christoph: *Wohlfahrtsstaaten im Vergleich. Historische und sozialwissenschaftliche Ansätze*, in: Heinz-Gerhard Haupt, Jürgen Kocka (Hg.): *Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung*, Frankfurt am Main/New York 1996, S. 155–180.
- Conrad, Christoph: *Vom Greis zum Rentner. Der Strukturwandel des Alters in Deutschland zwischen 1830 und 1930* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 104), Göttingen 1994.
- Criblez, Lucien: *Die Pädagogisierung der Strafe: Zur Geschichte von Jugendstrafrecht und Jugendmassnahmenvollzug in der Schweiz*, in: Hans Badertscher und Hans-Ulrich Grunder (Hg.), *Geschichte der Erziehung und der Schule in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert*, Bern 1997, S. 319–356.
- Criblez, Lucien/Rothen, Christine/Ruoss, Thomas (Hg.): *Staatlichkeit in der Schweiz. Regieren und verwalten vor der neoliberalen Wende* (Historische Bildungsforschung 2), Zürich 2016.
- Damberg, Wilhelm et al. (Hg.): *Mutter Kirche – Vater Staat? Geschichte, Praxis und Debatten der konfessionellen Heimerziehung seit 1945*, Münster 2010.
- Degen, Bernhard: *Entstehung und Entwicklung des schweizerischen Sozialstaates*, in: *Schweizerisches Bundesarchiv* (Hg.), *Geschichte der Sozialversicherungen* (Studien und Quellen 31), Zürich 2006, S. 17–48.
- Degen, Bernhard: *Von Pionier- zu Zusatzleistungen. Kantonale Sozialpolitik seit Mitte des 19. Jahrhunderts*, in: *Armut und Fürsorge in Basel. Armutspolitik vom 13. Jahrhundert bis heute*, Basel 2011, S. 144–165.
- Degen, Bernhard. *Arbeitsbeschaffung, sozialer Frieden und Denkmalpflege. Der Basler*

- Arbeitsrappen (1936–1984), in: *Traverse. Zeitschrift für Geschichte* 2 (1996), S. 64–83.
- Dejung, Christof/Dommann, Monika/ Speich Chassé, Daniel (Hg.): *Auf der Suche nach der Ökonomie. Historische Annäherungen*, Tübingen 2014.
- Desiderato, Simone/Lengwiler, Urs/Rothenbühler, Verena: *Zwischen Professionalität und politischem Kräftemessen. Jugendhilfe Kanton Zürich 1918–2008* (hg. vom Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich), Zürich 2008.
- Doerfel, Guy: *Wandel der Diagnose- und Behandlungskonzepte. Die Beobachtungsstation Sunnehüsli in Basel 1945–1961* (unveröffentlichte Masterarbeit, Universität Basel), Basel 2016.
- Donzelot, Jacques: *The Mobilization of Society*, in: Graham Burchell, Colin Gordon und Peter Miller (Hg.), *The Foucault Effect, Studies in Governmentality*, Chicago 1991, S. 169–180.
- Donzelot, Jacques: *La police des familles*, Paris 2005 [1977].
- Dörner, Ruth/Franz, Norbert/Mayr, Christine (Hg.): *Lokale Gesellschaften im historischen Vergleich. Europäische Erfahrungen im 19. Jahrhundert* (Trierer Historische Forschungen 46, hg. Vom Verein «Trierer Historische Forschungen»), Trier 2001.
- Douglas, Mary: *Reinheit und Gefährdung. Eine Studie zu Vorstellungen von Verunreinigung und Tabu*, Frankfurt am Main 1988 [1966].
- Dowbiggin, Ian: *The Quest for Mental Health. A Tale of Science, Medicine, Scandal, Sorrow, and Mass Society*, Cambridge 2011.
- Doyon, Julie et. al.: *Normes de parentalité. Modélisations et régulations (XVIII^e-XXI^e siècles)*, in: *Annales de démographie historique* 1 (2013), S. 7–23.
- Dräbing, Reinhard: *Der Traum vom Jahrhundert des Kindes. Geistige Grundlagen, soziale Implikationen und reformpädagogische Relevanz der Erziehungslehre Ellen Keys*, Frankfurt am Main 1990.
- Droux, Joëlle/Praz, Ane-Françoise: *Placés, déplacés, protégés? L'histoire du placement d'enfants en Suisse, XIX^e-XX^e*, Neuchâtel 2021.
- Droux, Joëlle/Czàka, Véronique: *Gefährdete Kinder, beschützte Kinder? Der Fall der illegitimen Kinder in der Romandie, 1900–1960*, in: Béatrice Ziegler, Gisela Hauss und Martin Lengwiler (Hg.), *Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung. Fürsorgereiche Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert*, Zürich 2018, S. 47–70.
- Droux, Joëlle/Kaba, Mariama: *Le corps comme élément d'élaboration de nouveaux savoirs sur l'enfance délinquante*, in: *Revue d'histoire de l'enfance irrégulière* 8 (2006), S. 63–80.
- Dubach, Roswitha: *Verhütungspolitik. Sterilisation im Spannungsfeld von Psychiatrie, Gesellschaft und individuellen Interessen in Zürich, 1890–1970*, Zürich 2012.
- Ebnetter, Guido: *Das Armenwesen des Kantons Appenzell Innerrhoden*, Appenzell 1946.
- Eder, Franz: *Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität*, München 2009.
- Ehrenbold, Tobias/Hafner, Urs: *Stähelin, Staehelin, Stehelin. Eine Basler Familie seit 1520*, Basel 2020.
- Eitler, Pascal: *Gewaltverhältnisse. Eine körpergeschichtliche Perspektive*, in: *Body Politics* 1/2 (2013), S. 163–183.
- Eitler, Pascal: *Die «sexuelle Revolution» – Körperpolitik um 1968*, in: Martin Klimke

- und Joachim Scharloth (Hg.), 1968. Handbuch zur Kultur- und Mediengeschichte der Studentenbewegung, Stuttgart 2007, S. 235–246.
- Eitler, Pascal/Elberfeld, Jens (Hg.): Zeitgeschichte des Selbst. Therapeutisierung – Politisierung – Emotionalisierung, Bielefeld 2015.
- Elberfeld, Jens: Befreiung des Subjekts, Management des Selbst. Therapeutisierungsprozesse im deutschsprachigen Raum seit den 1960er Jahren, in: Pascal Eitler und Jens Elberfeld (Hg.), Zeitgeschichte des Selbst. Therapeutisierung – Politisierung – Emotionalisierung, Bielefeld 2015, S. 49–83.
- Eming, Jutta/Jarzebowski, Claudia/Ulbrich, Claudia (Hg.): Historische Inzestdiskurse. Interdisziplinäre Zugänge, Königstein 2003.
- Eming, Jutta/Jarzebowski, Claudia/Ulbrich, Claudia: Einleitung, in: dies. (Hg.), Historische Inzestdiskurse. Interdisziplinäre Zugänge, Königstein 2003, S. 9–20.
- Ernst, Wolfgang (Hg.): Die Unschreibbarkeit von Imperien. Theodor Mommsens Römische Kaisergeschichte und Heiner Müllers Echo, Weimar 1995.
- Ewald, François: L'état providence, Paris 1986.
- Ewald, François: Einleitung. Foucault – Ein vagabundierendes Denken, in: Michel Foucault (Hg.), Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit (Merve-Titel 77), Berlin 1978, S. 7–20.
- Ferrera, Maurizio: The Boundaries of Welfare. European Integration and the New Spatial Politics of Social Protection, Oxford 2006.
- Fischer-Homberger, Esther: Charcot und die Ätiologie der Neurosen, Separatdruck aus Gesnerus 28/1 (1971), Aarau 1971.
- Foucault, Michel: Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 96/22), Frankfurt am Main 2012 [1966].
- Foucault, Michel: Überwachen und Strafen (Suhrkamp-Taschenbuch 2271), Frankfurt am Main 2010 [1975].
- Foucault, Michel: Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France, 1974–1975, Frankfurt am Main 2007.
- Foucault, Michel: Analytik der Macht (hg. von Daniel Defert/François Ewald), Frankfurt am Main 2005.
- Foucault, Michel: Subjekt und Macht, in: ders., Dits et Ecrits. Schriften, Band 4 (hg. von Daniel Defert und François Ewald), Frankfurt am Main 2005 [1994], S. 269–293.
- Foucault, Michel: Von anderen Räumen, in: Dits et Ecrits. Schriften, Band 4 (hg. von Daniel Defert und François Ewald), Frankfurt am Main 2005 [1994], S. 931–942.
- Foucault, Michel (Hg.): Le pouvoir psychiatrique, cours au collège de France (Hautes études), Paris 2003.
- Foucault, Michel: Die Psychologie von 1850 bis 1950, in: ders., Dits et Ecrits. Schriften, Band 1 (hg. von Daniel Defert und François Ewald), Frankfurt am Main 2001, S. 175–195.
- Foucault, Michel: Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1, Frankfurt am Main 1983 [1976].
- Foucault, Michel: Archäologie des Wissens, Frankfurt am Main 1981.
- Foucault, Michel (Hg.): Dispositive der Macht: über Sexualität, Wissen und Wahrheit (Merve-Titel 77), Berlin 1978, S. 118–175.
- Foucault, Michel: «Ein Spiel um die Psychoanalyse. Gespräch mit Angehörigen des Département de Psychoanalyse der Universität Paris VIII in Vincennes», in: ders.

- (Hg.), *Dispositive der Macht: über Sexualität, Wissen und Wahrheit* (Merve-Titel 77), Berlin 1978, S. 118–175.
- Frevert, Ute (Hg.): *Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert*, Göttingen 1988.
- Frevert, Ute: *Krankheit als politisches Problem (1770–1880). Soziale Unterschichten in Preussen zwischen medizinischer Polizei und staatlicher Sozialversicherung* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 62), Göttingen 1984.
- Frey, Bernhard: *Zum 250-jährigen Jubiläum der Bürgerlichen Waisenanstalt in Basel. Kurzer Überblick über die Gründung, Entwicklung und Organisation der Anstalt*, Basel 1919.
- Funke, Joachim/ Vaterrodt-Plünnecke, Bianca: *Was ist Intelligenz?*, München 2004.
- Furrer, Markus et al. (Hg.): *Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980. Le placement des enfants et des jeunes en Suisse 1850–1980* (Itinera 36), Basel 2014.
- Fürstenberger, Markus: *100 Jahre Bürgergemeinde Basel*, Basel 1976.
- Gabriel, Karl: *Caritas und Sozialstaat unter Veränderungsdruck. Analysen und Perspektiven* (Diakonie 1), Berlin 2007.
- Galante, Alessia: *Wandel des Heimwesens im Spiegel der Praxis. Das Foyer Neubad 1976–1986* (unveröffentlichte Masterarbeit, Universität Basel), Basel 2014.
- Gallati, Misha: *Entmündigt. Vormundschaft in der Stadt Bern, 1920–1950* (Zürcher Beiträge zur Alltagskultur 21. Dissertation, Universität Zürich), Zürich 2015.
- Galle, Sara: *Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge* (Dissertation, Universität Zürich), Zürich 2016.
- Galle, Sara/Meier, Thomas: *Von Menschen und Akten: die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute*, Zürich 2010.
- Geertz, Clifford: *Kulturbegriff und Menschenbild*, in: Peter Burke et al. (Hg.), *Das Schwein des Häuptlings. Sechs Aufsätze zur Historischen Anthropologie* (Wagenbachs Taschenbuch 212), Berlin 1999, S. 56–82.
- Gehlthomholt, Eva/Hering, Sabine: *Das verwarloste Mädchen. Diagnostik und Fürsorge in der Jugendhilfe zwischen Kriegsende und Reform, 1945–1965* (Frauen- und Genderforschung in der Erziehungswissenschaft 4), Opladen 2006.
- Geisthövel, Alexa/Hess, Volker (Hg.): *Medizinisches Gutachten. Geschichte einer neuzeitlichen Praxis*, Göttingen 2017.
- Geisthövel, Alexa/Hess, Volker: *Handelndes Wissen. Die Praxis des Gutachtens*, in: dies. (Hg.), *Medizinisches Gutachten. Geschichte einer neuzeitlichen Praxis*, Göttingen 2017, S. 9–40.
- Geisthövel, Alexa/Hitzer, Bettina (Hg.): *Auf der Suche nach einer anderen Medizin. Psychosomatik im 20. Jahrhundert* (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 2264), Berlin 2019.
- Geremek, Bronislaw: *Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa*, München 1991.
- Gerhard, Ute: *Die Ehe als Geschlechter- und Gesellschaftsvertrag. Zum Bedeutungswandel der Ehe im 19. und 20. Jahrhundert*, in: Ingrid Bauer, Christa Hämmerle und Gabriella Hauch (Hg.), *Liebe und Widerstand, Ambivalenzen historischer Ge-*

- schlechterbeziehungen (L'homme Schriften. Reihe zur Feministischen Geschichtswissenschaft 10), Wien/Köln/Weimar 2005, S. 449–468.
- Gerhard, Ute: Frauen im Wohlfahrtsstaat, in: Stephan Lessenich (Hg.), Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse (Theorie und Gesellschaft 56), Frankfurt/New York 2003, S. 267–285.
- Germann, Pascal: Laboratorien der Vererbung. Rassenforschung und Humangenetik in der Schweiz, 1900–1970 (Dissertation, Universität Zürich), Göttingen 2016.
- Germann, Urs: Zur Nacherziehung versorgt. Die administrative Versorgung von Jugendlichen im Kanton Bern 1942–1973, in: Berner Zeitschrift für Geschichte 80/01 (2018), S. 7–43.
- Germann, Urs: Plausible Geschichten. Zur narrativen Qualität gerichtspsychiatrischer Gutachten um 1900, in: Alexa Geisthövel und Volker Hess (Hg.), Medizinisches Gutachten. Geschichte einer neuzeitlichen Praxis, Göttingen 2017, S. 318–339.
- Germann, Urs: Psychiatrie und Strafjustiz. Entstehung, Praxis und Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in der deutschsprachigen Schweiz, 1850–1950 (Dissertation, Universität Bern), Zürich 2002.
- Germann, Urs/Odier, Lorraine: Administrative Versorgungen in der Schweiz. Synthese, 1930–1981, in: Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgung (Hg.), Organisierte Willkür. Administrative Versorgung in der Schweiz. Schlussbericht (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen 10 A), Zürich/Neuchâtel/Bellinzona 2019.
- Gerodetti, Natalia: Konstruktionen von Homosexualität während der Vereinheitlichung des (Schweizer) Strafgesetzbuches, in: Claudia Opitz, Brigitte Studer und Jakob Tanner (Hg.), Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren, Zürich 2006, S. 311–324.
- Gestrich, Andreas/Gründler, Jens (Hg.): The Welfare State and the «Deviant Poor» in Europe, 1870–1933, Basingstoke 2014.
- Gestrich, Andreas: Geschichte der Familie im 19. und 20. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte 50), München 2011.
- Gestrich, Andreas/King, Steven/Raphael, Lutz, (Hg.): Being Poor in Modern Europe. Historical Perspectives 1800–1940, Oxford 2006.
- Gestrich, Andreas/King, Steven/Raphael, Lutz: The Experience of Being Poor in Nineteenth- and Early-Twentieth-Century-Europe, in: dies. (Hg.), Being Poor in Modern Europe. Historical Perspectives 1800–1940, Oxford 2006, S. 17–41.
- Gibney, Mark et al.: The Age of Apology. Facing Up to the Past, Philadelphia 2008.
- Gilomen, Hans-Jörg/Guex, Sébastien/Studer, Brigitte (Hg.): Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 18), Zürich 2002.
- Gnädinger, Beat/Rothenbühler, Verena (Hg.): Menschen korrigieren. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zürich bis 1981, Zürich 2018.
- Goepfert, Susanne: «Eheunfähigkeit». Eheverbote nach Artikel 97 ZGB, in: Ulrich Pfister und Maurice de Tribolet (Hg.), Sozialdisziplinierung – Verfahren – Bürokraten. Entstehung und Entwicklung der modernen Verwaltung (Itinera 21), Basel 1999, S. 259–263.

- Göldi, Wolfgang: Katholische Arbeiter-, Arbeiterinnen- und christliche Dienstbotenvereine in der Schweiz (1899–1920). Entstehung, Verbreitung, Vereinsleben und Standeserziehung (Lizenziat, Universität Freiburg i.Ü.), Freiburg im Üechtland 1986.
- Gossenreiter, Anna: Psychopatinnen und Schwachsinnige. Eugenischer Diskurs in Psychiatrie und Fürsorge: die Sterilisation von weiblichen Mündeln der Vormundschaftsbehörden Zürich 1918–1933 (Lizentiatsarbeit, Universität Zürich), Zürich 1992.
- Gräser, Marco: Wohlfahrtsgesellschaft und Wohlfahrtsstaat. Bürgerliche Sozialreform und Welfare State Building in den USA und in Deutschland, 1880–1940 (Bürger-tum. Neue Folge 6), Göttingen 2009.
- Grosser, Hermann/Hangartner, Norbert: Appenzell Innerrhoden. Appenzeller Geschichte, Band 3 (hg. von den Regierungen der beiden Halbkantone Appenzell), Appenzell 1993.
- Guggisberg, Ernst: Pflegekinder. Die Deutschschweizer Armenerziehungsvereine 1848–1965 (Dissertation, Universität Basel), Baden 2016.
- Hacking, Ian: Einführung in die Philosophie der Naturwissenschaften (Universal-Bibliothek 9442), Stuttgart 1996.
- Hacking, Ian: Multiple Persönlichkeiten. Zur Geschichte der Seele in der Moderne, München 1996.
- Hanel, Thomas: Zur Geschichte der Psychiatrie. Gedanken zur allgemeinen und Basler Psychiatriegeschichte, Basel/Boston/Stuttgart 1982.
- Haffter, Carl/Gschwind, R.: Psychiatrische Abteilung, in: Basler Kinderspital (Hg.), 100 Jahre Kinderspital in Basel, 1862–1962, Basel 1962, S. 147–148.
- Hafner, Urs: Von der Psyche zum Hirn. Die Geschichte der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus, in: NZZ Geschichte 32 (2021).
- Hafner, Urs: Segeln, wo der Wind weht. Die Rolle der Massenmedien bei der Aufdeckung vergangenen Unrechts – das Beispiel fremdplatzierter Kinder, in: Béatrice Ziegler, Gisela Hauss und Martin Lengwiler (Hg.), Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung. Fürsorgereiche Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2018, S. 197–204.
- Hafner, Urs: Heimkinder. Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt, Baden 2011.
- Hafner, Urs/Janett, Mirjam: Draussen im Heim. Die Kinder der Steig (1945–1984). Historischer Bericht zuhanden der Standeskommission Appenzell Innerrhoden, Appenzell 2017.
- Hänggi, Yves: Raum des Ungewissen. Die Beobachtungsklassen des Kantons Basel-Stadt in den 1950er Jahren (unveröffentlichte Masterarbeit, Universität Basel), Basel 2015.
- Harris, Bernard/Bridgen, Paul (Hg.): Charity and Mutual Aid in Europe and North America since 1800, New York/London 2007.
- Harris, Bernard/Bridgen, Paul: Introduction. The «Mixed Economy of Welfare» and the Historiography of Welfare Provision, in: dies. (Hg.), Charity and Mutual Aid in Europe and North America since 1800, New York/London 2007, S. 1–18.
- Häslar, Miriam: «Eine Art Hausverdienst in der bösen Winterzeit.» Das Engagement des Basler Frauenvereins (1900–1920) und wie aus Kostkindern Pflegekinder wurden, in: Markus Furrer et al. (Hg.), Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierungen von

- Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1950 (Itinera 36/2014), Basel 2014, S. 193–206.
- Häsler, Miriam: «Dass es gerade die Frauen sind, die Hand anlegen müssen.» Der Basler Frauenverein und Pflegekinder um 1900, in: Josef Mooser, Simon Wenger (Hg.), Armut und Fürsorge in Basel. Armuts politik vom 13. Jahrhundert bis heute, Basel 2011, S. 167–176.
- Häsler, Miriam: Gesetzliche Entwicklung des Pflegekinderwesens, in: Marco Leuenberger und Loretta Seglias (Hg.), Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen, Zürich 2008, S. 81–89.
- Häsler, Miriam: In fremden Händen. Die Lebensumstände von Kost- und Pflegekindern in Basel vom Mittelalter bis heute, Basel 2008.
- Haupt, Heinz-Gerhard/Kocka, Jürgen (Hg.): Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung, Frankfurt am Main/New York 1996.
- Haupt, Heinz-Gerhard/Kocka, Jürgen: Historischer Vergleich: Methoden, Aufgaben, Probleme. Eine Einleitung, in: dies. (Hg.), Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung, Frankfurt am Main/New York 1996, S. 9–45.
- Hauss, Gisela et al. (Hg.): Eingriffe ins Leben. Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten (1920–1950), Zürich 2012.
- Hauss, Gisela: Die alltägliche Praxis der St. Galler Vormundschaft. Kinder, Jugendliche und Erwachsene unter fürsorglicher Kontrolle, in: dies. et al. (Hg.), Eingriffe ins Leben. Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städten (1920–1950), Zürich 2012, S. 41–86.
- Hauss, Gisela/Gabriel, Thomas/Lengwiler, Martin (Hg.): Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990, Zürich 2018.
- Hauss, Gisela/Ziegler, Béatrice: Die zunehmende Bedeutung von Körper und Anlage. Männliche Jugendliche in den Fallgeschichten der Jugendfürsorge (1920–1950), in: Edith Maud Piller und Stefan Schnurr (Hg.), Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz, Wiesbaden 2013, S. 369–383.
- Hauss, Gisela/Ziegler, Béatrice: Fallanalysen zwischen Vormundschaft und Psychiatrie. Einleitung, in: Gisela Hauss et al. (Hg.), Eingriffe ins Leben. Fürsorge und Eugenik in zwei Schweizer Städte (1920–1950), Zürich 2012, S. 9–20.
- Hauss, Gisela/Ziegler, Béatrice (Hg.): Helfen, Erziehen, Verwalten. Beiträge zur Geschichte der Sozialen Arbeit in St. Gallen, Zürich 2010.
- Head-König, Anne-Lise: Les formes de garde des enfants placés en Suisse: politiques ambiguës, résistances et objectifs contradictoires (1850–1950), in: *Paedagogica Historica* 46 (2010), S. 763–773.
- Heiniger, Kevin: Krisen, Kritik und Sexualnot. Die «Nacherziehung» männlicher Jugendlicher in der Anstalt Aarburg (1893–1981) (Dissertation, Universität Basel), Zürich 2016.
- Helige, Barbara et al.: Endbericht der Kommission Wilhelminenberg, Juni 2013.
- Heller, Geneviève: Le traitement des orphelins et les placements d'enfants au 20e siècle, Rapport à l'Office fédéral de l'éducation et de la science. Rapport final, Lausanne 2004.
- Heller, Geneviève/Jeanmonod, Gilles/Gasser, Jacques: Rejetées, rebelles, mal adaptées.

- Débats sur l'eugénisme. Pratiques de la stérilisation non-volontaire en Suisse romande au XXe siècle, Genf 2002.
- Hersche, Peter: Agrarische Religiosität. Landbevölkerung und traditioneller Katholizismus in der voralpinen Schweiz, 1945–1960, Baden 2013.
- Herzog, Dagmar: Die Politisierung der Lust, München 2005.
- Herzog, Dagmar: Sexuality in Europe: A Twentieth-century History, Cambridge 2011.
- Hess, Volker: Buchhaltungen des Wahnsinns, in: Cornelius Borck (Hg.), Das psychiatrische Aufschreibesystem, Paderborn 2015, S. 55–76.
- Hochuli-Freund, Ursula: Heimerziehung von Mädchen im Blickfeld. Untersuchung zur geschlechtshomogenen und geschlechtergemischten Heimerziehung im 19. und 20. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz (Heidelberger Studie zur Erziehungswissenschaft 53. Dissertation, Universität Zürich), Frankfurt am Main 1999.
- Hörmann, Georg/Nestmann, Frank: Die Professionalisierung der Klinischen Psychologie und die Entwicklung neuer Berufsfelder in Beratung, Sozialarbeit und Therapie, in: Mitchell Ash und Ulfried Geuter (Hg.), Geschichte der deutschen Psychologie im 20. Jahrhundert: Ein Überblick (WV Studium 123), Opladen 1985, S. 252–285.
- Hubig, Christoph: Dispositiv als Kategorie, in: Internationale Zeitschrift für Philosophie 1 (2000), S. 34–47.
- Huerkamp, Claudia: Der Aufstieg der Ärzte im 19. Jahrhundert. Vom gelehrten Stand zu professionellen Experten: Das Beispiel Preussen (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 68), Göttingen 1985.
- Hugger, Paul (Hg.): Kind sein in der Schweiz, Zürich 1998.
- Hull, Isabel: «Sexualität» und bürgerliche Gesellschaft, in: Ute Frevert (Hg.), Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert, Göttingen 1988, S. 49–66.
- Huonker, Thomas: Zur Geschichte fremdplatzierter Kinder in der Schweiz (Synthese deutschsprachige Schweiz). Rapport an das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft über fremdplatzierte Kinder (www.thata.ch), 2004.
- Huonker, Thomas: Diagnose «moralisch defekt». Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie, 1890–1970, Zürich 2003.
- Huonker, Thomas: Zum Forschungsstand betreffend Fremdplatzierung in der Schweiz, in: Markus Furrer et al. (Hg.), Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980. Le placement des enfants et des jeunes en Suisse 1850–1980 (Itinera 36), Basel 2014, S. 39–52.
- Huonker, Thomas: Anstaltseinweisungen, Kindswegnahmen, Eheverbote, Sterilisationen, Kastrationen. Fürsorge, Zwangsmassnahmen. «Eugenik» und Psychiatrie in Zürich zwischen 1890–1970, Zürich 2002.
- Hürlimann, Brigitte: Prostitution – ihre Regelung im schweizerischen Recht und die Frage der Sittenwidrigkeit (Arbeiten aus dem juristischen Seminar der Universität Freiburg, hg. von Peter Gauch), Zürich/Basel/Genf 2004.
- Hürlimann, Gisela: Versorgte Kinder. Kindswegnahme und Kindesversorgung 1912–1947 am Beispiel des Kinderheims Marianum Menzingen (unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Universität Zürich), Zürich 2000.
- Jaeger, Friedrich/Liebesch, Burkhard (Hg.): Handbuch der Kulturwissenschaften, Grundlagen und Schlüsselbegriffe, Band 1, Stuttgart/Weimar 2011.

- Janett, Mirjam: Die behördliche «Sorge» um das Kind. Psychiatrische Konzepte und fürsorgerische Massnahmen in Basel-Stadt (1945–1972), in: *Virus. Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin 17. Schwerpunkt: Medikalisierte Kindheiten. Die neue Sorge um das Kind vom ausgehenden 19. bis ins späte 20. Jahrhundert* (hg. von Elisabeth Dietrich-Daum, Michaela Ralser und Elisabeth Lobenwein), Leipzig 2018, S. 257–265.
- Janett, Mirjam: Machtraum Heim. Raumkonzepte und Subjektivierungsstrategien im Bürgerlichen Waisenhaus Basel (1928–1945), in: Ulrich Leitner (Hg.), *Corpus Intra Muros. Eine Kulturgeschichte räumlich gebildeter Körper* (Edition Kulturwissenschaft 74), Bielefeld 2017, S. 393–417.
- Janner, Sara: Korporative und private Wohltätigkeit. «Stadtgemeinde» und Stadtbürgertum als Träger der Armenpflege im 19. Jahrhundert, in: Josef Mooser und Simon Wenger (Hg.), *Armut und Fürsorge in Basel. Armutspolitik vom 13. Jahrhundert bis heute*, Basel 2011, S. 101–110.
- Jenzer, Sabine: Die «Dirne», der Bürger und der Staat. Private Erziehungsheime für junge Frauen und die Anfänge des Sozialstaates in der Deutschschweiz, 1870er bis 1930er Jahre (Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft 3), Köln 2014.
- Kaelble, Hartmut/Schriewer, Jürgen (Hg.): Vergleich und Transfer. Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Frankfurt am Main 2003.
- Kaminski, Andreas: Prüfungen um 1900. Zur Genese einer Subjektivierungsform, in: *Historische Anthropologie 19/3* (2011), S. 331–353.
- Kaufmann, Franz-Xaver et al. (Hg.): *Family Life and Family Policies in Europe, Volume 2. Problems and Issues in Comparative Perspective*, Oxford 2002.
- Kaufmann, Franz-Xaver: *Staatliche Sozialpolitik und Familie (Soziologie und Sozialpolitik 2)*, München 1982.
- Kittler, Friedrich: *Aufschreibesysteme, 1800–1900* (Habilitation Albert-Ludwigs-Universität), München 1985.
- Klausner, Ursina: Depressive Kinder? Deuten und Behandeln in einem psychiatrischen Ambulatorium um 1960, in: *Virus. Beiträge zur Sozialgeschichte der Medizin 17. Schwerpunkt: Medikalisierte Kindheiten* (hg. von Elisabeth Dietrich-Daum, Michaela Ralser und Elisabeth Lobenwein), Leipzig 2018, S. 285–294.
- Kley, Andreas/Sigrist, Martin (Hg.): 40 Jahre Beitritt der Schweiz zur EMRK. Referate zur Jubiläumstagung vom 27. November 2014 (Europa Institut Zürich 164, hg. von Tobias Jaag, Christine Kaufmann), Zürich 2015.
- Kley, Andreas/Sigrist, Martin: Der Beitritt der Schweiz zur EMRK – Vorbereitung und Umsetzung des Beitritts vor und nach 1974, in: dies. (Hg.), 40 Jahre Beitritt der Schweiz zur EMRK. Referate zur Jubiläumstagung vom 27. November 2014 (Europa Institut Zürich 164, hg. von Tobias Jaag, Christine Kaufmann), Zürich 2015.
- Klimke, Martin/Scharloth, Joachim (Hg.): 1968. Handbuch zur Kultur- und Medien-geschichte der Studentenbewegung, Stuttgart 2007.
- Knecht, Sybille: *Zwangsversorgungen. Administrative Anstaltsanweisungen im Kanton St. Gallen 1872–1971* (Bericht verfasst im Auftrag des Staatsarchivs St. Gallen), St. Gallen 2015.
- Koch, Max: *Vom Strukturwandel einer Klassengesellschaft. Theoretische Diskussion und empirische Analyse. Ein Modell sozialer Klassen*, Münster 1994.

- Kocka, Jürgen: Theorien in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Vorschläge zur historischen Schichtungsanalyse, in: *Geschichte und Gesellschaft 1* (1975), S. 9–42.
- Köhnlein, Frank: «Diese neue Tätigkeitsgebiet entspricht einem dringenden Bedürfnis und wird bald weiter ausgebaut werden müssen.» Beitrag zur Geschichte der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Basel, Basel 2010.
- Konrad, Annette: Katholische Frauenvereine in Appenzell Innerrhoden im 19. und 20. Jahrhundert, in: Renate Bräuniger (Hg.), *FrauenLeben Appenzell: Beiträge zur Geschichte der Frauen im Appenzellerland, 19. und 20. Jahrhundert*, Herisau 1999, S. 88–106.
- Köster, Markus: Heimkampagnen – Die 68er und die Fürsorgeerziehung; in: Wilhelm Damberg et al. (Hg.), *Mutter Kirche – Vater Staat? Geschichte, Praxis und Debatten der konfessionellen Heimerziehung seit 1945*, Münster 2010, S. 63–78.
- Kreis, Georg: 1975 – Das endliche Ende der Heimschaffungen in der Fürsorge, in: Josef Mooser und Simon Wenger (Hg.), *Armut und Fürsorge in Basel. Armutspolitik vom 13. Jahrhundert bis heute*, Basel 2011, S. 250–258.
- Kreis, Georg: Goldene Jahre mit irritierenden Erfahrungen, in: ders. und Beat von Wartburg (Hg.), *Basel. Geschichte einer städtischen Gesellschaft*, Basel 2000, S. 268–305.
- Kreis, Georg/ von Wartburg, Beat (Hg.): *Basel. Geschichte einer städtischen Gesellschaft*, Basel 2000.
- Kronau, Martin: *Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hochentwickelten Kapitalismus*, Frankfurt am Main/New York 2002.
- Kuhlmann, Carola: Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre. Expertise für den Runden Tisch «Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren», Bochum 2010.
- Kuijsten, Anton et al. (Hg.), *Family Life and Family Policies in Europe, Vol. 2. Problems and Issues in Comparative Perspective*, Oxford 2002.
- Kuijsten, Anton: Variation and Change in the Forms of Private Life in the 1980s, in: ders. et al. (Hg.), *Family Life and Family Policies in Europe, Vol. 2. Problems and Issues in Comparative Perspective*, Oxford 2002, S. 19–68.
- Künzler, Mirjam: Sexualmoral in der katholischen Frauen- und Familienzeitschrift 1945–1990 (Religion – Politik – Gesellschaft in der Schweiz 31, hg. von Urs Allematt und Francis Phytton), Freiburg 2003.
- Lagrange, Jacques: Situation du cours, in: Michel Foucault (Hg.), *Le pouvoir psychiatrique, cours au collège de France (Hautes études)*, Paris 2003.
- Lamberti, Georg (Hg.): *Intelligenz auf Prüfstand – 100 Jahre Psychometrie*, Göttingen 2006.
- Latour, Bruno: *Wir sind nie modern gewesen. Versuch einer symmetrischen Anthropologie*, Frankfurt am Main 2008.
- Leimgruber, Matthieu: *Solidarity Without the State? Business and the Shaping of the Swiss Welfare State*, Cambridge 2008.
- Leimgruber, Matthieu/Lengwiler, Martin (Hg.): *Umbruch an der «inneren Front». Krieg und Sozialpolitik in der Schweiz 1938–1948*, Zürich 2009.
- Leimgruber, Matthieu/Lengwiler, Martin: Die Transformation des Sozialstaats im Zweiten Weltkrieg. Die Schweiz im internationalen Vergleich, in: dies. (Hg.), *Umbruch an der «inneren» Front. Krieg und Sozialpolitik in der Schweiz, 1938–1948*, Zürich 2009, S. 9–46.

- Leitner, Ulrich (Hg.): *Corpus Intra Muros. Eine Kulturgeschichte räumlich gebildeter Körper*, Bielefeld 2017.
- Lemke, Thomas: *Geschichte und Erfahrung. Michel Foucault und die Spuren der Macht*, in: Michel Foucault, *Analytik der Macht* (hg. von Daniel Defert/François Ewald), Frankfurt am Main 2005, S. 317–348.
- Lengwiler, Martin et al.: *Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder. Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz EJPD*, Basel 2013.
- Lengwiler, Martin: *Aufarbeitung und Entschädigung transnationaler Fremdplatzierungen. Die Schweiz im internationalen Vergleich*, in: Béatrice Ziegler, Gisela Hauss und Martin Lengwiler (Hg.), *Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung. Fürsorgerrische Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert*, Zürich 2018, S. 159–197.
- Lengwiler, Martin: *Der strafende Sozialstaat. Konzeptuelle Überlegungen zur Geschichte fürsorgerrischer Zwangsmassnahmen*, in: *Traverse. Zeitschrift für Geschichte* 25/1 (2018), S. 180–196.
- Lengwiler, Martin: *Risikowahrnehmung und Zivilisationskritik: Kulturgeschichtliche Perspektive auf das Gesundheitswesen der USA*, in: *Zeithistorische Forschung* 10/3 (2013), S. 479–490.
- Lengwiler, Martin: *Wissenschaft und Sozialpolitik. Der Einfluss von Gelehrtenesellschaften und Experten auf die Sozialpolitik im 19. Jahrhundert*, in: Josef Mooser und Simon Wenger (Hg.), *Armut und Fürsorge in Basel. Armutspolitik vom 13. Jahrhundert bis heute*, Basel 2011, S. 111–122.
- Lengwiler, Martin: *Fürsorge, Selbsthilfe oder Sozialversicherungen? Die Entwicklung des Sozialstaats aus Sicht der organisierten Gemeinnützigkeit, 1800–1950*, in: Béatrice Schumacher (Hg.), *Freiwilligkeit verpflichtet. Gemeinnütziges Denken und Handeln in der Schweiz seit 1800*, Zürich 2010, S. 225–259.
- Lengwiler, Martin: *Konjunktoren und Krisen in der Verwissenschaftlichung der Sozialpolitik im 20. Jahrhundert*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 50 (2010), S. 47–68.
- Lengwiler, Martin: *Risikopolitik im Sozialstaat. Die schweizerische Unfallversicherung, 1870–1970 (= Industrielle Welt 69)*, Köln 2006.
- Lengwiler, Martin: *Zwischen Verwissenschaftlichung, Politisierung und Bürokratisierung: Expertenwissen im schweizerischen Sozialstaat*, in: *Studien und Quellen* 31 (2005), S. 167–190.
- Lengwiler, Martin: *Zwischen Klinik und Kaserne. Die Geschichte der Militärpsychiatrie in Deutschland und der Schweiz 1870–1914 (Dissertation, Universität Zürich)*, Zürich 2000.
- Lengwiler, Martin/Madarász, Jeannette (Hg.): *Das präventive Selbst. Eine Kulturgeschichte moderner Gesundheitspolitik*, Bielefeld 2010.
- Lengwiler, Martin/Madarász, Jeannette: *Präventionsgeschichte als Kulturgeschichte der Gesundheitspolitik*, in: dies. (Hg.), *Das präventive Selbst. Eine Kulturgeschichte moderner Gesundheitspolitik*, Bielefeld 2010, S. 11–28.
- Lengwiler, Martin/Praz, Anne-Françoise: *Kinder- und Jugendfürsorge in der Schweiz. Entstehung, Implementierung und Entwicklung (1900–1980)*, in: Gisela Hauss, Thomas Gabriel und Martin Lengwiler (Hg.), *Fremdplatziert. Heimerziehung in der Schweiz, 1940–1990*, Zürich 2018, S. 29–52.

- Lessenich, Stephan: Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus (X-Texte zu Kultur und Gesellschaft), Bielefeld 2008.
- Lessenich, Stephan (Hg.): Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse (Theorie und Gesellschaft 56), Frankfurt/New York 2003.
- Leuenberger, Marco et al.: «Die Behörde beschliesst» – zum Wohl des Kindes? Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 87), Baden 2011.
- Leuenberger, Marco/Seglias, Loretta: Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatziierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert (Dissertation, Universität Basel), Zürich 2015.
- Leuenberger, Marco/Seglias, Loretta (Hg.): Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen, Zürich 2008.
- Leuenberger, Martin: Mitgegangen – mitgehangen: «Jugendkriminalität» in Basel 1873–1893, Zürich 1989.
- Lévi-Strauss, Claude: Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, Frankfurt am Main 1981.
- Liedtke, Rainer (Hg.): Religion und Philanthropie in den europäischen Zivilgesellschaften. Entwicklungen im 19. und 20. Jahrhundert, Paderborn 2009.
- Lienhard, Marina/Condrau, Flurin: Psychopharmakologische Versuche in der Psychiatrie Baselland zwischen 1950 und 1980, Bericht zuhanden der Psychiatrie Baselland, 2019.
- Link, Jürgen: Versuch über den Normalismus (Historische Diskursanalyse der Literatur), Opladen 1997.
- Lippuner, Sabine: Bessern und Verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von «Liederlichen» und «Arbeits scheuen» in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain, 19. und frühes 20. Jahrhundert (Thurgauer Beiträge zur Geschichte 142), Frauenfeld 2005.
- Locher, Kurt: Die Staats- und Gemeindeverwaltung im Kanton Appenzell Innerrhoden unter besonderer Berücksichtigung der verwaltungsorganisatorischen, rechtlichen und finanziellen Aspekte einer Neuordnung (Veröffentlichung der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Rechts- und Verwaltungswissenschaftliche Reihe 1), Zürich/St. Gallen 1964.
- Loetz, Franziska: Sexualisierte Gewalt 1500–1850. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung, Frankfurt am Main 2012.
- Loetz, Franziska: Vom Kranken zum Patienten. «Medikalisierung» und medizinische Vergesellschaftung am Beispiel Badens 1750–1850 (Medizin, Gesellschaft und Geschichte, Beiheft 2), Stuttgart 1993.
- Luchsinger, Christine: «Niemandskinder». Erziehung in den Heimen der Stiftung Gott hilft 1916–2016 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 33), Chur 2016.
- Luchsinger, Christine: Solidarität, Selbständigkeit, Bedürftigkeit: Der schwierige Weg zu einer Gleichberechtigung der Geschlechter in der AHV 1939–1980, Zürich 1995.
- Lüdtke, Alf (Hg.): Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebenswelten, Frankfurt am Main 1989.
- Maasen, Sabine et al. (Hg.): Das beratene Selbst. Zur Genealogie der Therapeutisierung in den «langen» Siebziger, Bielefeld 2011.

- Maasen, Sabine: Das beratene Selbst. Zur Genealogie der Therapeutisierung in den «langen» Siebzigern: Eine Perspektivierung, in: dies. et al. (Hg.), *Das beratene Selbst. Zur Genealogie der Therapeutisierung in den «langen» Siebzigern*, Bielefeld 2011, S. 7–34.
- Mäder, Ueli/Rudin, Simone: Verdingkinder in der Schweiz – soziale und rechtliche Aspekte, in: *FamPra.ch. Die Praxis des Familienrechts* 3 (2010), S. 568–584.
- Magnin, Chantal: Der Alleinernährer. Eine Rekonstruktion der Ordnung der Geschlechter im Kontext der sozialpolitischen Diskussion von 1945 bis 1960 in der Schweiz, in: Hans-Jörg Gilomen, Sébastien Guex und Brigitte Studer (Hg.), *Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert* (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 18), Zürich 2002, S. 387–400.
- Manow, Philipp: The Good, the Bad and the «Ugly». Esping-Andersens Sozialstatustypologie und die konfessionellen Wurzeln des westlichen Wohlfahrtsstaats, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 54 (2002), S. 204–225.
- Manser-Sutter, Moni/Rechtsteiner, Margrit: *Der hundertjährige Weg vom Christlichen Mütterverein zur Katholischen Frauen- und Müttergemeinschaft Appenzell, Jubiläumsbroschüre 1894–1994*, Appenzell 1993.
- Martynkewicz, Wolfgang: *Das Zeitalter der Erschöpfung. Die Überforderung des Menschen durch die Moderne*, Berlin 2013.
- Martschukat, Jürgen: Gewalt: Kritische Überlegungen zur Historizität ihrer Formen, Funktionen und Legitimierungen, in: *Body Politics* 1/2 (2013), S. 185–198.
- Matter, Sonja: Strategien der Existenzsicherung. Die Philanthropie in einer Mixed Economy of Welfare im frühen 20. Jahrhundert, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichte (ÖSZ)* 26/3 (2015), S. 57–79.
- Matter, Sonja: *Der Armut auf den Leib rücken. Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900–1960)* (Dissertation, Universität Bern), Zürich 2011.
- Mesmer, Beatrix: *Ausgeklammert – Eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts*, Basel/Frankfurt am Main, 1988.
- Middel, Matthias/Sammler, Steffen (Hg.): *Alles Gewordene hat Geschichte. Die Schule der Annales in ihren Texten 1929–1992*, Leipzig 1994.
- Mohr, Katrin: Stratifizierte Rechte und soziale Exklusion von Migranten im Wohlfahrtsstaat, in: *Zeitschrift für Soziologie* 34/5 (2005), S. 383–398.
- Moisel, Claudia: *Geschichte und Psychoanalyse. Zur Genese der Bindungstheorie von John Bowlby 1907–1990*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 65 (2017), S. 51–74.
- Mollat, Michel: *Die Armen im Mittelalter*, München 1987.
- Mooser, Josef: *Konflikt und Integration – Wirtschaft, Gesellschaft und Politik in der Wohlfahrtsstadt*, in: Georg Kreis und Beat von Wartburg (Hg.), *Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft*, Basel 2000, S. 226–263.
- Mooser, Josef/Wenger, Simon Wenger (Hg.): *Armut und Fürsorge in Basel. Armutspolitik vom 13. Jahrhundert bis heute*, Basel 2011.
- Moser, Mirjam: *Frauen zwischen Gehorsam und Emanzipation im katholischen Milieu von Olten, Freiburg 2004*.
- Mottier, Véronique: *Einleitung*, in: dies. und Laura von Mandach (Hg.), *Pflege, Stigmatisierung und Eugenik. Integration und Ausschluss in Medizin, Psychiatrie und Sozialhilfe*, Zürich 2007.

- Mottier, Véronique/von Mandach, Laura (Hg.): Pflege, Stigmatisierung und Eugenik. Integration und Ausschluss in Medizin, Psychiatrie und Sozialhilfe, Zürich 2007.
- Nellen, Stefan: Schreibakte. Eine Mediengeschichte der Verwaltung (Basel 1803–1960) (unveröffentlichte Dissertation, Universität Basel), Basel 2012.
- Nissen, Gerhard: Kulturgeschichte seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen, Stuttgart 2005.
- Noti, Odilo/Regli, Kasimira (Hg.): Hoffnung Leben. 150 Jahre Barmherzige Schwestern vom Heiligen Kreuz Ingenbohl (1856–2006), Schwyz 2006.
- Novak, William: The Myth of the «Weak» American State, in: *America Historical Review* 113/3 (2008), S. 752–772.
- o. V.: Geschichte des Institutes der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuze in Ingenbohl, Kanton Schwyz, von dessen Ursprunge an bis zum Jahre 1870, Ingenbohl 1870.
- Obinger et al. (Hg.): *Federalism and the Welfare State. New World and European Experiences*, Cambridge 2005.
- Obinger, Herbert: Politische Institutionen und Sozialpolitik in der Schweiz (Dissertation, Universität Wien), Frankfurt am Main 1998.
- Obinger, Herbert/Castles, Francis/Leibfried, Stephan: Introduction: Federalism and the Welfare State, in: Herbert Obinger et al. (Hg.), *Federalism and the Welfare State. New World and European Experiences*, Cambridge 2005, S. 1–46.
- Oelkers, Jürgen: *Reformpädagogik. Eine kritische Dogmengeschichte*, München 1996 [1989].
- Oestreich, Gerhard: Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: ders., *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates*, Berlin 1969.
- Opitz, Claudia/Studer, Brigitte/Tanner, Jakob (Hg.): *Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren* (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 21), Zürich 2006, S. 325–336.
- Ottavi, Dominique: *De Darwin à Piaget: Pour une histoire de la psychologie de l'enfant*, Paris 2001.
- Paris, Leslie: Through the Looking Glass: Age, Stages, and Historical Analysis in: *Journal of the History of Childhood and Youth* 1/1 (2008), S. 106–133.
- Paris, Rainer (Hg.): *Normale Macht. Soziologische Essays*, Konstanz 2005.
- Paris, Rainer: Soziologie des Formulars, in: Rainer Paris (Hg.), *Normale Macht. Soziologische Essays*, Konstanz 2005, S. 189–192.
- Pesenti, Yvonne: *Beruf Arbeiterin. Soziale Lage und gewerkschaftliche Organisation der erwerbstätigen Frauen aus der Unterschicht in der Schweiz 1890–1914*, Zürich 1988.
- Peukert, Detlev: *Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932*, Köln 1986.
- Pfister, Ulrich/de Tribolet, Maurice (Hg.): *Sozialdisziplinierung – Verfahren – Bürokraten. Entstehung und Entwicklung der modernen Verwaltung (Itinera 21)*, Basel 1999.
- Piller, Edith Maud/Schnurr, Stefan (Hg.): *Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz*, Wiesbaden 2013.
- Pozi, Mario: *Das interkantonale Konkordat über die wohnörtliche Armenfürsorge.*

- Kritik und Würdigung (Berner Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen 59), Bern 1950.
- Praz, Anne-Françoise: *De l'enfant utile à l'enfance précieux. Filles et garçons dans les cantons de Vaud et de Fribourg (1860–1930)* (Dissertation, Universität Freiburg), Lausanne 2005.
- Praz, Anne-Françoise/Avanzino, Pierre/Crettaz, Rebecca: *Les murs du silence. Abus sexuels et maltraitements d'enfants placés à l'institut Marini, Neuchâtel* 2002.
- Ramsauer, Nadja: «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945 (Dissertation, Universität Zürich), Zürich 2000.
- Raphael, Lutz: Grenzen von Inklusion und Exklusion. Sozialräumliche Regulierung von Fremdheit und Armut im Europa der Neuzeit (Forum), in: *Journal of Modern European History* 11/2 (2013), S. 147–167.
- Raphael, Lutz: *Embedding the Human and Social Sciences in Western Societies, 1880–1980: Reflections on Trends and Methods of Current Research*, in: Benjamin Ziemann und Kerstin Brückweh (Hg.), *Engineering Society. The Role of the Human and Social Sciences in Modern Societies, 1880–1980*, Basingstoke 2012, S. 41–56.
- Raphael, Lutz/Tenorth, Heinz-Elmar (Hg.): *Ideen als gesellschaftliche Gestaltungskraft im Europa der Neuzeit. Beiträge für eine erneuerte Geistesgeschichte*, München 2006.
- Raphael, Lutz: Ländliche Gesellschaft zwischen klarer Autonomie und nationalstaatlichem Zugriff – eine Einleitung, in: Ruth Dörner, Norbert Franz und Christine Mayr (Hg.), *Lokale Gesellschaften im historischen Vergleich. Europäische Erfahrungen im 19. Jahrhundert* (Trierer Historische Forschungen 46, hg. vom Verein «Trierer Historische Forschungen»), Trier 2001, S. 9–24.
- Raphael, Lutz: Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptionelle Herausforderung für eine Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, in: *Geschichte und Gesellschaft* 22/2 (1996), S. 165–193.
- Rathmayr, Bernhard: *Armut und Fürsorge. Einführung in die Geschichte der Sozialen Arbeit von der Antike bis zur Gegenwart*, Opladen 2014.
- Reckwitz, Andreas: Grundelement einer Theorie Sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive, in: *Zeitschrift für Soziologie* 32/4 (2003), S. 282–301.
- Reddy, William: *The Navigation of Feeling. A Framework for the History of Emotions*, Cambridge 2001.
- Reichardt, Sven: Praxeologische Geschichtswissenschaft. Eine Diskussionsanregung, in: *Soziale Geschichte* 3 (2007), S. 43–59.
- Reichenbach, Roland/Bühler, Patrick (Hg.): *Fragmente zu einer pädagogischen Theorie der Schule. Erziehungswissenschaftliche Perspektiven auf eine Leerstelle*, Weinheim/Basel 2017.
- Ries, Markus/Beck, Valentin (Hg.): *Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern*, Zürich 2013.
- Ries, Markus/Beck, Valentin: Die katholische Kirche und die Gewalt in der Heimerziehung, in: dies. (Hg.), *Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern*, Zürich 2013, S. 179–244.
- Rietmann, Tanja: *Fürsorgerische Zwangsmassnahmen. Anstaltsversorgungen, Fremd-*

- platzierungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert, Chur 2017.
- Rietmann, Tanja: «Liederlich» und «arbeitsscheu». Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern, 1884–1981 (Dissertation, Universität Bern), Zürich 2013.
- Rietmann, Tanja/Germann, Urs/ Condrau, Flurin: «Wenn ihr Medikament eine Nummer statt eines Markennamens trägt.» Medikamentenversuche in der Zürcher Psychiatrie 1950–1980, in: Beat Gnädinger und Verena Rothenbühler (Hg.), Menschen korrigieren. Fürsorgereische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zürich bis 1981, Zürich 2018, S. 201–254.
- Ritter, Gerhard: Der Sozialstaat. Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich, Oldenburg 1991.
- Roelcke, Volker: Die Etablierung der psychiatrischen Genetik, circa 1900–1960. Wechselbeziehungen zwischen Psychiatrie, Eugenik und Humangenetik, in: Christine Wolters, Christof Beyer und Brigitte Lohff (Hg.), Abweichung und Normalität. Psychiatrie in Deutschland vom Kaiserreich bis zur Deutschen Einheit, Bielefeld 2013, S. 111–135.
- Rose, Nikolas: Psychological Complex: Mental Measurement and Social Administration, in: *Ideology & Consciousness* 5 (1979), S. 5–68.
- Ruchat, Martine: Modèles, systèmes et méthodes dans l'éducation correctionnelle en Suisse romande, 1820–1914, in: *Revue d'histoire de l'enfance irrégulière* 5 (2003), S. 15–26.
- Ruchat, Martine: L'oiseau et le cachot: Naissance de l'éducation correctionnelle en Suisse romande 1800–1913, Genève 1993.
- Rudin, Florian: Ein institutioneller Blick auf die Einführung der IV. Die ehemalige Taubstummenanstalt Riehen. Wandel im Zeichen von Kontinuität, 1925–1970 (unveröffentlichte Masterarbeit, Universität Basel), Basel 2017.
- Rudloff, Wilfried: Die Wohlfahrtsstadt. Kommunale Ernährungs-, Fürsorge- und Wohnungspolitik am Beispiel Münchens (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 63), 1910–1933, Göttingen 1998.
- Sabean, David: Property, Production and Family in Neckarhausen, 1700–1870, Cambridge 2010 [1990].
- Sachsse, Christoph/ Tennstedt, Florian (Hg.): Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung (= Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik), Frankfurt am Main 1986.
- Sarasin, Philipp: Was ist Wissensgeschichte?, in: Walter Erhart et al. (Hg.), Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur (IASL) 36/1 (2011), S. 159–172.
- Sarasin, Philipp: Michel Foucault zur Einführung (Zur Einführung 333), Hamburg 2005.
- Sarasin, Philipp: Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse, Frankfurt am Main 2003.
- Sarasin, Philipp: Stadt der Bürger. Struktureller Wandel und bürgerliche Lebenswelt. Basel 1870–1900, Basel/Frankfurt am Main 1997 [1990].
- Sarasin, Philipp/Tanner, Jakob (Hg.): Physiologie der industriellen Gesellschaft. Studien zur Verwissenschaftlichung des Körpers in der industriellen Gesellschaft, Frankfurt am Main 1998.

- Saunier, Pierre-Yves/Ewen, Shane (Hg.): *Another Global City. Historical Explorations into the Transnational Municipal Moment, 1850–2000*, New York 2008.
- Schär, Renate: «Erziehungsanstalten unter Beschuss.» Heimkritik und «Heimkampagne» in den 70er-Jahren (unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Universität Bern), Bern 2006.
- Schatzki, Theodore: *Social Practices – A Wittgensteinian Approach to Human Activity and the Social*, Cambridge 1996.
- Schatzki, Theodore/Knorr Cetina, Karin/von Savigny, Eike (Hg.): *The Practice Turn in Contemporary Theory*, London 2001.
- Schlussbericht der unabhängigen Expertenkommission Ingenbohl: *Ingenbohler Schwestern in Kinderheimen. Erziehungspraxis und institutionelle Bedingungen unter besonderer Berücksichtigung von Rathausen und Hohenrain*, 2013.
- Schnegg, Brigitte/Matter, Sonja/Sutter, Gaby: *Partnerschaftlichkeit statt Paternalismus? Die Integration des «Social Casework» in der Schweizer Sozialarbeit der Nachkriegszeit*, in: Christoph Conrad und Laura von Mandach (Hg.), *Auf der Kippe. Integration und Ausschluss in Sozialhilfe und Sozialpolitik*, Zürich 2008, S. 25–35.
- Schoch, Jürg/Tuggener, Heinrich/Wehrli, Daniel (Hg.): *Aufwachsen ohne Eltern. Verdingkinder, Heimkinder, Windenkinder. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz*, Zürich 1989.
- Schröder, Christina: *Der Fachstreit um das Seelenheil. Psychotherapiegeschichte zwischen 1880 und 1932 (Beiträge zur Geschichte der Psychologie 9)*, Frankfurt am Main 1995.
- Schröder, Iris: *Arbeiten für eine bessere Welt. Frauenbewegung und Sozialreform 1890–1914 (Geschichte und Geschlechter 36)*, Frankfurt am Main/New York 2001.
- Schüle, Hannes: *Homosexualität im Schweizer Strafrecht von 1942. Die Entstehung des Homosexualität-Artikels im Schweizer Strafrecht 1894–1942 im zeitgenössischen Umfeld von Sitte, Moral und Gesellschaft*, Bern 1984.
- Schumacher, Beatrice (Hg.): *Freiwilligkeit verpflichtet. Gemeinnütziges Denken und Handeln in der Schweiz seit 1800*, Zürich 2010.
- Schumacher, Beatrice: *Herzessache Familie. Ein Arbeitsfeld im Spannungsfeld zwischen katholischer Soziallehre und gesellschaftlicher Gleichheit*, in: dies. (Hg.), *Freiwilligkeit verpflichtet. Gemeinnütziges Denken und Handeln in der Schweiz seit 1800*, Zürich 2010, S. 277–311.
- Schumacher, Beatrice: *Familien(denk)modelle. Familienpolitische Weichenstellungen in der Formationsphase des Sozialstaats, 1930–1945*, in: Matthieu Leimgruber und Martin Lengwiler (Hg.), *Umbruch an der «inneren Front». Krieg und Sozialpolitik in der Schweiz 1938–1948*, Zürich 2009, S. 134–163.
- Schütze, Yvonne: *Die gute Mutter. Zur Geschichte des normativen Musters «Mutterliebe» (Theorie und Praxis der Frauenforschung 3, hg. von Robert Schreiber)*, Bielefeld 1991 [1986].
- Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung (Hg.): *Familienforschung Schweiz 42, Muttenz 2015*.
- Schweizerisches Bundesarchiv (Hg.): *Geschichte der Sozialversicherungen (Studien und Quellen 31)*, Zürich 2006.
- Seglias, Loretta: *Ausbau des pädagogischen Angebots. Das Waisenhaus während der Krisen-, Kriegs- und Nachkriegsjahre*, in: Bürgergemeinde der Stadt Basel (Hg.), *Zuhause auf Zeit. 350 Jahre Bürgerliches Waisenhaus Basel*, Basel 2019, S. 103–125.

- Seglias, Loretta: Heimerziehung, eine historische Perspektive, in: Markus Ries und Valentin Beck Valentin (Hg.), *Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern*, Zürich 2013, S. 19–80.
- Shorter, Edward: *A History of Psychiatry. From the Era of Asylum to the Age of Prozac*, New York 1997.
- Shorter, Edward: *Die Geburt der modernen Familie*, Hamburg 1977.
- Sieber, Sandra: *Über Fremdplatzierungen sprechen – Der Diskurs über fürsorgerische Massnahmen zwischen 1980 und 2010 in Schweizer Medien (unveröffentlichte Seminararbeit, Universität Basel)*, Basel 2017.
- Sieder, Reinhard/Smioski, Andrea/Eich, Holger: *Der Kindheit beraubt. Gewalt gegen Kinder in Erziehungsheimen der Stadt Wien (1950er bis 1980er Jahre)*, Endbericht, Innsbruck 2012.
- Sigusch, Volkmar: *Geschichte der Sexualwissenschaft*, Frankfurt am Main 2008.
- Sköld, Johanna/Swain, Shurlee (Hg.): *Apologies and the Legacy of Abuse of Children in «Care». International Perspectives (Palgrave Studies in the History of Childhood)*, Basingstoke 2015.
- Speck, Anton-Andreas: «Es drängt sich eine Versetzung an einen sehr abgelegenen Ort auf ...». Homosexualität im Konfliktfeld von Straffreiheit und Konzepten «öffentlicher Ordnung» am Beispiel einer Administrativuntersuchung im Eidgenössischen Politischen Departement 1945, in: Claudia Opitz, Brigitte Studer und Jakob Tanner (Hg.), *Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 21)*, Zürich 2006, S. 325–336.
- Speich Chassé, Daniel/Gugerli, David: *Wissensgeschichte. Eine Standortbestimmung, in: Traverse. Zeitschrift für Geschichte 1 (2012)*, S. 85–100.
- Steedmann, Carolyn: *Strange Dislocations: Childhood and the Idea of Human Interiority, 1780–1930*, Cambridge 1995.
- Stirnimann, Charles: *Die Öffnung des Bildungssystems vom Schulgesetz von 1880 zur Bildungsexpansion der 1960er-Jahre*, in: Georg Kreis und Beat von Wartburg (Hg.), *Basel – Geschichte einer städtischen Gesellschaft*, Basel 2000, S. 384–394.
- Stirnimann, Charles: *Die ersten Jahre des «Roten Basels», 1935–1938. Zielsetzungen und Handlungsspielräume sozialdemokratischer Regierungspolitik im Spannungsfeld von bürgerlicher Opposition und linker Kritik (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 13)*, Basel 1988.
- Stolleis, Michael: *Geschichte des Sozialrechts in Deutschland: ein Grundriss (UTB 2426)*, Stuttgart 2003.
- Strathern, Marylin: *Kinship, Law and the Unexpected*, Cambridge 2005.
- Strube, Gerhard (Hg.): *Binet und die Folgen. Testverfahren, Differenzpsychologie, Persönlichkeitsforschung (Kindlers Enzyklopädie: Die Psychologie des 20. Jh., Bd. 5)*, Zürich 1977.
- Studer, Brigitte: «Familialisierung und Individualisierung. Zur Struktur der Geschlechterordnung in der bürgerlichen Gesellschaft», in: *L'homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 2 (2000)*, S. 83–104.
- Studer, Brigitte (Hg.): *Etappen des Bundesstaates. Staats- und Nationsbildung der Schweiz, 1848–1998*, Zürich 1998.
- Studer, Brigitte: *Soziale Sicherheit für alle? Das Projekt Sozialstaat*, in: dies. (Hg.),

- Etappen des Bundesstaates. Staats- und Nationsbildung der Schweiz, 1848–1998, Zürich 1998, S. 159–186.
- Studer, Kaspar: Die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt 1912–1977, Basel 1977.
- Sutter, Carl: Die Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden: kurze Biographien der Mitglieder der Standeskommission von Appenzell Innerrhoden von 1873–1988, in: Innerrhoder Geschichtsfreund 31 (1988), S. 31–122.
- Sutter, Gaby: Von der Armenpflege zur Sozialhilfe. Methoden und Funktionswandel der öffentlichen Fürsorge im 20. Jahrhundert, in: Josef Mooser und Simon Wenger (Hg.), Armut und Fürsorge in Basel. Armutspolitik vom 13. Jahrhundert bis heute, Basel 2011, S. 217–238.
- Sutter, Gaby: Vom Polizisten zum Fürsorger. Etablierung und Entwicklung der professionellen Fürsorge in der Gemeinde Bern 1915–1961, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 69 (2007), S. 259–287.
- Swain, Shurlee/Hillel, Margot: Child, Nation, Race and Empire. Child Rescue Discourse, England, Canada and Australia, 1850–1913, Manchester 2010.
- Tanner, Albert: Arbeitsame Patrioten – wohlstandige Damen: Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz (Habilitationsschrift, Universität Bern), Zürich 1995.
- Tanner, Hannes: Die ausserfamiliäre Erziehung. Von den Waisenhäusern und Rettungsanstalten zu den sozialpädagogischen Wohngemeinschaften der Moderne, in: Paul Hugger (Hg.), Kind sein in der Schweiz: Eine Kulturgeschichte der frühen Jahre, Baden 1998, S. 185–195.
- Tanner, Jakob: Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert (Europäische Geschichte im 20. Jahrhundert), München 2015.
- Tanner, Jakob: Krise, in: Christof Dejung, Monika Dommann und Daniel Speich Chassé (Hg.), Auf der Suche nach der Ökonomie. Historische Annäherungen, Tübingen 2014, S. 153–181.
- Tanner, Jakob: Lebensmittel und neuzeitliche Technologien des Selbst. Die Inkorporation von Nahrung als Gesundheitsprävention, in: Martin Lengwiler und Jeannette Madarász (Hg.), Das präventive Selbst. Eine Kulturgeschichte moderner Gesundheitspolitik, Bielefeld 2010, S. 31–54.
- Tanner, Jakob: Der Kampf gegen die Armut. Erfahrungen und Deutungen aus historischer Sicht, in: Ursula Benz und Barbara Bleisch (Hg.), Zu wenig. Dimensionen der Armut, Zürich 2007, S. 80–107.
- Tanner, Jakob: Historische Anthropologie zur Einführung (Zur Einführung 301), Hamburg 2004.
- Tanner, Jakob. Vom schwierigen Umgang mit Drogen in der Konsumgesellschaft, in: Roland Baer (Hg.), Drogenhilfe zwischen Rausch und Nüchternheit. Suchttheorie, Drogenpolitik und Rehabilitationsalltag am Beispiel des Aebi-Hus/Maison Blanche 1974–1999, Bern 2000, S. 237–262.
- Tanner, Jakob: Staat und Wirtschaft in der Schweiz. Interventionistische Massnahmen und Politik als Ritual, in: Brigitte Studer (Hg.), Etappen des Bundesstaates. Staats- und Nationsbildung der Schweiz, 1848–1998, Zürich 1998, S. 237–261.
- Tennstedt, Florian: Sozialgeschichte der Sozialversicherung, Stuttgart 1977.
- Tenorth, Heinz-Elmar: Bildsamkeit und Behinderung – Anspruch, Wirksamkeit und Selbstdestruktion einer Idee, in: Lutz Raphael und Heinz-Elmar Tenorth (Hg.),

- Ideen als gesellschaftliche Gestaltungskraft im Europa der Neuzeit. Beiträge für eine erneuerte Geistesgeschichte, München 2006, S. 497–519.
- Togni, Carola: *Le genre du chômage. Assurance chômage et division sexuée du travail en Suisse, 1924–1982* (Dissertation, Universität Bern), Lausanne 2015.
- Töngi, Claudia: *Um Leib und Leben. Gewalt, Konflikt, Geschlecht im Uri des 19. Jahrhunderts* (Dissertation, Universität Basel), Zürich 2004.
- Tschirren, Martin: *Ehe- und Sexualmoral im Schweizer Katholizismus 1950–1975. Diskussion zwischen kirchlicher Autorität und Eigenverantwortung (Religion – Politik – Gesellschaft in der Schweiz 19, hg. von Urs Altermatt)*, Freiburg 1998.
- Turmel, André: *A Historical Sociology of Childhood: Developmental Thinking. Categorization and Graphic Visualization*, Cambridge 2008.
- Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgung (Hg.): *Organisierte Willkür. Administrative Versorgung in der Schweiz. Schlussbericht (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgung 10 A)*, Zürich/Neuchâtel/Bellinzona 2019.
- van Gennep, Arnold: *Übergangsriten*, Frankfurt am Main 1986 [1909].
- van Keersbergen, Kees: *Social Capitalism. A Study of Christian Democracy and the Welfare State*, London/New York 1995.
- Meier, Marietta/König, Mario/Tornay, Magaly: *Testfall Münsterlingen. Klinische Versuche in der Psychiatrie, 1940–1980*, Zürich 2019.
- Vicedo, Marga: *The Nature and Nurture of Love. From Imprinting to Attachment in Cold War America*, Chicago 2013.
- Vierhaus, Rudolf (Hg.): *Deutsche Biographische Enzyklopädie 9*, München 2008.
- Vismann, Cornelia: *Zeit der Akten*, in: Wolfgang Ernst (Hg.), *Die Unschreibbarkeit von Imperien. Theodor Mommsens Römische Kaisergeschichte und Heiner Müllers Echo*, Weimar 1995, S. 113–133.
- Vorbürger-Bossart, Esther: *«Was das Bedürfnis der Zeit ist ...» Identitäten in der katholischen Frauenbildung. Die Innerschweizer Lehrschwesterninstitute Baldegg, Cham, Ingenbohl und Menzingen 1900–1980*, Freiburg 2008.
- Waldschmidt, Anne (Hg.): *Disability Studies, Kultursociologie und Soziologie der Behinderung: Erkundigungen in einem neuen Forschungsfeld (Disability Studies 1)*, Bielefeld 2007.
- Waldschmidt, Anne: *Macht – Wissen – Körper. Anschlüsse an Michel Foucault in den Disability Studies*, in: dies. (Hg.), *Disability Studies, Kultursociologie und Soziologie der Behinderung: Erkundigungen in einem neuen Forschungsfeld (Disability Studies 1)*, Bielefeld 2007, S. 55–78.
- Weber, Max: *Grundriss der Sozialökonomie. III Abteilung. Wirtschaft und Gesellschaft, Halbband 2*, Tübingen 1925.
- Weber, Gianna: *Die Familie als Aushandlungsort des Politischen. Zur Ambivalenz behördlich verordneter Fremdplatzierungen (1912–ca. 1978)*, in: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung (Hg.), *Familienforschung Schweiz 42*, Muttenz 2015, S. 77–104.
- Weber, Gianna: *Das «Verdingkind». Eine terminologische Annäherung*, in: Markus Furrer et al. (Hg.), *Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980. Le placement des enfants et des jeunes en Suisse 1850–1980 (Itinera 36)*, Basel 2014, S. 249–258.

- Weber, Klaus: «Wohlfahrt», «Philanthropie» und «Caritas». Deutschland, Frankreich und Grossbritannien im begriffsgeschichtlichen Vergleich, in: Rainer Liedtke (Hg.), Religion und Philanthropie in den europäischen Zivilgesellschaften. Entwicklungen im 19. und 20. Jahrhundert, Paderborn 2009, S. 19–37.
- Weber, Max: Grundriss der Sozialökonomie. III Abteilung. Wirtschaft und Gesellschaft, Halbband 2, Tübingen 1925.
- Wecker, Regina et al. (Hg.): Eugenik und Sexualität. Die Regulierung reproduktiven Verhaltens in der Schweiz, 1900–1960, Zürich 2013.
- Wecker, Regina: «Erbkrankheit Armut». Eheverbote und eugenische Konzepte im Umgang mit Armen im 19. und 20. Jahrhundert, in: Josef Mooser und Simon Wenger (Hg.), Armut und Fürsorge in Basel. Armutspolitik vom 13. Jahrhundert bis heute, Basel 2012, S. 205–215.
- Wecker, Regina: Staatsbürgerrechte, Mutterschaft und Grundrechte, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 46 (1996), S. 383–410.
- Wecker, Regula: Eugenik und «Zeitgeist». Ein Kapitel Schweizer Wissenschaftsgeschichte, in: Basler Magazin 26, 4. Juli 1998.
- Wecker, Regina: Überlegungen zum Thema Armut und Frauenemanzipation anhand von Basler Scheidungsprotokollen des ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhunderts, in: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 7 (1989), S. 55–62.
- Wecker, Regina/Studer, Brigitte/Suter, Gaby: Die «schutzbedürftige Frau». Zur Konstruktion von Geschlecht durch Mutterschaftsversicherung, Nachtarbeitsverbot und Sonderschutzgesetzgebung, Zürich 2001.
- Wenger, Susanne: Sie kamen am Sonntag, um die Zöglinge zu befreien, in: Curaviva 12 (2009), S. 40–44.
- Wilhelm, Elena: Rationalisierung der Kinder- und Jugendfürsorge. Die Herausbildung neuer Steuerungsformen des Sozialen zu Beginn des 20. Jahrhunderts (Dissertation, Universität Jena), Bern 2005.
- Windheuser, Jeannette: Geschlecht und Heimerziehung. Eine erziehungswissenschaftliche und feministische Dekonstruktion, 1900 bis heute (Historische Geschlechterforschung 1. Dissertation, Universität Wuppertal), Bielefeld 2018.
- Wirthlin, Benedikt: Versorgen und Sparen – Eine Untersuchung der Allgemeinen Armenpflege und des Bürgerlichen Waisenhauses Basel zwischen 1918 und 1960 (unveröffentlichte Masterarbeit, Universität Basel), Basel 2014.
- Wolfsberg, Carlo: Heilpädagogik und Eugenik. Zur Geschichte der Heilpädagogik in der deutschen Schweiz (1850–1950) (Clio Lucernensis 8), Zürich 2002.
- Wolters, Christine/Beyer, Christof/Lohff, Brigitte: Abweichung und Normalität als Problem der Psychiatrie im 20. Jahrhundert, in: dies. (Hg.), Abweichung und Normalität. Psychiatrie in Deutschland vom Kaiserreich bis zur Deutschen Einheit (Science Studies), Bielefeld 2013, S. 9–24.
- Wyss, Markus: Der Eugenikdiskurs in der Fürsorge und Bildung von Gehörlosen und Schwerhörigen in der Schweiz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Schweizer Gehörlosengeschichte (Arbeiten zur Sprache, Kultur und Geschichte Gehörloser 48), Zürich 2011.
- Zatti, Barbara Kathrin: Das Pflegekinderwesen in der Schweiz. Analyse, Qualitätsent-

- wicklung und Professionalisierung. Expertenbericht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz, Juni 2005.
- Zickendraht, Karl: Heinrich Kestenholz-Rudin. Gründer der Basler Webstube (1876–1941), Basel 1941.
- Ziegler, Béatrice: Norm und Ausschluss in Vormundschaft und Psychiatrie. Zum institutionellen Umgang mit jungen Frauen, in: Véronique Mottier und Laura von Mandach (Hg.), Pflege, Stigmatisierung und Eugenik: Integration und Ausschluss in Medizin, Psychiatrie und Sozialhilfe, NFP «Integration und Ausschluss», Zürich 2007, S. 63–75.
- Ziegler, Béatrice/Hauss, Gisela/Lengwiler, Martin: (Hg.): Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2018.
- Ziemann, Benjamin/Brückweh, Kerstin (Hg.): Engineering Society. The Role of the Human and Social Sciences in Modern Societies, 1880–1980, Basingstoke 2012.
- Zimmermann, Susan: Das Geschlecht der Fürsorge. Kommunale Armen- und Wohlfahrtspolitik in Budapest und Wien 1870–1914, in: L’homme. Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 5/2, (1994), S. 19–40.
- Zürcher, Regula: Von Frauen für Frauen. Fünf Solidaritätswerke der Schweizer Frauenbewegung (hg. von der Stiftung für staatsbürgerliche Erziehung und Schulung), Luzern 1999.
- Zürrer, Susanna: Wege zu einer Kinderpsychiatrie in Zürich, Zürich 1994.

Internetseiten

- www.aggesellschaft.ch
- www.aph.gov.au
- www.childabusecommission.ie
- www.fonds-heimerziehung.de
- www.fszm.ch/de/runder_tisch.html
- www.grosserrat.bs.ch/de/der-grosse-rat
- www.gymnasium.ai.ch
- www.hls-dhs.ch
- www.justice.ie
- www.kispi.uzh.ch
- www.nfp76.ch
- www.sbk-bsbl.ch
- www.staatsarchiv.bs.ch
- www.uek-administrative-versorgungen.ch

Nachschlagewerke

- Deutsches Wörterbuch, Band 25, München 1984.
- Fachstelle für das Pflegekinderwesen (Hg.): Handbuch Pflegekinderwesen Schweiz: pädagogische, psychologische und rechtliche Fragen, Prävention und Qualitätsentwicklung, Zürich 2001.
- Schweizer Lexikon, Band 6, Soz.-Z, Luzern 1993.